

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Historische Beschreibung der Chur und Mark
Brandenburg nach ihrem Ursprung, Einwohner,
Naturlichen Beschaffenheit, Gewaesser, Landschaften,
Städten, Geistlichen Stiftern usw. Regenten, deren
Staats- ...**

Becmann, Johann Christoph

Berlin, 1751

Erster Theil. Von der Mark insgemein.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1823



Erster Theil.

Von der Mark insgemein.

Das I. Kapittel.

Benennung der Mark, deren Ursprung, gränzen und allgemeines Schicksal.

- I. Das Wort Mark heisset seiner ältesten Bedeutung nach ein zeichen, eine gränze.
- II. Geräbt in die Französische Sprache.
- III. Auch in die Lateinische, und bedeutet ebenfalls die gränzen; ferner aber die an den gränzen gelegene Schlösser und Lande so wohl in Teutschland, als in Italien, Spanien und England.
- IV. Diese Marken haben ihre Befehlshaber gehabt, welche verschiedentlich benennet worden.
- V. Die Mark Brandenburg insbesonder hat dergleichen Schlösser gehabt; der allgemeine name Mark, Marchia, aber wird ihr erst in der mitte des 10. jahrhunderts als ein name einer einzeln Landschaft beigeleget: endlich auch als ein eigener name.
- VI. Der name Mark kommt also nicht vom Griechischen her: andere unrichtige herleitungen.
- VII. Verschiedene benennung der Mark und ihrer theile in ansehung der gegenden.

- VIII. Erste Befehlshaber der Mark zu Heinrich I. zeiten. Der name Markgraf, Marchio, aber ob er wohl sonst schon zu Caroli M. zeiten gebräuchlich gewesen. kommt in der Mark erst auf zu Otto I. zeiten: heissen Marchiones de Brandenburg.
- IX. Die Mark ist nach und nach entstanden: heutige gränzen, welche die Mark solchergestalt erhalten.
- X. Behält gleich wohl eben den namen, und ist unabhänglich.
- XI. Die Bömische Markgrafen wollen sie zu einer provinz von Böhmen machen: welches aber nicht zu stande gekommen.
- XII. Gleichmäßige anschlüge, sie der krohn-Polen einzuverleiben, so ebenfalls vergebens gewesen.
- XIII. Ist mehrertheils unter einem Oberhern und unzertheilt geblieben.
- XIV. Hat auch etliche hundert jahr her unter keiner vormundschaftlichen regierung gestanden.



S wohl von dem Ursprung und Bedeutung des worts Mark bei den Geschichtschreibern und sonst hin und wieder sich verschiedene nachricht findet; und man sich der mühe leicht überheben könnte, davon etwas umständlich zu handeln: so kann man

I. Theil der Mark. S. 1.

sich doch allhier nicht entbrechen, diese sache, wie sie aus ihren urquellen hergeholt und ausgeführt ist, dem geneigten Leser vorzutragen; nachdem doch das Land, welches hier beschrieben wird, diesen namen vor allen andern Landschaften mit besondern nachdruck führet; und es nicht zu entschuldigen sein würde, wann ein Liebhaber historischer wahrheiten

heiten die nachrichten an dem ort, wo sie eigentlich hingehören, vergeblich suchen sollte. Das wort Mark ist ein altes Teutsches wort und bedeutet ein zeichen, damit man etwas bemerket: davon auch die Teutsche wörter merken, bemerken, anmerken, merklich zc. herkommen und ihre bedeutung haben. Weil man die gränzen eines Landes mit gewissen dingen als steinen, bäumen, forchen, graben zc. bemerket und angezeigt: so hat man diese markten oder zeichen auch für die gränze selbst gesetzt; und heißt also Mark, die gränze eines Landes oder einer gegend, davon dann feruer die wörter Markstein, Feldmark, auch die alte Teutsche wörter Markmeier, Marcomirus, ein Gränzherr, Markmänner, Gränzvölker, Marcomanni und dergleichen mehr entstanden. Do vorging durch den Hagel alles uppe negen Corp-marke. Leibn. Scr. Brunlv. T. III. f. 336. Mit dem Lateinischen worte Margo hat es zwar eine ähnlichkeit und läßt sich leicht daher ableiten. Es ist aber nicht glaublich, daß die Teutschen dies wort sollten von dem Lateinischen hergeholet haben, welches in dieser bedeutung von gränzen sparsam gebrauchet wird; aus dem Teutschen aber nachgehends selbst ein Lateinisches wort gemacht worden: insonderheit, da die Marken in Italien ganz wahrscheinlich ihren ursprung von den in Italien eingefallenen Teutschen völkern, den Goten oder Longobarden erhalten, und diesen also der name muß bekannt gewesen sein.

II. Aus Teutschland ist es mit den alten Franken nach Gallien oder Frankreich gekommen, und hat sich in die um die zeit sich bildende Französische sprache gemischt, in welcher die wörter marque, ein merkmal, marquer, bemerken und andere mehr bekannt sein. Bei den alten Franzosen ist das wort marchiser im gebrauch gewesen, angränzen, mit etwas gränzen. Si neveu sont, & marchiserit ami, beim Du Fresne Glossar. T. II. f. 446. 447. Und noch heut zu tage heißen die gränzen les marches, welches wort auch die Engländer in ihrer sprache haben, und es entweder von den alten Angelsachsen, oder nachgehends von den Franzosen bekommen.

III. Hieraus ist nun das Lateinische wort Marca entstanden, welches ebenfalls anfangs nichts anders, als eine gränze bedeutet, und bei den Schreibern der mitlern zeiten gar oft vorkommt. Charta Divisionis Caroli M. c. 1. ut nullus eorum fratris sui terminos vel regni limites in va-

dere praesumat, neque fraudulentè ingredi ad conturbandum regnum eius vel marcas minuendas. Aimon. de reb. Franc. L. IV. c. 113. f. 255. ac pacem - - cum eis in *Marcha* eorum mense octobrio confirmari jusfit: und f. 260. ad *marcham* veniunt, da es heißet auf den gränzen, auf die gränzen; wie dann dieser Schriftsteller solches wort mehrmahls in diesem sinne gebrauchet. Siegebert. Gembl. ad A. 1006. Castrum Valentiana situm in *Marchia* Franciae & Lotharingiae. Weil auch die gränzen auf den feldern durch die äcker, oder längst den äckern hin pflegen zugehen: so werden die an solchen feldmarken gelegene äcker selbst auch Marken, Marcae, Marchiae genennet. Markgr. Otto I. nennet also das kirchfeld bei Arendsee *marchiam* in einem dem kloster daselbst ertheilten gnadenbrief von 1184. cum omni iustitia que spectat ad *marchiam* predictae ecclesie. vergl. Pistor. Script. Rer. Germ. f. 532. n. 1. Und hieraus entsteht noch eine andere bedeutung dieses worts. Dann als im fünften und folgenden jahrhundert Teutschland und Gallien, auch Welschland das unglük hatte, daß allerhand völker, als die Normänner, Slaven, Hungarn zc. von allen gegenden hereinfielen, und dasselbe beunruhigten: so legte man hin und wieder auf den gränzen, und an den örtern, wo es nöthig schien zu sein, nach den umständen damahliger zeiten festungen an, und besetzte selbige mit soldaten, die unter einem Befehlshaber stunden, um solchergestalt das Land wieder dergleichen einfälle in sicherheit zu setzen. Es ist wahr, die Römer so wohl, als Griechen haben die gewohnheit gehabt ihre gränzen solchergestalt zu besetzen. Allein unsere Teutschen und Karl der Große haben es eben von diesen nicht erst dürfen lernen. Die furcht vor feindlichen nachbarn, und die liebe zur ruhe und allgemeinen wohlfahrt, sein wohl die beste lehrer gewesen. Unsere alte Sueben und Longobarden machten berge, gebüsch, moräste und auf etliche meilen verwüstetes land gleichsam zu gränzfestungen gegen die benachbarte. S. Jul. Caes. B. G. L. VI. c. 23. und was Tacitus M. G. c. 16. sagt: colunt discreti ac diversi, und was sich hin und wieder in dessen büchern findet, läßt ein gleiches vermuthen. Diese vorsicht der Regenten hat mit den Karolingischen Königen, welche Teutschland untern fuß gebracht, und mit den herumgelegenen Slavischen und andern völkern viel zu thun gehabt, ihren anfang genommen, und unter den fol-

folgenden Kaisern fortgewöhret. Hier nicht zu gedenken, wie Karl der Große solchergestalt seine gränzen in Aquitanien befestiget: so wurden in Teutschland gegen die Wenden unter andern zwei Festungen, eine an der Saale, die andere an der Elbe gebauet, als er durch seinen sohn Karl die Soraber Wenden überwunden hatte. *Duo castella, ab exercitu aedificata, unum super ripam fluminis Salae, alterum iuxta fluvium Albim.* Aimon de reb. Francor. L. IV. c. 94. f. 229: Saxoniam ingressus ad Albiam fluvium venit, ibique duos pontes construxit, & ex utraque parte pontis castella fecit Annal. Sax. ad A. 789. vergl. 806. gegen die Dänen das Schloß Hessefeld; *castrum Hessefeld trans Albiam.* Annal. Fuldens. ad A. 809: Gegen die Sachsen befestigte er die ihnen abgenommene Ehresburg nebst noch einem andern Schloß, und legte besatzung hinein: Aimon Lib. IV. c. 71. f. 207. Regino ad A. 776. Annal. Saxo ad A. 775. 776. f. 27. dergleichen auch geschehen mit dem Schloß *Hobbuocki.* Aim. c. 98. f. 234. vergl. Annal. Fuld. ad A. 810. & Annal. Sax. ad h. a. Daß dieses Hamburg gewesen sei, will uns zwar Albertus Stadenis ad A. 810. lehren. Es lieget aber Hamburg zu den umständen nicht bequiem; und in der Altmark liegt über Tangermünde nicht weit von der Elbe ein Buche, welches sich hierher wohl besser schicken wird. Und mit einem andern Schloß in der gegend Delbanda. Aimon. L. IV. c. 110. f. 249. Und als A. 987. die Slaven sich Ottoni III. wieder unterworfen, sein die Schloßer an der Elbe wieder ausgebeßert worden. *Castella juxta Albiam flumen restaurata sunt.* Annalista Saxo ad h. a.

Und ein solcher an den gränzen gelegener ort oder Festung, samt den daran gelegenen gegenden wurde auch *Marca, Marcha, Marchia* eine Mark genennet; dergleichen sich in und um Teutschland herum verschiedene finden. Gegen Ungarn: Karlmannus quoque expulit duces, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis & Carantani, atque per suos marcam ordinavit. Annal. Fuldens. ad A. 861. Gegen Italien zu die Väterische Mark und der Friaul: Hunc vero, sicut Tassiloni promiserunt, duobus exercitibus comparatis, uno *Marcham Forojulensem*, altero *Bojoariam* aggressi sunt. Aimon. Lib. IV. c. 80. f. 216, ingleichen L. IV. c. 106. und 107. f. 244. und c. 116. f. 259.) Und dergleichen bewandniß hat es auch gel. Th. der Mark. Zist.

habt mit der Lausniz, Meissen, Thüringen, Holstein, Baden; ingleichen mit der Steier-Mark, Wendisch-Mark, vielleicht auch mit Dännemark und Finnmark, davon iene den beinamen Markgraffschaft, diese aber das Wort Mark noch in ihrem eigenen namen führen; wie dann der bloße namen Mark auch noch anzutreffen in der Graffschaft Mark, einem theil der Zülisch Klevischen Landen, welches Sr. Königl. Majestät in Preussen zuständig, und von den Geschichtschreibern *Marchia Westphalica*, oder *Comitatus Marcanus* pflegt genennet zu werden. Ja der name ist als ein überbleibsel auch außser Teutschland noch vorhanden in Italien, in Spanien und in England. In Italien ist die *Marca Anconitana* und *Trevigiana* oder *Tarvisiana*, so von den alten Einwohnern unserer Mark, den Longobarden, so genennet worden, und wohl unter den auswärtigen die erste Länder mögen gewesen sein, so den namen Mark geführt. In Spanien wird *Catalonien*, *Russilion*, und andere daherum auf den gränzen von Spanien liegende Landschaften, *Marca Hispanica* genennet; wie davon des Französichen Erzbischofs Petri de Marca buch bekannt ist, welches er *Marca Hispanica*, oder *Limes Hispanicus*, nennet. Par. 1688. fol. Davon es auch in dem alten Teutschen gedichte beim Eccard T. II. f. 1553. heißt:

Der Chünik von Yspania mues

Haben an seiner March

Een Her gros und starch.

Man liest auch in den Englischen Historien, daß die gegend auf den gränzen des Fürstenthums Wallis die Mark, *Marchia*, und die Herren von Mortimer, *de mortuo mari*, Grafen von der Mark, *Comites Marchiae*, genennet worden; diesen titul auch viele von den Grossen in England geführt haben, wovon mit mehreren zu lesen in *Camdeni Britannia* unter dem titul: *Rednok Shire* f. 501. und *Seldenus Titr. of hon.* Welches alles und dergleichen mehr man den Geschichtschreibern der bisher berührten Länder zu weiterer ausführung überlässet.

(IV. Die Befehlshaber aber, welche in diesen Gränzlanden gesetzt waren, wurden genennet bald *Duces limitum*, Gränzherzoge oder Generale. Annal. Fuld. ad A. 860.

Poppo comes & dux Sorabici limitis occurrit vergl. Ditmar. L. II. f. 331. und Annal. Fuld. ad a. 861. *Duces*, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis & Curantini. welche redensahrt wohl von den Römern scheint hergenommen zu sein. Dann Posthumius einer von den 30. Tyrannen, welche das Römische Reich im dritten jahrhundert beunruhigten, wird *Transrhenani limitis dux* genennet in des Valeriani brief. S. Trebellius Pollio de Tringinta Tyrannis Hist. Aug. T. II. f. 259. und Æ. Lampridius gedenket der *Ducum limitaneorum*, welche auf den gränzen des Römischen gebiets gestanden. Sola, quae de hostibus capta sunt, *limitaneis ducibus & militibus* donavit. Vid. Hist. Aug. T. I. f. 1024. Alexand. Sev. cap. 58. Bald heißen sie *limitum praefecti*. Aimon. L. IV. c. 107. 109. f. 244. 247. oder *Praefecti Marchae*. Aimon. L. IV. c. 106. Cadolechus comes & *Marchae Forojulienfis praefectus*: auch *custodes limitum*. Annal. Fuldenf. ad A. 852. Aimon. L. IV. c. 14. f. 255. und c. 105. f. 242. vergl. c. 109. f. 246. Endlich wurde von dem wort Mark, Marca, Marcha, Marchia, der Lateinische namen Marchio gemacht, und zwar schon zu Caroli M. zeiten; gestalt dann Aimonius schon L. V. c. 7. f. 267. in dessen lebensbeschreibung der Marchionum meldung thut. Und unter Carolo Calvo A. 877. c. 33. f. 329. und c. 36. f. 337. Hugo Abbas & *Marchio*: und L. V. c. 34. f. 331. Robertus comes Parrhisiorum, qui *Marchio Francorum* vocatur, frater videlicet Ottonis regis. Ingleichen kommen c. 35. f. 336. *Marchio Gothiae*, c. 36. f. 337. aber Bernhardus *Marchio* vor. Und weil gemeiniglich comites dahin gesezet wurden, so wurde dieser namen ihnen auch mehrentheils beigeleget, daß sie *comites & duces, comites & praefecti limitum* genennet wurden, wie die angeführte örter ausweisen. Woraus denn erhellet, daß man den ursprung der Markgrafen noch vor Henrici Aucupis zeiten suchen müsse. S. Syst. Dignit. diss. XII. c. 2. §. 6. und Ludwig Opusc. T. I. L. I. n. 14. c. 3. f. 219. Und aus diesem ist dann endlich auch das Teutsche wort Markgraf erwachsen. Denn das alte Teutsche wort Graf bedeutet, wie comes, einen Befehlshaber und Berweser, welcher an des Königs oder Kaisers stelle eine Provinz verwaltete, wie beim du Fresne mit mehrem zu sehen. Und weil diese mit den Gränzlanden zu thun hatten: so hieß

man einen solchen Berweser und Befehlshaber auf den gränzen in einer Mark, auch Mark- oder Gränz-Grafen. Da nun die comites oder Grafen sonst auch andere dinge, so die gerechtsame des Kaisers betrafen, beobachteten: so war eines Gränz- oder Markgrafen pflicht insonderheit, die gränzen des Teutschen Reichs wieder die einfälle fremder völker zu beschützen. Comitibus tantum, qui juxta Albim in praesidio praesidere solebant, ut *terminos sibi commissos tuerentur*, per legatum mandavit. Aimon. L. IV. c. 105. f. 242. und L. V. c. 2. f. 267. schreibt er von den Aquitanischen Marchionibus; Misit Carolus M. filium relicis tantum Marchionibus, qui *fines regni tuerentur, omnes si forte ingruerent, hostium arcerent incursum*. Desgleichen L. IV. c. 105. f. 241. Quia Cadolechus, ad quem illorum confinium cura pertinebat, non aderat. wie sie dann auch eben deswegen in einigen oben nur angeführten orte *custodes limitum* genennet werden. Was aber dieses amt sonst mehr in sich begriffen, und zu was für einer ansehnlichen würde es nach und nach gedien, davon wird an seinem ort, der nothdurft nach, auch gehandelt werden.

V. Von unserer Mark nun sein ebenfalls gewisse Schloßer oder Städte auf den gränzen der anfang gewesen: und mögen derer auch schon unter den Karolingischen Kaisern, wie in Sachsen und anderswo, also auch in diesen gegenden mehr, sein erbauet worden, wie aus obenangeführten stellen nicht undeutlich abzunehmen. Sinnahl ist gewiß, daß sie diese weise gehabt haben, und Schloßer erbauet, wann sie Slavische völker bezwungen. Auch ist das gewiß, daß sie über die Elbe gegangen und in das Wendische gebiet eingedrungen. Wer wolte also wohl zweifeln, daß Karl der Grosse, da er A. 789. bis in die Mittelmark, ja bis in Vorpommern drang, nach dem zeugniß des Eginhardi ed. Schmink. f. 64. und Aimonii, seiner gewohnheit zuwieder, die gränzen nicht auch hier mit Schloßern sollte befestiget, und seine nachkommen nicht eben die weise sollten beibehalten haben? Von der Stat Brandenburg, Buch, Salzwedel, Havelberg und Arneburg in der Altmark ist die sache ziemlich klahr. Von Brandenburg getrauet man sich zwar nicht zu behaupten, was unsere Geschichtschreiber von der Burg daselbst ohne hinlänglichen beweis erzehlen, daß schon A. 272. Brando, ein Herzog aus Fran-

Franken und Marcomiri sohn, daselbst sein Schloß gehabt: das aber ist doch gewiß, daß es zu des Kaisers Heinrichs I. zeiten, allem anschein nach, auch eine geraume zeit vorher, einer von den haltbarsten örtern dieser gegenden, und ein paß gewesen, daran viel gelegen.

Wannhero auch dieser Kaiser sich dessen suchen zu bemächtigen; und da er A. 928. selbigen eingenommen, und den Graf Bernhard in das gebiet der Redarier gesetzt: ist ganz wahrscheinlich, daß selbiger diesen haltbaren ort besetzt gehabt, der so bequem war die Wenden im zaum zu halten. Witekind. L. I. f. 639. Von Salzwedel ist bekannt, daß die vorfahren des Hochfürstlichen Hauses Anhalt, besitzer dieser Stat, und Markgrafen von Salzwedel gewesen. Woraus dann ebenfalls abzunehmen, daß selbige müsse fest und eine vorburg wieder die Wenden gewesen sein, die selbige auch einst eingenommen, und A. 1112. noch besessen, da Kaiser Heinrich V. sie belagert: Imperator Solwidele obsidet. Annal. Saxo ad A. 1112. f. 628. Von Arneburg schreibt Dithmarus Lib. IV. edit. Leibnit. f. 355. Imperator Otto II. ob defensionem patriae Bernaburg. (soll aber nach anweisung des Annalista Saxonis T. I. Eccard. f. 404. Arneburg heißen, wie auch Hr. Gebhard de March. Aquilon. f. 24. gar wohl erinnert) civitatem opere muniens necessario eam quatuor hebdomadas ad tuendum Gislero commisit. Aus welchen worten erhellet, daß Otto II. diesen ort besetzt habe um das vaterland zu vertheidigen. Es ist daher den Wenden auch ein dorn im auge gewesen, von selbigen auch zerstöhret, von Henrico II. aber A. 1005. wieder aufgebauet worden. Arneburg prius devastatam ob defensionem patriae renovavit. Annal. Saxo ad A. 1005.

Havelberg ist schon zu der Karolingischen Kaiser zeiten fest gewesen, wo anders des Heinrich Havelendahls vers in seinem Witskoffschen Chronico seine richtigkeit hat:

*Rex Horingorum quondam tua moenia
cinxit.*

Te rex convertit Carolus & magnificavit,

Otto fundavit, dotavit, pontificavit.

Benigstens ist es ein Schloß gewesen, welches unter dem Markgrafen Gero gestanden, in castro Havelberg in Marchia illius (Geronis) sito, wie es in dem bald anzuführenden stiftungsbrief des Bisthums genant wird. Und es ist nicht ganz unwar-

scheinlich, daß Plöze, Werben und andere örter eben solche Schlößer gewesen.

Ein solcher ort und Festung aber ist entweder durch die wieder die Wenden geführte kriege, oder indem die benachbahrte Lande, mehrer sicherheit halber, sich in des Befehls habers schus begeben, erweitert, und eine Provinz worden, welche den allgemeinen namen der gattung Marca oder Marchia geführet, und als eine Gränzprovinz von Teutschland angesehen worden. Diese benennung wird unserer Mark zwar von den Geschichtschreibern zu der Karolinger zeiten noch nicht beigelegt: ist aber vermuthlich doch im gebrauch gewesen; weil man an andern orten sowohl in, als ausser Teutschland, dergleichen an den gränzen gelegene Länder Marchias zu nennen pflegte, wie solches nur erst bemercket worden. Zu Henrici Aucupis zeiten ist der name Marca, Marchia, von unserer Mark bei den Geschichtschreibern noch unbekannt, und findet sich am ersten in gedachten Ottonis des I. stiftungsbriefen der Bisthümer Havelberg und Brandenburg von A. 946. 949. in welchen die gegend, da diese beide Bisthümer gelegen, Marchia Geronis, genennet worden, entweder weil sie dem Gero schon zugeeignet, und sein eigenthum und ducatus, oder nur die verwaltung ihm anvertrauet gewesen, davon aber unten ein mehreres, wann von den Regenten dieser Lande wird gehandelt werden. Nach dieser zeit kommt er auch bei den Geschichtschreibern in dieser bedeutung vor. Annalista Saxo ad A. 983. Lotharius de Waldbike a Theoderico orientalem Marchiam accepit. Theodoricus Dux & Marchio, qui partium illarum defensor extabat dignitatem suam perdidit, & Lotharius de Waldbicke Marcam ab imperatore suscepit. beim Eccard T. I. f. 340. und ad A. 1010. Insuper & Marcam, & quicquid Werinharius ex parte Regis tenuit, Bernhardo, ejusdem Theodoricus avunculo concessum est. ingleichen ad A. 1106. f. 615. Rudolfo fratri illius commissa est Marchia per octo annos. und ad a. 1112. f. 628. Ducatus Ortoni de Ballenstet committitur, Marchia Helprico de Ploceke.

Endlich ist der allgemeine name Mark, Marchia, der vielen andern Landschaften gemein war, unserer Mark als eigen verblieben, und sie ohne zusatz eines andern namens die Mark genennet worden. Welches in ansehung anderer Markgraffschaften, die immer einen andern namen bei sich führen,

föhren, wie in den oben angeführten bei-
spielen wahrzunehmen, allerdings als etwas
besonders anzusehen. Und hat zwar das an
Kleve gränzende Land auch den namen
Mark behalten: aber beständig mit dem
beinamen Graffschaft; dann es heißt die
Graffschaft Mark, da unsere Lande mit dem
kräftigsten nachdruck, und ohne zusatz die
Mark genemmet werden. Sie heißt auch
nicht eigentlich die Markgraßschaft Bran-
denburg, oder Marcgraviatus, sondern die
Mark Brandenburg, da man doch wohl
sagt: die Markgraßschaft Baden, Ant-
werpen, nicht aber die Mark Baden, Ant-
werpen, Laußniz. Die Einwohner nen-
net man Märker, aber nicht Markgräflche,
welches sich weder von Antwerpen, noch
von Baden, noch von irgend einer Mark-
graßschaft sagen lässet: welcherlei aus-
drucke freilich etwas besonders sein. Ob
aber eben daraus ein beweisgrund für einen
Ducatu der zeiten herzuholen, oder ob es
nicht vielmehr lediglich der mehrentheils
blinden gewohnheit beizulegen, davon wol-
len wir den geneigten Leser urtheilen lassen.
S. Ludwigs Opusc. T. I. n. IV. f. 231.

VI. Diesemnach nimmt man als ein
angenehmes wortspiel an, was unser
vortreflicher Sabinus zu seiner zeit vor-
gegeben, daß das wort Mark von dem
Griechischen worte *νομαρχία* abstammen
solle, und die erste sylbe davon abgekürzet
sei worden, wie in seiner kurzen beschrei-
bung der Mark, und nach ihm beim Ju-
llo in gleichmäßiger beschreibung der Mark
Brandenburg, zu sehen. Und möchte sich sol-
ches endlich wegen naher verwandniß des
namens einiger massen für die Neumark,
Neo Marchia, schikken: aber an sich
selbst stehets nicht wohl zu glauben; weil
die alte Einwohner dieses Landes weder die
Griechische sprache verstanden, noch mit den
Griechen gemeinschaft gehabt. Womit auch
der Sächsische Geschichtschreiber Petrus
Albinus übereinstimmet. Meißn. Landchr.
Tit. IX. f. 104: „Weil nach anderer mei-
nung, spricht er, Nomarchia soviel als
„Praefectura, oder Dominatio secundum
„leges, und Nomarchae legum latores
„sein, daß der gränzen bedeutung ganz und
„gar nicht angehet, wiewohl auch *νομαρ*
„ste Plinio regiuncula, oder praefectura
„provinciarum, sein, achte ich, wir können
„besser bei unsern guten Teutschen bleiben,
„weil es zumahl nicht vomnöthen, daß wir
„das wörtlein Mark aus der Griechi-

„schen sprache herholen, sondern das Teut-
„sche, davon es deriviret, noch immer im
„brauch haben, wenn wir sagen, daß man
„gemerke an die gränzen gesezet, denn dan-
„nenhero eigentlich ein Mark gesaget wird.
„Und also dürfen wir auch eben so wenig
„das wörtlein Markgraf von einem Griechi-
„schen und Teutschen wörtlein, wie etliche
„gethan, zusammen setzen: weil wir eine
„viel deutlichere signification in unserer
„Teutschen sprache haben..“ Andere wol-
len auch, daß der name Mark von dem
Fürsten Marcomiro, oder von den Marco-
mannis, solle entsprossen sein. Wolfsg.
Jobst Beschr. von Frankf. c. I. Aber weil
dieses zusammengesetzte wörter, das wort
Mark aber ein ursprungswort ist: so ist
viel vermuthlicher, daß jene von diesem, als
dieses von jenem seinen anfang genommen.
(Eben so wenig grund hat die meinung der-
jenigen, welche vorgeben, daß dieses Land
darum Marchia genemmet werde, weil es
an dem meer gelegen, weil Marcha oder
Cara das meer heiße, wie Meisterlinus
Hist. Rer. Noriberg. in Ludwigs Reliqu.
Med. aevi. T. VIII. f. 37. behauptet.
Dann zu geschweigen, daß die herleitung
nicht so ganz und gar richtig ist, so ist ja
falsch, daß dieses Land am meer gelegen sei;
und käme solche benennung eher dem Her-
zogthum Pommern und Mecklenburg zu,
welche bekantlich an der Ostsee gelegen sein;
ienes auch durch eine gründlichere wortfor-
schung seinen namen daher haben mag, wie
solches Rango in origin. Pom. f. 5. 46.
und Hartknock de Republ. Pol. L. I. c. 6.
§. 1. wieder Micraelium behaupten. vergl.
Chytraei Vandal. f. 4. Daß also der
Französische Geschichtschreiber Petrus de
Marca, ein ausländler, nicht ohne ursach
auf diejenige übel zu sprechen, die durch
die Mark ein am meer gelegenes Land
verstehen. Comites hujus limitis vocat
Marchiones, quoniam lingua Teuto-
nica Marca significat limitem provin-
ciae, unde deductum Marchionis vocabu-
lum, non autem a mari, ut visum est ineptis
Feudistis, qui solum orae maritimae Comi-
tem dici Marchionem putant. Marc. Hisp.
L. III. c. 19. §. 4. Was noch andere aus dem
worte meer, mähre, equus und Marcisia
hieber ziehen wollen, welches in der Zelti-
schen sprache einen trup reuter, alam
equitum nach Paulaniae aussage, und Mar-
chio einen praefectum stabuli nach Alciati
meinung T. IV. c. 32. f. 650. bedeuten soll,
damit will man sich gar nicht aufhalten.
Denn

Dem weil dieses ohne alle wahrscheinlichkeit gesetzt wird; und das wort Mark an ihm selbst ein altes gutes Deutsches wort ist: so siehet man nicht, warum von dessen bedeutung man abgehen, und andere wege auf bloße anleitung eines ausländers erwählen solle, und kan hiervon der nur angeführte *Petrus Albinus Tr. IX. f. 103.* mit mehrern gelesen werden, ingleichen des Hrn. von Ludwig Opusc. T. I. No. IV. f. 217. t.

VII. Wie aber in unsern gegenden anfangs verschiedene Provinzen gewesen, welche als Gränzörter den namen Marchia geführet: also sein selbige auch von einander durch beinamen unterschieden worden. Dergleichen sein *Marchia Septentrionalis*, die Nordliche Mark. *Marchia Septentrionalis*, quam Henricus, filius Utonis Stadenfis habuerat, tradita est Conrado filio Hilperici, comitis de Ploceke. Annal. Sax. ad a. 1130. Dieses war die heutige Prignitz und ein theil von Lauenburg und Holstein, als welche stücke dem Sachsenslande und dem Geschichtschreiber, der ein Sachse war, gegen mitternacht gelegen sein. Was aber neben der Prignitz zwischen der Havel, Elbe und Oder gelegen ist, hieß *Marchia Orientalis*, die Ostliche Mark, davon Theodoricus, Conradi Marchionis sohn, *Marchio Orientalis* genennet worden. Chron. Montis Sereni f. 201. und zwar in ansehung der tenezeit der Elbe in Sachsen oder Nordthüringen gelegenen Mark, welches *Marchia Occidentalis* ist. Sane eo (Otonis III.) tempore Slavorum dominio potiti sunt Theodoricus Marchio & Dux Bernhardus, illo quidem Orientalem, isto Occidentalem possidente provinciam. Helmold. L. I. c. 16. f. 51. Sie wird auch in den angeführten stiftbriefen genennet *terra Slavorum*, oder sonst auch *Slavia*: und zwar ebenfalls, weit in der gegend noch Slaven wohneten, *Slavia Orientalis*. Helmod. Chr. Slav. L. I. c. 88. In tempore illo Orientalem Slaviam tenebat Adelbertus Marchio, cui cognomen Ursus. und L. II. c. 4. Henricus Leo Dux vocavit cognatum suum Adelbertum Marchionem *Orientalis Slaviae*. Wie dann auch schon zu Caroli M. zeiten die einwohner dieses strichs landes *Orientalis Slavi* genennet worden. Aimon. L. IV. c. 103. f. 239.

VIII. Diese Gränzländer hatten nun auch ihre Befehlshaber, welche ob sie wohl bei den Geschichtschreibern zu Henrici Aucupis zeiten nicht mit dem namen Mark-

graf, *Marchio* beleet werden, in der that doch Markgrafen gewesen. Dann wie Aimon in dem oben angezogenen orte schreibt, in praesidio residere solebant juxta Albim, ut terminos commissos tuerentur &c. L. IV. c. 105. f. 242. und als Henricus Auceps A. 928. die Wenden bezwungen, hat er die gränzen auch nicht unbesezt können lassen, sondern hat, wie die Karolingische Kaiser gethan, gewisse mannschaft und einen Befehlshaber dahin gesetzt. Diese haben mit obigen gleiche namen gehabt.

Doch ist der name *Marchio* der sonst unter den Karolingischen Kaisern anderswo schon im gebrauch war, erst nach dieser zeit hier eingeführet, und von Kaiser Ottone I. in den stiftungsbriefen der Bisthümer Havelberg und Brandenburg gebraucht worden. Selbige werden an ihrem orte wie sie von den Stiftern mitgeteilet worden, ganz vorkommen. Die hierher gehörige stücke aber lauten aus dem A. 946. gegebenen stiftungsbrief des Bisthums Havelberg also: *Consultu & inductu dilecti nobis Venerabilis Praesulis Marini Legati Ecclesie Romane & Friderici Archiepiscopi & aliorum Episcoporum, & Fratris nostri Brunonis, nec non Geronis dilecti ducis & Marchionis nostri in Castro Havelberg in Marchia illius sito &c.* die aus dem stiftungsbrief des Bisthums Brandenburg verhalten sich also: *Consultu Marini Venerabilis Praesulis Romani Legati Ecclesie, nec non Friderici ac Adaldagi Archiepiscoporum aliorumque Episcoporum complurium ac chari fratris Brunonis Procerumque Nostri precipueque Geronis dilecti Ducis ac Marchionis nostri in predio nostro in Marchia illius sito in terra Slavorum in Pago Heveldum in Civitate Brandenburg &c.* Welche beide stiftsbriefe dann außer allen zweifel setzen, daß die auf den gränzen und wieder die Wenden gesetzte Befehlshaber dieser gegenden, insonderheit Gero, nicht allein Markgrafen, *Marchiones*, genennet worden; sondern auch Fürstlichen oder Herzoglichen standes gewesen. Anfangs zwar waren sie nur Befehlshaber der Herzoge von Sachsen nachmahliger Kaiser, als welchen das Land eigentich zugehörete. Weil solches aber doch wegen der Slavischen nachbarschaft vielen ungewisheiten unterworfen; und wegen bedekung ihrer Lande den Herzogen und Kaisern sehr viel daran gelegen war, daß es in freundes händen

händen bliebe: so haben sie es den Befehls-
habern als ein eigentum übergeben; da-
mit sie dessen beschützung und erhaltung
desto eiferiger sich angelegen sein, und als
für ihr eigentum fechten, mithin auch
die Teutsch-Sächsische Länder desto ange-
legentlicher bedecken möchten; wie etwa
bei den Römern Severus gethan. S. Ael.
Lamprid. in Severo c. 58. f. 1024. wel-
ches dann Caulaubonus, und nach ihm an-
dere, auch der Herr von Ludwig für den
ursprung der Lehne halten. S. Opusc.
T. I. n. IV. f. 214. Und ist dieser Gero,
so viel man weiß, der erste, welcher die
diesseits der Elbe gelegene Mark als ein
eigentum besessen, und daher dux &
Marchio in den nur angeführten urkun-
den genennet worden; mit welchen auch
eben des Kaisers Otto I. brief von 962.
welchen der Herr von Ludwig c. 1. f. 231.
lit. e. anführet, und des Gero grabhschrift
übereinkommt. Nun ist dieses eigentum
zwar wieder aufgehoben worden: jedoch
haben nach diesen die folgende Befehls-
haber allesamt Marchiones geheissen, wie
solches mit dem zeugniß der Geschichtschrei-
ber damahliger zeiten wird bestetiget wer-
den. Im eilften jahrhundert fingen sie
sich an Markgrafen von Brandenburg zu
schreiben. Das Chronicon Schaumbur-
gense nennet den Bischof von Minden ei-
nen abkömmling der Markgrafen von Bran-
denburg. *Hud Monasterium pervigil
Dominici gregis provisor Sanctus Bruno
Mindensis Praesul ex Marchionum de Bran-
denburg sanguine ortus A. Christi 1042.
fundavit.* Und die Annales Hildesienfes ad
A. 1089. gedenken ebenfalls eines Markgra-
fens von Brandenburg, welcher Hildes-
heim belagert, und den Bischof Udo ge-
fangen genommet: *Marchio de Bran-
denburg Hildesheim obsedit, & Episco-
pum Udonem in ea cepit.* Chron. Montis
Sereni ad A. 1128. Post Hermi-
noldum primum Abbatem Montis sereni
electus est Ludetus a fratribus illius tem-
poris, contra placitum quidem Marchio-
nis Conradi, quoniam praepositus idem
familiae Marchionis Alberti de Brandenburg
consanguinitate jungebatur. Wie dann
nachgehends Albertus Ursus A. 1144. sich
in zwei gnadenbriefen, welche der Kaiser
Conradus III. dem kloster Reinhausen und
den Canonicis zu Goslar gegeben, unter
den weltlichen zeugen zuerst unterschrie-
ben, und zwar in jenem: *Adelbertus
Marchio de Brandenburg,* in diesem: *Adel-*

bertus Brandenburgensis Marchio. Zu dem
Teutschen ist der name Markgraf, oder,
wie es öfters, aber dem ursprung nach, un-
recht geschrieben wird, Marggraf, Marg-
greue, Marggraffe, Marcgraf, allem
vermuthen nach in eben der zeit gebräuch-
lich gewesen, da das Lateinische Marchio
eingeführet worden. Am ersten aber, so
viel man sich erinnert, kommt er vor in einer
alten übersezung eines der Stat Branden-
burg von Otto I. im jahr 1170. ertheilten
gnadenbriefs: *Et Otto von der genaden
Gades Marggraffe to Brandenburg.*
Nach dieser zeit findet er sich in andern,
theils alten übersezung, theils Teutschen
gnadenbriefen: und das Mainzische Chro-
nicon, Scr. Brunsv. T. III. f. 306. sagt:
So waren to disser tide neyn Marggraven to
Brandenburg wente se heten alleyne de
Wendische heren, alsus makede Keyser
Henrich den ersten Marggraven to Bran-
denburg. Den Grund von dieser benen-
nung giebt Markgraf Otto II. in dem
stiftungsbrief der kirche zu Kotsin an das
Kapittel zu Brandenburg von A. 1197.
Weil Brandenburg die Hauptstat des Lan-
des damahls gewesen. *Quae est Caput
Marchie nostre.* Und Markgraf Johan-
nes in der bestetigung der privilegien der
Neustat Brandenburg von Anno 1315.
fer. 2. post fest. Omn. Sanct. *Quia no-
stri principatus titulum recepimus ab ea-
dem & totum nostrum Dominium ab ea-
dem nostra civitate traxit Originem, tan-
quam a fonte rivuli derivantur.*

Weil auch das Land ein Slavisches Land,
und noch von Wenden bewohnet war, so
hießen sie auch wohl Marchiones Slavo-
rum, der Wenden Markgrafen. *Thia-
dericus Marchio intercepto consilium*
Iste Thiadericus Slavorum erat Marchio:
wie einige von den Pommerischen Herzo-
gen sich geschrieben: *Duces Slavorum.*
In neuern zeiten hat man dieses beivort
entweder behalten, wiewohl selten, wie
Joachim I. sich noch an das Consilium La-
terense T. IV. Concil. Sev. Binii f. 70.
Dux Slavorum unterschrieben, oder man
nennet die Slavische völker mit namen:
In Geldern, zu Magdeburg, Klebe, Jü-
lich, Berge, Stettin, Pommeren, der
Rassuben und Wenden, zu Mecklenburg
auch in Schlesien zu Krossen Herzog.

IX. Die gegenwärtige lage und bestim-
mung hat also die Mark nicht mit einem
mahl bekommen, sondern ist nach und
Kaisern

nach zu einem solchen Staatskörper angewachsen. Das stük, welches disseits der Elbe lieget, wo heut zu tage die Mittelmark, Prignitz und Ufermark gelegen sein, ist von den Wenden, was über der Elbe gelegen ist, die Altmark, so zu Nordthüringen gehörte, von den Sächsischen Kaisern und Herzogen beherrscht worden. Die gegend disseits der Elbe insonderheit um Brandenburg herum, kam zwar An. 927 oder 928 dem Kaiser Henrich I. in die hände, und wurde unter den folgenden Kaisern Marchia genennet: allein es war nichts beständiges. Sie kam An. 983 durch Theodorici versehen wieder in der Wenden gewalt: war auch noch kein unabhängiges dem Reich unmittelbahr zuständiges Land; kan also wohl als ein vorspiel, aber noch nicht für den ersten anfang unserer Mark angesehen werden. Um und nach dieser zeit aber hatten die Befehlshaber der Sächsischen Kaiser in der Altmark zu Salzwedel sich fest gesetzt, welche Graffschafft oder Mark sie von diesen erblich überkommen, und wurden Markgrafen von Salzwedel genennet. Und von diesen zeiten ist wohl der erste anfang der Mark herzuholen, und Salzwedel ist gleichsam die erste anlage dazu gewesen. Die Besitzer derselben haben dieses ihr eigentum, unter vorschub der Teutschen Kaiser vermehret, und hat insonderheit Albrecht der Bär den Wenden einen theil der von den Kaisern disseits der Elbe ehedem beherrschten, aber wieder abgenommenen Ländern, theils durch krieg, theils durch gültliche verträge wieder entrissen und an sich gebracht, und von Kaiser Konrad III. erb- und eigenthümlich erhalten: und ist, allem vermühten nach, ohngefähr An. 1147. auch dasselbe zu einem Herzogthum, Ducatus, nach heutiger redensahrt, zu einem Churfürstenthum, und Albertus zum Herzog und Churfürsten gemachet worden. Und um diese zeit, oder kurz nahero, ist auch die benennung des Ducatus Transalbinii und Cisalbinii, der Alt- und Neumark aufgenommen. Dann da die ienseitige Mark schon als ein eigentum in Albrechts des Bären händen gewesen, ehe er diesen zuwachs bekam: so hieß man solche die Altmark, die neu erworbene stükke aber, oder die iesige Mittelmark, hieß man die Neumark; wozu jedoch die Prignitz eigentlich nicht gehöret, welche als ein besonderes stük geachtet, auch wohl die Vormark genennet worden; gleichwie nachgehends der name Mark auch andern

I. Theil der Mark. Zist.

noch erworbenen Ländern beigeleget, und das Uferland die Ufermark, das ienseit der Oder gelegene Land aber, als das letzte der zeiten, die Neumark, benamet worden, wie dieses alles ein iegliches an seinem ort mit gehörigen umständen soll gemeldet werden. Weil auch solchergestalt das wort Mark, verschiedenen theilen der Mark beigeleget wird: so wird selbiges auch in der mehrern zahl gebraucht, wie oben §. I. schon vorgekommen; und ist auch nachgehends in die öffentliche schreibahrt eingeschoben: Unsere Marken allesamt.

Diesemnach machet die Mark heut zu tage ein ansehnliches stük von Teutschland, und von der erdsfläche ohngefähr ein quadrat aus von 38 Teutschen meilen, 18000 Pariser fuß für eine meile gerechnet: und gränzet gegen norden an Mecklenburg und Pommern; gegen ostern an Polen; gegen süden an Schlesien, an die Lausniz, Sachsen, Anhalt, Magdeburg; gegen westen an Magdeburg, Lüneburg und Lauenburg. Weil die gränzen mit den gränzen der benachbahrten Landen sehr in einander gehen: so lässet sich die genaue größe zwar nicht bestimmen. Wie aber die gegend Diesdorf, das äußerste gegen abend, ohngefähr unter dem 31 grad 2 minuten, und die gegend Driesen oder Tempelburg im Dramburgischen, das äußerste gegen morgen unter dem 37 gr. der länge, mithin diese beide äußerste örter etwa 6 grad von einander entfernt sein: also lässet sich gar leicht urtheilen, daß selbige nach Appiani Canonion 55 meilen 24 minuten, oder nach der gemeinen rechnung 47 bis 49 meilen müssen von einander liegen. Welches dann auch die erfahrung bestätigt: gestalt dann dieser weg in 7 bis 8 Sommertagen kan hinterleget werden. Auf gleiche weise, da das Possensche, die äußerste gränze gegen mittag unterm 52 gr. und das Pasewalkische, die äußerste gränze gegen mitternacht unterm 53 gr. 38 min. nordlicher breite, mithin beide äußerste örter etwa 1 gr. 38 min. von einander entlegen; oder Sommerfeld im Krossenischen unterm 51 gr. 43 min. und Kreizke im Schiebelbeinischen unterm 53 gr. 55 min. nordlicher breite gelegen, mithin beide äußerste örter 2 gr. 12 min. von einander liegen: so lässet sich wiederum gar bald die rechnung machen, daß die Mark in der ersten breite etwa 24, in der zweiten aber etwas über 30 meilen müsse halten. Es giebt aber auch gegenden, die so wohl in der länge, als breite weit geringer sein: wie dann der raum zwischen Zantok und Bernstein kaum 10 minuten, oder was

B weniges

weniges mehr, und also 2 bis 3 meilen; zwischen Havelberg und Bernikow auf den Mecklenburgischen gränzen 30 minuten, oder etwa 7 bis 8 meilen; von Werben bis bald zum einfluß des Mlands in die Elbe aber 5 meilen breit ist.

X. Ob nun aber wohl diese Herrschafft nach und nach angewachsen, und angeführter massen mehr theile bekommen: so hat sie doch allezeit mit dem namen Mark sich begnüget. Eben wie vor diesem das Römische Reich, ob schon noch so viel Länder darzu gekommen, nur blos das Römische Reich, und die neue erlangte Länder und Königreiche, ohne besondere benennung davon, nicht anders als Provinzen oder Glieder seines Körpers geachtet und genennet worden. Und noch heut zu tage führet das Königreich Frankreich keinen andern namen als Frankreich: ob schon aus den Niederlanden, Spanien und Teutschland nicht wenig dazu gekommen. Sie ist auch, nachdem sie einmahl mit dem Römisch = Teutschen Reiche vereinigt worden, allezeit als ein mitglied des Heiligen Römischen Reichs, unter dem namen die Mark Brandenburg, Marchia Brandenburgensis, sowohl in den Kaiserlichen briefen, als in andern angelegenheiten des Reichs, geachtet worden; sonsten aber ein freies unabhängiges, und mit keiner andern Herrschafft oder Reiche vereinigt, oder demselben einverleibtes Land gewesen: hat auch zwar einige Oberherren gehabt, so zugleich andere Länder besaßen; nichts desto weniger aber sich nie mit ihnen vereinigen lassen, sondern ist allstets für sich geblieben, hat ihre eigene rechte gehabt, und ist von ihren, obwohl auswärtigen Oberherren, für ein besonderes Land, so mit den andern Ländern nichts zu thun gehabt, geachtet worden.

XI. Zwar findet sich in den geschichten der Bömischen Markgrafen, namentlich Königs, nachmahls Kaisers Wenceslai, daß man vorgehabt, sie mit dem Königreich Böhmen zu vereinigen, dergestalt, daß sie hinfüro gleich andern Provinzen des Königreichs Böhmen, als ein stük desselben angesehen werden sollen; solche vereinigung auch mit des Kaisers Caroli IV. bewilligung geschehen: Wenn auch sie (die Stände der Mark Brandenburg) sunderlich betrachtet haben, daß die Marken zu Brandenburg mit iren landen, stäten und lewten, die vormals lange Zeit mit mannigvaldigen großen kriege vorterbet und beschediget ist, in friden

und seligkeit nicht wiederbracht werden und bestehen müge ane merkliche Unser, Unser Erben und nachkommen Könige zu Beheim und des Königreichs daselbst beschirmunge, Schutze, Hulfe und Rate, und haben sich dorumb mit der egenanten Marken zu Brandenburg, iren Landen Slossen, Steten, Lewten und Gütern zu dem Königreiche zu Beheim der Markgrauenchaft zu Lusitz, den Herzogtumen zu Bresla, zu der Schwidniz und zum Jawr die zu demselben Königreiche zu Beheim gehörend mit des Allirdurchleuchtigsten Fürsten und Herren, Hern Karls Römischen Kaisers zu allen Zeiten Merers des Reichs unsers lieben Herren und vaters als eynes obristen Lehn Herren der Marken zu Brandenburg und auch unsern Willen, Wissen, Gunst und Volbort in ewige eynunge und Sazze genzlich gefast und gegeben. Das Datum ist Tangermünde 1374 Sonntag Petri & Pauli. Dahergegen der Rönig Wenceslaus und dessen brüder, Sigismund und Johannes, für sich und ihre Erben und Nachkommen versprochen, sie unberrückt dabei zuhalten, und auf keinerlei weise sie weder ganz noch stükweise zuverkaufen, zuverkaufen, oder sonst zuveräußern; wiedrigenfalls Sie Ihnen nicht weiter sollten verpflichtet und verbunden sein. Haben mit wolbedachtem Mute und rechten Wissen für Uns, Unser Erben und Nachkommen, Könige zu Beheim und Markgrauen zu Brandenburg gelobet und geloben allen und iglichen Fürsten Geistlichen und werltlichen Grauen und Freien, dienst lüten, Rittern, Knechten, Steten und Bürgeren der Marken zu Brandenburg besampt und besondern in guten trewen an Eides stat on alles geuerde das wir die egenante Marke zu Brandenburg ire Fürstentume, Herschafft, Lande und Stete zu male oder irer inen teil von dem Königreiche zu Beheim der Markgraffschaft zu Lusitz, den Herzogtumen zu Breslaw, zu der Schwidniz und zum Jawr und zu andern landen die zu demselben Königreiche zu Beheim gehören ewiglich nicht scheiden noch scheiden lassen sullen noch wollen durch gheuerlei Sachen oder Stücken willen in gheinen weis. Und ob es zu Schulden queme, daß wir des obgenanten Rönig Wenglaw's Bruder, unser aller Erben, Erbes Erben oder Nachkommen oder unsere

tere Vettern, oder derselben Erben, Erbes Erben oder Nachkommen, die nu sein, oder hernach in künftigen zeiten werden; ire Erbherren, Markgrauen zu Brandenburg, unser weren einer oder mere, Sie und die Marken zu Brandenburg zumal, oder der Marken einen teil von dem lande derselben Marke zu Brandenburg oder von den vorgenannten König Wenzlaw oder andern unsern Brüdern, Erben und Erbes Erben, Vettern oder Nachkommen Königen zu Beheim oder Markgrauen zu Brandenburg, oder von dem Königreiche zu Beheim und dem lande die dazu gehören, oder der Marken zu Brandenburg, ein teil von dem lande derselben Marken zu Brandenburg, oder von dem Königreiche und Königen zu Beheim, iren Brüdern, Erben, Erbes Erben, Vettern oder Nachkommen, scheiden, vorgeben, vorkaufen, vorsetzen, vorwechseln oder entpfremden wollten, schiden, vorgeben, vorkauften, vorsetzten, vorwechselten, oder entpfremdten, daß Sie denne dem oder den unter Uns iren Erbherren Markgrauen zu Brandenburg nichts pflichtig oder verbunden sein sullen von Huldungen wegen oder sust, noch den oder die vor ihre Herren haben oder halten. Das Datum ist zu Guben An. 1374. Den Sonntag Trinitatis. Als auch Wenceslaus Römischer Kaiser worden, gab er die Mark seinem bruder Sigmund unter dem beding, daß, im fall er Sigmund und der andere bruder Johannes von der Lausitz ohne männliche erben verstürben, die Mark zu Brandenburg mit allen Herrschafften, Stäten, Landen, Leuten und allen ihren zugehörungen wieder an ihn, als einen König zu Böhmen, seine Erben und nachkommen, und an die Kron zu Böhmen fallen sollte. „Were aber getan, daß die ege-
 „nannte Unser Brüder beide sterben, do
 „Gott vor sey, und Erben Mannesgeschlech-
 „te hinder yn nicht en liesen, so soll die ege-
 „nannte Mark zu Brandenburg mit allen
 „herrschafften, Stäten, Landen, Lüten
 „und allen iren zugehörungen wieder an Uns,
 „als eynen kunig zu Beheim, Unser Er-
 „ben und nachkommen, kunige, und die
 „Kron zu Beheim lozz und lediclich geval-
 „len.“ Das Datum ist zu Prag 1378. Freitags nach Pfingsten.

Allein zugeschweigen, daß dieses unternemen, an und für sich betrachtet, ganz wieder rechtlich dem Teutschen Reichskörper höchst

I. Th. der Märk. 2ist.

nachtheilig, und weil es ohne der gesamten hohen Reichs-Stände vorbehaupt und bewilligung geschehen, in sich null und nichtig und ungültig war; allermassen auch die Stände und Stäte in der Mark nicht befugt waren, ein so ansehnliches erbstück des Heil. Römischen Reichs zu veräußern: so waren die Bömische Markgrafen geizige Herren, die nach dem exempel ihres vaters und veters Carls IV. nach Land und Leute um sich griffen, wo sie wusten und konnten, der unterthanen aber wenig sich annahmen; sondern nur suchten wie sie geld oder gut von ihnen erzwingen könnten. Sie vergassen also gar bald ihres, den Märklischen Ständen gethanen versprechens, versetzten und verkauften hier und dar unterschiedene ansehnliche stücke davon, wann sie nur geld zusammen bringen konnten. Der König, nachmahls Kaiser Sigmund versetzte die ganze Mark, da er zu den Ungarischen kriegem geld nöthig hatte, seinen vettern, Jobst und Procopio, Markgrafen von Mähren, und zwar mit bewilligung des Kaisers Wenceslai, welcher die Stäte an dieselbe verweist. Schyntau 1388. Sonntag nach St. Johannis. Zugleich des Markgrafen Johannis von Görlis, der solches dem Altmärklischen Adel zu wissen thut, und selben an eben die Markgrafen verweist. S. Cod. Dipl. Welche aber die gute Mark ziemlich mitgenommen, und als sie selbige ausgezogen, auch einige stück davon an die von Adel, sonderlich von Putlig, Quisau und Rochau, erblich verkauft oder verpfändet hatten, ferner an Landgraf Wilhelmen von Thüringen versetzt. Von diesem lösete sie zwar Kais. Sigmund wieder ein, sahe sich aber bald genöthiget, dem Burggrafen zu Nürnberg und Grafen zu Hohenzollern, Friderico, sie gänzlich zu übergeben: wie solches alles in den geschichten dieser Herren mit mehrerm wird zu sehen sein. Hat also diese vereinigung keinen bestand gehabt: sondern es haben sie ihre Bömische Herren selbst, ehe sie zu einigen kräften gekommen, durchlöchert und dergestalt die Mark und Märklische Stände sich ihrer in der that entschlagen.

XII. Es gedenken auch die Polnische Geschichtschreiber einer solchen vor gewesenen vereinigung der Mark mit der Kron Polen, daß nemlich König Uladislaus Jagello, in Polen, Markgraf Friedrichen dem II. der damals nicht über 10. jahr alt war, seine einzige Prinzessin, Hedwig, ehelich ver-

versprochen mit dieser bedingung unter andern, daß, wenn der König ohne männliche erben abgehen sollte, Friedericus in die Kron Polen, wenn auch schon die braut vor dem heiliger stirbe, folgen, die Mark aber mit der kron, als zu welcher sie vor dem gehört, auf ewig vereinigt werden sollte: wie Cromerus aus dem Dlugosso erzehlet, jedoch dabei erinnert, daß es sich in dem ehebertrag nicht finde. *Convenerat inter affines assentiente Senatu Polono (nam Cracoviae haec agebantur, quo Fridericus Senior ea de re advenerat) ut si Ulasdislaus nullos mares liberos susciperet, Regnum Poloniae post ejus mortem dotale Fridericus Gener, etiam si ante nuptias moreretur Sponsa, acciperet: Marchiamque paternam suam donationem, quae a Polonia quondam abscissa esset, jure sempiterno, quemadmodum Dlugossus prodit, tametsi hoc in pactis expresse scriptum non est, eidem rursus adjungeret* L. XIX. s. 676. Aber König Ulasdislaus hinterließ einen sohn Ulasdislaus, welcher obwohl minderjährig zum König angenommen ward. Und als dieser in der schlacht bei Barna blieb: ward Friederico die Polnische kron zwar aufgetragen; er wollte sie aber nicht annehmen, und fiel also zugleich die ganze bedingene vereinigung hinweg. Wenn auch selbige schon ins werk hätte sollen gerichtet werden: so würde sie doch nur von der Neumark zu verstehen gewesen sein. Denn daß die Polen an den andern Marken jemals hätten anspruchet gehabt, oder selbige zu dem Königreich Polen sollten gehört haben, solches ist unerfindlich. Zu unsern zeiten ist auch um destweniger dergleichen trennung zu vermüthen, da des Churfürsten Alberti Achillis einrichtung zum grundgesetz geworden, daß kein regierender Herr von Land, Leuten, Schlössern oder Gütern, was zu vergeben oder zu Urthät zu versetzen oder zu verkaufen macht haben solle: und Se. Königl. Majest. Friedrich I. vermittelst einer im jahr 1710. gemachten verordnung mit einem ewigen compromiß die gesamte Patrimonialia belegt: welches Se. Königl. Majest. Friedrich Wilhelm unterm dato Berlin 13. Aug. 1713. wiederholet und bestetiget, und alle erworbene und zuerwerbende Lande, Leute, Güter und einkünfte der Kron und Chur auf ewig einverleibet, auch den unterschied in Schatul und Kammergüter gänzlich aufgehoben, und alles zu Domanial, Kammer- und Tafelgüter gemacht.

XIII. Gleichwie die Mark aber jederzeit als ein einzig und eigenes Land geachtet gewesen; auch den einzeln namen Mark allstets behalten; ob sie schon anfangs aus unterschiedenen stücken zusammen gesetzt worden: also ist sie auch von alten zeiten her mehrtheils unter einem Oberherrn, und unzertheilt geblieben; wie solches allbereit zu den zeiten des alten Anhern der Anhaltischen Markgrafen, Alberti Urli, nunmehr vor 600. Jahren zu sehen gewesen, als welcher dieses Land, so weit, als es damals Mark geheissen, von seinem vater Otto dem Grossen oder Reichen alleine bekommen; ob er schon mehr brüder gehabt, und solches nebst der Prignitz und andern erworbenen Ländern auch weiter auf seinen ältesten sohn Otto I. versetzt, und mußte der jüngere sohn Bernhard, der nachmahls zum Herzog zu Sachsen erklärt worden, lange zeit mit dem titul Graf von Wschersleben vorlieb nehmen, wovon die exempel in der Anhalt. Hist. V. Th. VII. kap. s. 2. s. 32. zu sehen. Von Otto I. kam es auf dessen ältesten sohn Otten II. dessen bruder Albrecht bei des bruders lebzeiten Graf von Arneburg, der zweite bruder Heinrich Graf von Tangermünde, oder wie ihn Kaiser Henrich VI. nennet, Graf von Gardelegen hieß: aber an der Herrschaft des Landes keinen theil hatten, bis Markgraf Otte ohne erben verstarb; da Albrecht der zweite das ganze Land allein bekam, und weiter zwar auf seine beide söhne Johannem und Otten III. gleich fortsetzte, jedoch in einer gemeinen oder gesammten regierung, Consortio regiminis: so daß ihrer zwar zwei, aber nur eine regierung gewesen, und beide in derselben als nur eine person zusammen getreten; gleichwie von den alten Römischen Kaisern vielfältig geschehen, solche auch bei 40. jahr fortgesetzt, jedoch endlich sich von einander gesetzt, und jedweder sein antheil auf seine nachkommen fortgebracht. Welche eintheilung man zwar so genau nicht wissen kan: jedoch erhellet, aus den alten briefschafften so viel, daß Johannis des ältesten nachkommen, die meiste theile, nemlich die Mittelmark, als worin die Churstat Brandenburg gelegen; die Prignitz, als worin die Markgrafen Johannes und Otto der Stat Prignitz die redhte zugestanden, welche die Stat Seehausen in der Altmark gehabt; Auch die Neumark, worin Markgraf Conradus die Stat Friedberg erbauet, Otto Conradus, Johannes das Kloster Marienwalde ge-

gestiftet, und reichlich begiftet, endlich auch die ganze Ufermark gehabt, als welche Markgraf Johannes anfänglich zwar durch das recht der waffen, als ein zugehör der alten Primislawischen erbenschaft, vor 1223. erobert, bald aber wieder verlohren, und endlich von Herzog Barnim zu Pommern wieder bekommen, wovon in der Ufermärkischen geschichte der länge nach wird zu sehen sein; gestalt dann Johannes der Minoriten Kloster zu Prenzlau gestiftet, Otto und Conradus Anno 1287. der Stat Prenzlau Freiheiten bestetiget, Anno 1292. ihnen das Magdeburgische Recht mit allen rechten geschenkt; wie denn auch sonst verschiedene gnadenbriefe die Stat Prenzlau betreffend vorhanden von den vier brüdern Johanne, Ottone, Conrado und Henrico. Otto des Frommen nachkommen hergegen, als des jüngern bruders, haben einen weit kleinern antheil, den man sonst Paragium nennet bekommen, und zwar die Altmark, jedoch Stendal und Tangermünde ausgenommen, welche Johannis nachkommen besage Ottonis mit dem pfeil, Conradi und Henrici Diplomatum Anno 1303. zu Stendal gegeben, besessen. Sie haben aber doch auch in den andern Marken einige kleinere theile gehabt; sitemahl Otto der Lange in der Prignitz A. 1287. 4. Idus mart. die Stat Kyritz von den Zollen befreiet, Angel. Ann. L. II. s. 114. und mit seinem bruder oder sohn Albrecht 1277. denen zu Witstok die Babis geschenkt, auch das Kloster zum H. Grabe gestiftet, in der Neumark aber die Stat Königsberg erbauet. Jedoch ist diese linie endlich erloschen, und sein darauf die sämtliche Länder unter Markgraf Woldemarn aus Johannis nachkommen wieder zusammen gekommen; nachdem Johann Hermanns sohn der letzte aus Ottens III. linie, und dessen vormund Woldemar gewesen, verstorben; der zwar die Altmark, so sonst des Ottens nachkommen gehabt, seiner Gemahlin Agnes, weil sie so schon von der regierenden linie getrennet war, schon 1318. als ein dotalicium lebenslang zu behalten verschrieben; die übrige ganze Mark aber seines Vaters Bruders Henrici sohn dem Henrich, einem noch minderjährigen Prinzen hinterlassen. Und hat dessen Mutter Agnes, Kaisers Ludwigs des Baiers Schwester, als Vorminderin sich derselben zwar angenommen, in solchem ansehn und würde auch einen und den andern gnadenbrief ausgestellt, jedoch wegen bald darauf

erfolgten ableben des jungen Henrichs andern nachfolgern überlassen müssen.

Diese nun waren die drei Baiersche Markgrafen und brüder, Ludwig der ältere, Ludwig der Römer und Otto, deren keiner jedoch bei lebenszeiten des andern an diesem Lande theil zu haben verlanget, sondern iedweder nach des vorhergehenden abgang sie ganz besessen: dergleichen auch nachhero bei zeiten der Böhmischen Markgrafen geschehen, welche zwar mit verseg- und verpfändung nicht faul gewesen, aber doch das Land stets ungetheilet gelassen; bis auf die Neumark, welche Sigismund an den Deutschen Orden verkaufet hat; wie sie denn auch nachmahls Friedrich I. in solchem stande behalten. Und ob er wohl die Fränkische Lande, die dieser durchleuchtigsten Familie zugefallen, von der Mark abgetheilet; auch die Altmark seinem jüngern sohn Friedrich dem Feisten zugeordnet: so haben doch, als dieser etliche jahr hernach ohne männliche erben verstorben, seine ältere brüder Friedrich II. und Albrecht nicht weniger Churfürst Johannes, Albrechts sohn, dieselben nach einander unzertrennlich besessen. Bei dessen söhnen Joachim und Albrecht hat es zwar anfangs einander ansehen gewinnen wollen; indem man beider namen in den öffentlichen Verordnungen vorgefetzt gesehen. Nachdem aber Albrecht den geistlichen stand öffentlich angenommen; auch hernach zu den höchsten wörden in Teutschland, dem Churfürstenthum Mainz, und Erzbisthum Magdeburg, auch Bisthum Halberstat gelanget: so hat solches gänzlich aufgehöret; und Churfürst Joachim I. allein des ganzen Landes Herr geblieben. Der aber bei seinen beiden söhnen Joachim II. und Johannes eine andere bisserigen zeiten nicht gemässe verfassung gemacht, und vermöge Testaments, welches auch wirklich zu stande gekommen, Joachim das größte theil der Märkischen Lande sampt der Churwürde, Johannes aber die Neumark samt dem Herzogthum Krossen und Niederlausitzischen Herrschafften Kottbus und Peitz, als ein Paragium bekommen, und bis an sein ende behalten. Nach seinem tode aber, weil er ohne männliche erben verstorben, ist alles wieder an Churfürst Johann Georgen gelanget; und von der zeit an ohne alle fernere trenn- und theilung vollkommen bei dessen Durchleuchtigsten nachfolgern in der Chur verblieben. Denn obwohl Churfürst

Johann George A. 1586. eine einrichtung gemacht, kraft welcher die Neumark dem zweiten sohn, Christian, zu theil werden sollte: so ist solches doch nicht zu stande kommen, und demselben in Franken sein antheil angewiesen worden.

XIV. Nächst diesem ist auch noch als eine sonderbare gnade Gottes gegen dieses Land zu achten, daß sie nun von vielen jahren her unter keiner vormundlichen, oder sonst eines andern, als ihres natürlichen Erbherrn regierung gestanden; sondern allezeit ihre volljährige Oberherren gehabt, und nunmehr fast zu einer regel des Landes gedieen, Marchia non habuit Tutorem; dergleichen sich wenig Teutsche Provinzen rühmen können. In der Mark aber ist's von Markgraf Woldemars abgang her nun bei 400. jahren wahr gewesen: welcher Woldemar zwar selbst seines bettern Johannis vormund gewesen, aber aus der bald erloschenen Markgräf. Anhaltischen Familie, und nur in denen vermöge damahliger verfassungen ihm zugetheilten stücken der Mark. Auch haben die Markgrafen Johann und Otto, Markgrafen Albrechts des II. söhne, unter Fürst Henrichs zu Anhalt, und der junge Henrich, Henrici sine terra sohn, unter Herzog Rudolphs von Sachsen, als

nächsten und ältesten Agnaten vormundschaft gestanden, von welchen iener sich auch daher beides in schriften und siegeln Henricus Tutor Marchiae geschrieben: aber nach dem abgang dieser Familie hat man sich dessen weder zu der Baierschen noch Böhmischen Markgrafen zeit, insonderheit aber bei der ieszigen durch Gottes gnade regierenden Durchleuchtigsten Familie nun über 330. jahr nie zu besorgen gehabt. Und wollte es zu Churfürst Joachim des I. zeiten das ansehen darzu gewinnen, als welcher bei ableiben seines Herrn Vaters noch nicht 16. jahr alt war. Aber Markgraf George zu Anspach, der sein nächster better war, wollte die vormundschaft nicht annehmen, sondern sagte, er wäre verständig gnung sich selbst und sein Land zu regieren; wie denn auch solches aus dem weisen verhalten, so er bald nach angetretener regierung gegen mähmiglich bezeiget, gnugsam erhellet. Ob auch wohl die güldene Bulle ihm schiene entgegen zu stehen; weil solche bei dem Churfürsten 18. jahr erheischet: so ward iedoch geantwortet, daß solche von der wahl eines Kaisers, nicht aber von regierung der eigenen Länder zu verstehen wäre. Davon bei der lebensbeschreibung dieses Herren ein mehrers wird gemeldet werden.

Das II. Kapittel.

Von den Einwohnern der Mark bis auf Alberti Urki zeiten.

I. Allgemeine benennung der ehmaligen Einwohner dieser Landen.

Von der Mark natürlichen beschaffenheit so wohl den Wässern, als dem Lande nach, stehet anderwärts der länge nach zu handeln. Von den Einwohnern aber wird dieses orts sein, ehe wir weiter gehen, einige nachricht zu geben: angesehen die Historien die menschen eigentlich belangen, wer sie gewesen, und noch sein, und was von ihnen geschehen. Denn obwol die Landesbeschreibungen ebenfalls nöhtig sein: so geschiehet doch solches nicht so sehr für sich, als wegen der menschen. Und hat hier nichtweniger stat, was Grotius von der Herrschaft, de imperio, insgemein saget, daß solches hauptsächlich die personen, nach denenselben aber auch die örter, und das gebiete, darin sie wohnen, beträfe: Imperium duas habet materias sibi subjacentes, primariam personas, & secundariam locum, qui Terri-

torium dicitur. J. B. II. c. III. §. 4. n. 1. Wollen uns also dessen auch alhier annehmen, was von ihnen insgemein anzumerken stehet, die besondere beschaffenheiten aber eines und des andern derselben einer iedweden Provinz oder theil der Märkischen Lande absonderlich vorbehalten. Solchemnach wollen wir auch voraus setzen, was schon angeführter Sabinus in seiner Beschreibung saget, daß sich allerhand völker hier zusammen gefunden hätten, Teutsche, Schwaben, Zimbern, Wenden, Gohten, Franken und Sachsen. Hic principatus ex diversis ac praestantibus populis coaluit, nempe ex Teutonibus, Suevis, Cimbris, Vandalis, Gothis, Francis & Saxonibus. Ingleichen Justus in der Frankfurtschen Chronike; daß vor alten zeiten in der Mark Brandenburg vielerlei völker gewohnet, als nemlich

lich die Tuiscones, die Sarmatae oder Polen, die Sudeti oder Wenden, sonst Obetriti genannt, die Franken, die Heneti, Veneti oder Slavi, die auch zuletzt von den Sachsen wieder vertrieben worden, da diese sich hernach hier feste geset. Welches man doch nicht gemeinet ist genau zu untersuchen; sondern nur anzuzeigen, wie dergleichen Völker, und welche auf einander gefolget? auch was es für eine beschaffenheit mit ihnen gehabt? insonderheit weil die Mark aus unterschiedenen Landschaften mit der zeit zusammen geflossen, und also nicht alle in der ganzen Mark gewohnet; an welchen orten eines oder das andere von denselben vornemlich seinen wohnsitz gehabt? Wiewol auch dieses nur aufs kürzeste, und nur demjenigen nachzugehen, was man durch vernunftmäßige muhmassungen aus den Römischen und Griechischen geschichtschreibern

hiervon zusammen gebracht. Dann einen unfehlbaren beweis hiervon zusuchen, ist eine vergebene sache, welche auch niemand leichtlich wird begehren, wenn keine unverfälschte beweissthümer und documenta vorhanden sein: welche von den entlegenen Griechen und Lateinern, deren nachrichten man sich zubedienen pflegt, auch am wenigsten zu erwarten: da selbige nicht allein hiesiger orten nicht gewesen, und mit hören sagen sich behelfen müssen; sondern auch mehrmalen offenbare unwahrheiten und wieder einander laufende dinge von Teutschland sonderlich dieser orten geschrieben, und wird daher oftmals bei ihnen, wie bei andern eintreffen, was Cornelius Agrippa de vanit. scient. im V. kap. von den Geschichtschreibern überhaupt meldet: Non omnia narrari ut acta sunt, sed ut narrare expedit.

I.

Von den Sueven und Semnonen.

- I. Vermuthung von der bevölkerung der nördlichen gegend von Teutschland, und also auch der Mark.
- II. Von den Teutonibus, die aber eigentlich hier nicht hergehören.
- III. Von den Svevis oder Sueven, die ein großes Volk gewesen.
- IV. Von den Semnonen, welche ebenfals eine Suevische Völkerschaft gewesen: deren wohnsitz.
- V. Anmerkung über den namen Semnones, Senones.
- VI. Machen ein starkes Volk aus: ziehen sich die Römer an den Hals, die aber nicht viel ausgerichtet.
- VII. Schiften ansehnliche Kriegesbeere ausser landes, deren einige nach Gallien, und ferner nach Italien

gehen, Rom erobern, und viel kriege in Italien geführt.

- VIII. Ein ander zug ist nach Griechenland gegangen.
- IX. Die in diesen gegenden Teutschlandes zurückgeliebene sein nicht viel bekannt: endlich sein ein theil nach Schwaben gekommen, und haben dem Lande den namen gegeben.
- X. Ein ander zug gehet nach Spanien. Der überbleibsel setzet sich an der Unstrut: letztlich sein noch welche im Lüneburgischen und in der Altmark, aber schwach, und müssen den Slaven weichen.
- XI. Gedanken von ihren sitten und gewohnheiten.
- XII. Beschluß dieser materie.

I.

Das der ganze nördliche theil von Europa vor der Sündfluth allbereits sollte sein bewohnt gewesen, ist wohl mit keinem scheinbaren grund zubeweisen; wohl aber ganz wahrscheinlich, daß diese dreyer lange zeit nach der Sündfluth von den aus den morgenländischen gegenden her sich ausbreitenden Völkern nach und nach eingenommen und besetzt worden. Und wenn nach Grotii bericht Prolegom. ad Script. Goth. s. 20. allbereit 3 bis 400 jahr vor Christi gehührt eine große menge Goten aus Scanzia oder Scandinavia, die an die 1000 jahr allda müssen gewohnet und sich vermehret haben, hervorgebrochen, und in andere mit-tägige Landschaften gezogen sein: so muß nothwendig die nördliche gegend von Teutschland, mithin auch unsere Mark

welche der lage nach früher überzogen worden, noch stärker, oder wenigstens eben so stark sein bewohnt gewesen. Und scheint allerdings gar wahrscheinlich zusein, was Mezeray in seinem buch de l'origine des François Lib. II. §. XIV. s. 221. und Lib. III. §. XI. s. 321. urtheilet, daß die Schwedische oder Schonische Goten und Vandalen abkömmlinge und kolonien gewesen von den Goten und Vandalen in Teutschland, die von den zwischen dem Schwarzen meer und dem Don wohnenden Gethis, Gothis oder Europäischen Scythen hergekommen: welches Grotius auch zugestehen muß, welcher meldet, daß die Scythen am ersten in die nördliche gegend von Teutschland gekommen. Proleg. s. 8. Ex Armenia Syriaque, ubi primos post diluvium mortales vixisse, profanis etiam testimoniis constat,

stat, profecti Scythae trans eas, quas nunc Sarmatarum dicimus terras in Germaniae Septemtrionalia venere. Dann ob er wohl durch Septemtrionalia Germaniae, Schonen verſtehet, ſo wird er doch ſchwerlich die Griechen und Lateiner, auf die er ſich beruft, auf ſeine ſeite kriegen. Es iſt auch die muhthmaſſung, nicht gänzlich aus den augen zu ſehen, daß die Oſtſee, oder ein groſſer theil derſelben in den alten zeiten, Inſult, erdreich und bewohnt geweſen, durch einen groſſen erd- und wasserfall aber eingefunken und in eine ſee verwandelt worden. Welches weil es nach und nach geſchehen, haben die Einwohner bei zeiten ausweichen, und theils nach norden, theils nach ſüden und Teutſchland ſich zurük ziehen können; wodurch es dann geſchehen, daß die dieſſeitige Länder deſto häufiger mit Einwohnern beſetzt worden; weil man eher die mittägige, als die kalte nördliche gegend wird geſuchet haben, und allerdings glaublich, daß der zuwachs durch ankunft neuer Völker vom morgen her befördert worden. Wollen wir den muhthmaſſungen ferner nachgehen, ſo wird der name Belt, Baltiſche meer auch etwas an hand geben, wodurch dieſes könnte beſtetiget werden, womit wir uns aber nicht wollen aufhalten.

II. Die allerälteſte Einwohner dieſer genden ſein ohne zweifel die Teutones oder Tuſcones geweſen. Weil aber dieſes ein allgemeiner namen der Teutſchen iſt: ſo hat man ſich an dieſem ort damit nicht weiter aufhalten wollen. Wer ein mehres davon zu leſen beſtehen trägt, wird beim Claverus, inſonderheit L. I. c. 9. und L. III. c. 40. ſ. 3. deſgleichen bei denen, ſo des Tacitus Buch von den ſitten der Teutſchen erkläret, von den neuern in dem Sächſiſchen Heldensaal umſtändliche nachricht finden. Zu unſern zeiten hat ſich vor andern der Herr von Leibnis mühe gegeben einigen alten Einwohnern Teutſchlandes ihre ſiße anzuweiſen in ſeinen anmerkungen, welche er zu den Excerptis veterum gemacht. T. I. Script. Brunſv. Ingleichen Herr Abel in den Teutſchen und Sächſiſchen Alterthümern.

III. Die Sueven, oder Suevi, gehö- ren etwas näher hierher, welche ihren namen wohl nicht eben von ſchweifen, ſchweben, oder herumziehen, mögen bekommen haben; angeſehen ſie ſolchen ſchon in den allerälteſten zeiten geführt, ehe ſie noch ſo herum ge-

ſchweifet; auch ungewiß, ob dieſes Teutſche wort damahls bei ihnen ſo im gebrauch geweſen; auch nicht von dem Fluß Suevus, woran ſie am erſten ſollen gewohnet haben, als welcher vielmehr von ihnen den namen bekommen: ſondern ſie haben ſelbigen mit aus dem Orient gebracht; geſtalt dann Ptolemaeus Vet. Geogr. L. VI. c. XIV. meldet, daß in Scythien innerhalb des gebirges Imaus *οὐρα ὄρη*, ein gebirge Sueba, und Einwohner *Συβαί*, Suebi angetroffen worden, welches der lautere name Sueva, Suevus, iſt. Und da ohnedem Aſien der ort iſt, aus welchem der erdboden bevölkert worden: iſt ganz vermuſtlich, daß ein theil dieſes Volks aus ihren ſißen weiter fortgerücket, ihren namen mitgenommen, und nach und nach durch Rußland, Lithanen ꝛc. bis in Teutſchland gekommen: welches um ſo viel eher geſchehen können, weil ihre lebensahrt ſo beſchaffen geweſen, daß ſie, eben wie die Nomaden, von einem ort zum andern gar leicht fortkommen können, wie Strabo ſolches L. VIII. f. 290 (445. 446.) umſtändlich beſchreibet. Wiewohl dieſe lebensahrt ſich muß geändert haben, da ſie in dieſe genden gekommen ſein: weil deren weder vom Julius Caesar, noch vom Tacitus gedacht, im gegen- theil aber alſo von ihnen geſchrieben wird, daß ſie beſtändige ſiße gehabt, welches auch aus ihren begräbniffen unten wird zuerſehen ſein. Wie ſie nun durch ihr fortrükken in Teutſchland gekommen, haben ſie vermuſtlich, weil ſie die Nordſee vor ſich gehabt, halte gemacht, ſich die gegend gefallen laſſen, ſich zu einer ſtändigen lebensahrt nach dem exempel anderer Völker, gewohnet, ſich vermehret, und alſo eine lange zeit in Teutſchland ihre wohnſiße gehabt. Und weil über dem nach dem rauhen mit meer umgebenen Teutſchland, ſich nicht leicht fremde umgeſehen haben: daher hat Tacitus ſie gar recht für ein einheimiſches Teutſches Volk, Teutſcher herkunft gehalten. Ihre wohnſiße giebt Strabo am angeführten orte an, daß ſie vom Rhein an bis an die Elbe ſich erſtrecket, und noch weiter: *διηκει καὶ γὰρ ἀπὸ τῆς Ρήνης μέχρι τῆς ἁλείας, μέγος δὲ τι αὐτῶ καὶ πέραν τῆς ἁλείας νέμεται*. Welches letztere Ptolemaeus gleichſam erkläret, und meldet, daß ſie bis an den Suevus gewohnet. Daß ſie am Rhein, oder nicht weit davon gewohnet, läſſet ſich auch aus den mit den Römern in Gallien geführten kriegem gar deutlich abnehmen, welche lul. Caesar beſchreibet. Tacitus aber giebt ihnen nicht allein den gröſſten theil

theil von Teutschland ein: Majorem Germaniae partem obtinent M. G. c. 38. sondern er rechnet zu den Suevis auch die Suiones und andere an, und in der Ostsee gelegene völker, auch Preussen und Liefeland, woselbst er ihre östliche gränzen sezet: hic Sueviae finis est. c. 45.

(IV. Wie aber diese Sueben aus vielerlei völkern bestanden, propriis nationibus nominibusque discreti, Tac. 38. deren Orosius L. I. 2. und VI. 9. an die funfzig zehlet: also finden sich unter diesen auch die insbesondere also genannte Semnones oder Suevo Semnones, welche etwas näher zu unserm zweif kommen. Dann dieses waren eigentlich diejenige, welche unsere Mark bewohnet, als von welchen Paterculus sagt, daß die Elbe zwischen derselben und der Hermundurur, die in Meissen und Voigtland gewohnet, ihre gränzen stiesse: ad flumen Albim, qui Semnonum Hermundurorumque fines praeterfluit Lib. II. c. 11. Strabo begreift sie in nur angeführten orten unter dem allgemeinen namen Suevi, von denen ein theil noch über der Elbe wohnete, welches dann die Semnones sein. Ptolemaeus L. II. c. 2. aber schreibt, daß sie jenseit der Elbe von der mitte derselben an gen osten bis an die Spree gewohnet: Longobardi vergunt verlus Septemtriones usque ad medium Albis; dein Suevi Semnones, qui trans Albim incolunt ab dicta amnis parte verlus orientem ad usque Suevum flumen. Beide Verfasser sein dieser orten nicht kundig gewesen. Und da Suevus die Spree ist, wie an seinem ort soll gezeigt werden: so muß das usque ad Suevum so gar genau nicht eingeschränket werden, daß, ob man wohl bedenken trägt, mit Cluverio über die Oder zugehen Germ. Ant. L. III. c. 25. man nicht über die Spree gehen, und die Semnones in der Lausnitz, auch um Sagan, Sprottau, Sorau und Glogau, im Lebusischen, Ober- und Niederbarnimischen kraiß sezen sollte. Welches auch zum theil Albini meinung ist, daß die Hermundurur ienseit der Elbe, die Semnones aber diesseits der Elbe, da jetzt die Chur Sachsen, Mark Brandenburg und ein theil von der Lausnitz, so unter dem Stift Magdeburg liegt, und da fürnemlich die Stäte Wittenberg, Brandenburg, und Berlin und Züterbof sein, oder vielmehr wohl hin unter den *Calucomibus*, und über den *Teutonariis* ihre wohnung gehabt. Meissn. Land Chron.

I. Th. der Märk. Ziff.

Tit. IV. f. 58. und Tit. XIII. f. 125. Und hiermit ist auch der Herr von Leibniz einstimmtig, der auch noch weiter gehet, und mußtmasset, daß sie auch um die Havel und in der ganzen Mittelmark gesessen; weil sie hundert pagos bewohnet. T. I. Scr. Brunsv. ad n. I. wobei man es auch billig bewenden lästet, und also den Semnonern das Magdeburgische diesseits der Elbe, das Fürstenthum Anhalt Zerbst. antheils, die ganze Mittelmark, den Ober-Sächsischen Churkraiß diesseits der Elbe, die Niederlausitz und obberührte örter anweist.

V. Justus will auch daher den namen des Stätleins Zahna in Sachsen, und des dorfs Senst in dem Kothwizischen von dem namen dieses Volks herleiten, und Cluverius c. I. die namen Sonnenburg im Sternbergischen, und Sonnenwalde in der Lausnitz, daß sie so viel heißen sollen, als Sennenwalde und Sennenburg. Auch wird hin und wieder vorgegeben, daß die dörfer diesseits der Elbe Senzke, Sennekow, Senzig, ic. ein stieß Sennewiz in der Neumark, und ienseit der Elbe Sanne und Sannemb in der Altmark, ingleichen die Stat Seehausen davon den namen habe, und dieses so viel als Senhausen heißen solle, welches in den Seehausischen geschichten S. 1. weiter wird berührt werden. Woraus dann weiter folget, daß sie unrecht Semnones genennet werden, welche schreibahrt die Griechen aufgebracht, und nach den grundsätzen ihrer sprache etwa von *σεννος*, gravis, ansehnlich, hergeleitet, und eigentlich Senones oder Sennones genennet werden müssen, als welcher namen in der benennung gedachter örter, sonderlich auch in dem namen der Gallischen kolonie zu Sens, Senones ingleichen des flusses Senne und verschiedener in Lothringen eben dahin lautender örter, als überbleibsel dieses Volks und des rechten namens, aufbehalten worden: ob wohl Cluverius will, daß sie dennoch Semnones heißen müßten; weil Caesar, Tacitus, Strabo und Ptolemaeus Semnones geschrieben, die Codices des Paterculus aber, welcher Senones hat, etwa über dem e einen strich gehabt, welches in der that Sennones würde geheissen haben, von dem unwissenden aber nicht beobachtet, und also Senones oder Sennones möchte sein gelesen worden. Wer erweget, daß die Teutsche völker, sonderlich auch die Semnones mit den Galliern krieg geführt, und aus Teutschland kolonien nach Gallien gekommen; und

Ⓔ

hier.

hierzu die beweistümer nimmt, welche von der ähnlichkeit der wörter hergeholet werden: der wird ohne schwierigkeit Semnonnes und Sennonnes für eins halten. Sonst leitet Matth. Praetorius Orb. Goth. L. I. 5. 5. den namen her von Zeme, welches in der Gotisch-Sarmatischen sprache die erde, Zemnoner, Semnonnes aber leute bedeute, so nicht am meer, sondern tief ins Land hinein wohnen.

(VI. Tacitus rühmet indessen von den Semnonern, daß sie die älteste und edelste unter den Sueben wären: *verusillimos se nobilissimosque Suevorum Semnonnes memorant*: daß sie auch ein großes Volk ausgemacht, und bei hundert Landstriche, pagos, bewohnet, auch daher sich für die vornehmste gehalten: *adjicit auctoritatem fortuna Semnonum. Centum pagis habitantur; magnoque corpore efficitur, ut se Suevorum caput credant de Mor. Germ. c. 39.* Und was Jul. Caesar in seinem Comment. de Bello Gall. L. IV. c. 1. von den Suevis überhaupt schreibt, daß sie hundert pagos bewohnet, und L. I. c. 37. daß sich 100. pagi niedergelassen am Rhein, das ist allem ansehen nach wohl insonderheit von den Semnonibus zu verstehen, und aus dieser nachricht des Tacitus zu erklären, da es Caesar doch nur vom hören sagen in Gallien hat: *ii centum pagos habere dicuntur; 100. pagi aber ohnedem für die ganze Suebische völkerschafft viel zu wenig ist.* Sein auch die von Sens, welche Julius Caesar Senones nennet, wirklich nachkömmlinge von diesen Semnonibus: so sein sie durch diese und vorhergehende kriege dahin gekommen. Diesemnach ist dann nicht zu verwundern, wann dieses ansehnliche volk nicht allein sein Land und gränzen vertheidiget, sondern auch ganze haufen ausgeschildt, welche als ein überschuß, den das land nicht ertragen mögen, bald innerhalb, bald ausserhalb Teutschland neue wohnsitze suchen, oder sich als hülfstruppen gebrauchen lassen müssen. Dieses giebt Julius Caesar ganz deutlich zu verstehen, wann er meldet, daß ein ieder pagus alle iahr tausend mann ausgeschildt, welche krieg führen müssen, da die andere in zwischen das Land gebauet; und wann sie wiedergekommen, diese zu selbe ziehen müssen. *Ex pagis centum quotannis singula millia armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt: reliqui domi manent: pro se atque illis colunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi do-*

*mi remanent. L. IV. c. I. de B. G. Solcher krieg hat also ohn allen zweifel zum absehen gehabt die Beschützung der gränzen, als woran ihnen wegen der innerlichen ruhe am meisten gelegen war: dann haben sie auch ihren nachbarn und landesleuten wieder ihre feinde geholfen; wie dann Ariovistus unter seinem kriegesheer eine ansehnliche menge Sueben gehabt Jul. Caesar L. I. c. 37. Welche willfärtigkeit aber den Landsleuten zu helfen ihnen ohne zweifel auch die Römer auf den hals gebracht. Julius Caesar hatte ihre triftigkeit erfahren: und es war allerhand vorgegangen, wodurch Augustus gereizet worden, sie mit krieg zu überziehen, der auch über dies willens war, wo nicht ganz Teutschland, doch einen guten theil davon zu einer Provinz zu machen: *Quatenus sciebat, patrem suum Caesarem bis traiecto ponte Rheno, quaesisse bellum, in illius honorem concupit facere provinciam,* sagt Florus L. IV. c. 12. Drusus wurde deswegen mit mächtigen krieges heeren ausgeschildt, und war so glücklich, daß er die längst dem Rhein wohnende völker bezwungen, auch die nördliche einwohner, und unter denen auch die Sueben angefallen und überwunden. Daß Drusus bis an die Elbe, und zwar in die Altmark kommen, solches lässet sich mit ziemlicher wahrscheinlichkeit behaupten: 1. Weil Ptolemaeus in der Altmark die siegeszeichen des Drusus aufgeführt, von welchen dazu 2. Dio Cassius meldet, daß die Römische soldaten willens gewesen dem Drusus zu ehren tropaea aufzurichten. 3. Weil sich verschiedene örter finden, welche von dem Drusus den namen scheinen empfangen zu haben, als Drusket, Drusedau. Ob er aber mit den Römischen truppen über die Elbe geruffet, ist deswegen zweifelhaft: weil nicht glaublich, daß er an einem ort, da er um sich herum lauter feinde und streitbare völker hatte, sich sollte noch tiefer hinein, und unter noch streitbarere völker gewaget und mit selbigen angebunden haben; da insonderheit bei mißlichem fortgang der rükweg so gefährlich war. Und ist daher die Vermuthung ganz richtig, daß das vom Dio Cassius angeführte gespenst nur erdacht worden, des Drusus ehre zu retten, welcher wohlgemerket mochte haben, daß er sich zu weit gewaget, sich auch aufgemacht und seinen weg zurück genommen. Sein abzug scheint auch eilfertiger gewesen zusein, als daß er viel Schösser sollte haben auf bauen können. Florus sagt zwar, in tutelam provin-*

provinciarum praesidia atque custodias ubique disposuit per Mosam fluvium, per Albim, per Visurgim: er gedenket doch aber eben keiner Schlösser; hatte selbige bei den umständen in dieser gegend auch nicht nöthig. Das beim Ptolemaeus vorkommende tropaeum ist auch wohl nicht so wohl für ein würkliches tropaeum, als vielmehr für ein merkmal anzusehen, bei welchem man auf der landkarte wahrnehmen könnte, wie weit Drusus auf seinem zug gekommen. Die Teutschen aber würden diesen zug des Drusus vermuthlich ganz anders, als die Römer, beschrieben haben. Inzwischen starb Drusus auf dem rückweg, und unsere Semnoner wurden einen streitbaren feind los.

Nun gedenket Velleius zwar L. II. c. 105. daß Senticus Saturninus bei Drusus vater dem Kais. August in Teutschland Legatus gewesen, ingleichen c. 104. daß 3 jahr vor des Tiberius ankunft unter dem General M. Vinicius ein schwerer krieg in Teutschland entstanden: allein es lässet sich auf unsere Altmark nichts zuverlässig schließen, daß hier weiter vorgegangen: ist auch ungewis, ob die vom Drusus zurück gelassene besatzungen geblieben. Vielmehr ist glaublich, daß selbige nach dessen abzug verjaget worden. Dann Florus sagt: Germani magis victi, quam domiti c. 1. und Velleius c. 100. Germania aversis domitoris sui oculis, rebellavit. und als Tiberius nach diesen örtern wieder hin zog, so heist es: Subacti - - Bructeri, recepti Cherusci gentes, welche doch Drusus überwunden hatte: c. 105. heist der krieg asperissimum & periculosissimum, sehr beschwehrlich und gefährlich. Gedachter Tiberius nemlich nahm auf des Kaisers August befehl wiederum einen zug in die nördliche örter von Teutschland vor, da inzwischen eine schiffsflotte aus dem Rhein durch die Nordsee in die Elbe ging: und Velleius macht davon ein sehr grosses aufheben, daß er vom Rhein bis an die Elbe gegangen, wo sie zwischen den Semnonern und Hermundurern die gränze mache; und habe ganz Teutschland mit seinen waffen durch streifet: bleibet aber bei allgemeinen ausdrückungen stehen und meldet c. 107. daß er die truppen ohne verlust in die winterquartiere zurückgeführt, und nach Rom gegangen. Es scheint, als wolle er den leser bereden, daß alles, was ein Römischer soldat, oder die flotte nur angesehen, schon unter der Römer hotmäß-

L. Theil der Mark. Ziff.

sigkeit gestanden; welches zuglauben aber selbst die übertriebene lobeserhebungen verbieten. Hätten die Römer Schlösser und besatzungen in dieser gegend gehabt: so würde er dessen hier unvergessend gewesen sein. Und wie sollte die schiffsflotte grosse siege erlanget haben, welche mehr des unterhalts, als krieges halber scheint veranstaltet gewesen zusein. Daß aber der glückliche Tiberius, da er schiffe zu rechter zeit bei der hand hatte, nicht über die Elbe gesetzt und unsern Sueben oder Semnonern zugesprochen, ist ein zeichen, daß er dem frieden nicht getrauet, da die Sueben ienseits der Elbe sich in ihrer rüstung gezeigt und ihm die spize geboten. Was der alte ansehnliche Mann, der auf einem kahn auf erhaltenem Wink über die Elbe in das Römische Lager gekommen, dem Tiberius vorgesaget, „daß ihre Mannschafft die abwesende Römer verehren, und nicht wohl thäten, daß sie sich vor deren waffen fürchteten, denen sie sich vielmehr ergeben sollten, ist ja wohl für nichts anders, als für ein ehren wort anzusehen, wie der verfolg auch zeigt; da er bezeuget, er sähe nun die götter, von denen er bisher nur gehört, und hielt diesen tag für den glücklichsten tag seines lebens. Wer wird glauben, daß dieser ehrliche alte Semnoner dieses im ernst gesprochen? wann ers ja gesprochen, und nicht vielmehr der dem Tiberius so sehr ergebene Velleius diesem zur ehre dem alten in den mund gelegt: und ist wunder, daß er nicht aus dem alten einen Abgesandten der Semnoner, und aus dem handkuss ein zeichen der huldigung gemacht. Wann auch Suetonius vom Tiberius c. 9. rühmet, daß er 40000. Teutsche ienseit des Rheins in Gallien verjaget: so erkläret er solches selbst im Augusto c. 21. nach Ursini und Calauboni lesefahrt von den Ubiern und Siskambriern.

Von dem einzigen Domitius meldet Tacitus Ann. L. IV. c. 44. daß er über die Elbe, und weiter als irgends jemand von den Römern gegangen. Doch wird von dessen verrichtungen nichts weiter gemeldet; und die insignia triumphii oder ornamenta triumphalia, welche er erhalten, waren noch lange kein triumph. Er war unter den Generalen, Obristen oder Legatis, welche dem Tiberius in seinem triumph mit den ornamentis triumphalibus folgten, die er ihnen erhalten hatte. Suet. Tib. c. 20. und zwar nicht allein um dieses übergangs, sondern

dern um aller übrigen löblichen thaten willen: und sein diese ornamenta zu vergleichen mit den ornamentis consularibus, welche Kaiser Alexander Severus denen beigeleget, welche dem gemeinen wesen wohl vorgestanden. *Æl. Lamprid. c. 58.*

Endlich gieng die schlacht vor, in welcher Arminius den *Q. Varus* geschlagen, in welcher ohne allen zweifel auch unsere *Semnoner* gewesen. Wie dieses damahls der letzte streich war, so den Römern beigebracht worden: also hat es in ansehung der *Semnoner* dabei auch sein bewenden gehabt. Und ob sie wohl in folgenden handeln mit den Römern wieder *Germanicum*, des *Drusi* sohn mit eingeflochten gewesen: so sein sie doch daselbst nur als hülfsstruppen anzusehen. In ihren sigen aber haben die Römer sie nicht weiter beunruhiget.

VII. Ausser dem aber haben sie auch außerhalb ihren gränzen, weil das Land ihnen zu enge geworden, neue wohnsitz gesucht, eben wie die *Goten*, *Heruler*, *Lombarden* und andere, aus deren beispiel abzunehmen, daß die nördlichen Völker in Teutschland von langen zeiten her schon die mode gehabt, dergleichen wanderschafften vorzunehmen. Weil nun die *Semnoner* und *Senones* scheinen eins zu sein; das Wort *Galli* auch nicht eben allezeit die zwischen Spanien und Teutschland wohnende völker, sondern auch die einwohner von Teutschland in den alten zeiten in sich begreifen; wie *Diodorus Siculus Antiqu. L. V. c. 9.* bezeuget: so sein unsere *Märkische*, auch andere Geschichtschreiber, veranlasset worden zu mutmassen, daß von unsern *Semnonern* dergleichen neue einwohner nicht allein nach Frankreich, woselbst sie der *Stat* und *Erzbisthum Sens* den namen gegeben, sondern auch nach Italien gegangen, mithin auch das, was *Livius L. V. c. 33. bis 40.* und *Florus L. I. c. 13.* ingleichen *Polybius L. II. c. 18. &c.* von den *Gallis Senonibus* erzehlet, auch auf diese unsere *Semnoner* gehe, als von welchen *Florus L. I. c. 13.* sagt: *ab ultimis terrarum oris & cingente omnia Oceano ingenti agmine profecti.* Nach dieser ihrer nachricht sein selbige über die Alpen gegangen in hoffnung bessern unterhalt des lebens so wohl an wein, als an andern fruchten allda zu genießen: *dulcedine frugum maximeque vini nova tum voluptate capti*, wie *Livius* redet *L. V. c. 33.* oder wie es *Polybius c. I.* giebt: *Spe-*

cie ac fecunditate regionis pellecti; und haben im obersten theil von Italien sich niedergelassen. Und zwar ist ein theil *Gallier* schon zu *Tarquinii Prisci* zeiten unter anführung des *Bellovesus* über die *Piemontische Alpen* gegangen, deren *Livius L. V. c. 34.* meldung thut, und unter diesem haufen ausdrücklich der *Senoner* gedenket. Ein anderer schwarm ist nach der zeit über die *alpes Rhaeticas* und *Julias* aus Teutschland in Italien eingebrochen, unter welchen ebenmäßig *Senoner* gezehlet werden, die zwischen dem *Apeninischen gebirge* und dem *Adriatischen meer* sich niedergelassen. *Polyb. c. I.* Noch näher beschreibet *Livius* ihre gränzen, daß sie zwischen dem fluss *Utens* und *Alis* gewohnet: *L. V. c. 35.* Diese flüsse zeiget *Cellarius Geograph. L. II. c. 9. f. 676.* Und diese sein es gewesen, welchen die erobderung von Rom beigelesen wird, und welche aus dieser gegend verschiedene kriege insonderheit mit den *Hetruscier* geführt und *A. V. C. 358.* oder *365.* unter anführung ihres Feldherrn des *Brennus* von den *Clusern* land verlanget, und die *Stat Clusium* selbst belagert; dabei aber von den Römern zu mehreren feindseligkeiten gereizet worden, und selbige bei dem fluss *Allia* aufs haupt geschlagen, die *Stat Rom* eingenommen, und endlich, da nichts, als das *Capitolium* noch übrig gewesen, die Römer genöthiget, den frieden mit *1000 pfund goldes* von ihnen zu erkaufen. Welches geld sie zwar wieder herausgegeben, und zurück weichen müssen: haben aber den noch nach eigenem geständnis der Römer durch diesen zug den fortgang der damahls empor steigenden macht der Römer dergestalt gehemmet, daß sie selbst ein sonderbares niedriges schicksal darin erkannt, *fatalem urbis cladem*, wie *Livius* redet *c. I.* und *Florus: sive invidia Deum, sive fato rapidissimum proventus imperii cursum parumper Gallorum Senonum incurSIONE suppressum esse L. I. c. 13.*

Daß das erbeutete geld ihnen gleich vom *Camillo* dem vertrag zu wieder sei abgenommen worden, will zwar von einigen in zweifel gezogen werden, wie in *Begeri Floro c. I.* mit mehrem zu sehen: allein die Römer haben doch nachgehends den vorwurf leiden müssen, daß sie nicht aufrichtig mit den *Senonern* umgegangen, und wie *Pontius*, der *Samniter* Feldherr urtheilt, dieses unter die stücke der Römer gehöre, da sie unter dem schein rechtens die leute

leute zu hintergehen gesucht, auro civitatem a Gallis redemistis, inter accipiendum aurum caesi sunt. Und gleich drauf: semper aliquam fraudi speciem juris imponitis. Liv. L. IX. c. II.

Nach der zeit haben die Gallier mithin auch unsere Semnoner mit den Venetiern und andern an den Alpen wohnenden Völkern zu thun bekommen, und eine geraume zeit unter allerhand schickal und mit veränderlichem glük mit selbigen, und dann wieder mit den Römern sich herum geschlagen, und ihre erworbene wohnsitz behauptet, auch ansehnliche heere nach Griechenland geschickt; bis endlich nach verschiedenen fatalen niederlagen, und verjagung über die Alpen die gänzliche entkräftung dieses freitbaren volks erfolgt, von dessen anzahl so wohl, als von der kriegs erfahrung die Geschichtschreiber hin und wieder viel aufhebens machen. Ein überbleibsel von ihnen ist noch zu Augusti zeiten im Norico gewesen, aber von dem Drusus überwunden worden, Florus L. IV. c. 12. und der namen ist nachgehends ebenfalls in Italien erloschen.

IX. Die Geschichtschreiber gedenken auch noch einer wanderschaft der Gallischen völker, welche anfangs unter anführung des Belgius, bald aber auch unter einem Brennus, der allem ansehen nach aus Italien gekommen, die Macedonier samt ihrem König Ptolemaeus, nach dessen entseibung auch einen anführer Solthenes, der sich an der Griechen spitze gestellet, aufs haupt geschlagen, und darauf nach Griechenland gegangen, des vorhabens sich des Apollo tempels zu Delphis zu bemächtigen, und mit dessen gütern sich zu bereichern, locupletes deos largiri hominibus oportere; wären aber davon abgetrieben, und dergestalt genöthiget worden sich wieder aus Griechenland zu begeben. Justin. L. XXIV. c. 4. 5. 6. 7. 8. der auch ferner eben wie Paulanias L. X. meldet, das sie nach der zeit allstets unglücklich gewesen, und durch allerhand wiederwärtigkeit dermassen abgenommen, daß niemand davon übrig geblieben; Brennus selbst aber ihm das leben genommen. Haben aber beide ihrer selbst vergessen. Paulanias sagt alsobald nachher, daß die Gallier folgendes jahr nach Asien übergangen, und die gegend um Pergamus mit plündern unsicher gemacht, endlich aber von den einwohnern ins land tie-

fer hinein getrieben worden, und einer dazigen gegend den namen Gallograecia gegeben. Justinus aber erzehlet L. XXXII. c. 3. daß diese Gallier, nachdem sie ihren Brennum verlohren, sich theils in Thrazien niedergelassen, woselbst sie nach Polybii bericht L. IV. c. 46. bei Bizanz herum ein Reich errichtet; vergl. Paulan L. I. theils nach Asien sich begeben, von wannen sie aber wieder in ihr vaterland gekehret, ein theil aber von ihnen da, wo der Sau fluß in die Donau fällt, sich niedergelassen und Scordisci genennet worden. Worin er jedoch abermahls sich widerspricht. Dann L. XXV. c. 2. schreibet er, daß die Gallier in Asien in so grossen ansehen gestanden, daß im Orient kein krieg geführt worden, da nicht Gallier dabei gewesen; und man in der meinung gestanden, eine Herrschaft könne ohne sie nicht sicher sein; wie sie dann auch von dem König in Bithynien wären zu hülfe gerufen worden, und hätten in dem eroberten lande sich niedergelassen, welches nach ihnen Gallograecia, sie selbst aber Gallograeci oder Galatae genennet worden; welches dann auch von andern Geschichtschreibern bestetiget wird. Ob sie nun schon sehr geschwächet worden: so sein sie doch immer zahlreich geblieben, wozu die vom Juliano L. XXV. c. 2. angegebene fruchtbarkeit zwar ein vieles beigetragen; jedoch seit sie allem ansehen nach auch durch die vom Brennus an der Donau zurückgelassene, oder durch neue aus Deutschland nachgeschickte mannschaft vermehret worden. Inzwischen haben sie auch hier mit den Römern zu thun bekommen, indem der Cn. Manlius bei gelegenheit des kriegs mit dem Syrischen König Antiochus auch auf sie los gegangen, und sie zweimahl geschlagen. Florus L. II. c. II. Sext. Aurel. c. 55.

IX. Was nun aber die in Deutschland zwischen der Elbe und Oder, und also in unserer Mark zurück gebliebene Semnoner betrifft, so sein die nachrichten von denselben überaus sparsam, und was man noch hin und wieder antrifft, ziemlich dunkel, und nicht allezeit aneinander hangend. Daß sie Könige gehabt ist gar glaublich: gestalt dann Aventinus aus dem Egiptus des Sibubus gedenket, der unter dem Attila mit zu selbe gezogen, und 2 söhne, den Hunimund und Ulrich, Alaricus gehabt. Was aber Praetorius in seinem Orbe Gothico für Könige anführet, dieselbige scheinen wohl erdichtet zu sein: obwohl dieses seine richtigkeit haben mag, daß diese Sem-

noner sich dem Maroboduus, der mit den Römern in ein Bündnis getreten, unterworfen, von selbigen aber wieder abgefallen, und sich in Freiheit gesetzt; auch nachgehends sich so furchtbar gemachet, daß sie nach abzug der Markomanner und Hermundurer von Römern meister geworden; woraus sie aber von den Goten im 5 Jahr hundert verjaget worden, und durch Franken sich in dem damaligen Alemannien niedergelassen; woselbst sie unter allerhand schicksal und Kriegen geblieben, mit den einwohnern sich vereiniget, deren Namen endlich erloschen, der Sueben oder Schwaben Namen aber so wohl bei dem Volk, als Lande geblieben; und überläßt man deren Geschichte den Geschichtschreibern dieser Gegenden.

X. Wie aber dennoch allezeit der uhralte Wohnsitz der Sueben oder Semnoner hier in der Mark von den zurück gebliebenen Sueben besetzt geblieben, wann ein ausfluß fortgerückt: also darf man sich nicht verwundern, wann einige Geschichtschreiber nach dieser wanderschaft noch gedenken, daß eine große Anzahl mit den Vandalen und Alanen im 5. Jahr hundert durch Gallien nach Spanien gegangen, und daselbst ein Königreich errichtet, deren Könige Kriege und Thaten von dem Isidorus in einer besondern Chronik, imgleichen vom Idacius beschrieben worden. Nach und nach ist zwar der Namen der Sueben in Spanien verschwunden: unter den heutigen Spaniern aber müssen doch noch ihre Nachkommen sein.

Von den in Deutschland zurück gebliebenen Sueben melden die Geschichte ferner, daß selbige um die Zeit des Thüringischen Königs Herinfrieds die Thüringer überwunden, und sich an der Unstrut niedergelassen, wie solches der ungenannte Geschichtschreiber de origine Suevorum nach Meibomii Anzeige in den Anmerkungen über Wittichindi Chronicon T. I. Scr. f. 670. zu verstehen giebet. Wann aber dieser Wittichindus, L. I. f. 634. schreibt: Suevi vero Transalbinii illam, quam incolunt, regionem, eo tempore, invaserunt, quo Saxones cum Longobardis Italiam adire, ut eorum narrat historia: so will er wohl nichts anders, als dieses sagen, daß die in Ansehung des Geschichtschreibers jenseit in Ansehung der Mark aber diesseit der Elbe wohnende Sueben das Land, das sie damals jenseits der Elbe, inne gehabt, zu der Zeit eingenommen, als

es nach dem Abzug der Longobarden und Sachsen erlediget worden; welches dann die Gegend, wo jetzt die Zeit das Lüneburgische, Lauenburgische und die daran gränzende Altmark jenseit der Elbe gelegen ist; Eccard Origg. Saxon. f. 11. versteht die Gegend an der Bode, als welche im 10ten Jahrhundert noch Suabigau sei genemete worden: und kann wohl sein, daß sie sich so weit herauf gezogen. Daß ist doch aber gewiß, daß in angezeigter Gegend ums Jahr 1145. noch Sueben vorhanden gewesen, wie aus des Bischofs von Halberstat Gnadenbrief, den Meibomius c. l. f. 670. und Paulini in seinem Comment. de Pagis Germaniae f. 15. anführen, zu erschen: Testis sit Northuringorum, Derlingorum, Hardagorum, *Svaorum*, Hassingorum, provinciae. Und aus des Pabsts Benedicti Gnadenbrief, darin er dem Bischof Arnulphus von Halberstat die Gränzen seines Bisthums bestetiget. Hos pagos Hardengowe, Derlingowe, Northuringen, Belkisheim, *Sveviam*, & Walligow. c. l. Unter den Halberstädtischen Sprengel aber sein sie allem Ansehen nach zu Karls des Großen Zeiten gekommen, der den nördlichen Bisthümern ihre Gränzen gesetzt. Annal. Sax. ad A. 781. 803. Was es ferner mit unsern Sueben und Semnonern hieselbst für Bewandnis gehabt, davon findet sich keine Nachricht. Da ihrer so wenig worden, daß sie kaum einen oder wenig Pagos ausgemacht: so müssen sie sich durch Fortschiffung so vieler Kolonien geschwächt haben; wodurch es dann gekommen, daß sie den eindringenden Slavischen Völkern sich nicht gnugsam widersetzen können, von selbigen untern Fuß gebracht worden, und sich zwar mit ihnen vereiniget, jedoch den Namen der Sueben oder Semnoner gänzlich verlohren.

XI. Siehet man nun die Sueben an und beurtheilet sie nach ihrer innern Einrichtung und Beschaffenheit, so ergiebet sich gar leicht, daß, ob sie zwar den Römern und Griechen und andern gesitteten Völkern nicht bei kommen, sie gleichwohl so schlimm nicht müssen beschaffen gewesen sein, als man insgemein glaubet und vorgiebt. Man stellet sich die alte Sueben, Semnoner, Longobarden, Vandalen zc. als Leute vor, welche den wilden Menschen in Africa und America nicht unähnlich; die von Ordnung, Häuslichkeit, Sitten, Gottesdienst wenig oder gar nichts

nichts gewußt, und eine im höchsten grad rohe lebensahrt geführt. Und wenn wir sie auf ihren marschen und zügen, übersfällen und eroberungen sehen: kommen sie uns freilich nicht allzurichtig vor. Allein wann man sie betrachtet, wo sie festen fuß gefasset, und von ihnen nach den erhaltenen nachrichten und einrichtungen urtheilet: so kommen sie uns ganz anders vor; und von diesem begriff wird sehr viel wegfallen. Zwar kann man nicht eben alles, was Tacitus von den Teutschen saget, auf unsere Semnoner, Bandalier, Longobarden bringen; weil nicht glaublich, daß alle völkerschafften, so zu den Teutschen gehören, allesamt einerlei weise und sitten sollten gehabt haben: jedoch weil die Semnoner eins der vornehmsten und mächtigsten völker der Sueben, mithin auch der Teutschen gewesen: so ist doch glaublich, daß das meiste selbe angehet. 1. Ihren Gottesdienst betreffend, ob er schon seine fehler gehabt, so scheint er doch viel vernünftiger, als der Römer und Griechen gewesen zu sein, als welche durch äußerliches tempelgepränge den gemeinen mann nur suchten einzunehmen, und dabei von den Göttern ihnen den abgeschmacktesten Begriff machten. Unsere heidnische vorfahren hatten von der unsichtbaren Gottheit ganz andere begriffe, wie dessen an seinem ort wird gedacht werden. 2. Wann wir sehen, daß unsere Semnoner ihre viehzucht und acker bestellet, kriege geführt, dem sagen nachgegangen, ihre tracht und kleidung gehabt, ihre todte an gewisse örter verbrannt und vergraben: so muß man nothwendig auf einen begriff von ordnung und auf die muhtmaßung gerathen, daß, was von den übrigen Teutschen gesaget wird, auch sie gelte, und sie eine ahrt von obrigkeit und berathschlagungen, in ihrer armee fußvolk und reuterei, eine kriegs ordnung, ihre Fürsten, Richter und Generale, auch solche leute unter sich müssen gehabt haben, welche mit zubereitung der wafen, werkzeuge, zieraten, kleider, brauen, mahlen, backen, viehzucht und dergl. haben wissen umzugehen. Das unweit Postkam in einer urne gefundene bildnuß ist ein gleichmäßiger beweiß, daß unsere vorfahren, es seien Semnoner, Bandalier oder Longobarden, mit dem metalguß, formenschnitt, zeichnen, haben wissen umzugehen. Selbiges hat der Hr. Hofr. Treuer in seiner abhandlung,

Anastasis vet. Germ. so wie es im guß und in einem stük befindlich, und zwei sich umfassende manns und frauens personen vorstellet, abzeichnen und in kupfer stechen lassen: und hier ist es, jedoch auseinander gesetzt, vor diesem I Th. ebenfalls befindlich, um daraus die tracht zusehen, deren sich unsere alte vorfahren vornehmen standes bedienet.

XII. Bei bisheriger erzehlung hat man sich mehrentheils auswärtiger Geschichtschreiber bedienen müssen, welche ob sie schon keine freunde von diesem völk gewesen, sie dennoch in vielen stücken loben, und insonderheit ihre kriegerische neigungen rühmen. Sollten sie aber selbst ihre thaten beschrieben haben: so würden sie gewiß in einer ganz andern gestalt erscheinen; angesehen die auswärtige Geschichtschreiber doch immer mehr auf ihren, als der ausländer ruhm sehen, insonderheit wann sie diese als feinde anzusehen haben; mithin auch nur darum den fremden einigen vortheil und ruhm zugestehen, wann sie dadurch ihrer Landsleute ruhm und tapferkeit erheben wollen; gestalt es dann den Römern eine schlechte ehre würde gewesen sein, wann sie es mit einem Volk zuthun gehabt hätten, welches weder an anzahl, noch an muht und tapferkeit einen sonderbaren vorzug gehabt hätte. Man hat inzwischen dieses alles wiewohl in aller kürze mitnehmen müssen bloß zu dem ende, wann die vermuthung von den alten Semnonern oder Senonern stat haben sollte, den Einwohnern dieser Lande zu einem sonderbahren ruhm gereichen würde, daß ihre alte vorfahren so ansehnliche kolonien ausgeschicket, daß sie die mächtigste völker, selbst die Römer in schrecken gesetzt, auch selbst eigene Reiche aufrichten können. Hi sunt, sagt Diodorus Sic. L. V. qui Roma capta Delphici Apollinis templo spoliato magnam Europae partem, non parvam Asiae tributariam fecere. Ubrigens kann von dieser materie nachgelesen werden Polybius und Livius c. l. Athenaeus L. VI. Diod. Sic. L. XIV. am ende; ingleichen der Hr. Abel in den Teutsch. Sächsischen Alterthümern, insonderheit cap. I. §. 14. 15. und cap. II. §. 7. und was der Herr von Bünau und der Hr. Hofr. Masco in ihren vortrefflichen werken von diesem völk hin und wieder aufgezeichnet.

II.

Von den Longobarden.

- I. Vermuthete wohnsitz der Longobarden in der Mark und deren gränzen.
- II. Abstammung des namens.
- III. Tapferkeit der alten Longobarden und fortrückung über die Elbe und Oder, und ferner nach Pannonien und Italien, woselbst sie ein königreich aufrichten.

- IV. Der Pabst siehet sie mit schelen augen an, auf dessen anführung Karl der grosse mit ihrem letzten Könige einen krieg anfänget, und dessen reich unter sich bringet.
- V. Ihr altes herkommen behalten sie in ihrem ursprünglich Teutschen namen und benennungen.

L

Die Longobarden oder Langebarder sein auch ein zur Suebischen Nation gehöriges Volk, und der Semnoner nachbarn gewesen; wie denn Tacitus auch beide als gränznachbarn mehrmahls zusammen gesetzt, als Mor. Germ. c. 39. da er von der Semnoner macht und ansehen handelt, setzet er sofort hinzu: contra Longobardos paucitas nobilitat &c. und in Arminii kriegem Ann. II. c. 45. sed e Regno etiam Marobodui Suevae gentes ac Longobardi defecere ad eum: Ihr wohnsitz ist an der mitte der Elbe gewesen, wie wir aus Ptolemaeo zuvor gesehen. Wannenhero auch Cluverius erachtet, daß sie vor Augusti zeiten, an der Elbe von der Ohra an in der Altmark und einem theil der Grafschaft Danneberg gewohnet. Chron. Carion L. IV. f. 21. oder wie der Hr. v. Leibniz ad dextram (soll wohl heißen Sinistram.) Albis ripam a Lüneburgiis per Veterem Marchiam usque ad Magdeburgenses porrecti T. I. f. 13. Welche gränzen jedoch einiger massen sich geändert: indem sie über die Elbe gegangen, und nach Cluveri meinung zwar von dem zusammenfluß der Saale und Elbe, und so weiter bis an den zusammenfluß der Havel und Rhin, auch bis an die Fühne, welche er Fohra, Säre, Furt nennet, und endlich nordostwärts bis an die Oder gewohnet, nach den Semnonern zugestandenen gränzen aber weder bis an die Fine noch Oder, sondern nur etwa bis an die Havel sich ausgebreitet, welches auch des Hrn. von Leibniz meinung am angeführten orte ist.

II. Des namens wegen fallen die Gelehrten Cluverius, Puteanus, und andere Paulo Diacono bei, daß sie von den langen Bärten, und gleichsam Langbärte genannt worden: Certum tamen est Longobardos ab in taciae ferro barbae longitudine appellatos; nam juxta illorum linguam, lang longum, bart barbam significat. L. I. c. 9.

Auf welche weise auch Strabo gewisse völker in Asien μακροτριγυνας d. i. langbärte nennet. Vossius de vit. Serm. II. 17. will es von barte, weil oder lange, bipennis herleiten, weil sie spieße mit dergleichen beilen gehabt: dem Loccenius beistimmt Ant. Sveo-Goth. L. III. c. 2. f. 136. Meibomius hingegen erinnert sehr wahrscheinlich, daß die Bardi teutsche Sächsische völker gewesen, und nach Helmodi beschreibung einen theil von Nordalbingen inne gehabt, oder doch in der nähe gewohnet, Senior Buthue declinavit ad Bardos quaerens auxilium a Saxoniae Principibus. L. I. c. 25. und eben daselbst in Herzogs Magni antwort an denselben. Dabo tibi Bardos, Stormarios, Holfatos, atque Thietmarfos. Auch weiter Assumtis ergo Buthue fortissimis Bardorum transit Albiam. Endlich c. 26. interfectus est Buthue & omne robur Bardorum; Und sollen dieselbe dem namen nach so viel als Börder heißen, die in fruchtbaren kornfeldern wohneten, von Börde, d. i. locus planus & uber, ein fruchtbares Land von Korn, Ager oneratus reditibus de proventu annuo frugum. Wie in Christoph Einzelt Altmark. Chron. Spangenberg Sächs. Chron. L. I. c. 13. Chron. Carion. L. IV. f. 21. 22. und andern zu lesen. Daß also, gleich wie die, so in den Brüchern wohnen, Bröcker, Bructeri, die in den Marschländern, Marli, Dietmarli, Stormarli, also die in den fruchtbaren kornfeldern, Börder, und wie man in den Magdeburgischen eine gewisse gegend die Holzbörde, und eine andere die hohe Börde hat, also diese völker die lange Börder genannt worden, als welche einen langen strich dergleichen fruchtbaren Landes besessen, longam planitiem montibus subjectam, wie das Chronicon Carion. l. c. redet S. mit mehrern Meibom. Histor. Bardevici T. III. Scr. Rer. Germ. f. 55. 56. und 78. Womit Baylens Dictionar. kann verglichen werden.

Was

(Was Gervasius Tilberiensis in Otiis Imperialibus Scriptor. Brunsv. T. I. f. 913. hiervon meldet, daß sie darum also genennet worden, weil sie in einem rencontre mit den Hunnen ihre haare abgeschnitten, und den frauen um das kinn gebunden, damit sie solchergestalt den männern gleich sehen, und desto zahlreicher scheinen möchten, widerlegt sich schon selbst durch die erzählung als eine lächerliche fabel. Daß sie aber nach Paul Diac. Longob. L. I. c. 2. aus Scandinavien erstlich in Teutschland gekommen, oder wie Bodinus will, von den Lingonibus in Frankreich entsprungen sein sollen, davon ist das erste von Claverio L. III. c. 34. §. 5. f. 637. Das andere von Puteano Histor. Insulbr. L. II. c. 2. gnugsam erwogen, und will man sich damit nicht aufhalten.

III. Von ihrer Tapferkeit rühmet Tacitus, daß ihrer zwar wenige, wüßten sich aber mitten unter andern benachbarten, ob schon mächtigen völkern, ohne sich unterwürfig zu machen, durch schlachten und andere verfassungen zu erhalten. M. G. c. 40. worin sie jedoch zu Augustizeiten den Römern weichen mußten. Fracti Longobardi, gens Germana feritate ferocior: Vellej. Paterc. L. II. c. 106. Und sein vielleicht diejenige aus der Suebischen Nation gewesen, von welchen Strabo schreibt, daß sie auf die andere seite der Elbe gestüchet; mit welcher flucht sie dann auch ihre gränzen oberührter massen geändert und sich weiter ausgebreitet. Und zwar weil die Semnoner hier herum auch ihren wohnsitz gehabt: so mögen sie einen theil von deren gebiete eingenommen, und sie in die enge getrieben, oder die durch abgang der kolonien leer gewordene plätze besetzt haben. Paulus Diaconus schreibt c. I. zwar, daß sie aus Scandinavia nach Scoringa und Moringa, von dar nach Gslanda, Anthabet, Bentaib und Burgundaib, und endlich in Pannonien gekommen: allein weil sein angeben in ansehen Scandinavien den andern geschichtschreibern entgegen und fabelhaft; so hat man sich an die andere dunkle örter auch nicht zu kehren, als nur in so fern selbige mit der erzählung anderer geschichtschreiber überein kommen können. Und da ist glaublich, daß Moringa das an der Ostsee gelegene Land, Burgundaib der Burgundioner gebiet, mithin die übrige namen die andere zwischen der Oder und Weichsel gelegene Landstriche bedeuten, durch

I. Th. der Mark. Ziff.

welche sie nach und nach ihren weg genommen. Dann Prosper Aquitanicus f. 388. meldet, daß sie unter Kaiser Theodosio ostwärts gezogen: sein also vermuthlich durch die Mittel- und Ufermark nach Pommern, von dar aber zurück durch die zwischen der Oder und Weichsel gelegene Länder hin nach Pannonien gegangen. Vergleich die Gundlingiana III. St. n. 2. f. 244. = 246; da sie aber diesem, und des Hrn. v. Leibniz meinung entgegen über den Rhein nach Burgundien geführt werden. Wie sie indessen auch damahls schon ihre eigene Könige gehabt: also sein sie unter deren anführung fort und auf veranlassung des Marses in Italien gerückt in hoffnung, wie vor dem ihre alte nachbarn die Semnoner, bessere bequemeiten des Lebens allda zu finden. Visuri terram melle & lacte fluentem, qua neque Deum meliorem habere existimarent, wie des Marses worte an sie gewesen. Worin sie auch so glücklich gewesen, daß sie ein besonderes Reich daselbst aufgerichtet, und ihre eigene Könige darin gehabt, welches unter dem namen des Lombardischen Reichs oder der Lombardi nachgehends bekannt worden, und von welchem umständlichere nachricht in angef. Puteano, Carolo Sigonio und in des Herrn von Büchau N. H. III. Th. III. B. f. 482, und des Hrn. Hofr. Maschow Gesch. der Teutsch. XI. B. f. 49. und XXIII. Anm. f. 145. anzutreffen.

IV. Nachdem sie sich der meisten Stäte des Griechischen Exarchats bemächtigt, und die dem Exarchat, oder vielmehr dem Kaiserthum nach und nach von den Päbsten entrissene örter auch anzutasten begonnten: so wurden diese, die sonst den untergang des Orientalischen Reichs mit grosser gelassenheit zugeesehen hatten, und diese Ländereien lieber selbst gern gehabt hätten, auch rege, und hetzen die Könige in Frankreich wieder sie auf. Und da der Pabst Stephanus III. vernommen, daß Karl der Gr. ihres letzten Königs des Desiderius tochter auf anrathen seiner Mutter geehliget; und solches seinem Staat nicht zu trüglich zu sein hielt: suchte er ihn zu bewegen, sie wieder zu verlassen, und dadurch feindschaft und krieg zwischen beiden Potentaten zu erwecken aus dieser elenden und recht kindischen ursache, daß die Longobarder eine stinkende nation wären, und aus denselben aussägige Kinder geböhren würden: Quae est enim praecellentissimi Filii magni Regis talis desipientia, ut penitus

D vel

vel dici liceat, quod vestra praeclara Francorum Gens, quae supra omnes gentes enitet, & tam splendida ac nobilissima regalis vestrae potentiae proles perfida, (quod absit) ac ferentissima Longobardorum gente polluat, quae in numero gentium nequaquam computatur: De ejus natione & leprosum genus oriri certum est. Nullus enim, qui mentem sanam habet, hoc vel suspicari potest, ut tales nominatissimi Reges tanto detestabili contagio implicentur, wie diese worte in Gregori Val. Epist. Pontif. Ep. 45. und aus demselben in Putean. Histor. Insubr. L. III. not. ad c. 15. zu lesen. Dessen erfolg auch gewesen, daß Desiderius des seiner Tochter angethanen schimpfs halber die waffen ergriffen, aber darin zu kurz gekommen, und Karl dessen reich an sich gebracht, dem Pabst aber die Stäte des Exarchats überlassen, jedoch das gedächtnis der Longobardischen Nation nicht gänzlich auslöschen können; indem noch heut zu tage das Land die Lombarden genennet wird. Hic ille Germaniae populus est, qui dignus laude Italiae partem a se nominavit spricht, Puteanus L. II. c. 11. not. n. 7.

V. Sie selbst sein auch ihrer Teutschen abkunft unvergessen geblieben, und haben ungeachtet sie weit von Teutschland entfernt gewesen, dennoch nicht allein ihre Teutsche gewohnheiten und rechte, wie aus dem Edicto Longobardorum zu sehen, sondern auch ihre Teutsche sprache beibehalten, wie solches aus den namen der meisten Könige ihrer Gemahlinnen, Kinder, Räthe und anderer personen erhellet; ob solche wohl von der Italinischen nach und nach übermattet worden. Z. e. Alboinus der erste König Aluwinn, Allgewinn, der alles gewinnet oder überwindet; Rosemunda sei-

ne Gemahlin, Rosenmund; Helmiges, Helmuht, Galeatus; Autharis Oldradus Altraht; Theodelinda seine Gemahlin, oder Dudelinda von Deut, Döt, Gott, eine kleine Göttin oder göttliche, Eusebiola, Pia, Sancta, Divula, Divinula; Agilulphus, Gilhülfe oder Eitelhülfs, plenum & merum auxilium; Aistulphus, Hasthülfe, Festinum auxilium; Adelwaldus & Aliowaldus, Adelwald à wald, Gubernator Nobilis; Rotharis Rahter, Consilii potens oder Retter, liberator; Rodwaldus, Rahtwald oder Rettwald; Aribertus, Ehrenwehrt; Rodelinda, eine kleine oder zarte Rählin; Grimaldus, Grimwald, Irae potestas, ein eifriger verwalter; Garibaldus, Garwald, Plenipotentiarius, ein rühmlicher Verwalter Berweser; Rumpertus, Ruhmwehrt; Luitprandus, Leutebrenn oder brand, Galea domus, helm oder schus des hauses; Hiltbrandus, Heldbrand, continuus tutor oder Heros galeatus, ein gehelmtter Held, wie diese und mehr dergleichen erklärungen in Lutheri Buche de Nominibus propriis Germanorum und Goldasti Tom. II. Script. Rer. Aleman. mit mehrern zu sehen. Sie haben auch nicht allein diese namen der personen, sondern auch sonst gemeine wörter gebraucht; gleichwie wir zuvor gesehen, daß die wörter Lang und Bart oder Börde bei ihnen üblich gewesen; Als Helmingus wird des Königs Albani schilt und waffenträger genennet, qui Regis Scilpor aliis Schilpor, hoc est Armiger erat. Paul. Diac. L. II. c. 28. Gezeiget also den Märkern abermahl zum rühm, daß auch diese ihre Vorfahren so mächtige feldzüge gethan, und im stande gewesen, ein so mächtiges Königreich zu errichten und lange zeit zu behaupten.

III.

Von einigen kleinen Völkern, so sich in oder neben diesen gegenden sollen aufgehaltten haben.

Siehest diesen folgen bei dem Tacito Reudingi & Aviones, & Angli, & Varini, & Eudoles, & Suardones, & Nuithones, welche er auch zu den Suevis rechnet, und vermeldet, daß sie sich zwischen flüssen und wäldern aufhielten, sonst aber nichts merkwürdigs hätten, als daß sie eine Göttin Hertham verehrten, von welcher Göttin in dem IX. theile I. Kap. wird gehandelt werden. Fluminibus aut Sylvis mu-

niuntur, nec quicquam notabile in singulis, nisi quod in commune Hertham (h. e. Terram matrem colunt. Von den Anglis und Varinis ist ziemlich gewis, daß jene im Schleswighischen und Holsteinischen, diese aber, welche wohl nichts anders, als Ptolemaei Pharudeni sein, nach dessen Angabe L. VII. um die Warne im Mecklenburgischen gewohnet: sie gehören aber hier eigentlich nicht her, es wäre dann, daß da Ptole-

Prolemaeus die Anglos nächst den Longobarden, und zwar gegen morgen setzet, man sie dem zufolge zwischen der Elbe und Havel oder Dosse, mithin in die Prignitz oder in den Jerichowischen kraus und Mittelmark bringen wolte. Ob sie mit den Herulis, Werulis, Werlis einerlei, und Berlin oder auch Bernau den namen gegeben, davon wird an einem andern ort gehandelt werden. Von den übrigen verweinet Cluverius L. III. c. 27. daß die Reudingi; die er Deuringos Thuringos nennet, ihre wohnsitz an den ortern gehabt, wo jeso die Städte Havelberg, Prizwall und Ruppin sich befinden; von wannen sie nachgehends über die Elbe gegangen und das Thüringische reich gestiftet. Die Aviones oder Caviones hätten ein stück von der Altmark, Graffschafft Danneberg und Herzogthum Mecklenburg begriffen; die Nuithones aber in der Ufermark gewohnet, wo die Stat Prenzlau, Templin und Neu-Angermünde gelegen. Die Suardones wären die Pharudeni des Ptolemaeus, und hätten in Vorpommern um Stebin ihre wohnsitz gehabt. Weil dieses aber, wie Tacitus selbst erkennet, dunkle namen sein; Cluverius auch wenig gewisses dazu beiträget: will man sich auch damit als einer ungewissen Sache nicht aufhalten; indessen doch Claverio seine meinung lassen, andern aber anheim stellen, wie und was sie davon halten wollen. Der Herr von Leibniz sagt T. I. Script. Bruniv. s. 13. Aviones & Eudoses Svardones & Nuithones ignoramus. Der Herr v. Gund-

ling Gesch. der Mark Br. s. 3. giebt den Reudingern die gegend zwischen Berlin und Frankfurt; den Anglern die Ufermark und Vorpommern bis Anklam; den Eudosern die gegend um die Dosse; den Suardonern die gegend um die Warte; den Nuithonern die gegend um die Neße, jedoch ohne andere gründe anzuführen, als solche, welche von der ähnlichkeit der namen hergenommen sein: und da lassen sich die Suardonier auch bei die Schwarta in Bagrien, oder bey Saarmund an die Saar; die Nuithonier an die Rute bei Zerbst oder an die Rotte oder Rude bei Trebbin bringen. Herr Amherfen in seinen Orig. Dan. I. Th. setzet die Reudinger auf die insul Laland, Falster und Mona; die Avionier mit Alchamero auf die insul Finen; die Nuithoner, die er zu Teutones macht, auf die insul Seeland; die Suardonier in das westliche Schonen. Welche meinung von dem Herrn Kirchenraht Elsner geprüfet, von demselben aber den Reudingern, oder, wie sie eigentlich heißen müßten, Reidingern eine gegend im Herzogthum Bremen an der Elbe; den Avionern die vier Landen bei Hamburg, ein Land voller Auen; den Barinern Bagrien: den Eudosern Ditmarsen; den Suardonern Swanten in Schleswig; den Nuithonern ein theil von Jütland eingeräumet wird. Wie aber alle diese gegenden außer unserer Mark gelegen: also hat man sich dessen allhier auch nicht anzunehmen. Siehe aber Histoire de l'Academie Roial des Sciences. c. 1703. s. 455.

IV.

Trithemii erzehlung von der Franken zug in diese Lande, und bekriegung der Wenden, auch erbauung der Stat Frankfurt und Brandenburg, und was davon zu halten.

Sierbeneben wollen unsere Märkische Geschichtschreiber, daß die Franken in der Mark einen festen fuß gesezet haben: und zwar wird vorgegeben, daß die Wenden und Slaven sich in diesem Lande, und absonderlich an dem ort, wo jeso Frankfurt liegt, gesezet, welches wie Justus schreibt, Beschreib. der Stat Frankfurt B. III. a. ein grausam Volk gewesen, und schier ganz Europa durchzogen und alle Länder eingenommen. S. auch dessen Beschr. der Mark, B. III. 6. und darauf wären die Franken gekommen und hätten die Wenden wieder vertrieben. Worin jedoch gleich anfangs die

ser mißverstand ist, daß, was diese Verfasser hier die Wenden heißen, solches nicht die noch jeso so genannte Wendische Nation oder Venedi und Slavi sein; denn an diese ward zu den zeiten wenig gedacht: sondern die Vandali, welche zum östern auch die Teutsche Wenden genannt werden, sonsten aber gute Teutsche gewesen, und längst der Ostsee gewohnet haben, wie denn auch dieser vorgegebenen Wenden Königs namen Bismarus solches zeiget, als welcher kein Wendischer, sondern Teutscher namen ist, Wismaier, ein weiser Meier, oder ein weiser Herr, wie Woldemar ein Waltmaier

meier oder ein helfender Herr, von Wal-
ten, helfen. Von diesen Wandalen oder
Vandalis zeugen auch die Geschichtschreiber
daß sie vor und um die gemeldte zeit sich star-
ker streifereien in die benachbarte und fer-
ne Länder unternommen, und können daher
auch gar leichte in die Mark, als in der
Nachbarschaft, sich haben umsehen wollen.
Ob aber solches in diesen Landen geschehen,
da sie doch selbst theil an gehabt, und ob
die Franken eben sich ihnen widersetzet, und
sie wieder von dannen getrieben, solches
wird nun noch in etwas zu erwegen sein.
Der urheber dieser erzehlung ist Triche-
mius in Annal. Franc. allwo er Lib. I. f.
18. Edit. Franc. von dieser sache also redet
Fugatis denique de Saxonia Gothis, Fran-
ci cum Germanis atque Teutonibus con-
siliium habuerunt inter se disquirentes,
quemadmodum Gothis & Scanzianis po-
pulis reditum in fines Saxonum sive Ger-
manorum deinceps possint interdicere.
Placuit postremo Regibus & proceribus
cunctis, ut ex populo Francorum, Sax-
onum, Doringorum, Germanorum &
Teutonum, qui circa mare Dacis &
Gothis erant viciniore, unam conduce-
rent gentem, cum liberis, uxoribus at-
que iumentis, quae terram post Saxoniam
ultimam & proximam Scanzianis incole-
ret, hostiumque incursiones prohiberet.
Eo autem tractatu concluso, Richemer,
Rex Francorum, decem & octo millia
virorum cum liberis & uxoribus in regio-
nem illam destinavit, quibus Sunnonem
filium suum secundo genitum ducem &
principem constituit. Ad quem juxta
condictum plures deinde convenerunt
ex Germanis, Saxonibus atque Dorin-
gis, & facti sunt ex diversis populis unus,
brevique tempore creverunt in gentem
magnam, & Scanzianos devastare Saxo-
niam, deinceps non permiserunt, a Ro-
manis tamen saepius devastabantur. Hic
Sunno Dux sedem gentis suae posuit cum
potentia in finibus Saxoniae, ab orien-
te habens Sarmatas, a meridie Slavos Bo-
hemiae, ab occidente Saxoniam & Teu-
tones, ab aquilone vero Cimbros, mare,
Dacos & Scanos, Gothos Hominesque
insulanos, & loca paludiosa inhabitantes.
Sunnone post haec mortuo, Clodomer
filius in Ducatu Cismarino successit, qui
terminos acceptae possessionis non parum
adauxit. Post hunc Sunno ejus filius
principatum gentis accepit, qui Anno
Dominicae Nativitatis CXLVL. Indictio-

ne Romanorum decima quarta in memo-
riam patriae suae ac gentis Francorum ad
ripas fluminis Oderae Civitatem novam
construxit, quam suorum amore Franken-
furt nuncupavit. Aliam post haec quo-
que urbem ad ostium fluminis memora-
ti haud procul a mari condidit, quam
suo ex nomine Sundam, sive, ut Hunni-
baldus testatur, Sunnoniam nuncupa-
vit. Die meinung ist, daß der Fran-
ken König Richemer oder Richimer (ein
reicher Meier oder Herr) als ein Regent
dieser Lande ums Jahr Christi 101. 18000.
mann mit weibern und kindern in die Mark
Pommern und Mecklenburg gesandt, und
darüber, wie auch sonst über alle Deutsche
Länder, diesseits der Elbe seinen Sohn Sun-
nonem dieses namens den ersten zu einem
Herrn und Hauptmann verordnet habe,
und solchem hernach eine große anzahl von
Deutschen, Sachsen und Thuringern zuge-
zogen sein. Es soll auch gedachter Sunno
ums Jahr 110. mit Alarico Vitislai II. Sohn
sich geschlagen haben, weil dieser seines va-
ters tod rächen wollen. Ingleichen soll
Sunno der II. Clodomiri Sohn und Sun-
nonis des ersten enkel, Anno 146. an dem
ort, da die Franken durch die Oder gese-
set, und ihre feinde geschlagen, zur gedäch-
niß eine Stat gebauet, und dieselbe aus
liebe seiner vorfahren Frankfurt genennet
haben, welches unser durch Gottes gnade
anno in flor stehendes Frankfurt an der
Oder ist, und würde solches, wenn man
sich einer gewisheit davon versichern könnte
in gegenwertigem 1716. Jahre 1570. Jahre
(1650 1750. aber 1604. Jahre) gestanden
haben. Ingleichen soll A. 230. oder 270.
die Neu-Stat Brandenburg von Brandone,
Herzoge in Franken, erstlich sein er-
bauet und Brandenburg genant, die Wen-
den auch aus der Alt-Stat Brandenburg
vertrieben sein worden. Wie solches alles
bei dem Entzelt Besch. der Alt-Mark
F. III. Justo c. l. Angeli Breviar. March.
f. 7. 8. und in den Anwal. Lib. I. f. 14. 16.
zu lesen. Leutinger will so gar, daß die
Mark selbst von den Fränkischen Fürsten
Marcomiro ihren namen bekommen, und
in der Stat Alten-Landsberg An. 90. ei-
ne Fränkische besagung von 9000. Mann
gehalten worden, wie zu lesen in seinem
Comment. March. Lib. IX. f. 14. und in
den Alt-Landsberg-Gesch. weiter wird an-
geführt werden. Weil aber dieses sich we-
der mit der Semnonum, noch der Longo-
barder

harder aufenthalt in diesen Landen räumen läßt; diese mächtige völker auch, und insonderheit die Longobarder bei der ankunft dieser neuen gäste nicht würden stille gesessen haben; da sie sich wieder die völker ihrer eigenen Nation mit tapferkeit und allerhand andern, guten anstalten zu erhalten gewußt, wie wir kurz zuvor aus dem Tacito gesehen: so würden sie vielweniger von einer auswärtigen Nation gelitten haben, sich ihnen aufzudringen oder ihre stelle einzunehmen. Zu dem weiß kein Römischer Geschichtschreiber, und Tacitus selbst nichts hiervon, der doch um die zeit gelebet, und nicht würde vergessen haben einer so grossen Nation und eines so thanen berühmten Feldzuges zu gedenken; da er sonst vieler geringer völker und be-

gebenheiten der Teutschen angemerket; der Franken auch lange hernach und zu des Kaisers Aureliuszeiten erst gedacht wird beim Flavio Vopisco in Aurel. c. 7. und in Procuro c. 13. in den Fränkischen Annalibus selbst aber, deren man bishero ansichtig worden, der zeit nichts davon enthalten: so stelle zwar dahin was Tritheimius und die ihm gefolget, für ursachen mögen gehabt haben, dieses in die welt zuschreiben; weil aber solche, so viel man weiß, nicht bekannt, so will man auch von niemand verlangen ihnen hierinnen beifall zu geben. Vermuthlich aber hat ers aus dem unrichtigen Hunnibaldo, wie der Herr von Büнау 1. Th. II. B. f. 356. urtheilet. Vergl. Gundlingian. III. St. n. 2. §. 2. f. 238.

V.

Von den Bandaliern.

- I. Die Vandali Vindili; Bandalen sein eins von den ältesten Teutschen völkern: ursprung des namens.
- II. Wohnsitz: wissen sich in verschiedene kriege

- I. gerathen endlich nach Spanien und rüchten in Africa das Bandalische reich auf.
- III. Werden wegen ihrer keuschheit gerühmet.

I. **V**andessen sein die Vandali oder Wandali eine von den ältesten und größten völkern der Teutschen gewesen, und die nicht weniger als die Suevi so gar, wie Tacitus schreibet, göttlicher abkunft von Tuiscone zu sein geachtet worden. Quidam licentia Vetustatis plures Deo ortos pluresque gentis appellationes Marfos, Gambriuos, Suevos, Vandalios, affirmant, eaque vera & antiqua nomina. Mor. Germ. c. 2. ob es wohl mit ihnen eben die Verwandriß hat, die es mit andern alten völkern Teutschlandes hat, daß sie ursprünglich aus dem Orient hieher gekommen, einen guten theil der alten Teutschen ausgemacht, sich lange zeit in Teutschland aufgehalten und naturalisiret worden. Daher sie sich auch selbst in einem schreiben an den Kaiser Constantinum; so der H. Methodius anführet, für Teutsche ausgegeben, wie solches von Francisco Irenico Exegeßi Germ. Lib. I. c. 33. und Beuthero Animadv. Histor. Lib. I. f. 15. angemerket worden; auch die Teutsche sprache so wohl in den namen der personen, als andern gemeinen worten gebrauchet, wie Procop. Histor. Vandal. Lib. I. bezeuget, und in Grotii Histor. Gothor. & Vandalor. davon f. 574. zwei ganze Verzeichnisse zu finden. Wannhero auch destoweniger zu zweifeln, daß sie ihren eigenen namen von dem Teutschen wandeln oder wandern, die Bandalier oder

Wanderer geführet; weil sie nemlich sich nicht lange in ihren gewöhnlichen wohnsitz halten lassen; sie mögen denselben aus dem Orient mitgebracht oder in Teutschland erst angenommen haben.

II. Ihre wohnsitz haben sie zwar längst der Ost-See und folgend in Pommern, Mecklenburg und den angränzenden stücken aus der Ufer- und Neu-Mark, auch weiter hinaus nach osten gehabt, davon auch noch ein und anderes merkmahl vorhanden; haben aber so oft es zwischen den Teutschen und Römern etwas zu thun gegeben sich dabei eingemischet: als in dem grossen kriege mit den Marcomanis zu des Kaisers Marci Antonini Philosphi zeiten: Qvadi, Vandalis, Sarmatae, Suevi & omnis Barbaria commoverat, spricht Eutrop. lib. IX. in Marco Anton. und kan sein, daß die Victovalis, derer Julius Capitolinus bei erzehlung dieses krieges nebst den Qvadis, Sarmatis, Suevis und andern gedenket, diese Vandalis gewesen; nachdem die Critici ohne dem mit diesen Victovalis nirgendhin wissen; und die schreibart beider wörter nicht so gar weit von einander ist. Hernach zu des Kaisers Probi zeiten, der sie jedoch zurükke gewiesen, cum ex aliis gentibus plerosque pariter transfulisset, id est, ex Gepidis, Gantunis & Vandalis, illi omnes fidem fregerunt, & occupato bellis Tyrannicis Probo per totum pene orbem

orbem pedibus & navigando versati sunt; nec parum molestiae Romanae gloriae intulerunt. Flav. Vopisc. Prob. c. 18. Obne zweifel hat auch ein schwarm sich der Landschaft bemächtigt, welche von ihnen noch den namen Vindelicia bekommen: und wann von den Rugianern, Herulern oder andern aus nordten herkommen den völkern nach den mittägigen gegenden ein zug gegangen: so sein wohl die Sueben, Longobarder und Wandalen nicht weit davon gewesen.

Endlich sein sie im 4ten jahrhundert in beistand anderer Teutschen und sonst benachbarten völker durch Sarmatien in das Orientalische Kaiserthum, von dannen ferner in die Länder des Abendländischen Kaiserthums, insonderheit in Frankreich, in Spanien und so gar in Africam eingebrungen, und darinn mit grossen schaden des Römischen Reichs ein besonderes Königreich aufgerichtet: Transcenderunt in Hispaniae terras populi Vandalorum, mutata quidem est fors Hispaniae, sed non mutata vitiositas. Postremo ne qua pars mundi exitalibus malis esset immunis, navigare per fluctus bella coeperunt, quae vastatis urbibus mari clausis & everfis Sardinia ac Sicilia, id est, fiscalibus horreis, atque abscissis velut vitalibus venis. Africam ipsam, id est quasi animam captivavere Reipublicae. Salvian. de Gubern. Dei Lib. VI. welches alles bei den Historicis der damahligen zeiten, insonderheit dem Jornandes und Procopius; wie auch in des Grotii Prolegomnis weitläufig zu lesen, und von Henr. Bangerto in Nott. ad Helmod. Chron. Slav. c. II. f. 7. & seqq. wie auch vom Hertio Commentationum Vol. II. Notit. Vet. Germ. P. III. c. IX. f. 196. &c. kürzlich zusammen getragen worden.

III. Welchem jedoch noch beizufügen, daß ungeachtet der vielen klagen über ihre barbarie und was sonst ein feind wieder den andern für be- wehrden zu führen pflegt, sie dennoch diesen denkwürdigen ruhm bei ihren feldzügen und errichteten Reich in Africa erhalten, daß sie sich sonderlich der Keuschheit besessen, und darinn die Römer weit übertroffen, wo von ihnen vorberührter Kirchenlehrer, und nachmahls Presbyter, auch Bischof zu Marsilien, Salvianus, ein herrliches zeugniß giebet, dahin lautende, daß sie nicht allein sich

selbst aller unkeuschheit enthalten, sondern auch die Römer und Africaner davon abgezogen, und zu einem bessern leben angehalten. Die worte sein etwas weitläufig, weil sie aber zu einem sonderlichen lobe dieses Volks reichen, und dergleichen sonst bei grossen armeen fast selten ist: so hat man sich nicht entbrechen wollen, sie völlig anhero zusetzen. Quotus quisque Sapientum est, quem secundae non mutant, cui non crescat cum prosperitate vitiositas? ac per hoc temperatissimos fuisse Wandalos, est certum. Si quales illi fuerunt, qui capti ac fugati sunt, tales illi fuissent victores. Igitur in tanta affluentia rerum atque luxuria nullus eorum mollis effectus est. Num quid parum videtur? certe familiariter etiam hoc nobile fecere Romani. Sed quid adhuc addo? in illis nullus, vel qui Romanorum illic mollium pollueretur incestu &c. Haec impuritas in Romanis & ante Christi Evangelium esse coepit: & quod est gravius, nec post Evangelia cessavit. Et quis post haec non admiretur populos Vandalorum, qui ingressi Urbem opulentissimam, ubi haec omnia passim agebantur, ita delicias corruptorum hominum adepti sunt, ut corruptelas morum repudiarent, & usum bonorum possiderent, malorum inquinamenta vitantes. Sufficere igitur ad laudem eorum haec possunt talia, etiam si alia non dicam. Abominati enim etiam sunt virorum impuritatem. Plus adhuc addo abominati etiam feminarum horruerunt lustra ac lupanaria, horruerunt concubitus contactusque meretricum. Numquid hoc credibile ullis videri potest, Romanos haec admisisse, Barbaros horruisse? aut numquid est post ista, quae diximus, quod dici posse videatur? Sed est tamen, & multo plus est, potest enim quis inhonesta horrere, non tollere. Illud magni ac singularis est meriti, non solum ipsum labe non pollui, sed providere etiam, ne unquam alii polluantur. Procurator enim est quodammodo salutis humanae, qui non tantum id egit, ut ipse bonus sit, sed efficere hoc nititur, ut alii mali esse desistant. Grande est profecto, quod dicimus, grande ac supereminens, Quis credat, Wandalos in civitatibus Romanis ista fecisse: remota quippe est ab illis omnis carnis impuritas. Und bald hernach: Diximus plenam fuisse impuritatibus monstruosis Africae civitatem, & praecipue illic reginam & quasi dominam, Wandalos autem iis omnibus non fuisse pollu-

205. Non tales ergo isti, de quibus loquimur, Barbari ad emendandam nostrorum turpitudinum labem exstiterunt. *Abstulerunt enim de omni Africa sordes virorum mollium, contagiones etiam horruerunt meretricum nec horruerunt tantum aut temporarie submoverunt, sed penitus jam non esse, fecerunt.* O pie Domine! O Saluator bone! quantum efficiunt per te studia disciplinae piae, qua mutari possunt vitia naturae: sicut ab illis scilicet immutata sunt. At quomodo immutata? Interest enim non solum effectus rerum, sed etiam effectuum causam dicere. Difficile est quippe impudicitiam verbo aut iustione tolli, nisi fuerit ablata. Et difficile est pudicitiam verbo exigi, nisi fuerit exacta, quod isti utique scientes sic pudicitiam summove- runt, quod impudicas conservaverunt, non *interficiendo mulierculas infelices*, ne vitiorum curam crudelitate respergerent, & dum peccata auferre cuperent, ipsi in peccatorum resecatione peccarent. *Sed ita errantem emandaverunt, ut factum eorum medicina esset, poena non esset; iusserunt siquidem & compulerunt omnes ad maritalem iborum transire meretrices. Scorta in connubia verterunt, implentes scilicet Apostoli dictum atque mandatum: ut quaeque mulier virum habeat suum.* Und endlich: Quae nobis, rogo, ante Deum aut vitae esse, aut veniae spes potest, quando *castitatem in Barbaris cernimus*, & nos sic casti sumus. Erubescamus quae so & confundamur jam *apud Gothos impudici non*

sunt, nisi Romani. Jam apud Wandalos nec Romani. Tantum apud illos profecit studium castimoniae, tantum severitas disciplinae, non solum, quod ipsi casti sint, sed ut rem dicamus novam, rem incredibilem, rem bene etiam inauditam *castos etiam Romanos esse fecerunt.* Si infirmitas id humana pateretur, exclamare super vires meas cuperem, ut toto orbe resonaret. Pudeat vos Romani ubique populi, pudeat vitae vestrae, nullae pene urbes lustris, nullae omnino impuritatibus vacant, *nisi illae tantum, in quibus Barbari esse coeperunt.* Et miramur, si ab hoste viribus vincimur, qui honestate superamur: miramur si bona nostra possident, qui mala nostra execrantur. So weit Salvianus de Gubern. Dei lib. VII. nahe an dem ende. Welches deme sehr nahe ist, was Tacitus insgemein von den Teutschen schreibet: *Severa illic matronie, nec ullam morum partem magis laudaveris.* Mor. Germ. c. 18. und bald hernach von dem Frauenzimmer insgesampt: c. 19. init. *Septa pudicitia agunt nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae.* Solchen ruhm aber hat kein volk leichtlich gehabt, und hat demnach diesen ehrlichen alten Teutschen zur ehre billig hieher gesetzt werden sollen. Was Procopius de bello Vand. L. II. c. 4. von ihnen nicht gar zu vortheilhaftig schreibet, scheint wohl zu einer anderer zeit zugehören, als zu der, deren Salvianus gedenket.

VI.

Von der Wendischen Völkerschaft.

- I. Eintritt der Wendischen Nation, in diese und benachbarte Länder, und dessen ursachen.
- II. Große ausbreitung derselben durch viele andere Länder, und speciale benennung derselben in diesen Ländern.
- III. Werden in diesen Ländern durch die Elbe von den Sachsen, von dem Lüneburgischen und der Alte Mark, und von dem diesseitigen Sachsen durch die Eider unterschieden.
- IV. Haben sich auch über die Elbe gewaget, aber keinen festen fuß behalten können, diesseits derselben aber sich feste gesetzt.
- V. Benennung einiger besonderer völker dieser Nation, so von der Eider an hinaufwärts die Elbe, und insbesondere in der Mark und Laußnig gewohnet.
- VI. Langwierige kriege derselben mit den Sachsen, und deren ursachen: Ob man besugt gewesen sie durch krieg zur Christlichen Religion zu bringen.
- VII. Haben diese Lande zur Cultur gebracht.
- VIII. Haben sich den ersten Sächsischen Kaisern untergeben und die Christliche Religion annehmen müssen.
- IX. Und zwar zu der Fränkischen Kaiser zeiten, sich wieder erhoben, aber von Henrico Leone, und in der Mark von Alberto Urlo gänzlich überwunden, und keiner jurium mehr unter den Teutschen habhaft geachtet worden.
- X. Einige werden auf den Dörfern mitten unter den Teutschen gelassen, und vertrieben sich dieselbe gerächlich unter ihnen.
- XI. Überbleibsel derselben in den gegenden um der Spree in der Nieder- und Ober- Laußnig, Herzogthum Lüneburg: behalten ihre ehmalige sprache und andere alte gewohnheiten: heiratheten nicht außer ihrer Nation begen auch in geheim einige ober Herrschafft unter ihnen.
- XII. Halten ihren Gottesdienst in Wendischer sprache, haben aber bishero von der Christlichen Religion

ligion, ausser den aufferlichen stücken derselben wenig verstanden: werden jedoch nunmehr fleißig darzu angehalten und zu der heiligen Schrift und catechismo angewiesen.

XIII. Unterschiedene mundarten der Wendischen Sprache in diesen und benachbarten Ländern;

I.

Sergegen ist an dem, daß die Wenden Venedi, oder Vinidi und insgemein genannte Slavi, die preis oder gloriwürdig, von Slow, Slowa, Gloria preis, ruhm, dieses und der benachbarten Länder bemächtigt und lange zeit ohne sonderbare unruhe besessen. Sie haben in den nordöstlichen theilen von Europa in uhralten zeiten schon ihren wohnsitz gehabt: wie dann Plinius ihrer schon gedenket L. IV. c. 13. §. 10. Quidam haec habitari ad vistulam usque fluvium a Sarmatis, Venedis, Scyris, Hiris tradunt: und Tacitus bringet sie auch hierher M. G. 46. Kap. Nachdem nun bisher gemeldte völker ihre besserung gesucht, und sich nach Frankreich, Italien, Spanien, auch wie gedacht in Africam und andere ihrem bedunken nachbegbemere Länder begeben; und dergestalt ihre bisherige wohnsitz entweder ganz verlassen, oder doch nur wenige von den ibrigen zurück gelassen: so haben diese Wenden oder Slavi als ein ohne das streitbares völk ihnen diesen abzug zu nuz gemacht, und in hoffnung gleichmäßiger verbesserung sich an ihre stellen gleichsam in vacuum possessionem und verlassene Länder, und wo nicht auf einmahl, und mit grossen truppen, jedoch weil ihnen niemand hinderlich gewesen, gemächlich gesezet. Sein also nicht sowohl aufgenommen, als vielmehr nicht verhindert worden sich nieder zulassen. Dann die zurück gebliebene einwohner waren viel zu wenig, als daß sie dem grossen haufen sich hätten wiedersehen sollen: wie es überhaupt mit den völkerverwandlungen beschaffen gewesen. Wo viel einwohner und besizer gewesen, da hat es krieg gesezet. Wer wird sich sein Land nehmen lassen? Wo die einwohner aber wenig, oder sie nicht in gehöriger verfassung gestanden, da haben sie über sich ergehen lassen müssen, was sie nicht haben ändern können. Ob es aber allezeit so gar freundlich hergegangen, daran ist wohl zu zweifeln.

II. Und hat zwar diese Nation sampt ihren Ländern insgesampt sich viel weiter erstreckt; ist auch zehen mahl grösser, als Sachsen geachtet worden, wie Adamus

wollen in den Lüneburgischen ämtern die sprache fahren lassen, bekommen aber Churfürst. Befehl sie zu unterhalten.

XIV. Beibehaltung der ritularur von den Wenden bei den beiden Nordischen Königen; Chur Brandenburg und Herzogen zu Mecklenburg.

Bremensis schreibt Lib. II. c. 10. Slavania amplissima Germaniae provincia a Winulis incolitur, qui olim dicti sunt Wandalis, decies major esse dicitur, quam nostra Saxonia, praecipue si Boemiam, & eos, qui trans odoram sunt Polonos, quia nec habitu, nec lingua discrepant, in partem adjeceris Slavaniae; und wie er weiter meldet, ihre breite von der Elbe, bis an die Ost-See, der länge nach aber so gar bis in Ungarn und Griechenland gegangen. Ejus latitudo est a meridie in Boream, hoc est ab Albia fluvio usque ad mare Scythicum, longitudo autem illa videtur, quae initium habet ab nostra Hamburgensi parochia & porrigitur in Orientem infinitis aucta spaciis usque in Bulgariam, Ungriam & Gracciam. Ingleichen Helmod. Chron. Slav. L. I. c. 1. Littus Australe (Maris Baltici oder Scythici) Slavorum incolunt nationes, quorum ab oriente primi sunt Ruzi, deinde Poloni, habentes a septentrione Pruzos, ab austro Bojemos, & eos qui dicuntur Morahi sive Carinthe, atque Sorabi. Quod si adjeceris Hungariam in partem Slavoniae, ut quidam volunt, quia nec habitu, nec lingua discrepat, eo usque latitudo Slavicae linguae succrescit, ut bene careat aestimatione. Dieneil man aber allhier begriffen ist, nur von denjenigen zu handeln, was diese Lande belanget: so wird gnug sein, auch derer völker von dieser grossen völkerschaft nur zu gedenken, welche in denselben und den angrenzenden Landen gewohnet, die auch zum unterscheid von den andern Slavi Boreales, gleichwie jene Slavi Orientales pflegen genannt zu werden; wiewohl man diese namen auch insbesonder bei den völkern dieser Länder gebraucht, wie sich hernach finden wird.

III. Diese nun haben längst hin die Elbe zur gränze gehabt dergestalt, daß jenseit derselben die Sachsen, diesseits aber die Slavi oder Wenden gewohnet. Albia in occasum ruens primo imperu Boemos aluit cum Sorabis, medio cursu Slavos dirimit a Saxonibus. Helmod. Chron. Slav. L. I. c. 2. Denn obwohl etliche Sächsische völker namentlich die Dietmarsen, Holstei-

Holsteiner und Stormarn auch diesseits der Elbe gewohnet; Adam Brem. L. II. c. 8: so haben sie doch, wie aus eben den Worten erhellet, nicht weiter, als bis an die Eider, und ferner gegen Osten bis an die Wille oder Stekenis gereicht: was aber zwischen dem Baltischen Meer der Eider und diesseits der Wille und Stekenis und Elbe gelegen, hat den Wenden zugehöret. Omnis Slavorum regio incipiens ab Eudora, qui est limes regni Danorum & extenditur inter mare Balticum & Albiam &c. Helmold. L. II. c. 14. Und von diesen neuen Einwohnern haben die Lande den namen *Slavia* und *Slavania*, *Slavonia* bekommen; und die Märkische Länder sein insondere *Slavia Orientalis* genennet worden, wie diese namen hin und wieder bei den bisher angeführten Geschichtschreibern und andern zu finden, und einige exempel davon in den vorhergehenden 1. Kap. §. VII. angeführet worden.

IV. Sie haben sich auch wohl über die Elbe in die Altmark und das Lüneburgische gewaget; wie denn ihre überbleibsel annoch in der Graffschafft Lüchow und Danneberg, in dem Herzogthum Lüneburg vorhanden; jedoch keinen festen fuß alda setzen, oder die Oberhand behalten können: hergegen an ihrer seite der Elbe unterschiedene Fürstenthümer und Herrschafften, und zum theil Königreiche errichtet; nachdem sie sich in verschiedene Völkerschafften getheilet, und ihre besondere namens angenommen.

V. Dergleichen gewesen, wie sie Helmoldus, Adamus Bremensis, und andere Geschichtschreiber erzehlen, und zwar ausserhalb an den gränzen der Mark:

1. Die Wagrier, Wagrii, Wagiri oder Waigri, die nächste an dem diesseits der Elbe gelegenen Sachsen, welche in der gegend, wo Lübel lieget, gewohnet, und deren Hauptstat Altenburg, nachhero Lübel gewesen: Primi ab Occidente confines Transalbianis sunt Waigri, eorum civitas Aldenburg, spricht Adam. Bremensis. L. II. c. 10. welche auch daher Helmoldus, so Geraldo, dem ersten Bischof zu Lübel, in bekehrung der Wagrier fleißig beigestanden, Provinciam nostram nennet. Transitur fluvius Travena in nostram Wagirensium Provinciam. Weil nemlich vorher die Sachsen in dieser gegend gewohnet, die Karl der Grosse bezwungen, ihr Land aber den Wenden

L. Th. der Märk. Giff.

ingegeben, die es mit ihm gehalten. Annal. Francor. ad A. 804.

2. Die Polaber, welche in den gegen den gewohnet, wo das Herzogthum Sachsen Lauenburg und das Bisthum Raseburg bis an die Wille, Trabe und Elbe gelegen ist, von welchem letztern fluß sie auch nach Hartknochs meinung in Orig. Pom. §. 12. in Rangonis Pomerania Dipl. f. 47. den namen haben sollen, weil po im Wendischen bei, La be aber auch die Elbe heisset. Item verlus nos Polabingi, Civitas eorum Raceburg. Adam. Brem. L. II. c. 10. Helmold. L. I. c. 2. §. 10. Er, Helmoldus, hielt sich aber auf in Wagrien. Das Land wird daher auch Terra Polaborum genennet. Helmold. L. I. c. 34.

3. Die Obotriten, oder wie sie beim Eginhardus c. 12. und in den Annal. Fuldens. beim jahr 808. heißen Obotriten werden vom Ad. Brem. auch Reregi genennet, und haben im Lande Mecklenburg gewohnet: Deinde sequuntur Obotriti, qui altero nomine Reregi vocantur, & civitas eorum Magnopolis. Adam. Brem. L. II. c. 10. Helm. L. I. c. 2. §. 9. 10. Ihre gränzen sein gewesen gegen Norden die Ostsee von dem einfluß der Trabe bis an die Warnow; gegen morgen die Warnaber, Kyffiner und Redarier, gegen mittag ebenfalls die Redarier, Linoner und Britzener, gegen abend aber die Schmeldinger und Polaber. Machen also einen ansehnlichen theil der Slavischen völkerschaft aus, welche insonderheit in den kriegern, die Karl der Grosse mit den Sachsen und andern Slavischen völkern geführet, sich hervor gethan; und da sie es mit den Franken hielten, von selbigem der weggeführten Sachsen dieseits der Elbe gelegene Länder überkommen: Carolus Saxones Transalbianos cum mulieribus & natis transtulit in Franciam, & pagos Transalbianos Obodritis dedit. Annal. Fuld. ad A. 804. sich auch in solches ansehen gesetzt, daß unter diesem namen auch wohl alle, oder die meiste Slavische völker begriffen worden, die zwischen der Elbe, der Ostsee und der Pene gelegen gewesen: Caesar - - subdens ei (pontifici) omnem Obotritorum provinciam usque ad Penem fluvium & urbem Diming Helm. L. I. c. 12. 2. 4. Dabatur autem Pontifici annuum de omni Wagirorum sive Obotritorum terra tributum. §. 13. und ibid. §. 11. werden Obotriti und Kyffini für zins genommen.

Ⓔ

4. Die

4. Die Schmeldinger, Schmeldingi, haben ihren sitz allem ansehen nach bei den Polabern in der Prignitz bis an die Dosse gehabt. Dann sie haben nicht weit von der Elbe gewohnt, als über welche Caroli M. sohn, Carolus, nach anzeige der Annal. Fuldens. beim jahr 808. eine brücke geschlagen, und diese nebst den Linonern überwältiget. Carolus filius Imperatoris Albi ponte iunxit, & cum exercitu in Linones & Smeldingos - - - transposuit. Chronicon Quedlinburg. ed. Leibnit. T. II. f. 277. Carolus iunior Linos & Schmeldingos expugnans victor revertitur ad patrem. Welches auch Regino ad h. a. bestetiget. Das Chronicon Moisiacense gedenket ihrer auch bei dem jahr 811. mit diesen worten: Anno DCCCXI. misit Carolus Imperator exercitum Francorum & Saxonum ultra Albiam ad illos Slavos, qui nominantur Lanai & Bethelclereti, & vastaverunt regiones & aedificarunt iterum castella in loco, qui dicitur Abochi. vergl. Annal. Fuld. Da dann durch Bethelclereti wohl niemand anders als die Schmeldingi zu verstehen; und kann wohl sein, daß das Ms. unleserlich geschrieben, und der abschreiber aus Schmeldingi Bethelclereti gemacht. Wie wohl Eccardi auslegung auch nicht zu verwerfen, welcher T. II. Rer. Franc. Orient. & Warzeb. f. 67. muhtmasset, das wort Bethelclereti sei das Slawische wort, Bellegereti, Bellegered oder Biallogorod, welches album castrum bedeute, und wie Belgrad ins deutsche übersezet Weissenburg, Wittenberg heisse, welches an der Elbe in der Prignitz gelegen, und von welchem die Einwohner Bellegereti, Bethelclereti genennet worden. Daß aber der fuß Perte darin stecke, wie das Chronicon Gotwicense f. 885. muhtmasset, scheint wohl nicht sonderlich gegründet zu sein. Solchergestalt würden die Einwohner dieser gegend zwar von dem ort Witteberge genennet, nach ausweisung obiger Geschichtschreiber aber dennoch Schmeldinger sein. A. 809. sein diese Schmeldinger von dem König oder Heerführer der Obotriten, Trascone, überwältiget worden, Annal. Fuldens. Dux Obodritorum cum auxilio Saxonum Wilkos & Smeldingos perdomuit: und nach der zeit scheint der namen dieser Einwohner mit den Einwohnern selbst verloschen zu sein.

5. Die Lingoner, Lini, Linones, Lingones, welche, wie nur gedacht mit den

Schmeldingern, aber auch gegen nordten mit den Obotriten, und mit den nächst diesen um die Warnow wohnenden Warnabern, ingleichen gegen mittag an die Heveller gebränzet. Dann wann Helmoldus L. I. c. 2. von Osten her die Slawische Einwohner dieser gegenden erzehlet, und die Wiszen angeführet, so um die Pene, Uker und Tollensee gewohnt: so fährt er fort: ultra illos sunt Lingones & Warnavi, hos sequuntur Obotriti. Adamus Brem. hergegen, der von Westen nach Osten gehet, sagt nach den Bagriern, deinde sequuntur Obodriti - - - item verlus nos (Bremenfes.) Polabingi, ultra quos Lingones sunt & Warnabi L. II. c. II. f. 50. Welchem zu folge die Lingoner den ostlichen theil von dem heutigen Fürstenthum Wenden in dem Mecklenburgischen, und etwas von der Herrschafft Stargard müssen bewohnet auch in der Prignitz etwas inne gehabt haben. Dieses wird bestetiget durch das, was Helmoldus L. I. c. 37. n. 3. erzehlet, daß der Mistue, Heinrichs sohn, der sich zu Lübek aufhielt, und es mit dem Kaiser Henrich dem V. hielt, da er vernommen, daß eine Slawische Nation, die Lini oder Linogier auf der nachbarschafft in guten umständen lebten, und bei denen selben was zuholen wäre, sie überfallen, aber viel gebüsch, gewässer und moräste durch gehen müssen, endlich auch zu seinem vater Henrich nach Havelberg gekommen. Welches alles mit der angeführten lage vollkommen übereinkommt. A. 877. haben sie mit den nachbaren vom Teutschen Reich wollen abfallen: sein aber noch bei zeiten im zaum gehalten worden. Sclavi (qui vocantur Linones & Siusli) eorumque vicini defectionem molientes, solum dare censum renuunt. Quos Hludouicus Rex missis quibusdam fidelibus suis circa mediam quadagesimam sine bello compressit, acceptisque subsidibus nonnullis & muneribus non paucis, eos sub pristinum redegit servitium. Annal. Fuld. ad h. a. Wenn hier die Linones bei den Siuslis als benachbarten gesezet werden: so ist entweder in dem abschreiben ein fehler, oder die Siusli, Suisli müssen von ihrem wohnsitze fort, und hierher gerückt sein. Dann ihr wohnsitze ist sonst an der Elbe um Eulenburg und Delitsch gewesen A. 869. und 874; wo nicht die Linoner oder eine kolonie von ihnen sich an der Elbe niedergelassen. f. Chron. Gotwic. T. II. Die Linonier und Schmeldinger müssen auch

auch ziemlich unter einander gewohnt haben: weil nach anzeige des Chronici Gottwicensis die Schmeldinger unter dem namen Linones bisweilen mit begriffen werden. Nachdem auch die Schmeldinger nach A. 811. ausgegangen, sein die Linones doch noch geblieben: wie wohl sie auch nach und nach kleiner geworden, sich zusammen gezogen, und einen theil ihrer wohnsitz entblößet, welche die Polaber theils auch die Heveller und Redarier eingenommen, und die gegend zwischen der Elbe und Havel zum theil zu ihrem wohnsitz behalten. Da aber die benachbarte theils neue völker tiefer eingedrungen; sie aber hinlänglich nicht widerstehen können: so sein sie auch immer kleiner worden, bis der namen endlich auch verloschen. Ob Lenzen, Lennowitz, Lenzwische von diesem völkern ihren namen haben, wie das Chron. Gotw. T. II. f. 662. mußtmaßet, muß wohl dahin gestellet bleiben: gestalt denn diese örter etwas weit von ihnen abgelegen. Das Dorf Linow im Ruppinischen, und Linum kommen etwas näher zu solcher mußtmaßung. Wann die flüsse einen scheinbaren beweisgrund zu benennung der völker geben: so findet dieses völkern die Linau ein flüßgen, so sich in die Steffenitz ergießet: nur es ist ungewis, ob es ie an dem fluß gewohnt, als welcher in der Polaber gebiet gelegen.

6. Die Warnabi, Warnauer, haben ohnstrittig ihren namen von der Warnow, und werden um dieselbe an den Mecklenburgischen gränzen den Obotriten gegen morgen gesetzt. Ultra Wilzos, von der Oder her gerechnet, sunt Lingones & Warnabi, hos sequuntur Obotriti. Helmold. L. I. c. 2. §. 9. Adam. Brem. c. I. Mögen sich auch weiter ausgebreitet, kolonien ausgeschicket, und dergestalt die benennung der Städte Bernau, Wernauchen und dergleichen veranlasset haben; wie in den historien dieser Städte mit mehrem wird gedacht werden. Es mögen auch diese Warnabi von den Varinis, Pharudenis einem volcke der Vandalier, ihren ursprung haben, gleich wie man die ganze Wendische Völkerschaft auch wohl Vandalos geheissen.

Von denjenigen, so die Mark eigentlich bewohnt, oder wie beide Geschichtschreiber melden, zwischen der Elbe und Oder ihren sitz gehabt, werden von ihnen angeführet.

I. Theil der Mark. Zist.

7. Die Hevelli oder Heveldi, Havelländer, zwischen der Havel und Dosse. (Heveldi, qui sunt juxta Habolam fluvium & Doxam. Helm. L. I. c. 2. §. 5. Haben jedoch noch über die Dosse etwas in die Prignitz hinein ihre sitze erstreckt, wie aus dem Pago Heveldun wird zu erkennen sein. Wann Helmoldus c. I. sie nennet Heruli, so ist solches so viel, als Heroli von der Havel, welche auch Herola, Harola genennet wird.

8. Die Lebuser, Lebusii, so längst der Oder zwischen Frankfurt und Küstrin gewohnt, und den überbleibsel so wohl des wohnsitzes, als des namens annoch in dem Bischofthum und Stätlein Lebus finden, und sich auch bis in Schlesien mögen erstreckt haben, weil daselbst ein Kloster gleiches namens Lebus oder Leubus befindlich; wo solches nicht etwa von einer sich allda niederlassenden kolonie erbauet worden, welches glaublicher ist.

9. Die Stoderaner, Stoderani sollen nach des Hrn. Schwarzens meinung in seiner Geographie des nordlichen Teutlands f. 38. ihren namen von der Oder haben, wie man etwa die Suardoner an die Warte wegen ähnlichkeit des namens setzen möchte, und werden deswegen von ihm zwischen der Oder, Fühno und Spree gesetzt; von wannen sie aber fort, und dahin gerucket sein müssen, wo wir sie beim Adamo Brem. und Helmoldo antreffen, welche selbige an der Havel setzen. Ornem enim terram Brizanorum Stoderanorum multarumque gentium habitantium juxta Havelam & Albiam misit sub jugum. Helm. L. I. c. 88. und c. 37. §. 1. zeigt er ihren wohnsitz noch genauer an zwischen Havelberg und Brandenburg. Brizanorum & Stoderanorum populi, hi videlicet, qui Havelberg & Brandenburg habitant. Wannenhero auch Ditmarus L. IV. f. 354. Stoderaniam und Heveldun für ein und dasselbe Land genomet. Imperator accepta rebellione, Stoderaniam, quae Hevellim dicitur, armato petens milite vastavit. Welches auch das Chronicon Quedlinburgense thut ad A. 997. ed. Leibnit. T. II. f. 283. Commotus Imperator Zdotarianam, quam vulgo Heveldun vocant, egregiam inter Slavicis terram magno invaluit exercitu. Ob sie wohl dennoch unterschieden, und die Stoderani nur einen theil vom Heveldun ausgemacht. Sunt & alii Slavorum populi, qui inter Albiam & Odoram

Odoram degunt - sicut *Heruli & Heveldi*, qui sunt juxta *Habolam* fluvium & *Doxam* (*Doxani*) *Leubuzi & Wilini*, *Stodorani* cum multis aliis. *Adam. Brem. L. II. c. II.* Indessen wollen zwar *Brotuffus II. B. f. 38.* und *Manlius Chron. Lusat. f. 81, 122, 142, 151.* ed. *Hoffmanni T. I. Rer. Lusat. wie auch Crugerus Origin. Lusat. c. 7. §. 9. f. 162.* die *Stoderaner* nach der *Lausnitz* um die gegend von *Luska* bringen: aber ohne gnugsamen grund, wie solches im *Chronico Gorwicensi f. 784.* gar wohl erinnert wird.

10. Die *Brijaner* werden vom *Helmoldo* mit unter des *Alberti Ursi* eroberte Länder gerechnet, wie aus nur angeführtem 88. Kap. zu sehen, und haben nach *Bangerti* anzeige in der *Prignitz* gewohnt. f. 11. weil *Helmoldus* im angezogenen 37. Kap. §. 5. sie bei *Havelberg* sezet. Wollte man auch die Städte *Treuenbriezen* und *Brijen* an der *Oder* dazu rechnen, welche als kolonien der *Brijaner* den namen des ganzen volks zum andenkun ihres ursprungs mit genommen: so wird man sich solches auch gefallen lassen.

11. Die *Wilini*, *Wilzer*, *Wilzi*, deren andenkun annoch in *Ländgen Belling* und in dem *Stätlein Wilsnak* zu stecken scheinet, sein ein weitläufiges volk gewesen, welches die *Kyliner* und *Sirzipaner*, *Tollenzier* und *Redarier* unter sich begriffen: davon die *Kyliner* und *Sirzipaner* ten seit der *Pene* gelegen und zum *Rugianischen Reich* gezogen worden; die *Tollenzier* und *Redarier* aber diesseits der *Pene* ihren wohnsitz gehabt, und zu unserer *Mark* gehören. Post *Odorae* igitur lenem meatum & varios *Pomeranorum* populos ad occidentalem plagam occurrit *Winulorum* provincia, eorum, qui *Tholenzi* sive *Redarii* dicuntur. Und bald hernach: Deinde venit ad *Circipanos & Kyzinos*, quos a *Tholenzis & Redaris* separat flumen *Panis*, & civitas *Dimine*. *Kyzini & Circipani* cis *Panem*, *Tholenzi & Redarii* trans *Panem* habitant. Hi quatuor populi a fortitudine *Wilzi* sive *Lutici* appellantur. *Helmold. c. Lib. I. c. 2. §. 6, 8.* vergl. *Adam. Brem. c. L. II. c. 11.* Und widerspricht sich zwar *Helmoldus L. I. c. XXI. n. 1.* Quatuor autem sunt populi eorum, qui *Luticii* sive *Wilzi* dicuntur, quorum *Kycinis* atque *Circipanos* circa *Panem*, *Riaduros* sive

Tolenzos cis *Panem* habitare constat. Dann da sezet er die *Redarier* und *Tollenzier* cis *Panem*, die er vorhin trans *Panem* gesezet hatte. Allein ein ieder siehet gar leicht, daß es von ihm ein versehen ist; oder daß er, wie er diesen theil seines Buchs geschrieben, nicht in *Wagrien*, sondern an einem andern weiter nach süden gelegenen orte müsse gewesen sein. Unter diesen und allen *Slavischen* Völkern werden die *Redarii*, *Retarii* vom *Adamo Brem.* für die mächtigste angegeben, die auch mit ten unter den übrigen geseffen: inter quos medii & potentissimi omnium sunt *Rhetarii*. c. 1. solcher gestalt haben sie dann ihren sitz anfänglich in der *Uckermark* bekommen; gleich wie die *Tollenzier* um den *See* und *Fluß Tollensee* gewohnt, davon sie auch den namen haben. Weil auch die namen *Tollenzier* und *Redarier* als einerlei bedeutend angegeben werden: eorum qui *Thollenzii* sive *Redarii* dicuntur, wie alleweil *Helmoldus* redet: so ist ganz wahrscheinlich, daß diesseits der *Pene* nur ein volk die *Redarier* gewohnt, von welchen aber diejenige *Tollenzier* genennet werden, welche um den *see* und *fluß Tollensee* zu wohnen gekommen. Daher ist, daß, da *Witkindus L. I. f. 639.* die völker erzehlet, welche vom *Kaiser Heinrich dem I.* überwunden und zinsbar gemachet worden, und wiederum welche abgefallen und *Wallersieben* überfallen, er der *Tollenzier* gar nicht gedenket, die doch ausser allem zweifel dabei gewesen: weil sie nemlich unter dem namen der *Redarier* begriffen werden. Solcher gestalt gehet es dann auch gar wohl an, daß die *Redarier*, wie sie die *Tollenzier* unter sich begriffen, an der *Oder* und *Welse* in der *Uckermark*, und dennoch bis an die *Havel* und *Dosse* in der *Prignitz*, oder an den gränzen derselben wohnhaft sein können; weil sie nemlich solchergestalt, wie *Adamus* nur gesagt, zwischen den Völkern inne gewohnt, die zwischen der *Oder* und *Elbe*, um die *Havel* und *Dosse* ihre wohnsitz gehabt. Inzwischen darf man sich nicht wundern, wann die *Redarier* mit ihrem schwarm gar über die *Elbe* ins *Lüneburgische* eingedrungen. Dann dieser stüchtigen mannschaft, die der streifereien gewohnt war, ist es was leichtes gewesen, einen solchen sag in das feindliche land zu thun, auch wieder in ihre gränzen zurück zu fliehen, und den ihnen nachsegenden feind abzuwarten, ohne den ort *Lunkini*, wo sie gleich darauf geschlagen worden, an der *Elbe*

Elbe bei Lemzen zu suchen, wo doch kein Meer oder See vorhanden, in welchem ein grosser theil ersaufen können, wie von den Geschichtschreibern doch erzehlet wird, daß geschehen sei: mithin ist zu vermuthen, daß solches treffen in dem Lande der Redarier selbst vorgefallen, wie wir bald sehen werden. Von den Tollenzieren will Albinus, daß die darunter genannte Tolenzier einen nachlass ihres namens in der Ordensstat Zilenzig behalten: welches sich in so fern gar wohl vermuthen läßt, wann man zugesehet, daß eine kolonie von denselben ausgegangen, und sich in der gegend von Zilenzig gesetzet habe. Sollten auch die Adelige Geschlechter der von Küssow von den Kyssinis, der von Neder von den Redarius, der von Stutterheim von den Scoderanis abstammen: so würde solches zu dem alterthum derselben ein merkliches beitragen. Wenigstens sein die von Neder A. 1218 nicht weit von hier gewesen. *Anth. Hist. VII. Th. s. 261.*

12. Die Lufizi sein bekanntlich die an die Mark von morgen und mittag her gränzende Lufitzer, welcher Ditmarus oft gedenket: sie müssen aber mit den Luticis oder Leuticis, Liuticis, nicht vermischet werden, welche sonst auch Wilzi, Wilini heissen, wie wir nur gesehen, und bei Beschreibung der Ufermark umständlicher wird vorkommen. Welches auch Albinus sehr wohl erinnert, und bei erzehlung der vom Bischof Otto zu Bamberg geschehenen Befehring der Pommern und Ufermärker im IX. Th. c. 2. mit mehrem wird berühret, der Lufizer auch unten bei Beschreibung der Pagorum umständlicher gedacht werden.

VI. Was sonst dieser Völker Lebensahrt belanget, so ist nicht ohne, daß, nachdem sie sich in gedachten Ländern fest gesetzet, sie mit den angränzenden Dänen, und insonderheit mit den Sachsen grosse und langwierige Kriege geführt, entweder weil sie anfangs des streifens und weiter um sich greifens gewohnt gewesen, wie sie denn Helmodus beschreibet L. I. c. 2. §. 13. omne hoc hominum genus idololatriae cultui deditum, vagum semper & mobile, piraticas exercentes praedas, ex una parte Danis, ex altera Saxonibus infestum; oder auch weil die Dänen und Sachsen diese nachbarschaft nicht gern gesehen, und lieber gewollt, daß die von ihnen eingenommene

Länder bei der Deutschen Völkerschaft geblieben wären, oder auch wieder zu derselben gebracht würden; und daher unter dem vorwand sie zur Christlichen Religion zubringen, oder anderer scheinbarer ursachen halber sie oftmahls angegriffen, und wo nicht zu vertreiben, jedoch ihnen unterwürfig zu machen gesucht; diese hergegen sich in ihren eingenommenen und ohne das zuvor fast öde und leer gewesenem Ländern gern erhalten, mithin ihre alte freiheit ihnen nicht nehmen lassen wollen, welche sie auch wieder die Franken so lange, als es ihnen möglich gewesen vertheidiget. Sie hatten Dannenhero auch ihre Könige, welche zu kriegeszeiten wohl mehr ansehen unter ihnen mögen gehabt haben, als zu friedenzeiten. Dann Helmod sagt s. 2. nullum inter se pati volunt dominum. Sonderslich sein sie lange zeit von der Christlichen Religion sehr abgeneigt gewesen: inter omnes Borealium populos sola Slavorum Provincia remansit caeteris durior atque ad credendum tardior, spricht abermahls Helmodus L. I. c. 6. und nennet es bald darauf incredibilem duritiem huius populi; nicht weniger auch für ihre freiheit gestritten: transeunt sane dies plurimi, his pro gloria & pro magno latoque imperio, illis pro libertate ac ultima servitute certantibus, schreibet Witikindus Corbej. Annal. von welchen kriegen dann bei den Geschichten der damaligen Fürsten dieser Länder der Länge nach wird gehandelt werden. Und stehet dahin, ob gnugsame ursache gewesen diese völker mit krieg zu überziehen, um sie zur Christlichen Religion zu bringen? oder weil sie die Christliche Religion nicht annehmen wollen, ihnen ihre freiheit und güter zu nehmen? weil die Religion ein gewissen werk ist, so sich durch keine äusserliche gewalt zwingen läßt; keiner auch darum seiner zeitlichen habseligkeit kann verlustig geachtet werden, weil er nicht der wahren Religion verpflichtet; *Retinemus legisse, voluntarie sacrificandum esse Domino, non cuiusquam genitii imperio, quod qui aliter facere remaverit, evidenter coelestibus insinibus obviavit.* schreibet der König Theobad an den Kaiser Justinianus beim Cassidoro Lib. X. ep. 26. Und mag auch wohl hier stat haben, was Aristides von dem König Philippus in Macedonien gesagt, als er die Phocenser verderbet, daß diese zwar strafbar gewesen, Philippus aber dennoch nicht recht gethan; weil solches von ihm nicht der

Religion halber geschehen, sondern um seine Herrschaft zu erweitern.

VII. Hergegen kann man doch nicht in abrede sein, daß, wie Barbarisch man auch diese völker ausgerufen, die Mark nicht weniger, als andere beides Teutsche und auswärtige Provinzen von ihnen zu erst angebauet worden. Und da es zu Taciti zeiten zum wenigsten von diesen und den herumliegenden Provinzen hieß: Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes: colunt discreti ac diversi. M. G. c. 16. so hat dieses volk die von ihnen eingenommene Teutsche Provinzen in eine bessere form und einrichtung gebracht, und beides Städte und Dörfer in nicht geringer anzahl darin angeleget. Annalista Saxo merket bei dem jahr 1110. Eccardi Scr. T. I. s. 625. an, daß Herz. nachmahls Kaiser Lotharius die Wendische Länder angefallen, und darin 9. wohl befestigte Städte eingenommen. Solche örter sein größtentheils auch noch vorhanden. Und ob sie schon jeso von den Teutschen bewohnet werden, behalten sie dennoch die von ihren ansängern ihnen gegebene Wendische namen, zum andeuten ihres ursprungs bis auf diese stunde bei. Und wird verhoffentlich dem G. L. nicht unangenehm sein, wenn man die ehedessen in der Beschr. v. Frankfurt angefangene Verzeichniß sothaner örter etwas vergrößern, und samt ihren bedeutungen gehörigen orts vorstellen wird.

IX. Sie haben aber mit der zeit wieder abgenommen. Und gleichwie sie durch gelegenheit der innerlichen Kriege zwischen den Franken und Sachsen sich immer mehr empor gehoben, auch zu den zeiten des Karolingischen geschlechts, weil diese in Ober-Teutschland, Frankreich und Italien ihnen selbst untereinander gnug zu thun machten, wenig zu besorgen hatten; ausser was zu Karls des Grossen und Ludewig des Frommen zeiten geschehen: also haben sie endlich, nachdem die Sächsische Nation den Teutschen ruhm wieder empor gebracht, dieser weichen, und zugleich den Christlichen Glauben annehmen, ihre freiheit aber ihnen überlassen, und gleichwie sie sich in den bisher gehabtten Ländern gemächlich feste gesezet, also dieselbe auch gemächlich verlassen, oder doch wo sie geblieben, unter jener oberherrschafft sich stellen müssen. Den anfang hat der Kaiser Heinrich der Vogelst. vermittelst seiner sieg-

reichen waffen, vielleicht auch aus rechtmäßigen ursachen, mit eroberung der Stat Brandenburg gemachet, welchem sein Sohn Otto der Große gefolget, und die Bisthümer Havelberg, Brandenburg und andere geistliche stiftungen errichtet, wie aus der Historie dieser Bisthümer wird zu sehen sein; zu welchen zeiten auch der berühmte Markgraf Gero gelebet, welcher bei 30 Wendische Fürsten soll erleget haben. Wodurch sie jedoch mehr gedemüthiget, als vertrieben worden: sitemahl gedachte Kaiser ihnen zwar regenten und Gouverneurs vorgezet, anbei die Christliche Religion unter ihnen öffentlich eingeführet, auch Sächsische kolonien unter sie gesezet Cranz. L. II. c. 26. jedoch die Einwohner für ihre person in ihren privat gütern, auch einigen kleinen publicquen Juribus gelassen, als unter Obrigkeit, Richter, Schulzen und dergleichen zu setzen; daneben ihrer sprache in ihren weltlichen und geistlichen gerichtshändeln sich zu gebrauchen, ihre eigene münze zu führen, die man darum Denarios Slavicales geheissen; und sich damit vergnüget, daß sie die Christliche Religion angenommen, und sich ihnen unterworfen zu sein erkannt; im übrigen mit einem löblichen nachsehen gestattet, daß überwinder und überwundene, victi victoribus mixti, nach der Römer exempel untereinander gelebet, so daß man von den Teutschen und den überwundenen aus der Wendischen Nation sagen können, was der ICtus Modestinus von Rom und dem Römischen Reiche und dessen einverleibten Provinzen seiner zeiten gesagt: Roma communis patria est. L. Roma 50. ff. ad municip.

IX. Weil sie aber ihrer vorigen freiheit unversehrt gewesen, und andere zeiten eingefallen, darinn die Sächsische Fürsten mit den Fränkischen Kaisern selbst zu thun bekommen; diese auch sich der Wendischen Nation selbst wieder jene zu gebrauchen angefangen: so haben selbige sich an unterschiedenen orten wieder zu erheben, und in den ehedessen eingehabten Ländern ihre Oberherrschafft wieder anzurichten versucht; wie denn so gar A. 1110. die vornehmste Herren in Obersachsen die Geistliche in Niedersachsen, Frankreich und Lothringen wieder der Fremden grausamkeit zu hülf gerufen. S. Martene & Durand Collect. T. I. l. 625. Bis endlich die Sächsische Nation nach des Kaisers Henrici V. niederlage bei dem Wölfsbolze sich wieder erholet, und

und unter dem Kaiser Lotharius, als einem gebornen Herzog zu Sachsen, die völlige oberhand bekommen. Welches denn insonderheit von den beiden großmächtigen Fürsten und Vettern, Herzog Henrich dem Löwen in den westlichen theilen und was die Mark betrifft, oder Orientalem Slaviam, von Markgrafen Albrecht dem Bär in der Prignitz, Alt und Mittelmark ausgeführt und dahin gebracht worden, daß sie sich endlich in die enge ziehen und diese Lande, oder doch alle vorrechte an dasselbe verlassen müssen. Von der zeit an sein sie auch nicht anders als eine überwundene Nation, sublata perfecta iuris communicata, wie die Politici reden, und die vor sich kein Corpus Civitatis gehabt, und als eine multitudo sine imperio geachtet worden, die für sich kein ander recht in der menschlichen gesellschaft behalten, als was ihnen ihre überwinder erlaubet; und daher zwar den aufenthalt auf dem Lande und in den Dörfern, aber keine iura civium behalten; gleichwie die Jüdische Nation zu den zeiten der Babylonischen gefängniß, von welchen des Königs zu Babel Hofmeister aus den geringsten im Lande nur weingärtner und ackerleute ließ übrig bleiben. II. Reg. XXV. 12. So wird der Slavischen Familien gar oft in den alten Briefen gedacht. Otto I. vermacht der kirche zu Magdeb. 937. unter andern in Gunitonsleba XV. familias Sclavorum Sagittar, Ant. Magd. Ms. §. 45. und in Ostwilmersleben XII. familias Sclavorum. §. 49. da sie auch knechte genennet werden. Wannhero auch gekommen, daß man ihnen lange zeit keinen zutritt zu den Handwerken verstattet, sondern dieses vorrecht nur der Teutschen Nation vorbehalten; und daher auch in die alte gebührts briefe der Handwerksleute die formul eingerückt, daß sie aus gutem Teutschen, und nicht Wendischen geblüt gebornen, auch sonst ehrlichen und untadelhaften geschlechts, niemand eigen, sondern freien Teutschen herkommens. Nicht daß sie zu unehrlichen stücken geneigt wären, oder etwas abscheuliches an ihnen leibern gehabt hätten, wie wir den Pabst kurz zuvor den Longobarden aufbürden gesehen: sondern bloß, weil man ihnen als einer überwundenen Nation kein völliges ius personarum mehr zugestehen wollen. Welche clausul jedoch zu unsern zeiten aufgehört, und werden die Wendische junge leute eben so wohl,

wie die Teutsche zu den Handwerken zugelassen.

X. Es sein auch von der zeit an, noch unterschiedene nachlasse geblieben, nicht nur der Wendischen namen, derer gnug vorhanden, wie wir an seinem ort sehen werden, sondern von den Wenden absonderlich beige-namte örter, weil sie in dergl. örtern gewohnet, oder sonst sich allda etwas sonderliches mit ihnen begeben: Als in der Altmark der Wenden Kirchhof zwischen den Dörfern Brossen, Wanzer und Pollitz, Seehaus Inspr. allwo auch Anno 1709. allerhand Urnae ausgegraben worden; Wendisch Luch bei Osterburg; Wende Mark, ein Dorf bei Werben, Seehaus. Landreuterei, weil es vielleicht einmahl zur gränze, zwischen den Teutschen und Wenden gedienet. Nicht weniger sein hin und wieder einige überbleibsel von ihnen selbst, mitten unter Teutschen auf dem Lande übrig geblieben, die sich zwar alle in die Teutsche schiffen müssen, dennoch aber damit das Land nicht wüste liegen möchte, in ihren Dörfern mit den ehemahligen namen derselben gelassen worden. Nachdem sich aber die Teutschen gemehret, und in absicht auf die bequelmlichkeit der gegenden unfern von ihnen auch angebauet, und den Dörfern gleiche namen gegeben, so hat man den schon verhandenen ihren namen gelassen, hernach aber zum Unterscheid der Völkerschafften dem einen von den bisherigen alten Einwohnern, das beivort Wendisch beigeleget, das andere aber von den neuen Einwohnern Teutsch benennet; dergleichen in der Altmark Wendischen Horst, und Teutschen Horst, in der Land Reuterei Salzwedel; Boddensstát vor Salzwedel, und Wendischen Boddensstát, in dem Amte Diesdorf auch Salzw. Land Reut. Wendisch Brahüte, auch in derselben, Wendisch Chüden und Teutsch Chüden, in der Land Reut. Arendsee; Wendisch Grieben ist eine Dorf stelle ohnfern Nienborg, Apenburg Inspr. so Anno 1412. noch im stande gewesen, jeso aber wüste lieget: nicht weit davon aber lieget Teutsch Grieben, so jeso noch im stande ist; auch sollen die Dörfer groß und klein Bierstát Apenburg. Inspr. vor dem dieses Teutsch und jenes Wendisch Bierstát geheissen haben. In der Mittelmark sein dergleichen Wendisch Buserhausen und Teutsch Buserhausen Mittenwald. Inspr. In dem Seltow.

Zeltow. Krajs. Wendisch = Wilmersdorf
Zossen. Insp. Wendisch = Bütten und
Teutsch = Bütten unter den Schlabbern-
dorf. Gütern, auch in dem Zeltow. Krajs;
Wendischen = Burg oder Bork in der
Zauche. Aus welchen ursachen man auch
in den alten Diplomacibus einen unter-
scheid zwischen den Wendischen und Teut-
schen Bauern gemacht, als in der Mark-
grafen Johannis und Ottonis fundacion
der Neustat Salzwedel: Quicunque ad ip-
sam novam civitatem confluerint *Rus-
si* *ci* *Teutonici* *sive* *Slavi* sub nobis vel quo-
cunque manentes coram iudice civitatis
stent &c. welcher unterschied jedoch heuti-
ges tages ganz verloschen; nachdem die jet-
zige Landleute alle für Teutsche geachtet
werden, und die vorige entweder gar aus-
gegangen, oder den Teutschen gewichen und
sich an andere örter ihrer Nation begeben;
oder auch unter den Teutschen selbst geblie-
ben, und ihre sitten und sprache angenom-
men, und damit ihren ursprung in verge-
ssenheit kommen lassen: gleichwie auch in den
benannten Dörfern keine Wenden mehr,
sondern eitel Teutsche wohnen, ob sie schon
mit dem Wendischen bewort noch bezeuget
bleiben. Vergl. oben s. IX. f. 77.

XI. Nirgend aber sein sie in so grosser
menge bis auf diese stunde bei einander ge-
blieben, als in den an der Spree liegen-
den gegenden, um Korbuss, Peitz, und in-
sonderheit in der Nieder- und Ober-Laus-
niz, nicht zwar so sehr in den Stäten, als
auf dem Lande, in ganzen und zum theil
auch grossen Dörfern, wofelbst sie auch
noch heut zu tages nichts anders als Wen-
disch reden; oder zum theil, wenn sie auch
schon können, nicht anders reden wollen;
auch sonst ihre abgeneigtheit von der Teut-
schen Nation zum östern spühren lassen; ihre
alte gewohnheiten und lebensarten aber ge-
nau beibehalten; anbei allerhand geheime
verfassungen unter sich haben. Darunter,
ist das sie nicht ausser ihrer Nation, und
wenn die Familien gross sein und sich durch
ganze Dörfer erstrecken, nicht nur nicht
ausser der Familie, sondern auch nicht aus-
ser dem Dorfe heirathen. Sie sollen auch
noch in geheim einigen vorzug und nach-
lass von den alten Oberherren ihrer Na-
tion und gleichsam König unter sich haben,
und selbigem jährlich ein gewisses an gelde
abstatten, der auch noch einige zeichen von
solcher hohheit gleichsam an krohn und zepter
bewahre; Und erzehlet Jacobus Tholdius

von dem Hochsel. Churfürsten Friedrich
Wilhelm glorwörd. and. selbst gehört zu
haben, das er einen jungen und starken
menschen dieser art in eigener hohen per-
sohn gesehen, dem aber ein ander alter
bauer dieses volks, wie er gemerket, das
der Churfürst etwas genauer auf ihn ach-
tung gegeben, um selbigem den argwohn zu
benehmen, einen starken schlag mit dem
stabe gegeben und weggetrieben. Regem
habere Gentilem, sed clanculum, cui
nec corona desit, nec sceptrum. Huic
illos annum in capita tributum confer-
re singulos sestertios; illum sibi regem
aliquando oculis visum, juvenem corpo-
re pariter & animo validum, quem, cum
attentius considerarit, atque id euidam
eiusdem gentis seniori & sine dubio non
minimae auctoritatis, esset animadversum,
istum seniore, ut sibi, Principi Electori,
suspicionem illam demeret, regi suo ba-
culum impegisse, eumque ita, velut vi-
le mancipium, abegisse. Worbei jedoch
zu gedenken, das der Königs namen bei die-
sem volke alle Oberherren in sich begreift,
was kleine wörden sie sonst haben mögen,
wie solches Pfeffinger von den Lüneburgi-
schen Wenden in den Amtern Luchow
und Danneberg in seinem Wendischen
Wörterbuch angemerket. *Les Vandales*
tiennent leur Gentishommes pour leur Roys.
in Herrn Eccardi Histor. studii Etymol.
c. 35. f. 290. welchen verstand denn auch
die Churfürstl. erzehlung aus denselben um-
ständen zu haben scheint; denn sonst
würde es fast so viel Wendische Könige ge-
ben als Dörfer dieses volks in diesen Lan-
den, und mehr als zu Josua zeiten Köni-
ge in dem Lande Kanaan gewesen.

XII. Ob man ihnen auch vor diesen wohl
keine sonderliche, oder doch wenige iura per-
sonarum gelassen: so hat man ihnen doch
ihren Gottesdienst in Wendischer sprache
zu halten verstattet, wie deun in Korbuss
eine eigene Wendische kirche vorhanden,
besage Korbuss. Gesch. s. IX. auch in der
Peitz in eben der kirche theils Teutsch,
theils Wendisch geprediget wird; derglei-
chen auch auf den Dörfern aller orten,
wo dieses volk wohnet durch vorsorge der
Christlichen Obrigkeit vorlängst schon ge-
schehen und noch geschiehet. Jedoch hat
derselbe lange zeit bloß auf den äusserlichen
Ceremonien, der Laufe des Nachtmahls,
die Predigt zu hören, die Trauungen und Be-
gräbnuß zu verrichten bestanden, von den
inner-

innerlichen stücken aber dem Katechismo der heiligen Schrift, und andern wahren nothwendigkeiten der Christlichen Religion, auch sonst vom lesen und schreiben haben die gute Leute nichts gewußt; ihre vorgeetzte Prediger auch sie nicht darzu angeführet, zum theil auch, weil sie selbst nicht einmahl der Wendischen sprache gnugsam kundig gewesen, recht anführen können. Und erinnere mich einmahl in meiner jugend von einer vernünftigen Frauensperson in Kotbus gehöret zu haben, daß die Candidati Ministerii in dem Wendischen ihr zu unterschiedenen mahlen ihre Teutsch abgefaßte predigten gebracht, und von ihr ins Wendische übersetzen lassen, welche sie hernach, so gut sie gekonnt, hergesagt, die Wendische zuhörer auch schon darmit zu frieden gewesen; ob sie wohl nicht sonderlich gewußt, was geprediget, und wohin damit gezelet worden, sondern sich damit befriediget, wann es nur geprediget geheissen, es möchte gleich geschehen sein, auf eine ahrt oder von einer person, als es gewollt. Welchem aber bei unsern zu der Mark gehörigen Nieder-Lausitzischen Wenden Hr. Gottlieb Fabricius anfangs Prediger zu Rahren, einem Wendischen Dorf im Kotbusischen kraise dem sel. Ober Jägermeister, Hrn. von Pannewitz zuständig, und nachgehends Inspector zu Kotbus, rühmlich abgeholfen, indem er Anno 1705. Lutheri kleiner Catechismus nebst einer Christlichen Glaubensbekänntnis und kurzen anleitung zum wahren Christenthum; Anno 1709. aber das Neue Testament in die Nieder-Lausitzische Wendische sprache, zumahlen wie sie um Kotbus herum gebräuchlich ist, und für die zierlichste mundahrt gedachter sprache gehalten wird, übersetzt, und mit allergnädigster erlaubniß Ihro Königl. Majest. in Preussen, so auch einigen beitrug gethan, zu gedachtem Rahren drucken lassen, und dadurch zu wege gebracht, daß diese bis dahin in grosser ungewißheit gestandene, und fast nur dem namen nach gewesene Christen, zu einem größern licht gekommen, und Gott ihren Heiland recht erkennen zu lernen angewiesen worden. Was sonst in der Ober-Lausitz mit übersetzung des Catechismi und Lutheri, der Evangelien und Episteln, der Epistel an die Römer, der sieben Büchsalmen und dergleichen nach der dortigen mundahrt, vor wenig jahren vorgegangen, davon ist in vorangeführter Herrn Eccardi Historia s. 263. & seqq.

I. Th. der Mark. Zist.

ingeleichen in Knauts Annalib. Typogr. Lufat. sup. und Actor. Historico Eccles. V. Band s. 782. &c. und X. Band s. 518. mehr zu finden. Als auch bis dahin die anstalten mit den schulen schlecht gewesen: so ist auch diesem mangel abgeholfen worden. Dann in vorigen zeiten ist zwar bei einer jeden kirche, wozu 3 bis 9 Dörfer gehören, ein Küster oder Schulmeister gewesen, der da hat schule halten sollen. Weil aber keine Wendische bücher vorhanden gewesen, hat er nur Teutsch unterweisen können: wozu jedoch nur die wenigste Wenden lust gehabt und ihre kinder gar unfleißig zur schule geschicket. Wenige haben endlich zu winters zeit mit grosser mühe, aber ohne verstand, etwas Teutsch behten, buchstabiren und lesen gelernet: welches sie aber im sommer, da sie zu hause bei ihrer arbeit bleiben müssen und nichts als Wendisch gehöret, wieder vergessen. Nachdem aber durch nur belobten Hrn. Fabricius unermüdeten fleiß und bemühung, wie oben gedacht, Wendische bücher sonderlich der Katechismus zu händen gekommen: so gehet es mit den schulen besser, als vorhin vonstaten; sintemahl nun nicht allein die Küster unterweisen müssen, sondern es ist auch auf Königl. allergnädigsten befehl bei gehaltener Kirchen- und Schul-visitation die verfügung gemacht worden, daß immer zwei nah an einander gelegene Dörfer, oder ein groß Dorf für sich allein einen Schulmeister halten sollen, zu welchem alle kinder des Dorfs in die schule gehen müssen, der sie dann erstlich im Wendischen unterweiset, und hernach auf verlangen auch aus demselben ins Teutsche führet. Damit auch die eltern um so vielmehr ihre kinder in die schule zuschicken angehalten werden möchten, haben höchstgedachte Sr. Königl. Majest. allen Predigern anbefehlen lassen künftighin niemand zum erstenmahl zum heil. Nachtmahl hinzuzulassen, noch von jungen Leuten zur ehe zulassen, wann sie nicht vorher lesen und ihre glaubens bekennniß abzulegen gelernet haben. In der Ober-Lausitz sein ebenfalls seit einiger zeit schulen angeleget.

XIII. Die Sprache selbst belangende, so wird die ursprüngliche alte Slabische Sprache wohl schwerlich entdecket werden: nachdem dieselbe mit veränderung der wohnsitz sich in sehr viel mundarten verändert. Man hat sonst dreierlei haupt mundarten oder dialectos die auch den characteren nach unterschieden sein, davon der Vater

F

Ban

Danduri in den Anmerkungen ad Constant. Them. s. 118, 119. verdienet nachgeschlagen zu werden. Der älteste Character ist derjenige, welcher Hieronymianus genantet wird, welchen Hieronymus ein Kirchenlehrer aus dem vierten Jahrhundert soll erfunden haben. Selbiger ist zu sehen auch in Hrn. Frisch Hist. Lingu. Slavon. 1 Kap. Hiernächst ist character Cyriticus, Cyriticus oder Cylliritanus, weil der Cyrillus, der Apostel der Mährischen Slaven, im 9. Jahrhundert selbigen soll erfunden haben: welches wann es seine richtigkeit hat, so ist glaublich, daß die Slaven wenigsten in Mähren noch gar keine buchstaben gehabt haben. Warum sollte Cyrillus durch erfindung neuer buchstaben den gang des Evangeliums aufgehalten haben? diese buchstaben aber sein gemacht aus den grossen buchstaben des Griechischen alphabets, und entstehet aus denselben der Russische character, wie in des Hrn. Frisch cont. I. c. 1. zu sehen. Diese verschiedene mundarten in aneinander hangenden worten finden sich in des Chamberlains in Teutschland nachgedrucktem Gebet des Herrn s. 9. 19. in gleichen in Müllers übersetzungen s. 50. 51.

Dann hat man auch die Ologolitische buchstaben, welche wegen ihres bequemern zuges im gemeinen gebrauch gewöhnlicher und in Kärnten, Steiermark, Frain und Windischmark sonderlich mode sein, und ist das alphabet bei Hrn. Frisch angef. ort ebenfalls befindlich. Polen, Böhmen und die Teutsche Slaven oder Wenden pflegen sich der Lateinischen oder Teutschen buchstaben zu bedienen. Ob nun wohl unserer Teutschen Wenden ihre sprache in der allgemeinen matrice der Slawonischen sprache, gleich der Polnischen, Bömischen, Russischen, Slawonischen sprache mit begriffen; gleichwie unter dem namen der Slaven und Slawonien auch alle diese Völker und Länder enthalten: so hat sie doch wiederum eben wie die andere ihre von neuen unterschiedene mundarten und gleichsam subdialectos oder subalterne sprachen, und zwar mit solchen veränderungen, daß man fast nicht glauben sollte, daß sie aus einem ursprung entsprossen wären; worzu man nur das einzige Gebet des Herrn in gegen einanderstellung desselben in unser Niederlausitzer, Oberlausitzer und Lüneburgischer Wenden mundart zum exempel nehmen will.

Niederlausitzisch.
Wie sie in Herrn Fabricii Neuem Testament befindlich.

Wosch nas, kenz hi na nebach, bufwischone buzi twoje me. Twojo kralestwo pichzi; Twoja wobla se stan, ato na nebu tak tešč na semi. Rasch schebni kled baj nam žingka. A woda; nam nasche wini, ato mi woda; wami naschim winikam. A newodzi nas do Spytowania, ale humoji nas wor togo slego. Psheto twojo jo to kralestwo, a ta mo; a ta zesch, do nimmerostzi, amen. Matth. VI. 9. 10. 11. 12. 13.

Oberlausitzisch.
Wie sie in H. Mich. Frenzels übersetzung des N. Test. lautet.

Rasch wos, hi; sy ty we ne besach, swiaczene bud; twoje men. Pshid; knam twoje kralestwo. Twoja wolta so stan, kuz na nebu, tak te; na semi. Rasch wshedny; Chlieb dai nam dzenska. A woda; nam nasche wine, jako my woda; wami naschim winikam. A newed; nas do spytowania, ale wumoz; nas wor tebo slego. Psheto; twoje je je kralestwo, a ta mo; a ta zesch, a; do wieczno sje. amen.

Lüneburgisch.
Wie sie in Hrn. Eccardi cit. Hist. c. 31. s. 269. zu finden.

Nos hōlja Wader ta toy chif wa ne bisgay. Sjunta Woarda tugi gelma. Ta rik komma. Ta willja schingot, kofe ne bisgay, tok tak no sime. Noesti wisse danneidna sgeida boy nam dans. Un Wittedoy nom nosse greis; tal moy wittedogime nossem grešnarim. Ri bring goy nos ta Warstonge. Tay losōay nos wit wif ota; Chundak.

(Ebenfalls Lüneburgisch aus des Hrn. v. Leibniz Collectan. Etymol. s. 333.)

Nos Wader taba to; jif unser Wader der du bist wa tuem nibissen. Siens; ta dem Himmel. G; tamo wardot tin Gebeliget werde dein Namang. Tai Kiel cumma; me. Dein Reich komme. Tua willja moša schinjer Dein Wille müsse geschehen; tal wa nibissen wisse; so wie im Himmel; al; so quoi noo sime. Noost; auch auf Erden. Unser daglitia; Sjeide du nam; taglich; Brodt; gib uns; Daans. Un wittodu; nam; heute. Und vergieb; uns; noosse greichie, cool; moy; unsere Schuld, wie wir; wittodujeme; noogume; vergeben; unsern; Greichnarim. Ri; far; schuldigen. Nicht; fub; foru; nas; wa; versuchung; re; uns; in; versuchung; Erlōsu; nas; wir; tisse; Erlōse; uns; von; dem; goibai; Hamen. Amen.)

Hierbei rühmet der Herr Fabricius in der Vorrede, daß er sich in seiner Uebersetzung des Dialecti oder mundart, so um Kotbus her gebräuchlich, angenommen, als

welche für die zierlichste und accurateste gehalten würde. Von der Lüneburgischen aber erinnert der Herr Eccard, daß sich darinn nicht wenig Teutsche wörter fänden, welches

solches auch nicht wohl anders sein können; nach dem mahl diese völker so viel hundert jahre unter Teutscher vortmähigkeit gestanden, und rings herum mit Teutschen völkern umgeben gewesen; c. I. s. 273. daß auch daher diese sprache fast in abgang gekommen; zumahlen die Amtleute der orten, weil sie solche nicht verstehen, und ungelegenheit davon mögen gehabt haben, den Leuten bei schwerer strafe verboten sich nicht mehr derselben zu gebrauchen: wie sich denn auch die junge Leute derselben fast schämen wollen, und sie also nur bei den alten geblieben, aber unter damahliger Churfürstl. Durchl. und nachmahliger Königl. Majestät in England regierung wieder ermuntert worden dieselbe beizubehalten, und ihrer sich weiter zu gebrauchen. vergl. Hrn. Frisch Hist. Linguae Slavon. und Hrn. Masow II. Th. s. 220.

XIV. Welchen allen jedoch noch anzufügen, daß, unerachtet die Wendische Nation vorerzehlter massen heruntergekommen, daß sie in keiner achtung mehr geblieben, und die Teutsche sich wieder in ihre stelle gesetzt, dennoch die benennung davon bis auf diese stunde in den beiden Nordischen Königl. auch Chur-Brandenburg. jeso Königl. Preussisch. und Fürstl. Mecklenburgischen titeln verblieben: in dem sich die beide Könige, der zu Dennemark, König der Wenden und Goten, der von Schweden, König der Goten und Wenden, die Durchl. Churfürsten zu Brandenburg und jetzige Königl. Majestät in Preussen gleichfalls Herzoge der Kasuben und Wenden, und die Herzoge zu Mecklenburg Fürsten der Wenden schreiben. Die auch in dem lateinischen sich zwar Reges, Duces, Principes Vandalorum nennen, und dergestalt das andeuten der alten Teutschen Vandalen erneuern, jedoch keine andere dadurch als die eigentlich so genannte Wenden verstehen; wie man denn auch in den Geschichten der vorigen zeiten liest, daß sie sich anstatt der Vandalorum des worts Slavorum zu zeiten gebraucht: als wie König Ericus V. und Ericus VII; D. G. Danorum Slavorumque Rex bei dem Pontano Hist. Dan. L. VII. s. 441. und Churfürst Joachimus I. in einem schreiben an das Concilium Lateranense *Dux Slavorum* T. IV. Concil. Bini. s. 70. Die

Herzoge von Pommern, als Barnim in dem gnaden brief, darin Prenzlau die Stat gerechtigkeit erhalten: Barnim Dei paciencia *Dux Slavorum* 1235. Wie sich denn auch diese titulaturen auf die Länder, so an der Ostsee liegen, als Pommern, Mecklenburg, u. s. w. als den wohnsitz der alten Teutschen Vandalen, und nachmahls der in ihre stelle getretenen Wenden erstrecken. Und weil sich zwischen beiden namen einige verwandschaft zeigt, so ist daher gekommen, daß man beide der Vandalorum und Venedorum ohne unterscheid, jedoch in dem lateinischen vornemlich der Vandalorum, im Teutschen aber nur bloß der Wenden gebrauchet, auch, obwohl die sämtliche Länder wieder zu den Teutschen gekommen, und der Sächsischen Nation zu theil worden, auch die jetzige besitzer weder Vandalen, noch Wenden sein, dennoch Wandali und Wenden genannt werden. Wie man denn in den geschichten der Hansestädte siehet, daß die Städte Lübeck, Hamburg, Rostok, Stralsund, Wismar und Lüneburg, Civitates Wandaliacae, und ihre zusammenkünfte Conventus Wandaliici genannt sein; weil sie in den wohnsitz der alten Vandalen gelegen sein: ohngeachtet sie alle von Sächsischen völkern bewohnet werden. S. Hagemeier de Civitat. Hanseat. c. IV. wohin auch Claverii meinung gehet Germ. Antiq. L. III. c. 46. Nempe ut Marcomanni & postmodum Czechi, quia Bojohaemum occuparunt, dicti sunt Bojohaemi, sic Venedi Sarmatae quia Vandalorum obsederant agros, appellati sunt Vandali; cui appellationi haut parum causae etiam praebuit, quod vindicorum & Vindilorum nomina haut omnino sibi invicem absumilia. Wer im übrigen belieben trägt von der Wendischen Nation ein mehreres, sonderlich wie sie auch in Slavonien, Serbien, Kroatien, Illyrien, Kärnten, Mähren, Böhmen, Sarmatien, Rußland sich ausgebreitet, und was sie für bewegung in den alten zeiten vorgenommen, zu wissen, wird sein verlangen in den mehrbelobten Teutschen Geschichten des Hrn. von Bünau II. Th. s. 185. und ferner; und in des Hrn. Hofr. Masow. II. Th. Anmerk. 31. s. 205. und ferner, vollkommen stillen können.

Das III. Kapittel.

Von den Einwohnern der Mark nach Albrechts des Bären zeiten.

- I. Albrecht des Bären neue Kolonien werden die Fläminge genannt.
 II. Deren eintheilung in der Uemerk.
 III. Nachmaliger anwachs anderer einzelner Familien.

- IV. Die Mark nimmt zu den zeiten des Bauern und Schmalkaldischen Krieges an Einwohnern zu.
 V. Beschaffenheit der Märktischen Sprache.

I.
Albrecht der Bär hergegen, weil sich die zahl der überwundenen und zum theil entwichenen Wenden sehr vermindert, hat viele Kolonien aus den Niederlanden namentlich von der Provinz, damahls Stift Utrecht, Holland, Seeland, Flandern, herausgeholt, und in die Alt- und Mittelmark, Prignitz, auch nicht allein in diese, sondern auch in die benachbarte Länder, Fürstenthum Anhalt, das theil von Sachsen um Wittenberg herum gebracht, und daselbst feste gesezet; wannhero sie von den lezten lange zeit den namen Fläminge erhalten, auch noch bis diese stunde, was diesseits der Elbe und Milde lieget, ingleichen ein Landstrich von etlichen Dörfern im Magdeburgischen, der Fläming genannt wird, dessen exempel mit mehren zu lesen, in der Historie des Fürstenthums Anhalt I. Th. c. IV. s. 22.

II. Helmoldus aber wird ein sonderliches Licht zu dem, was die Mark betrifft, geben, in dem er davon also schreibet L. I. c. 89. wiewohl dieses auch in der Anhalt. Histor. an gemeldtem orte angeführet worden. In tempore illo orientalem Slaviam tenebat Adelbertus Marchio, cui cognomen Ursus, qui etiam propitio sibi Deo amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae. Omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum multarumque gentium habitantium Havelam & Albiam misit sub iugum, & infrenavit rebelles eorum, Ad ultimum deficientibus sensim Slavis misit Trajectum & ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui habitant iuxta Oceanum, & patiebantur vim maris, videlicet Hollandos, Seelandos, Flandros, & adduxit ex eis populum magnum nimis, & habitare eos fecit in Urbibus & oppidis Sclavorum. Et confortatus est vehementer ad introitum advenarum Episcopatus Brandenburgensis, nec non Havelbergensis eo, quod multiplicarentur ecclesiae & decimarum succresceret ingens possessio. Sed & Australe litus

Albiae ipso tempore coeperunt incolere Hollandenses advenae. Ab urbe Salevedele omnem terram, quae dicitur Balsemerlande & Marschinerlande civitates & oppida multa valde usque ad saltum Bojemicum possederunt Hollandi. Siquidem has terras Saxones olim inhabitasse feruntur, tempore scilicet Ottonum, ut videri potest in antiquis aggeribus, qui congesti fuerunt super ripas Albiae in terra palustri Balsamiorum. Sed praevaleantibus postmodum Slavis, Saxones occisi & terra a Slavis usque ad nostra tempora possessa. Nunc vero quia Dominus Duci nostro & caeteris Principibus salutem & victoriam large contribuit, Slavi usquequaque prostrati atque propulsi sunt, & venerunt adducti de finibus Oceani populi fortes & innumerabiles, & obtinuerunt terminos Slavorum & aedificaverunt civitates & ecclesias, & increverunt divitiis super omnem aestimationem.

III. Zu diesen sein hernach auch in folgenden zeiten andere einzele aus den benachbarten Provinzen, zu zeiten auch wohl aus entlegenen orten gekommen, welche durch heiraten allhier ihr glük gesucht, oder auch sonst in kaufmannschaft oder andern handthierungen ihre bequemlichkeit gefunden. Ohne zweifel haben sich auch unterschiedene hohen und niedrigen standes aus Baiern, Böhmen und Frankensland, nach gelegenheit der Landes Herrschaft eingefunden, welche dadurch ihre vorthelle zu befördern, und die güte des Landes ihnen zu nuzen zu machen verhoffet. Es ist auch wohl zu vermuthen, daß nachdem die Flandrische und Nieder-Rheinische Kolonien sich der Mark bemächtigt, die alte Wendische Einwohner zwar ihrer rechte verlustig worden, natura populi amissa, nichts desto weniger aber einige vermögende unter denselben sich mit der zeit unter ihnen naturalisiren lassen, und gleichsam ein volk mit ihnen worden: dessen exempel man unter andern an den

den vielen Wendischen namen der familien so wohl Adel, als Bürgerlichen standes siehet, von welchen zu vermuthen, daß sie nachlasse der Wendischen Nation, aber mit abstellung der alten gewohnheiten dieser Nation der Teutschen sich einverleiben lassen, und zwar die alte namen zum zeugniß dero ursprungs behalten, aber den rechten und gewohnheiten nach als Teutsche geachtet, und ihrer gerechtfame theilhaftig worden.

IV. Insonderheit wird auch von den Geschichtschreibern angemerket, daß die Mark nunmehr vor 200 Jahren zu den zeiten des Bauernkrieges ums jahr 1525, und hernach des Schmalkaldischen krieges Anno 1546. 47. &c. an Einwohnern sehr zugenommen: indem die benachbarte Provinzen damahls theils wegen der fast überall tumult erregenden bauern, theils wegen der kriegestrübten zwischen dem Kaiser und den Schmalkaldischen bundsverwandten Fürsten in grosser gefahr gelebet; die Mark hergegen durch das kluge betragen der Churfürsten Joachims des I. und II. in beständiger ruhe erhalten worden; weil der Landman sich in den gränzen der bescheidenheit und gehorsams gegen seinen Churfürsten und Landes Herrn gehalten; Churfürst Joachim der II. aber mit dem Schmalkaldischen bund nicht wollen zu thun haben. Wozu gekommen, daß Joachim I. die raubereien heftig verfolget, und keine gefahr weder in, noch ausser Landes zu besorgen gewesen. Wannhero sich die leute mit ihren familien häufig herein begeben: und weil sie in sicherheit ihre nahrung fortsetzen können, zu einer volkreichen zahl angewachsen, die auch ob sie wohl von den alten Einwohnern nicht entsprossen, nichts destoweniger denselben einverleibet, der gerechtfamen des Landes fähig, und folgend als Märker gehalten worden: gleichwie die kleine springe und flüssgens, ob sie schon anderswo entspringen, dennoch, wenn sie sich in grössere Flüsse ergiessen, ihr voriges wesen verlieren, und für einen theil derselben, worzu sie sich gesellen, gehalten werden. Welches alles denn gewöhnliche veränderungen sein, so sich bei allen völkern jederzeit zugetragen haben, und so lange die welt stehet, zutragen werden. Die menschen haben zwar alle die absicht ihr wohlsein in der welt zu suchen, aber nicht alle gleiche begriffe und vorstellungen davon, auch nicht alle einerlei wege zu ihrem zweck zu gelangen. Einem gefällt dieses, jenem

ein anders: und was er an einem orte nicht findet, solches meinet er anderswo zu erhalten, ut fons, ut campus, ut nemus placet, wie Tacitus von den veränderungen der alten Teutschen wohnungen und lagerplätze schreibt. M. G. c. 16. Welche natürliche freiheit auch gestalten sachen nach niemand muß gemißgönnet, sondern nachdem einem jeden die ganze welt offen stehet, ihm frei gelassen werden, sein antheil darinn zu suchen.

V. Stellte man nun über die veränderung bisher erzehlter völker eine untersuchung sonderlich in absicht auf die sprachen an: so würde man ein weites feld finden von betrachtungen, welche diese wissenschaft erläutern könnten. Unsere Teutsche sprache ist freilich zum theil mit aus dem Morgenlande in diese gegenden gekommen, und bei den alten Goten oder Geten ist wohl der erste stam, ansatz oder grund, gleichsam als die Mutter, matrix, der Teutschen sprache zuzufuchen, deren sich auch die Suevische völker bedienen; wie man dann in den überbleibseln derselben noch einige ähnlichkeit und grund wörter findet, solche nemlich, welche sich auch noch in der Dänischen, Norwegischen und Schwedischen sprachen befinden, welche mit der Teutschen aus selbiger entstanden. Wie kommts aber, daß diese sprachen, welche eine Mutter haben, gleichwohl von einander so verschieden, und so gar viel veränderungen bei sich haben, welche von der gleichförmigkeit, der ersten sprache abgehen? der grund von diesen allen ist, daß die sprachen vom gemeinen mann, oder sonst ungelehrten Leuten entstanden, und in keine gewisse verfassung nach regeln gebracht worden. Nun weiß man, was der gemeine Schlendrian noch heut zu tage für ein Tyrann ist,

Quem penes arbitrium est, & ius, & norma loquendi;

und wie im gemeinen sprechen und schreiben sich redensarten und gewohnheiten mit einschleichen und mode werden, welche wieder alle gesunde principia und regeln einer sprache sein, daß es schwehr, auch wohl unmöglich fällt, solche wieder abzuschaffen; weil sie schon gleichsam zur andern natur der sprache geworden. Geschiehet dieses noch zu unsern erleuchteten zeiten: was kann man sich von den damahligen zeiten, da man keine oder wenigstens nicht hinlängliche regeln, auch vielleicht keine unterweisung gehabt, für regemäßigkeit vorstellen? Freilich ist man im sprechen eini-

gen regeln ohne regeln gefolget; allein man ist von selbigen auf unzählige weise abgegangen, und hat, wie in allen sprachen, nach seinem belieben ohne grund beugungen und änderungen gemacht, welche den allgemeingeregeln ganz entgegen. Und je weiter die kolonien und haufen auseinander gekommen, je stärker hat sich dieser abfall vermehret. Die verschiedene mundart oder aussprache, der umgang mit auswärtigen, die erfindung neuer wohnsitz und neuer sachen, die gewohnheiten im Gottesdienst und bürgerlicher verfassung, handel und wandel, die kriege und staatsveränderungen sein aller orten dazu gekommen: und ist solchergestalt kein wunder, wann eine sprache, die an keine gesetze und regeln gebunden, von der ersten mutter, und selbst von ihren schwestern so gewaltig abweicht, daß sie sich kaum, auch wohl gar nicht mehr verstehen. Hierin liegt auch zum theil der grund, daß eine sprache gänzlich ansiehet. Unsere Goten, Vandalen, Longobarden, brachten ihre sprachen mit in auswärtige länder, aber ohne gewisse regeln, und zu solchen völkern, die eine sprache hatten, so unter gewissen regeln stand. In Italien, Gallien, Spanien sprach man Lateinisch. Die Lateinische sprache aber stand unter gewissen regeln. Und ob wohl die überschwemmung mit so vielen völkern eine grosse veränderung nach und nach im sprechen eingeführet: so haben doch alle diese sprachen ihre Mutter an der Lateinischen sprache behalten. Und es haben sich immer Leute gefunden, welche auf die einmahl eingeführte regeln bestanden; und da sie den strom nicht hemmen können, doch gedämmt und gebauet, daß auffer der Mütter sprache in den Töchtern doch die ähnlichkeit erhalten worden. Biewohl auch nicht zu leugnen, daß die einrichtung und Landesbeschaffenheit, welche unsere Teutschen, quibus curta supellex, die keiner weitläufigkeiten gewohnt waren, dort angetroffen, und die übergrosse menge von sachen, welche sie bisher noch nicht gesehen, auch nichts davon gewußt, sie genöthiget, die sachen mit den namen, den sie schon hatten, zu benennen, um der dinge genießsen zu können, welche sie in diese länder geloffet hatten. Dieser umstand und die nothwendigkeit hat sie also dazu gebracht, der überwindenen völker ihre sprachen anzunehmen, die ohnedem nicht vertilget und getödtet worden, sondern im Lande stark gang geblieben. Jedoch ist auch so genau

nicht abgelaufen, daß nicht von ihrer sprache vieles in die sprache der bezwungenen Einwohner sich eingeschlichen; wie gar leicht würde zuerweisen sein, wann man zwischen beiden sprachen eine vergleichung anstellen sollte. Nach abgang dieser völker aus Teutschland und unseren gegenden kamen die Slaven oder Wenden. Deren sprache stand zwar auch unter keinen regeln, und der abgang von ihrer matrix mag weit genug gewesen sein: allein sie trafen hier eine sprache an, welche kein besseres schicksal hatte. Von schreiben, lesen hat man wenig gewußt: und was das vornehmste war, so war der Einwohner in den verlassen orten wenig; wenig auch von sachen, welche die Wenden angetroffen, oder deren sie eben wären bedürftiget gewesen. Von kostbaren hausraht, leckerbissen und dergleichen reizenden dingen hatten die alte Sueben nicht viel gemacht. Und weil die Wenden den meister spielten und mit hellen haufen in diese gegenden kamen: so ist kein wunder, wann die unterworfenen Einwohner sich richten müssen; und die menge der Slaven wie den namen der wenigen Einwohner, also auch deren sprache gleichsam verschlungen; zumahl da sie sich das Land besser als ihre vorfahren zu nütze zu machen gewußt, handel und wandel getrieben, Städte und Dörfer gebauet und denselben namen gegeben. Wie hergegen in folgenden zeiten sonderlich in 12 jahrhundert die Sachsen den meister spielten: ging es eben so her. Die Wendische Nation mußte der überlegenen macht weichen: und der haß gegen alles was Wendisch hieß, war so groß, daß man sie, wo man gewußt und gekonnt, auch mit der sprache gesucht auszurotten, und nur da welche gelassen, wo man ihrer entweder zum landbau und dienstn nöthig gehabt, oder sie nicht gar süglich austilgen können. Die Sachsen und aus den Niederlanden hergekommene völker bleiben bei ihrer damahis doch schon unter einer regel stehenden sprache, welche in den schulen auch fortgepflanzt, die Wendische aber, der man auch keine schulen gegönnet, welches der gerade weg zum untergang der sprache war, je mehr und mehr, und so weit herunter gebracht wurde, daß sie doch endlich würde haben ausgehen müssen: wann nicht das alterthum und das merkwürdige schicksal dieses volks dieser orten geschicke und gescheute Männer erwecket, welche, wie wir gesehen, unter vorschub hoher Häupter, die sprache wie unter den Wendischen Einwohnern durch

durch reden, also auch in ihren buchstaben im gebrauch zuerhalten, und so gar unter gewisse regeln zubringen, sich angelegen sein lassen. Es wird nun dieses voll nicht leicht natio dominans werden. Wie das voll, also ist auch die sprache nummehr den Teutschen zins, und dienstbar, und dienet uns stat eines lichts bei vielen dingen in den geschichten: wie solches bei beschreibung des Landes wird zu ersehen sein, dahin wir auch den obgedachten Aufsatz Wendischer wörter versparen wollen.

Solchergestalt nun hat die Teutsche sprache wieder die oberhand in diesen Landen bekommen, und zwar, weil die neue Einwohner aus den Niederlanden gewesen, nach dem so genannten Dialecto Saxonica oder Nieder-Teutschen mundart, wiewohl annoch mit einigem unterscheid oder subdialectis. Denn die Utmärkische sprache kommt der angrenzenden Lüneburgischen und Westphälischen näher, und wird der aussprache nach sehr binnen mundesgeredet. Bei bildung und ableitung der wörter lässet sie mehrentheils das Augmentum in den perfectis aus, als dahn für gedahn, wesen für gewesen: lässet auch oftmahls das d in der mitten aus, als beie für beide, Seie für Seide. u. s. w. die Mittelmärkische hergegen bei Berlin, Frankfurt, &c. hat eine mehrere verwandtschaft mit der Fränkischen oder Hochteutschen mundart, dialecto Franconica, und

braucht zwar auch nicht eine sonderliche bewegung der lippen, hat aber doch eine klärere aussprache, kommt auch in bildung der wörter der Fränkischen näher; es sei nun wegen der nachbarschaft mit Schlesien, Meissen und andern Sächsischen Landen, oder daß die Franken, so mit der Durchl. Hohenzollerischen Familie ins Land gekommen, solches veranlasset. Welches auch Lutherum bewogen, daß er sie der Sächsischen mundart vorgezogen: die Märkische sprache ist leichte. Man merkt kaum, daß ein Märker die lippen regt, wenn er redet: sie übertrifft die Sächsische. Tisch. N. n. 69. s. 412. Insgemein aber, wie sehr sie auch sich ändert, so ist sie doch lingua publica, und in den öffentlichen diplomatibus anfangs der Lateinischen gleich gehalten, nach dem jahr 1300. aber derselben vorgezogen worden, und bisher in gemeinen gebrauch geblieben; jedoch nachdem die Fränkische mundart in Teutschland überall in öffentlichen so wohl geistl. als weltl. handlungen, predigten, befehlen und andern schriften vorgezogen, und die Durchl. Landes Herrschaft ohne das Fränkischen herkommens gewesen, nach Anno 1500. in publicis nicht sonderlich mehr gebrauchet worden, dennoch aber in gemeinem gebrauch und lingua communis geblieben: die Wendische ausser den predigten und andern Sacris, insonderheit in den Stäten, gänzlich abgeschaffet worden.

Das IV. Kapittel.

Von den Pagis Marchicis oder Gauen in und an der Mark.

I.

Sie aber das uralte Teutschland selbst unter den Sueben schon in gewisse Pagos oder Gauen eingetheilet worden; wie aus den Schriftstellern zu ersehen, welche vom Meibomio in der vorrede über sein von den Pagis Saxoniae herausgegebenes buch angeführet werden: also ist solche eintheilung auch in dem nördlichen Landstrich von Teutschland, mithin auch in unsern Märkischen Landen befindlich gewesen, und in den nachfolgenden zeiten heibehalten, jedoch nach verschiedenheit der völker, deren anzahl, züge und eintheilung auch verändert worden. Es ist aber ein *Pagus* oder

Gau nichts anders als ein Strich Landes, welcher von Flüssen, Bergen, Einwohnern, oder andern umständen und beschaffenheiten seine bestimmung, namen und gränzen erhalten. Ob es nun wohl zu unsern zeiten eine mißliche sache ist alle diese Pagos nach ihren gränzen anzuweisen; und es wohl schwerlich zu einer vollkommenheit damit gelangen möchte: so hat man doch eine ziemliche anzahl derselben aus den alten urkunden heraus gebracht, und gezeiget, wo dieselbe ohngefehr, auch wohl zum größten theil gelegen gewesen. Insonderheit haben sich hervor gethan Marq. Freiherus in *Originibus Palatinis*,
der

der im V. Kapittel vergleichen Gauen in Ober-Teutschland angeht; Henricus Bebelius, der die Gauen in Schwaben aufgezeichnet; Henr. Meibomius, welcher in dem III. Tomo Scriptor Germ. die Gauen von Sachsen beschrieben; Christian Knaut, welcher von den Pagis antiquis principatur Anhaltini eine abhandlung ausgehen lassen. Christian Franz Paullini und Christian Junker aber haben, jener einen Commentarium de Pagis antiquis Germaniae, und dieser seine Geographiam medii aevi, und darinn die Gauen von ganz Teutschland beschrieben, und in ein ziemliches licht gesetzt. Welchen allen aber es der urheber des Chronici Gottwicensis zuvor gethan, der ebenfalls vom ganzen Teutschland die Gauen angewiesen, und jene arbeit sich zwar auch bedienet, aus den alten Urkunden aber neue hinzugefüget, die entdeckte ausführlicher gemacht, theils auch verbessert, welche alle in dem II. Band namhaft gemacht, und selbst aus der gelegenheit und lage jesiger zeiten in ein solches licht gesetzt werden, daß man sich verwundern muß, wo die genaue nachrichten von allen orten von Teutschland nach Gottwich gekommen. Um die nördliche gegend von Teutschland hat sich zu unsern zeiten auch sonderlich verdient gemacht der durch verschiedene schriften schon bekante Hr. Professor Schwarz auf der Universität Greifswalde, welcher in seiner Pommerisch-Rugianischen Lehns-Historie, und insbesondere in seiner Einleitung zur Geographie des Norder-Teutschlandes, die verwirrungen dieser gegenden nicht ohne beifall der Gelehrten in eine aneinanderhängende ordnung zubringen gesucht. Dieser angeführten Verfasser rühmlichen arbeit wird man sich hier auch bedienen, und auf dieselbe sich hin und wieder beziehen, auch selbst dann, wann man auf gleiche gedanken vor deren herausgabe gerathen; und wegen der entdeckung solcher wahrheiten es so genau nicht nehmen, sondern zu frieden sein, wann das publicum aus dem vortrag einigen nutzen schöpft. Man will sich aber bei weitläufiger erklärungs des worts Pagus und dessen bedeutung nicht aufhalten, als welches von nur berühmten Schriftstellern zur genüge geschehen: doch muß eins und das andere bemerkt werden, welches wie es andere Provinzen von Teutschland auch angehet, also insonderheit auf die Mark gebracht und zugeeignet werden muß.

I. Von den uralten Pagis oder Gauen finden sich hier in der Mark gar keine, oder doch sehr allgemeine und sehr dunkle spuren. Was Tacitus, Plinius, Ptolemaeus und Strabo, und einer oder der ander von den alten Schriftstellern von den zwischen der Oder und der Elbe wohnenden völkern angeführet, ist alles was man davon hat und haben kann, und ist oben der länge nach angezeigt worden. Von den Flüssen und gegenden läset sich etwas muhtmassen, als welche zum aufenthalt eines volks am bequemsten gewesen, und zu ausmachung und bestimmung eines Pagi den besten anlaß gegeben: es bleiben aber doch muhtmassungen.

II. Nach dem eintritt der Slavischen völker findet sich etwas mehr; weil die Teutsche, insonderheit die Franken, und Sachsen mit denselben so wohl wegen der vorgegenommenen einfälle und streifereien, als insonderheit wegen versuchter fortpflanzung der Christlichen Religion zu thun, mithin die Mönche in den Klöstern auch mehr anlaß zum schreiben bekommen. Nachdem auch die Slavische völker von den Teutschen überwältiget, und das Land endlich mit dem Teutschen Reich verbunden, und in dessen verfassung gezogen worden: so hat es auch mehr urkunden gegeben, welche unsern zeiten in den finsternissen des alterthums einiges licht anstrecken.

III. Es giebt große und kleine Gauen. Die kleine sein theile der größern, als welche in kleinere eingetheilt werden. Serimud, Nordalbingen, Heveldun, sein große Gauen gewesen, welche aus kleinern bestanden.

IV. Eine und eben dieselbe gegend wird oft mit verschiedenen namen der Gauen belegt: weil die besitzer entweder von einem ort zum andern gezogen, oder verdrängt worden und gar verloschen; und solchergestalt neue Einwohner und mit denen auch neue namen in deren stelle gekommen.

V. Ein völk findet sich mannigfaltig an zweien orten: weil sie entweder ihren alten wohnsitz verlassen, und sich anders wohin begeben; oder neue Einwohner aus ihrem mittel in andere wohnsitz übergegangen, dergleichen von den Brianern und Redariern gefunden wird.

VI. Pagus, Provincia, Regio, auch wohl Comitatus heißt insgemein einerlei: aber das wort Comitatus wird zum öftern auch, wie das wort Pagus vom kleinern Pago und theil

theil eines grössern genommen, worüber ein Comes oder Befehlshaber gesetzt war.

VII. Die meldung der Pagorum hat nach und nach mit dem XII. und XIII. jahrhundert auf gehört; nachdem die comitatus, welche anfangs nur zur beschützung anvertrauete Länder waren, den Comitibus als erb- und eigenthüml. überlassen worden, damit selbige der gränzen gegen die fremde völker sich desto ernstlicher annehmen möchten, gleichsam in praemunimentum iuris, wie Grotius redet.

IX. Man nimmt hier nur diejenige Gauen mit, welche in den Landen gewesen, so iewo die Mark genennet werden, oder die mit selbiger gegränzet, oder sonst in gewisser verbindung gestanden, und diese sein nach ordnung des alphabets folgende:

II

Bardengow, ist zwar ein Gau, der in Niedersachsen im Lüneburgischen gelegen, und eigentlich zur Mark nicht gehört, jedoch deswegen hier angeführt werden muß, weil er an die Altmark gränzet, auch einen theil derselben um die Ohra und Jeze in sich begriffen, wie aus Schlopfens Historia Bardewici P. I. c. 4. umständlich zu sehen. Daß er seinen namen von einer fruchtbahren gegend habe, die man Börde nennet, haben wir oben II. R. II. Abth. gesehen, kann mithin auch einer von den aller ältesten sein.

Belkesheim oder Belchem, Belesem, komt am ersten vor im zehendem jahrhundert in des Pabsts Benedicti Bulle, darin er bestetiget, daß Kaiser Otto II. das Kloster zu Arneburg in seinen schutz, in Mundiburgium, aufgenommen. Dann da wird Arneburg angegeben als ein ort, der an der Elbe in dem Pago Belisem oder Belesem gelegen gewesen: quendam locum Arnaburg dictum - - - constructum in ripa fluminis Albie in Pago Belisem in Comitatu Thimari situm in suum suscepisse Mundiburgium. S. Arneburg. Gesch. §. 4. Ingleichen in des Kaisers Heinrichs II. gnadenbrief, kraft dessen er die Stat Arneburg samt dem Kloster und Abtei dem Erzstift Magdeburg 1006. einverleibet: Civitatem Arneburg totam in Pago Belesem, in comitatu autem Wernizonis sitam cum omnibus prediis seu pertinentiis, que abbatiam ibi prius constructam respiciebant, hoc est, Arcis, Villis &c. ad servitium Dei sanctique Mauricii ecclesie Magdeburg. pro anime nostre re-

I. Theil der Mark. 31st.

demptione tradimus atque donamus. Arneb. Gesch. §. 5. Hat also dieser Gau an der Ucht und Elbe gelegen, wo außer Arneburg auch Stendal, Tangermünde und Osterburg liegen; und hat allem ansehen nach seinen namen vom Fluß Balsam, der iewigerzeit Kositte heißt; welchen man auch Balsam, Belsam, Belesem genennet, aus Belesem auch gar leicht Belchem, Belchem gemacht, wie Annal. Saxo ad A. 983. ed. Ecc. T. I. f. 340. welches man nachgehends geglaubet, daß es von Belkesheim zusammen gezogen sei. Inzwischen wird es auch im Teutschen vom Balsam das Balsamerland, Balsemerlande genennet. Helmold. L. I. c. 88. Südwärts hat dieser Gau an dem Gau Nordthüringen gegränzet, oder ist ein kleiner Gau von Nordthüringen selbst gewesen, wie das Chronic. Gottw. T. II. f. 554. mußtmasset. Und ist es zwar iewigerzeit ein kleiner und in gar keinem ansehen stehender Fluß, der aus dem unterwasser entstehet und bisweilen, sonderlich in heißen sommern gar kein wasser führet: allein daß Flüsse sich sehr ändern, und bald kleiner, bald größer, bald diesen, bald einen andern weg nehmen, ist eine ganz bekannte sache; und kan mit diesem desto eher eine merkliche veränderung vorgegangen sein, je öfter diese genden der überschwemmung der Elbe unterworfen sein. So hat man auch kleine Flüsse, welche dennoch gewissen Einwohnern den namen geben. Von der Welse, einem kleinen Fluß, haben vermuthlich die Wilzen oder Wilsen ihren namen. Des Hrn. Abels meinung Sächs. Alterth. f. 305. daß Belchisheim oder Belkesheim von den alten Belgen, welche in dieser gegend gewohnet, und nach anzeige des Jul. Caesaris L. II. c. 4. lange vor Christi geburt über den Rhein gegangen, seinen ursprung habe, fehlte es auch nicht an wahrrscheinlichkeit: wann man von den alten Belgis, und deren wohnsizen genauere nachricht hätte; und dieselbe nicht so lange vor der zeit schon fort gezogen, da die Deutsche endigung könnte hinzu gekommen sein; welches eine geraume zeit nach Christi geburt erst geschehen sein muß. In ansehung der geistlichen gerechtsame hat dieser Pagus unter dem Bisthum Halberstat gestanden: wie aus Karls des Grossen stiftung dieses Bisthums von A. 803. und dessen sohns Ludwigs des I. bestetigung erhellet, welche beide in dem Chronic. Halberstad. in Leibnizii Scriptor. Brunsvic. T. II. f. III. zu lesen

sen, in deren letztern dieser Gau Belinesheim genennet, in Heinrichs des I. besetzung aber durch Belkischem gebessert wird.

Barnim, scheineth ebenfalls noch ein überbleibsel von einem alten Pago zu sein, welcher wie die Stat Bernau von den Barnauern, Barnauern von der Barna also genannten Wölkern seinen namen hat. Jedoch findet sich davon außer der ähnlichkeit des namens keine weitere nachricht: und mag die benennung so leicht einem Pommerischen Herzog, der diesen Landstrich inne gehabt, als einem alten völk beigeleget werden.

Bellin, ein kleiner Gau im Heveller gebiet, davon noch heut zu tage die Stat Fehrbellin und das Ländchen Bellin ein überbleibsel ist. Er heißet auch wohl Wellin, wie die Einwohner Wilini genennet werden.

Brotwin, oder wie es eigentlich heißen soll Grotwin. s. Grotwin.

Brizani, zwischen der Elbe, Elbe, Havel und Dosse, hat den größten theil von der heutigen Prignitz in sich begriffen, und werden die Stäte, Havelberg, Putliz, Prignitz, Wittstok, Lenz; auch ein kleinerer Pagus, Zamzici, Zemizici als dahin gehörig benennet, dessen unten besonders wird gedacht werden.

Chozimi, wird mit den Pagis Lusici und Selpoli in einem gnadenbrief Kaisers Otto des I. zusammen gesetzt: insuper donavimus in terra Lusici, Selpoli, Chozimi decimam de omni censu. S. Leuber. Disqu. de Stap. Sax. n. 1599. und muß dem zu zufolge in der Mittelmark nicht zwar gegen die Lausniz, sondern zwischen Trebbin, Beliz, Blankensee und Kötzin gelegen haben, welches noch jetzt das andenten davon scheint übrig zu haben.

Cervisti, ist dem namen nach heut zu tage bekannt genug, und hat um die gegend der Stat Zerbst gelegen: stehet daher auch in des Kaisers Otto des I. stiftungsbrief. Des Bisth. Brandenburg von A. 949. zwischen den Gauen Moraziani und Ploini. In des Kaisers Heinrichs des II. gnadenbrief von 1003. heißt es; Territorium Zerbiste cum locis Droganize, Lirubulize, Vuize in Comitatu Geronis Comitum. S. Leuckfeld Antiq. Halberst. f. 668. und Anhalt. Histor. III. Th. II. B. I. Kap. f. 192.

Ditmarus gedenket L. VI. edic. Leibnit. T. I. f. 390. und 415. und hin und wieder eines *Pagi Cilensis* nach anweisung des Chronici Gottw. T. II. f. 771. 772. zwischen Polen und Böhmen: welches unten unter dem namen Silensis noch vorkommen wird. Von diesem ließe sich vermuthen, daß er in dem Sternbergischen um Zilenzig gelegen gewesen: weil des Kaisers Heinrichs des I. truppen des Herzogs Boleslaws aus Polen Ländern geplündert, und bei Glogau vorbei, nachgehends theils nach Meissen, theils nach Böhmen zurück gegangen; als wozu dieser Pagus gar bequem gelegen, sich auch sonst nicht was ähnlicher findet. Dann ob wohl das Chronicon Gottw. c. I. meldet, daß Krossen, Nemitz und Glogau darin gelegen: so gilt dieses zwar von dem Pago Silensi oder Silesiaco (wie wohl mit Krossen und Glogau es noch nicht so gar richtig, und aus Ditmaro nicht erweislich ist) aber nicht vom Cilensi, welches man wohl unterscheiden muß, und kan zwar bei Ditmaro L. VI. f. 390. ein ander Silensi für Cilensi gelesen haben: solches entscheidet aber die sache nicht, gestalt es dann hier auf die gelegenheit der örter ankommt, die sich am besten zu der erzählung des Ditmari schickt, und das verschiedene lesen entscheiden muß. Welches dann der meinung Hahnii entgegen stehet, der diesen Pagum zwar vom Silensi auch unterscheidet, aber solchen in der Niederlausniz sezet. Siehe dessen Reichs Historie II. Th. f. 181. von wannen sich jedoch der marsch der Kaiserlichen soldaten aus einem Polnischen Pago vor Glogau vorbei nicht gar wohl begreifen läßt.

Costebaude, **Kostabaud**, wird im Chronicon Gottw. T. II. als ein Pagus aufgeführt, und dessen siz in der Niederlausniz um die gegend Rothbus, davon es den namen hat, angewiesen; jedoch ohne einen geschichtschreiber, der dessen gedacht, anzuführen. Der namen ist ohne zweifel Wendischen ursprungs, und heißt Kodzebus so viel als Barfuß, und haben die Wenden die Stat vermuthlich also genennet, weil ein Barfüßer Kloster an dem ort, wo die Stat stehet, gestanden, und der anfang der Stat auch wohl zur bekehrung der Wenden gemeinet gewesen. Mit der zeit hat ein geschlecht daselbst güter erlangt, das sich von dem ort genennet, und Herren von Kozebue genennet worden, davon einer Johannes XI. Abt in Lucca gewesen, der zur zeit der Kirchenverbesserung gelebet.

gelebet. Von dem sagt das register der Aebte zu Lucca: Johannes XI. in seculo *Kodzebus* dictus s. Leibnit. Scr. Brunsv. T. III. s. 699. Heißt auch wohl *Gozebus*, *Gozebudi*. Ob dieses geschlecht mit den Hrn. von Kotwitz eine verknüpfung habe, wird sich anders wo zeigen. S. Gauhens Adels-Lexicon. s. 199.

Darlingow, Derlingau, ist nach angabe des Chronici Gottw. T. II. s. 576. 577. ein kleiner Pagus in Nordthüringen, der einen theil von dem Halberstädtischen und Magdeburgischen nordwärts in sich begreift, und bis an die Odra und in die Altmark sich erstreckt, auch mit dem Pago *Hardaga* gränzet, oder mit selbigem gar eins ist. Darnach des Kaisers Otto des I. gnadenbrief von 942. die örter *Noveshem*, *Uplingen* und *Mottorp* in dem Pago *Derlingow* sezet: so sezet ein gnadenbrief von eben dem Kaiser in eben dem jahr dieselbe in dem Pago *Hardaga*. S. *Eccard. Hist. Gen.* s. 137. 139. Der Hr. v. Ludwig will diesem Pago *Reliq. T. VII. Praef. s. 64.* eine andere gegend an weisen, in der Graf schafft *Mannsfeld*.

Desseri, ist nach des H. v. Gundling meinung *Atl. s. 7.* ein kleiner Pagus um *Ruppin*, wo *Dessow* gelegen ist, welcher noch ein überbleibsel davon sein soll.

Doxani, ist ohne zweifel ein kleiner Pagus um die Dosse *Dora*, wovon er den namen hat. S. *Adam. Brem. L. I. c. XI.* und *Helmold. L. I. c. 2. n. 5.*

Flämingow, ist nach der Beschreibung *Helmoldi L. I. c. 88.* ein weitläufiger strich Landes gewesen, der den namen von den *Flamingis* oder *Niederländern* hat, mit welchen *Überrecht der Bär* das von *Salzweidel*, *Arneburg* und um die *Elbe* zwischen *Zerbst*, *Treuenbrizen*, *Jüterbof* und *Wittenberg* gelegene Land nach abgang der *Slaven* besetzt. Hat aber vor der zeit andere namen gehabt nach den *Pagis*, die hier gelegen, wie aus dem folgenden wird zu ersehen sein. S. *Anh. Hist. I. Th. IV. K. s. 22.* und *Junker s. 218.* Zwar ist ein grosser theil von *Meissen* längst der *Milde* und *Saale* bis an den *Bömerwald* mit *Niederländischen* oder *Holländischen* völkern besetzt worden: aber der name *Fläming* oder *Flämingow* ist nur bei der angemerkten gegend diesseits, auch etwas jenseits der *Elbe* geblieben.

Frisaki, diesen Gau will zwar das *Chronicon Gottw. T. II. s. 601.* nach *Westphalen* oder an die *Weser* verlegen: allein *L. Th. der Mark. Ziff.*

der noch jeso nur allzubekannte und deutliche namen des Städtchens und Ländchens *Frisak* zeigt zur genüge, daß dieser Gau ein stück vom *Havelbun* gewesen, wo der *Rhin* bald in die *Havel* fällt, zwischen dem Ländchen *Bellin* und der *Havel*. Was also in dem *Chron. Laurisheimensi s. 152.* ingleichen in den *Annalibus Francicis ad A. 823.* von diesem namen vorkommt, scheint wohl auf dieses *Frisak* zu gehen, und der name von den *Friesen* herzukommen. S. *Paullini.*

Glin ist heut zu tage noch eine gegend in dem *Habelländischen* ohnweit *Dranienburg*, welche das Land *Glin* genennet wird, und mit dem Land *Bellin* gränzet: ist ohne zweifel auch, eben wie *Bellin*, ein kleiner Gau im *Havelbun* gewesen.

Gozebudi, Gozebus. S. *Costebau. de.*

Groswin oder **Grotwin**, kommt als eine probinz und Pagus vor in *Ottonis I.* stiftungsbrief des *Bisthums Havelberg* von *A. 946.* Nach der in diesem brief angegebenen lage muß es an die *Vene* und das *Groschaff* gestossen haben: dann nach *Murizzi*, *Tholenzi*, *Ploth*, *Mizerez*, welche von abend gegen morgen liegen, und zum theil ganz bekannt sein, folget *Groswin*, und muß die gegend um *Anklam* dazu gehört haben, woselbst auch die mit der *Provinz* gleichen namen führende *Stat Groswin* gelegen gewesen. Nachdem die *Wenden* bald hernach den meister gespielt: ist diese *Provinz* von dem *Bisth. Havelberg* wieder getrennet, und *1140.* zu dem *Pommerischen Bisthum* geschlagen worden; wie aus des *Pabsts Innocentii II.* bestetigung des *Bisthums Bollin* erhellet: *castra hec scilicet Dymmin, Treboles, Chozek, Wolgast, Huznoim, Groswin, Piris, Stargard cum villis & eorum appendiciis omnibus.* Und als der erste *Bischof Adelbertus* aus dem *St. Berge* bei *Magdeburg* *Mönche* kommen lassen, und in das neu erbaute *Kloster Stolp*, welches eigentlich das *castrum Groswin* ist, gesetzt: hat er selbigen den zehend aus dieser ganzen *Provinz* zugeeignet: *eisque & eorum posteris decimam de tota provincia Groswin, provenientes donavimus perpetuo iure possidendam*, wie es in den begiftungsbrief des *Bischofs* lautet. S. des *Hrn. v. Dreger Cod. Dipl. s. 3. 4.* In welchem *Codice* diese *Provinz* gar oft vorkommt, als *s. 5.* in der bestetigung des *Klosters Grobe. it. s. 8. 15. 16. 25. 27. 45. 56. 160.* It. *Hrn. Prof. Schwarzens* einlei.

Einleitung in die Geogr. des nordl. Teutschlandes s. 290.

Heligen, kommt unter Ottonis I. stiftungen insonderheit von 959. vor, und hat nach Junkers Geogr. s. 246. in dem Magdeburgischen gelegen und mit dem Pago Mosde begränzet.

Heveldun liegt um und innerhalb der Krümmung von der Havel, wo iesziger zeit das Havelland gelegen ist, so davon noch den namen führet. Es erstreckte sich oben von dem ursprung der Havel bis an die Dosse, und begriff auch das Land, so iesz Ruppin heißt, in sich. Daß es aber auch etwas weiter und in die Prignitz müsse hinein gegangen sein, erhellet aus dem Annalista Saxone, welcher es Stoderaniam nennet: contra quos commotus Imperator Stoderaniam, quae vulgo Heveldun dicitur, egregiam inter Slavonicas terram cum magno invasit exercitu, vicit, praedavit, beim jahr 997. ed. Eccard. T. I. s. 364. Wiewohl dieses nur die gegend andeutet, wo etwa die Stoderaner und Heveller mit einander begränzet haben. Helmold L. I. c. 37. §. 1. *Brizanorum & Stoderanorum populi, hi videlicet, qui Havelberg & Brandenburg habitant.* Und scheinen diese so, wie die *Riazani, Bellini, Frisaci* kleinere Gauen vom Heveldun gewesen zu sein, von deren icken an seinem ort zu handeln steht. Von den in diesem Pago gelegenen Stäten oder örtern kommen vor Brandenburg, Havelberg, Prizervi und Czervi oder Ziesar, in des Kaisers Otto des I. stiftungsbrief über das Bisthum Brandenburg von A. 949. ingleichen Pogdupini oder Potstam, Helm oder Werder, und die *insul Chociemvizles* in Kais. Otto des III. gnadenbrief dem kloster zu Quedlinburg A. 993. gegeben. Wie solche das Chron. Gottwicense. T. II. s. 635. anführet aus Königs Spicileg. Eccles. Con. T. III. Sect. de Abbatissis s. 189. Dieses verstehet durch Chociemvizles den zwischen Brandenburg und Potsdam gelegenen ort Köbin. Allein das ganze wort heißt allem ansehen nach eigentlich Chocie & Vizles: duo loca *Potzdupimi & Helm dicta in provincia Havelen vocata & in insula Chocie & Vizles sita*; und Chocie und Vizles, auf welcher Potzdupimi und Helm gelegen sein, werden eine insul genennet. Und hats mit Pogdupimi oder Potstam wohl keine schwierigkeit: ingleichen hat Helm aus Holm wohl am natürlichsten seinen ursprung, welches eine Insul oder

Werder, mithin auch hier die Stat oder den ort Werder bedeutet; insonderheit da dieses die vornehmste örter sein, zu welchen die in der urkunde folgende stücke gehören, und sich der mühe belohnen ein leibgedinge einer Aebtisin zu sein, welche eine Kaiserliche Prinzessin war. Was nun Chocie und Vizles sei, legen die worte selbst an den tag: dann es ist die gegend, auf welcher Potstam und Werder gelegen, das ist der Potstamm Werder, davon die eine helfte Chocie, die andere Vizles heiße, auf welchen die geschenkte örter gelegen. A. 1323. indes Herzogs von Sachsen Rudolphs I. brief darin er dem Domkapitel das eigentum desselben Werders und der Stat Potstam selbst schenket, heißt es: *neswe insule dicta Potstam cum ipso oppido Potstam.* Das wort neswe ist in der abschrift unterstrichen, und scheint unleserlich gewesen zu sein, und könnte aus dieser nachricht ergänzet werden durch Chocie, wo sich nicht was gewisseres finden sollte. Durch Vizles verstehet der Prediger und Rector in Potstam, Hr. Gerlach, in seinem Programme von A. 1746. die gegend von diesem Werder, auf welchem Potstam und Golm, welches aus Helm durch Wendische mundart gekommen sei, und wo der See Wubelitz sich in die Havel ergießet, gelegen ist; leitet solches wort auch her aus Wubelitz, liest aber Chocie in Vizles, also daß Potstam und Golm auf der Insul Chocie, und zwar auf dem theil, der Vizles oder Wubelitz heißt, gelegen gewesen. Welches sich allerdings hören läßt, und mit obigen bis auf den ort Helm übereinkommt.

Jüterbog, Jüterbof, wird in dem Chronico Montis sereni ad A. 1179. als eine Provinz oder Pagus angeführet: *Slavi Lithewizen & Pomerani, vocatione ducis Henrici, Provinciam Jüterbock invaserunt.* Und Wichmann Erzbischof von Magdeburg gedenket dessen in eben dem sinn: *Terram nostram que Jüterbock &c.* S. Hofmanns introduct. ad T. I. rerum Lusat. s. 31. Wannhero Löscher selbigen Landstrich mit unter die Pagos rechnet. Das Chronicon Gottwicense hergegen will es für keinen Pagum angesehen wissen: weil Ditmarus solches locum, einen ort nennet, cum nos omnes ad locum, qui Jüterbock appellatur, venissemus L. VI. Allein die ausdrückungen der angeführten Geschichtschreiber sein zu deutlich, als daß man daran sollte zweifeln; und ist doch auch bekannt, daß das wort locus

Ketzin:

locus so wohl von einer Provinz, als von einer Stat gesagt werde. S. Hecht de rebus Jüterbocens. diss. 2. Wie die Lage des Stätgens bekannt ist: also läßt sich gar leicht urtheilen, daß dieser Pagus zwischen der Abda, Elbe und Niederlausnis müsse gelegen haben.

Rizzini, Kiffini, hat noch seinen überbleibsel in dem ort Rötzin so an der Havel zwischen Poistam und Brandenburg gelegen, und also ein stück vom Heveldum gewesen ist. S. Heveldum.

Leubusii. Der Gau Lebus, davon das noch heut zu tage bekannte königl. Amts Stätchen Lebus noch ein überbleibsel ist, hat zu beiden seiten der Oder zwischen Frankfurt und Küstrin gelegen. Das Chronicon Gottw. will, daß Civitas Co-caresehorium, von welchem Wirekindus L. III. f. 657. meldet, daß es von den Slaven verstroyet worden, in diesem Gau gelegen gewesen, und das iesziger zeit bekannte Dorf Gorgast sei.

Linaga wird als ein Pagus Venedicus zwischen der Elbe und Oder im Chronico Gottw. P. II. f. 660. so von dem Pago Linorum oder Lingonum unterschieden sei, aber ohne beweiß angeführt. Gundling hält es für den Pagum der Lemner oder Lingoner um Lenzen, und Lemnitz in der Priegnitz. Allein wie die völker Lini, Linones, Lingones, wie oben albereit gezeigt worden, zwischen der Elbe und Oder gewohnet, und mit den Bilzen, Obotriten, Schmelingern und Warnavern begränzet, Helm. L. I. c. 2. n. 9: also hat dieser Pagus dem zu folge gelegen, wo heut zu tage der östliche theil des Fürstenthums Wenden lieget, und ist etwas in die Priegnitz und in das Ruppinsche hinein gegangen; wie er dann im stiftungsbrief von Havelberg A. 946. mit denen hiernächst gelegenen Provinzen zusammen beieinander stehet: Linaga, Murizzi, Tholenz. S. oben die Einwohner.

Lizizi will zwar von dem Hrn. von Gundling in die gegend des Klosters Liezkow gesetzt werden Atl. f. 7. Allein es ist dieses zu weit, und auffer dem sprengel des Bisth. Havelberg gelegen, welcher gegen mittag nur bis an die Stremme gereichet: a meridie Strama fluvius & finis predictarum provinciarum, heißt es in des Kaisers Ottonis I. stiftungsbrief des Bisthums Havelberg von A. 946. Zwischen Jerichow und Ratzenow finden sich einige von den angeführten örtern: ist also wahr-

scheinlich, daß dieser Gau um diese gegend zwischen der Elbe und Havel in dem Jerichowschen krais gelegen habe. In provincia Liezizi Marienbis castrum cum his adjacentibus villis Priezipini, Rosmoc, Cotini, Virskroiz, Niecurin, Milcuni, Malizi, Rabbuni, Pricipini, Podesal, Ludini, heißt es ferner in angeführten stiftungsbrief. Da dann der name des Pagi Liezizi eine ziemliche ähnlichkeit hat mit den Oberrhein Klieze und Klizenik, die vielleicht daher genennet sein. Marienbis findet wohl keinen ähnlichen ort, muß aber um diese gegend, und wo etwa Sydau liegt, gelegen gewesen sein: weil die übrige örter daher gelegen cum his adjacentibus villis. Priezipini ist vermuthlich Brieß, Cotini Götting, Virskroiz Bieriz, Milcuni Milchau, Malizi Maliz, welche alle noch ziemlich kenntbahr sein.

Lutizi, Luitici. Dieser Pagus begreift den meistentheil von Borpommern, die ganze Ufermark bis an die Finow und ein stück von der Herrschaft Stargard in sich. S. oben die Lutitier. Nach den Einwohnern muß er wiederum in verschiedene kleinere Gauen oder Bogteien getheilet werden, davon nur die Tollenger und Redarier, ingleichen die Uchri hieher gehören.

Lusici kommt als ein Pagus oder Gau vor unter andern A. 949. in Kais. Otto des I. stiftung des Bisthums Brandenburg und 1004. in Kais. Heinrichs des II. gnadenbrief, darin er dem Kloster zu Nienburg an der Saale einige örter geschenkt: Duas nostri iuris civitates, id est Triebus & Luibocholi, Mroscina, Crothisti, Liubsi, Zlupisti, Gostewiski, cum territorii suis, ac omne, quicquid Dietbert in beneficium habuit in Pago Lusici & in Geronis comitatu situm. Anhalt. Hist. III. Th. f. 43r. Woraus erhellet, daß dieser Gau in des Markgr. Geronis comitatu gelegen und ein theil davon gewesen; und der namen zeigt zur gnüge, daß die Lausitz und die daherum zwischen der Oder und Elbe gelegene gegend dadurch zu verstehen. Dieser Pagus gehöret zwar auch nicht zur Mark: er gränzet aber nicht allein an dieselbe, sondern ist auch in dieselbe einen guten strich hinein gegangen. Dann zu geschweigen des angeführten gnadenbriefs, in welchem Triebus und Luit Bochohli vorkommen, welche gar füglich das zur N. der Spree ohnweit Fürstenwalde gelegene Trebus, und das am Schenkensländchen gelegene Buchholz andeuten können; obwohl das Chronicon

nicon Gottw. T. II. f. 675. andere wie wohl auch zum theil an die Mark gränzende örter verstehet: so wird A. 1301. in einem vergleich mit dem Erzbischoff von Magdeburg zu diesem Pago auch Frankfurt, Buchholz, Schiedelow, Kottbus und andere dabey liegende örter gerechnet: Franckenverd, Prebuz, Trebul, Golsyn, Luckowe, Ghubin, Lubraz, Scheidelowe, Sprewenberch, Buchold, Sunnewolde, Dinsterwolde, Semsrenberch, Danenrode, Kalowe, Kochebuz cum novo castro, Lubbenowe, Vredeburgh, Schenckendorff, Trebez, Cinniz, Richenwalde, Reinoldeswalde. S. Boecler Hist. Hovorea P. II. f. 96. 97. 177. Balbin. Rer. Bohem: Dec. I. L. 8. part. 5. f. 259.

Marzie komt als eine Provinz oder Pagus vor in Otto des I. stiftungsbrief des Bisthums Havelberg: in Provincia *Marzie Plos* civitatem cum omni Burcardo. Es scheinet aber dieses nichts anders als Murizzi, und nur unrecht überset zu sein: wie dann unter den daselbst angeführten Provinzen, dieser namen noch einmahl vorkommt. S. unten Morizzi.

Mintga wird als ein Pagus oder Provinz in mehrgedachtem stiftungsbrief des Bisthums Havelberg angeführet: in provincia *Mintga XXX*. mansos in his villis *Minteshusini, Hayerstedt, Aertbuni, Arastcuni*. Es findet sich aber keine spur, woraus man die gegend dieses Pagi anzeigen und begränzen könnte: oder man müste es in dem Jerichauischen krais suchen, um die gegend des Dorfs Münchowen, oder Münchhoff, weil es gleich nach Liezizi in dem brief folget.

Morazia, Morazani, Moriziani, Marsziner Land, kommt als ein Pagus oder Provinz vor in dem stiftungsbrief des Bisthums Brandenburg A. 949. und in einem andern brief desselben von A. 965. S. Leuber. Stapul. Saxon. n. 1604. daß er nicht weit von Magdeburg gelegen, zeigt Ditmarus L. VI. edit. Leibnit. f. 384. da er erzehlet, daß Boleslaus aus Polen diesen Gau verwüstet: *Pöft haec collecto exercitu pagum, qui Morezini dicitur iuxta Magdeburg iacentem populatur*. Die örter dieses Pagi sein folgende:

Bidriji, welches in angeführten stiftungsbrief Otto des I. unter die Städte, gerechnet, und in Otto des III. gnadenbrief von A. 995. in Maderi Antiquit. Brunswic. f. 203. Burgwardium in Pago Morosani,

Morazani in comitatu Sigeberti Comititis, genennet wird. Der überbleibsel davon ist noch in dem ohnweit Magdeburg diesseits der Elbe gelegenen ort Biriz oder Bideriz.

Burg wird eben daselbst unter die Städte gerechnet, und hat sich bis daher auch in solcher würde erhalten.

Driezole heist beim Meibom. T. II. Script. Germ. f. 282. in dem Magdeburgischen Chronico, Burgwardium in Pago *Morizan*, und das Chron. Gottw. T. II. f. 689. will solches in dem ort Drezel antreffen zwischen Parchin und Tuchum. Allein es lieget dieses jenseit der Stremme, welcher fuß die gränze hält zwischen dem Havelbergischen und Brandenburgischen sprenkel.

Grabo gehöret auch mit unter die Städte und ist noch jeso eine bekannte Stat Brandenburgischen gebiets an der Zble.

Guntmiri kommt in gedachtem stiftungsbrief von 949. vor, und ist nichts anders als Gommern, das heut zu tage noch in seinem wesen ist.

Liezke wird von dem Chronico Gottw. c. I. angeführet, aber ohne zu melden, wer es zu diesem Pago rechne. Sonst lieget es unter Mölkern und ist bekannt.

Luborn heist in des Kaiser Otto des I. gnadenbrief von A. 965. beim Leuber c. I. n. 1601. *Curtis Regiae vel Imperatoriae potestatis in Pago Morozanorum* in Comitatu Geronis Marchionis in occidentali parte Albiae fluminis. Die Elbe, oder deren theil, wird occidentalis genennet in ansehung des partis orientalis, wo sie durch Sachsen und Meissen gehet. Sonst lieget der ort zur N. von der Elbe und wird heut zu tage Loburg genennet.

Mokrianzi wird in Otto des I. stiftungsbrief von 949. mit unter die Städte gerechnet, und ist ohne zweifel das heutiges tages noch bekannte Stätgen Mölkern; hat mit Mucherini, dessen Ditmarus L. VII. f. 406. gedenket nichts zu thun, wie das Chronicon Gottw. gar wohl angemerket.

Moser kommt vor in Kaiser Otto des I. gnadenbrief, so er der Domkirche zu Magdeburg A. 971. ertheilet. S. Paullini. f. 159.

Nedelize findet sich in eben dem gnadenbrief beim Paullini c. I. und ist noch heut zu tage zwischen Biriz und Liezke befindlich.

Pechovi stehet in Otto des I. angeführten stiftungsbrief von A. 949. heißt Pechau, und liegt nicht weit von Magdeburg an der Elbe: ist aber vndem alten Pechovi nichts mehr als noch ein überbleibsel zu sehen. S. Thorschmid. Ant. Ploc. f. 6.

Plocheviszi ist nach Thorschmieds anzeige das noch heut zu tage ohnweit Sommern gelegene Plozfe.

Prehsig kommt vor in Otto des I. vom Paulini c. l. angeführten gnadenbrief von 971.

Pridelisti wird in Otto des I. gnadenbrief angeführt vom Sagittario de Antiquit. Magdeb. f. 8. heut zu tage heißt es Predel ohnweit Dornburg s. Thorschmied.

Puziani kommt an eben dem ort beim Sagittario vor, und soll Buden oder Posten, Pötau ohnweit Sommern sein.

Ruchime heist in Otto des I. gnadenbrief von A. 965. Curtis regiaie vel Imperatoriaie potestatis, da es der Domkirche in Magdeburg geschenkt worden. Es heißt jeso Ruchum und liegt an der Stremme.

Zerbisti, Czervisti gehöret unter die Städte, welche in Otto des I. stiftungsbrief von 949. vorkommen; wird oftmahls in alten briefen angeführt, und ist die jetziger zeit so angesehen Stat Zerbst an der Rute. S. Anh. Hist. Aus diesem allen erhellet, daß der Pagus Morizani oder Moraciani zwischen der Elbe, Rute, Stremme und Ober-Elbe gelegen, und weil Ziesar und Prizerbe auch dazu gehören, bis an die Havel gereicht habe. Siehe Paullini f. 158. 159. welcher auch die verschiedene namen dieses Pagi angeführt. Das Dorf Marzan bei Prizerbe mag von diesem Gau noch wohl den namen haben.

Mizeret, Mizeres, Mezeres, Mezirech, Myseritz, stehet am ersten A. 946. in Ottonis I. stiftungsbrief von Havelberg: ferner A. 1172. nachdem es den Herzogen von Pommern in die hände gekommen, in Bogislaus des I. begiftung des Klosters Stolpe: In provincia Mezirech villa Primiz. villa Parpatno. villa Scetluciz. villa Woscetino. S. des Herrn von Dreger Cod. Dipl. f. 16. und 1194. in Bisch. Sistrichs schenkungsbrief f. 54: In terra Myseritz villa Wocetino, villa Grotcov. villa Cidlotitz: auch A. 1222. in der Herzogin Ingardis, Calmiri II. witwe ihrem brief, darin sie dem Kloster Stolp an der Peene die in dieser Provinz gelegene Dörfer Lübz und Padderow schenket: villam

Lipz sitam in provincia Miseretz, & in eadem provincia villam Pedrow, und A. 1228. villam Prezene in provincia Mezeret constitutam, in Barnims brief. Aus welchen nachrichten erhellet, daß diese Provinz zwischen dem Lande Grotwin und den Mecklenburgischen Landen um die gegen Friedland gelegen gewesen, als woselbst die örter Lübz, Prezen, Padderow noch befindlich. Dieses kommt mit Ottonis brief überein, welcher diese Provinz zwischen Ploth und Grotwin sezet. Sie ist hernach an das Bisch. Schwerin gekommen. S. Cod. Dipl. f. 108.

Morizi, Murizzi, hat sein andenten in dem Muriger See im Mecklenburgischen, und hat gegränzet an die Gauen Heveldun und Tholenz, wie es denn im mehrgedachten stiftungsbrief des Bisch. Havelberg mit diesem zusammen gesezet wird Linnyga, Murizzi, Tholenz. Ploch. Aus der Bischoff Otto von Bamberg das zweitemahl nach Pommern über Halle und Havelberg zog, geriet er auf dem weg zwischen Havelberg und Temmin nach 5 tage reisen an diesen ort, und erfuhr von einem an diesem See wohnenden mann, daß das volk daherum Moriz genennet wurde, wie aus dessen leben L. III. c. 4. zu ersehen.

Mosde hat nach Junkers urtheil f. 246. und 258. mit der Altmark und mit Magdeburg gegränzet, und geschiehet dessen meldung in einem gnadenbrief des Kaisers Ottonis I. von A. 958, daß er mit dem Pago Hellinge in dem Comitatu des Grafen Heinrichs gelegen gewesen. S. Sagittar. Antiq. Magdeburg. Ein überbleibsel davon ist wohl das Dorff Mosse zwischen Raiförde und Gardelegen, dessen im Markgr. Adalberti oder Abrechts des Bären gnadenbrief von A. 1143. meldung geschiehet, und an der Ohra gelegen, auch vom Erzbisch. Magdeburg ein Lehn gewesen. Ludw. Rel. T. II. f. 355. 357. 359. 360. 363. 404. und von Markgr. Abrecht dem Graf Otto von Hildesleben als ein asterlehn gegeben worden. vergl. Ottonis I. Imp. diplom. datum Ecclesiae Magdeb. A. 937. beim Eccard. Hist. Gen. Sax. sup. f. 135. da dieser ort unter dem namen Mosau in dem Pago Nordthuringiae gesezet wird: wo es nicht gar beschriben und anstat Wostze aufgebracht worden, welches unten vorkommen wird.

Nize ist zwar nach anzeige des Chron. Gottw. T. II. f. 705. in der Oberlausitz der Görlitzer frais gewesen: wie aber die

Neisse auch durch die Niederlausitz gehet; also hat ein theil davon auch an die Mittelmark gestossen; und sein davon oben allbereits einige örter vorgekommen. S. Lussizi.

Niletizi, Nielitizi wird die gegend um Havelberg, das darin gelegen ist, genennet in Kaiser Otto I. stiftungsbrief des Bisth. Havelberg. Nebst Havelberg ist auch Nizem gemeinet, welches Nizau ist, so unweit Havelberg gelegen. Donantes - - medietatem castris & civitatis Havelberg & medietatem omnium villarum illuc attinentium & castrum & civitas sita est in provincia Nieleitizi. Donamus - - in eadem Provincia Nezem. Welches alles ausser zweifel gesetzt ist: und wann in Kaiser Otto des I. A. 972 gestellten schenkungsbrief, der zu Magdeh. Non. Jan. gegeben ist, der Pagus Neletici der Sale gegen morgen gesetzt wird: Pagum igitur seu regionem Neletici nominatam in orientali parte Sale fluminis sitam, in qua ciuitates Gibikenstein & Dobrogora & Rodebile habentur cum salina sua. Sagittar. Descr. Arch. Magd. Ms. so muß nothwendig ein unterschied zwischen Nieleitizi um Havelberg und Neletizi an der Saale gemacht werden. Eben dahin lautet auch der von dem Hrn. von Drenhaupt Beschr. des Saal fr. I. Th. f. 14. angeführte gnadenbrief Otto I. von 965. da Gibichenstein in dem Pago Neletice gesetzt wird. vergl. f. 15.

Nordalbingia ist eigentlich kein Pagus, sondern ein grosser strich des diesseits der Elbe gelegenen nördlichen Teutschlandes gewesen. Tres autem sunt Nordalbingorum populi Sturmarii, Holzati, Themarzi Helm. L. I. c. 47. §. 2. Gehört eigentlich auch hier nicht her, als nur in so fern es als ein benachbart Land anzusehen, und bisweilen in einem etwas weitläufigern sinn genommen wird.

Nordthuringia ist ein weitläufiger Pagus, davon auch ein theil zu beiden seiten der Ohra in der Altmark und Magdeh. gelegen gewesen, Calva in Pago Norturingorum, heist es in Otto des III. brief beim Sagittar. unterm dato Magdeh. 992. und hat geringere Gauen unter sich begriffen, als Mosde, Belesem, wie Leuffeld solches in Antiquit. Halberst. f. 10. 11. 12. aus Kaisers Otto des I. brief gezeigt, der in Leibnizii script. Brunsv. T. II. f. 374. zu lesen.

Mutizi, Paullini s. 205. liest unrecht Nicieti, hat nach anzeige des gnadenbriefs Otto des I. von 965. über den zehend von honig an das Stift Magdeburg, an der einen seite der Spree vermuthlich um die Note oder Nute, die vor Mittenwalde vorbei gehet, gelegen. Eben der Kaiser hat dem Kloster zu Magdeburg die Stat Spytinesburg geschenkt, welche in diesem Pago gelegen gewesen: Urbem Spytinesburg sitam in Pago Nudiczi quam Wichart in beneficium habet - - donamus.

Osterburg kommt vor in Eberh. Tuldensis summaris Fuldensibus c. 5. n. 67. f. 303. Hohrich de Saxonia tradidit bona sua in villis Notfeld, Elifungen, Kintbehi, Bichilingen, Welize, Holdreshusen, item bona sua in Rofa in Pago Osterburga, und ist zweifels ohne in der Altmark gelegen gewesen, wo noch heut zu tage der ort dieses namens befindlich. Chr. Gottw.

Ploni, Plonim, Pluni ist alles einerlei: ob Paullini wohl zwei verschiedene Gauen Ploni und Pluni daraus zu machen scheint. Es wird in des Kaisers Otto des I. stiftungsbrief des Bisth. Brandenburg von 949. angegeben als eine Provinz, die unter dem Brandenburgischen Sprengel gehört: kommt auch A. 965. in eben des Kaisers, und A. 995. in Kaiser Otto des III. der Domkirche in Magdeburg erteilten schenkungsbriefen vor beim Leuber de Scap. Saxon. n. 1620. da Belis als ein Burchwardium dieses Pagi angeführt, und zugleich angezeigt wird, daß solches in Comitatu Teti Cornitis gelegen gewesen. Welchem nach dieser Gau zwischen der Havel und Elbe um die bei Brandenburg in die Havel sich ergießende Plane oder Plune wird zu suchen sein, von welchem Fluß selbiger auch den namen geföhret. S. unten von den Flüssen.

Ploth stehet in Ottonis stiftungsbrief von Havelberg gleich nach Murizzi, Tholens, welchem nach es auch in diese gegend um Klempenau scheint gelegen zu haben. Herr Prof. Schwarz föhret in seiner Einleitung f. 285. zwei urkunden von A. 1170. und 1185. an, worin dieses Pagi oder Provinz wieder gedacht wird, und zwar als dem Bisth. Schwerin zuständig; nachdem es durch der Wenden aufstand vom Havelbergischen Bisthum wieder war getrennet worden. Myroslava Bugislai h. v. Pommern witwe gibt dem Kloster Grobe bei Usedom 1224 an stat des Dorfs Selchow

Selchow das Dorf Gnewotin nomine in Pole. Dregeri Cod. Dipl. f. 112. Es scheint dieses wohl eben das Ploth zu sein.

Der Redarier ihr Pagus kommt vor beim Ditmaro f. 381. Urbs quaedam est in Pago Redariorum nomine Riedegast. Dieser Gau hat gelegen, wo heut zu tage die Ufermark, die Herrschafft Stargard und ein theil von Wenden, Vandalia, im Mecklenburgischen befindlich ist. Nordwärts gränzte es an der Obotriten, Warnawer, Ruffiner und Zirzipaner gebiete, gegen Osten an die Welse und Oder: gegen Süden an die Lebusier, Hevelder: gegen Westen stößt es an die Stoderaner und Doraner, und ging hinein in die Prignitz. Adamus Brem. L. II. c. xi. Helmold. L. II. c. II. n. 6, 8. vermuthlich sein es diese, welche die Limonier verdrungen, oder vielmehr unter welchen der name der Limonier erloschen. s. oben Limonier.

Es werden insgemein zwei Städte angegeben, welche in diesem Pago gelegen. Rethre und Lunkini. Und hat es mit der ersten zwar in so weit seine richtigkeit, daß es eine insonderheit wegen des Gödentempels sehr berühmte Stat die 9. thore gehabt und in einem See gelegen gewesen. Civitas eorum vulgarissima Rethre, sedes idolatriae. Templum ibi magnum constructum daemonibus, quorum Princeps est Radegast. Simulacrum eius auro, lectus ostro paratus. Civitas ipsa novem habet portas undique lacu profundo inclusas. Pons ligneus transitum praebet, per quem tantum sacrificantibus, aut responsa petentibus via conceditur, spricht Adamus Bremensis. l. c. und Helmoldus L. I. c. II. n. 7. welcher solches mit eben den worten wiederholet. Wo diese Stat aber eigentlich gelegen gewesen sei, ist noch nicht gänzlich ausgemacht: indem einige die Mecklenburgische Stat Rethre, andere aber andere örter angeben, wo sie solle gelegen haben. Daß es Ratzenow gewesen, läßt sich daher muhntmassen, weil selbige ebenfalls mit Wasser umgeben, auch eine hölzerne Brücke hat, und 4 tage reisen von Hamburg abgelegen ist, welches Adamus c. I. noch hinzu gesezet: ad quod templum ferunt a civitate Hammaburg iter quatuor dierum esse. Welchem gleichwohl dieses scheint entgegen zu stehen, daß dieser ort zu tief in der Heveler gebiet gelegen, da die Stat Rethre, als die Hauptstat der Redarier, vielmehr mitten in dem Pago

I. Theil der Markt. Ziff.

der Redarier muß gewesen sein. Wannhero des Hrn. Pr. Hieron. Gundlings muhntmassung der sache noch näher scheint zu kommen, welcher meinet in Henr. Auc. f. 182. daß Rethre da gestanden, wo Stargard im Mecklenburgischen gelegen, als welches nach der von Otto dem Großen A. 960. verhängten zerstörung der alten Stat Rethre, von den Wenden wieder aufgebauet, und zum andenten des wegen des Gottesdienstes ihnen so wehrt gehaltenen orts, Stargard genennet worden, welches wort in Wendischer sprache eine alte Stat, ein altes Schloß bedeutet.

Lunkini sezet das Chronicon Quedlinburgense, ingleichen der Chronographus Saxo, bei dem jahr 930. an die Elbe: wannhero Meibomius und andere, die ihm beifallen, solches in der Stat Lenzen wollen gefunden haben, welchem Annalista Saxo auch scheine beizufallen. Allein Wittekindus meldet auch ausdrücklich, daß Lunkini gelegen habe in provincia Redariorum, deren gebiet sich aber so weit, bis an die Elbe bei Lenzen nicht erstreckt. So sollen auch die Slaven bei der grossen niederlage in grosser anzahl ins meer sein gejaget worden; ein meer findet sich aber bei Lenzen auch nicht, und die Flüsse pflegen mit dem Lateinischen wort mare nicht belegt zu werden. Viel wahrscheinlicher ist, was gedachter Hr. Gundling in Henr. Auc. f. 184. muhntmasset, daß das in der Ufermark gelegene Stätgen Lichen der ort sei, wo diese schlacht gehalten worden: als welches in der Redarier gebiet gelegen und mit Seen versehen sei, welche von den damaligen Geschichtschreibern gewöhnlicher maassen durch das wort mare angezeigt werden, und wegen gleicher umstände dürfte das unweit Lichen gelegete Kloster Himmelport sich auch nicht übel hierher schicken.

Riedegast soll von dem vornehmsten Götzen Radegast den namen haben, und wird beschrieben von dem Ditmaro L. VI. f. 381. ed. Leibnit. Est urbs quaedam in pago Riedegast nomine, tricornis ac tres in se continens portus, quam undique sylva ab in colis intacta & venerabilis circumdat magna. Duae eiusdem portae cunctis introeuntibus patent. Tertia, quae orientem respicit & minima est, tramitem & mare iuxta positum, & visu nimis horribile monstrat. In eadem nil nisi fanum est de ligno artificiose compositum, quod pro basibus diversarum
susten

sustentatur cornibus bestiarum. Huius parietes variae deorum dearumque imagines mirifice insculptae, ut cernentibus videtur, exterius ornant. Interius autem Dū staat manufacti, singulis nominibus insculptis galeis & loriceis terribiliter vestiti, quorum primas Luarasci dicitur & prae caeteris a cunctis gentilibus honoratur & colitur &c. Diese Stat hält Maderus für das nur gedachte Nethre, weil der Göse Nidegast darin seinen dienst gehabt. Bangertus ad Helmoldum L. I. c. 52. hat eben die meinung. Allein Masius stellt in seinem buch de Düs Obotrit. eine vergleichung an zwischen der vom Helmoldo beschriebenen Stat Nethre, und der vom Ditmar beschriebenen Stat Nidegast und erweist, daß es zwei verschiedene örter gewesen: wie wohl dennoch unausgemacht bleibet, wo sie eigentlich gelegen. Sonst zeigt Bangertus c. I. f. 127. daß die Obotriten noch A. 1130. diesen Nidegast verehret, und selbigen also an einem andern ort müssen wieder aufgerichtet haben: wie dann auch ganz wahrscheinlich, daß dessen bild und dienst an mehr als einem ort müsse gewesen sein.

Niazani kommt in Ottonis I. stiftungsbrief des Bisthums Brandenb. noch vor A. 949. und ist ein kleiner Gau, so zu dem Hevelidum gehört, und um Ratzenow gelegen, welcher name wohl aus dem wort Niazani mag sein gemacht worden.

Szitzzi hat zur N. der Elbe und in des Geronis Comitatu gelegen. Weil solcher sich nun etwas weit erstreckt; dieser ort aber allem ansehen nach gegen der Lausniz gelegen gewesen: so gehet er uns wohl eben nicht an. Dann die Brandenburgische Lausniz mag er wohl nicht erreicht haben; insonderheit wann er um Torgau gelegen, wie das Chr. Gottw. haben will.

Selpuli, dessen in Kaisers Otto des I. stiftungsbrief des Bisthums Meissen von A. 968. gedacht wird, daß es unter diesen geistlichen sprenkel gegeben worden, nec non in altera parte Luzici & Selpoli, & sic usque ad civitatem Sulpize, will zwar Crusius in Orig. Lusat. c. 7. f. 171. 183. 189. zur Altmark bringen und Soltwedel daraus machen: allein da es mit Luzici zusammen gesetzt wird; auch nach Ditmari bericht L. VI. f. 384. mit Luzici, Zारा und Budissin in einer gegend gelegen; die Altmark auch niemahls zu dem Meissnischen sprenkel gehört; zu geschweigen, daß Markgr. Gero, welchem nach Ditma-

ri bericht L. II. f. 333. Luzici und Selpuli zugestanden, in der Altmark, damahls Marchia Septentrionali oder Occidentali, nichts zu thun gehabt, als welche zu Geronis zeiten und nachhero den Markgrafen Bernharden, Benno und Thiederichen, zu gestanden: so siehet man wohl, daß diese mußtmaßung ohne grund, und der ort von dem Chr. Gottw. f. 769. T. II. besser in der Lausniz zu liegen angegeben wird. Wie wohl wann die Chozini um Trebbin, Belitz und Kößin gewohnt; wie aus obigem mußtmaßlich ist: so scheint es glaublicher, daß im Luckenwaldischen aufm Fläming bis in die Lausniz die Selpuli gewohnt. vergl. Chozini.

Sermund, zwischen der Saale, Jüne und Milde, und also mitten in dem Lande gelegen, welches nachgehends das Fürstenthum Anhalt genennet worden, wie solches das Chron. Gottw. T. II. f. 769. 770. aus der Anhalt. Historie und Knautens buch von den Pagis des Fürstenthums Anhalt beweiset. Otto der III. bestetiget Otto des I. zweier Höfe schenkung unterm dato Magdebrg 992. und sagt: Alteram quae nominatur Rosburg ultra Salam fluvium in pago Sirmuni sitam. Es muß hier gleichwohl dessen gedacht werden, weil Sagittarius de Marchia Soltwedel. und mit demselben Paullini f. 199. und Juncker f. 279. 527. behaupten wollen, dieser Pagus hätte die ganze Altmark begriffen, und seie auch das Balsamerland genennet worden. Zu welcher meinung wohl den meisten anlaß gegeben der fluß Jere in der Altmark, und der davon beniente obrt Jere. Welches jedoch nicht sich hält. Dann wann allein die übereinkunft des namens einen beweiß geben sollte: so würden wir den Pagus Sermund noch näher haben. Dann der fluß Sare und das Stätgen Sarmund hat noch eine nähere übereinkunft mit diesem namen Sermund, als die Jere.

Pagus Silensis oder Silensis, der in der Niederlausniz, theils auch in Niederschlesien gelegen, gehört wegen der gränzen mit hierher, weil die Stat Krossen in demselben gelegen. Ditmar. L. VI. f. 382.

Slavania wird das Land genennet, welches mit Slaven oder Wendischen Einwohnern besetzt gewesen, und einen ziemlich weiten umfang hat. Es wird aber dieses wort in einem zweifachen sinn genommen. Dann es bedeutet 1) insgemein alle Län-

der wo die Slawische völker sich niedergelassen, und ihre wohnstätt gehabt: in welchem verstande auch Böhmen, Polen, Rußland, Slavonien etc. darunter begriffen wird. Oder es bedeutet 2) diejenige Provinzen von Teutschland, die mit Slaven oder Wenden besetzt gewesen, als Meissen, die Laußnis, die gesamte Mark, Pommern, Mecklenburg ein theil von Hollstein, auch etwas von dem Lüneburgischen. Slavonien also einzutheilen dazu veranlaßet uns Adamus Brem. L. II. c. X. p. 49. ed. Mader. Slavania amplissima Germaniae provincia a Winülis incolitur, qui olim dicti sunt Vandali, decies major esse dicitur, quam nostra Saxonia: praesertim si Boëmiam & eos, qui trans odderam sunt Polonos, quia nec habitu, nec lingua discrepant, in partem adjeceris Slavaniae. Der auch alsobald die breite angiebt von der Elbe bis zur Ostsee: die länge aber von Hamburg gegen Osten habe kein ende, und erstrecke sich bis in Bulgarien, Ungarn und Griechenland. Aus welchem allen erhellet, das Slavania nicht ein Pagus, sondern ein weitläufiges Land sei, welches in viele große und kleine theile eingetheilet wird, davon diejenige, welche in der Mark und an deren gränzen gelegen haben, ihrem namen nach in gegenwärtiger abhandlung anzutreffen sein, größten theils auch oben schon bei beschreibung der Einwohner im voraus vorstellig gemacht worden.

Smeldingi haben ihren Gau gehabt dießseits der Elbe bei den Brizanern und Lingoniern um die Elbe, und will Eccardus Rer. Franc. Orient. T. II. f. 53. 54. den namen Smeldinger eben daher leiten; in dem Seme oder Zemes ein Slawisches wort, so viel heiße als die Erde, Land, und Semeldinga das Land an der Elbe, mithin Smeldinger, Schmeldinger, oder wie sie das Chronicon Moissiacense nennet, Semeldinger die Einwohner desselben bedeute. Weil ihrer nach A. 809. nicht mehr gedacht wird: so mußtmaßet daher das Chronicon Gotwicense T. II. f. 777. daß sie von den Obotriten und Polabern nach und nach untern Fuß gebracht worden, und ihr andenken erloschen. Thrasico Dux Abodritorum accepto a Saxonibus auxilio Smeldingorum maximam civitatem expugnavit. Annal. Laurisheim. ad A. 809. Smöllen soll noch das andenken und einen überbleibsel von diesem Gau der Smeldinger haben.

L. U. der Mark. 3iff.

Sorabi, Sorabia, Sarowe, ist ein außer der Mark zwischen der Elbe, Thüringen Böhmen und der Oder gelegener großer Pagus, welcher dannenhero auch die Mark nicht weiter angehet, als in so fern ein und der andere kleinere Pagus davon an dieselbe gränzet, wie wir an den Pagis Cileni, Flamingow, Lusici, Nice, Scirci, Selpuli wahrnehmen können.

Sprewa, oder Zpriawani, wie es in Ottonis stiftungsbrief des Bisthums Havelberg lautet, bekommet seine anweisung dem namen nach an der Spree, und hat mit Niziet und Nutzi von der Laußnis an bis an den Pagus Heveldun zu beiden seiten der Spree sich erstreckt; wie aus des Kaisers Ottonis gnadenbrief von 965. 5. Cal. Aug. erhellet, darin er decimam mellis der Domkirche in Magdeburg verschrieben: in pagis nunc ita nuncupatis Nicieti, Nutici & Sprewa ex utraque fluminis parte, quod dicitur Sprewa, nec non in Lusici & Morcini. Paullini f. 205.

Stoderania ist gelegen gewesen um die Havel, insonderheit zwischen Havelberg und Brandenburg, wie solches oben der länge nach erwiesen worden f. Heveldun, und oben das II. Kap. VI. Abth. n. 9.

Suawe, Swewa, Suenon, Suabigau hat ienseit der Elbe um die Bode im Magdeburgischen gelegen. A. 941. schenkt Otto I. des Gery sohn Sigfriedem gewisse Landereien zum patengeschenke, da er dann Osteregeln und Westeregeln in diesem Pago setzet. Anh. Hist. Th. III. f. 167. und Otto der II. setz in einem gnadenbrief von 977. Halbensleben eben dahin: Quicquid praedii habuit in villis Haldislewa & Rodistorp & Wideristede in pago Swewa in comitatu Diemari comitis sicis. Hildesleben aber liegt bekannter massen in der gegend im Magdeburgischen; und comitatus Diemari war in eben diesem umfang. Den namen hat dieser Pagus von dem überrest der ältesten Einwohner der Sueben erhalten, welche ihren letzten namhaften aufenthalt in der Altmark und Lüneburgischen gehabt, und sonderlich bei gelegenheit des abzugs der Longobarden und Sachsen nach Italien, sich hinauf nach der Obra und Bode ausgebreitet: Es kommt derselbe Pagus noch im elfften und zwölften jahrhundert vor. Tale praedium quale nobis post obitum Iuten in hereditatem venit in pago Swabe in villa Ratere & Pichalingen. In comitatu autem Adelberti comitis

micis situm. *Anh. Hist. III. Th. 1. B. 7. Kap. f. 172. vergl. f. 153.* da noch ein brief und in demselben *Suabengowe*, in *Suabengowe* aber *Ußmerslevo*, *Welpeslevo*, *Pedabrumo*, *Westholze*, *Roßhallasburg*, *Emelestorp* vorkommen, örter, die hierher gehören. vergl. was oben von den *Sueben* im II. Kap. §. 10. erinnert werden.

Zangerland die gegend um die *Zanger* ist eine benennung neuerer zeiten, und findet sich dieser namen in den alten nachrichten nicht: man kan dessen auch hier gar wohl entbehren; da bekannt, daß diese gegend zu dem *Balsamerlande* gehöre.

Tholenzi, *Tollenzi* komt vor in *Kais. Ottonis des I. stiftungsbrief des Bisthums Havelberg 946. actum in Pago Tholensani ap. Eccard. Hist. Geneal. Sax. sup. f. 150.* hat gelegen an dem *Tollensee*, und ist ein theil von dem *Gau der Redarier* gewesen, wie wir ebenfalls oben angemerket. In des *Bisch. von Kammin Sigwins* bestetigung der begiftung der *Mar. kirche zu Treptow an der Tollensee etwa A. 1210.* kommt diese *Provinz* auch vor: cui ecclesie villas omnes que per provinciam *Tolenze* ad eos spectant hereditario nostra conuuentia assignauerunt. *S. Hrn. von Dreger Cod. Dipl. f. 80.*

Unimoti oder *Ummoti* kommt vor in *Kaisers Ottonis des I. Brief*, darinn er *A. 937.* dem *Stift Magdeburg* zwei örter schenket mit den *Decimis: Duo loca, Urlaha & Ouringa in Pago Unimoti in Comitatu Wichmanni sita cum decima census, quam nobis in Mertfani (Morzani) & Ligzize & Heveldun debent.* Weil nun in der *Utmärk* ohnweit *Kalsförde* ein ort gelegen, der *Ethingen* heist: so ist dieser *Gau* allem vermuthen nach um diese gegend etwa an der *Ohra*, wo der *Drömeling* liegt, befindlich gewesen, und muß an *Nordthüringen* gegränzet haben, welches auch daher bestetiget wird, weil verschiedene örter daherum nach *Magdeburg* gehören. *Chron. Gottw. c. I. f. 835.*

Uchri, *Ukrani* ist bekanntlich die *Ufermark*, die sonst von den *Redariern* bewohnet worden, und ein stück von der terra *Redariorum* gewesen. Allen ansehen nach hat es eben die bewandniß gehabt mit den *Uchris*, wie es hat mit den *Tollenzieren*, da dieselbe von den *Redariern*, welche um den *Ufersee* herum gewohnet, *Uchrer* oder *Ukraner* genennet worden. Welchem nach der *Pagus Ukeranus* sich wohl nicht weiter erstreckt haben mag, als um die *Ufer*. Das *Chronic. Quedlinb. ed. Leibniz. T. II.*

f. 679. nennet es *Ucronin*, und die *Annales Hildesiens.* beim jahr *934.* *Wocronin.* Nachdem aber der name der *Redarier* abgekommen; und dieser strich landes andere Herrschafften erhalten: so ist derselbe das *Uferland* genennet worden, und hat sich gegen norden bis an die *Oder*, gegen süden, bis an die *Fühne*, und gegen abend bis an der *Tollenzier* gebiet erstreckt. Von den einwohnern selbst *f. Besch. der Ufer Mark.* den namen *Ufer-Mark* hat dieser Landstrich bekommen zur zeit der *Unhaltischen Markgrafen.*

Buberi wird als eine *Provinz* oder *Gau* angeführt in *Kais. Ottonis des I. stiftungsbrief des Bisth. Brandenburg A. 949. Preterea determinauimus - - - Moraciani, Cirvisti, Ploni, Zpriavani, Heveldun, Vüveri* und hat der ordnung des briefes nach um die *Havel* oberhalb *Liebenwalde* um den *Werbelin* gelegen bis an die gränzen von *Stargard*, woselbst *Bunrow* liegt, so daher vielleicht noch den namen hat, wie das *Chron. Gottw. f. 830. 838.* mußtmasset.

Wanzlotz kommt ebenfalls in *Ottonis des I. stiftungsbrief des Bisth. Havelberg von A. 946.* vor als eine *Provinz* oder *Gau*. Weil nun in dem brief der *Pene* *Fluß* und das *Mare Rugianum* als gränzen dieses *Bisthums* angegeben werden; die kurz vorher angeführte *Provinzen* aber bis an das *Großhaff* gehen: so hat so wohl diese, als die folgende *Provinz Wostze* unstreitig auf der *Insul Usedom* gelegen. Es wird solches auch bestetiget durch die nachricht, welche uns der *Hr. v. Dreger* in seinem *Cod. Dipl. n. III. f. 5.* von dem *Kloster Grobe* giebet, welches *Herz. Ratibor* und *Prebislaua A. 1159.* gestiftet: da das *Kloster Grobe*, *tegy Hudgla*, so auf der *insul Usedom* bekanntlich lieget, in der *Provinz Wanzlo* gesezet wird: *In provincia Wanzlo ipsa scilicet villa Groben cum appendiciis suis & taberna, & in ipsa media provincia forum & taberna. Theloneum quoque de navibus que transeunt per aquam iuxta castrum Vznam.* Vermuthlich ist dieses die *Urkunde*, worauf sich der *Hr. Prof. Schwarz c. I.* beziehet. Es kommt selbige *Provinz* in *ged. Cod. Dipl. noch öfters vor*, als *n. XX. f. 33. n. XXVII. f. 50.* woselbst der vermachte theil von dieser *Provinz Lypa* genennet wird. vergl. *f. 83.*

Wicmodi ist diesseits der *Elbe* auf den gränzen von *Meklenburg* gelegen gewesen, und

und von Karln dem Gr. A. 804. den Ob-
triten eingegeben, die Sachsen aber anders
wo hingebacht worden: Imperator in Sax-
oniam cum exercitu perrexit omnes, qui
trans Albiam in *Wicmodi* habitabant Sa-
xones cum mulieribus & infantibus tran-
stulit in Franciam & Pagos transalbinos
Abodritis dedit. Annal. Sax. ad h. a.

Wostze kommt in dem stiftungsbrief von
Habelb. gleichfalls vor als eine Provinz oder
Pagus, welcher auf der Insel Usedom ge-
legen gewesen. s. Wanzlow.

Zanzizi, Zenzizi, Zemizizi kommt
vor in eben dem stiftungsbrief des Bis-
thums Habelberg A. 946. unter dem namen
Zenzizi, und der Hr. v. Gundling setzt ihn
in der Prignitz, wo Zantsch oder Zentsch
liegen soll. Inzwischen setzt das Chroni-
con Gottw. diesen kleinen Gau im Habel-
land zwischen Ratelow und Königshorst,
wo Senses, Senzke gelegen, und zwar
nach anlaß zweier in demselben stiftungs-
brief vorkommenden örter. In *provincia*
Zenzici duas villas in *Malinga* (welches Me-
gelin bey Ratelow seyn soll) & *Orgavitz*
(welches Fergefer bei Ratelow oder Fer-
bitz bei Mergelin und Döbbitz sein soll.)
& dimidium sylve, que dicitur Porci
cum villis &c. Wobei jedoch zu merken,
daß aus 2. örtern hier einer gemacht wor-
den, und es im stiftungsbriefe heißt: *Ma-*
linga Buni, nicht *Malingabuni*, und fin-
det sich der ort Buni oder Behne ebenfalls

um diese gegend, wiewohl auf der andern
seite der Habel.

Zarowe, Sarowe dieses Gauens ge-
denket der Meißnische Markgraff Theodo-
ricus Junior A. 1031. in einem brief, den
Beckler angeführet Histor. Hovor. s. 96.
woraus erhellet, daß selbiger in der Nie-
derlausitz zwischen der Schlube und dem
Bober, mithin an den Märkischen gränzen
gelegen und einem theil von Guben ic.
Neuenzell, Sommerfeld und die Herrschafft
Sora mit in sich begriffen: *Prædicta ter-*
ra, seu Marchia Lusatie incipit ab illa
parte aquae Damis, & continet in se ter-
ram Zarowe - - & specialiter in se con-
tinet terram Sarowe, quae ex Schlube Fluvio
usque ad fluvium Bober extenditur
usque ad terminos terrae Budissinensis.
Was aber Crusius Orig. Lusar. c. 7.
s. 184. und c. 4. s. 70. zu behaupten su-
chet, daß Sarmund müsse verstanden wer-
den, und solches zu dem Pago Serimund
gehöre, solches wird aus der Anhalt. Hi-
storie widerleget, welche den Gau Ser-
mund jenseit der Elbe zwischen der Saale
und Mübe setzt. Im übrigen gedenket
dieses Pagi auch Ditmarus L. VI. s. 384.
und der Annalista Saxo ad A. 1007.

Zavlazi ist die Zauche und ein kleiner
Gau vom Hebelund, der mit dem Gau
Plonim gränzet zwischen Potsdam und Be-
lis, welcher gestalt dann Lenin darin lieget.
Zenziei, s. Zanzizi.)

Das V. Kapittel.

Aufnahme der Französischen aus Frankreich geflüchteten Reformirten in die Mark und andere Churfürstl. Länder.

- I. König Ludwig XIV. in Frankreich nimmt seinen Reformirten unterthanen ihre Religionsfreiheit, und zwinget sie die Römisch-Catholische Religion anzunehmen; werden aber von Churf. Friedrich Wilhelm freundlich eingeladen in seine Länder zu kommen.
- II. Churfürstl. Edict deßhalb in eben dem monat gegeben, da der König in Frankreich seines Großvaters von seinem Vater und ihm selbst bestigtes Edict aufgehoben.
- III. Churfürst, nachmahls König Friedrich III. vermehret die freijahre der angekommenen Refugies, erneuert das Väterliche Edict, und ertheilet ihnen das Indigenat.
- IV. Die Refugies kommen häufig an; benennung der örter, wo sie sich vornehmlich niedergelassen; werden mit Predigern und Richtern versehen; Commission Ecclesiastique, Consistorium, Obergerichte, Revisions-Collegium, Ober Directorium.

V. Auszug aus des Hrn. Ancillon Histoire de l'establisement des François Refugies.

- VI. Dessen I. theil, delangende den Zustand der Gelehrten, in einrichtung des Geistlichen standes, und bestellung der Prediger und anderer Kirchendiener; ingleichen des Weltlichen standes in einrichtung der Gerichte, Richter, Procuratoren, Secretarien ic. und ferner der Aerzte und Wundärzte, auch eines Collegii für die Französische Jugend.
- VII. Der II. Theil von besorgung der Militair-Personen; insbesondere von dem Herzog von Schomberg und dessen sohn, Grand Mousquetairs, Cadets, Ingenieurs; sonderliche begebenheit mit gewissen Französischen Passagiers zu Rom.
- VIII. der III. theil von besorgung der Manufacturen, und anderer handwerksleute.
- IX. Von besorgung derjenigen, so theils von keiner Profession, theils ohne mittel gewesen; errichtung eines gasthauses, hospitals für die kranke.

X. Churfürstl. vorbete bei dem Ear in Moskau, diese Refugies aufzunehmen; ingleichen bei dem Herzog von Savoyen, sie durch seine Lande an andere örter ungehindert gehen zu lassen.

I.

Sinen wichtigen anwachs von Einwohnern aber hat die Mark in neuern zeiten gehabt unter des Churfürsten Friedrich Wilhelms und Friedrichs des I. regierung, da viel hundert, ja viel tausend aufrichtige Christen, auch nicht aus Teutschland oder einiger benachbarten Provinz, sondern aus weit entlegenen Königreichen und Landen, Frankreich und Italien sich in die Mark und andere Churfürstliche Länder begeben, und darin beides ihre sicherheit und lebens unterhalt gefunden. Denn nachdem Ludwig der XIV. König in Frankreich seinen unterthanen Reformirter Religion vermittelst heraus gegebenen Edicts vom 5. October. A. 1685. zuwieder seines Hrn. Großvaters, Vaters, und seinem eigenen versprechen, die freie übung ihrer Religion gänzlich genommen, alle ihre Kirchen niederreißen lassen, ihre Prediger aus dem Lande getrieben, und sie selbst mit vielen grausamen martern zu der Römisch-Catholischen Religion zu zwingen gesucht; und noch dazu niemand verstaten wollen aus dem Lande zu ziehen, wie solches alles weilkundig, und in den Geschichten der damahligen zeiten der länge nach nicht ohne entsetzen zu lesen; und aber unterschiedene derselben dennoch wege gefunden diesen grausamkeiten zu entgehen und aus dem Lande zu kommen: so hat dieser Gottliebende Churfürst, nachdem alle vorschrahe bei dem König vergebens, aus Christfürstlichem mitleiden noch in eben dem monat October so wohl durch verschiedene handbriefe in Holland als durch ein öffentliches Edict dieselbe aufs freundlichste in seine Länder eingeladen, ihnen über Holland und Hamburg, über Kölln am Rhein und über Frankfurt am Main den weg gedfnet, unterweges durch seine Residenten und Rähte allen vorschub zu thun versprochen, und ferner frei gegeben, an was orten sie sich niederlassen und ihre gewerbe fortsetzen wollten; auch Commissarien gesezet, an welche sie sich beides bei ihrer ankunft und künftigen dasein halten, und ihres rachts sich gebrauchen möchten, mithin sie überall in gleiche Jura Civitatis, gleich andern dero unterthanen, ohn entgeld zu setzen befohlen; auch eigene Prediger und Rich-

XI. Das aufnehmen der Mark wird durch einnahme dieser Einwohner befördert.

XII. Nutzen, den die freigebigkeit und leutseligkeit der Durchleuchtigsten Regenten hat zu wege gebracht.

ter aus ihrem mittel verstatet; anbei viele ansehnliche freiheden so wohl für ihre mitgebrachte bewegliche güter und Kaufmanns wahren, als von allen in den Churfürstlichen Landen üblichen abgaben ertheilet.

II. Das völlige Churfürstl. Edict, gleichwie es würdig ist bei der Nachwelt untergessen zu sein, also hat man sich nicht entbrechen wollen, es hiernieder zu setzen, und lauter seinen worten und inhalt nach also:

Wir Friedrich Wilhelm b. G. G. 2c. Thun kund und geben männiglich hiermit zu wissen, nach dem die harte verfolgungen und rigoureuse proceduren, womit man eine zeithero in dem Königreich Frankreich wieder unsere der Evangelisch Reformirten Religion zugethane Glaubensgenossen verfahren, viel Familien veranlasset, ihren stat zu verlassen, und aus selbigem Königreich hinweg in andere Lande sich zu begeben, daß wir dannenher aus gerechtem mitleiden, welches wir mit solchen unsern wegen des heiligen Evangelii und dessen reiner Lehre angefochtenen und bedrängten Glaubensgenossen billig haben müssen, bewogen werden, vermittelst dieses von uns eigenhändig unterschriebenen Edicts denenselben eine sichere und freye retraite in alle unsere Lande und provincien in Gnaden zu offeriren, und ihnen dabeneben kund zu thun, was für gerechtigkeiten, freiheden, und praerogativen wir ihnen zu concediren gnädigst gesonnen sein, um dadurch die grosse noht und trübsal, womit es dem allerhöchsten nach seinem allein weisen unerschlichen racht gefallen, einen so ansehnlichen theil seiner Kirche heimzuzuchen, auf einige weise zu subleviren und erträglicher zu machen.

I.

Damit alle diejenige, welche sich in unsern Landen niederzulassen resolviren werden, desto mehrere bequemslichkeit haben mögen, um dahin zu gelangen und überzukommen, so haben wir unserm Envoye extraordinaire bei den Herren General-Statuten der vereinigten Niederlanden, dem von Diest, und unserm Commissario Romswinkel in Amsterdam anbefohlen, allen den

nen Französischen Leuten von der Religion, welche sich bei ihnen anbegeben werden, schiffe und andere nothwendigkeiten zu verschaffen, um sie und die übrige aus Holland bis nach Hamburg zu transportiren, allwo unser Hofrath und Resident im Nieder-Sächsischen Kraise der von Geriken, ihnen ferner alle facilitat und gute gelegenheit an hand geben wird, deren sie werden bedöhtigt sein, um an ort und stelle, welche sie in unseren Landen zu ihrem etablissement erwählen werden, zu gelangen.

2.

So viel diejenige anbetrifft, welche über Sedan, aus Champagne, Lothringen, Burgundien und aus denen nach Mittag gelegenen Französischen Provinzen, ohne durch Holland zu gehen, nach unsern Landen sich werden begeben wollen, selbige haben ihren weg auf Frankfurt am Mayn zu nehmen, und sich daselbst bei unserm Rath und Residenten Merian, oder auch zu Cöln am Rhein, bei unserm Agenten Lehmann anzugeben, gestalt wir denn denenselben beiderseits anbefohlen, ihnen mit Gelde, Passporten und Schiffen beförderlich zu sein, und sie den Rhein hinunter bis in unser Herzogthum Kleve fort zu schaffen, woselbst unsere Regierung sorge tragen wird, damit sie entweder in unserm Kleve und Märkischen Landen etabliret, oder, da sie weiter in andere unsere Provinzen zu gehen willens, mit aller desfalls erforderter nothdurft versehen werden mögen.

3.

Weilen unsere Lande nicht allein mit allem zu des lebens unterhalt erforderter nothwendigkeiten wohl und reichlich versehen, sonderlich auch zu etablirung allerhand manufacturen, handel und wandels zu wasser und zu lande sehr bequem: als stellen wir denen, die darinnen sich werden setzen wollen, allerdings frei, denjenigen ort, welchen sie in unserm Herzogthum Kleve, den Graffschafften der Mark und Ravensberg, Fürstenthümern Halberstat und Minden, oder auch in dem Herzogthum Magdeburg Chur-Mark-Brandenburg und Herzogthümern Pommern und Preussen zu ihrer Profession und lebensart am bequemsten finden werden, zu erwählen. Und gleichwie wir dafür halten, daß in gedachter unserer Chur-Mark Brandenburg die Städte Stendal, Werben, Ratzenow, Brandenburg und Frankfurt, und in dem Herzogthum Magdeburg die Städte Magdeburg, Halle und Kalbe, wie auch in Preu-

ßen die Stat Königsberg, so wohl deshalb weil daselbst sehr wohlfeil zu leben, als auch wegen der allda sich befindenden facilitat zur nahrung und gewerk, für sie am bequemsten sein werden: als haben wir die anstalten machen lassen, befehlen auch hiemit und krafft dieses, so bald einige von erwehnten Evangelisch Reformirten Französischen Leuten daselbst ankommen werden, daß alsdann dieselbe wohl aufgenommen, und zu allem dem, so zu ihrem etablissement nöhtig, ihnen aller möglichkeit verholffen werden soll. Wobei wir gleich wohl ihrer freien wahl anheim geben, auch sonst auffer oberwehnten Stäten alle und jede orte in unsern Provinzen zu ihrem etablissement zu erwählen, welche sie in ansehung ihrer profession und handthierung für sich am bequemsten erachten werden.

4.

Diejenige mobilien, auch kaufmanns, und andere waaren, welche sie bei ihrer ankunft mit sich bringen werden, sollen von allen aufgaben, zoll, licenzen und andern dergleichen imposten, sie mögen namen haben wie sie wollen, gänzlich befreiet seind, und damit in keinerlei weise belegt werden.

5.

Daferne in den Stäten, Flecken und Dörfern, wo mehr gedachte Leute von der Religion sich niederlassen, und ihr domicilium constituiren werden, einige verfallene, wüste und ruinirte häuser vorhanden, deren Proprietarii nicht des vermögens wären dieselbe wieder anzurichten, und in guten erbaulichen stand zu setzen: so wollen wir selbige gedachten unsern Französischen Glaubensgenossen, für sie, ihre erben und erbens-erben eigenthümlich anweisen und eingeben, dabei auch dahin sehen lassen, daß die vorigen Proprietarii wegen des wehrts sothaner häuser befriediget, und selbige von allen oneribus, hypothequen, contributions-resten, und allen andern dergleichen schulden, welche vorhin darauf gebastet, gänzlich liberiret und frei gemacht werden sollen. Gestalt wir ihnen denn auch holz, kalk und andere materialien, deren sie zu reparirung dergleichen wüsten häuser bedöhtiget, unentgeltlich anschaffen lassen, und ihnen eine sechs jährige immunitat von allen aufgaben, einquartierungen und andern oneribus publicis, wie selbige namen haben mögen verstaten, auch die verfügung machen wollen, daß deren einwohner nichts als die bloße consumptions-accise während der solcher sechs jährigen

jährigen freiheit davon abzutragen haben sollen.

6.

In denjenigen Stäten und andern orten, woselbst sich einige wüste plätze und stellen befinden, wollen wir gleichergestalt die vorsetzung thun, daß dieselben samt allen dazu gehörigen gärten, wiesen, äckern, und weiden, gedachten unsern Evangelisch-Reformirten Glaubensgenossen Französischer Nation, nicht allein erb- und eigenthümlich eingeräumet, sondern auch daß dieselbe von allen oneribus und beschwerden, welche sonst darauf gehaftet, gänzlich liberirt und los gemacht werden sollen; gestalt wir denn auch dieselbige materialien deren gedachte Leute zu bebauung dieser plätze bedürfen werden, ihnen ohnentgeltlich anschaffen, und die von ihnen neu erbauete häuser samt deren Einwohnern in den ersten zehen jahren mit keinen oneribus ausser der obangeregten consumption-accise belegen lassen wollen. Und weilten wir auch gnädigst gemeint sein, alle mögliche facilitat bei zu tragen, damit gedachte unsere Glaubensgenossen in unsern Länden untergebracht und etabliret werden mögen: als haben wir denen magisträten und andern bedienten in erwehnten unsern Provinzen Gnädigsten befehl ertheilen lassen, in einer jeden Stat gewisse häuser zu mieten, worin gedachte Französische Leute bei ihrer ankunft aufgenommen, auch die hausmiete davon für ihre Familien 4 jahr lang bezahlet werden soll, jedoch mit der bedingung, daß sie dieselbige plätze, welche ihnen auf obberührte conditiones werden, mit der zeit zu bebauen ihnen angelegen sein lassen.

7.

So bald sich obgedachte unsere Evangelisch Reformirte Glaubensgenossen Französischer Nation in einiger Stat oder Flecken nieder gelassen, sollen ihnen die daselbst hergebrachte jura civitatis & opificiorum ohne entgeltlich und ohne erlegung einiger ungelder concediret, und eben die beneficia, rechte und gerechtigkeiten verstattet und eingeräumet werden, deren andere unsere an solchen orten wohnende und geborne unterthanen, genießen und fähig sind. Allermassen wir sie denn auch von dem sogenannten Droit d'Aubaine und anderen dergleichen beschwerden, womit die fremde in andern Königreichen, Länden und Republicken, belegt zu werden pflegen, gänzlich befreiet, auch durchgehends auf gleiche art und weise wie unsre eigene an-

gehörige Unterthanen, gehalten und tractiret wissen wollen.

8.

Diejenige welche einige manufacturen von Tuch, Stoffen, Hüten oder was sonst ihre Profession mit sich bringet, anzurichten willens sein, wollen wir nicht allein mit allen deßfalls verlangten freiheden, privilegii und begnadigung versehen, sondern auch dahin bedacht sein und die anstalt machen, daß ihnen auch mit gelde und anderen nothwendigkeiten, deren sie zu fortsetzung ihres vorhabens bedürfen werden, so viel möglich, assistiret und an hand gegangen werden soll.

9.

Denen so sich auf dem Lande setzen, und mit dem ackerbau werden ernähren wollen, soll ein gewiß stück landes urbar zu machen angewiesen, und ihnen alles dasjenige, so sie im anfang ihrer einrichtung werden nothig haben gereicht, auch sonst überall ebener gestalt begegnet und fortgeholfen werden, wie es mit verschiedenen familien, so sich aus der Schweiz in unsere Lände begeben und darinnen niedergelassen, bis anhero gehalten worden.

10.

So viel die jurisdiction und entscheidung der zwischen oftgedachten Französischen Familien sich eräugenden irrung und streitigkeiten betrifft, da sind wir gnädigst zufriednen, und bewilligen hiermit, daß in denen Stäten, woselbst verschiedene Französische Familien vorhanden, dieselbe jemand ihres mittels erwählen mögen, welcher bemächtigt sein soll, dergleichen differentien ohne einige weitläufigkeit, in der gütte zu vergleichen und abzuthun. Daferne aber solche irrungen unter Teutschen an einer, und Französischen Leuten anderer seite sich eräugen: so sollen selbige durch den Magistrat eines jeden ortes, und denjenigen, welchen die Französische Nation zu ihrem Schiedsrichter erwählen wird, zugleich und gesamter hand untersucht, und summariter zu recht entschieden und erhört werden, welches denn auch alsdenn statt haben soll, wann die unter Franzosen allein vorkommende differentien, dergestalt wie oben erwehnet, in der gütte nicht beigelegt und verglichen werden können.

11.

In einer jeden Stat wollen wir gedachten unsern Französischen Glaubensgenossen einen besondern Prediger halten, auch einen bequemen ort anweisen lassen, woselbst

selbst das Exercitium Religionis Reformatae in Französischer Sprache, und der Gottesdienst mit eben den gebräuchen und ceremonien gehalten werden soll, wie es bis anhero bei den Evangelisch-Reformirten Kirchen in Frankreich bräuchlich gewesen.

12.

Gleichwie auch diejenige von der Französischen noblesse, welche sich bis daher unter unsere protection und in unsere Dienste begeben, eben der ehre, dignitaeten, praerogativen, als andere unsere Adelige Unterthanen genießen; wir auch deren verschiedne zu den vornehmsten Chargen und Ehrenämtern an unserm Hofe, wie auch bei unserer militz würklich employet: also sind wir auch Gnädigt geneigt, ebenmäßige Gnade und beförderung den Französischen von Adel, so sich inskünftige in unsern Landen werden setzen wollen, zuerweisen, und sie zu allen Chargen, und bedienungen, und dignitaeten, wozu sie capable werden befunden werden, zu admittiren: gestalt dann auch dieselbe, wann sie einige Lehen und andere Adelige güter in unsern Landen erkaufen und an sich bringen, dabei eben die rechte, gerechtigkeiten, freihaiten und immunitaeten, deren andere unsere angebohrne Unterthanen genießen, sich gleichergestalt in alle wege zu erfreuen haben sollen.

13.

Alle rechte, privilegia und andere wohlthaten, deren in obstehenden puncten und articulis erwühnet worden, sollen nicht allein denen, so von nun an inskünftige in unsern Landen anlangen werden, sondern auch denjenigen zu gut kommen, welche vor publication dieses edicts der bisanherigen Religionsverfolgungen halber aus Frankreich entwichen, und in gedachte unsere Lande sich retiriret haben: die aber, so der Römisch Katholischen Religion zu gethan, haben sich deren in keinerlei weise anzumassen.

14.

In allen und jeden unsern Landen und Provinzen wollen wir gewisse Commissarien bestellen lassen, zu welchen oft gedachte Französische Leute, so wohl bei ihrer ankunft, als auch nachgehends, ihre zusucht nehmen, und bei denenselben rahts und beistandes sich erhöhlen sollen. Inmassen wir denn auch allen unsern Statthaltern, Regierungen, auch andern Bedienten und Befehlshabern, in Stäten und auf dem Lande, in allen unsern Provinzen, so wol

I. Theil der Märk. Zist.

vermittelst dieses unsers offenen edicts, als auch durch absonderliche verordnungen, Gnädigt und ernstlich anbefehlen wollen, das sie osterwehnte unsere Evangelisch Reformirte Glaubensgenossen Französischer Nation, so viel sich derer in unsern Landen einfinden werden, samt und sonders unter ihren absonderlichen schus und protection nehmen, bei allen oberwehnten ihnen gnädigt concedirten privilegiiis sie nachdrücklich maintainiren und handhaben, auch keinesweges zugeben sollen, das ihnen das geringste übel, unrecht oder verdrus zugefüget, sondern vielmehr im gegentheil alle hülfe, freundschaft und gutes erwiesen werde. Urkundlich haben wir dieses edict eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Gnaden Siegel bedrucken lassen. So geschehen zu Potsdam den 29. Oct. 1685.

III. Als auch in jetzt erzehltem edict §. VI. denen wüste stellen und plätze neu anbauenden zehnjährige freihait auf ihre häuser zugestanden worden: so hat König, damahls Churfürst Friedrich III. dieselbe vermittelst neu herausgegebener verordnung von A. 1695. den 29. Octobr. solche noch auf fünf jahr, und also bis auf A. 1701. inclusive erweitert; ingleichen den ackersleuten noch zehen halbe frei jahre gewilliget; jedoch dergestalt, das sie die andere helfte der dienstgelder, zinsen, pächte, contribution und übrige abgaben ihren nachbarn gleich nach den ersten freijahren richtig abgeben, und ihre gehöfte, vollkommen in guten tüchtigen stand bringen und stellen sollten. Es hat auch höchstgedachter König dem Väterlichen edict von Anno 1685. nächst nachmaliger bestetigung desselben die erläuterung hinzugehan, das alle in den Königlischen Landen bereits angeessene, oder nach und nach noch ankommende eben solche 15. jährige freihait, und alle in gedachtem edict versprochene wohlthaten zugeniessen haben sollten.

IV. Solchergestalt nun hat sich eine ziemliche anzahl von der Französischen Nation in den Königl. Landen, und noch vor gemeinmachung dieses edicts, etwa 1677. da man schon mit den verfolgungs anschlägen umgieng, in Berlin über 100. Familien mit 3 Predigern eingefunden, welche den hinterlassenen Glaubensbrüdern die Gnädige trost- und liebevolle aufnahme kundthaten und sie zur nachfolgt aufmunterten. Welche diesen nach bekanntmachung desselben in grosser zahl gefolgt, haben sich theils in der Königlischen Residenz Berlin und

3

Köln,

Kölln, theils an andern orten, so wohl in der Mark, als in den andern königlichen Provinzen, beides in Städten und Dörfern niedergelassen, namentlich in der Mittelmark zu Frankfurt an der Oder, Brandenburg, Spandow, Bernau, Köpenik, Oranienburg, Müncheberg; in der Uckermark zu Prenzlau, Schweet, Bierraden, Strassburg, Angermünde, Gramzow; desgleichen auch die, so des land- und ackerbaues kundig, die Dörfer grossen theils besetzt, in der Uckermark Smargendorf, Herzberg, Parstein, gross und klein Ziten, Grim, Rossow, Fahremwolde, Plöwe, Woddow, Balmow, Mechow, Zerrentin, Bergholz, Battin, Pozlow, Hamelsprung; und in der Grafschaft Ruppin Lögow und Reinsberg. Was in andern königl. Provinzen geschehen, wird dieses orts nicht sein zu melden: jedoch will man von dem benachbarten Herzogthum Magdeburg nur anfügen, daß diese geistliche Erulanten sich in demselben nicht weniger in einer ziemlichen zahl niedergelassen, als zu Magdeburg, Halle, Borg, Neu Haldensleben, Kalbe; und hat man zu Magdeburg allein nachgehends an die 2000. und zu Halle an die 600. communicanten gezehlet. Se. königl. Majestät Friedrich I. haben auch dero edict gemäß alle mit Predigern und Richtern versehen lassen, deren bei beschreibung jedes orts absonderlich wird gedacht werden. Hier aber wird deßfalls nur anzuzeigen sein, daß höchstgedachte S. K. M. die allgemeine direction der sämtlichen angelegenheiten dieser Nation allezeit einem von dero Etats Ministris aufgetragen; zugleich aber auch so wohl für die unter ihnen zuhandhabende Justiz, als für ihre Kirchenordnung sorge getragen.

Die dirigirende Ministers sein gewesen

1. Der Herr von Gruntau.
2. Der Herr von Spanheim.
3. Der Herr von Kameke.
- (4. Der Herr von Bartholdi, nach dessen tode A. 1715. die Justiz und Kirchensachen getheilet worden, und beide collegia das Obergerichte und Ober-Consistorium, jedes einen besondern Minister zum Praesidenten bekommen. Und haben im Ober-Consistorio nach der zeit das Praesidium geführt der Hr. Ober-Marschal von Prinzen bis A. 1725. von da bis 1732. der Herr von Rnyphausen, und ferner bis 1738. des würllichen Geh. Etats Ministers, und jetzigen Großkanzlers Freiherrn von Cocceji Exc.

welchen des würl. Geh. Etats Ministers Hrn. von Brand Excell. und nachdem diese A. 1748. verstorben, des würl. Geh. Etats Ministers Freiherrn von Dankelmann Excell. gefolget, die solches auch noch iezo führen. Im Obergerichte haben praesidiret 1. Herr Friedrich Heinrich von Bartholdi, Freiherr von Micrander. 2. Herr von Dibahn von 1733. bis 1739. 3. Herr von Thulmeier bis 1740. in welchem jahr ein besonderes Ober-Directorium, Conseil Francois zu beförderung des gemeinen besten, erhaltung der freihaiten, unterhaltung guter Polizei, aufnahme der manufacturen und künste, aufgerichtet, und in selbigem von des würllichen Geh. Etats Ministers, Herrn von Brand, nachgehends Freiherrn von Dankelmann Excell. bis jezo das Praesidium geführt worden: da inzwischen das Obergerichte unter der Direction des königl. Geh. Rahts, Herrn von Jariges als Directoris ebenmäßig fortgesetzt wird.

Um nun die Kirchen und Geistliche sachen in gehöriger ordnung zuerhalten, haben Se. königl. Majestät laut verordnung vom 2 Dec. 1689. sich allergnädigst gefallen lassen, daß sie die in Frankreich gehandhabte weise beibehalten, mithin wie vor diesem, die Synoden auf die lebensart und disciplin mit sehen möchten, zu welchem ende sie dann ein besonderes collegium unterm namen Commission Ecclesiastique unterm dato Kölln an der Spree 1694. den 4. Mai aufgerichtet, in welchem unterm des Herrn von Spanheim Praesidio der Consistorial-Raht Neuhaus und die beide älteste Prediger Mons. Bancelin und Gauthier von den etwa vorkommenden unordnungen erkundigung einziehen, klagen und beschwehden untersuchen, von den appellationen von den Consistoriis gehörigen unterricht einholen, schlichten und überhaupt die vorkommende so wohl Kirchen- als Consistorial-sachen besorgen und einrichten; allenfalls auch in sachen von wichtigkeit an Se. königl. Majestät oder dero Geheimen Etats-Raht, Herrn von Fuchs, der Sr. königl. Majestät iura Episcopalia beobachtete, gelangen lassen sollten. S. des königl. Geheimen Rahts, Herrn Mylii Corp. Constit. II. Band. I. Th. I. Abth. n. 63. f. 418. Da aber nachgehends die sachen im Geheimen Raht überhäufet worden: haben Se. königl. Majestät für rahtsam gefunden, diese Commission Ecclesiastique auf den fuß des Teutschen Consistorii einzurichten, so daß solches das höchste Forum

rum Ecclesiasticum und Consistoriale über die Französische Kolonien sein, und die causas Ecclesiasticas und Consistoriales, wann auch nur ein theil reus oder rea zur Französische Kolonie gehörete, untersuchen und plenarie decidiren sollten, ohne daß ulterior appellatio stat haben sollte; es wäre dann, daß Se. Königl. Majestät insbesonderer zuverordnen gut finden sollten; wovon jedoch die capita fidei & credendorum ausgenommen. Die hierin maß und ziel setzende verordnung ist unterm dato Köln 26. Jul. 1701. gemein gemacht worden, und am angeführten ort zu lesen.

Zu handhabung der Gerechtigkeit wurde zu Berlin A. 1690. für die gesamte Französische Kolonien ein Obergericht, bald auch eine revisions Collegium, bei welcher revisio actorum gesucht werden könnte, eingefeszet, und unterm dato Köln 18. Oct. 1692. verordnet, daß in sachen, die nicht über 100 Rthlr. oder den wehrt derselben beträfen, keine revisio actorum stat haben sollte. angef. I. Th. n. 67. s. 199. auch unterm dato 1699. 14. April um desto besserer ordnung willen eine Prozeßordnung abgefasset, so wie sie in Frankreich gebräuchlich, nach welcher bei allen von Sr. Churfürstl. Durchl. in Dero Landen bestellten Französischen Gerichten verfahren werden sollte. Weil man aber die freie revisionem actorum zusuchen gemißbrauchet; und die streitende theile nach ihrem sinn Commissarii erwöhlet, daß fast niemand zufinden gewesen, welcher die revisionem actorum übernehmen wollen: so haben Se. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm Hochsel. geb. unterm dato Berlin 2 Sept. 1715. verordnet, daß die revisiones actorum bei dero Oranischen Tribunal in Dero Höchsten namen der Französischen Revisions-ordnung vom 9 Dec. 1701. gemäß erörtert und entschieden, hinfünftig aber keine besondere Commissarii erbeten noch bestellet werden sollten; und sollte das Oranische Tribunal allemahl 2 von Französischen Rächten, wozu damahls ihrer 8. ernennet worden; auch bewandten umständennach, aus dem Obergerichte diejenige dazu ziehen, welche jede der streitenden partien erwöhlen würde. S. angef. II. Band. II. Th. I. Abth. n. 144. s. 575. und n. 147. s. 582. woselbst die declaration der vorigen verordnung zulesen. Um auch allen verstoß wegen der gerechtame zwischen den Magistraten in den Stäten und den Fran-

I. Th. der Mark. 51f.

zösischen Gerichten vorzubringen, haben Se. Königl. Majestät Friedrich I. unterm 3. Jan. 1702. noch eine verordnung ergehen lassen, die hierin gewisse masse setzet; welche auch unterm dato Berlin 8. Jun. 1719. bestetiget und erweitert worden.

Diesennach sein I. anfangs im Ober-Consistorio nächst dem Presidenten die erste Rächte gewesen:

Hr. Meinhard Neuhaus, Königl. Geheimer- und Consistorial-Racht.

Herr Jean Drouet.

Herr Joseph Ancillon, welche weltlichen standes gewesen.

Herr François Repey.

Heer Isaac de Beaufobre.

Herr Jac. l'Enfant, alle drei Prediger bei der Französische Gemeine zu Berlin.

Die jetzige sein auffser der Freiherrn von Cocceji und von Dankelmann Excellenzien, nachdem Herr Friedrich von Reichenbach, Geh. Racht und Vice President des Teutschen Consistorii in jetzlaufendem 1750. jahre verstorben:

Herr Joseph von Jariges, Geh. Racht und President des zweiten Senats im Kammergerichte und Director des Obergerichts.

Herr Alexander August de Campagne, Geheimer- und Revisions-Racht.

Herr Antoine Achard, Racht und Prediger.

Herr Simon Pelloutier, Racht und Prediger.

Herr Thomas le Cointe, Racht und Prediger zu Potsdam.

Herr Karl August Sellentin, Geheimer Justiz- und Obergerichts-Racht, auch Geheimer Secretarius.

Herr Jean Louis Bourguet, Actuarius.

II. Im Obergerichte haben anfangs gefessen:

Herr Charles Ancillon, Hof- und Legations-Racht, Oberrichter.

Herr Johann Wolfgang Bebert, Geh. Tribunal- und Justicien-Racht.

Herr Paul Gottin, Racht und Assessor.

Herr Jean Drouet, Racht und Assessor.

Herr Otto Wilhelm Caryes, Racht II. Ass.

Herr Jacob le Duchat, Racht und Assessor.

Herr Joh. Duclos, Racht und Syndic.

Herr Jean Burgeat, Fiscal.

Herr Fayolle, Actuarius.

Von welchen die vier älteste nur ordinarii, die andere aber supernumerarii gewesen. Jetziger zeit befinden sich dabei.

3 2

Herr

Herr Philip Joseph von Jariges, f. Ober-Conistor.

Herr Joh. Sigismund Bevert, Hof- und Obergerichts-Raht.

Herr Karl August Sellentin, f. Ober-Conistor.

Herr Etienne du Trossel, Obergerichts-Raht und Richter.

Herr Johann Heinrich d'Andrie, Obergerichts-Raht.

Herr Francois Achard, Obergerichts-Raht.

Herr Christoph Heinrich von Ammon, Königl. Kammerherr, Legations- und Fran- zösischer Obergerichts-Raht.

Herr Levin d'Ausin, Obergerichts-Raht.

Herr Francois de Gaultier, S. Blancard, Obergerichts-Raht.

Herr Jean Louis Bourguet, Actua- rius.

Herr Barth. Gultine, Fiscal.

III. Beym Revisions - Tribunal waren anfangs:

Herr Isaac de Larrey.

Herr Claude d'Ingenheim.

Herr Phil. du Han de Jandun.

Herr Jaques Rosslet de Beaumont.

Herr Joseph Ancillon.

Herr Paul Gauslin.

Herr Convent.

Herr Gedeon le Bachelle.

Seziger zeit sein :

Herr Friedrich Ludwig Rambonet, Re- visions-Raht.

Herr Isaac de Milzonneau, Geheimer- auch Hof- und Kammergerichts-Raht.

Herr Alexander August de Campagne. S. Ober-Director.

Herr Theodor Ougier, Revisions-Raht.

Herr Jean Benoit de Forestier, Hof- und Revisions-Raht.

Herr Joseph Barth, Hof- und Revi- sions-Raht.

VI. Endlich sein zum Ober-Directorio oder Conseil Franfois nächst des Geh. Etats- Rahts, Freiherrn von Dankelmann Exc. als Presidenten, verordnet worden

Herr Jean Benjamin von Feriet, Geh. Raht.

Herr Alexander August de Campagne. S. Oberger.

Herr Jaques Gaultier de la Croze, Geh. Raht und Bibliothecarius.

Herr Charles Etienne Jordan, Geh. Raht.

Herr Isaac de Milzonneau, S. Revi- sions-Rahte.

Herr Jean Louis de Dorville, Gehei- mer, auch Hof- und Kammergerichts-Raht.

Herr Humbert, Geheimer-Raht.

Herr Antoine Achard. S. Ober-Con- sistor.

Herr Jaques Sarris, Hof- und Com- mercien-Raht.

Herr Jaques Ruppert, Hof-Raht.

Von welchen aber der Geh. Raht Herr Jordan, ingleichen die Herren Hofrähte Sarris und Ruppert abgegangen, ihre stel- len auch nicht wieder besetzt, der Revisions- Raht, Herr Francois Pinault aber als Secretarius angenommen worden.

Welchergestalt über dem die Gerichte so wohl in Berlin unter dem namen Unterge- richte, als bei allen Kolonien, ingleichen das Corps des Conseillers d'Ambassade, La Chambre du fou pour livre, und eine Amtsgesellschaft über die manufacturen, künste und handwerker, Commissaires des manufactures, arts & metiers, aufgerichtet worden, wird bald mit mehrem zuverneh-) men sein.

V. Man beziehet sich nehmlich übrigens auf des Herrn Ancillons Histoire de l'eta- blissement des Franfois Refugiés, welches buch A. 1690. 12mo. zu Berlin gedruckt worden, und in welchem die vornehmste hierher gehörige umstände vorgetragen und bekant gemacht worden. Und will zwar eins und das andere daran ausgefetzt wer- den : weil es aber gleichwohl von diesem vorfall in der Mark bis daher noch die be- ste nachricht giebet; so will man sich dessen nebst einiger erläuterung desselben bedienen, bis eine vollständigere unter einer geschickten feber seiende Beschreibung dieses Etablisse-) ments uns ein näheres licht geben wird. Es macht aber belobter Schriftsteller den eingang des ersten Theils im 1. Kap. mit ei- ner sinreichen zueignung eines verses aus Ovidii Trist. I. B. II. El. v. 3. daß, wie dieser Poete auf dem wege nach dem ort seines exilii wäre begriffen gewesen, und in dessen ein grosser sturm auf der See entstanden, er die Götter der See und des Himmels an- gerufen hätte: Neve precor magni sub- scribite Caesaris irae: Saepe premente Deo fert Deus alter opem. Und zieleit damit auf den unbedienten haß des Königs in Frankreich gegen seine Reformirte Unter- thanen, und die liebreiche aufnahme dersel- ben in die Churfürstl. Lande s. 16.

Das Buch selbst enthält vier abtheilun- gen, in derer ersten er den Etat des gens de lettres beschreibet, in dem 2. L'etat de ceux

ceux, qui font profession des armes. In dem 3. L'etat des manufacturiers, des negotians, & des artisans; In dem 4. L'etat de ceux, qui sont sans professions & sans biens, de quelque qualite, qu'ils soient. Das Churfürstl. Edict 1685. 29. Octobr. nennet er ein neues Evangelium, Evangelie nouveau, sein Land la Vallée de Benediction, das Lobethal nach 2. Chron. 20. 26. f. 23. Rühmet hernach die Churfürstl. Geheime Etats: Geheime- und Kammer-Räthe, von Grumkow, von Berchem, Krausen, und Morian, als sonderbahre Beförderer der ihnen erteilten Gnade f. 25. bis 28. Preiset ferner die fortsetzung der hohen Gnade Königs, damahl's Churfürsten Friedrichs III, die Selbige so wohl als Churprinz, als nach dem ableben des ro hochseligsten Herrn Vaters gegen sie spüren lassen, mit einem Vers aus Virgilio. IV. Aeneid. v. 654. Non tota illius sub terras ivit imago f. 31. Erwehnet hierbeneben auch des damahligen Etats-Raths Herrn von Dankelmann sorgfalt sie in eine gute verfassung zu setzen. Dieser erzählung nun ferner nachzugehen, so haben die erste gelegenheit sich der Churfürstl. Gnade würklich die Herren Prediger zuerfreuen gehabt, als welche vermöge Königl. Französischen Edicts binnen 15 Tagen aus Frankreich weichen müssen bei strafe der galereen, allem vermuthen nach, damit bei abwesenheit der Hirten, nach Königs Philippi in Macedonien maxime, man der schaaf sich desto eher bemächtigen könnte; die aber hingegen von dem Churfürsten desto williger aufgenommen, und versorget worden, damit die hernach folgende gesüchtete zu ihrem trost so fort ihre Prediger und Kirchen finden möchten. II. Kap. f. 37. 38. Wozu auch so gleich hin und wieder Städte und Dörfer ernennet worden, um alda ihren Gottesdienst zu treiben und zugleich ihren lebensunterhalt zu finden f. 39. Hierauf hat man nun zu Berlin und Frankfurt so wohl wegen der Prediger, als Kirchen hinlängliche anstalten vorgekehret, welche gehöriges ort werden vorstellig gemacht werden. f. 41. bis 44. Zu Frankfurt erhielten die Studiosi den freien tisch im convictorio, auch einen freien zutritt zu der dortigen Bibliothek; und ein Refugie vom Adel, der General Streif, so zuvor unter den vornehmsten Krieges Officieren in Frankreich gewesen, wurde dafelbst zum Commendanten gesetzt; wo auch wegen der guten lage des ort's unterschiedene Kaufleute, Manu-

facturiers und andere Handwerker sich niedergelassen. f. 46. 47. Dergleichen anstalten dann auch gemacht worden zu Halle und Magdeburg, alwo sich insonderheit wegen des handels mit Hamburg und Holland eine starke Kolonie gesetzt. f. 48. bis 51; zu Brandenburg, alwo eine von den berühmtesten Manufacturen de Draps angeleget worden, so in Frankreich gewesen: zu Lipstat, Klebe und Wesel, an welchen letztern durch gelegenheit der herum liegender Länder und Städte, als Kölln, Bomm, Jülich, Düsseldorf und anderer, eine zahlreiche Kolonie von allerhand Professionen sich zusammen gefunden. Ferner sein zu Köpenik auch fabriken angeleget, wohin sich unterschiedene Familien gesetzt, und die nahe von Berlin ihnen zu nuse gemacht: zu Prenzlau und auf dem lande herum haben sich ausser einigen vom Stande diejenige niedergelassen, so den tobak, flachs, hanf und andern landbau treiben f. 58. zu Königsberg in Preussen, woselbst jedoch wenig dieser Refugies, und mehrentheils solche, anzutreffen, die zur See handelten. In dessen waren diese so wohl, als alle vorgenannte mit Predigern versehen, und ausser den Gardes du Corps, und dem Regiment des Gouverneurs zu Lipstat, drei Regimenter aufgerichtet worden, derer jedes seinen Prediger hatte, das von den Grand Mousquetaires und Grenadiers zu pferde, das von Varennes, und das von Lotum: Und wurden die gesamte Prediger aus den Churfürstl. eigenen mitteln erhalten; wiewohl mit dem unterschied, daß die in grössern Städten einen höhern, und in den kleinen Städten und auf dem lande einen geringern gehalt hatten. f. 61. Es waren auch etliche, so keine bedienung hatten, nichts destoweniger aber einen Gnadengehalt genossen. f. 61.

VI Weil der hochsel. Churfürst in dem Edict von Anno 1685. den Refugies frei gegeben ihren Gottesdienst nach den gewohnheiten und gebräuchen, wie sie in Frankreich gehabt, zu treiben: so hat einiger unterschied zwischen denen schon vor dem Edict gewesenen Predigern, und den neu angekommenen sich erauget, welche aber durch eine Churfürstl. Commission geendiget und dahin gerichtet worden, daß, weil sie alle von einer Religion wären, es bei der in Frankreich üblich gewesenen ordnung in dem vorstz und Kirchen disciplin gelassen werden sollte: III. Kap. f. 63. 71. Wobei es auch nachhero geblieben, ausser daß sie ohne

ne lange röhre, und mit blossen haupte nach der Deutschen weise zu predigen angenommen. f. 72. Es sein auch in jedweder Gemeine noch ein Cantor, Lector, und Küster gesetzt, deren letzterer von der Gemeine, die ersten beide aber gleich den Predigern aus den Churfürstlichen gefallen erhalten worden.

Den weltlichen zustand und Gerichte betreffend, nachdem dieselbe aus verschiedenen Provinzen, und folgendes nicht einerlei humeurs gewesen; dieselbe zum theil auch mit einigen mitteln gekommen, auch in hoffnung gestanden mit der zeit mehr dazu zu erwerben; anbei mit den Einwohnern des Landes täglich umgehen müssen, und darüber leichtlich in mißhelligkeit gerathen können; die Richter des Landes aber darin nicht gar wohl schlichten können, theils aus mangel der sprache, theils weil sie leichtlich auch bei den gerechtesten ausspruch in verdacht hätten können gezogen werden; hergegen unter den neu angekommenen unterschiedene Rechtsgelehrte sich gefunden, welche in Frankreich Räte oder Advocaten, oder von andern dieser art geschicklichkeiten gewesen: als sein aus selbigen Richter genommen, und jedweder Kolonie einer vorgefetzt worden, welche ihre Secretarien und Procuratores, und gestalten sachen nach ihre Weisheit, auch ein besonderes siegel gehabt, entweder einen Adler mit dem Churbut und einen Zepter auf der brust, oder einen blossen Zepter mit dem Churbut, im übrigen aber die sachen nach der billigkeit, oder auch allgemählig nach den Rechten des Landes entschieden; welches auch nachgehends durchgehends zur regel worden, wornach die bürgerliche handel unter ihnen geschlichtet werden. Über die Dörfer ist ein Aufseher gesetzt worden, welcher die Kolonien auf dem lande von zeit zu zeit besuchet und die streitigkeiten geschlichtet. Die Richter insgesamt aber haben ihren Oberrichter in Berlin gehabt, an welchen die appellationen ergangen, und der den endlichen ausspruch im namen Sr. Churfürstl. Durchl. gethan. Sie wurden alle von Sr. Churfürstl. Durchl. besoldet, und durften ihre bedienungen nicht, wie in Frankreich kaufen, sondern wurden ihnen ohne entgeld von der Hohen Herrschaft zugewandt, die sie auch nicht auf eine zeitlang, sondern zeit ihres lebens behielten. III. Kap. f. 73. Dieser einrichtung zufolge hatten in ansehung der Gerichtbarkeit und Polizei die Kolonien mit den einhei-

mischen Einwohnern und den Magisträten zwar nichts zuthun. Weil es aber gleichwohl je und zuweilen einigen verstoß zwischen den Deutschen Magisträten und den Französischen, Wallonischen und Pfälzischen Kolonierichtern gegeben; indem erstere die cognition und execution in den zum Polizei-Serbis- und collecten-wesen gehörigen sachen allein behaupten, letztere aber solche über die zu den Französischen, Wallonischen und Pfälzischen Kolonien gehörige Leute nicht einräumen wollen; sondern vermöge der deshalb A. 1712. 1719. ergangenen edicte die cognition und execution in dergleichen sachen über ihre kolonisten privative zu haben gefodert: so haben Sr. Königl. Majest. Friedr. Wilhelm Hochsel. Ged. um diese dem gemeinen besten höchst schädliche zwistigkeiten mit einem maß abzuschneiden, den freheiten der Kolonien ohne schaden unterm dato Berlin 8. Octobr. 1739. verordnet, daß alle Polizei-Serbis-Feuer-Societät- und andere collecten-sachen, wenn sie die ganze Kolonie oder einen Privatum daraus angehe, von den Magisträten in den Stäten, als worinn zu solchem ende alle Französische und andere Kolonierichter Votum & sessionem, als Senatores ordinarii künftig haben sollten, erkennen und zur execution gebracht werden sollten; jedoch also, daß, wo nicht etwa periculum in mora, keine cognition, noch execution über einen aus diesen Kolonien anders, als in beisein des Kolonierichters, davon verhandelt werden sollte: es wäre denn, daß der Kolonierichter länger, als 14. tage krank oder abwesend, welchen falls dann derjenige, welchem er seine arbeit aus der Kolonie aufgetragen, allensfalls auch auftragen sollte, zu Rasthause sitzen nehmen und das beste der Kolonie besorgen sollte. Wie dann auch bei den Handwerks innungen, worin sich 3 Meister von den Kolonien fänden, allemahl einer davon mit zum Altmeister angenommen, diese Richter auch als künftige Senatores nati bei den gewerken, wo sich welche von der Kolonie fänden, als Assessores gleich den Deutschen Rastmännern, zugelassen werden sollten und könnten. Wo aber das Gewerk so stark, daß selbiges halb aus Deutschen, und halb aus Französischen, oder anderen Kolonien bestünde, oder auch nur ein drittheil davon Kolonisten wären: sollten diese Kolonierichter allezeit, nebst einem Deutschen auch mit Assessores sein, um zugleich dadurch allen dieserhalb so häufig vorgekommenen klagen und

und beschwehden abzuhelfen. In andern Civil- und Prozeßsachen aber blieben die respective iurisdictiones nach wie vor getrennet, oder abgefondert, und die Kolonisten unter ihren bisherigen Richtern, ohne daß die Stat Magisträte oder Gerichte sich darin mischen oder den Kolonisten eintrag zuthun befugt sein sollen. Myl. Cont. I. s. 294. Das Obergerichte der zeit wird, s. 63. 2c. und das Consistorium s. 97. 2c. beschrieben, S. oben 134. ausser welchen allen auch eine Amtesgesellschaft von Gesandtschafts-Rähten, le Corps des Conseillers d'Ambassade aufgerichtet worden, wozu die vornehmste von Adel und diejenige von Gelehrten genommen wurden, welche schon bei jahren waren, die auch zugleich im Ober-Consistorio oder Obergerichte sitz und stimme hatten und waren damahls:

Herr Chaudens de Gremas.

Herr - - de Manuel,

Herr Louis de Montagne.

Herr Baron de Fougere.

Herr Theod. de Montbrelais.

Herr Marquis de Chandieu.

Herr H. de Larrey.

Herr - - de Jaucourt.

Herr Claud. d'Ingenheim.

Herr Eleazar de la Primaudajie.

Herr - - de Chadirac.

Herr Le Goulon de Regnier.

Herr Phil. du Haan' de Landun.

Herr Adrian de Poelijdaré.

Herr - - de Bournisleau.

Herr Frid. Lorial de la Grevilierre.

Herr - - de Beaumont.

Seziger zeit.

Herr Charles Oct. de Marconnay.

Herr Christ. de Marconnay.

Herr Phil. de Palleville.

Herr Etiene de Gone.

Dem Presidenten vom Obergerichte mußte alle monate einer von den Secretairen ein verzeichniß bringen der Refugies, so den monat durch in Berlin angekommen oder weggegangen, und derer, so da geblichen, dergleichen auch die Rächte bei ihren Kolonien thun müssen, welchergestalt man alle monate wissen konnte, wie viel ihrer weggegangen, und wie viel zugegen wären. Diejenige, welche zu dieser einrichtung das meiste beigetragen, sein gewesen, der Herr Obermarschall von Grumbkow dessen gutes betragen bei den Refugies der auctor rühmet. s. 86. und s. III. der Churfürstl. Statthalter Fürst Johann Geor-

gen zu Anhalt s. 114. und der Herr Geheimen-Raht von Spanheim. s. 116.

Nachdem auch unterschiedene Medici mit aus Frankreich gewichen, und die Refugies sich der Deutschen Medicorum wegen mangel der sprache nicht wohl gebrauchen konnten: so haben Se. Churfürstl. Durchl. auch bei jeder Kolonie einen Medicum aus ihrem mittel bestellet; und weil viel arme unter ihnen gewesen, selbigem einen mäßigen Gnadengehalt verordnet; anbei ihnen freiheit gegeben, auch ausser den Landsteuten ihren Praxin bei Deutschen zu treiben, insbesondere auch einen ihrem Hospital in Berlin vorgesehet; und da er von den franken wenig hoffen können, seinen gehalt etwas grösser gemacht. V. Kap. s. 120. 126. die Medici, so anfangs aus Frankreich gekommen, waren die Herren Gaultier, Bras, Simon Durzi, Roussel, du Born, Regner. Apotheker und Wundärzte waren auch mit gekommen, und zwei der letztern gleichfalls mit eigenem gehalt versehen, noch einer auch in absonderliche Churfürstl. dienste und zu einem Churfürstl. Chirurgo bestellet worden. s. 135. 136. Es sein auch unter ihnen Hebammen gewesen, und insonderheit eine von grosser wissenschaft, so sehr viel arbeit so wohl bei den Deutschen, als den Refugies gefunden, und weit und breit zwar verlanget worden, ausser Landes aber niemand bedienet, als Prinzessinnen und sonst Frauen vom ersten rang s. 142. 143.

Damit es auch der jugend an unterweisung nicht fehlen möchte, so haben Se. Churfürstl. Durchl. ein Französisches Collegium zu Berlin errichtet, und dasselbe mit einem Prof. Philol. und einigen Regents und Lectoribus versehen, um die anwachsende jugend nicht allein in den grundsätzen der Religion, sondern auch in humanioribus und philosophicis und andern stücken der gelehrtheit anzuführen. welchen insgesamt gewisse Inspectores vorgesehet sind. VI. Kap. s. 146. Der verfasser sagt, solches würde hinkünftig eine wahre wiege der Französischen jugend sein, wie die Königin von Navarra Johanna von dem von ihr errichteten collegio zu sagen gepfleget, daß es eine wiege des vornehmsten Adels aus Frankreich, le Berceau de la plus illustre Noblesse Françoise wäre. Damit es auch hier so wohl in ansehung der Glaubenslehren, als in ansehung der unterweisung ordentlich hergehen möchte: so wurde auch ein Director und aus dem Consistorio drei Prediger

diger ernennet, welche die Lehrer anhielten, bei ihrem antritt ihre Glaubensbekänntnis und Kirchen disciplin zu unterschreiben, auch ferner auf ihre lehrart achtung geben mußten. s. 51. Zu mehrerm behuf der Wissenschaften wurde auch eine Französische Druckerei und Buchladen angeleget, welchen der Churfürst den titul vom Churfürstl. Buchdrucker und Buchhändler beigeleget.

VII. Es haben aber nicht allein die Geistliche und andere Gelehrte, sondern auch, wie der Verfasser in dem II. Theil seines buches nun ferner meldet, personen vom Soldaten stande in grosser anzahl zu dieser freistat ihre zusucht genommen: und ist unter solchen zuborderst der Herzog von Schomberg, welchen seine grosse verdienste nicht von der allgemeinen verfolgung befreien können, und nur dieses einige zuwege gebracht, welches sonst niemand anders verstatet worden, daß er ungehindert aus dem Lande ziehen können; wie wohl nicht anders, als mit dem beding nach Portugall zu gehen, woselbst er auch mit grosser freude des Königs, der Grossen des Hofes, und des gemeinen Volks aufgenommen worden, im andanken der grossen dienste, so er diesem Königreich in befestigung desselbigen erwiesen; wiewohl ihn das Tribunal der Inquisition auch nicht dulden wollen, und der König nicht ohne grosse undankbarkeit darin gewilliget; hat sich also von dar wieder weg, und zu Sr. Churfürstl. Durchl. gewandt, welche ihn mit grossen freuden aufgenommen und zum Generalissimo über dero Truppen, zum Gouverneur in Preussen, und Geh. Rath gemacht, nachhero auch König Wilhelm in England zu ausführung seiner ruhms vollen absichten überlassen. Sein Sohn, Graf Karl von Schomberg, ist gleichfalls bald nach dem Hrn. Vater zu Berlin angelanget, alwo er den character eines General Majors, samt einem Regiment zu pferde, und das Gouvernement von Magdeburg bekommen. Ausser welchen auch mehr Generals personen und andere hohe und niedrige Officiers der Französischen Nation nach Berlin gekommen, die man alle untergebracht, guten theils auch mit grösseren ehrenstellen, als sie in Frankreich gehabt, versehen. Und weil sie nicht alle gleich zu würllichen diensten können angenommen werden: so haben sie den gehalt von Reformirten Officiern bekommen, und inzwischen sich, wo es ihnen beliebet, in den Churfürstl. Landen aufgehalten; nachhero aber, weil ihnen ge-

dunkt, daß sie auf solche weise wenig nutzen stiften könnten, inständig um erlaubnis angehalten, daß sie ein eigenes corpus ausmachen möchten, so dienste thun sollte; und nachdem ihnen solches bewilliget worden, zwei Corpora zu pferde untereinander aufgerichtet, eines aus lauter Adlichen so wohl was die Officiers, als die Gemeine betrifft, das andere aus Unter-Officiern. Jenes, welches im jahr 1687. im Octob. aufgerichtet wurde, hat drei Compagnien gehabt, die man *Grand Mousquetaires* geheissen. Die beide erstere bestunden aus lauter Französichen, die dritte war eine Teutsche Compagnie. Ihre Kleidung war rohter Scharlach mit guldenen tressen auf allen näten besetzt: die Compagnien aber waren durch die farbe der pferde unterschieden. Die erste Compagnie hatte ihren stand zu Prenzlau, und die Officiers dabei waren: Herr Christoph Gr. von Dohna, welcher Chef von derselben war.

Herr de Souville Major.

Herr de Mombrun 1ter Capitain.

Herr de Rocoule 2ter Capitain.

Herr de la Chaud 1ter Lieut.

Herr de Ricior 2ter Lieut.

Herr de Leran 1ter Cornet.

Herr de Molac 2ter Cornet.

Die zweite Compagnie hat zum Chef den Herrn von S. Bonet, und hatte ihren stand zu Fürstenwalde.

Die dritte Compagnie hatte zum Chef den Herrn von Rasmer.)

Das ander Corps hat man *Grenadiers* zu pferde genennet, die auch von Sr. Churfürstl. Durchl. mit pferden und anderer equipage, dabei mit einem Prediger und Wundarzt versehen worden; sich selbst aber, weil sie alle Leute vom stande gewesen, mit einer netten und ansehnlichen kleidung von andern unterschieden. Weil auch unter den Compagnien von Cadets in Frankreich sich viel der Reformirten Religion zugethan befunden; und diese gleichfalls anher ihre zusucht genommen: so haben Se. Churfürstl. Durchl. aus ihnen dergleichen auf dem fuß wie in Frankreich, errichtet, und ihnen andere junge von Adel, so noch nicht der krieges übung kundig gewesen, beigeleget; ihnen auch alte und tüchtige Französische Officiers vorgesetzt, die sie darin unterweisen sollten. Ingleichen ist eine grosse anzahl von Französichen Ingenieurs, und unter denen einer von den geschicktesten Mathematicis in Frankreich anher gekommen, welche zwar auch nicht straks beförderung gefunden, aber doch

doch ihre Praedicat als Gen. Quartiermeister, Obr. Lieutenants, Majors, Capitains, Lieutenants, auch darauf ihren rang und gehalt bekommen. Und weil Sr. Churfürstl. Durchl. eine Compagnie Minitier aufgerichtet, und unter dem Commando eines General-Quartiermeisters gestellet: sein die andere Officiers bei denselben aus den Ingenieurs genommen worden. Nicht weniger sein einige Ausländer, so ihre dienste in Frankreich wegen der Religion verlassen, und unter denselben der Herr von Rossey aus dem Kanton Bern bürtig, welcher sich geweigert, die Reformirte in der gegend von Nimes mit seiner Compagnie zu verfolgen, zugleich aus Frankreich gegangen, mit hindänsetzung der grossen vortheile, die er schon zum theil besessen, zum theil auch zu erhalten hoffnung gehabt, den auch Sr. Churfürstl. Durchl. in ansehn seiner verdienste zum General Adjutanten gemacht. Endlich haben sich auch eine grosse menge von gemeinen Soldaten gefunden, welche theils unter den Französischen, theils unter den Teutschen Regimentern, zum theil auch unter der Churfürstl. Garde zu fuß ihre stellen gefunden. Sr. Churfürstl. Durchl. haben auch einige dieser neu angelangten, ohngeachtet sie fremde gewesen, unter dero Leibgarde und zu Pagen angenommen, die insgesamt auch bei inzwischen entstandenen kriege mit der Krohn Frankreich in den nächsten feldzügen ihre tapferkeit vielfältig sehen lassen, und insonderheit die Grand Mousquetairs in der berühmten Action bei Neus, da sie ganz allein mit dem Degen in der faust auf einige regimenten Franzosen recht löwenmächtig losgegangen, solche überfallen, in unordnung gebracht, und in die unmöglichkeit gesetzt, sich wieder in ordnung zu bringen; indem sie sich gar mit ihnen vermengtet. Und dieses alles im angesicht der besten Teutschen und Holländischen truppen, welche den Grand Mousquetairs solche herzhastigkeit nicht zugetrauet, sondern im gegentheil in der meinung gestanden, daß sie zu ihren Landsleuten übergehen würden. Aber ihr herz war voll treue und liebe für ihren grossen Wohlthäter, und wollte, wie ihren ehmaligen verfolgerten eifer für ihre ehre und freiheit, also diesem ihre grosse erkenntlichkeit zeigen; die sie auch nachgehends währenden feldzügen, die sie alle mit gethan, und bei verschiedenen belagerungen erwiesen. Das andere Corps hat sämtlich in der belagerung von Kaiserswert, und Bonn, sich gleichfalls vor andern

L Theil der Mark. S. 11.

herborgethan, welches auch von Sr. Churfürstl. Durchl. nach geendigtem feldzug gnädigst erkennet und gerühmet worden; wiewohl nach geendigtem feldzug die Grand Mousquetairs dennoch eingegangen. Der Verfasser füget noch eine erzehlung aus einem Französischen Geschichtschreiber Brantôme Vies des hommes illustres T. IV. s. 171. & seqq. hinzu, daß zu den zeiten des Pabsts Pii V. zu Rom ein gerüchte entstanden, daß sich einige Türkische Galeen, Galioten und Fusten unfern dem Hafen von Ostien sehen lassen, und solches zu Rom ein grosses schrecken verursacht. Es wären aber zu der zeit bei nahe ein hundert reisende Franzosen in Rom gewesen, und solche grösten theils Hugonotten, so dem Pabst auch nicht unbewußt gewesen: nichts destoweniger aber hätte er sie mitten in der nacht durch einen vornehmen Hofbedienten ersuchen lassen, daß sie sich doch nicht weggeben, sondern ihm beistehen möchten, welches sie so fort bewilliget, mit dem bedeuten, daß sie nichts liebers wünschten. Worüber sich der Pabst so erfreuet, daß er in die worte ausbrochen: Non havemo che temer poiche questi buoni Francesi son nostri. Es wäre aber nichts mit dem gerüchte gewesen, weil diese Korsaren nur vorbei gegangen, und hätten sie also mit freuden ihren rükweg genommen, der Pabst aber sie mit seinem und andern gnadenzeichen erlassen.

IX. Von Seiden- und Wollarbeitern, Handelsleuten und Handwerkern sein ebenfalls eine grosse anzahl angekommen, und zwar zum theil mit mitteln versehen, andere aber ganz davon entblösset gewesen, zum theil hat es ihnen auch an vorraht gefehlet, ihre handwerk zu treiben, und haben also insgesamt guten raht von nöhten gehabt sich feste zu setzen. Die vornehmste sein die Seiden- und Wollarbeiter, als bei welchen zugleich viel andere, so Manns- als Frauenspersonen ihren unterhalt hatten, welchen auch Sr. Churfürstl. Durchl. einen Director vorgesezt, der die aussicht sowohl über die arbeit, als die arbeiter hatte, und was etwa für klagen von einem oder andern vorfielen, solche vernähme, und wie er ein jedwedes gefunden, vor das Commissariat oder den Raht über die Französische angelegenheiten brächte. Diesem waren noch einige Commissarii oder Aufseher und Secretarii zugeordnet, welche gleichsam den zustand der Manufacturen beobachteten, und ob die, so sich dabei angaben

K

gaben und aufhielten, dazu tüchtig wären oder nicht, untersuchten, auch was sonst zu dero aufnehmen gereichen könnte, anzeigten. Und weil dergestalt nicht mehr nöthig gewesen, sich ausser Landes um wahren anzuthun, die man nunmehr binnen Landes haben, auch solche um einen wohlfeilern preis bekommen konnte; auch dergestalt das geld im Lande bliebe, und hergegen die benachbarte Provinzen zu einkaufung dieser wahren ihr geld ins Land brachten: so haben Se. Churfürstl. Durchl. nachdem sie selbst für ihre Hofstat und Militz damit versehen worden, vermittelst des Edicts vom 22ten Febr. 1689. die einföhrung fremder wahren verbotten, anbei ein Kaufhaus in allen Stäten, wo Manufacturen sein, angeordnet, alwo die Manufacturen niedergeleget wurden, und täglich zum verkauf feil stunden, auch walmühlen, pressen, färbereien, auf höchst eigene kosten angeleget, und so gar auch handwerkzeug und materialien angeschaffet. Es waren auch sonst allerhand kunstfahne und unterschiedene bequemlichkeiten mit ins Land gebracht, so man zuvor nicht gehabt, wie theils aus folgendem aussatz zu ersehen, darin diejenige Künstler und Professionen besonders aufgezeichnet, welche damals ins Land gekommen.

(Und sein gewesen: 1) Tuchmacher von feinen tuchern, und dazu gehörige Spinner, Walker, Tuchscherer, Tuchbereiter, Wollkämmer und Wollfräger.

2) Etaminserge- und andere leicht fagonirte Zeugmacher, und dazu gehörige Ausleser und Spinner.

3) Feine hutmacher von kastor, kaninchen- und haafenhaar.

4) Mützen, handschuh- und strumpfwieber auf stählernen stützen.

5) Droguet- moguet- grisetz- und flanelmacher.

6) Tuch- und zeugfärber mit ächter farbe.

7) Bandmacher.

8) Buchbinder im Französischen bande.

9) Caffetiers.

10) Confituriers.

11) Korduanmacher.

12) Kramer von allerhand Quinquailerie.

13) Seidenstoffmacher.

14) Färber in ächten farben, auf seiden, Kamelhaar und zwirn.

15) Formenschneider.

16) Flohrmacher.

17) Gärtner von allerhand sonst hier un-

bekanntten hilfsfrüchten und suppenkräutern, heffen- und alleenspianzer.

18) Gold- und silberarbeiter von allerhand galanterien.

19) Gold- und silberdrahtzieher.

20) Steinschneider.

21) Crottiers.

22) Handschuhmacher von Englischen, Französischen und Dänischen leder für Frauenzimmer.

23) Jubelirer.

24) Lafirer.

25) Lohgerber.

26) Näterinnen von Marseille.

27) Beuteltuchwieber zu den mühlen.

28) Mustermacher.

29) Feine messer- und scherenschmiede.

30) Pastetenbeker.

31) Stahlarbeiter.

32) Seidenbau verständige.

33) Seidenmützen- handschuh- u. strumpfwabrikanten.

34) Kupferstecher.

35) Bildhauer.

36) Seiden- silber- und goldstücker.

37) Tapetenmacher. Portechaisen.

38) Tapezereinäterinnen im kreuzstich und petit point.

39) Tanzmeister.

40) Tapeziers.

41) Tobakspianzer und Tobakspinner.

42) Kleine uhrmacher.

43) Wachssteinwandmacher.

44) Wachsbleicher.

45) Weinhändler.

46) Englisch zinngießer.

Denjenigen, die des landbaues kundig, wurden gewisse bauerhöfe und hufen landes und zwar schon zugefäet übergeben, zusamt einem inventario von pferden, ochen, kühen, schafen und schweinen. Waren noch keine häuser vorhanden, so wurden ihnen steine und holz zu deren aufbauung gereicher.

IX. Weil sich aber auch unterschiedene gefunden, so theils von keiner handtierung, theils ohne mittel gewesen, und dennoch eines gehalts wohl würdig: so sein nach anweisung des IV. Theils belobten Buchs etliche derselben mit einigem gehalt versehen worden; andern zum besten aber eine sogenannte Chambre du sol pour livre errichtet worden; indem die Officiers von selbst sich entschlossen, den 20^{ten} theil von ihrem gehalt, oder wie sie es heissen, einen sol von einem pfund jährlich zurück zu lassen; worzu auch der Herzog von Schomberg 2000 pfund alle jahr beizutragen versprochen.

Die

(Die Directores dieser Chambres du sol pour livre waren 1705.

Hr. Ch. Ancillon.

Hr. - - Cochius.

Hr. Theod. de Mombrelais.

Hr. Ant. Tessier.

Hr. Cl. d'Ingenheim.

Hr. Jaqu. de Rosel Baumon.

Hr. Jasso Treforier.

Diese Chambre du sol pour livre ist seit der zeit nicht allein beibehalten, sondern auch erweitert worden: indem beides die Kriegsbediente und alle diejenige, welche besoldung oder Pension genossen, solche abgabe über sich genommen; damit davon wittwen, waisen oder sonst dürftigen eine beisteuer gereicht werden möge. Wiewohl ao. 1719. die Herren Geistliche mit allgemeiner bewilligung sich davon getrennet, und ihren beitrug besonders zu besorgung ihrer wittwen und waisen unter Direction des Königl. Fr. Ober-Consistorii anwenden. Die auszahlung aber hat eben der Rendant, welcher bei der Chambre du sol pour livre als Treforier stehet. Im übrigen müssen die Directores bei dieser Chambre du sol pour livre Standespersonen sein, die ihr amt ehrenhalber und ohne gehalt verrichten; auch selbst ihre glieder erwählen und von Sr. Königl. Majestät bestetigen lassen: und sein selbige ickiger zeit:

Hr. Franc. de Renuard, Hofrath.

Hr. Lameloufe.

Hr. Just. Henr. Chambaud de Bavus.

Hr. H. de Milsonneau, Geheimrath: auch Hof- und Kammergerichtsraht.

Hr. Phil. de Paleville, Hof- und Legationsraht.

Hr. Joh. Louis Borguet aber ist Treforier von dieser Chambre oder Caisse du sol pour livre.

Es war auch ferner und zwar zu Berlin ein Gasthaus, Maison de Charité, für würdliche arme beiderlei geschlechts aufgerichtet, und solchem vier Directores und ein Wirt vorgesezt, welche sie mit nöthiger speisung, kleidung, wohnung und betten versehen, auch zu einiger arbeit, so viel sie konnten, dem hause zum besten anhalten mußten, welche anstatt den auswärtigen so wohl gefallen, daß man in England ein gleichmäsiges haus nach dem hiesigen entwurf für die dortige Flüchtlinge angeleget hat. Endlich ist auch gleichfalls zu Berlin ein Hospital für die franke Flüchtlinge angeordnet, bei welchen Sr. Churfürstl. Durchl. einen Medicum und

I. Theil der Mark. 2ist.

zwei Wundärzte auf Dero kosten hielten; imgleichen betten und andere nothwendigkeiten anschaffen ließen; das Consistorium zu Berlin aber besorgete dessen unterhalt mit dem gelde, welches die Aeltesten jedesmahl nach der predigt an den kirchthüren, und andern collecten von zeit zu zeit sammleten, und war bei denselben gleichfalls ein hauswirt bestellet, dem die versorgung der franken mit unterhalt nach ihrer nothdurft anvertrauet würde; die aussicht aber hatten die Aeltesten der Gemeine. Solchergestalt war nach dem geständnis des Verfassers der gegenwärtige zustand der Refugies viel glücklicher, als der, worinn sie in ihrem vaterlande gelebet. Denn 1) hatten sie in den Churfürstl. Landen ihre völlige Religionsfreiheit ohne einigen eintrag, auch noch mehr, als ihre brüder in andern Evangelischen Landen; weil sie freiheit hatten ihre Kirchen-disciplin nach der Kirchen-disciplin in Frankreich zu treiben, da die in Holland und England sich nach der daselbigen Wallonischen und andern alten Kirchen, und ihren ordnungen richten müssen. 2) Genossen die Kriegsbediente mehr ehre und vorthail, als sie jemahls in Frankreich gehabt: indem sie nicht unter alte Compagnien oder Regimente untergestochen, oder gewisse tractaten mit ihnen gepflogen worden, sondern ohn einigen tractat aus blosser gnade Sr. Churfürstl. Durchl. die freiheit gehabt, ein besonderes corpo auszumachen, ganze Regimente sowohl Reuterei als Fußvolk von Franzosen, auch durch Französische Officiere commandiret, nicht weniger ganze Compagnien Cadets von Französischen Edelheuten, auch Compagnien von Musquetairen und Grenadierern zu pferde, und gleichfalls mit Französischen Officiern versehen, zu errichten; auch darzu Krieges-Commissarien aus ihrem mittel zu bekommen. 3) Die in dem Bürgerlichen stande waren ebener massen in weit bessern umständen, als in Frankreich: weil sie in die handwerkszünfte aufgenommen wurden, ohne in eine neue lehrzeit zu treten, oder von neuen meisterstücken zu machen; anbei frei von einquartierungen und wachen, auch andern aufgaben waren. 4) Die gemeine Land- und ackerleute haben auch mehr bequemlichkeit gefunden, als sie in Frankreich gehabt; indem man ihnen auf den Dörfern plätze angewiesen häuser zu bauen, und materialien darzu geschenkt, auch auf viele jahre freiheit gegeben, sich in ihrer nahrung desto fester zu setzen. 5) Waren auch unterschiedliche, so einen gehalt hatten, und desselben ruhiglich

genossen, da sie in Frankreich mit grosser mühe sich kaum durchbringen können. 6) Und endlich hatten die Refugirte insgesamt diesen vorthail, daß sie überall ihre beförderung fanden, da hingegen ihre Religion eine unvermeidliche hinderung gewesen zu einer beförderung zu gelangen: wie er denn ferner meldet, daß sie überall den alten Einwohnern des Landes gleich gehalten, und zu gleichen ehrenstellen, ungeachtet sie fremdlinge wären, erhoben worden; gleichwie die bäume nicht mehr an dem lande theil nähmen, da sie gezeuget, sondern worinn sie gepflanzt worden, Arbor radicibus eruta & in alio fundo posita, ubi coaluit, agro redit; nam credibile est alio terrae alimento aliam factam, L. sed si meis Tabulis §. Arbor ff. de acquir. Rec. Dom. Se. Churfürstl. Durchsl. hatten Selbst Dero Herren Brüder einem von dieser Nation, Mr. l'Anche als Gouverneur, und Dero Fr. Schwester der Mademoiselle d'Inguenheim als Gouvernatin, auch Dero angelegenheiten in Denemarck einem Mr. Falaiseau als Envoyé anvertrauet; auch stunden unterschiedene derselben bei Sr. Churfürstl. Durchsl. Frau Gemahlin und Herren Brüdern in allerhand diensten, und wurden auch sonst hin und wieder bei allerhand Standespersonen, zu erziehung dero jugend gebraucht: da hergegen sie in Frankreich als die Juden unter den Christen gehalten, und in lauter verachtung (und furcht leben müssen. Welchem man dann noch beifügen will, daß 7) zu aufrecht- haltung dieser Kolonien Se. Kön. Majestät Friedrich I. A. 1698. einen Fond von 37000 Rthlr. gestiftet, welcher 1705. da aus Orange eine grosse anzahl dazu kamen, mit 3000 Rthlr. vermehret worden, wovon Prediger, Richter, auch ausgediente Officiers und Pensionairs unterhalten, die gemeine nothdurft bestritten, und das beste der Kolonien befördert werden sollte. Und Königs Friedrichs Wilhelms II. haben 5000 thlr. hinzugehan. Weil immer noch neue Refugies nach gestiftetem obigen Fond angefohmen; und selbiger nicht zugereicht; so haben oberzehltre massen diejenige, so Pension genossen, von selbiger den sol pour Livre abgegeben, und die Chambre du sol pour livre veranlasset. 8) Daß ausser obgemeldten Standespersonen noch viel andere von gleichem ansehen unter den Flüchtlingen sich befunden, unter vielen andern der Graf von Beauveau aus dem Hause d'Espenes, der mit einer ansehnlichen zahl Bedienten und

Kolonisten noch etliche jahr, ehe die verfolgung ausgebrochen, nach Berlin gekommen, und bei dem Churfürsten Friedrich Wilhelm Oberstallmeister gewesen.

Die Herren du Chesnoy, l'Hopital, Hautcharmoi, alle aus Champagne.

Die Herren von Netancour, des Gr. von Beauveau nahe verwandten, davon einer Hauptmann gewesen.

Der General von Briquemault von Paris, Gouverneur zu Lippstat und Obrister über ein Regiment zu pferde.

Der Herr von Cournuaad aus Gujenne, so als General die Preussische Truppen in Italien geführt.

Der Herr von Varennes aus Champagne, hat als General das Regiment gehabt, so hernach die Grafen Dänhoff und Truchses bekommen.

Der Herr von Dorte aus Metz, so auch General worden.

Der Herr von Portail aus Poitou ebenfalls General.

Der Herr de Veyne, aus Dauphiné, General von der Reuterei.

Der Herr de Brion aus Poitou war über die Trabanten.

Der Herr de Souville aus Dauphiné commandirte die Grand Mousquetairs.

Die Herren de la Roche aus dem Hause Mombrun.

Die Marquis de Vignoles aus Toulouse, deren einer Cognac geheissen und Major von der Reuterei gewesen.

Der Herr von Dauché, aus Poitou, so Hofmeister bei den damahls jungen Markgrafen Philp, Albrecht und Christ. Ludwig gewesen.

Der Herr von Marconnay von Maxuel aus Poitou.

Der Herr von Rocoules, aus Languedoc, General.

Die Herren von Boisverdan.

Die Herren von Camas aus Metz.

Die Herren Du Moulin, Pet. Molinaei nachkommen von Besville.

Die Herren von Fouque Barons de Tonneboutonne.

9) Daß ein öffentliches Pfandhaus Bureau d'Adresse ausgerichtet worden, auch noch im stande, in welchem alle mit fertigen wahren überhaufte Handwerksleute ihre wahren, oder sonst in verlegenheit gefezte Einwohner ihren hausrath, gold, silber und allerhand habseligkeiten versehen, und durch die wöchentlich zweimahl zubaltende auctio-

auktionen nach beschaffenheit der Umstände verkaufen andere hingegen damit versehen werden können.

10) Nachdem auch das Fürstenthum Orange nach absterben König Williams von Gr. Britannien im Jahr 1702. vom König von Frankreich eingezogen, dem Pr. Conci übergeben, die Kirchen zu geschloffen, denjenigen aber, so sich zur Römisch Kathol. Religion nicht wenden wollten, befohlen wurde, innerhalb 3 monat sich aus Frankreich und aus diesem Fürstenthum wegzumachen, welches bisher noch die einzige Zuflucht der Reformirten gewesen war: so zogen diese samt dem Parlament und Predigern, denen der abzug vorher schon obhemeldder ursachen halber erlaubt war, von dannen, und folgten ihren Glaubensgenossen und dem winkl. S. R. M. in die Mark, sonderlich nach Berlin, woselbst das Parlament eine zeitlang unter dem namen der Parlaments Herren oder Räte bekannt, und 1705. bei dem leichbegängnis Jhro Königl. M. Charlotte Sophie in ihrer rothen Kleidung als Parlaments Herren auch zugegen gewesen. Damahls waren Herr Alexand. de Bergier D'Alangon President.

Herr Gabriel de Couvenant, Rast.

Herr Jaspers Du Boy, Rast.

Herr de S. Lorent, Rast.

Herr Fridr. de Bergier D'Alangon, Rast.

Herr Frid. de Beranger Baron de Beauvain, Procur. general.

Herr Benjamin Ougier, Domainen-Rast und Archivarius.

Weil aber die übrige Provinzen, welche von dem Hause Oranien an das Königl. und Churfürstl. Haus Brandenburg gekommen waren, ihre besondere verfassung hatten; und die Landesgerichte ohnedem überhäufet waren: so haben Se. Königl. Majestät Friedrich der I. für dieselbe anfangs ein besonderes Gericht unter dem namen des Oranischen Tribunals aufgerichtet, und unterm dato Wollup 2. Octob. 1709. an die dazu verordnete Räte den befehl ergehen lassen, daß selbige sich zusammen thun, und was sie zu dessen guten einrichtung zuerinnern und an hand zugeben hätten, berichten; inzwischen aber die Appellationes, welche aus solchen Provinzen einkommen würden, annehmen, und darin nach anleitung der Rechte verfahren, und selbige darnach entscheiden, auch vor der hand eben die formalien, welche bei dem Ober-Appellationsgerichte beobachtet werden müssen, und in

der Interims-Ordnung und gemeinen bescheiden beschrieben wären, beobachten lassen, die aussprüche und urtheile aber in dero namen ergehen lassen sollten. Welchem nach denn an die Neursische, Teckenburgische und Limpurgische regierungen geschrieben, und solche an dieses Collegium verwiesen, das Ober-Appellationsgericht aber beordert worden keine Appellationes aus diesen Provinzen mehr anzunehmen; wie dann auch 1712. 19. Sept. ein Reglement für die Oranische Tribunalräthe gemein gemacht worden. Jedoch die gestalt dieses Collegii hat sich nachgehends auch wieder geändert, und ist 1716. vermöge berordnung vom 1 Jul. Myl. II. Th. IV. Abth. s. 63. n. 37. mit dem Ravensbergischen Appellationsgerichte vereinigt und endlich in das Revisions-Tribunal verwandelt worden.

X. Sr. Churfürstl. Durchl. haben auch nicht allein den Refugies bisher erzehlter maffen einen freien zugang und aufenthalt in dero Landen verstattet, sondern auch andere Potentaten vermocht, sie gleicherweise in dero Landen aufzunehmen, namentlich die damahlige beide Czaaren von Moskau Johann und Peter, deren berordnung hiervor in dem Theatr. Europ. T. XIII. s. 863. völlig zu finden ist, vom Verfasser selbst auch zum theil aufgewiesen wird s. 382. & seqq. daß nemlich, nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. dieser Refugies eine grosse anzahl in dero Landen aufgenommen, ihrer auch noch viel folgen würden; und Jhro Churfürstl. Durchl. durch den Rast und extraordinaires Envoye de Ryer ersuchet, daß sie, die Czaaren, sie gleichfalls in dero Reiche aufnehmen möchten, Sie auf Sr. Churfürstl. Durchl. vorbitte bewilliget, daß sie in dero Lande in gutem Vertrauen und ohn einige besorge kommen, und mit milder verpflegung nach ausweisung ihrer dienstes, und nach gebühr ihres herkommens standes und wörden sollten versehen werden. Dergleichen auch bei den Krohnen Dennemark und Schweden, dem Herzog von Holstein, den Stäten Frankfurt am Main, und Hamburg u. s. w. geschehen. Bei andern Potentaten suchten Se. Churfürstl. Durchl. zum wenigsten einige vorthelle ihnen durch ihre vorschrist zuwege zu bringen: dergleichen eine zu anfang des jahres 1686. an den Herzog von Savdien in ganz beweglichen ausdrückungen ergangen: nachdem selbiger vermöge edicts vom 4. Dec. 1685. ihnen allen aufenthalt versaget,

daß wenn er sie in seinem gebiet nicht dulden wollte, er sie doch nicht zurück treiben, oder ihren verfolgern in Frankreich wieder in die hände geben, sondern sie ungehindert nach andern ihren weg nehmen lassen wollte. Welches schreiben man wegen der vielen nachdrücklichen vorstellungen diensam erachtet, ganz anhero zu setzen, also lautende:

Serenissime

Quamvis gravia sint plerumque ex diversitate Religionum odia: antiquior tamen & sanctior est naturae lex, qua homo hominem ferre, pati, imo & afflictum absque merito suo juvare tenetur. Nec enim commercium inter gentes ullum esse aut subsistere posset absque hoc humanae Societatis vinculo, quo non tantum moratior, sed & barbarae gentes omni aevo inter se coaluerunt. Pervenit ad nos rumor, multos ex vicina Gallia, qui eandem nobis cum profitentur religionem, gravissimis adversus ipsos ibidem promulgatis Edictis perculsos & conscientiae stimulis, quo nullus gravior, actos in ditiones Reg^a. V^a. Cels^{is}. se recipere, non alia mente, quam ut tutum per easdem quaerant augurium, quo alio transire possint, si ut ibidem subsistant & commorenur, Cel^{is}. V. Reg^a. pati forte nollet: quod ut iis concedatur, nec miseri ad certa & atrocissima supplicia iis, qui in hunc finem eosdem persequuntur, & quod relatum nobis, contagio persecutionum suarum etiam Cel^{is}. V^a. Reg^a. subditos Reformatae Religioni addictos, quamvis fidelissimos, nec ulla labe inobedientiae adspersos involvere satagunt, sed ut protectionis iure, quo hactenus gavisi sunt, & in posterum fruantur, extradantur, hoc est, quod lex naturae, quod humanitas, quod misericordia & clementia, cogenitae magnorum principum virtutes; Reg. Cel^{is}. V^a. suadent, suggerunt, & ad quod tantum non eandem cogunt, quod nos vero eo, quo par est, affectu, imo & precibus summopere ab eadem contendimus. Sane si miseri isti vel minimum perpetraffent, quod eos poena & odio dignos redderet, tantum ab est, ut pro iisdem intercedere induceremur, ut potius ipsi absque ullo Religionis nobiscum communis intuitu, promeritas ab iisdem exigeremus poenas. At nunc cum nullius criminis rei, & ipsa innocentia tuti, mi-

feri tamen extorres, exules, inopes, famelici, omnia bona, quibus fors humana pretium fecit, imo & carissima vitae & sanguinis pignora reliquerint, & quasi a se ipsis divulli fuerint, saltem ut conscientis suis, quae nulla vi humana cogi possunt, & in quas solus sibi Deus imperium reservavit, consulere, quis non misericordia, ope, auxilio dignos eos judicaret? Equidem tantam in bonitate Cels^{is}. V^a. Reg^a. reponimus fiduciam, ut non veriti simus pias has ad eandem deferre commendationes nostras, quamvis diversitas religionum, quas profitemur, & causa, pro qua oramus, scrupulum nobis movere potuissent. Sed & nos in ditionibus nostris, in primis Westphalicis, plurimos habemus Romano Catholicos, eos protegimus, fovemus, amamus, ad honores, dignitates & munia promovemus, non secus ac caeteros, qui ejusdem nobiscum fidei sunt, quid ni igitur persuaderi nobis patiamur, hujus etiam exempli rationem Cels^{is}. V^a. Reg^a. habituram? Sane nullum eadem nobis gratius praestare poterit beneficium, quod non tantum grata semper recolere mente, sed & omni officiorum genere demereri firmum nobis fixumque stat. Deus Cels^{is}. V^a. Reg^a. quam diutissime servet incolumem. Dabantur ex Arce nostra Potsdammeni die 19. Jan. 1686.

(XI. Solchergestalt hat nun die Französische Nation in der Mark festen fuß gefasset: und wie dergleichen aufnahme auch in andern Landen sich zugetragen; also ist die austreibung und vertreibung derselben als eine grosse revolution anzusehen, welche sowohl in Frankreich, als in den Protestantischen Landen von Europa eine merkliche veränderung nach sich gezogen. Dann was Frankreich betrifft, so ist offenbahr, daß solches durch austreibung und abzug so vieler menschen einen grossen abgang beides an Einwohnern und einkünften erlitten: gestalt dann die vertriebene nicht allein einen grossen theil ihres vermögens, sondern auch ihre geschicklichkeit und wissenschaft, sonderlich in den Manufacturen, mithin auch die daher rührende vorthelle mit sich genommen, und in den Ländern, da sie hingekommen, diejenige wahren befertiget, welche sonst aus Frankreich mit grossen kosten haben müssen geholet werden. Und ist zwar nicht zu leugnen, daß aus dem noch zurück gelassenen vermögen dieser Leute der Krohn Frankreich ein unfäglicher schatz zugewachsen: allein es langet

langet dieses doch bei weiten nicht an die summen, die sonst in Frankreich für wahren eingebracht worden, und noch würden sein eingebracht worden, wann sie in ruhe geblieben; zugeschwiegen, daß solches vermögen mehrentheils dem Königl. schatz zugewachsen, aus welchem es eben so zerronnen, als es gewonnen; wie dabon der uhrheber eines gewissen von dieser materie geschriebenen buchs ganz gründlich urtheilet, und es mit des Königs eigenem geständnis befestiget, welcher über die schwindung der einkünfte sich höchlich verwundert, und gesagt: er wüßte nicht, wo der grosse schatz geblieben, der von diesem raub eingekommen.

Anderer Länder im gegentheil haben nicht allein von dem mehr als 300000. menschen, welche ausgestossen worden, oder ihren verfolgern entwischet sein, einen merklichen zugewachs bekommen; sondern dadurch auch an handel und wandel zugenommen, und in gewissen stücken nach und nach ein ganz anderes ansehen gewonnen; und kein Land weiß hierbon mehr und bessere proben aufzuweisen, als die Mark. Diese fühlete noch das ungemach des grossen Teutschen krieges, dessen betrübte folgen sowohl auf dem Lande, als in den Stäten noch ganz deutlich zu sehen waren: indem wüste und unbebaute stellen in den Stäten, und verödete feldmarken auf dem Lande hin und wieder anzutreffen; handel und wandel sich zwar etwas aufgehoben, jedoch theils wegen mangel der Einwohner, theils wegen noch verborgen liegender vortheile des landes und erdbodens, noch nicht recht in den schwung gebracht war. Diesem allen ist die einnahme dieser neuen Einwohner ungemein zu statten gekommen. Die Stäte sowohl als die Dörfer haben an Einwohnern und gebäuden zugenommen, und sein durch die eingeführte Manufacturen, verbesserten feld- und gartenbau in ein merkliches aufnehmen gekommen; die Manufacturen haben nach und nach nicht allein die örter, wo sie eingeführet sein mit der nothdurft versehen, sondern eine grosse anzahl wahrenlager und handelsladen aufgerichtet, welche mit allerhand wahren von gold, silber und andern mettal, mit seidenen und wollenen zeugen, gewebten und gewürkten stücken angefüllt sein, und manche strassen in den vornehmsten Stäten zu einem beständigen jahrmart machen, dabei man einen grossen theil auswärtiger dinge vollkommen entbehren, das geld aber zu desto besserem handel und wandel im Lande gebrauchen kan.

Acker und feld ist an vielen orten, da es wüste gelegen, brauchbar gemacht, und sonderlich der Tobak fleißig gepflanzet, und seit der zeit in allen theilen der Mark gezeuget worden: sonderlich hat dieses die Uckermark, und die in derselben gelegene Hauptstat Prenzlau erfahren, wie in deren beschreibung umständlicher zu vernehmen sein wird. Findet sich auch ein oder der andere ort, wo es nicht so völligen bestand gehabt: so haben wohl mancherlei unglücksfälle sich mit eingeflochten, welche die gleichwohl ziemlich lang gestandene Kolonie endlich vermindert, zugeschwiegen, daß in einer so grossen menge es auch nicht an solchen gefehlet, welche einer guten und ordentlichen wirtschafft nicht eben gewohnt gewesen, oder aber aus der art geschlagen, und bequemere tage sich gefallen lassen; manche auch nicht so viel land erhalten, daß sie dabei bestehen können.

Nach ist das nicht eins von den geringsten vorthellen, daß der bau der garten ein ganz anderes und weit besseres ansehen gewonnen, weder er vorher gehabt; und auch in den sandigsten und wüsten gegenden die fruchtbarste garten, und in denselben sowohl, als in andern wohlgelegenen garten die schmackhafteste beides ober- und unterfrüchte von allerhand und den schönsten arten in der besten güte anzutreffen, der auswärtigen exotischen bäume und früchte und des blumenwerks nicht zuzudenken. In Summa unsere kuchen- und kräutermärkte, welchen es weder im winter, noch im sommer an schönen vorrath fehlet, sprechen noch immer von der arbeitsamkeit und geschicklichkeit dieser Einwohner, auch dann, wann Teutsche selbige besetzen, als welche die bessere baum- und kräuterzucht denselben grossen theils zu danken haben.

Die sittliche beschaffenheit dieser revolution betreffend, so ist nicht zu leugnen, daß ihr umgang mit einheimischen Einwohnern, auch in die lebensart einen einfluß hat, und einige weniger vortheilhafte änderung hin und wieder eingeführet: welche wann sie bei den Teutschen nicht allemahl so eingeschlagen, wie es hätte sein sollen; so ist es nicht sowohl der lebensart dieser Nation, als der verschiedenheit der temperamente beizumessen, welche sich nicht allemahl zusammen geschicket.

Das allervornehmste aber ist dieses, daß diese verfolgte Christen durch ihre standhaftigkeit,

tigkeit, welche in den zurückgebliebenen die grausamste marter und den tod selbst erduldet, in den stüchtigen aber, welche noch wege gefunden zuentgehen, die ansehnlichste ehrenstellen, das grössste vermögen, die liebste freunde, die nothdürftigste habeligkeiten mit dem rücken angesehen, viele aber nur das leben zur beute davon getragen, eine echte probe der äussersten selbst verleugnung, und einen unwidersprechlichen beweis von der wahrheit ihrer bekenntnüss abgelegt; insonderheit da nicht nur Leute von geringern stande, sondern auch die vornehmste Standespersonen, und nicht allein ungelehrte, sondern auch Gelehrte nachdenken und einsicht habende Leute beides geistlichen und weltlichenstandes, diese ganz ausserordentliche probe der treue gegen Gott und ihren Erlöser abgelegt, und ihren redlichen nachkommen auch ein unablässiger sporn zur Tugend und Gottseligkeit, den abtrünnigen aber ein unaufhörlicher vorwurf ihrer untreue und undankbarkeit bis ans ende der welt sein werden.

XII. Hat nun diese ausnahme und einrichtung der Hohen Landesherrschaft damals ein recht ansehnliches gekostet: so hat solche sich doch nicht unbergolten gelassen; ob Selbige anfangs dem character der zeiten gemäß bei aller der freigebigkeit wohl nichts so sehr, als die charité und menschenliebe mag zur absicht gehabt haben, welches sonderlich aus den an auswärtige Staaten ergangenen vorbitten erhellet. Diese würden nicht geschehen sein: wann man allein den nutzen zum augenmerk gehabt hätte. Sollte man Berlin und die nahmhafte Stätte in der Mark vor der zeit gesehen haben, und deren zustand mit dem nachmaligen, sonderlich ickigen zustand vergleichen: so würde man beides in ansehung der anzahl menschen und des handels und wandels einen gewaltigen unterscheid gewahr werden; welches freilich sonderlich zu unsern zeiten ein ansehnliches Plus machen wuß, und heist auch hier

Infero, Daphni, pyros carpent tua poma nepotes.

Virg. Ecl. IX. 50.

Hiervon urtheilet der bekannte Toland, der in Berlin sich einige zeit aufgehalten, in sei-

ner Relation de Cours de Prusse & de Hannover gar wohl, wann er folgender massen schreibet: Je dois remarquer ici trois choses particulieres, qui ont beaucoup contribué à mettre cette ville (Berlin) dans un si florissant état. La premiere est un grand nombre de Refugiés François & d'autres Protestans persecutés, qui y ont trouvé une protection & un azile tres assuré. Ils y jouissent de privileges & franchises extraordinaires, qui leur ont été generalement accordées par le Souverain; ce qui ne peut manquer d'attirer sur lui la faveur du Ciel, & lui procurer en même temps les avantages temporels, qui resultent necessairement d'une conduite si sage & si humaine. En effet cela a augmenté le nombre de ses sujets, & personne n'ignore, que plus il y a d'habitans dans un País, plus il s'y consume de denrées, plus le commerce y est florissant, & que par consequent le Souverain accroit ses richesses & ses revenus, & est en état de mettre de plus nombreuses armées sur pied, lorsqu'il est necessaire, sans être obligé de chercher des Soldats chez ses voisins. Cela est si vrai que peu d'années après cette naturalisation, les revenus des Postes, & le produit des differentes Accises rapporteroient au Tresor le double de ce qu'on avoit coûtume d'en retirer auparavant. Le nombre des maisons augmenta prodigieusement, & le payement des lettres de change devient beaucoup plus facile qu'il ne l'avoit jamais été. Il se peut bien faire que l'on n'avoit pas d'abord en vue ces avantages temporels, & que la Religion seule avoit été le motif de la genereuse bonté du Souverain envers ces pauvres persecutés; mais aussitôt, qu'on se fut apperçu des suites, qui en provenoient, on n'a rien negligé de ce qui peut contribuer à augmenter l'avantage que l'Etat en retire. Plusieurs autres Princes commencent à suivre cet exemple. Mais il est certain, qu'ils ne réussiront jamais dans leurs projet, s'ils n'accordent pas à tous égards aux Etrangers qu'ils veulent attirer dans leurs país les mêmes libertés & les mêmes privileges, dont jouissent leurs Sujets naturels, & s'ils se mettent en tête de surcharger leur peuple, lorsqu'ils voyent qu'il commence à prosperer.

Zum beschluß dieser materie wollen wir noch diejenige Verordnung beifügen, kraft deren Se. Königl. Majestät in Preussen, Friedrich I. alle in Dero Landen sich befindende und künftig ankommende wegen der

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, zc. zc. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen, daß, gleich wie Wir von Unserer Regierung an, unter andern Unsere vornehmste Sorge mit sein lassen, daß die Ehre Gottes in Unsern Landen erhalten, und fortgepflanzt werden möge, Wir also auch, nach dem Exempel Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Gnaden, die Bekennner derselben, welche der Verfolgung halber ihr Vaterland verlassen müssen, darin mit aller Gnade und Liebe aufgenommen, Ihnen auch, gleich Unsern angebornen Teutschen Untertanen, allen Schus und Schirm angebeien lassen, so daß, unter des Höchsten Segen, viele tausend Flüchtlinge ihre Nahrung und Subsistenz darin reichlich gefunden, und ihre allerunterthänigste Erkenntlichkeit dagegen, durch die gegen Uns, und Unser Königliches Haus, bezeugte Treue und Devotion erwiesen, welches dann, und um diesen Refugirten eine neue Probe Unserer gegen sie tragenden allergnädigsten Propension zu geben, Uns bewogen, hiebei gefügtes Edict, so höchstbesagtes Unsers Herrn Vatern Gnaden, Glorwürdigsten Andenkens, unterm 29. Octobris 1685. imgleichen diejenige Patente, so Wir zu deren Faveur ausgehen lassen, zu erneuern, und zu confirmiren, dergestalt, daß alle Refugirte, bei denen Ihnen darin zugestandenen Privilegien und Immunitäten, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, wie bishero, also auch ferner, geschüzet, und ihnen nichts davon entzogen werden soll: gestalt Wir dann selbige Edicta hiemit und Kraft dieses dergestalt, als wann solche von Wort zu Wort hierin enthalten wären, erneuert und bestetiget haben, die Refugirte insgesamt auch dabei gehandhabet wissen, überdem das Edict von Anno 1685. wohlbedächtlich dahin erläutert haben wollen, daß alle in Unseren Landen bereits etablierte, und künftig noch sich darin etablirende Refugirte, es mögen dieselbe aus Frankreich, oder anderweittlich, der Religion halber, vertrieben sein, nicht anders, als Unsere eingeborne Untertanen, so bald sie sich Uns, und

I. Theil der Mark. Siff. und

Reformirten Religion vertriebene Französische und andere Refugies naturalisiret, und den gebornen Teutschen Untertanen gleich gemacht.

FRIDERIC, par la Grace de Dieu, Roy de Prusse, Markgrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain, &c. &c. Sçavoir faisons par ces presentes, que comme depuis le commencement de nôtre Regne, un de nos principaux soins a toujours été, d'avancer la gloire de Dieu, & de maintenir, & faire fleurir la veritable Religion dans nos Etats; Nous avons aussi à l'exemple de nôtre Seigneur & Pere de glorieuse memoire, reçu ceux, qui en font profession, & que la persecution a contraint de quitter leur Patrie, & leur avons témoigné toute sorte de faveur & de charité, les faisant jouir de la mesme protection, dont nos Sujets naturels allemans jouissent, de sorte que plusieurs milliers y ont, avec la benediction de Dieu, trouvé abondamment les moyens de subsister, & Nous ont donné des temoignages de leur reconnoissance, par leur fidelité & leur devoiement à nôtre service; C'est ce qui Nous a porté à donner aux Refugiés de nouvelles marques de nôtre Bienveillance Royale, en renouvelant, & confirmant l'Edit cy joint, que notre dit Seigneur & Pere fit publier le 29 Octobre 1685. de mesme que les autres Declarations que Nous avons données en leur faveur, afin que tous les Refugiés soient maintenus à l'avenir, comme par le passé, sans aucune diminution, dans tout les Privileges, & dans toutes les immunités, qui leur ont été accordés dans les affaires, tant ecclesiastiques, que civiles; renouvelant à cet effet, & confirmant par ces presentes les dits Edits, comme s'ils étoient inserés icy de mot à mot; & voulant que generalement tous les Refugiés y soient maintenus. C'est pourquoy en explication de cet Edit de 1685. Nous voulons, que tous les Refugiés déjà établis, ou qui s'établiront cy apres dans nos Pays, soit qu'ils soient sortis de France, ou de quelque autre lieu, qu'ils auront été obligés d'abandonner pour la Religion, soient considerés, réputés & tenus pour nos Sujets naturels, du moment qu'ils auront prêté le serment de fidelité à Nous, & à notre Maison Royale; Naturalisant pour

L cet

und Unserm Königlichen Haus, mit Eidespflichten verbindlich gemacht haben werden, consideriret, geachtet, und gehalten werden sollen; Inmassen Wir dann gedachte Unsere, der Religion halber vertriebene, und in Unseren Landen sich niedergelassene Glaubens-Genossen, imgleichen diejenige, so sich künftig noch darinn etabliren werden, vermittelst dieses Unsers offenen Edicts, naturalisiret, und Unseren angebohrnen Teutschen Unterthanen, dergestalt egalisiret haben wollen, daß sie mit, und nebst denenselben ohne Unterscheid, zu allen Geist- und Weltlichen, sowol Adelich als Bürgerlichen Aemtern und Dignitäten, sowol an Unserm Hofe, als bei Unseren Collegiis, und anderen Corporibus gezogen, und employret, die Handwerksleute aber in die Zünfte aufgenommen werden sollen; Worunter ihnen im geringsten nicht im Wege stehen mag, noch soll, daß sie in anderen, als in Unseren Landen geböhren, sondern es soll aller, etwa bishero noch übriger Unterscheid, zwischen Unseren natürlichen, und dazu auf- und angenommenen Unterthanen, hiemit, in so weit es zum Besten dieser lesteren gereichet, getilget und gehoben sein, und bleiben. Wir setzen, ordnen, und wollen demnach, daß über diese Unsere Edicta zu allen Zeiten unverbrüchlich gehalten, und denenselben in allen Stücken, nachgelebet, und alle Refugirte, und ihre Kinder, von was Nation und Stande sie auch sein, nicht anders, als Unsere angebohrne Unterthanen consideriret, sie auch überall, und wo es nöthig, von Uns, sowol hier, als in auswärtigen Landen wieder Männiglich, und bei demjenigen, so ihnen von Rechts wegen zukommt, geschüzet werden sollen. Wahrkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Gnaden-Siegel. Gegeben zu Köln an der Spree, den 13. Mai 1709.

Friderich.

(L. S.)

Gr. v. Wartenberg.

cet effet par le present Edit, tous ceux qui faisant profession avec Nous de la Religion protestante, & étant sortis pour la Religion, se sont établis, ou s'établiront à l'avenir dans nos Etats; Voulant qu'ils soient mis dans une telle égalité avec nos Sujets allemans, que comme eux, ils soient, sans aucune distinction, avancés & employés en toute sorte de dignités, & charges ecclesiastiques, & civiles, nobles & non nobles, tant dans notre Cour, que dans nos Colleges, & dans les autres Corps, & que les gens de metier soient receus dans les Maitrisés, sans que leur Naissance en d'autres Etats, que les nôtres, puisse leur porter aucun prejudice; Voulant au contraire, que toute difference & distinction, qui auroit pu encor rester jusques à present entre nos Sujets naturels, & ceux, que Nous avons receus en cette qualité, soit & demeure entiere-ment éteinte, dans tous les cas où il sera de l'avantage & de l'intérest des Refugiés, que cette difference soit abolie. En consequence voulons & ordonnons, que nos-dits Edits soient exactement observés à perpetuité, & qu'en s'y conformant, tous les Refugiés & leurs Enfans, de quelque Nation, & de quelque qualité qu'ils puissent être, soient considérés comme nos Sujets naturels; & voulons comme tels les porter, & maintenir en toutes occasions, tant dans nos Etats, que par tout ailleurs, en tout ce qui leur appartient de droit: En foy de quoy Nous avons signé les presentes de notre propre main, & y avons fait apposer notre grand Sceau. Donné à Cologne sur la Spree, le 13 Mai 1709.

FRIDERIC.

(L. S.)

Le Comte de Wartemberg.

Das VI. Kapittel.

Von den Lothringern, Wallonen, Holländern, Schweizern und Böhmen.

I.

Musser der Französischen Nation haben theils die verfolgungen, theils andere umstände noch andere Einwohner in die Mark gebracht.

Dann als Frankreich im Jahr 1688. auf eine gewaltsame weise die Pfalz überfiel, und der unheilige eifer der verfolgung in den Bisthümern Metz, Tul und Verdun

in Lothringen, welches der König damals besetzt hielt, auf dessen anstiften und betrieb auch wüthete; und die Reformirte Einwohner durch das harte verfahren ihren stab weiter zusehen genöthiget wurden: so boht der Leutfelige Churfürst auch diesen bedrängten Leuten seine hand und schutz an. Dieses waren theils Lothringer, theils Wallonen oder Pfälzer.

Die Lothringische Einwohner sein theils schon zugleich mit der Französischen Nation geflüchtet, mit derselben auch aufgenommen und zu selbiger gerechnet worden: daher sie eben der Vorrechte sich zu erfreuen gehabt, welche iene genossen. Aus Meß allein sein bei 2000. Personen angekommen, welche dazu an die 2. millionen thaler mit ins Land gebracht. Diese Lothringer, und sonderlich die aus Meß haben vor andern von der Französischen Nation die Küchen- und Obstgärten verbessert, und durch ihr beispiel auch Einheimische dazu aufgemuntert.

II. Wallonen sein sonst bekannter massen diejenige Einwohner in den Niederlanden, welche sich der Französischen mit Altfränkischen wörtern vermischten sprache bedienen, sonderlich in Flandern, Hennegau, Lüttich, Luxemburg, wo die Deutsche, Niederländische und Französische sprachen sich scheiden. Bei den barbarischen verfolgungen des Tyrannen von Alba wurden von diesen Leuten auf fürsprache der Königin Elisabeth verschiedene haufen in die Grafschaft Hanau und in die Pfalz eingenommen, an welchem letztern ort sie sonderlich die Kolonien zu Mannheim und Frankenthal gestiftet. Und diese seind, welche im jahr 1688. in diese Lande aufgenommen worden; nachdem die leutfelige ausnahme der Französischen Flüchtlinge auch bei diesen ein vertrauen erwecket, zu dem auch in seiner leutfelikeit Grossen Friedrich Wilh. ihre zuflucht zunehmen. Ja die Gnade kam dem suchen zuvor. Dann Se. Churfürstliche Durchl. schickten noch 1688. nach erhaltener nachricht von dem kläglichen zustand dieser armen Leute selbst jemand hin von freien stücken, und ließ selbige seines schutzes versichern, und zugleich mit fuhren und reisefosten versehen: ernennete auch zu Berlin gewisse Commissarios, welche diese sache befördern mußten. Und nachdem die beiderseits vorgeschlagene bedingungen beliebt worden: so haben diese, zu welchen sich auch einige andere, sonderlich aus Heidelberg geschla-

I. Theil der Mark. Ziff.

gen, auf den weg gemacht, und zu Magdeburg und Halle sich niedergelassen, und in der untern dato Grünigen 1690. 25. Mai gemein gemachten Churfürstl. Verordnung ihre völlige einrichtung erhalten, welche nachgehends, sonderlich 1712. 15. Febr. ingleichen 1713. 22. Nov. bestetiget und ferner erkläret worden. Die Landleute aber haben sich in die Ufermark begeben, woselbst ihnen zu Prenzlau, Bergholz, Batin, gros und klein Zieten, welche sie ganz besetzt, acker und wüste dorffstellen angewiesen worden. Diese sein es eigentlich, welche den Tobaksbau in die Mark, theils auch in das Magdeburgische gebracht, und solchen beides die Deutsche und Französische Flüchtlinge gelehret. Was auch jetzt in der Ufermark noch von Französischen Einwohnern vorhanden, sein meistens nachkommen von diesen Wallonen oder Pfälzerkolonien. Man siehet auch hieraus, wie es komme, daß die Wallonen, Pfälzer oder Pfälzerkolonien genennet, diese auch hier und da mit unter die Französische Refugies oder Flüchtlinge gerechnet werden; mithin auch unrecht sei, wann die Wallonen unter die Deutsche gerechnet werden: gleichwie es ebenmäßig unrecht ist, wann in der Schweiz den Französischen Einwohner in der gegend Neufchatel, Pais de Vaud, Porentrut, Biel der name Wallonen beigelegt wird. Weil nachgehends noch andere wüste stellen zu Burg, Zerichow und Kotbus vorhanden gewesen, und immer noch einige nachgekommen; so haben sich auch der orten, und anderswo welche niedergelassen; wie dann A. 1699. noch ein ansehnlicher haufen aus dem Hennegau angekommen, und in der Grafschaft Ruppin zu Braunsberg, Balchow, Ragor und Klein Mahlwitz ihre anweisung auf gleiche weise erhalten; derjenigen zugeschwigen, welche in eben dem jahre von Strassburg angelanget, und zu Magdeburg mit den Heidelbergern, Manheimern und Frankenthalern gleiche freiheden erhalten, wie hiervon 1699. 16 Jan. eine besondere verordnung ergangen. Um auch diesen neuankommenden Einwohnern ihre veränderung desto leichter zu machen, wurde 1693. eine Collete von haus zu haus zu Magdeburg, auch sonst im Klebischen, Windischen und Ravensbergischen gesamlet, auch von der Köllnischen Reformirten Gemeinde ein erkleckliches beigetragen.

III. Noch ehe die verfolgung in Frankreich anging, hatte Churfürst Friedrich Wilhelm

helm auf Einwohner gedacht, welche die durch den krieg verödete örter wieder anbauen möchten. Weil nun die Schweiz ohne dem te und zuweilen geschehen läffet, daß einige von ihren Landskindern ihr glück auffser Landes suchen; die schöne viehzucht aber vor andern ein augenmerk unseres Landesvaters war: so wurde schon im jahr 1685. nach vorgängigem vertrag eine gewisse anzahl Schweizer zu Töpliz gesezet, welche wie es arbeitsame und an eine ordentliche lebensart gewohnte Leute waren, sich dabei sehr wohl befunden; auch verschiedenen ihrer Landsleute einen appetit und verlangen erwecket, sich auch in die Brandenburgische Lande zu begeben. Die sich dann wie die Churfürstliche absicht in der Schweiz, sonderlich im Kanton Bern, war bekant worden, zwar schon 1690. in ziemlicher anzahl aufgemacht, und was Handwerker gewesen, zu Lindau, Bauern aber in die beide Borwerker Klosterheide und Biltz, und wüste Feldmarken Glambek und Gühlen gesezet worden: die auch noch in eben dem jahr den zweiten Sonntag nach Trinitatis zu Lindau in der Stat. kirche mit vergünstigung des Magistrats und Ministerii mit den schon allda vorhandenen Teutsch Reformirten zum erstenmahl die heil. Communion gehalten. Bald aber haben einige hundert Familien, meistens aus dem Kanton Bern, wenige aus Zürich, bei dem Brandenburgischen Residenten allda sich angegeben; und nachdem sie von dem Kaiserlichen Gesandten zu Baden einen Kaiserl. paß erhalten; zu Schaffhausen aber, weil ihrer auf einem weg zu viel, in vier kolonnen eingetheilet worden; sich im jahr 1691. im Febr. auf den weg begeben, und im anfang des Mai monats in Berlin eingetroffen. Die unbequeme jahreszeit und beschwehrliche reisen verursachten, daß von diesen eine grosse anzahl krank worden, einige auch gestorben, und ihre unterbringung sich bis in den Junius verzogen: da dann die meisten und besten noch in die ämter Lindau und Ruppin, namentlich zu Lindau, Lüdersdorf, Lumo, Schulzendorf, Storbek, Königsstätt, auch im Magdeburgischen zu Jerichau und Sandau; die übrige aber in dem amt Lenin, und zwar zu Lenin, Michelsdorf, Thornau, Ködel, Schwinau, Damsdorf, in dem Borwerk bei Damsdorf, zu Bochow, Derviz u. Gbilsdorf, niedergesezet; mit höfen und inventariis an pferden, ohsen, kühen, schafen, schweinen, hünern, gänsen versehen; eine 15 jährige freiheit von den allgemeinen abgaben, und gleiche iura mit den Französ-

schen Flüchtlingen und Pfälzern ihnen ertheilet; nach und nach auch, sonderlich nach 1700. zu Lindau, Schulzendorf, Lüdersdorf, Lumow, Storbek, Michelsdorf, Glambek kirchen neu erbauet, zu Lenin und Neutöpliz aber ausgebessert, auch Schulen, und zu Lindau ein Waisenhaus erbauet und gestiftet worden. Weil sie auch des Hochteutschen nicht gewohnt, die Evangelische Kantons aber einen ansehnlichen beitrage gethan zu dieser einrichtung: so haben Se. Königl. Majestät ihnen auch Prediger und Schulmeister aus der Schweiz zugegeben, welche nachgehends laut des an die Evangel. Kantons ergangenen vorschreibens vom 10. Febr. 1700. und zweier unterm dato Charlottenburg 24. Aug. und Kölln an der Spreew 28. Dec. 1711. an das Ober-Directorium der Schweizerischen Kolonien ergangenen verordnungen von den löbl. Kantons Zürich und Bern umzuehig Sr. Kön. Maj. vorgeschlagen worden; wiewohl dieses, nachdem sie der Hochteutschen sprache gewohnt, auch das andere geschlecht aufgekommen, so bei der Hochteutschen sprache erzogen, endlich unter Sr. Königl. Maj. Friedrich Wilhelms regierung wieder aufgehoben, und ihnen Prediger von den Landskindern gegeben worden. Die Kolonie auch desto besser zu setzen und einzurichten, haben Se. Kön. Maj. damahls Churfürstl. Durchl. Friedrich III. eine besondere Commission verordnet, in welcher auffser dem Herrn von Ruyphausen, deme nachgehends der Herr von Prinz und Herr von Blaspeil erfolget, der Amtracht Neuhausen, der Raht von Porz, und Kammer-Secretarius Schlecht, nachgehends auch als Justiciarius Herr Wostwinkel gewesen, welche nebst andern sich auch der sache treulich angenommen: wie dann nachgehends im jahr 1710. 1 Apr. diese ganze Schweizerkolonie aller Jurisdiction entrisfen, und diesem Ober-Directorio überlassen worden, und lautet die deshalb an das Königl. Kammergericht ergangene verordnung wie folget: Friedrich 2c. Unfern 2c. da wir vorhin bereits aus befundenen erheblichen ursachen, vornemlich auch in Consideration der an die Schweizerische Kantons deshalb von uns gethanen erklärungen, die unter den Nentern Ruppin, Lindau und Lenin angefeste Schweizer-Kolonien, zu ihrem desto bessern Etablissement und aufnehmen von allen Jurisdictionen exemiren, und sie allein des Specialissime von uns dazu allergnädigst angeordneten Ober-Directorii aussicht überlassen: so haben wir auch allergnädigst gut befunden, declariren auch

auch zu verhäutung aller weitläufigkeiten und collisionen hiermit, daß, wann in obbesagten Aemtern von unsern Beamten zwischen dergleichen Colonis, wie auch andern Amts-Untertanen in ihren streitigen sachen ab-schiede ertheilet werden, dadurch ein oder ander theil sich graviret zu sein vermeinet, die Appellationes nirgends als dann, als an gedachtes Ober-Directorium bis zu Unserer anderweiten allergnädigsten verordnung gerichtet werden sollen, welches dann den gemeinen Rechten, und der Kammergerichtsordnung gemäß summarie, und mit möglichster abkürzung aller unnöthigen weitläufigkeiten darunter zu verfahren wissen wird. Wir haben Euch solches hierdurch bekannt machen, und zugleich allergnädigst befehlen wollen, hinführo keine Appellationes aus diesen Aemtern anzunehmen, sondern solche iedesmahl an das von Uns allergnädigst angeordnete Ober-Directorium zu verweisen. Seind Euch 2c. Kölln an der Spree 1. Apr. 1710. Wiewohl auch dieses Directorium von Sr. Königl. Majestät Friedrich-Wilhelm wieder aufgehoben worden. Inzwischen ist es bei obigen Kolonien nicht geblieben. Im Jahr 1693. haben sich wiederum welche aus den Reformirten Kantons, sonderlich auch von den unter dem Abt von S. Gallen stehenden und gedruckten Untertanen durch die Herren von der Regierung zu Zürich und Bern gemeldet: denen auch von Sr. Churfürst. Durchl. in einem schreiben an gemeldte Herren geantwortet und versprochen worden, noch Einwohner so wohl in die Städte, als auch das platte Land einzunehmen; jedoch möchte dahin gesehen werden, daß selbige etwas bemittelt wären, und lust zur arbeit hätten, Kauf- und Handwerksleute wären, welchen aller vorschub und beförderung im handel und wandel geschehen, denen in den Städten 8 jährige freiheit von den gewöhnlichen Statbeschwernüssen zugestanden, den Land-leuten gewisses land eingeräumet; guten löpfen die beneficia des Jochimstalischen Gymnasii und der Universität Frankfurt offen stehen, Prediger und Schulmeister auch unterhalten werden sollten. Hierauf haben sich allgemach mehr eingefunden, welche zu Neustateberswalde und Berlin sich niedergelassen, und sein zu diesen letztern auch die 3. Compagnien garde du corps gerechnet worden, welche jedoch in Berlin keine besondere kirche oder Prediger bekommen, sondern zu den Teutsch-Reformirten Gemeinden sich gehalten; ob sie

sonst wohl ihren eigenen Kirchhof gehabt. Von ieder wird an seinem ort zu handeln stehen.

Nun ist diese ansehnliche Schweizer Kolonie bey ihrer anzahl eben nicht stärker, sondern besonders im Amt Lenin schwächer geworden. Dann viel von diesen Leuten die ohne dem in der Schweiz nichts zu verlieren gehabt, wußten nicht mit dem Landbau, am wenigsten mit dem hiesigen Landbau umzugehen, und in die umstände dieses Landes sich zu schikken: und vieh trafen sie nicht allenthalben, oder doch auf einen andern fuß an, als sie es in der Schweiz gewöhnet waren. Diese kamen gleich anfangs zurücke. Andere insonderheit solche, welche auch in ihrem Vaterlande nicht lust gehabt arbeitsam zu sein, hatten sich ungleiche begriffe von der aufnahme gemacht, und sich einen stand ohne arbeit vorgestellt. Diesen kam die bearbeitung des verödeten Landes, die räumung der heiden, und andere zur wirtschaft gehörige bemühungen schwer vor; anderer umstände zugeschwiegen, welche auch redlichen unter ihnen die wirtschaft sauer gemacht, und sie zurük gebracht. Diejenige aber, so geblieben oder noch nachhero wieder angekommen, leben ietziger zeit in guter ordnung und umständen.

IV. Es ist auch im Havelländischen kraise unweit Oranienburg eine uhrbargemachte gezend befindlich, welche das Holländer Bruch oder Neuholland genennet wird: weil es zu Churfürst Friedrich Wilhelms Zeiten wie mit Holländischen Vieh, also auch mit Holländischen, Brabantischen und Lüker Einwohnern besetzt gewesen, welche dessen erste Gemahlin, Fr. Henriette Luise, um eine gute Viehzucht aufzubringen, hierher und zu Zehendorf und Zülsdorf gesetzt hatte; denen auch ein besonderer Prediger gegeben worden: allein es sein deren wenig und kaum ein paar Dorfschafften gewesen; mit welchen es auch überdem keinen bestand gehabt.

V. Auch hat der Königl. Oberjägermeister, Freiherr von Hartensfeld zu anbauung seiner erkaufften Güter aus Klebe eine gewisse anzahl von Familien hergezogen, welche zu Liebenberg und in den Klebischen häusern ihre wohnsitz erhalten: es sein aber ebenfalls gar wenige, die aber doch bis daher sich noch im guten stande erhalten. Gleiche bewandniß hat es mit den einzeln Familien und Bauerhöfen, so sich in der Uckermark hier und dar angesetzt haben: und wird deren jedes an seinem ort gedacht werden.

Das VII. Kapittel.

Der Waldenser aus Piemont aufnahme in die Mark und andere
Churfürstliche Lande.

- I. Ihre verfolgung; der Schweizer und Churfürst Friedrich Wilhelms vorsprache für sie; des Herzogs entschuldigung, daß er von dem König in Frankreich darzu genöthiget worden.
- II. Schweizer schreiben an Churfürst Friedrich Wilhelm wegen ihrer aufnahme; dessen antwort; die Thalleute stehen an fortzuziehen.
- III. Churfürst schickt den Herrn Bondely nach der Schweiz, um sie abzuholen; werden zu Basel mit lebensmitteln reichlich versehen, und gehen von dar in schiffen ab; bei Brisach wird mit stücken auf sie geschossen; bei Straßburg werden etliche beschießet außzuweisen, die aber der Commandant freundlich von sich läßt: werden zu Frankfurt am Main von dem Magistrat, der Prinzessin von Savanta, den Reformirten gemeinen allda wohl gehalten; gehen durchs Hessen-Kasselsche und Halberstädtische, und kommen zu Stendal an.
- IV. Churfürstliches Absehen die Stat Stendal hierdurch wieder volkreich zu machen; ein theil davon werden nach Burg und Spandow gebracht; auch eine Frei-Compagnie aus ihnen errichtet; Prediger, Schulmeister für sie bestellet, und aus der Churfürstlichen kasse besoldet.
- V. Die hinterlassene in der Schweiz suchen an zweien orten mit bewehrter hand wieder in ihr Vaterland zu kommen: der Churfürst entschuldiget, und empffehlet das wert den Schweizern.
- VI. Herzog von Savoiem führet heimlich selbst diese sachen aus einem mißvergünigen wieder Frankreich: tritt auf der Allirten seite, und giebt darauf den sämtlichen Thalleuten freiheit wieder in ihr vaterland zu kehren.
- VII. Gehen also auch die bißher in dem Lande gewesene auf Churfürstliche erlaubnis zurück; der Churfürst läßt sie vorher alle neu kleiden, versieht sie mit aller nothdurft auf die reise, schickt ihnen auch gelder nach; ihre dankschreiben an denselben: Churfürstliches schreiben an den Herzog von Savoiem und die Schweizer.

I.

Sben V. Kap. §. 10. angeführtes schreiben an den Herzog von Savoiem mochte kaum eingelaufen sein, so ließ er selbst wieder seine eigene in den Thälern von Piemont befindliche und von etlichen 100. Jahren daselbst angeessene Waldenser Reformirter Religion ein dem Königl. Franz. fast gleiches Edict unterm 31 Jan. 1686. ausgehen, mit befehl, daß sie sich aller zusammenkünfte des Gottesdienstes halber, auch in ihren privathäusern begeben, ihre Kirchen und andere dem Gottesdienst gewidmete häuser niedergerissen, die Prediger und Schulmeister binnen drei tagen aus dem Lande weichen, die Kinder von Katholischen Priestern getauft, und in der Katholischen Religion erzogen werden, auch alle fremde Reformirter Religion binnen 14 tagen sich aus dem Lande begeben sollten. Worwieder die gute Leute sich zwar, so gut sie gekonnt, zu erhalten gesucht: man hat aber mit gewalt der waffen stark auf sie gedrungen, und sie dergestalt in das äußerste elend zu bringen gesucht. Und obwohl die Schweizerische Kantons Reformirter Religion bei dem Herzog sehr beweglich für sie gebethen: so hat doch solches nichts versangen wollen; sondern der Herzog sich entschuldiget, daß er durch andere dringende ursachen den izeigen umständen nach darzu genöthiget worden, und wäre ihm leid, daß er in dieser sache nicht willfahren könte; *Ayans esté convüs par de puissantes considerations, qui ont rendu indispensable cette demarche dans les conjonctures présentes.* II

nous est néautmoins sensible, de ne pouvoir pas témoigner en cette affaire la grande consideration, que nous avons toujours, pour vos recommandations, & combien nous desirons, de vous marquer par des preuves singulieres ce que nous sentons pour vous, 16 Fevr. 1686. Der gleichen auch der Herzogliche Minister und Secretarius Caroccio am 14. 24. Mai an den Churfürstl. Gesandten zu Regensburg, Herrn von Jena, nächst einlieferung des Herzogl. antwortschreibens auf die Churfürstl. vorbitte angetragen: und eines theils zwar den angrif und niedermegehung der armen Leute ungleich kleiner gemacht, als der gemeine ruf gieng; zu dessen bescheinigung oder entschuldigung aber ebener massen angeführet, daß sein Principal durch eine mächtige ganz nahe gränzende krone, darauf sie unumgänglich sehen müßten, zu solchem entschluß und verfahren gebracht und genöthiget worden; weshalb Sr. Churfürstl. Durchl. mit ihnen mitleiden haben würden; indem zum größten verdruß gereiche, daß er Sr. Churfürstl. Durchl. begehren nicht ein gnügen leisten könte.

II. Es ist dieses orts nicht, von denen an diese arme Leute verübten grossen gewaltthätigkeiten zu handeln, von ihrer gefangenschaft, vorschlagen 2000 davon in Venetianische kriegedienste zu übergeben; auch wie andere Potentaten sich ihrenthalben bemühet, und gelder für sie gesammelt, welches alles in den Historien der damahligen zeiten der

der Länge nach zu lesen. Man merket nur dieses an, daß, nachdem einige Hoffnung angehien, daß sie aus dem Lande würden gelassen werden, die Schweizer am 17 Aug. an Se. Churfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm geschrieben, daß, weil sie allem ansehen nach zu ihnen als nächst gelegenen ihre Zuflucht nehmen würden, sie auch gegen sie ihr Christl. Mitleiden gutwillig bezeigen, aber sie beständig zu unterhalten ihnen unmöglich fallen würde, indem der enge Bezirk ihres mit vertriebenen Franzosen noch ziemlich angefüllten Landes solches nicht zuliesse, Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst gefallen möchte, diese arme fast verschmachtende Leute in mitleidliche Betrachtung zuziehen, und sie in Dero von Gott bescheidene weite und an etlichen Orten noch unbewohnte Lande als gesegnete Freistätte zu nehmen; haben auch solches mit nochmaßlichem Schreiben vom 28. Sept. wiederholt. Darauf Se. Churfürstl. Durchl. den 9. October geantwortet: was massen bekannt wäre, wie gnädigst Sie sich gegen die in Dero Lande geflüchtete Franzosen erwiesen, wären also nicht abgeneigt, sich der Piemonteser gnädigst zu erbarmen, und ihrer 3 bis 400. gute ehrliche und zur Arbeit brauchbare Personen in Ihre Lande und Schutz aufzunehmen; im Fall selbige bis an Dero Grenzen frei fortgeschafft würden; auch bis sie durch ihre Arbeit an das Brodt kämen, sie mit einigem Unterhalt zu versehen. Haben also selbige zu deren Fortschaffung Anstalt gemacht, auch zu dem Ende noch Anno 1687. ihren Secretarium, David Holzhalt, an Se. Churfürstl. Durchl. geschickt, welchen Se. Churfürstl. Durchl. mit gleichmäßig geneigtem Entschluß beides schriftlich und mündlich versehen, anbei für die gute arme Leute Gelder sammeln lassen, auch deshalb an England, die Herren Staaten, Chur-Sachsen, Landgraf von Hessen, und andere Potentaten geschrieben. Es hat sich aber nichts destoweniger die Sache das ganze Jahr 1687 verweilet: und schreiben endlich die Schweizer nochmahls an den Churfürsten A. 1688. 9. Jan. daß sie nicht würden ermangelt haben die Thalleute bereits vor geraumer Zeit in die Churfürstl. Lande abzuschicken, wenn nicht sowohl wegen des von dem Herzog von Savoyen zu erhaltenden Passes, als auch anderer unterschiedenen Dinge einige Beschwerlichkeiten vorgelassen; wie sie denn auch noch eine ziemliche Wiederseßlichkeit von den Thalleuten wegen der Entführung aus ihrem Vaterlande verspüren mußten: verhofften aber

mit gnugsamer Voraugenstellung der von dem Churfürsten ihnen angebotenen großen Gnade alle widerwärtigkeit aus dem Wege geräumt zu haben. Und wolten demnach mit Churfürstl. Gnädigsten Beliebung etliche Haushaltungen ohne gewisse Anzahl der Personen mit Anfang des nächstkommenden Frühlings den Rhein hinab in Schiffen abfertigen, und bis nach Frankfurt nach Herrheim verunkostigen, mit Bitte der Churfürst wolle sie hernach durch Dero entgegen zu schickende Commissarios empfangen, und in fernere Verpflegung nehmen.

III. Hierauf nun hat der Hochsel. Churfürst am 28 März 7 April 1688. seinen Kammerjunker und nachmaligen Geheimen Rath, Herrn von Bondely nach der Schweiz abgeschickt, um die Abreise derselben zu befördern: womit es sich zwar in etwas verzog, weil jetzt höchstgedachter Churfürst in zwischen Todes verblichen; und daher des Durchlauchtigsten Nachfolgers Se. Churfürstl. Durchl. nachmalig Königl. Majestät Friedrichs des III. Bestätigung müssen erwartet werden, welche aber auch mit gleichmäßigem Mitleiden, wie Dero glorwürdigsten Herrn Vaters, erfolgt; und haben dieselbe darauf, nachdem alles wegen zuhebender gesammelten Gelder und Pässe, vornehmlich durch die Römisch-Katholische Lande eingerichtet gewesen, in zweien Haufen ihren Abmarsch angetreten; wovon der erste in 700 Personen bestanden, unter Begleitung des Herrn Jakobs Sandow, nachdem selbige von dem Löblichen Canton Basel etliche Tage lang mit Essen und Trinken versorget, auch von dem dortigen Magistrat mit einem Vorrath von Wein, Brodt, Käse und andern Ehrenwahren in großem Überfluß auf die Reise versehen worden, am 1 Aug. mit ihren Habseligkeiten zu Schiffe gegangen, und in 8 Schiffen den Rhein hinunter ihre Reise fortgesetzt; der Herr Bondely aber mit den Passporten an die Befehlshaber in den Festungen vorgegangen, um dergestalt den Fortgang der Reise desto mehr zu beschleunigen. Wobei sich aber doch zugetragen, daß als die Schiffe eine halbe Stunde oberhalb Brisach hinunter gekommen, aus der Festung etliche 30 Mal auf dieselbe mit Stücken scharf geladen gefeuert worden, also daß etliche Kugeln nahe bei den Schiffen in den Rhein gefallen, und zwar die Schiffe unbeschädigt geblieben, bei den Reisenden aber ein so großes Schrecken verursacht, daß etliche Frauen darüber ins Kindbett gekommen, deren Kindlein auch darauf bei der
Stat

Stat von dem Französischen Prediger Charles, so hernach in Berlin gestorben, getauft worden. Und als inzwischen der Commendant zu Breisach darüber zur rede gesetzt worden: so hat er nichts anders zur antwort gegeben, als daß man stücken versuchet, und nicht gewußt, daß sie so nahe an der Festung wären; ihm auch kaum drei stunden vorher die passeports gezeigt, und die ankunft der schiffe zu wissen gethan worden. Bald hernach hat sich eine andere begebenheit bei Strassburg erduget, indem, als die schiffe befraget worden, der Lieutenant du Roy etlichen dieser Leute auferleget, aus den schiffen zu gehen, in meinung, daß sie Französische unterthanen wären: dem jedoch der Commendant, als er gleichfalls aus der Stat selbige zu besichtigen gekommen, und gehöret, warum man sie aus den schiffen gehen geheissen, alsofort widersprochen, und befohlen, die arme Leute gehen zu lassen; redete sie auch selbst an: Gehet wieder in die schiffe, ihr arme leute, Gott begleite euch. Alléz, pauvres gens, retournez dans les bateaux, Dieu vous conduise. Indessen wurden ihnen aus der Stat Strassburg von etlichen mitleidenden herzen ein balot mit 26 grossen wollenen decken zugeschiffet, welche darauf unter den Familien ausgetheilet worden. Endlich sein sie am 7. Aug. bei dem befestigten Churfürstlichen Flecken Gerrisheim ans land gestiegen, und nachdem sie zuvor bei gedachtem Flecken einen grossen vorrath von wein und anderen eswaren, so ihnen zu Basel mitgegeben worden, und nunmehr nicht weiter fortbringen können, verkaufen müssen, durch gemietete wagen nach Frankfurt am Main gebracht, und am 10. Aug. allda von den Churf. Commissariis übernommen worden, sie weiter u. nach der Altmark zu bringen; der erste truppe von dem Herrn Mailet, Königl. Commissariat-Raht, nebst dem Herrn Sandow, der andere von dem Herrn von Gremma, und Herrn Charles Ancillon, beiden Königl. Gesandtschafts-Rähten. Worauf sie in der gegend von Frankfurt etliche ruhetage gehalten, und inzwischen von dem Magistat daselbst in ein Dorf ihrer bohtmäßigkeit eine halbe meile von der Stat, Bericheim genannt, einquartiret, und mit zwei ohmen wein und einem ziemlichen vorrath von brodt, fleisch, und dergleichen versehen worden; dergleichen auch den folgenden tag von der Prinzessin von Taranta geschehen, die ihnen gleichfalls zwei ohmen wein samt 400. pfund brodt, und eben so viel fleisch zugesandt, und

den tag darauf durch ihren Prediger, Mr. Roye, in einem garten eine bewegliche predigt halten, und nach derselben endigung an der gartenthür einen zehrpennig für sie sammeln lassen, der sich auf 50 Rthlr. belaufen; welchen noch ferner die Deutsche und Französische Gemeine beigetreten, und ihnen 100 Rthlr. zugeschikt. Diehernach sein sie weiter auf grossen wagens durch das Churfürstliche Mainzische gebiet nach den Hessischen gränzen gebracht worden, allwo sie einen Fürstlichen Hessischen Commissarium vor sich gefunden, von welchem sie durch das ganze Hessens-Kasselsche Land nicht allein auf grossen wagens fortgeführt, sondern auch mit fleisch, brodt, wein und andern eswaren frei und ohne entgeld versorget, und ferner bis Halberstat gebracht worden; allwo sie am 27. Aug. angekommen, den 28. stille gelegen, am 29. allda amtsföhren bekommen, und am 31. zu Stendal 365. stark angelanget. Bald hernach am 5. Sept. ist auch die andere partei unter der begleitung der Herren von Gremma, und Ancillon gefolget, in 481 Personen bestehend, die jedoch schlechter als die erste beschaffen gewesen.

IV. Gleichwie nun das Churfürstl. absehen die Stat Stendal vor andern hierzu zu erwählen, dahin gegangen, daß, weil diese Stat durch krieg, brand und andere unglücksfälle sehr herunter gekommen; und von der vorigen zahlreichen Bürgerschaft die wenigste mehr übrig geblieben, dieselbe gleichsam durch eine neue Kolonie mit mehrern Einwohnern besetzt, und dadurch zu besserer nahrung und gewerbe befördert werden möchte; auch, wie die Churfürstl. verordnung an den Amts-Raht Willmannen von Anno 1688. 21. Aug. redet, sich vielleicht in etlichen hundert Jahren kein so bequemes mittel dazu, als durch diese Kolonie finden möchte; welche auch verhoffentlich Gottes reichen segnen mit sich dahin bringen würden: also haben Se. Churfürstl. Durchl. den beiden Amts-Rähten Merian und Willmannen weiter aufgetragen, dieser Leute einrichtung bestens zu beobachten. Da aber dieselbe bald anfangs gemerket, daß die anzahl der in Stendal angekommenen sich bis auf 1300 erstrecket, und folgendes für die einzige Stat Stendal zu groß wäre: als ist gut gefunden worden, daß eine eintheilung derselben gemacht, und ein theil davon zwar zu Stendal bleiben, die übrigen aber nach Burg in dem Magdeburgischen, als welches ohne das in gleichem heruntergebrachten zustande mit Stendal wäre,

wäre, sonst aber grosse einträgliche Feldmarken, guten wiesewachs, hütung und holzungen, auch in und vor der Stat wüste weinberge hätte, von deren bau diese Leute sich auch guten theils in ihrem Vaterlande genähret, und die junge Mannschafft nach Spandow in die manufactur gebracht, aus einigen auch eine freie compagnie eingerichtet würde. Welcher gestalt denn zu Stendal bei 456 geblieben, nach Burg 207 nach Spandow 156 geschickt, anbei eine compagnie junger Mannschafft zu Kriegsdiensten errichtet worden. Und haben hierauf gedachte Amts-Nächte auf Churfürstl. befehl ferner sorge getragen, ihnen häuser gegen eine billige bezahlung, oder doch stellen zum anbau, äcker, wiesen, gärten und was sonst für örter sein möchten, darauf ihre lebensmittel zu suchen, anzuweisen; inszwischen aber anstalt gemacht, daß sie bei den Bürgern eingelegt worden, bis sie sich selbst würden eingerichtet haben. Der Churfürst schrieb auch an die Ritterschafft in der Altmark, daß weil Sie desfalls bereits ein ansehnliches über sich ergehen lassen müssen, Sie das gnädigste vertrauen zu ihnen trügen, sie würden gleichfalls zu erreichung des von Ihro beaügeten zwecks dem ganzen Lande und publico zum besten, auch ihres orts etwas beitragen, und zum wenigsten darzu durch die Unterthanen eine gewisse anzahl führen von bauholz verrichten lassen: wie denn auch dieselbe sich darzu entschlossen, die Landstände zu Magdeburg auch wegen der führen nach Burg sich zu 2000. Thlr. erklärt. Ingleichen haben Se. Churfürstl. Durchl. an den Magistrat zu Stendal befehl ergehen lassen, ihnen aus dem dortigen gemeinen holtz 50 schof eichene seulen, riegel und bänder zum anbau der neuen häuser ohne entgeld abfolgen zu lassen; dergleichen auch an den Magistrat zu Burg geschehen. Weil sie auch einen besondern eifer zur übung ihres Gottesdienstes gezeigt: so ist ihnen anfangs ein grosses zimmer zu Stendal auf dem Rathhause angewiesen worden. Weil sie sich aber beschwehret, daß sie daselbst wegen vielfältigen zulaufs des Volks und daher entstandenen grossen getümmels in ihrer andacht gestöhret, und von anhöhrung des göttlichen worts abgehalten würden: so haben Se. Churfürstl. Durchl. ihnen die Kloster-Kirche zu St. Katharinen einräumen lassen, dergestalt, daß Sie ihren Gottesdienst wechselsweise mit den Teutschen darein treiben sollten, welchem auch nachgelebet worden. Zu Burg, allwo sie gleichfalls einen

I. Theil der Mark. 21st.

grossen eifer zum Gottesdienst spüren lassen, hat man auf die bisher wüst gestandene St. Peters-Kirche gezielet, und weil sie voller schutt gelegen, und vorher müssen gereinigt werden, inzwischen den anfang in der grossen Schule machen lassen; zu Spandow hat man ihnen die übung des Gottesdienstes wechselsweise in der Reformirten Kirche gegeben; hierbeneben ihnen auch zu Predigern verordnet in Stendal Mr. *Pierre Baile* und dessen sohn, *Jaques Baile*; zu Burg Mr. *du Mas* und Mr. *Sovel*; zu Spandow Mr. *Pierre Baile* den jüngern: zum Cantor und Schulmeister zu Stendal *Daniel Forneron*, zu Spandow *François Bief*; zum Richter zu Stendal *Paul Blachon*, und zum Directore daselbst *Johann Jacob Sandez*, und *Moses Cornuël* zum Director zu Burg; die auch alle aus der Churfürstl. kasse besoldet worden. Man hat auch gleich im anfang den Familien allerlei hausrath gegeben, als kessel, orte, beile, spatzen, waschzuber, eine menge flachs, und was dergleichen mehr. Ingleichen sein in dem jahr 1689. bei 14 neue häuser für sie angebauet, auch etliche gekauft worden, und hielten sich im übrigen diese neue Einwohner die ganze zwei jahr ihres verbleibens so wohl und eingezogen, daß kein grober fehler, oder etwas lasterhaftes von ihnen gesehen worden.

V. Indem man nun aber dergestalt beschäftigt war alles mit diesen Leuten ie länger ie besser einzurichten, siehe, so berichteten die sämtliche Evangelische Kantons an Sr. Churfürstl. Durchl. unterm 24 Aug. 1689, daß ihnen zwar nichts erwünschteres würde gewesen sein, als wenn die Thalleute die von allerseits Evangelischen Fürsten und Ständen aus Religions genossischer sorgfalt ihnen ertheilte wohlgemeinte anschlüge angenommen hätten: es hätten aber dem zu wieder unterschiedene derselben aus eigenem heimlichen und ihnen verborgenem trieb nach ihrem verreisen aus der Schweiz sich in dem Bündter Lande versamlet, und nachdem sie sich von Thur hinaufwärts gezogen, so hätte der Kanton Uri einen Hauptmann nach Urseln beordert, welcher innerhalb wenig stunden 60 mann mit sebeln, bajonetten, pistolen und nothwendigen frant und loht wohl versehenen männer angehalten: und weil berichtet worden, daß ihrer noch 600 nachkommen, und sich durch zwei wege, theils über Urseln, theils über Unterwalden zu einem bestimmten rendezvous nach Vevey und Lausanne verfügen würden: so wäre in dem

M dem

dem ganzen Kanton Uri darüber lermen entstanden, der enge paß bei Urseln mit 300 mann verwahret, und die gefangene, so sich bis auf 101 mann vermehret, auf anhalten des Savoyischen Ministers, Grafen de Govon, ihrem Fürsten zugeschicket worden. Daß auch noch an einem andern ort namentlich an dem ufer des Genfersees in dem walde bei Nyon sich 14 bis 1500 dieser Leute, worunter jedoch bei 800 vertriebene Franzosen wären, versammelt, von dar am 15. Aug. an einem damahligen gemeinen Evangelischen Behttag in mehrentheils Savoyischen schiffen abgereiset, am 16 zu Yvoire, einem Dorfe in dem Chablais sich niedergelassen, ferner ihren weg zwischen dem Gebürge des Voirons fortgesetzt, am 20. durch Salanete ein kleines Stätlein in dem Fausigny gezogen, von dannen sie ins Gebirge gehen, und zu Bramant in dem Thal Morienne anlangen, darauf den kleinen Mont Senis besteigen, und nach solchem den 24 oder 25. in die Piemontesische Thäler einziehen würden. Sie hätten bei sich 4 Befehlshaber, acht bagage pferde und geld zur gnüge, bezahlten ihre lebensmittel im durchmarsch, nähmen Edelleute und Mönche zu geisseln, welche vor ihnen hergehen müßten; ieder hätte mit sich einen fusil oder mousqueton, 2 pistoletts in dem gürtel gestekt, ein weidmesser, guten degen, 8 pfund kugeln und 2 pfund pulber, und hätte Mr. Arnaud vor dem abzug sie sämtlich durch ein eifriges gehet aufgemuntert. Beide diese Sr. Churfürstl. Durchl. in Religions genossischer gebühr mitzutheilende begehüßen wären von solcher wichtigkeit, daß sie dero ausschlag ohne ferneres hinzuthun der gnädigen und allweisen regierung des Allerhöchsten überlassen müßten. Worauf der Churfürst am 18 Sept. geantwortet: daß es freilich das beste würde gewesen sein, wenn gedachte Thalleute die durch ihre der Schweizerischen Kantons vermittelung ihnen hin und wieder zuwege gebrachte Freistäte hätten annehmen, und das wo nicht gar ohnmögliche, jedoch überaus schwer und gefährliche vorhaben in dem Piemont gegen des Landes Herren willen sich wieder fest zu setzen, wollen fahren lassen. Wenn er aber auch an der andern seite betrachtete, wie allen Menschen die begierde sich in ihrem Vaterlande und an denen orten, woselbst sie und ihre vorfahren von so langen jahren her gewohnet, auch ferner zu behaupten gleichsam von der natur selbst eingepflanzt; diese arme Leute auch mit grosser gewalt und ohne einziges ihres

verschulden aus dem ibrigen verstorben worden: so fände er dieses ihr verfahren dergestalt beschaffen, daß, wenn selbiges nicht gar entschuldiget werden könnte, jedoch darunter billig einiges Christliches mitleiden zu tragen wäre. Er hätte auch deshalb wohl wünschen mögen, daß in dem Löblichen Kanton Uri hierauf etwas wäre gesehen, und die in demselben aufgefangene Piemonteser zwar angehalten und entwafnet, aber nicht dergestalt, wie geschehen, in die gewalt ihrer feinde hingegeben worden wären; zumahlen leicht zu erachten, daß dieselbe einen gar betrübten proceß mit ihnen halten, und sie entweder durch des henkers hand elendiglich hinrichten, oder welches noch mehr zu beklagen wäre, durch die bekannte und bisher nur gar zu sehr hin und wieder gebrauchte quaal und marter, zum abfall und verleugnung der Evangelischen wahrheit zwingen würden. Er zweifle auch nicht, Sie die Kantons würden dieses alles, und insonderheit wozu sie insgesamt die gemeine Glaubens bekänntniß in dergleichen fällen verbinde, von selbst gnugsam begreifen, und ihrer denen armen Glaubensgenossen bisher allwohl rühmlich erwiesenen sorgfalt nach, auf dieses wesen alle mögliche aufmerksamkeit haben, auch sowohl für diese in dem Kanton Uri aufgefangene Leute, als auch für die übrige 1500 mann dergleichen zulängliche hülfsmittel und officia amwenden, wodurch diese arme Leute gerettet, und von ihrem äuffersten verderben und untergang befreiet werden möchten.

VI. Ob es nun wohl anfangs einige handel zwischen diesen armen Leuten und der Savoyischen truppen gegeben: so hat sich doch nicht lange hernach geäußert, daß solches nicht ohne vorbewußt des Herzogs geschehen; indem er ein misvergnügen über die bezeigungen des Königs von Frankreich gegen ihm geschöpft; und selbigen daher, wie wohl in höchster stille, selbst nachgesehen, auch ihnen einigen zuschub gethan, und zum wenigsten sie nicht verhindern wollen ihre Thäler wieder einzunehmen, und sich von neuen darin fest zu setzen. Wie denn auch zu anfang des Junius 1690. ferner geschehen, daß er sich öffentlich auf der Allirten seite begeben, und dem König in Frankreich den krieg angekündigt; und strafs darauf am 2 Jun. die bisher in der Festung zu Turin gefangen gehaltene in den Schloßgarten zu sich kommen lassen, mit vermelden, durch was für ursachen und veranlassungen er sie wie wohl wieder seine gemüthsneigung, contre

contre son inclination, theils gefangen nehmen, theils vertreiben lassen: wolte sie aber nunmehr der gefängniß ent schlagen, und wieder in seine gnade und schus genommen, auch den vertriebenen freiheit gegeben haben wieder in ihr Vaterland zu kehren; zu welchem ende er auch den 4. Jun. eine verordnung ausgehen lassen, und kraft deren den sämtlich vertriebenen frei gegeben wieder zurük zu kommen, und nebst der gewissen freiheit ihre vorige wohnpläge wieder einzunehmen; berichtete auch am 4. Jul. solchen ent schluß dem Churfürsten, welcher solches vermittelst besondern Churfürstl. anschreibens seinen Waldensern kund machen, und ihnen zugleich anheim stellen ließ, ob sie in den Churfürstl. Landen bleiben, oder wieder in ihr Vaterland kehren wolten?

VII. Weil sie denn insgesamt das letztere aus einem innerlichen trieb zu ihrem Vaterland erwehlet; wie denn S. Churfürstl. Durchl. selbst, wie wir kurz zuvor gesehen, erkannt und gerühmet: so haben Se. Churfürstl. Durchl. sie nicht allein erlassen, sondern auch sämtlich neu kleiden lassen, mithin allen ihren anspann an pferden und rindvieh, auch wagens und alles andere sonst darzu gehörige geschirr, samt allem vorrath an getraide geschenkt, den Männern auch um mit gewaffneter hand zu ihrem Landesfürsten zu kommen, gewehr theils kaufen, theils aus dem Magdeburgischen Zeughause geben lassen: und weil eine compagnie derselben bisher in der belagerung von Bonn war gebraucht worden, dieselbe gleichfalls mit vollem gewehr und montur ihm zugeschicket, hierneben sie auch mit nothdürftigem unterhalt auf die reise versorget; anbei mit püssen versehen, und an die Herrschaften, durch deren Gebiete sie gehen müssen, geschrieben und gebeten, sie ungehindert durchziehen zu lassen, und im übrigen den Secretarius Armand Maillette de Bay, der sie vor dem herausgeföhret, ihnen wieder zugegeben, sie bis in die Schweiz zu begleiten. Wor auf sie denn, so bald sie vermocht, sich auf den rükweg begeben, und zwar nicht nur die zum reisen tüchtige, sondern auch die ohngeachtet der eingetretenen herbsteit und weiten reise, aus grosser begierde wieder zu ihren alten wohnungen eilende Weiber, Kinder und alte unvermögende Leute. Sie haben auch nicht den vorigen weg über Halberstat, das Hessische und Mainzische gehalten; weil solche ihnen weit um zu sein gedachtet, und sie anbei besorget, daß sie an der orten einem von

I. Th. der Mark. Ziff.

den Franzosen möchten anstoß leiden: sondern den geradesten weg über Merseburg, Raumburg, Jena und weiter auf Koburg, Bamberg, Nürnberg, Ulm, und sodenn auf Schaffhausen und Zürich genommen; hinterliessen aber doch vor ihrem aufbruch an Sr. Churfürstl. Durchl. folgendes demüthiges dankschreiben:

A Son Altesse Electorale

Monseigneur l'Electeur de Brandebourg.

Les Colonies des povres Vaudois, a qui Votre Altesse Electorale permet de retourner dans les Vallées de Piemont pour y occuper encor ces Anciennes Eglises, qui ont conservé la pureté de Christianisme depuis un temps immemorial, & ou Dieu par un miracle de sa bonté daigne les rappeler, apres avoir esté comblées des effects de la Charité tres Chretienne de Votre Altesse Electorale dans l'establissement avantageux, que sa Clemence admirée de tout le monde leur avoit accordé dans ses Estats, se croiroient les Personnes les plus ingrates du monde, si avant leur depart, en se jettants a ses pieds avec un tres profond respect, ils ne rendoient a Votre Altesse Electorale des tres-humbles & soumises actions de grace pour tant de biens receus de son immense Charité, dont ils protestent de conserver toujours des sentiments d'une tres profonde & tres respectueuse recognoissance, qu'ils inspirent avec un soing tout particulier a leur posterité, afin d'en rendre la memoire perpetuelle, ils publieront aussi en Piemont, & par tout, ou la Divine Providence les appellera, la grande misericorde, & les exces de Charité, qu'il a pleu a Votre Altesse Electorale de resprandre sur eux pendant, qu'ils ont eü l'honneur d'estre sous l'heureux azile de sa Protection tres Puissante & tres Chretienne, dont ils implorent encor en toute humilité la continuation sous leurs protestation, qu'ils seront toujours prêts d'employer pour le service de Votre Altesse Electorale leur Souverain & Protecteur, une vie, qui sa Charité leur a conservée & qu'ils feront continuellement des voeux tres ardens publics & particuliers pour la conservation de Sa Personne Sacrée & de Sa tres Auguste Maison, pour la prosperité fleurissante de Ses Estats & pour la Victoire de ses Armes, etants avec une

tres respectueuse & perpetuelle reconnoissance.

De Vötre Altesse Electorale.

Les tres Lumbres, tres obeissants
sousmis Serviteurs & Sujets, les
hommes des Colonies Vaudoises,
qui ont receu toutes sortes de
biens & de consolations pen-
dant deux ans sous l'heureuse &
tres Chretienne Domination de
V. A. E.

Juge au nom de tous

P. Blachon.

Der Churfürst schrieb auch am 6. Sept. an den Herzog von Savoien, in antwort auf dessen vom 4. Jun. und wünschte ihm glük, daß er der guten sache beigetreten, dankte auch, daß er den guten Christl. Leuten ihre gewissens freiheit und zutritt zu ihren wohnsizen wieder verstattet hätte. Und als der Herzog inzwischen nach erhaltenem bericht, daß selbige anstalt machten zurück zu gehen, am 3. Okt. nochmalts geschrieben, daß sie wohl noch eine zeitlang in dem Churfürstl. Landen bleiben möchten: so antworteten Se. Churfürstl. Durchl. am 22. Dec. daß sie es gern würden gesehen haben: sie hätten sich aber allbereit vor etlichen monaten aus liebe zu ihrem Vaterlande, und ihre treu ihrem Landesfürsten zu bezeigen, auf den rückweg begeben, hätte aber für ihre verpflegung nichts desto weniger sorgen lassen. Als sie auch endlich zu anfang des winters in der Schweiz angekommen, und die Schweizer Kantons am 4. Nov. nochmalts bei Sr. Churfürstl. Durchl. ansuchung gethan, ihnen noch mit einer beisteuer in ihrer höchsten armuht zu hülfe zu kommen: so antwortete der Churfürst gleichfalls aus Magdeburg am 17. 27. Dec. daß er bekantlich diese Thalleute in seine Lande gerne aufgenommen, auch sie in denselben dergestalt zu setzen bemühet gewesen, daß sie und ihre nachkommen darinn verhoffentlich ihr ehrliches auskommen würden gehabt haben; auch nachgehendts als der Herzog von Savoien sie

wieder in ihr Vaterland kommen zu lassen entschlossen, und sie solcher gnade wirklich zu genieffen, ein sonderliches verlangen bezeigt, ihnen auch darinn nicht zuwieder sein wollen, und dammenhero anfänglich diejenige Mannspersonen, deren sie verhoffet, daß hochgedachter Herzog sich ihrer im gegenwärtigen kriege würde gebrauchen können, wieder dahin gehen zu lassen, und von der zeit an, ihres ausbruchs noch auf die 6. folgende monat ihnen ihren sold zu reichen befohlen: Se. Churfürstl. Durchl. hätten auch derselben hinterlassenen Weibern und Kindern gern verstattet wollen amnoch eine zeitlang in Dero Landen zu bleiben; hätten es ihnen auch nicht allein vor ihrem abzug angebohten, sondern auch nachgehendts, und als sie ihre reise bereits bis an Raumburg fortgesetzt, einige abgeordnete ihnen bis dahin nachgesandt, um, wenn sie sich entschliessen wolten, auch von dar wieder zurück zu bringen. Sie wären aber einen weg, wie den andern bei ihrem vorhaben nach ihrem Vaterlande zu kehren geblieben, und hätten sie es also auch dabei bewenden lassen müssen. Weil aber Se. Churfürstl. Durchl. leicht ermessen könnten, wie schwer es diesen armen Leuten fallen würde, sich all dort wieder einzurichten; Sie selbige auch gerne einige würkung der von ihnen, den Kantons bei Sr. Churfürstl. Durchl. für sie eingelegten vorbitte genieffen lassen wolten: als hätten sie an den dort amwesenden Holländischen Minister Balkenier eine gewisse summe geldes übermachen lassen, welche derselbe unter die aus denen Churfürstlichen Ländern zuletzt zurück gekehrte alte Männer, Weiber und Kinder austheilen lassen würde. Sie wolten auch nicht ermangeln, ferner darauf bedacht zu sein, wie diesen Dero Glaubensgenossen weiter geholfen, und dieselbe erhalten werden möchten; und würde es verhoffentlich bei der bevorstehenden unterredung mit Ihro Königl. Majestät in England, wohin sie sich in aller eil zu begeben im werk, und auf dem wege eben begriffen wären, dazu gelegenheit geben.

Das IX. Kapittel.

(Von den Kolonien, so zu zeiten Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelms und Sr. ietzt regierenden Königl. Majestät in die Mark gekommen.

I.

Sunter Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelms Regierung hat die Mark, sonderlich Berlin, auch einen zu

wachs erhalten von den Salzburgern und Bömen. Die Salzburger haben bei ihrem durchzug durch die Mark nach Preußen war

zwar in der Mark keine Kolonien, jedoch eine wiewohl geringe Anzahl einzelner Familien und Personen in Berlin gelassen, welche sich sonderlich auf der Friedrichsstat gesezet, zu den daselbst befindlichen Gemeinen sich halten, und ihrer Hände Arbeit unter Königl. Schutz sich nehmen. Ihre Handtierung ist allerhand Schnitz- und Drechselwerk, und ist sonderlich zu gedenken eines sehr alten Manns Zachmeiers, welcher mit hölzernen Uhrwerk und künstlichen Maschinen wußte umzugehen, zu solcher Geschicklichkeit auch seinen Sohn angeführet, der diese Handtierung auch noch fortsetzet. Einige wissen auch mit dem Kohleinmachen wohl umzugehen. Wie ihrer aber eine nicht gar große Anzahl, und nur von etwa 15. Familien sein, also werden sie doch mit den hiesigen Einwohnern, da sie ohnehin einerlei Sprache führen, bald eins werden.

II. In Böhmen ist mit dem Bömischen und daraus entstandenen dreißigjährigen Krieg, und mit Vertreibung und Verfolgung der Husiten nicht alle Nachkommenschaft des Johann Hus erloschen: es ist ein großer Theil davon im verborgenen geblieben. Wie nun diese der Lehre der Bömischen Brüder gefolget, deren Bücher sie auch unter sich gehabt, sehr wehrt gehalten und gelesen: also haben sie ihre Gewissensfreiheit zu finden nach und nach aus Böhmen, und in die Ober-Lausitz nach Groß-Hennersdorf unweit Zittau und Gerlachsheim sich begeben. Daselbst haben sie unter Vorschub der dasigen Herrschaft einen aus Ober-Schlesien von den Römisch-Katholischen verdrungenen Prediger, namens Liberda erhalten, welcher der Polnischen Sprache mächtig, und desto leichter die Bömische erlernen, und dieser Gemeinde dienen konnte; wie er dann auch etliche Jahre daselbst in diesen Umständen geblieben; jedoch endlich 1732. das Unglück gehabt in Verhaft und nach Waldheim ins Zucht- und Armenhaus zu gerathen, von wannen er im Jahr 1737. erst wieder entkommen: da inzwischen die Hennersdorfsche Gemeinde wegen Mangel der Nahrung und Gewissensfreiheit, nachdem gedachter Liberda die Sache vor seiner Gefängnis schon anhängig gemacht, und Se. Königl. Majestät mit dem Wienerischen Hof deswegen gewisse Maßregeln genommen hatten, sich auf den Weg gemacht, und nach mancherlei Ungeheß Familien weise, und wie die Salzburger, ihren Einzug gehalten; auch mit 36. Häusern und einer Kirche versehen worden.

Und anfangs zwar haben sie in Abwesenheit obgedachten Liberda unter sich selbst die Sacra verrichtet: endlich aber im Jahr 1735. aus Kotbus einen Schulmann, namens Macher, erwählt und berufen, im Jahr 1737. aber den wiedergekommenen Liberda zu ihrem Prediger wieder angenommen, gemeldter Macher aber ist in Teltow Teutscher Prediger worden. Liberda lebte und diente dieser Gemeinde bis 1742. da er in Schlesien, woselbst er ebenfalls wegen der Bömischen Gemeinde sich aufhielt, gestorben, und an dessen Stelle von der Gemeinewahl, namens Pincer berufen worden. Dieser ging im Jahr 1745. gewisser Ursachen halber weg, und weil die Gemeinde schon 1739. sich getrennet hatte; indem eine Partei nach dem Fuß der alten Bömischen Brüder das H. Nachtmahl zu nehmen verlangete, und von Sr. Königl. Majestät Erlaubniß bekamen sich einen eigenen Prediger zu erwählen: so wandten sie sich hierauf zur Unität in Polen, und erhielten von selbiger Hn. Martinus Elsner, welcher im Aug. 1747. von dem Herrn Kirchen-Rath Elsner eingewiesen worden, und dieser Gemeinde unter Göttlichem Segen noch jetzt vorstehet. Die andere Partei rief den ehemaligen Prediger, Herrn Macher, aus Teltow wieder zurück, welcher unter Göttlichen Beistand dieser Gemeinde ebenfalls noch dienet.

Die Gerlachsheimische Böhmen kamen mit mehr Bequemlichkeit nach Berlin, und brachten einen Candidatum Theol. Herrn Augustin Schulzen, als ihren Prediger mit sich, welcher in Berlin die Ordination empfangen, und ihnen als ordentlicher Prediger vorgesezet worden. Er hat zwar nachgehends die Predigerstelle bei St. Gertraud bekommen, aber einen Theil von dieser Gemeinde beibehalten, welche ihren Gottesdienst in eben der Hospital-Kirche hält. Und weil von derselben ein großer Theil sich zu Rüksdorf niedergelassen, und davon einige den Reformirten, einige den Lutheranern, die meisten aber den Herrnhutern beigetreten: so verstehet er auch daselbst als auf einem Filial die Sacra bei denen von der Lutherischen Kirche; da inzwischen die Reformirte sich zu den Reformirten Böhmen in Berlin auf der Friedrichsstat halten; die Herrnhuter aber ihr Wesen für sich haben.

Ihrer Handtierung nach waren sie meistens Ackerleute, welche vor der Hand in Berlin keine Gelegenheit zum Ackerbau antrafen: die aber, weil es doch arbeitsame Leute waren, mit Tagelohn sich kümmerlich

durchgeholfen. Andere haben gewußt mit leinweben umzugehen, und haben diese handtierung fortgesetzt: einige auch den gartenbau ergriffen. Zeziger zeit legen sich die meiste auf woll- und baumwollen fabrik und handel, und wird dessen unten noch mit mehrerem gedacht werden.

III. Endlich haben Seine ietz regierende Königliche Majestät noch eine ansehnliche zahl Kosonisten aus Ober-Teutschland, der Pfalz und dem Württembergischen in Dero Märkische Lande aufge-

nommien, und selbigen hin und wieder auch wüste Dorfstellen, Heiden und Brücher theils in der Mittel- und Neumark, theils in Pommern anweisen lassen, um neue Dörfer anzulegen; gestalt denn allen obigen verbesserungen ohngeacht, sich doch noch örter finden, welche verbessert werden können; und sehet allerdings zu hoffen, daß auch dieser zuwachs dem Lande werde erspriesslich sein. Wir werden aber hiervon an einem andern ort umständliche nachricht geben zu können vielleicht bessere gelegenheit haben.)

Das IX. Kapittel.

Von der Judenschaft in der Mark.

- I. Juden haben schon etliche hundert jahr in der Mark gelebet. Markgraf Ludovicus Romanus nennet sie seine getreue kammer knechte.
- II. Sein iedoch etliche mahl daraus vertrieben worden: Unterschiedene Städte, woselbst keine vorhanden.
- III. Churfürst Friedrich Wilhelm nimmt 50 Familien ein, und ertheilet ihnen gewisse freibeiten.
- IV. Bekommen die freie Religionsübung, auch einige Rabbinen: bedienen sich des Bannrechts, jedoch mit vorbewußt und einwilligung Sr. Königl. Majestät, müssen sich in Ehefachen nach dem Jure Civilit und Christl. gesetzen richten: mögen aber doch in denen in dem Mosaischen gesetze nicht verbotenen fällen betrachten.
- V. Erhalten zu Berlin zwei kleine und halb privat Synagogen: bauen doch endlich eine große

prächtige Synagoge: deren innerliche beschaffenheit.

VI. Werden wegen des geburts Alenu in Inquisition gezogen: der Neumärkischen Juden antwort, der Hallischen und Halberstädter memorial und antwort: Königl. edict in dieser sache und dessen scharfung.

VII. Werden beschuldiget in der Christnacht allerhand Gotteslästerungen wieder den Herrn Christum zu außern, und Königl. befehl davon.

VIII. Baron Margalitha beschuldiget das buch Rabbith einiger Gotteslästerungen, bester aber übel damit: der Theol. Facultät zu Frankfurt und des Probsts zu Kölln an der Spree, Herrn Lichtscheid urtheil davon.

IX. Von einigen bekehrten Juden.

X. Gegenwärtiger zustand der Judenschaft.

I.
Die Juden haben von etlichen hundert jahren her schon erlaubniß gehabt sich in der Mark niederzulassen, vermuthlich durch gelegenheit der nachbarschaft mit Polen, allwo sie sich vor undenklichen zeiten aufgehalten, und weit und breit feste gesetzt. Und zwar haben sie allschon ums jahr 1253. zu der geschichte des wunderbluhts zu Beliz anlaß gegeben, wie in den Belizischen geschichten V. Th. III. B. - Cap. 9. 9. und in dem IX. Th. III. Cap. 2. §. wird gemeldet werden. Ingleichen An. 1287. zu errichtung des Klosters zum S. Grabe in der Prignitz IV. Th. II. B. Cap. Auch liest man daß die Juden in der Neustat Brandenburg eine Synagoge gehabt, und sich An. 1322. mit dem Pfarrer oder Plebano daselbst Christiano verglichen, ihm jährlich 30 Solidos pro oblacionibus ac justitiis fürs dyser und andere pfarrgerechtigkeiten zu zahlen, vermöge hierbei stehenden attestati eines Notarii Ludolphi:

In Nomine Domini Amen. Anno Nativitatis ejusdem M. CCC. XXII.

27. die Mensis Febr. Ind. 5. Noverint universi prefens publicum instrumentum vifuri seu audituri, quod ex Universitate sive Synagoga Judeorum Nove Civitatis Brand. portiores in Honorabilis Viri Dni. Christiani Plebani Civitatis ejusdem in testium subscriptorum & mei Notarii publici infra scripti presentis constituti ac requisiti, quantum eidem Dno. Christiano annuatim pro Oblacionibus suis ac justitiis dare vellent: Responderunt triginta Solidos Brand. monete videlicet 15 Solidos in Nativitate Domini & 15 in festo Pasce benevole velle dare, & eisdem 30 Solidos apud suos Bursarios sive thesaurarios annis singulis, super quo prefatus Dns. Christianus rogavit a me Notario infra scripto sibi fieri publicum Instrumentum. Actum anno, mense & die predictis in Synagoga Judeorum Nove Civitatis Brandenb. presentibus discretis Viris Dnis Dno Nicolao Ruschen, Dno Johanne de Zedenick Sacerdotibus ac Friderico Beltz Diacono & pluribus aliis fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter & rogatis. Et ego Ludolphus dictus prope fontem, Clericus Hildes-

Dioecesis, publicus auctoritate Imperiali Notarius una cum subscriptis Dominis testibus presens interfui & in hanc publicam formam redegi, meoque signo consueto signavi, vocatus ad hoc specialiter ac rogatus. Es findet sich auch daß der Kaiser Ludovicus Bavarus die Altstat Brandenburg privilegiret, daß sie zu nutz und ufhemung derselben stat zweene oder drey Juden heußlich wohnendt bey sich haben mögen, welche unter ihrem Schutz und Schirm wohnen und ewiglich sein sollten etc. Dat. Bamberg 31. Mai 1323.

Zu Möncheberg hat sie Markgraf Ludwig der Römer dem Naht daselbst für 30 mark silbers versetzt, besage Diplomatis von An. 1353. in welchem er sie zugleich seine getreue kammer knechte, Fideles Camere Nostrae servos nennet. s. Mönchebergische Gesch. §. IX. daß sie auch sonst hier und dar eingeflochten gewesen, siehet man in verschiedenen öffentlichen briefen und verschreibungen: als Hansen von Wedel Herrn zu Schievelbein, und Voigts der Neumark verpfändung der Stäte Beerwalde und Schievelbein an den Naht zu Königsberg von An. 1382, da er verspricht beide Stäte darin schadlos zu halten, he sy gront oder kleyne, thu Christen oder thu Joden. (Zhrer wird daher auch in sehr vielen verschreibungen hin und wieder in den Stäten gedacht, da dem gläubiger versprochen wird, daß er schadlos gehalten werden sollte, wann das geld zu gesetzter zeit nicht so gleich wieder gegeben, und selbiger genöthiget würde, bei Christen oder bei Juden etwas gegen zins aufzunehmen. und weret dat wi des nichten en deden bynnen den vyr weken so scole wi dy levendich bliven des doden andeyl bynnen den andern negeften vyr weken bereyden myt reden penningen odir myt nugastigen panden dy sy tu Christen odir tu Juden mogen Setten vor also vele geldes sunder tu borgen: heist es in Lippolt von Bredow und seiner bürgen, dem Magistrat in Prenzlau, ausgestelltem schuldbrief von 1381. Und A. 1432. verspricht Hans Scharnikow in gleichem fall dem Magistrat und Bürgern in Prenzlau ebenmäßige schadloshaltung: weret ok dat die achtentich mark vinkenoughen uppe den vorgeschreuen sunthe Michaelis dach also nicht bereit unde betalet worden, wat schaden dessen erghenanten borghermestere vnde Radmanne dar umme nemen edder deden thu Christen ed-

der thu Joden uppe Kistenpande den laue ik vorenante Hans Scherneckow - - - wol thu benemende unde wedder thu leggende like deme houetstule. Aus welchen und dergleichen exempeln mehr zugleich erhellet, daß der geldhandel und das sogenannte schachern von ie her bei diesem Volk im gebrauch gewesen.

Daß sie den Landesherrn auch müssen was eingebracht haben, erhellet daraus, daß sie ie und zuweisen den Magisträten und Stäten geschenkt oder versetzt worden, wann der Landesherr von selbigen etwa geld aufgenommen, oder bei denselben sonst in schulden gerahten, oder selbige auf ihre seite bringen wollen. Dahin gehet das nur angeführte exempel der Altstat Brandenburg. An. 1320. schenken die Herzoge von Pommern der Stat Prenzlau die Juden, de dar binnen wonen, de scolen sitten under Ratmanne wolt und tu bürgere rechte. Dergleichen auch die Herzoge von Sachsen Rudolph und Albrecht, und die Fürsten von Anhalt Baldemar und Albrecht An. 1350. gethan, wie in den Prenzl. geschichten XV. Kap. §. 8. wird zu ersehen sein. So haben auch Ludwig der Römer und sein Bruder Otto dem Magistrat und Stäten Berlin und Köln gegen erlassung 1150 mark schulden unter andern auch die Juden versetzt. An. 1363.

Sie würden auch so leicht nicht aufgenommen, oder wann sie vertrieben worden, nicht wieder eingelassen worden sein, wann sie nicht einigen nutzen gebracht hätten: wiewol auch die leutseligkeit der Landesherrn zu deren aufnahme nicht wenig beigetragen, welche freilich auch vornehmlich dieses mit in erwegung gezogen, daß sie doch Menschen sein, denen der erdhoden und freie luft so wenig, als andern Völkern könne versaget werden.)

II. Jedoch haben sie so feste nicht gefessen, daß sie nicht zu zeiten entweder wegen harter beschuldigung, oder wegen einiger groben verbrechen ihrer mitgenossen, sich wieder fortmachen und das Land räumen müssen. Man hat sie oftmahls, wie an anderen orten, also auch in der Mark beschuldiget, bald daß sie Christen kinder heimlich weggenommen, zerfeket, getödtet, und deren blut getrunken: bald daß sie die brunnen vergiften: bald daß sie eine geweihte hostie gestolen, oder sonst an sich gebracht, und gemißhandelt, und sogleich aufs strengste mit ihnen verfahren. Welchergestalt sie eine hostie zu

Veliz an sich gebracht, und selbige mißgehandelt, davon ist in den angeführten Velizischen geschichten nachzusehen. An. 1353. sein zu Königsberg die allda wohnhafte Juden allesamt auf des Churfürstens Ludwigs des Römers befehl verbrannt, und ihre güter eingezogen worden. S. Rehrbergs Beschr. Königsb. I. Abth. S. 29. f. 241, 242. wiewohl weder von der ursach eines so schrecklichen verfahrens, noch ob die ganze Judenschafft dabei gelitten, angezeigt wird. Fast ein gleiches schicksal ist ihnen begegnet im jahr 1510. Es wurde 7. nach Lichtmesse in der nacht die Kirche in dem Dorf Knoblauch, und in derselben das sogenannte Sakramenthäuslein erbrochen, und aus selbigem eine kupferne vergüldete monstranz und zwei geweihte hostien in einem büchselein gestohlen, davon aber im Statgraben bei Bernau etliche stücken von der monstranz, andere stücken an andern orten hier und da, auch weit von der Stat gefunden worden. Der thäter vom diebstal war ein bekehrter Jude, Paul From, aus Bernau, welcher sich theils durch sein ausweichen, theils durch andere dinge verdächtig gemacht, und da er aus gewissensangst wieder zurück gekommen, gefangen genommen und verhört worden; die that auch gestanden, von den hostien aber vorgegeben, daß er sie zu sich genommen. Da der Bischof von Brandenburg sich aber der sache angenommen, und mit der peinlichen frage verfahren lassen, hat er gestanden, daß er nur eine gegessen, die andere aber um 9 Märkische groschen einem Juden zu Spandau namens Salomon verkauft. Als dieses vor dem Churfürsten gekommen, ist der Jude in verhaft genommen worden, und hat von der hostie gestanden, daß er solche auf einen tisch geleet, mit messern zerstoßen, und endlich in stücken zertheilet, ein stück durch andere Juden nach Brandenburg, eins nach Stendal geschickt. Worauf alle Juden in der ganzen Mark in verwehr genommen, die angegebene aber zur untersuchung und peinlichen frage gezogen worden, die dann bekant, daß das eine stück in Brandenburg, das andere in Osterburg von vielen Juden gemißhandelt, dieses auch nach Braunschweig geschickt worden. Welches alles sie dann nochmahls vor den in Berlin niedergesetzten gericht bekennet, und dahin ihr urtheil auf dem Neuen Markt in Berlin, da ein dreifaches gestüle aufgerichtet gewesen, erhalten, daß Paul From auf einem niedrigen wagen halb nackt angeschmiedet, durch die vornehmste strassen von Berlin und Kölln

geführt, mit glühenden zangen zerrissen, und endlich an einem pfahl gebunden, und wie die übrige 35, die in einem gerüste 3 mann hoch, so übereinander gehangen, daß die oberste hinunter, und die untere hinauf sehen können, verbrannt, zwei aber, die sich zur Christlichen Religion bekennet, folgendes tag mit dem schwert gerichtet worden. Weil nun überdem noch bei der untersuchung war ausgesaget worden, daß zu verschiedenen mahlen diese und andere Juden Christen kinder erkaufet, und ihnen das blut abgezappet, und zu ihrem gebrauch und genuss mit gewürze zugerichtet hätten; und alle, so in einem Fürstenthum wären, das geld, wofür dergleichen kinder gekauft würden, pflegten zusammen zu legen: so sein alle Juden, nachdem sie die urphede abgeschworen, auf die gränzen gebracht, und Landes verwiesen worden. Die nachricht hiervon ist im folgenden jahr 1511. zu Frankfurt in unternemlichen Teutsch gedruket, und mit holzschnitten versehen worden, woraus Angelus seine nachricht genommen, welche er hiervon im III. B. f. 269. giebet. Das urtheil von dergleichen beschuldigung und verfahren, wird billig der gescheuten welt überlassen: das ist aber gewis, daß man heut zu tag, da die Christl. welt klüger worden, weder von blutigen hostien, noch von aufschabung und erkaufung Christen kinder das geringste mehr höret. Daher sich dann gar leicht abnehmen läffet, daß die blutige hostien nichts anders als erfundungen sein, damit man die leidige Transsubstantiation hat suchen zu unterstützen: obwohl deswegen die mißhandlung der hostien nicht kan gebilliget werden. Indessen hatten die Juden mittel gefunden wieder in die Mark zu kommen, und sich einzunisteln, wiewohl auch dieses nicht bestand gehabt. Dann als An. 1571. der Churfürst Joachim II. schleunig verstorben, wurde der Jude Lypolt der die Münze damahls hatte, beschuldiget, daß er dem Churfürsten in einem trunk wein gift beigebracht: wamtenhero nicht allein derselbe A. 1573. 28. Jan. mit glühenden zangen zerrissen, gerädert und gebiertheilet, sondern die übrige Juden auch nach niederreißung ihrer Synagoge und stürmung etlicher häuser aus dem lande vertrieben worden, die sich theils darauf nach Polen, theils nach Böhmen begeben. Angel. III. B. f. 368. 371. Leutinger XX. B. 32. f. 646. und umständlicher XXI. B. f. 650. 651. So gar haben auch die Polnische Juden nicht auf die Frankfurter Messe kommen dürfen, ohne besondere erlaubniß, welche sie von

von zeit zu zeit erhalten von der Landes-Herrschaft; dergleichen An. 1650. wiederum auf 7 Jahr verliehen worden. Daber) kommts, daß noch heut zu tage unterschiedene Stäte sein, woselbst keine vorhanden oder wieder angenommen worden, und doch in denselben Stäten Judenstraßen, Judenhöfe vorhanden sein, als in der Prignitz zu Perleberg, die auch durch eine besondere Königl. Verordnung v. 1 Dec. 1704. noch davon befreiet worden. S. Perleberg. Gesch. Auch sein in der ganzen Altmark keine vorhanden, obwohl zu Seehausen sonst ein sogenannter Judenhof befindlich; ausser daß einer zu Tangermünde erlaubniß bekommen, sich allda aufzuhalten. Auch sein keine zu Neu-Ruppin, wiewohl daselbst auch eine Judenstraße, die alte Grafen auch bei Überlassung der gerichte an den Magistrat zu gedachtem Ruppin ihnen die gerichte über die Juden vorbehalten, welches ein zeichen, daß sie vor alters allda müssen gewesen sein. Zu Fürstenwalde sein gleichfalls keine, jedoch vor diesem auch gewesen, und einer namens David allda verbrannt, und ein ander Abraham An. 1379. die urfede abschweren müssen. Ob sie zu Müncheberg jetzt würden angenommen werden, siehet dahin: gewiß ist aber, daß die Juden selbst nicht geneiget sein, sich daselbst niederzulassen, weil eine große Landstraße durchgehhet, und würden daher die allda wohnende täglich mit aufnehmung und bewirtung der durchreisenden Juden beschweret werden. In der Neumark zu Küstrin sein auch keine vorhanden, auch keine zu Dramburg, Schievelbein und Falkenburg, die auch keine einnehmen wollten; wiewohl Schievelbein doch A. 1717. einen gehabt, Nathan Marcus, welcher sich unter den damahls aufgenommenen 47 Familien befindet.

III. Aber es heist mit den Juden, wie Tacitus von einer andern gewissen art Leute schreibet: *Esse genus hominum, quod in civitate nostra semper verabitur & retinebitur.* Es waren gerade 100 Jahr nach der letzten vertreibung derselben verfloßen, als die Juden aus Oestereich vertrieben wurden, und daher ihre künftige wohnung und aufenthalt bei andern Potentaten suchen mußten; nahmen also durch ihre in den Churfürstl. Landen wohnende mitbrüder auch zu Churfürst Friedrich Wilhelm hochsel. Ged. ihre zusucht, und beklagten sich, daß ihnen gleichsam der Erdboden und die Welt, welche Gott doch für alle Menschen geschaffen hätte, zu enge gemacht, und gesperrt würde:

I. Theil der Mark. Zist.

bähnen also S. Churfürstl. Durchl. wollten bei Ihro Kaiserl. Majestät für sie vorbitte einlegen, sie nach wie vor in Oestereich wohnen zu lassen, und in Dero schutz wieder auf und anzunehmen, oder auf verweigerten fall zu verstaten, daß sie in den Churfürstl. Landen ihre wohnung nehmen möchten. Welchem nach denn der Churfürst wissen lassen durch seinen Residenten zu Wien Andreas Neumann, daß er zwar bedenken trüge mehr Juden ins Land zu nehmen: möchte aber wohl endlich nicht ungeneigt sein, dafern es reiche wohlhabende Leute wären, welche ihre mittel ins Land bringen, und hier anlegen wollten, eine 40 bis 50 Familien in Dero Lande aufzunehmen. Jedoch wäre ihnen dabei zu sagen, daß Se. Churfürstl. Durchl. ihnen keine Synagogen verstaten könnten; es sollte ihnen aber in ihren häusern ihren Gottesdienst in der stille zu verrichten vergönnet sein; und müßten sie sich im übrigen den ordnungen, so im Reiche und den Churfürstl. Landen wegen der Juden herkommens wären, sich gemäß verhalten. Wozu sich dann selbige so fort erkläret, jedoch wegen der Synagoge davor gehalten, es würde ihnen ja in einem hause ein zimmer vergönnet werden, da sie ihren Gottesdienst üben möchten, gleichwie es unter dem Churfürsten zu Mainz und Palz auch andern orten ihnen erlaubt wäre. Ward also nach genommener fernern erwegung ein freibeitbrief auf 50 Familien ausgefertigt, dahin lautende; daß

1) Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit die 50 Jüdische Familien, derer namen und anzahl von Personen, auch an was ort sich jedweder niedergelassen, ihnen förderfamst sollte zu wissen gethan werden, in Dero Lande der Churmark Brandenburg, Herzogthum Krossen, und einverleibte Lande aufgenommen, und ihnen macht gegeben hätten an den orten und Stäten, wo es ihnen am gelegensten fielen, sich niederzulassen; allda stuben oder ganze häuser, wohnungen und bequemlichkeit für sich zu mieten, zu erkaufen oder zu erbauen, doch in der maße, daß, was sie kaufweise an sich brächten, wiederkäuflich geschehen; und was sie erbaueten, auch nach verfließung gewisser jahre an Christen wieder verlassen werden müßte, jedoch daß ihnen die unkosten davor gut gethan werden sollten.

2) Sollte ihnen vergönnet sein in gedachten Churfürstlichen Landen handel und wandel den Churfürstl. verordnungen gemäß zu treiben, auch offene kramen und buden zu haben,

Haben, tücher und dergleichen wahren in stücken zu verkaufen, oder auch ellenweise auszumessen; groß und klein gewicht zu halten, jedoch keine verbortheilung damit im kauf oder verkauf zu begehen, oder den Nachtswagen abbruch zu thun; mit neuen und alten kleidern zu handeln; ferner in ihren häusern zu schlachten, und was sie zu ihrer nothdurft, und ihrem geseke nach von dem geschlachteten nicht bedürftig, solches zu verkaufen; und endlich überall an den orten, wo sie wohneten, auch anderswo ihre nahrung, sonderlich auch mit wolle und spezereien, gleich andern Einwohnern dieser Landen zu suchen, und auf jahr- und wochenmärkten ihre waren feil zu haben.

3) Sollten sie ferner den Reichsordnungen, so der Judenhalber verfüget, ihren handel gemäß führen, und demnach aller verbotenen Kaufmannschaft, sonderlich gestoblerer güter, so viel immer möglich, sich enthalten, die Einwohner dieser Lande, auch sonst niemanden, im handel zur unbilligkeit nicht beleidigen, nicht vorseztlich um das ihre bringen, oder beschweren, nicht wucher mit ihren geldern treiben, sondern an demjenigen zins sich vergnügen lassen, so der Judenschafft zu Halberstat zugelassen worden; wie es dann mit ihnen wegen erkauften gestoblenen gutes gleich im Halberstätschen gehalten werden sollte.

4) Zölle, *Accise* und doppelte meze sollten sie gleich andern Churfürstl. Unterthanen ohne einige verbortheilung entrichten; von dem leibzoll aber, welchen sonst alle durchreisende Juden geben müsten, weil sie im Lande geseßen, sollten sie befreiet sein; jedoch daß unter diesem vorwand nicht andere Juden, so nicht dazu gehörten, mit Durchgehen möchten: hergegen von jedweder Familie jährlich ein gewisses schutzgeld, auch so ofte einer der ihren heirathete, einen goldgülden gleich denen Halberstätschen Juden ohne einigen abgang bezahlen; wegen der übrigen Landes abgaben aber hätten sie sich der billigkeit nach mit jedes orts Magistrat zu vergleichen; oder da solches nicht füglich geschehen könnte, hätten sie sich bei Sr. Churfürstl. Durchl. anzugeben, welche alsdann gehörige verfügung thun wollten.

5) Sollten sie in Civilsachen unter ieder orts regierenden Bürgermeisters Gerichtbarkeit stehen, als welchen Sr. Churfürstl. Durchl. solches ohne zuziehung der andern Nachtsverwandten beigelegt. Dafern aber Halsachen bei ihnen vorgienge, solche soll-

ten an Sr. Churfürstl. Durchl. unmittelbar gebracht werden.

6) Sollte ihnen zwar nicht verstatet sein eine Synagoge zu halten: doch aber möchten sie in ihrer häuser einem zusammen kommen, alda ihre gebeht und Ceremonien, doch ohne den Christen ärgeruß zu geben, verrichten, bevorab sich alles lästerns sonderlich wieder der Christen Glaubensartikel bei harter strafe enthalten; möchten auch einen Schlächter und Schulmeister annehmen und halten.

7) Im übrigen sich allenthalben ehrlich, friedlich und gleitlich verhalten, nichts von guter münze aus dem Lande führen, und untaugliche wieder einbringen; auch nicht güldene und silberne Pagamenten an andere orter bringen, sondern der billigkeit nach in der Churfürstl. münze verkaufen. Wann auch jemand von gestohlenem silber etwas bei ihnen zu kaufe brächte, oder sonst sie erführen, wo etwas vorhanden wäre: so sollten sie gehalten sein nicht allein das silber, sondern auch die Leute anzumelden, und sich dessen, der es ihnen etwa zu kaufe bringe, im mittelst zu hemächtigen.

8) Die Magistraten ieder orten sollten die Juden von dieser vergleitenden Judenschafft der 50 Familien willig aufnehmen, ihnen allen vorschub und guten willen zu ihrer aufnehmung erweisen; ihnen namens Sr. Churfürstl. Durchl. gebührenden schutz halten, in der behandlung, welche sie ihres verbleibens und der Landes abgaben halben mit ihnen pflegen, sie billig tractiren; vor niemand sie beschimpfen oder beschweren lassen, und sie als andere ihre Bürger und Einwohner halten, auch sonderlich ihnen um ein billiges entgeld einen ort zu begrabung ihrer toden ungefümt anweisen.

9) Dafern sie sich nun allem dem gemäß bezeigen würden, so wollten Sr. Churfürstl. Durchl. ihnen diesen schutz und geleite in gedachten Dero Landen von dato an auf 20 jahr, auch nach verfließung derselben nach befinden die fortsetzung vor sich und Dero Erben ihnen versprochen, wiedrigensfalls aber Ihnen auch vorbehalten haben, nebst gebühlichem einsehen auch vor verflössenen 20 geleits jahren Dero schutz ihnen wieder aufzusagen.

10) Sollte sich auch binnen diesen 20 jahren in den Churfürstl. Landen krieges empörungen eräugen: so sollte ihnen unverboten sein, gleich andern Churfürstl. Unterthanen in die Churfürstl. Festungen mit den ihrigen zu flüchten, auch sie darin eingenommen und

und geduldet werden. Das Datum ist Potsdam 21 Mai 1671. Diesemnach haben sich erlaubter massen 50 Familien eingefunden, und in der Mark hin und wieder niedergelassen.

IV. Gleichwie sie nun vorgeschriebener massen Königl. und Churfürstl. schuzes versichert, und dabei zwar befehliget worden, den Landes- und Reichsstatuten sich gemäß zu bezeigen; indessen aber doch die freiheit ihre Religionsübung in gebührenden schranken zu treiben, erlaubniß bekommen: also ist ihnen auch nicht gewehret worden, einige alte theils aus dem Mosaischen geseze, theils aus andern alten auffäßen herrührende gewonheiten, wiewohl unter Königl. besondrer nachsicht und zulassung beizubehalten: welchergestalt sie dann ihre eigene Rabbinen nach vorhergegangener Königl. bewilligung und bestätigung, und anfänglich zwar den bisher in der Neumark gewesenen Rabbi Kain erwehlet und angenommen, welcher laut Churfürstl. verordnung vom 20 Febr. 1672. aller in der ganzen Mark vergleiteten Juden Rabbi sein sollte, die unter ihnen schwebende streitigkeiten zu entscheiden, und so gar wieder die widerspenstige mit dem bann, und nachmahls insonderheit vermittelst Königl. besondern erlaubniß vom 20 Sept. 1704. wieder die fremde unvergleitete Juden mit dem schweben bann zu verfahren. Weil aber doch solches das ansehen einer obrigkeitlichen gewalt gewinnen wollen; indem der verbannte dadurch von aller gesellschaft seines Volks ausgeschlossen, und das Land zu räumen genöthiget würde, entgegen der unter den Christen üblichen meinung, daß sie nicht anders, als Servi Romani Imperii, des Röm. Reichs knechte zu achten wären; mithin oftmahls auf eine grosse parteilichkeit bei diesem eigennütigen Volk hinaus zu laufen geschienen, daß, wenn sie nicht wohl wollten, solchen dergestalt aus dem Lande zu treiben gelegenheit fänden; wie sich dann befunden, daß sie nach erlangter erlaubniß das erstemahl einen Juden angegriffen und zum thor hinaus gebracht, der sich schon bei den Herren Hospredigern in der Christlichen Religion unterweisen lassen: als ist selbiges vermöge abermahligter Königl. erläuterung vom 13 Jan. 1705. dahin gemäßiget worden, daß sie wieder dieselbige, so den schweren bann verdienet, damit nicht eher verfahren sollten, als bis sie es vorher demjenigen von Dero Ministris, welchem der vortrag der Juden sachen in Dero Geheimen Raht aufgetragen worden, angezeigt, und

I. Theil der Mark. Ziff.

dieser Sr. Königl. Majestät allergnädigste (einwilligung eingeholet hätte. Welchem nach es auch in dem An. 1714. bestätigten schuzbrief §. 23. dabei gelassen worden, daß die zwischen der Judenschafft vorkommende streitigkeiten, gleich wie den Halberstädtischen Juden nach gegeben worden, wann solthane streitigkeiten ihre Jüdische gebräuche betreffen, von dem von ihnen erwehltten Rabbi und den Aeltesten abgethan; die übertreter auch in gewisse geldstrafen, oder nach befinden mit vorwissen der Obrigkeit gar in den bann von ihnen gethan werden möchten: jedoch also, daß von den fallenden geldstrafen, wie auch von dem einen thaler, welchen die in dem bann stehende vermögende Juden jeden tag erlegen müssen, zwei drittel dem Landesfürsten, oder wie es in dem General-Privilegio vom 29 Sept. 1730. §. 23. heißt, der Rentei kasse, ein drittel aber den armen bei der Judenschafft zu gut kommen, und ausgezahlt werden, auch ein richtiger aufsatz in duplo bei den Kriegs- und Domainen-Kammern eingesandt werden sollte, welche solche dem General-Fiscal mitzutheilen hätten. Wohingegen aber die durch nachsehen nach und nach in gebrauch gekommene macht zu strafen, die zu verschiedenen unordnungen anlaß gegeben, und die also genannte Pœnæ conventionales laut einer unterm dato Berlin 1720. 2. Febr. ertheilten verordnung gänzlich aufgehoben worden: wann selbige nicht von der Juden Commission gut geheißen und gebilliget worden. Corp. Conflict. II. Th. I. Abth. f. 690.)

Weil auch in den ehesachen die Mosaische geseze in etlichen stücken von den Christlichen gesezen abgehen; und jene sich an selbige lediglich zu halten vermeinet: so ist ihnen solches zwar nicht allerdings geweigert, jedoch befohlen worden, sich nichts destoweniger nach dem Jure Civili und Christl. gesezen zu richten. Se. Königl. Majestät aber haben sich vorbehalten, daß sie auf begebenen fällen dero dispensation suchen sollten. Worüber ein besonderes damahls Churfürstl. Edict ergangen in folgenden worten: Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg U. Gn. Herrn unterthänigst vorgetragen worden, was gestalt die alhier vergleitete Juden zum öftern in gradibus in Jure Civili & Provinciali prohibitis heitrahren, und gnugsam zu sein vermeinen, wann ihre eben in den Mosaischen gesezen nicht verbohten sein; und dann hergebrachten Rechtsens ist, daß die Juden in matrimonialibus quoad

prohibitionem graduum nach dem Jure Civili und Christlichen gesehen sich richten und achten müssen: als verordnen Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. hiermit und kraft dieses, daß alle und jede in Dero Chur- und Mark Brandenburg wohnende Juden in contrahendis matrimoniis allezeit die prohibitiones Juris Civilis & Provincialis beobachten, und darwieder keine heirath eingehen, auch in den fällen, so Jure Civili aut Provinciali dispensable sein, dispensation oder nachsehen suchen sollen. Jedoch behalten Se. Churfürstl. Durchl. als der Landes-Herr Jhro für, wann die ehe in jure Civili zwar verbohten, in lege Mosis aber zugelassen ist, solchen fall darunter gnädigst dispensation zu ertheilen. Wornach dann die sämtliche Judenschaft sich gehorsamst zu achten, und die vorstehere derselben solches zu männigliches wissenschaft zu bringen haben. Köln an der Spree 1696. 4 Octobr. und wiederholet Köln an der Spree 1700. 7. Dec. Corp. Const. V. Ch. V. Abth. III. Kap. s. 139. Welchem zur folge dann auch geschehen, daß ein gewisser Jude, David Elias, Dispensation erhalten seines verstorbenen weibes Schwester zu heirathen, weil solche ehe nach dem Mosaischen gesetz vor zulässig gehalten würde, dem Rabbi Simon Bernd auch anbefohlen worden, dieselbe auf ihre begehren zu trauen. Köln an der Spree den 9 Sept. 1702.

V. Ob auch wohl der hochsel. Churfürst Friedrich Wilhelm ihnen anfangs keine Synagogen verstaten wollen; nachdem die sonst in der Klosterstrasse gelegene Judenschule bei dem Lippoldischen verbrechen aufgehoben und eingegangen war: so hat doch ein gewisser Schutzjude zu Berlin, Köppl Rieß, nachdem er Sr. Königl. Majestät, damals Churfürsten einen glückwunsch übergeben, und Se. Majestät an selbigem ein gefallen getragen, dessen sohn auch, David Rieß, eine gewisse summe geldes zu dem Monte Pietatis gegeben, erhalten, daß bei ihm Köppl Rießen, oder nach dessen absterben bei dem David Rießen eine zusammenkunft der Juden zum Gottesdienst gehalten werden möchte, vermöge Churfürstl. Verordnung Köln an der Spree 17 Nov. 1697. vergleichen auch dem Hoffjuden Lippmann wiederfahren, welcher zu dem ende ein kleines haus für sich und seine Frau vornehmlich angeleget, jedoch den übrigen von der Judenschaft verstatet, sich dessen auch zu gebrauchen. Worzu auch endlich eine dritte Königl. erlaubniß zu erbauung eines allgemeinen hauses oder Syna-

goge von An. 1700. den 7. Dec. gegen erlegung einer namhaften recognition ad pias causas gekommen, zu welcher ein ieder das seinige beitragen sollte, ihnen auch frei gegeben worden, einen von den bisherigen, oder einen dritten ort dazu zu erwählen, und künftig ihren Gottesdienst darin zu verrichten. Welches letztere dann die gesamte Judenschaft angenommen, und die Lippmannische Wittve zwar widersprochen, weil die ihrigeschon da wäre, und die Judenschaft die neu anzulegende nicht würde ausführen können; die aber dennoch bei ihrem Vorhaben beharret, einen gewissen ort an der Scharfrichter gasse, so zuvor ein garten gewesen, für eine ansehnliche summe geldes dazu erkaufte, den bau darauf angetreten, den grundstein geleet Anno 1713. und darauf den bau mit starken massiven mauern ausgeführt, das gewölbe von holz zubereiten und stark mit kalk überwerfen, den plaz unten mit funfzehn theils grossen, theils mittlern kronen zieren lassen, welche von dem gewölbe herunter hengen; ferner die Mannsstühle unten in einer guten ordnung eingetheilet, und für das Frauenvolk zwei Chöre über einander gesezet, und ihrer gewohnheit nach mit einigem, wiewohl nicht allzu engen güttewerk verkleidet. Der ort wo ihr gesetz bewahret wird, ist mit einem zwiefachen über einander gesezten und bis an das gewölbe erhobenen feulwerk versehen, und diese mit vielen stark verguldeten blumen umgeben.

Oben siehet: *פֶּלֶא דְּמִיָּה נֶאֱמַר בְּרַחֲמֵי*
 Endlich siehet man auch zur rechten des eingangs an der mauer in einem stark verguldeten und mit vielem blumwerk gezierten rahm eine in Hebräischer sprache abgefassete und ins Deutsche übersezte aufschrift folgender massen: Der da hüffe gibt den Königen und gewalt den Fürsten, dessen Königreich über alle welt ist, der da beschirmt hat seinen knecht David von dem schädlichen schwert, der im tiefen meere wege, und im starken wasser siege macht, der wolle segnen, behüten, bewahren, erhöhen und groß machen den Herrn unsern König, den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Friedrich Wilhelm, die Allerdurchleuchtigste Königin, den Kron-Prinzen, die Königl. Prinzessin, und das ganze Königl. Haus. Der König aller Könige wolle durch seine Barmherzigkeit Jhn behüten und beim leben erhalten, vor allem leid und gefährlichkeit beschirmen, seine feinde unter seine füsse treten, daß sie vor Jhm sich beugen, zinsbare knechte

fnechte werden, und alle seine wieder-
sacher vor ihm fallen müssen; wo aber
Er Sich hinwegend, da müsse Er über-
all beglückt sein. Der König aller Kö-
nige wolle nach seiner barmherzigkeit in
sein herz und in das herz seiner Rähte
und Beamten gnade und barmherzig-
keit geben, gutes zu thun mit uns und
dem ganzen hause Israel. Es müsse in
seinen und in unsern tagen ein ieder un-
ter seinem weinstock und feigenbaum in
rast und ruhe sitzen, als ein grüner ohl-
baum, es müsse friede sein im Lande und
kein verlust noch klage gehöret werden.
GOTT verlänge ihm und seinen Kindern,
und seinen Kindeskindern die tage auf
seinem thron immerdar, und es wieder-
fahre uns ewiges heil. Das sei das
wohlgefallen des, der da sitzt im himmel.
Darauf sagen wir Amen. Hiernächst han-
gen noch zwei tafeln, auf welchen eben dieser
wunsch an Se. jetztregierende Königl. Maje-
stät gerichtet worden.

Über dem eingang steht: **וְהָיָה לְכָל יִשְׂרָאֵל**
וְלְכָל הַגּוֹיִם כִּי יִשְׂרָאֵל מֵעַתָּה בְּיָמֵינוּ
worin wie in dem vorigen die Jüdische jahr-
zahl 474d. nach der Christl. 1714. enthalten.
Und muß man insgemein bekennen, daß es
ein wohlgeordnetes, ansehnliches gebäude sei,
welches unterschiedenen Christen-Kirchen in
der Königl. Residence selbst es zuvor thut.
Den anfang ihres öffentlichen gottesdienstes
haben sie darinn gemacht 1714. am Sab-
bat vor ihrem Neujahr.

Die Königl. erlaubniß darüber lautet da-
hin, daß da die viele Synagogen zu allerhand
verwirrung und unterschleife anlaß gäben,
Se. Königl. Maj. gnädigst sich entschlossen,
daß ausser der privat Synagoge, welche Dero
Hoffubeliter Just Lipmann, und der zweiten,
welche David Niesse gegen eine ad pias cau-
sas gezahlte summe geldes für sich und die ihri-
ge, jedoch ohne consequenz verstattet worden,
eine dritte allgemeine Synagoge, zu welcher
ein ieder das seinige beitragen, und darin
keiner vor dem andern einen vorzug haben
müßte, gegen eine recognition ad pias cau-
sas, worüber mit der Jüdenschaft zu han-
deln, gnädigst erlaubet, und zu dem ende in-
nerhalb 4 wochen einen von den bisherigen,
oder einen bequemen dritten ort dazu erwäh-
len oder zurecht machen, und daselbst künftig
ihren Jüdischen Gottesdienst verrichten, die
übrige aber gänzlich verboten und abgeschafft
sein sollten. Welches dann auch Se. Königl.
Majest. Friedrich Wilhelm 1713. bestätiget.

Endlich sein die Lipmannische und David
Niesse's Privatschulen gänzlich eingegan-
gen laut Königl. verordnung vom 20 März
1715: nachdem die Jüdenschaft zu dem
ende 3000 thlr. an die Königl. Schatzul
ausgezahlet, und dem Juden David Niesse
die ehedem zum Monte Pietatis erlegte
200 thlr. wieder gegeben. Corp. Constat.
V. Th. V. Abth. III. kap. f. 169. 170.

VI. Indessen hatte ein zum Christenthum
getretener Jude bei dem Königl. Hof ange-
geben, daß die Juden insgesamt in ihren
Synagogen ein gewisses gehebt, dessen an-
fang Alenu Leschabbeach, täglich zwei-
mahl, und des Sabbats dreimal behteten,
ohne was morgens und abends in ihren häu-
fern geschehe, worin grosse lästerungen wie-
der den Herrn Christum enthalten, des in-
halts; Wir knien und büßten uns, aber
nicht vor dem gehengten Jesu; da sie bei
nennung des namens Jesu als einem greuel
ausspukten, und von dem ort etwas hinweg
sprüngen. Es stünde zwar diese lästerung
in keinem gehebtbuche der Juden ausgedruk-
ket, es wäre aber raum gelassen als ein NB.
und würde so fort den zährten kindern einge-
bläuet, und von ihnen auswendig gelernt:
beziehet sich auch diesfalls auf Buxtorffii
Synagog. Jud. f. 233. ingleichen auf des
gewesenen Superintendenten zu Lübeck, D.
Pfeifers buch genannt Theologia vel po-
tius Mataeologia Judaica Exerc. V. f. 207. &c.
allwo solches ebenfalls bejahet würde: die
Juden könnten es auch ihm als einem gewe-
senen Juden nicht leugnen, und getraue er
solches auf alle weise und zu aller zeit zu be-
stätigen. Welches weil es unter den Chri-
sten durchs ganze Land ruckbar wurde, die
Jüdenschaft so verhaßt machte, daß sie we-
der in den Stäten noch Dörfern sicher wa-
ren, und deswegen Se. Königl. Majestät
um schutz ansieheten. Welche dann auch
nicht allein desfalls unterm dato Kölln an
der Spree 1703. 4 Jan. hinlängliche ver-
ordnung ergehen lassen, sondern auch allen
Dero Regierungen in der Neumark, Pom-
mern, Halberstat, Magdeburg anbefohlen,
daß, weil es eine sache wäre, so die ehre
Gottes beträfe, sie dieselbe auf das genaue-
ste untersuchen, und zu dem ende die Rabbi-
nen und einige Aeltesten von den dortigen Ju-
den vor sich bescheiden sollten, sie darüber zu
vernehmen, und nach befinden, da sie leug-
nen sollten, anzuhalten, daß sie durch ab-
schwörung des Juden eids, die beschaffen-
heit der sachen eröffnen sollten, mit der ver-
warnung,

warnung, daß, wo sich dennoch finden sollte, daß solche und dergleichen lästerungen von ihnen begangen würden, sie allesamt ohne unterschied aus dem Lande gejaget werden sollten; zumahlen sie in denen ihnen erteilten Schutzpatenten ausdrücklich und vor allen dingen angewiesen worden, sich alles lästerns und schmähens unsers Erlösers und Herrn Jesu Christi, wie auch unsers Christl. Glaubens zu enthalten; und wann auch gleich solches in selbigen nicht ausgedruckt wäre, die geleitsbriefe jedoch nicht anders zu verstehen, oder hinkünftig verstanden werden sollten, als wann sie von diesem vermaledeieten beginnen abstehen, und oberwehntes gebehrt weder für sich thun, noch es ihre kinder lernen lassen wollten; massen Sie solches durchaus nicht dulden würden noch könnten; und wo die Rabbinen und Aeltesten hiernächst eines meinedes darunter sollten können überwiesen werden, würden Se. Königl. Majestät sie andern zum abscheu an Leib und Leben strafen lassen. Worauf dann gedachte Regierung an unterschiedenen orten sowohl wieder die Rabbinen, als gemeine Juden, eine untersuchung angestellet, mehrentheils aber fast einerlei antwort bekommen, und zwar von der Neumärkischen Judenschaft: Es wäre dieses gebehrt ein gar altes werk, und von Josua, Moses nachfolger vor 3000 jahren, und folglich anderthalb tausend jahr vor Christi gebuhr abgefasset worden: Könnte also derselbe auch darunter nicht verstanden werden, sie gebrauchten sich auch der angegebenen worte nicht, sondern weil ein raum da wäre, so gebrauchten sie sich der worte Hebel varick, welches auf die heiden zielete, die Josua auf Gottes befehl ausgetrieben, wie sie denn auch zwar bei den worten Hebel varick ausspukten, aber es gieng auf die abgötterei, womit das Land zu Josua zeiten wäre berunreiniget worden, oder auch auf den bösen feind, welcher eine scheidung zwischen Gott und ihrem gebehrt machte. Sie sprungen auch zurükke Gott zu ehren. Durch das wort Hebilim verstanden sie nicht den Herrn Christum, hielten auch die Christen nicht für abgötter, weil sie an den wahren Gott glaubeten. Das ausspucken wäre ohne das keine schuldigkeit, welches daher auch etliche thäten, andere aber nicht. Der raum wäre gelassen, weil die bücher unterweilen in solche länder kämen da Heiden und Juden neben einander wohneten; in diesem Lande wäre es unnöthig, daß raum gelassen würde. Der raum wäre auch zwar in den neuen büchern befind-

lich: aber in den alten wären die worte nicht gedruckt worden. Wegen abstattung des eides haben sie um eine vierwochige frist gebehrt, um sich zu Sr. Königl. Majestät zu wenden, auch endlich vermittelst eines besondern Memorials um erlassung desselben angehalten. Dergleichen antwort hat auch die Judenschaft in Hinterpommern gegeben.

Die Hallische Judenschaft hat fast gleichen inhalts geantwortet: das gebehrt *Alemu* wäre vom Josua gemacht, und keine lästerung wieder den Herrn Christum darin enthalten. Sie schmäheten auch der Christen glauben nicht, weil sie auch an den wahren Allmächtigen Gott glaubeten. Es wären ihnen auch solche lästerungen in ihrem gesetz verbohten. Deutr. 23, 7. Die Edomiter sollst du nicht für greuel halten, dann du bist ein fremdling in seinem Lande gewesen; und da ihnen dergestalt verboten worden die Egypter zu lästern, die sie doch mit schehren diensten gedrucktet: so würden sie um so viel weniger den Christen solches thun dürfen, unter welchen sie wohneten, und aller freiheit und schuzes genossen. Sie thätens für ihre personen nicht, wiesen auch ihre kinder nicht darzu an, wollten auch Leib und Leben verlihren, wenn es sich so verhielte, und wären bereit den Juden eid darüber abzuschwehren. Welches alles dann die Hallische Regierung an Se. Königl. Majestät berichtet, und selbigen des Professoris Lingu. Oriental. zu Halle, Herrn D. Joh. Heinrich Michaelis auf ihre begehren von dieser sache abgefasseten bericht beigelegt, welchen man wegen daran angewendeten rühmlichen fleißes hier gleichfalls anzufügen vor diensam erachtet:

Auf Ew. Excellence und Herrl. hohes begehren würde so fort gestern mich wieder mit diesem gemeldet haben, wo es nicht die unumgängliche hindernüssen meines amts bis iezo aufgehalten hätten. Damit aber so viel deutlicher erhellen möge: Ob in der Jüdischen Liturgie und gebehrtbuch, und insonderheit in der angeführten formul etwas lästerliches wieder unsern Hochgelobten Heiland sich finde, so habe zuborderst dasselbe ganze gebehrt von wort zu wort treulich übersezen, und vorher sezen wollen; obschon die Teutsche redensahrt nicht allezeit den verstand der Hebräischen redensahrten deutlich gnug ausdrucken mögen. Es lautet in der aus hiesiger Judenschule dazu erfoderten ausgabe in folio zu Venedig An. 1600. gedruckt auf dem 37. blatt also: „Uns lieget ob zu preisen den „Herrn aller dinge, und die Majestät zu „geben

nie gesehen hätten; die läffe auch durch andere dergleichen spacia nichtig erkläret, und die worte im andern verstande construiert, wie ich schon alles vorhero droben vermuhtet hatte. Sie haben auch zum höchsten es verabscheuet, wann einer aus haß wieder Christum also beßten wollte: ja mehrmahlen denerschrecklichen ausdruf gegen mich gebraucher; Gott solle ein zeichen an ihnen thun, und sie in die erde schlagen, wo sie in diesem gebehrt ihr absehen auf unsern Jesum gerichtet, oder ihre kinder so unterwiesen hätten; vielmehr wollten sie sich nachmahls auf den Göttlichen befehl Deut. 23, 7. berufen haben, nach welchem sie sich achten müßten.

Ich lasse denn billig Ew. Excell. und Herrl. hohem gutbefinden anheim gestellet: ob man nicht mit hiesigen Juden zufrieden sein könne, wann sie hoch und theuer bezeugen, daß sie einen abscheu tragen vor der lästerung Christi; und ob man ihnen nicht mehreren anlaß zur lästerung durch alzu scharfes nachforschen der worte, die doch an sich selbst keine lästerung wieder Christum haben, geben möchte. Zunahlen da man siehet, daß sie sich lieber der worte gar begeben wollen, die nur cum specie die Christen auf sich und ihren Heiland ziehen könnten. Der Herr Buxtorffius saget zwar l. c. es seien die worte ausgelassen Magistratus in Italia iussu, quod in Christum blasphema sint & iniuria: ich halte aber (salvo meliori iudicio.) die worte an sich selbst ganz nicht für blasphema und iniuria, wo nicht ausgemacht, daß die Juden darunter Christum verstehen und meinen: und achte unnöthig zu erinnern, daß auch ein Jude unter den Päbstlichen Christen in Italien gnugsame ursache habe sich zu ärgern, an dem vielen hüffen, Enten und niederfallen vor solchen bildern, die nicht helfen können. Und ob ich zwar meinen geringen theils nicht rahtsam achte, den Juden unter uns die ausgelassene worte jemahls wieder zuzulassen, nachdem darüber gestritten worden: so weiß doch auch nicht, was man eben mit dergleichen Expunctionibus der Christenheit wieder die Juden getuget habe. Der berühmte Herr Pocokius hat in seinen notis miscell. ad Portam Mosis eines und anders ex vestigiis erasarum literarum angemerket, das seinen nutzen haben könnte: unter andern, daß in des Raschi Commentario über den andern Psalm die worte *אשר אתה עשית לנו*, den kiegern oder widerfachern (Raschi meinet die Christen.)

desto besser zu verantworten, ausgekraget, und mühsam ex vestigiis Manuscripti von ihm angemerket worden, welche worte ich igo gleichfalls in einem geborgten Codice MSto jedem noch völlig zeigen, und damit die Disputation wieder die Juden viel leichter machen kan: indem daraus erhellet, daß R. Salomo nur zum widerspruch die erklärang der alten Juden (von denen er selbst anführet, daß sie den andern Psalm vom Messia erkläret haben) verlassen, und zur verhärtung seines volks den Psalmen auf den König David zwinget, welches aber nur bei der gegebenen gelegenheit gedenken wollen. Wo die Juden unsern Heiland offenbärllich mit worten schänden und lästern, ist es vor Gott unverantwortlich, solches zu gestatten: sie aber gleichsam dringen wollen, eine lästerung zu erkennen, wieder welche sie sich zum höchsten entschuldigen, wäre auch unbillig, und vielmehr zu wünschen, daß zu gründlicher erforschung ihrer bücher und schriften von hoher Obrigkeit nachdrückliche und bessere anstalt, als noch bisher geschehen können, gemachet würde; damit sie durch die zeugnüsse ihrer väter von Christo zum erkänuß ihres heils gefordert werden möchten. Halle den 4 Nov. 1702.

Die Halberstätsche Judenschaft kam bei Sr. Königl. Majestät mit einem Memorial gleichen inhalts ein: Es wäre ihnen nie in die gedanken gekommen den Herrn Christum zu lästern, weniger in der that geschehen, oder ihre kinder dazu angeführet worden; das sogenannte gebehrt *Alelu* wäre besage ihrer bücher und Rabbinen darthun von Josua, als er die Amoriter in dem Gelobten Lande überwunden, dieselbe aber, wie bekannt, allerlei abgötterei getrieben, aufgesetzt, und ihnen als seinen nachkommen zum andenken hinterlassen, damit sie sich von sothanen Heiden abgesondert halten sollten. Es hätte auch dieser Verfasser seinen und seines vaters namen darin anmerken wollen, laut des buchs Hadrach Kodsch 31. Woraus man zugleich ersehen könnte, daß gemeldter Verfasser die unausgeschriebene worte selbst mit eingeführet. Es erbelle daraus auch, daß dieses nach ihrer verfolger angeben nicht könne verstanden werden; weil der Verfasser 1500 jahr vor Christi geburt gelebet, und also auf keiney andern verstand, als die damahlige Heidnische abgötterei, abgezielet. Daß auch die wenige worte nicht ausgeschrieben; sondern an dessen statt mit einem

einem merkmal bezeichnet, solches rühre gleichfalls von ihren verfolgern den bekehrten Juden her, welche schon vor viel hundert Jahren obgemeldte worte nach ihrer isigen verfolgter meinung mit gewalt gezogen, um sie dadurch bei der ganzen Christenheit verhaßt zu machen, worüber auch schon vielfältig gestritten worden. Und obwohl ihrer verfolgter meinung nie können behauptet werden: so hätten gleichwohl ihre vorletern aus sonderbarer vorsorge für gut befunden, daß man diese worte, um den unverständigen keine argernuß zu geben, auslassen, dieselbe aber, damit man beweisen könne, daß Josua der Verfasser dieses gebedts sei, mit einem zeichen bemerken sollte. Über dieß wären ihre gebedtsbücher an verschiedenen orten gedruckt, worinn das zeichen ausgelassen, dergleichen bücher sie würklich vorzeigen könnten. Es wäre ihnen auch von ihren alten Rabbinen das aussprechen sehr verbohten, wie aus ihren büchern Kizur Schnee Luchus Habris und Derech Jeschuah in Teutscher Sprache mit Hebräischen buchstaben zu ersehen, welchem sie auch genau nachlebten, und sich dessen ob es gleich ein altes herkommen wäre, um aufer verdruß zu bleiben, enthielten. Lebten also der unterthänigsten hoffnung, S. Königl. Majestät würden dero verfolgter abweisen, und wiederholten ihre entschuldigung, beztheuerten auch an eides statt, daß sie in dem gebedt Alenu den Herrn Christum weder in gedanken, weniger mit worten oder werfen lästerten. Die worte aus dem Kizur Luchus Habris s. 57. sein folgende: „Ein theil von gemeinen ungelehrten Juden haben den gebrauch, daß sie in diesem gebedt Olenu pflegen auszuspucken, ungeacht sie das Hebräische nicht verstehen, so doch uns verbohten: zumahlen der Verfasser Josua, welcher dieses gebedt selbst zu seiner zeit erdichtet, da die Heiden sonn und mond, gestirne und dergleichen abgötterei gedienet haben, so aber bei diesen zeiten nicht vorhanden. „Es ist auch grosse gefahr dabei, indem die Christen meinen sollten, daß wir dieses auch auf sie zögen oder deuteten, derowegen muß man dieses verwehren, daß sie ferner solches nicht thun sollen. „ Aus dem Derech Jeschuah s. 71. sein nachstehende worte: „Dieses gebedt Alenu ist ein grosser lobgesang, darum ward es an dem grossen Fest und Versöhnungstagen mit einer melodei gesungen. Deshalb soll man auch allezeit nicht geschwinde lesen, sondern wort vor wort: wann man saget vanachnu coraim soll man sich büßten, dann Olenu hat

L. Theil der Mark. Liff.

„Josua Ben Nun gemacht, da er das Gelobte Land eingenommen hat, und in derselbigen zeit haben die Heiden geglaubet an die himmlische heer als sonne, mond, gestirne, welche doch nichts und nichtig, und ganz kein Gott sein, derowalben sein wir schuldig unsern Schöpfer zu preisen und zu loben, daß er uns nicht als wie dieselbe Heiden geschaffen hat, die da der abgötterei gedienet haben. Wir aber büßten uns und knien zu Gott dem Könige aller Könige. „Wann nun einer dieses redet, und büßtet sich nicht, heisset er ein rechter Epicurer, dann er thut ja nicht, was er mit seinem munde redet. Ein theil haben die gewohnheit, daß sie ausspeien: die thun gar nicht recht. Es ist auch grosse gefahr dabei; dann die Nationes in diesen zeiten sollten wohl meinen, es wäre ihre Religion hierunter verstanden, und daß wir darum ausspeieten. „Aber in der wahrheit hat es diesen verstand ganz und gar nicht, massen Josua Ben Nun, der Verfasser dieses gebedts, und in seinen lebenszeiten ist doch kein solcher glaube als heutiges tages gewesen, bevoraus haben doch die Christen auch in ihre Leges und Principien, daß Gott der Schöpfer aller dinge, ein unendlicher Gott sei, der vom anfang gewesen, alle dinge weiß, seine augen beschauen alles, bekennen seine Allmacht, und daß er der Regierer über alles ist. Sie glauben ja auch vergeltung des guten und bösen, auch die auferstehung, derowegen können sie ja nicht fremder Götter diener genannt werden. „ Als auch die Halberstädtische Regierung den Rabb Abraham Lipmann und die älteste der dortigen Judenschaft vor sich kommen lassen, und sie befraget: so haben sie höchlich betheuert, daß es nicht anders wäre, als in nur angeführtem Memorial enthalten. Und nachdem ihnen acht tage bedenckzeit gegeben, und darauf den 22 Nov. wieder vorbeschieden, anbei Sr. Königl. Majestät endliche willensmeinung ihnen nochmalts eröffnet worden, mit der ernstlichen vermahnung die wahrheit zu sagen, und nicht etwa zu gedenken, daß sie auf ihren grossen Versöhnungstage dieserhalb von ihrem Rabbi vergebung erhalten könnten, welches sie insonderheit mit in den eid nehmen sollten, ihnen auch eine gewisse formulam iuramenti worin alles enthalten, vorlesen lassen: so haben sie vorhergehendes Memorial überreicht, und gebedten es an Sr. Königl. Majestät gelangen zu lassen in hoffnung, Dieselbe würden diese ihre erklärang für zulänglich halten. Sollten aber

Se. Königl. Majestät dennoch bei dem vorigen entschluß verbleiben, wären sie bereit den ihnen vorgelesenen eid abzuschwören. Als ihnen auch insonderheit vorgehalten worden, daß sie gleichwohl über solchem gebeht dreimahl über die linke schulter ausspuketen: haben sie sich abermahl heftig entschuldiget, daß es kein gelahrter bei ihnen thun würde, und wann es einige etwa thun sollten, wie sie doch nicht wüßten, geschehe es doch in keinem andern verstand, als daß sie damit die Heiden meineten, die gar von Gott nicht wüßten. Sie für ihre personen thäten es nicht, so würde auch die Jugend in ihren schulen, dergestalt nicht unterwiesen. Und damit man sehen sollte, daß es ihnen ein ernst wäre, wollten sie in dem Tempel und in ihren Schulen bei strafe des höchsten bannes ausrufen lassen, daß keiner, er sei wer er wolle in solchem gebeht ausspeien, vielweniger die jugend darauf anweisen sollte; auch des andern tages in beisein des Consistorial Secretarii, welcher zu dem ende dahin geschicket worden, solches öffentlich gethan. Als auch zu eben der zeit ein bekehrter Jude, so in Halberstat erzogen und geböhren, zugegen gewesen, ingleichen ein Knabe von 16 jahren von gutem verstande, der damahls in der Christlichen Religion unterwiesen worden, und auch aus dem Fürstenthum Halberstat gewesen: so hat die Regierung beide aufs genaueste befraget, was ihnen davon wissend, und ob sie in ihrer jugend in ihren schulen also unterrichtet? Worauf der älteste Andreas Alexander beständig ausgefaget, daß es zwar nicht ohne, daß sie in dem gebeht *Oleu*, wann sie an den ort kämen, da drei X auf einem gewissen ledigen raum stünden, ausspeieten: es würde aber öffentlich nicht gelehret. Ein ieder aber wüßte es, daß durch das ausspeien sie diejenige, so andere götter hätten, verfluchten. Der Knabe Levin Samuel sagte, wie er in die schule gegangen, und nicht völlig lesen können, hätte er wahrgenommen, daß der Schulmeister auf die linke seite ausgespien, welches er behalten. Als er nun recht lesen können, und einmahl des morgens in die schule gekommen und gebehtet, hätte er auch wie andere gethan, und hernach der sache selbst nachgedacht, und befunden, daß durch das wort *Gojim* die Heiden, und also auch die Christen verstanden würden; eigentlich aber wäre es ihm bei der unterweisung nicht gesagt worden. Allein da er das Teutsche buch gelesen, hätte er noch mehr der sache nachge-

dacht, und für sich wahrgenommen, daß die bedeutung auf die Christen gehe. Die gesamte anwesende Juden wurden nochmahls erinnert, daß es darauf nicht ankäme, wann oder von wem das gebeht gemacht? sondern ob das ausspeien bei ihnen gebräuchlich sei? und da es üblich wäre, ob es nur so obenhin geschehe, oder ob es mit einer besondern absicht und zueignung geschehe? Worauf der Rabbi geantwortet, er bezöge sich auf das Memorial, iedoch endlich gestanden, daß wohl etliche wären, die es thäten, sie thäten es aber nicht, auch nicht die Schulmeister, viel weniger thäten sie es in zueignung auf den Herrn Christum.

Weil sie aber sich doch nicht alles verdachts entschlagen können, und wo nicht ganze Gemeinen, iedoch einige Personen sich dergleichen lästerungen theilhaftig machen mögen; wie dann der junge Jude Levin Samuel vor der Regierung zu Halberstat solches nicht undeutlich zu verstehen gegeben; und man ohne das nicht weiß, was einer oder der andere für reservationes mentales dabei hegen möchte; auch unter den gelehrten Christen nicht allein Burtorf und D. Pfeifer solches angemerket, sondern noch vor weniger zeit der Herr Eisenmenger in seinem Entdecken Judenthum I. Th. II. Kap. f. 87. seqq. von neuen bestetiget; auch der Herr D. Walther Prof. Theol. zu Königsberg auf Königl. befehl davon zwei Disputationes gehalten, de precibus Judaeorum *Aleu le schabbath*, & *Velammalschinim*, und Se. Königl. Majestät den sichersten weg gehen wollen: so haben sie endlich ein sehr nachdrückliches und zwar ewiges *Edict* darinnen ergehen lassen, und ernstlich befohlen, daß hinführo kein Jude weder in der schule noch zu hause diese worte behten und aussprechen, auch nicht dabei ausspucken oder hinwegspringen, oder solche den Kindern beibringen solle, bei verlust so fort aus den Königl. Landen getrieben zu werden: dessen völlige worte sich folgender massen verhalten:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. geben hiermit allen und ieden Prälaten, Grafen, Herren, den von der Ritterchaft, Berwesern, Haupt- und Amtleuten, Magistraten in Städten und Flecken, Gerichts-Obriheiten, Befehlshabern, Berwaltern, Schulzen in Dörfern, wie auch insgemein allen Unsern Unterthanen, glaubigen und ungläubigen, über

des aufs schärfste entworfen gewesen und ihnen vorgelesen eides sich erhoben: so haben Wir demnach aus Landesväterlicher sorgfalt gegen alle Unsere Untertanen, mehr liebe für sie, als sie selbst des erbarmens über sich gehabt, und daher Unsern Commissarien allergnädigsten befehl ertheilet, zu ablegung des eides sie nicht anzuhalten, in mehre erwekung, daß Wir doch dadurch bis auf den grund der sachen nicht kommen würden; die entheiligung aber des Allerheiligsten namens Gottes seyre zu besorgen stünde, bei einem Volk, das den eid nach der lehre einiger unter ihnen zu vernichten, und hier, insonderheit aus furcht der unausbleiblichen gefahr, vor zulässig halten dürfte.

Weil aber dabei die ehre unsers Gottes, Herrn und Heilandes Christi Jesu vertheidiget, erhoben, und vor dem Volk erkannt werden muß; und zum preis der Majestät unsers Gottes, weit sicherer sein will, dasjenige, so verdächtig ist, und als Gotteslästerlich angegeben worden, schlechterdings abzuschaffen, als mit gefahr über das ganze Land, und alle seine Einwohner, länger hin zu dulden: so wollen, setzen und ordnen Wir hiermit, und in kraft dieses, daß von nun an, bis zu ewigen zeiten kein Jude, Mann oder Weib, jung oder alt, in Unsern Landen, bei verlust daraus also fortgejaget zu werden, weder in der schule, noch in seinem hause die oben angeführte worte des gehehrt עליו לשבח: שהם כרעים ומשחיתים להם אלנו לשחאב beach: Schehem coreim'umilchtachavim lehevel varik, umitpallelim le jo joschia, brauchen, beten und aussprechen, dabei ausspucken und hinweg springen, auch den Kindern nicht beibringen solle. Und damit man dessen so viel mehr versichert sei, so soll hinführo das gehehrt אלנו, welches sonst von jedem in der stille in der schule gehehrt worden, von einem aus der gemeine laut und deutlich gesprochen, und von den übrigen nachgehehrt werden, dazu Wir gewisse Aufseher verordnen wollen, die deßhalb die Judenschulen öfters besuchen werden. Da aber zu hause oder anderswo ein oder mehr Juden sich gelüsten lassen sollten, wieder dieses Unser ernstliches gebot zu handeln; und die verdächtige worte dennoch zu behten, und dabei zu speien und zu springen, oder den Kindern ein solches beizubringen: so soll wieder den oder dieselbe, alsobald es in erfahrung gebracht wird, mit der angedroheten strafe unverzüglich verfahren werden: die-

jenige aber, welche, ohne daß man es erfähre solches thun, und insgeheim mehr berührte worte, zur schmach unsers Heilandes, mit dem munde, oder auch in ihrem herzen sprechen möchten, wollen Wir der Göttlichen Allmacht, die auch die verstopfte herzen ändern und erweichen kan, überlassen haben, und wird Christus Jesus, unser Herr und Erlöser seine ehre zu rechter zeit schon zu retten wissen.

Wir versehen Uns allergnädigst, daß die Juden diesem Unserm gebot, welches Wir, in allergnädigster erwekung, daß sie ehemahls Gottes geliebtes Volk gewesen, und daß sie nach dem fleisch die befreundten unsers Heilandes sein, mit liebe, mittheiden und erbarmung gegen sie verknüpfet haben, sonsten aber die ehre unsers Gottes von Uns unumgänglich erfordert, so vielmehr allerunterthänigsten gehorsam bezeigen werden, weil ihnen darin nicht das geringste wieder ihre Religion, Ceremonien, auffäge oder gebräuche angenußet wird: massen sie nicht allein selbst, von vielen jahren her, in ihren gedruckten büchern die mehr angezogene worte, wegen beiforge einer gefährllichkeit, so ihnen an Heidnischen orten, oder ihrem vorgeben nach, aus mißdeutung bei den Christen, erwachsen könnte, auszulassen gewohnet sind; sondern selbst einige ihres mittels vor unsern Commissarien bezeuget, daß weder sie solche wort gelernet, noch ihre Kinder lernen lassen; ja daß solche worte nicht von allen Juden gehehrt würden, auch sie zu behten, nicht nöthig wäre, darum, weil dieselbe nicht zu Gott gerichtet wären, und eigentlich kein lob Gottes in sich hielten; das ausspeien aber bei dem gebet אלנו gemäß ihren bei der Commission vorgezeigten büchern, für eine sündliche sache zu halten wäre, welche von unser Judenschafft zu Halberstat bereits freiwillig abgestellt worden, übrigens von dem hinweg springen sie gar nicht wissen wollen. Die nun hierin Unserm allergnädigsten und ernstlichen willen nachleben werden, haben sich Unsers Landesväterlichen schuzes und schirmes, wie andere getreue Untertanen, noch fernerhin allerunterthänigst zu erfreuen; die übertreter aber die obangedeutete, ja nach befinden der umstände, gar leib- und lebensstrafe unausbleiblich zu gewarten: massen Wir hiermit allen in Unsern Königreichen und Landen vorhandenen Regierungen Justiz-Collegiis, hohen und niedrigen, Geist- und Weltlichen Gerichten, Obrigkeiten in Stäten und auf dem

dem Lande, auch dabei Unsern Fiscalischen Bedienten allergnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen, hierüber ein wachendes Auge zu haben; und so lieb ihnen ist, schwere Verantwortung bei Uns, oder vielmehr bei dem strengen Richterstuhl Jesu Christi zu vermeiden, über dieses Unser ewiges Edict treu eifrigst zu halten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen unterschafft und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Kölln an der Spree den 28 Aug. 1703.

Friederich

(L. S.)

P. F. v. Fuchs.

Welches Edict hernach Se. Königl. Majestät als ihnen hinterbracht worden, daß diese Leute ungachtet ergangenen ernsten verbots dennoch in Berlin dasselbe gehebt nach der alten weise den 7 Febr. An. 1710. abends zwischen 5 und 6 Uhr, da ihr Sabbath angegangen allesamt wieder gemurmelt, dabei ausgespukt und gesprungen, noch mehr geschärfet, und ernstlich befohlen denen diefalls allbereit ergangenen verordnungen aufs genaueste nachzuleben, alles schmähens und lästerns der Christl. Religion, sowohl öffentlich in ihren schulen und zusammenkünften, als auch in ihren privathäusern sich gänzlich zu enthalten, oder wiedrigenfalls gewärtig zu sein, daß Se. Königl. Majestät nicht allein den ihnen bis dahin verstatteten schutz und so vielfältig erwiesene Königl. Hulde und Gnade wieder aufheben, sondern auch sie mit den übrigen als ungehorsame und widerspenstige Unterthanen aus Dero sämtlichen Landen gänzlich vertrieben werden sollten; auch absonderlich nachmahls alles ernsts und bei vorgesetzter strafe befohlen, daß kein Jude, Mann oder Weib, jung oder alt in Dero Landen weder in der schule noch in seinem hause die in obgedachtem gehebt enthaltene worte: Schehem coreim umischtachavim lehebel varick umitpallelim le lo Joschia brauchen, beten und aussprechen, dabei ausspucken und hinweg springen auch denen Kindern nicht beibringen sollte. Und damit man dessen um so viel mehr versichert sei, so sollte hinführo das gehebt Alenu Leschabbeach mit auslassung ietz gemeldter worte von einem aus der gemeine laut und deutlich vorgesprochen, und von denen übrigen nachgehebet werden, zu dem ende dann durch gewisse dazu bestellte aufseher die Judenschule ofters unvernüthet besuchet werden sollte. Kölln an der Spree

den 14 April 1710. Welches verboht dann nachgehends in den Königl. Verordnungen, sonderlich An. 1716. 1717. 30 Okt. und 1730. 29 Sept. wiederholet worden.

VII. In vorgedachtem jahre 1702. wird noch weiter dem Advocato Fisci hinterbracht, daß die Juden gegen der heil. Christ-Nacht allerhand Gotteslästerliche einfälle und bezeigungen gegen den Herrn Christum führten, welche specificce allhier zu erzehlen man bedenken trägt, und den G. L. an vorangeführtes des Hrn. Eisenmengers entdektes Judenthum XIII. kap. f. 560. 2c. 2c. und die von ihm daselbst angezeigete Schriftsteller will verwiesen haben. Se. Königl. Majestät aber ließen deshalb den 22. Dec. desselben jahrs 1702. einen besondern befehl an die gesamte Judenschafft in Berlin ergehen, und befahlen dem Landreuter des Nieder-Varminischen Kraises, sich auf dem nähesten Sonnabend in die Berlinische Judenschule zu verfügen, und denselben abzulesen und bekannt zu machen, dafern sie von solchem gottlosen und verdamnten beginnen nicht abstehen würden, und man in gewisse erfahrung kommen sollte, daß sie einige zur beschimpfung und lästerung unsers Heilandes gereichende reden oder thaten, es sei zu der Weihnachts- oder zu anderer zeit führen oder bezeigen würden, daß die übertreter und lästerer an ihrem leib und leben sollten gestraft, auch die ihnen angehörige aus dem Lande gejaget werden.

IX. Einen andern wiewohl unnötigen verdruß erregete ein ander eine zeitlang unter den Christen gewesener und einigen Gelehrten nicht unbekannter Mann, Aaron Margalitha, wegen des bekantten buchß Rabboth mit gleichmäßigem vorgeben, daß unterschiedene Gotteslästerliche ausdrücke darin enthalten wären; zeigte auch zu dem ende gewisse örter an, worin dieselbe anzutreffen wären. Aber Margalitha war ein mann, der es so genau nicht nahm, etwas vorzugeben, daß er nicht ausführen konnte; und wurden zwar anfangs die zu Frankfurt an der Oder vorhandene exemplarien mit arrest belegen, Se. Königl. Majestät schrieben aber deshalb an die Theol. Facultät daselbst, dero unmaßgebiges gutachten und bedenken abzustatten, ob nemlich in selbigen, insonderheit in den örtern, so daheraus gezogen und ihnen vorgeleget worden, dergleichen Gotteslästerung oder ärgernisse wieder die Christliche Religion enthalten wären, wie

wie von Margalitha wäre angegeben worden am 20 Sept. 1706. Welche darauf am 12 Okt. allerunterthänigst geantwortet, daß dieses buch Rabboth ein sehr altes, und nach einhelligem zeugnüs der in den Jüdischen alterthümern und schriften erfahrenen Männer ums jahr Christi 300. von einem Rabbi Bar Nachmoni verfertigt worden, und also eines von den ältesten Rabbinischen büchern, auch sowohl bei den Juden, als gelehrten Christen in sonderbahrem ansehen wäre, und daher etliche mahl in Italien und andern orten, auch endlich zu Frankfurt an der Oder zweimal mit beifall gedruckt worden: daß auch die der Jüdischen sachen sehr kundige gelehrte Männer, Burtorf, Pfeifer, Wagenseil und andere, da sie sonst den Juden lästerungen und verleumdungen wieder den Herrn Christum und die Christliche Religion, aus unterschiedenen Jüdischen büchern hervorgesucht, dennoch aus diesem Rabboth nichts dergleichen jemahls angemerkt oder vorgebracht hätten: die angeführte stellen wären gleichfalls so beschaffen, daß sich keine solche lästerung darin fände, so den Herrn Christum und die Christl. Wahrheit antasten könnte: dann 1) was der Verfasser dieses buchs s. 74. col. 4. lin. 26. sage, daß dem wahren Gott kein anderer oder fremder Gott solle oder müsse im segnen oder sonst beigefüget werden, solches wäre wahr, und würde sowohl im Alten als Neuen Testament gelehret; indem uns verbohnen würde, Gott und dem Mammon Matb. VI. 24. Gott, dem Herrn Christo, und Belial 2 Cor. VI. 14, 15. Gott und Dagon 1 Sam. V. 2. Gott und Baal 1 B. Kön. XIX. 21. zu dienen. 2) Wann der verfasser bei Zach. XIII. 8. aus andern Rabbinen angeführet, daß dieselbige würden oder sollten ausgerottet werden, qui Deum secundum esse dicunt, d. welche sagen, daß ein ander oder zweiter Gott sei, oder duas esse potestates, so wäre es an dem, daß solches theils auf die Heiden gienge, theils und vornehmlich aber auf die Manichäer, Cerdonianer, Marcioniten, Gnosticos &c. qui duo principia und zwei Götter glauben, könne und müsse gezogen werden; beborab da um die zeit, da der Verfasser gelebet, nemlich ums jahr 300. diese Ketzerien im schwange gegangen, die Lehrer der Christlichen Kirche der zeiten auch wieder diese meinung de duobus principiis & duobus Diis heftig gestritten; und würde daher unverantwortlich sein, wann wir Christen diese beschuldigung auf uns ziehen, und uns

damit bei den Juden verdächtig machen wollten. 3) Wären einige stellen worin der Verfasser eines Gottlosen Reichs gedächte, und es Malcuth Reschah, Regnum impietatis, Edom, Cuthaeorum genannt: er könnte aber nicht das Christliche Römische Reich verstanden haben; weil solches zu seinen zeiten An. 300. noch nicht gewesen, sondern müste das Heidnische Römische und Antichristliche Reich genennet haben, als von welchem zu der zeit beides Christen und Juden verfolget worden; wie er dann auch selbst s. 127. col. 1. lin. 42. ursachen giebet, warum er es ein Gottloses Reich nenne; weil es nemlich den Juden verbohnen das gesez zu lesen, und ihren Tempel angezündet, welches sich gar nicht auf das Christl. Römische Reich, wohl aber auf das Heidnische schicke. 4) Gleiches bewandtnüs habe es auch mit dem namen Esau, welche zwar einige Rabbinen auf den Herrn Jesum und dessen Reich zögen: der zusammenhang dieses Verfassers aber brächte nicht mit sich, daß er diesen namen solchergestalt zu gebrauchen gemeinet hätte; beborab, wann vorgedachte umstände beobachtet würden. 5) Daß der verfasser s. 110. col. 2. lin. 3. und s. 113. col. 2. lin. 3. die Sprüche Gen. XLIX. 10. und Ps. XLV. 7. auf den Messiam deute, darin wäre er zu loben, nicht zu verklagen, und könnte vielmehr als ein zeuge der wahrheit wieder andere Rabbinen angeführet werden, die das wort Schilo nicht von dem Messia, und den 45. Psalm, allein von dem König Salomo verstanden. 6) Daß der Verfasser s. 73. col. 2. lin. 25. sage, daß die *Gojim*, *Gentes* zwar weise nach der welt sein könnten, aber die wahre weisheit aus Gottes gesez nicht hätten, mache keine lästerung, am allerwenigsten wann dadurch die Heiden verstanden würden, weil solches die wahrheit wäre. Daß er auch einen unterschied zwischen dem Geschriebenen Geseze, und der Tradition oder mündlich empfangenen Geseze mache, wäre nach den Hypothesibus der Protestanten zwar ein irrthum, bei den Juden aber eine gemeine lehre, und mache keine lästerung.

Worauf dann S. Königl. Majestät vermittlest abermahliger berordnung vom 16. Nov. 1706. den arrest wieder aufzuheben, und die bücher loszugeben befohlen. Margalitha aber bestund dergestalt mit seinem angeben nicht zum besten, und kam endlich heraus, daß er einen privat haß wieder einen gewissen und sonst ziemlich aufrichtigen Juden zu Frankfurt, welcher bei der druckung dieser

dieser Rabboth mit eingepflichten gewesen, gefasset, und ihm gedrohet, daß er ihm einen Bilbil, d. verwirrung versehen wollte, und darauf dieses werk angefangen. Er hielt sich hernach noch etliche Jahr in Frankfurt auf, bekam jährlich 300 thlr. aus dem Monte Pietatis, war aber nie damit zufrieden, sondern wollte allezeit mehr haben. Das geld war auch jedesmahl verzehret, ehe das Quartal zu ende war, und kam endlich mit schlechter ehre von dar, auch nachmahls von Berlin weg. Wo er hin gekommen, darum hat man sich nicht bekümmert. Was im übrigen wegen einer gleichmäßigen beschuldigung eines getauften Judens, Christian Wilhelm Christlichs wieder die Selichoth oder Busgebehrer der Juden, neuerlicher zeit in Halle vorgegangen, solches ist in des Herrn D. S. J. Baumgartens Theolog. Bedenk. so zu Halle A. 1746. in 4. heraus gekommen, zu lesen.

IX. Jeztgedachter Margalitha gibt gelegenheit noch von bekehrung dieses Volks etwas zu melden. Dann ob es wohl nicht ohne, daß einige derselben mit aufrichtigem gemüthe zu der Christlichen Religion getreten: wie sich dann unterschiedene in studiis wohl bewanderte, auch sonst geschickte Leute bisher gefunden, so sich zu denselben begeben, und der Christenheit guten nutzen gestiftet, als Imm. Tremellius und andere, dergleichen nicht wenige der ehemahlige Rector bei dem Gymnasio zu Berlin, Herr Gottfried Weber in einem besondern büchlein de Ex-Judaeis der welt bekannt gemacht: gestalt dann auch in Berlin sich etliche gefunden, welche aus Göttlichem triebe, von selbst gesucht in der Christlichen Lehre unterrichtet zu haben, und selbige darauf öffentlich anzunehmen; und ist das exempel der drei Kinder, so auf gleiche weise zum Christenthum gekommen, nicht unbekant: so ist doch auch nicht zu läugnen, und bezeuget die erfahrung, daß unterschiedene zu unsern zeiten damit einen vortheil zu machen gesucht: und weil sie zu keiner arbeit erzogen, nach empfangener Taufe sich auf das betteln geleeget, und als Proseliten in dem Lande herum gezogen und almosen gesucht. Einige aber sein mit offenbahrem betrug umgegangen, und um weiter ein stük geld zu machen, sich zur unterweisung in der Christl. Religion und annehmung der Taufe angetragen; und nachdem sie solche erhalten, sich anderswo hinbegeben und gleichfalls vorgegeben, daß sie die Christl. Religion annehmen wollten,

welche aber wenn sie darauf betroffen worden, einen übeln lohn bekommen: dergleichen sonderbahres exempel sich An. 1681. zu Frankfurt an der Oder mit einem vierfachen betrieger dieses falls Joseph Lipmann, oder wie er sonst heißen wollen, Joseph Cohen, weil er vorgegeben, daß er aus Priesterlichem geschlechte wäre, aus der Wilba in Litthauen bürtig, zugetragen. Dieser hatte sich An. 1657. zu Dresden angegeben, und um unterricht in der Christl. Religion und darnach getauft zu werden, ansuchung gethan, so er auch auf besondern Churfürstlichen befehl erhalten, und demnächst auf anordnung des Churfürstl. Oberhofpredigers D. Wellers am 6. Sonntag nach Trinit. damahls 5. Jul. gedachten jahres durch den Statyprediger und Vice-Superintendenten, M. Christian Zimmermann getauft, und Christian genannt worden; der Churfürst auch, Churfürstl. Gemahlin, Churfürstl. Witwe und Prinzessin, auch unterschiedene Churfürstl. Ministri dabei Gebattern gestanden. Wo er hernach hingekommen, und wie er gelebet, hat man so genau nicht untersucht. Er hat auch bei gehaltener scharfer untersuchung nicht einerlei rede davon geführt. Aber 22 Jahr hernach An. 1679. gibt er sich zu Magdeburg bei dem Dohm-Prediger, D. Friedrich Wilhelm Lysern an, mit gleichmäßigem verlangen ihm die heil. Taufe wiederfahren zu lassen, alwo ihn zwar des dortigen Gouverneurs Herzogs August von Holstein, Niemer gekant, und ihm unter augen gesagt, daß er vor 20 Jahren und drüber zu Dresden, wäre getauft worden; D. Lysen auch und andere Prediger bei dem Dohm, ihm solches ernstlich vorgehalten: weil er es aber stark geleugnet, und man damahls von Dresden wegen starker Infection daselbst keine nachricht haben können; er hingegen auf die Taufe stark gedrungen; so ist ihm solche auf befehl des Dohmkapituls am Sonntag vor dem Neuen Jahre ertheilet, und er Mauritius Christianus genannt worden; empfänget hierauf 8 tage nach der Taufe das Nachtmahl, lauft aber bald weiter, empfängt das Nachtmahl 14 tage hernach zu Helmstädt, und bald darauf noch einmahl in dem Lüneburgischen, welchen ort er doch nicht nennen können; geräht drauf nach Hamburg, wendet vor, daß er mit seinem pachten gelde eine kleine handlung anfangen wolle; gehet aber dennoch weiter, und kommt endlich A. 1681. im monat Mai nach Frankfurt an der Oder, giebt sich daselbst bei dem Reformirten Ministerio an, und suchet ebenfalls, wie zuvor

zuvor die Taufe, bekömmt auch etwas geld zum unterhalt, ingleichen auch briefe nach Berlin an den Herrn Stoschium; meldet sich aber an statt dessen bei L. Hofmann, dem Probst in Berlin, und bittet wie zuvor, um unterricht in der Christl. Lehre, damit er zur heil. Taufe möchte gelassen werden, welchem er zwar etwas verdächtig vorgekommen, schickt ihn aber doch auch an das Köllnische Ministerium, und bekömmt von beiden etwas zu seinem unterhalt; bezeigt sich jedoch etwas ungeduldig über den verzug mit der Taufe, wird aber doch zur gedult zum zeugniß seines bisherigen verhaltens angewiesen. Indessen wird seiner ein Studiosus gewahr; und weil er ihn vom Herrn L. Hofmann weggehen siehet, und dabei erfähret, daß er verlange getauft zu werden: so erinnert er sich, daß dieser mensch schon zu Magdeburg getauft worden, und hält es ihm vor; worüber dann der Jude ganz bestürzt wird, will auch zu dem Probst nicht mehr kommen, und da er ihn endlich fodern lassen, so gestehet er, daß es geschehen, bittet um verzeihung, und wird darauf gewarnet, sich nur fort zu machen, damit er nicht in die hierauf gehörige strafe verfallen möchte. Machet sich also zwar fort, gehet aber wieder nach Frankfurt, und wiederhollet daselbst bei gedachtem Reformirten Ministerio seine vorige bitte: die auch, wie nicht weniger andere mitglieder der Reformirten Kirche bedacht sein, ihn forderfamst der gesuchten Taufe zu gewehren. Es begiebt sich aber, daß eben der Studiosus, der ihn zu Berlin betreten, ihn auch daselbst bei dem Rectore Universitatis antrifft, und was vor dem zu Magdeburg, und nur kürzlich zu Berlin mit ihm vorgelaufen, kund machet. Worüber er den in haß genommen worden, und zwar bei der Inquisition allerhand unbeständige reden geführet, bald daß er bei der Dresdenschen Taufe wäre Johannes genannt worden, bald er könnte es nicht gewiß wissen, würde aber wohl nach dem Churfürsten Johannes sein geheissen worden. Gefraget, ob er sich nicht Mauritium Christianum nach der Magdeburgischen Taufe genannt? hat er bald den namen vergessen, bald sich nicht straks besinnen können, die hauptsache aber doch zugestanden, und um gnade gebeten mit dem vorwand, er hätte vermeinet, daß nicht so sehere daran gelegen wäre. Weil sich dann augenscheinlich geäußert, daß er mit dem Christenthum ein vielfältiges gespötte getrieben: so ist ihm endlich kraft eingeholten urtheils und darauf ergangener Churfürstl. bestetigung zuerkannt

worden, daß er eine stunde öffentlich an den pranger, damit er von jedermann desto besser möchte erkannt werden, gestellet, und nachmahls mit harten staupenschlägen des Landes verwiesen sollte werden, so auch den 1. Sept. gedachten jahrs 1681. an ihm vollzogen worden.

Eine gleichmäßige begebenheit hat sich noch vor weniger zeit mit einem andern Joseph Wille genannt, zugetragen, welcher An. 1705. den 13 Mai zu Dramburg öffentlich getauft worden, auch sich alda mit einer Predigers tochter vereheliget, und eine zeitlang wirtschaft getrieben; weil es aber damit nicht fortgehen wollen, seinen weg nach Stralsund genommen, und sich daselbst von neuem zur Taufe gemeldet, auch dieselbe empfangen; hernach aber da solches kund, und er dessen durch seine bei sich habende briefschafften, auch Dramburgische nachrichten überwiesen worden, zu Stralsund gleichfalls zur staube geschlagen und Landes verwiesen worden, wie hiervon in der Dramburgischen Geschichte mit mehrern wird zu ersehen sein.

Wobei man nicht umgehen wollen des Esdr. Edzards, als welcher auch des Joseph Lipmanns halber wegen einiges ihm zugehörigen geldes befraget worden, erinnerung in seinem antwortschreiben beizufügen: Es wäre zwar eine schwere sache mit der Juden bekehrung, doch würde es so schwer nicht sein, wann eine Christliche Obrigkeit den wucher von den Juden nähme, und sie dahin hielte, daß sie arbeiten müßten, auch die arme bekehrte zu handwerkern und kleinen ämtern zuliesse, sie unter Soldaten annähme, und sie sonsten etwas besser befördert würden. Schr. an die Frankfurtsche Gerichte vom 21 Jul. 1681.

(X. Der gegenwärtige zustand der Judenschaft gründet sich zwar in den vorhergehenden nachrichten und veranstaltungen: jedoch sein mit und in demselben verschiedene und merkliche veränderungen vorgegangen.

Dann 1) in ansehung der bestebten anzahl von 50 Familien, hat die auswärtige noth, und die besondere menschen liebe der Durchleuchtigsten Regenten dieses Volk so treuherzig gemacht, daß ihrer über die erlaubte anzahl eine große menge unterm vorwand, daß sie zu dieser oder iener familie gehörten oder nur beherberget würden, sich in die Mark eingeschlichen, ohne daß sie vergleitet gewesen, die auch laut der 1695. 14 Dec. zu Kölln an der Spree gegebenen verordnung weggeschaffet werden sollen. Ja es ging

ging so weit, daß nach angestellter untersuchung befunden wurde, daß die A. 1671. privilegirte 50 geschlechter bis auf etliche 70 sich vermehret, und unter selbigen ihrer 28 keine wirkliche Confirmation hatten, hiernächst 47 nebergleitete, 4, so nur geduldet zu werden verordnung hatten, 33 und mehr unbergleitete, und derer 10 waren, so aussershalb wohnten. Weil sie sich nun auch anderer verbrechen schuldig gemacht, welche eine harte ahndung, selbst auch die entziehung des schuzes verdienet hatten: so wurde ihrer zwar in so fern noch verschonet, das schuzgeld aber verdoppelt; und die unbergleitete sollten laut verordnung unterm dato Kölln 1700. 24 Jan. in ansehung des vergangenen ebenfalls das schuzgeld doppelt erlegen, und weil sie keinen geleitsbrief hatten, weggeschaffet, jedoch diejenige noch geduldet werden, welche eines ehrbaren wandels sich besaßen; wann sie sonst nach abführung des gedachten doppelten schuzgeldes innerhalb 8 tagen um schuz und geleit ansuchung thun, auch die Marinen- und andere iura erlegen würden. Mit welcher nachsicht und aufnahme es gleichwohl keinen andern verstand haben sollte, als daß mit der zeit die anfangs An. 1671. bewilligte anzahl, nemlich 50 Familien in der ganzen Churmark Brandenburg wieder eingeführet, und also die übrige aussterben und künftig hin kein neuer Jude angenommen werden sollte: es wäre dann, daß die neu bergleitete bis unter 50 Familien ausgestorben. Wiewohl kraft der A. 1714. 20 Mai gemein gemachten verordnung über 102 Familien privilegirt, auch §. 16. zu verstehen gegeben worden, daß solchen Juden ein schuzbrief nicht versaget sein sollte, welche wegen ihrer Person, geführten guten lebens und wandels, von den Ältesten ein beglaubtes zeugniß beigebracht, und 10000 thlr. im vermögen hätten: gleich wie dann auch die abkaufung eines gewissen zeichens um 8000 thlr. darin genehmiget, und es damit beim vorigen gelassen worden. Damit auch das schuzgeld, welches auf 1000 dukaten war herunter gesetzt worden, desto leichter aufgebracht werden möchte, wurde beschloffen, über die bisher bergleitete Juden noch 10 Familien gegen eine recognition von 50 dukaten in specie einzunehmen.

Weil sie aber sonderlich in die Städte von der Neumark auch haufenweise sich eingeschlichen, und die anzahl der bergleiteten weit überstiegen: so erhielten sie ihren abschied und mußten fort. Hundert von diesen suchten den schuz von neuen; und weil

I. Theil der Markt. Ziff.

die mehresten im Lande geböhren, oder sich 20, 30 und mehr jahre darinn aufgehalten: so erhielten 47 Familien über die schon bergleitete 7 Familien An. 1717. 30 Okt. einen besondern schuzbrief gegen erlegung von 6000 thlr. und übernehmung 8000 thlr. wahren aus dem Lagerhause gegen baare bezahlung. S. Corp. Const. V. Th. V. Abth. III. kap. s. 171. und diese wurden in die Städte von der Neumark verleget.

Es währte aber nicht lange, so war wiederum eine ungeheure menge unbergleiteter Juden im Lande, welche dazu verbotenen handel trieben, oder zum unterschleif beförderlich waren. Deswegen erging A. 1724. 10 Jan. von Berlin aus der befehl, daß alle Juden, so mit gnadenbriefen sich nicht schützen könnten, sofort aus dem Lande geschaffet werden sollten, wie An. 1723. am 27 Jan. und 15 Sept. schon war verordnet worden, daß keine neue schuzbriefe ertheilet, und wann ein bergleiteter Jude verstarbe, dessen schuzbrief unterdrücktet, und die in diesen Landen befindliche Juden nach und nach völlig weggeschaffet werden sollten: welches A. 1728. von neuen wiederholet worden.

Weil aber des beschwehrens über der Juden ihren handel und verschiedene mißbräuche auch deren einschleichens kein ende war: so haben Se. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm Hochsel. gedächtniß ein ganz neues Reglement von der Juden ihren freiheden unterm dato Berlin 1730. 29 Sept. in 28 artikeln gemein machen lassen; in welchem fest gesetzt wurde, daß von nun an kein ander Judenprivilegium gültig sein sollte, als welches diesem Generalprivilegio gemäß wäre: weshalb alle bisherige Privilegia und Schuzbriefe der Juden, in soweit etwas diesem Generalprivilegio zuwider darin enthalten sein sollte, hiermit vernichtet und aufgehoben sein sollten. Die anzahl der bergleiteten Juden aber wurde auf 100 Familien in den Königl. Residenzen eingeschränket; in den übrigen Provinzen aber sollte es bei der damaligen anzahl verbleiben S. 10. Sollten auch über die ieden orts gesetzte zahl weder in den Residenzen, noch in den übrigen Provinzen und Landen weder mehr aufgenommen, noch bergleitet werden; es wäre dann, daß sich jemand meldete, und erwiese, daß er 10000 thlr. im vermögen habe. Einem Schuzjuden, der das seinige abgiebet und beiträgt, sollte frei stehen einen oder zwei seiner Söhne, oder in ermangelung männlicher Erben, eine oder zwei von seinen Töchtern, in seinen schuzbrief mit aufzunehmen,

P

nehmen, und dieselbe heirathen zu lassen; jedoch unter dem beding, daß der oder die erste, oder ihr bräutigam wenigstens 1000 thlr., der zweite, oder die zweite, oder der bräutigam 2000 thlr. im vermögen hätten, und solches bei der Kriegs- und Domainen-Kammer kläglich erwiesen, vom tage ihrer heirath an aber das gewöhnliche schutzgeld, und für erhaltung des Privilegii die erstere 50 thlr., die letztere 100 thlr. zur Recrutenkasse bezahlen sollten. §. 12. welches in der am 24 Dec. bald darauf erfolgten Declaration auch bestätigt worden.

2) Ob ihnen auch wohl war erlaubt worden häuser zu erkaufen und zu erbauen nach ihrem gefallen: so ging doch dieses endlich zu weit; indem sie sowohl zu Berlin, als anderer orten so viel häuser an sich gebracht, daß es nothwendig in die augen fallen mußte, und eine verordnung vom 24 Sept. 1697. veranlassete, darin dergleichen kauf untersaget und gesetzet worden, daß, dafern Juden ohne leibliche kinder versterben würden, ihre unbewegliche güter nicht ihren Agnaten, Erben oder andern Juden heimfallen, sondern an Christen überlassen, das gefälle oder geld davon aber den erben gegeben werden sollte. Corp. Const. V. Th. V. Abth. III. Kap. f. 130. welche verordnung auch unterm dato Köln 1699. 13 Febr. dahin wiederholet worden, daß die Juden ohne besondere erlaubniß keine häuser und immobilia erkaufen sollten: in welchem verstande denn auch aufzunehm, was in dem A. 1714. 20 Mai erneuerten Schutzbrief §. 4. hiervon gemeldet wird.

3) Das jährliche schutzgeld war gesetzet auf 8 thlr. Weil solches aber gehöriger massen nicht entrichtet wurde: so wurde An. 1695. 14 Dec. verordnet, daß ieder vergleitete Jude an dem tag, da sein schutzbrief gegeben, jährlich sein schutzgeld einzuliefern, oder seines schuzes verlustig sein sollte. Corp. Const. V. Th. V. Abth. f. 127. n. 6. Weils aber auch also nicht richtig hergehen wollte, so wurde stat dieser von einzelnen Personen zuzahlenden 8 thlr. der ganzen Judenschafft laut verordnung vom 24 Jan. 1700. auferlegt, jährlich ein schutzgeld von 3000 thalern, allemahl auf Michaelistag durch die Aelteste und Vorsteher, die dafür haften würden, in unzertrennter summa an dukaten an die Königl. Schatzkammer einzuliefern. Die Judenschafft stellte hierauf ihr unvermögen vor, und erhielt, daß solche summa auf 1000 dukaten eingezogen, und

um selbige desto leichter aufzubringen, über die vergleitete noch 10 Familien eingenommen wurden. S. n. 1. Damit aber das schutzgeld desto billiger eingerichtet werden möchte, sollte die Judenschafft in 3 klassen, vermögende, mittlere, und wenig vermögende eingetheilet werden. S. Corp. Const. V. Th. V. Abth. III. Kap. f. 137.

Krankenwärter und Todtengräber sein laut verordnung vom 28 Jan. 1698. von den abgaben oder oneribus frei. c. l. f. 163.

4) Den verstatteten handel und wandel betreffend, so ist darin hier und da auch zu weit getreten worden, sonderlich zu Berlin, woselbst nicht leicht eine strasse zu finden, wo nicht etliche Judengewölbe angelegt, und mit allerhand kramwahren belegt gewesen. Welches weil es der Christl. Kaufmannschafft grossen abbruch that, meldete sich selbige bei Sr. damahls Churfürstl. Durchl. An. 1693, und erhielt so viel, daß die seit 1690. angelegte laden verschlossen, und künftig ferner einige anzulegen verboten wurde; ohngeacht solches in ihren schutzbrieffen enthalten sein möchte. Welches dann unterm dato Köln a. d. S. 16 Okt. 1696. und 7 Dec. 1700. c. l. auch sonst, wiewohl mit einiger vortheilhaften änderung wiederholet worden, als 1714. 20 Mai und Berlin 1730. 29 Septembr. §. 2, 3. da ihnen, sonderlich im letztern ein weitläufiger handel eingeräumet, jedoch bürgerlich handwerk, ausser petchierstechen zu treiben, untersaget wird, welches in jenem nach art und weise, wie es in dem Halberstädtischen Judenprivilegio sub clausula generali enthalten, war erläutert worden. Sie müssen sich aber vor der Königl. Kriegs- und Domainenkammer eidlich verbinden, daß sie keine Accis-Zoll- oder andere Königl. siegel oder auch münzstempel stechen wollen.

Schulkläpper, Schulmeister, Sänger, Musikanten und Todtengräber sollen gar keine handlung treiben, vielweniger offene krahmladen und buden halten. c. l. 137. 163. weshalb sie auch vom schutzgeld frei sein. S. die verordnung vom 29 Sept. 1730. c. l. f. 198.

5) An. 1727. 10 Sept. erhielten sie die erlaubniß, daß denjenigen, welche selbstreine Wollfabriken wirklich unterhielten, wollengarn spinnen ließen, und die daraus gefertigte wahren selbst annähmen, und außerhalb Landes verhandelten, solches frei stehen sollte; wann selbige vorher bei den Magistraten

straten sich melden und anzeigen würden, wie viel stühle sie beständig im gange halten, und welche Christen wollarbeiter und spinner, deren namen sie anzumelden hätten, sie dadurch in arbeit setzen und unterhalten, auch wohin sie die gefertigte wahren verhandeln wollten. Es ist aber leicht zu erachten, daß auch diese freiheit den Teutschen und Französischen Wollfabrikanten und deren vertrieb abbruch würde gethan haben: insonderheit da einige deren arbeiter an sich locketen, selbige sie zubestehlen, und die von ihrer wolle gefertigte wahren bei ihnen um ein geringes zu versehen, dem angeben nach verleitet hatten. Selbige meldeten sich also durch ihre Abgeordnete, und erhielten von Sr. Königl. Majestät unterm dato Berlin 24 Apr. 1737. daß 1) kein Schuzjude in den Residenzen irgend einige wolle kaufen, oder auf irgend einige weise an sich bringen, verkehrung damit treiben, spinnen lassen, Fabrikanten halten; 2) Auch kein gesponnen wollengarn an sich kaufen, oder geld darauf leihen, oder auf andere weise an sich bringen; 3) Derjenige Schuzjude mit dem staupenschlag, brandmahl und Landesverweisung bestrafet werden sollte, der betroffen würde, daß er Wollspinner und Wollarbeiter zu unterschleifen, oder gar zum diebstahl verleitete, es möchte directe oder indirecte geschehen. 4) Daß sie von aller wolle, gesponnen wollengarn, wollweberstühlen und handwerkszeug, auch Wollspinnern und Fabrikanten sich losmachen, und an einheimische Teutsche oder Französische Fabrikanten verkaufen und verweisen sollten. 5) Sollte der Magistrat mit zuziehung einiger Wollfabrikanten, und eines Accisebedienten zwei monate von zeit der gemeinmachung bei allen Schuzjuden haussuchung thun.

6) In ansehung der Gerichtbarkeit stehen sie, wie oben gemeldet, in den Städten, wo sie sich niedergelassen, zwar unter dem regierenden Bürgermeister ieden orts, in Halsfachen aber anfangs unmittelbar unter der Landesherrschaft, an welche die sache gelangen mußte: in Berlin aber hats damit ein ander ansehen gewonnen. Dam An. 1702. wurde laut einer zu Kölln a. d. S. am 23 Mai gemein gemachten verordnung, welche auch An. 1706. 12 April wiederholet, und deshalb an das Kammergericht in Berlin unterm 12 Okt. rescribiret worden, die verfügung gemacht, daß die Juden in Berlin der Gerichtbarkeit nach nicht unterm Magistrat, sondern weil sie ad aerarium Filici gehören, in ansehung geringer

I. Theil der Mark. 21st.

posten und handel, auch Halsfachen und in ansehung der iniurien unter dem Königl. Hausvoigtei Gerichte, in anderen Bürgerlichen handeln, deren wehrt über 100. thlr. sich belauft, und in wechselsachen unterm Kammergerichte stehen sollten. An. 1708. aber wurde der Königl. Hausvoigt, Herr Lonizer, und der Herr Geh. Raht Duhran, welche unter der Direction des Herrn von Prinzen im Hausvoigtei Gerichte die gerechtfame über die Juden bisher gehabt, davon erlassen, die völlige angelegenheit der Juden aber einer besondern Commission übergeben, in welcher der Herr von Bartholdi die Direction führte, und die Geheime Hof- und Kammergerichts-Räthe, Herren von Sturm, von Freiberg und Berwert zur seite hatte, die auch insonderheit auf den entwurf eines neuen Juden-Reglements und Juden-Ordnung verwiesen worden. S. Corp. Const. II. Band II. Th. I. Abth. n. 117. s. 354. In Criminal- oder Halsfachen sein sie an die Regierungen laut verordnungen unterm dato Berlin 25 Dec. 1720. und Berlin 1725. 25 Dec. verwiesen worden, c. l. s. 709. wiewohl auch dieses in dem allgemeinen schuzbrief vom 29 Sept. 1730. §. 24. dahin geändert worden, daß in allen streitsachen, wobei es auf die Justiz, und deshalb auf eine ordentliche erkenntnis und entscheidung ankommt, die Juden zwar, wie bisher geschehen, unter eines ieden orts ordentlichen Justiz foro; in den sachen aber, welche nach diesem Generalprivilegio derselben praestationes, nahrung, handel und vorgeschriebenes verhalten betreffen, unter den Kriegs- und Domainenkammern, und folglich unter dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio; alles übrige aber von Judensachen, als die annehmung, verheirathung derselben, und wegschaffung der verzeigten Juden &c. in Berlin unter der angeordneten Juden-Commission und deren Chef, in den Provinzen aber unter den Regierungen stehen sollten.

7) Gleichwie auch durch verschiedene verordnungen festgesetzt worden, daß die Juden allezeit ihre Rabbinen, Aelteste und Vorsteher haben sollen: also müssen solche sowohl, als ihre Schulbediente, Küster, Sänger, Schlächter, Todtengräber, Wehmütter von der sämtlichen Judenschaft, und zwar laut verordnung vom 7. Dec. 1700. die Vorsteher und Aeltesten in beisein des Hausvoigts und des Rabbi erwählt, und Sr. Königl. Majestät oder

nach dem schutzbrief vom 29 Sept. 1730. der Kriegs- und Domainen-Kammer zur bestätigung vorgelegt werden. Diese müssen auf gute ordnung, und insonderheit auch dahin sehen, daß kein fremder Jude sich ferner einschleichen, noch über 3 tage geduldet werden möge; und hält man sich deshalb iederzeit an sie, und fodert die auf längere beherbergung gesetzte strafe eines dukatens für ieden tag und nacht von ihnen. Auch müssen sie, wann hinführo Juden vergleitet werden wollen, auf allergnädigstes erfodern bericht und gutachten abstatten, und von diesen sowohl, als von vergleiteten Juden ihrem leben und wandel erkundigung einziehen. S. c. l. V. Th. V. Abth. III. Kap. f. 135.

8) Auf dem Lande sein sie nicht geduldet worden: wie dann desfalls ein besonderer befehl an die Neumärkische Regierung unterm dato Scharlottenburg 16 Okt. 1706. ergangen, worinn die vergleitete Juden nach den Stäten verwiesen worden. Jedoch hat wohl eine pacht von potasche oder dergleichen hier oder da eine ausnahme gemacht.

9) Die Betteljuden abzuhalten, sein verschiedene verordnungen An. 1712. 17 Okt.

An. 1719. 13 Nov. An. 1737. 3 Jan. An. 1738. 9 Sept. 20. gemein gemachet worden.

10) Da die Synagoge selbst nicht an der strasse, sondern hineinwärts gebauet, vorn aber noch ein ansehnlicher plaz gelassen worden: so hat die Judenschaft An. 1745. nach erhaltener erlaubniß ein schönes haus von 3 stöckwerk aus lauter steinen aufgebauet, durch welches unten außer der wohnung des Rabbiners nur ein doppeltes thorweg zu einem sehr räumlichen eingang gelassen, der 2. und 3 stöck aber zu wohnungen, und zu einer schule eingerichtet worden, in welcher die jugend kan unterwiesen werden.

Als auch An. 1745. wegen der von Sr. Königl. Majestät in der Lausnis und Sachsen ersochtenen herrlichen siege, und dadurch erzwungenen Dreßdenschens Friedens die Einwohner in Berlin das Friedensfest unter andern mit erleuchtung der häuser und sinneischen ausschriften feierten: hat die Judenschaft ihre unterthänigste freude und glückwunsch gleichfalls bezeuget, und nicht allein ein Teutsches von einem aus ihrem mittel selbst aufgesetztes gedichte, und eine von ihrem Rabbiner gehaltene predigt drucken lassen, sondern auch die Synagoge vermittelst verschiedener erfindungen artig illuminiret.)

Das X. Kapittel.

Anmerkungen von dem zustand der Mark, wie sich dieselbe von etlichen hundert jahrenher befunden.

- I. Unruhiger zustand im anfang der Mark wird durch die Anhaltische Regenten verbessert: verfällt aber mit deren abgang und mit antritt der Baierschen Markgrafen in verwirrungen, welche von den Päbsten gebeget werden: Polen und Litthauer fallen ein: Päblicher bann: Woldemarische unruhen: werden von Kaiser Karln dem IV. gebeget, welcher endlich die Rechte der Baierschen Markgrafen an sich bringet.
- II. Der Böhmischen Markgrafen übele regierung und oftmahlige veränderung nicht der Mark zum besten, sondern nur geld daraus zusiehen.
- III. Erwegung des sprichworts: Mutavit dominos Marchia saepe suos, und anderer.
- IV. Annoch anhaltender schlechter zustand des Landes zu Churfürst Friedrichs des I. zeiten, wegen widerseztlichkeit unterschiedener von Adel; der Hufsten einfall; privat raubereien.
- V. Trichemii urtheil von der Mark und ihren Einwohnern, und dessen erwegung.
- VI. Churfürst Joachim der I. setzet die Mark in einen bessern stand, befördert die Suidia, steuert den rau-

bereien; die auswärtsige begeben sich durch gelegenheit des Bauernkrieges häufig herein: Churfürst Joachim der II. und Markgraf Johannes folgen des Herrn Bayern exempel nach; legen zu sicherheit des Landes und ierde Festungen, Schloßer, Jagthäuser, auch zu beforderung der wirtschafft, Worwerker, Mühlen, Fischereien an: die folgende Churfürsten thun dergleichen, derer insgesamt rühmliche wachsamkeit ihren Staat im friede zu erhalten und zu vergrößern.

VII. Die Mark wird zu den zeiten des großen Teutschen krieges sehr mitgenommen, erholet sich aber bei Churfürst Friedrich Wilhelms regierung wieder: nimmt an Einwohnern zu: fänget an im handel und wandel zu wasser und zu lande zuzunehmen; wird von König Friedrich I. darin erhalten, und wird von demselben mit vielen schönen Schloßern und andern Jagt- und Lusthäusern gezieret; von König Friedrich Wilhelm aber sowohl was den Kriegshaat, als den Landbau betrifft, um ein merliches verbessert. Regier. Königl. Majestät wachsamkeit für dieses und andere Deco Länder.

IX. Einiger Geschichtschreiber nach Trichemio urtheile von dem Naturvel der Märker.

I.

Den äußerlichen zustand der Mark betreffend, der von den allgemeinen veränderungen und begebenheiten herrühret, so hat die nachbarschaft mit den Wenden, und die vermischung Christlicher und Heidnischer Einwohner anfangs viel unruhe und unsicherheit mit sich gebracht, welche sich auch nicht eher ge-
leget, als bis die Christliche die oberhand behalten, und die Heidnische gänzlich untern fuß gebracht worden, welche sich so lange gewehret, und gewalt gebrauchet, als sie kräfte gehabt: und da diese sich nach und nach sonderlich unter Albrecht dem I. verlohren, hat sich doch hier und dar der unwillkür über die verlohrene freiheit nicht gänzlich bergen können. Ein beispil hiervon wird Lenin aufweisen, da die Wenden wieder die Mönche und das Kloster sich aufgethuet, und den Abt gar ermordet. Welches man zwar insgemein einem ungeziemenden besuch des Abts pflegt beizumessen: in der that aber wohl von dem groff der Wendischen Bauern hergerühret.

Wie die Anhaltische Herren sonst durchgehends wegen ihrer gütigkeit und sorgfalt für das gemeine beste gerühmet werden, als welche Städte erbauet und erweitert und mit mauern umzogen; so viel Kirchen aufgeführt, so viel Klöster gestiftet; Städte, Kirchen, Rathhäuser, Klöster so reichlich begiftet, wie solches alles der verfolg zeigen wird: also ist nicht zu zweifeln, daß der zustand der Mark damahliger zeit müsse erwünscht gewesen sein. Man findet spuren vom handel und wandel, vom anbau des Landes, und dessen verbesserung, sonderlich durch bearbeitung der weinberge und durch die viehzucht. Die Wollarbeit und Tuchweberei ist durch die ankommende Ausländer verbessert und in guten stand gesetzt worden. Bei erbauung der Städte, ziehung der Mauern, aufführung der Kirchen und Thürme, belegung der Strassen mit steinpflaster u. d. m. finden wir unsere Vorfahren in grosser beschäftigung; und die arbeit, so wir bei dem alten bau finden, stellet uns Künstler und Handwerksleute vor, welche nicht allein den geschmack damahliger zeiten belustiget und vergnügt, sondern den heutigen was zu rathen, und mit aufmerksamkeit zu betrachten vorlegen, daß man die stärke, festigkeit, regelmässigkeit der alten mauern, sonderlich in feldsteinen bewundern muß. Welches alles wenn mans mit der einrichtung des Staats zusammen nimmet, wie es aus den

damahligen finstern zeiten herausgekomen, unsern zeiten zwar nicht beikommt, für damahlige zeiten sich aber vollkommen schicket, und von deren wohlstand und glückseligkeit ein unwidersprechlich zeugniß ableget. Es würden auch manche gute denkmahle selbiger zeiten übrig sein: wann nicht das folgende wiederige schickal die nachkommen deren beraubet. Denn mit dem erloschenen Anhaltischen Stamm ist alle diese herrlichkeit mit zu grabe gegangen. Der grössste theil des XIV. und der anfang des XV. jahrhunderts, und also über 100 jahr lang, ist die Mark allerhand und fast an einander hangenden unangenehmen veränderungen unterworfen gewesen. Nach abgang des Markgr. Woldemars, und nach bald A. 1320. erfolgtem ableben des unmündigen Prinzen Heinrichs, hat Herzog Rudolph zu Sachsen, wie auch Albrecht und Woldemar, Fürsten zu Anhalt, als die nächste Bettern des lezt verstorbenen, sich zwar der folge angenommen, auch unterschiedene Städte sich huldigen lassen; dennoch aber ihren zweif nicht erhalten können: weil der Kaiser Ludwig der IV. die Mark als ein erledigtes Lehn erkläret, und darauf seinen sohn, Ludwig den ältern damit belehnet. Wannenhero eine grosse verwirrung in dem Lande entstanden, weil man nicht gewußt, wem man gehorchen sollen; noch eine grössere aber von aussen eingedrungen, indem der Pabst, der ohne daß einen haß auf das Baierrische haus geworfen, mit dieser belehnung übel zufrieden gewesen. Hieraus haben sich grosse uneinigkeiten in dem Lande entsponnen; und der Bischof zu Lebus hat als ein lieblich des Pabsts bald darauf ein mächtiges heer von Polen und Litthauern, die zu der zeit noch ungläubig waren, in die Mark gelockt, welche alles, es mochten weltliche oder geistliche güter, Städte, Schlösser, Kirchen, Klöster oder sonsten etwas sein, ohne unterscheid verheeret. Dieses war noch nicht gnug, sondern es ward nicht lange hernach der Landsherr Ludwig mit der Mark und Lausitz, und allen ihnen beipflichtenden in den bann gethan: Welches zwar in dem Lande nicht groß geachtet worden, nichts destoweniger aber eine verstellung der gemühter hin und wieder verursachet; weil man nicht wußte, was es für einen erfolg haben möchte, in erinnerung, was dergleichen bannungen der Kaiser und anderer Fürsten oftmahls für unglück nach sich gezogen. Zum wenigsten wurden andere auswärtige abgeschreckt, daß sie sich nicht getraueten in diesen

diesen Landen ihr broht und nahrung zu suchen: weil sie besorget, daß sie in dieses unglück auch möchten verwickelt werden. Bald darauf folgte der Woldemarisch Baiertische Krieg, worin alles unter einander hergieng, und suchten die benachbahrte Fürsten einer hier, der ander da, etwas an sich zuziehen: und Karl der IV. spielte hierbei eine Hauptperson, die den mächtigen trieb nach dem erblikten vortheil einrichtete.

II. Die sache kam auch zwar nach etlichen jahren zu rechte, und suchte Ludwig der Römer alles wieder in einen bessern stand zu bringen; es währte aber auch nicht lange. Dann der Kaiser Karl der IV. welcher allschon bei dem Woldemarischen kriege seine rolle in der Mark gespielt hatte, stiftete zwischen seiner söhnen und den beiden Baiertischen Markgrafen Ludwig dem Römer und Otto eine erbverbrüderung, und, wie ihm nach Ludwigs des Römers tode die zeit mit Ottone zu lang ward: so fiel er mit einem grossen heer ins Land, sengete und brennete darin, gab endlich Ottoni ein stük geld, trieb ihn darauf aus dem Lande, und nam die Mark selbst ein; übergab sie hernach seinem sohn Wenzeslao, und dieser seinem bruder Sigismund, wovon der erste sich nicht groß um sein Erbkönigreich bekümmerte, vielweniger um die neu an sich gebrachte Märkische Lande. Sigismund saß in Ungarn um sich allda zuerhalten, und bekümmerte sich auch wenig darum, wie es in der Mark hergieng, wann die Märker nur fleißig geld hinaus schicketen. Und weil er mehr brauchte, als aus der Mark folgen wollte: so versezte er sie An. 1388. an seinen Vetter Markgraf Jobst aus Mären, der sich vollends nichts um das Land bekümmerte; sondern versezte und verkaufte Herrschaften, Stäte und Schlösser, wann er nur wußte ein stük geld zuziehen; versezte sie auch An. 1395. weiter an Landgraf Wilhelm in Thüringen, von dem sie hernach König Sigismund zwar wieder eingelöset, jedoch wie zuvor von hause aus regieret. Woraus dann erfolget, daß ein jedweder seines gefallens gelebet, und weder auf Recht, noch ordnung in dem Lande gehalten worden. Daher war wenig Volk und nahrung in dem Lande, weil der Gemeine Mann bei so vielen veränderungen nicht sicher war, und die Vornehmere zusahen, wie sie ihnen sonst recht schafften, es möchte damit hergehen, wie es könnte: bis endlich Sigismund, weil er sahe, daß die geld und süberquellen in der Mark durch die stetige unruhen ganz ver-

seigen wollten, und gleichwohl immer gerne geld haben wollte, sie dem Anherrn der teztigen Königl. und Churfürstl. Familie, Friedrich dem I. gegen erlegung einer ansehnlichen summe geldes überlassen, wie sowohl hiervon, als von oberzehnten veränderungen an seinem orte weiter wird gemeldet werden.

III. Und von diesen zeiten ist eigentlich zu verstehen, was unterschiedene Geschichtschreiber allzu frei und ohne unterscheid von den oftmahligen veränderungen der Hohen Landes Herrschaft in der Mark schreiben, daß die Mark ofte ihre Herren verändert: *Mucavit dominos Marchia saepe suos*. Denn obwohl einige geschlechter nach einander hier geherrschet, so ist doch solches in andern Teutschen provinzen auch geschehen, auf welche man doch darum keine gedenksprüche gemacht. Es sein auch ihrer so viel nicht in der Mark gewesen, als wohl vorgegeben wird, und unter denselben hat das Anhaltische Geschlecht bei 200 jahren unverändert die Mark besessen, die tezt regierende auch schon über 300 jahr, und Ott wird Sie ferner zum segen setzen, so lange als sonne und mond wahren wird. Das Baiertische Geschlecht würde sich auch länger haben halten können, wie solches aus den verfassungen zwischen den regierenden Markgrafen und Ihren Vettern in Baiern abzunehmen, wann Sie vor Caroli IV. ränke hätten ruhe gehabt. Aber wie dieser mit seinen nachkommen ins Land kam, und keiner von ihnen ein gut herz gegen dasselbe trug, sondern nur allein sich aus demselben zu bereichern suchte, und darum es immer einer dem andern zuspielte, da hieß es: *Mucavit dominos Marchia saepe suos*. Sintemahl in sieben jahren von An. 1388. bis 1395. ihrer viere, Sigismund, Jobst, Wilhelm und wieder Sigismund, und wann von den tezten Baiertischen zeiten, und An. 1373. an, Otto, Karl der IV. und Wenzeslaus dazu gerechnet werden, so sein in 20 jahren ihrer sieben gewesen, deren keiner doch durch tödtlichen abgang seiner Vorfahren dazu gelanget, sondern es hat immer einer nach dem andern zwar Landesherr sein wollen, aber nur seine kasse daraus zu spikken gesucht; um des Landes beste aber sich nicht bekümmert. Wann auch sonst geklaget wird, daß in der Mark keine ordnung gehalten würde, oder wie es nach dem übellautenden Latein heisset, *Marchia non patitur ordo*: so ist es ebenfalls von diesen zeiten zuverstehen, da freilich keine ordnung stat gehabt, die Landesherren

herren die Regierung des Landes nicht geachtet, sondern alles unter einander hergehen lassen, wann Sie nur geld bekommen können, und daher in der that so hergegangen, wie man Jud. XVII. 6. und XXI. 25. liest: zu der zeit war kein König in Israel, ein ieglicher that, was ihm recht dauchte. Oder wie es erkläret wird, sie hätten gethan, was recht gewesen in ihren augen, aber nicht was recht gewesen in den augen Gottes.

IV. Ob auch wohl der tapfere Churfürst Friedrich I. sich befiessen alles wieder zu rechte und in ordnung zu bringen: so ward nichts desto weniger diese schöne morgenröthe noch mit allerhand trüben wolken verdunkelt; indem sich anfangs in der Mark selbst noch unterschiedene unruhige gemüther gefunden, welche sich der neuen Herrschaft nicht bequem wöllen, und daher mit gewalt der waffen müssen zum gehorsam gebracht werden. Nicht lange hernach entstunden die Hufitische unruhen, bei welchen die Mark abermahl viel ausgestanden. Und weil die Königl. truppen den Hufiten oftmahls hart zugesetzt, Friedrich aber des Kaisers Sigismunds partei gehalten: so hat es die Mark entgelten müssen, und die Hufiten haben weit und breit darin alles mit feuer und schwert, wo sie gekonnt, in Stäten und Dörfern verheeret, und in die asche geleet; wovon sich dieses gute Land lange zeit nicht erholen können. Und weil die seden und privatraubereien auch nicht allerdings können gedämpfet werden: so ist kein wunder, wann es bei so mancherlei, und über 100 jahr gewährten unruhen von Einwohnern entblöset worden; die wenig vorhandene auch, weil sie wenig umgang mit andern Völkern gepflogen, oder auch pflegen können, eine niedergeschlagene art von leben geführet, und deshalb bei einigen auswärtigen in verachtung gerathen.

V. Darum auch wann der berühmte Abt Erihemius, so sich in den ersten jahren Churfürst Joachimi I. an dessen Hofe aufgehalten von den Märkern schreibet, Schr. an Joh. Sycambrium von An. 1305. 20. Okt. daß die Märker zwar gute und des Gottesdienstes geüßene, jedoch dem müßiggang und trunk ergeben, auch großen theils rohe und ungelehrte leute wären: Homines quidem boni, sed nimis Barbari atque indocti, commestationibus & potationibus magis dediti, quam studio bonarum literarum. Rarus hic homo studio

deditus scripturarum, sed quaedam innata eis rusticitate conversantes otio & poculis gaudent, mihi autem satis admodum incolarum placent mores, quoniam magna feruent in religionem Christi observantia & devotione. Dei templa visitant diligentissime, festa Sanctorum reverenter celebrant, & indicta eis ieiunia tenacissime observant, tantoque sunt in Dei cultu ferventiores, quanto cum novissimis Germaniae populis ad Christi fidem noscuntur conversi: So ist solches, was die gelehrtheit belanget, von seinen und den vorhergehenden zeiten zu verstehen, in welchen man auf keine ordentliche Studia achtung hatte, weil weder Univeritäten, noch andere größere Schulen im Lande waren, auch wegen der unruhigen zeiten nicht wohl sein konnten, als von welchen es hieß: Inter arma silent leges, oder wie Marius sagte: Prae armorum strepitu leges a se non posse exaudiri, unter dem klang der waffen könnte man nicht viel nach den gesetzen hören. Von dem trunk und müßiggang aber ist nicht allein überzehltes, sondern noch viel härter, was er unter eben dem dato den 20. Okt. an Joh. Vigilium Sunszhemium, insbesondere von dem Landmann in der Mark schreibet: daß die Mark ein großes und fruchtbares Land wäre, dem es aber an fleißigen arbeitern fehle, und die wenige Bauern, so verhanden, faule Leute wären, so den müßiggang und trunk mehr als die arbeit liebten, und daher in armuth lebten; auch sonst das fasten zwar genau beobachteten, aber mit dem folgenden schmelgen sehr besleketen, dergestalt daß ihr leben fast in nichts als essen und trinken bestünde. Terra quidem bona est & fructifera multum, sed laboriosis indiget cultoribus, cum & ipsa sit vasta, latitudine ampla, & rustici pauci atque pigerrimi, potationibus & otio magis, quam laboribus dediti, de quibus dicere possumus: Marchianitis festivitates & otia pauperiem, ieiunia morbos, & potationes mortem accelerant, quoniam in his tribus plus quam caeterae nationes Germanorum, videntur excedere. Sunt enim homines quasi natura ad otium nati, & multis Divorum festis laborare vetantur, perpetua inopia pressi, maxime qui morantur in rure. Jeuniorum vero sunt omnium, quos vidimus, observantissimi, & hoc uno laudabiles prae multis merito aestimandi. Sed maior eorum multitudo potationibus nimium dedita, meritum ieiunandi turpiter commaculat usque adeo, ut

ut hic pene nihil aliud sit vivere, quam comedere & potare. Recht wie Jul. Scalliger im scherz von den Guascognern saget, daß ihr vivere wäre bibere. Aber zu des Trithemius zeiten war die Mark nicht wegen angebohrner faulheit der Einwohner, sondern wegen derselben durch vorhergegangene langwierige kriegerische zeiten verursachten wenigkeit, an vielen orten noch unbauet, und noch damahls mit raubereien sehr beunruhiget, daß Churfürst Joachim I. nicht gnugsam steuern und wehren können, auch noch zur zeit kein grosser anschein, daß sie sich vermehren würden; weil wegen unsicherheit des Landes niemand sich von andern orten herein wagen wollen. Die wenig vorhandene selbst beides Bürger und Bauern verfielen in Kleinmühtigkeit und verzweiflung, folgend in nachlässigkeit, weil sie nicht wußten, was und wie lange sie das ihrige behalten würden, machten sich also nun und dann bei ihrem wenigen einen guten muht, und gedachten, sie wollten es lieber beizeiten selbst verzehren, als lange spahren, und dann von andern verzehren lassen. Des trunks halber entschuldiget sie Trithemius selbst in vorangeführten schreiben: daß es gleichwohl auch viel mäßige Leute unter ihnen gäbe, und seine eigene Landsleute aus Franken und Schwaben mehr darinn, als die eingebohrte selbst, die gränzen überschritten. Solus bibendi excessus nomen vitii non habet: quanquam & multi apud eos reperiantur abstemii, & advenae Franco-nes & Suevi, ut frequenter fumus experti, plus in potationibus excedant, quam indigenae terrae.

V. Aber es läßt sich von einzelnen beispielen nicht schließen auf ein ganzes Volk; und Trithemius urtheilte von diesem Lande, wie er es damahls gefunden: wäre er zu andern zeiten darin gewesen, so würde er andere gedanken haben fassen können. Die zeiten verändern sich und mit denselben die gemühter zum guten, zum bösen, nachdem sich die begebenheiten hervor- thun. Mores animi sequuntur temperamentum corporis, ist nicht allein bei einzelnen Personen wahr, sondern auch bei dem Staatskörper ganzer Stäte und Länder. Nachdem der allgemeine Staat darin gestellet ist, so schiffen sich auch die gemühter der Untertanen darin, und gewinnen bald dieses, bald ein anders, bald ein betrübtes und niedergeschlagenes, bald ein aufgewektes und freimühtigers ansehen. Wäre Trithemius noch etliche monate bei dem Churfürsten

Joachim I. geliebet, so würde er seinem vorwurf von der ungelehrtheit in der Mark haben abgeholfen sehen können: sintemahl dieser löbliche Churfürst sechs monate nach Trithemii gegebenem Schreiben die Universität zu Frankfurt gestiftet, und dadurch viel gelehrte Leute, dieselbe damit zu besetzen, ins Land gezogen; wiewohl auch Märker selbst darunter gewesen, als der zu den zeiten in Geistlichen Rechten und in der Philosophie berühmte Johann Lindholz, von Röncheberg bürtig; welche zahl bald darauf demassen angewachsen, daß man in dem ersten jahre, der daselbst studierenden und lehrbegierigen bei 500. bei einander gesehen. Es ist auch nachhero niemahls ein mangel an gelehrten, und zwar unterschiedenen aus der Mark gebürtigen Leuten gewesen. Der Churfürst selbst auch ist ihnen mit seinem exempel vorgegangen, welcher der wohlredenheit so mächtig gewesen, daß er zu der zeit den vorzug darin vor allen damahligen Teutschen Fürsten gehabt. Nicht weniger ließ ihm dieser vortreffliche Herr strafs bei antritt seiner regierung sehr angelegen sein, sein Land in innerliche ruhe zu setzen: indem er denen darin überhandnehmenden raubereien mit grossem ernst gesteuert, und wieder die verbrecher ohne ansehn der Person mit nachdrücklicher strafe verfahren, daß also männiglich ohne alle furcht seine arbeit ungehindert abwarten und die fruchte derselben genießen können. Darum auch, wie A. 1525. der Bauern auf- ruhr die meiste theile von Teutschland in gefährliche unruhe gesetzt, die Märkische Untertanen nicht allein in völliger ruhe geblieben, als worinn sie selbst kurz zuvor durch ihres Landesherren vorsorge waren gebracht worden: sondern es begaben sich auch viel auswärtige mit ihren Familien herein, um unter diesem schönen baum mehr schatten und sicherheit, dann an andern orten, zu finden. Hierdaneben lebte er mit den benachbarten Potentaten in friede und guter verständniß, und setzte dergestalt seine Untertanen sowohl in- als auswärts in sicherheit, daß sie alle fernere furcht, das ihrige zu verlieren, und damit die daraus entstandene fahrlässigkeit von selbst fahren lassen. Die ganze Mark aber gewann damit ganz ein ander und dem vorigen gar ungleiches und besseres ansehen. Welches sein sohn und würdiger nachfolger Churfürst Joachim II. mit gleichmäßiger sorgfalt fortsetzte, unterhielt friede und ruhe beides in dem Lande und mit den auswärtigen, wollte auch daher, ob er schon der Evangelischen Religion war beigetreten, mit dem

dem Schmalkaldischen kriege nichts zu thun haben, und bekam dadurch neue gelegenheit die Einwohner seiner Mark zu vermehren: indem die benachbarte wegen der obschwebenden kriegesgefahr gern ihr Vaterland vergessen, und unter dem Brandenburgischen schutz sicher leben wollten. Er errichtete auch nicht allein unterschiedene Schlösser und andere zur zierde des Landes gereichende Häuser, sondern bauete auch die Festung Spandow, um das Land vor feindlichem einfall desto mehr in sicherheit zu halten. Sein Bruder Markgraf Johannes that dergleichen, legete hin und wieder zu besserung seiner Lande und Staats vorkerker, mühlen, fischereien und zur aussicht über dieselbe Amtshäuser an; erbaute auch die ansehnliche Festungen Küstrin und Peitz, wodurch er sich bei den auswärtigen fürchterlich, seine Unterthanen aber desto freudiger machte, ihre nahrung vergnüglich fortzusetzen, und ihre habseligkeiten zu vermehren. Die Churfürsten Johann George, Joachim Friedrich, Johann Sigismund, fuhren mit gleichmäßiger ruhiger besorgung ihrer Lande und Unterthanen fort, so daß man nun in hundert und 20 jahren und drüber von keinem krieg, unruhe oder bergewaltigung von aussen oder inverts gewußt, sondern ein jedweder, wie die schrift redet, unter seinem weinstock und feigenbaum unangefochten leben und des feintigen warten können. Was auch Erithemius von der nachlässigkeit der Einwohner beigebracht, wann es schon bei dem Gemeinen Mann aus vorberührten ursachen eine zeitlang möchte eingetroffen haben: so hat sich solches von den Landesherren und deren hohen und niedrigen Bedienten nicht sagen lassen, sondern vielmehr das gegentheil gefunden, als welche bald von anfang Churfürst Friedrichs des I. regierung nicht allein ihre Lande mit grosser wachsamkeit wieder den eintrag der nachbarn vertheidiget, sondern ihren Staat mit hinbeibringung anderer Länder von zeiten zu zeiten vergrößert, welches gewißlich keine anzeigung einiger nachlässigkeit, sondern vielmehr nächst Göttlichem segnen ein scheinbares zeichen von einer sonderbahren flugheit und wachsamkeit beides der Landesherrschaft, und Dero Ministers zuachten.

VII. Indessen ist nicht zu leugnen, daß dieses gute Land zu den zeiten des dreißigjährigen krieges unter Churfürst George Wilhelms regierung von den sogenannten zeiten des Mannsfelders und An. 1626.

I. Theil der Mark. Siff.

bis zu Churfürst Friedrich Wilhelms Regierung An. 1640. wieder in einen grossen verfall gekommen, dergestalt daß die Mark, da sie allen streitenden parteien fast gleiche offen gestanden, endlich in einen gar elenden stand gerathen. Tout les fléaux, qui peuvent accabler un pais, fondirent sur l'Electorat de Brandebourg: heist es in der Histoire de l'Academie Royale des Sciences l'an 1748. s. 360. 361. Un Ministre traître à la Patrie; une guerre, ou plutôt un saccagement & bouleversement général, une inondation d'armées amies & ennemies, barbares, pillardes & cruelles également, qui se ballottant comme les vagues de la mer, abîmoient par leur flux & reflux les mêmes provinces, & ne se retirèrent qu'après avoir tout devasté, & mis le comble à la désolation, und s. 374. Ainsi, ce pauvre Electorat étoit la proye du premier occupant, saccagé, pillé, & devasté également & par l'ennemis, & par ceux, qui prénoient de nom d'ami. Insonderheit war die Mark in den jahren 1638. und 39. in dem allerkläglichsten zustand, da sie von allen dreien landplagen, krieg, pest und hunger gleich hart angegriffen, und fast ausgemergelt worden. Welche beide jahre auch wohl für die unglücklichste mögen geachtet werden, so jemahls die Mark empfunden, wie von diesem allem viel betrübte exempel bei besonderer beschreibung der Märkischen Provinzen und Stäte sich zeigen werden: welches auch den damahligen vortreflichen Kanzler in der Neumark, Johann George von dem Born bewogen, daß er seine Consultationem Politico-Theologicam über den damahligen zustand der Chur- und Mark Brandenburg schrieb, und die ursachen des jammers, elendes und verwüstung, im gegentheil aber auch die mittel vorstellig zu machen suchte dem gänzlichen verderben vorzubeugen. Aber die schuld lag weder an der Landesherrschaft, noch an den Unterthanen allein, sondern es war ein allgemein verhängnüß über ganz Teutschland und alle dessen Provinzen, derer bald diese, bald jene nachdem die kriegesflamme auffschlug, sich darunter beugen, und so lange erhalten müssen, als es der kriegenden theile, auch mehrmahls der hohen Officirer eigennuz mit sich brachte. Indessen fing sich, so bald als Churfürst Friedrich Wilhelm zur regierung gelanget, gemählich an zuändern, und da etliche jahr hernach der allgemeine friede erfolget, alles zu einem bessern zustand sich anzuschiffen: welcher zwar, als nicht lange

lange darauf der Polnische krieg entstanden, in der Neumark wieder schien einen anstoss zu leiden: nachdem aber auch dieser krieg sich geendiget, alles in seinen völligen ruhestand gekommen, und durch Gottes Gnade, und die weisse regierung des grossen Churfürsten, beständig darin verblieben; ausser was der Schwedische einfall An. 1675. anzudrohen schien, welche kleine wolke aber doch auch bald überging. Die Einwohner in Stäten und Dörfern haben sich wieder gemehret, die zerstörte stellen sein wieder angebauet, und die handlung zu lande und zu wasser wieder in aufnehmen gekommen; insonderheit nachdem durch den Neuen graben zwischen der Oder und Spree die Ost- und Westsee zusammen gehänget worden, auch sonst ein ieder seiner handtierung, von was ahrt sie auch sein mögen, heides zu seinem eigenen und des Landes besten friedlich abgewartet. Die Churfürstin Louise verbesserte durch die aus Holland berufene, zum theil auch von selbst angekommene dieses Volks, hin und wieder den land- und gartenbau. Der Churfürst selbst war ein Herr von grossem verstande und kriegesfahrnüss, hielt ein ansehnliches kriegesheer, führte dieselbe nach vorfallenden gelegenheiten selbst an, und war deshalb bei allen Mächten in Europa in grossem ansehen; welches auch viele Leute vom stande, von allerhand Völkern veranlassete, sich an seinen Hof als einer kriegs- und friedenschule zubegeben, und daraus zu lernen. Und weil er nicht weniger ein Gottesfürchtiger und gerechter Herr war, so nahmen die bedrängten aus andern Landen in grosser menge ihre zuflucht zu ihm, denen er auch nachdrücklich schutz leistete, und dadurch die zahl seiner Untertanen zu tausenden vermehrte, wie man an den Französischen Refugeés, Pfälzern, Wallonen gesehen, daß es wohl heissen mögen, wie man Jes. LXI, 5. liest: Fremde werden stehen und euere heerden weiden, und ausländier werden euere ackerleute und weingärtner sein. Und hinterließ solchermassen dieser Glorwürdigste Churfürst die Mark und andere seine Lande in einem völligen ruhigen und gesegneten stand, worin sie auch sein Preiswürdiger Sohn und erbe der väterlichen Lande und tugenden, Friedrich der III. ferner erhalten, suchte durch öffentliche befehle die noch verwachsene Länder zureinigen, und zum ackerbau, nicht weniger die brücher zuraumen, und zur weide und viehzucht zuzubereiten; zierte das Land mit vielen schönen Häusern und Schloßern; errichtete seiner bewoh-

nenden Gottesfurcht nach viel Kirchen, Schulen, Waisen- und Witwenhäuser, befoderte in den Stäten die Manufacturen von allerhand ahrt, also daß, was man sonst mit grossen kosten aus anderen Landen anher bringen müssen, man nunmehr binnen Landes mit weniger mühe und unkosten bekommen können: besorgete inzwischen auch mit allem fleiß den in seinen Landen einmahl befestigten frieden zu erhalten; hiette aber nichts desto weniger starke kriegesheere beides sein Land vor aller besorglichen gefahr in sicherheit zu erhalten, und auswärtigen Mächten in dero gerechten angelegenheiten beizustehen. Welchergestalt auch Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm, Hochsel. gedächtnüss des Landes sich mit dem grösssten nachdruck angenommen, von den noch vorhandenen wüsten und unbebaueten Ländereien mit erstaunlichen kosten einen grossen theil noch brauchbar gemacht, durch ganz ausserordentliche einsicht in die wirtschafft und nutzbarkeit des Landes die Einwohner zu einer rechtschaffenen nüzung ihres bodens als ein grosser Birt angeführt; neue Einwohner, sonderlich auch verfolgte eingenommen; den kriegesstaat auf einen neuen zum schutz und zur sicherheit des Vaterlandes abzielenden fuß, das ganze Land und die regierung desselben aber in eine erstaunenswürdige ordnung gesezet; Kirchen erbauet; Waisenhäuser und die Charité bei Berlin aufgerichtet; Manufacturen in den schwung gebracht: solches alles ist annoch im frischen, und wird, so lange die Mark stehet, in unauslöschlichem andenken stehen. In solchem zustand haben Sr. jezregierende Königl. Majestät nach absterben Dero Glorwürdigsten Herrn Vaters die Mark überkommen, und nun ins 10. jahr mit dem von den Allerdurchl. Vorfahren gleichsam angeerbten eifer für das allgemeine beste beherrschet. Der heftig harte Winter von 1740, der Land, Vieh und Menschen ausgemergelt und entkräftet, und der sogleich mit eintretende Schlesische und Böhmische krieg, bezogen den heitern himmel, der den anfang der regierung so sehr fröhlich und angenehm machte, zwar mit trüben gewölke, welches zuletzt auch mit schweren donnerschlägen und entzündungen drohete. Allein die klugheit, vorsichtigkeit, herzhaftigkeit und großmuth unsers Grossen Friedrichs vertrieb dieses ungewitter, und richtete dessen zuletzt ausbrechende schläge auf die scheidel derer, die böses im sinn hatten, und verkehrten in wenig tagen die finsternüss der furcht und kleinnüchtigkeit bei Ihro ge-
treuen

treuen Untertanen in ein unermüdetes Licht der Freude, und ihre seufzende Bangigkeit in ein munteres frohlocken. Die wiederhergestellte Ruhe vergönnete S. Kön. Maj. nach abgelegten Meisterstücken eines Helden nun auch mußte mit noch mehrer Angelegenheit, als bisher geschehen können, an das wohl dero Lande zu denken. Die von Siegen und Kämpfen ermüdete Armee ruhte aus, und füllte nicht allein die Stellen wieder aus, welche mit ihrem Mann den Frieden hatten helfen erwerben; sondern sie wurden auch um ein großes vermehrt. Die Zeughäuser, in welchen die Preussische Tapferkeit so viel Siegeszeichen aufgesteckt, erhielten einen ihren vorigen Glanz übertreffenden Zuwachs; und der ganze Kriegesstaat wurde durch allerhand Erfindungen in eine neue Verfassung gesetzt. Das Land ist bei aller bisherigen Wirtschaft noch nicht so ausgeräumt, daß nicht dennoch hin und wieder Gegenden sich gefunden, welche noch brauchbar gemacht werden, und mehr Einwohner einnehmen können. Dieses veranlassete S. Königl. Majestät neue Ländereien und Dorfschaften anzulegen, und mit neuen Einwohnern zu besetzen. Die den Fremden angebotene Freiheit zog allerhand Künstler und Kaufleute herein, die durch neue Einrichtung der Academie der Wissenschaften und durch ansehnlichen Sold geäußerte Liebe zur Gelehrsamkeit vermehrte die Anzahl der Gelehrten im Lande. Die Ausführung prächtiger Gebäude und Schlösser brachte eine große Menge Handwerker ins Land, welche noch jetzt ihr Brod darin finden: wie dieses alles gehörigen Orts umständlicher wird vorgetragen werden. Die Herzen aller getreuen Untertanen sein voll demüthigster Ehrfurcht, Liebe und Erkenntlichkeit für das unzählbare gute, welches die Götliche Vorsicht durch S. Königl. Majestät ausnehmende Menschenliebe, Weisheit, Leutseligkeit und Tapferkeit ihnen wiederfahren läßt: und wünschen mit uns, daß Selbige ferner über Ihre geheiligte Person walten, und Ihre unermüdete Landesväterliche Sorge zubordest S. Königl. Majestät und dem gesamten Königl. Hause, demnächst auch dem ganzen Lande und allen getreuen Einwohnern höchst erspriesslich sein lassen, und auch daß an ihnen erfüllen wolle, was dem Volke Gottes Jhes. XL, 18. verheissen wird: Man soll keinen Frevel mehr hören in deinem Lande, noch Schaden oder verderben in deinen Grenzen, sondern deine Manern sollen heil, und deine Thore lob heißen.

I Theil der Mark. 25ff.

IX. Wie nun bisher beides die Landesherrschaft und Untertanen einmüthiglich gelissen gewesen ihr Vaterland in aufzunehmen zu bringen und darin zu erhalten: also ist auch ganz ein ander und dem obigen ganz zuwiederer begriff von der nunmehrigen beschaffenheit der Landes Einwohner zu fassen, und allerdings zu billigen, was der Urheber des Ersten Entwurfs der Märkischen Geschichte im IX. Kap. aus Leutingers Comm. schreibt; daß fast kein Land sei, in welchem so lange die alte Teutsche Treue, Ehrbarkeit und Aufrichtigkeit gewähret, und sehr späte fremde Laster eingeschlichen sein: daß die Märker auch geschickt wären allerhand sachen zu erlernen und ins Werk zu stellen, anbei ihrer viel, sowohl von Adel als Bürgerstandes in den Krieg gingen, und tapfere Soldaten würden: nicht weniger beflissen sie sich der freien Künste und Wissenschaften, und nähmen eines und das andere zuerlangen viel kostbare und weite reisen auf sich, und wäre fast kein sonderlicher Ort zu sehen, in welchem auch nicht Märker zu finden wären. Welches alles dann gedachter Leutinger auch zu seinen Zeiten angemerket, jedoch die Ursache in gewissen Temperamenten des Märkischen Volks suchen wollen, wie er dann davon also schreibt: daß nemlich viele Märker Cholischer Complexion, und daher zum kriegen geneigt wären. In bella frequentes feruntur, in quibus ob virtutis praestantiam egregiam operam navant. Und wann eine Vermischung von der melancholie dazu käme, so fänden sich nicht allein viel tapfere, sondern auch in Wissenschaften und Gelehrtheit geübte Leute. Si accedat melancholia, non solum virtute militari, sed etiam doctrina excellentes profert. Derer auch Leutinger aus seinen Zeiten eine nicht wenige Zahl von beiderlei Geschicklichkeit anführet; Als in Kriegesgeschichten: Nostro saeculo Jacobus Schulenburgius, Joachimus Robelius, Georgius Blankenburgius, Johannes Buchius, Henningus Pfulius, Otto Hachenius, & alii non pauci in bello duces praefecti res maximas gesserunt. Und von Bürgerlichen Bedienungen: Ex his nostrum seculum protulit praeter alios Georgium Sabinum, Martinum Chemnitium, Johannem Copum, Abdiam Praetorium, Matthaeum Hostum, Andream Coelichium, Michaëlem Haslobium, Christophorum Stummelium, Urbanum Pierium. Et habet hodie aula atque academia, quorum memoria aeterna grata erit posteritati, Christianum Diselmeierum, Chemnitium, Copos, Cunonem, Rademannos, Strassum, Pistorium, Ebertum, Hubneros,

*Hubneros, Goldbeccos, Stoppelium, Krumkru-
gerum, Mitionem, ne plures alios rege-
ram;* dem auch Hrn. M. Seldels Märker
lob beizufügen. Welcher beiderseits anzahl,
wann sie, bis zu gegenwärtigen zeiten sollte
ausgeföhret werden, zu einer grossen menge
anwachsen würde, so man aber, da man
dieses orts nur allgemeine dinge anführet, zu
einem andern ort ausseszen, hier aber
nur mit Leutingers worten fortfahren will,
daß die Stäte mit vielen geschickten Leuten
versehen, auch keine Stat wäre, darin nicht
ein oder ander gelehrter Märker zu fin-
den: daß auch die von Adel vermittelst
beiderseits geschicklichkeit vortrefliche Leute
würden, nicht weniger viel aus dem Bürger-
stande unter den Handwerkern einigermaßen
das Latein und andere wissenschaften kundig
wären. Neque Respublicae carent guber-
natoribus omni laude ob virtutem atque
doctrinam dignis, neque ulla est Marchiae
respublica, in qua non in Senatu viros
doctos saepe doctissimos invenias. Qui
sunt ex nobilitate Marti aequae atque Mi-
nervae addicti, & docti & bellicosi tam
scientiarum, quam virtutum excellentia
praestantissimi evadunt. Inter cives etiam
plurimos non solum, qui sunt omnino
honesti, sed etiam operarum mechanicarum
reperias, qui aliquam linguam latinae
notitiam aliarumque rerum ingenuarum
cognitionem habeant. *Wiewohl was das
letztere betrifft, sich die meinungen sehr geän-
dert, und wird man unter Handwerkern heut
zu tage wohl blutwenige finden, welche vom
Latein noch etwas aus der schule gebracht:
an dessen stelle man nach der isigen weise
wohl das Französische lesen möchte. Sonst
lässet man dahin gestellet sein, was etwa diesem
oder jenem temperament will beigemessen
werden: nachdem wohl schwehrlich ein un-
vermengtes temperament zu finden, und die
vermischung derselben so mannigfaltig, daß
man kaum eines vor dem andern erkennen
kann; auch ein übelgerähtener schluß ist,
wann man von einzelen beispielen auf ein
ganzes Volk schliessen will. Wird demnach
gnug sein, daß erkannt werde, daß in der
Mark von vielen zeiten her kein frevel oder
barbarei der alten zeiten mehr, sondern viel
tapfere und gelehrte Leute in allerhand wis-
sensschafften zu finden gewesen. Es will zwar
auch Leutinger bei den meisten ein Phlegma-
tisches temperament bemerken, und daß sie
daher zur nachlässigkeit geneigt wären, und
wenig hurtigkeit oder fleiß ihre obliegenhei-
ten fortzusetzen oder zu vollführen bezeigten,*

auch deshalb schon einmahls übel berufen ge-
wesen: sie erkranketen auch aus dieser ur-
sache zum öftern, und zwar vornehmlich an
einer Cachexia, wozu die vielfältige speisung
der fische nicht wenig beitrüge. Aut sunt
complexionis plerumque Phlegmaticae,
unde ferme in desidiis & otia feruntur,
nec eam alacritatem in gerendis, nec in-
dustriam in perficiendis rebus praestant,
quo nomine aliquando male audire coe-
perunt. Hinc morbis non raro obnoxii
sunt, ad quam rem multus piscium usus
aliquid adimenti afferre propter cache-
xiam, qua saepe laborant, videtur. Wel-
ches zwar nicht allerdings mit dem vorigen
zusammen hängt, aber es war nicht das
Phlegmatische temperament, sondern die
langwierige schwehre zeiten ursache an der
ehmaligen trägheit und daraus entstandenen
übeln ruf bei dem Tritemius, auf wel-
chen Leutinger vermüthlich zielt: und die
öftmahlige krankheiten, welche sich vor und
zu Leutingers zeiten mögen eraüget haben,
waren nicht die folge eines Phlegmatischen
temperaments der Märker, sondern ein feh-
ler der damahligen zeiten, als welche unter-
schiedenen ungewöhnlichen krankheiten und
der pest selbst unterworfen gewesen, so gar,
daß sie besage der damahligen Medicorum
anzeige, sich fast alle zehen jahre hervor ge-
than; auch nicht allein in der Mark, son-
dern auch in andern Teutschen Provinzen
mehr, welche doch weder ein Phlegmatisch
temperament noch überfluß von fischen ge-
habt. Fische mäßiglich essen machet keinen
krank, als welche Gott eben sowohl, als an-
dere thiere den menschen zur speise geordnet,
und siehet man unter den Karthäusern viel
gesunde und frische Männer, ob sie wohl sehr
wenig fleisch und meistens fische essen.
Unmäßig gebraucht aber, oder übel zugerich-
tete fische verursachen freilich krankheiten,
aber fleisch auch; obwohl die arten der
krankheiten von beiden unterschiedlich sein.
Das brodt selbst überflüssig gegessen, machet
ungesund, und höret darum doch nicht auf
eine gesunde speise zu sein, und des Menschen
herz zu stärken. Daß auch die Märker so
kränklich nicht sein, ergiebet sich aus den
exempeln unterschiedener alten Leute von al-
lerhand geschlecht und stande, welche nicht
allein zu einem ruhigen alter gekommen, son-
dern auch das von Mose gesetzte ziel von 70
bis 80. jahren weit überstiegen; wovon man
nunmehr mit etwas mehrern handelt, jedoch
vorher Mart. Zeiters unfreundliches urtheil
von den Einwohnern der Mark Brandenburg

burg abweisen will, der in seiner Reisebeschreibung meldet: Die Einwohner wären unfreundliche Leute; sie gäben einem gast das wasser von gesottene eiern um Gotteswillen, und wem es so gut würde, daß sie ihm eine reine streue zum nachtlager machten, der sollte sich für einen grossen Herrn achten. Welches urtheil wie es in der erfahrung so

wenig grund, als wahrscheinlichkeit in dem gefunden wahn von gestitteten Einwohnern hat: also will mans nur mit dem seichten bers: Strohdach Knapkasi &c. in gleichen rang setzen; welcher gleichwohl darin noch glimpflicher; weil er für einen scherz anzusehen, ohne welchen er für malicieux und lügenhaft, wie ienes, zu halten sein würde.)

Das XI. Kapittel.

Verzeichnuß verschiedener Personen, so ein hohes alter erreicht.

- I. Vom hohen alter insgemein.
- II. Alte Leute von 80 bis 90 Jahren.
- III. Alte Leute von 90 bis 100 Jahren.
- IV. Alte Leute von 100 bis 110 Jahren.
- V. Alte Leute, so 110 Jahr alt worden und drüber.
- VI. Derer wo viel alte Leute befindlich gewesen.

- VII. Verschiedene alte, so ihre nachkommen bis ins vierte, fünfte und sechste glied gesehen.
- IX. Alte, so in dreien Seculis gelebet.
- IX. Familien, in welchen sich verschiedene alte befinden.
- X. Von grossen starken Leuten.

I. In langes leben ist nicht allein für einzele personen eine grosse wohlthat und segen, insonderheit, wann es mit fortdauernden leibes- und gemüthskräften begleitet wird; sondern es ist auch beides eine zierde und ein segen eines Landes. Wie es nach dem zeugnüß der Jüdischen Lehrer, und nach der erfahrung selbst ein gutes zeichen ist; wann ein greis in einem hause und geschlecht angetroffen wird; also ist nicht weniger ein gutes merkmal, wann sich dergleichen viel in einem Lande befinden; sintemahl solche sowohl von einer guten dauerhaften natur, als von der beschaffenheit der luft und gegend, und von der gute der lebensmittel ein zeugnüß ablegen; und weil sie in der welt viel erfahren, und die vergänglichheit derselben eine geraume zeit mit angesehen, sein sie am besten im stande sowohl mit ihrer außserlichen gestalt, als mit ihren reden und unterricht einen tiefen eindruck in die stüchtige gemüther der Menschen zu machen, und ein lebendiges memento mori abzugeben, wodurch noch mancher zu etwas reiferer überlegung gebracht, und zum guten Bürger und Einwohner des Landes gemacht wird. Wie nun unsere Mark nicht eine geringe anzahl von dergleichen Greise aufzuzeigen weiß: also läßt man sichs zu besonderer freude gereichen, davon einige vorstellung zu thun; insonderheit da auswärtige Reiche und Länder sich für eine ehre halten ihre Greise der welt anzukündigen. Se. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm hochsel. andenkens, haben auch solche nachrichten dero ausmerksamkeit würdig geachtet, und den ge-

samten Inspectoren durch das ganze Land anbefohlen die liste solcher Leute einzuschicken, unterm dato Berlin 25 Febr. 1718. Jedoch wird man keine andere Personen anführen, als solche, welche den von dem Mann Gottes Moses gesetzten höchsten termin von 80 Jahren nicht nur erreicht, sondern merklich und bis auf 90 und 100 Jahr und höher überstiegen. Aber man will auch diese nicht alle namhaft machen, sondern nur in einer allgemeinen anzahl anführen, diejenige aber auch dem namen nach bekannt machen, welche entweder der stand und ansehen an sich selbst, oder gewisse außserordentliche fälle merkwürdig gemacht haben. Im übrigen ist auch dieses nicht die vollständige anzahl aller derjenigen in der Mark, welche ein hohes alter erreicht haben. Dann zu geschweigen, daß von alten zeiten wenig oder gar keine nachricht vorhanden, so betreffen die erhaltene nachrichten mehrentheils nur diejenige, so aufm Lande gelebet; da inzwischen von den Stätten gar wenige namhaft oder nur überhaupt angezeigt worden, von welchen doch wohl zu vermuthen, daß sich in denselben sowohl, als auf dem Lande alte Personen in ziemlicher anzahl werden gefunden haben. Von Standespersonen und dem Adel müssen auch mehr vorhanden sein, auch von Herrschafftlichen Bedienten: wie man aber zu der aller kenntniß bisher nicht gelangen können: so müssen wir solche billig bis zu einer andern gelegenheit aussetzen. Daß vom Soldatenstande sich wenige finden, hat wohl seine natürliche ursachen: gestalt dann derer nicht sonderlich viel

viel sein, welche das glück haben aus den kriegszügen unverletzt zurück zukommen, und ihr väterliches erbe zubeziehen, davon gleichwohl hin und wieder unter allerlei ständen beispiele vorkommen. Endlich so finden sich örter, wo zwar viel alte Leute von 80. 90. 100. und etlichen jahren mehr befindlich, die man aber nicht hat wissen anzugeben; eben wie einige vorkommen, welche über 80. 90. 100. jahr gewiß alt worden, das eigentliche jahr aber nicht beniemet werden können, und deswegen unter einer von diesen gewissen Zahlen begriffen werden.

II. Diesennach haben ihr leben über 80. bis 90. jahr gebracht 115 Personen, davon sein

25 Personen alt worden 80 jahr,	
8 Personen alt worden 81 jahr,	
11 " " " 82 "	
11 " " " 83 "	
13 " " " 84 "	
6 " " " 85 "	
15 " " " 86 "	
10 " " " 87 "	
6 " " " 88 "	
10 " " " 89 "	

Unter diesen sein 51. vom Bauernstand; 21. Frauensleute von allerhand ständen, sonderlich aber vom Lande, und unter diesen zwei so unverehligt gewesen; 20. Prediger; 5. Rathsbediene oder Magistratspersonen; 8. Küsters; 6. Bürger; und 3. Soldaten. Und sein noch anzumerken unter denselben

Hr. Dubislau Sneomar von Nakmer, Generalfeldmarschall, Ritter des Preussif. Adlerordens, Oberster über das Corps der Gens d'armes Amtshauptmann zu Nau-gard zc. gestorben An. 1739. im 85 jahr des alters.

Hr. Caspar Otto von Glasenap, Sr. Königl. Maj. in Pr. Generalfeldmarschall, Gouverneur der hiesigen Residenz, Ritter des Königl. Ordens vom Schwarzen Adler, Prälat des Hohenstifts zu Kamin, Erbherz und Schloßgesessen zu Gramenz, Bunschow, Ballin, Falkenheide, Steinburg zc. gest. 7 Aug. 1747. alt 83 jahr und etliche monat.

Hr. Melchior Henr. von Thiemen auf Stäken, lebte 1741. noch in seinem 80 jahre, und hatte das glück seinen sohn erster ehe, Herrn Christoph Friedr. von Thiemen in dem rang der Generalspersonen zu sehen. Im

72 und 76 jahr hat er mit der zweiten Gemahlin noch 1. sohn und 1. tochter gezeuget.

Hr. Arnold Frige, Prediger zu Nahrstätt, Tangerm. Insp. der gestorben An. 1715, nachdem er 50 jahr im amte gestanden, und 80 jahr alt worden.

Ein Viehhirte namens Schröder auf dem vorwerk Rudow bei Lenzen oder in der gegend, der eine Mutter gehabt von 102 jahren, und im schneeweissen kopfe bei seinem Vieh sich munter und geschäftig bezeigt.

Hr. Sigmund Zahn, Prediger in Pestersdorf, Sonnenb. Insp. lebte 1741. noch, ging ins 80 jahr, und hat 50 jahr 6 wochen im ehestand gelebet.

Ein Bauer in Panzerow, Schievelbein. Insp. gest. 1732. alt über 80 jahr. Ist bis 3 tage vor seinem tode gesund und lebhaft geblieben. Seine Witwe ist ihm 1741. gefolget, und etliche jahr älter worden als der mann, auch noch bei den kräften, daß sie die Kirche bis auf den Sonntag, da sie gestorben, unmausgesetzt, wiewohl etwas schwach besuchen können.

Hr. Simon Gedike oder Gedicus, lange zeit gewesener Churfürstl. Hofprediger, zuletzt Superintendent und Beisitzer im Consistorio zu Merseburg, gest. 1630. alt 80 jahr.

Adam Schulze, Gerichtsschulze in Witzstok, Zossen. Insp. lebte noch A. 1741. alt 80 jahr: hatte im ehestand 51 jahr gelebet, und war noch gesund und munter.

Christian Krüger, Gerichtsschulze in Schulendorf, Zossen. Insp. hat auch 51 jahr im ehestand gelebet, und hat bei gleichmäßigen guten kräften An. 1741. noch in fast gleichem alter gelebet.

Auf dem Gräflich-Schlippenbachischen Schlosse Schönemark hat eine magd aus Pommern gebührtig, gedienet, welche An. 1745. gest. und über 80 jahr alt, sonst aber noch rasch gewesen, und gern tobak geschmauchet, in welcher beschäftigung sie auch abgemahlet worden.

Hr. Barth. Stosch, Churf. Hofprediger und Consistorial-Rath, geb. 1604. 12 Sept. gest. 1685. 4 März alt 81 jahr und beinahe 6 monat.

Hr. Otto Böttcher, Churfürstl. Rath und ältester Leib-Medicus, geb. 1571. gest. 1663. alt 82 jahr.

Hr. Ludolph v. Alvensleben, gest. 1733. alt 82 jahr.

Hr. Jakob Sigmund von Holzendorf, Gerichtsherr zu Tornow, gest. 1730. alt 84 jahr.

Hr. Joh. Valentin Speßbötzel, Prediger zu

zu Manzer, gest. 1735. alt 85 jahr, nachdem er 57 jahre im amte gestanden.

Mich. Pauke, Küster in Ziemendorf, Drosn. Insp. gest. 1728. alt 81 jahr: ist 52 jahr im amte gewesen, und hat 7 Prediger erlebet.

Peter Ziebelkorn, ein Bauer zu Granow, Arenswald. Insp. gest. 1741. 9 März, alt 81 jahr. Sein bruder, Hans Ziebelkorn, so eine stunde älter gewesen, als dieser, hat damahls noch gelebet.

Ein Bauer zu Granow, Drosn. Insp. hat A. 1732, man weiß nicht, aus was ursachen, im 82 jahr seines alters sich selbst erhenket.

Andr. Lehmann, Krüger zu Löwenberg, gest. 1736. 6 Jul. alt 81 jahr, nachdem er das jahr vorher mit seiner 70 jährigen Frau sein Ehejubiläum gefeiert. Er ist bis an sein ende rübrig gewesen, und hat alle schwere arbeit verrichten, auch hurtig gehen können, ohne daß der weg ihm solte schwehr gefallen sein.

Hr. Joach. Wegel, Prediger zu Wichmannsdorf, Prenzl. Insp. gest. 1733. alt 81 jahr, nachdem er 52 jahr den dienst verwaltet, und noch kurz vor seinem ende geprediget.

Zachar. Wilke, Küster in Pinno, Neugerm. Insp. gest. 1737. 27 Aug. alt 82 jahr: hat seinen dienst verwaltet 58 jahr.

Joach. Jade, ein Ackermann zu Cheine, Salzwed. Insp. gest. 1741. 9 Jan. alt 83 jahr. Hat von kind auf keine krankheit, auch nicht kopf- und zahnschmerzen gehabt, und bis an seinende gesicht, gehör und zähne, wie sie in seiner jugend gewesen, behalten. Etliche tage vor seinem tode hat er ein abnehmen der kräfte verspühret, und da er sein ende vermerket, sich auf seinen stuhl niedergelassen, gebetet, und ist ohne alle schmerzen in einem sanften schlummer verschieden.

Christoph Burchard, Küster zu Zichtow, Kalb. Insp. von 1653. bis 1712. fast 60 jahr, und 3 jahr zu Wiebke; hat im 80 jahre sich wieder vereheliget, und zwei kinder gezeuget; wiewohl das letzte nach seinem tode gebohren worden.

Hr. Christian Mäker, Senator emeritus zu Lindau, hat A. 1741. noch gelebt alt 82 jahr, und ist leicht älter geworden.

Hr. Martin Lehmann, erster Prediger zu Petershagen, Strausb. Insp. ist 1548. eingeführet worden, und hat seinem amte 67 jahr bis 1615. vorgestanden, solches aber aufgegeben, und ist 1616. 3 Mai zu Wegendorf verstorben. Ist zum wenigsten 90 alt worden.

George Henrich, ein Tuchmacher in Treuenbriezen, ist 82 jahr alt worden, und hat in dem alter noch 2 zäne bekommen: dergleichen beispiel sich auch unter des ehemahligen Königl. Leib-Medici und Hofraths, Herrn D. Menzels Patienten befunden, da ein alter Mann über heftige kopf- und gliederschmerzen geklaget, nach vielem gebrauch eben nicht dahin gerichteter mittel aber endlich einen balfenzahn wieder alles vermuthen bekommen. Deme beizufügen eine Frau-lein von Otterstät, welche im 74 jahr noch einen augenzahn bekommen. Welches wie es eine anzeige einer guten und dauerhaften natur ist, also auch im gegentheil in gewissem sinn das sprichwort bestätigen kann: Senes bis pueri: ist auch kein zweifel, diese werden die anzahl unserer Greise vermehret haben.

Christian Nerenst, Küster zu Granow, Arenswald. Insp. gest. 1738. 6 März, alt 82 jahr: ist 51 jahr im amte gewesen, und hat 6 Prediger erlebet.

Hr. Gottfr. Dreher, ist regierender Bürgermeister in Schwibus gewesen, und lebte An. 1741. noch bei seinem Schwiegersohn, Herrn Ludwig Grümacher, Prediger zu Birchow, alt 82 jahr. Er hat immer pflegen zu sagen, er würde nicht eher sterben, als bis Schwibus an Brandenburg würde gekommen sein, welches er dann auch erlebet.

Hr. Friedr. Meißner, Prediger in Zabelsdorf, ist An. 1735. im 83 jahr seines alters verstorben: nachdem er daselbst 56 jahr Prediger gewesen, und A. 1731. sein Jubiläum gefeiert, und weil er eben auch 50 jahr im ehstand gelebet, von seinem Adjuncto, Hrn. Kasp. Diederich Pegelow, in der Kirche öffentlich in gegenwart einiger Prediger vermittelst einer rede aus Exod. XXIII, 26. zum andern mahl eingeseget worden.

Jakob Obitz, in Löwenbruch. Zossen. Insp. ehmahligter Verwalter der Herren von Albensleben, war 1741. alt 83 jahr und noch am leben, welches er vermuthlich noch höher wird gebracht haben.

Karsten Bierstät, ein Ackermann von Kl. Bierstät, Kalb. Insp. gest. 1691. 19 April alt 84 jahr 8 wochen, deme bald hernach seine witwe, Anna Grunen von 75 jahren gefolget; und haben diese beide ehleute 50 jahr mit einander in einem friedlichen und vergnügten ehstande gelebet.

Ein Küster zu Gr. Engersfen, gest. 1725, ist 50 jahr im dienst gewesen, und 84 jahr alt worden.

Maria Hofmannin zu Diederisdorf, Kölln. Insp. gest. 1741, alt 84 jahr: ist 8 jahr vor

vor ihrem tode plötzlich blind worden, und hat doch schön gerade garn spinnen, auch strohbände so geschickt schürzen können, daß es kein sehender ihr gleich thun können.

Fraulein Maria Salome, Baronesse von Reifewitz, Conventualin in dem Kloster Lindau bei 48 jahr, gest. 1748. 7 Apr. im 84 jahr ihres alters.

Barthel Wolf, ein Pachtschäfer zu Zedenik, gest. 1709. alt 85 jahr 9 wochen, hat mit seiner Frau Anna Duberkows 50 jahr in der ehe gelebet, welche A. 1708. gestorben alt 71 jahr 10 wochen.

Ein mann zu Trebbin im bruche bei der Oder, gest. 1736. alt 85, hat währender grossen wassersnoht aufm boden gelegen, und seine zeit mit besten und lesen zugebracht, woraus zuersehen, daß er noch ein gutes gesicht und gemühtskräfte gehabt.

Peter Petke, ein Kossäte und Königl. Heideläufer zu kl. Schönbel, Berlin. Insp. ist A. 1714. alt gewesen 85 jahr, und hat seine wirtschafft noch völlig geführet.

Hr. Joach. Schmol, Prediger in Kolrep, Prizwalk. Insp. gest. 1725. 14 März, alt 86 jahr 6 monat. Hat im amt 62, in der ehe 61 jahr gelebet.

Andreas Krüger, ein Schäfer zu Thalhausen, Kyritz. Insp. ist An. 1713. noch am leben gewesen alt 86 jahr.

Hr. Joh. Hirsekorn, Prediger in Biegen ist 86 jahr alt worden. Daß er von besondern leibeskraften gewesen, hat er damit bewiesen, daß ers mit einem tollen wolf aufgenommen, und selbigen getödtet.

Melchior Danke, ein Bauersmann in Sagar, Krohn. Insp. gest. 1740. alt 86 jahr, ist in seinem 74 jahr stoßblind geworden, und hat viele Aerzte vergebens gebrauchet, nach 2 jahren aber sein gesicht wieder bekommen, daß er bis an sein ende auch kleine schrift lesen können. Ein gleiches schicksal hat der Prediger zu Bindon, Hr. Cl. Stolle gehabt, der 10 jahr blind sein amt verwaltet, und zuletzt wieder sehend worden.

Hr. Daniel Labesius, Prediger in Schönermark, Prenzl. Insp. gest. 1736. alt 86 jahr, nachdem er 57 jahr im amt gestanden.

Mich. Wolf zu Greifenberg, Neuangermünd. Insp. gest. 1738. alt 86 jahr, hat unter Churfürst Friedrich Wilhelm und König Friedrich I. gedienet.

Ein alter Bauer zu Falkenthal, Zedenik. Insp. von 86 jahren, gest. 1706. Hat die zeit seines lebens sich gegen ieder mann dienst- und willfertig erwiesen. In seinem letzten tagen hat er sich ein gewissen gemacht, daß er

in seiner jugend an den sogenannten goldwürmen so manchen mord begangen, denen doch Gott das leben gegeben, und ihn nicht gebühret hätte sie dessen zu berauben: hat sich aber endlich auf vielem zureden des Predigers zufrieden gegeben.

Maria Ottmanns, Christian Schlotkens ehfrau, eine wehmutter zu Sommerfeld, Zehden. Insp. gest. 1733. 18 März, alt 86 jahr. Sie ist ohne einige krankheit sanft eingeschlafen. Weil sie sich auf anwendung der hausmittel bei ihrem beruf geleet, und auf deren gebrauch fleißig acht gehabt: hat sie viel gefährliche schaden und krankheiten geheilet, und deshalb in einem besondern ruf dieser orten gestanden, ob sie wohl sonst weder lesen noch schreiben können. Sie hat sich gerühmet 444 kinder gehoben zu haben.

George Plate, zu Beez, Zedenik. Insp. gest. A. 1732. 14 April alt 87 jahr: würde menschlichem ansehen nach sein leben noch höher gebracht haben, wann er durch einen fall nicht die brust verleset hätte.

Hr. Mich. Fritze, Inspector zu Putlis, ist 65 jahr Prediger gewesen, und gest. A. 1691. alt 87 jahr.

Hr. Martin Weiße, dreier Churfürsten Naht und Leib-Medicus, gest. A. 1693. 26 März, alt 88 jahr, besage grabschrift in S. Marien kirche.

Herr = = von Weiße, welcher Königl. Geheimere Naht gewesen, A. 1701. bei einführung der erbpacht mit andern geheimen Hofkammerrähten seine erlassung erhalten, und in Rossin, endlich in Soldin gewohnet, daselbst auch 1731 gestorben, alt 88 jahr.

Hr. Konrad Rißmann, Prediger zu Körförde, Gardel. Insp. gestorb. 1718. im 88 jahr seines alters, und 66 jahr seines lehr- amts, ohne daß er jemahls eine brille gebrauchet.

Gürge Jonas, in Gr. Ebingen, Werben. Insp. gest. 1735. 9 Jan. im 88 jahre seines alters: nachdem er 60 jahr im ehstande gelebet mit Kathar. Meiers, die 1740. 2 Apr. im 89 jahr ihres alters verstorben.

Herr George Freiherr von Dörflinger, S. K. Maj. in Preussen, Generalfeldmarschall, gest. 1695. 4 Febr. alt 89 jahr weniger 1 monat.

Die Hebemutter zu Schreckendorf, Mittemwald. Insp. ist geb. 1625. 20 Jan. und A. 1714. noch am leben mithin 89 jahr alt gewesen.

Andreas Schlüter, ein Schneider in Treuenbriezen, ist 89 jahr alt worden, hat aber beständiges kopfweh gehabt.

Anna

Anna Griechen zu Müncheberg, gest. 1741. 26 Aug. alt 89 jahr: würde auch vermüthlich älter geworden sein, wann nicht durch einen schweren fall ihr ende wäre beschleimiget worden.

Martin Mroffe, Küster in Arensdorf, gest. 1734. alt 89 jahr, im amt 65 jahr, und in der ehe beinahe 50 jahr.

III. Auf 90 bis 100 jahr haben ihr alter gebracht bei 239 Personen, und zwar sein ihrer

54	alt	worden	=	90	jahr.
26	=	=	=	91	=
13	=	=	=	92	=
23	=	=	=	93	=
26	=	=	=	94	=
24	=	=	=	95	=
23	=	=	=	96	=
15	=	=	=	97	=
18	=	=	=	98	=
16	=	=	=	99	=

Unter diesen sein das meiste Bauern, 75 Frauenspersonen, 3 Magistratspersonen, 8 Prediger, 29 Bürger, 4 Küsters, 3 Soldaten, 2 arme Leute, sonst aber noch zu bemerken:

Hr. Andr. Mische, Prediger zu Beekau, gest. 1691. alt 90 jahr, welcher 54 jahr im amte gestanden.

Hr. Paul Christoph Krüger, Bürgermeister in Gardelegen, gest. 1738. in seinem 90 jahr: nachdem er der Stat 64 jahr, anfangs als Secretarius, dann als ältester Kämmerer und endlich als Bürgermeister gedienet, fast niemahls krank gewesen, und bis an sein ende bei kräften geblieben.

Hans Elvert von 90 Jahren zu Stapen, Apenb. Insp. ist A. 1713. noch im stande gewesen, daß er einige strohdächer besteiigen und verfertigen können.

Klaus Siebmann, ein Ackermann in Brunau, Kalb. Insp. ist A. 1730. 16 Sonnt. nach Trin. in der Kirche, da er zum Nachtmahl gehen wollen, in seinem stuhl gestorben, alt 90 jahr.

Niklas Neumann zu Polkniz, hat 1741, am 3 Okt. sich in seinem 90 jahre noch verheheliget mit einem Mägdgen von 30 Jahren; und kommt einem Mann im krohnischen ziemlich nahe, der im 92 jahr seines alters noch geheiratet.

Anna Schulzin, s. unten s. VII.

Ein Bauer in alten Thiemen, Templin. Insp. etliche 90 jahr alt, gest. 1712. hat vom grossen krieg, da er schon ein erwachsener Bursche gewesen, viel zu erzählen gewußt, I. Theil der Markt. Ziff.

sonderlich, daß die pest stark gewütet, und daran sein Bruder, bei dem er geschlafen, verstorben. Ein ander Bruder wäre fischen gegangen, und da er mit einem guten fang die zäune des Dorfs erreicht, von der pest dermassen befallen worden, daß er sich niederlegen müssen, auch so gestorben, und von den würmern verzehret worden: weil wenig Menschen im Dorfe gelebet, und keiner ihn begraben wollen.

Melchior Liederstät, Schulze zu Kl. Mus ums jahr 1710 gestorben, alt etliche und 90 jahr. In seiner jugend hat er in der pestzeit bei einem Soldaten im bette gelegen, welchen er des morgens todt an der pest bei sich gefunden.

Ludwig Dument, ein Schmid zu Storkow, Templin. Insp. gest. 1730. 12 Dec. alt 90 jahr, deme seine Frau alsobald gefolget, auch mit ihm zugleich, und in ein grab neben einander begraben worden.

Henrich Sebald, Inspector zu Bellig, hat 60 jahr im Ministerio gestanden und 91 jahr gelebet, binnen welcher zeit er 30 jahr ohne zähne, und 12 jahr ohne gesicht gewesen, dennoch aber seine predigten fortgesetzt: ist gest. A. 1679. 31 Mai. Sein Vater, Laurentius Sebald, ist 47 jähriger erster Prediger, Pastor Primarius, zu Kalbe an der Sale gewesen, und 84 jahr alt worden, gestorben A. 1645. S. Sebaldi Breviar. Hist. s. 714.

Elisabet Klärin zu Rosengarten bei Frankfurt, ist 91 jahr alt worden, und hat 50 jahr im ehestand gelebet, jedoch ein künmerliches alter gehabt, weil sie das ihrige ihren kindern gegeben und noht gelitten.

Matth. Ludewig, Decanus zu Havelberg, ist alt worden 91 jahr.

Hr. Pehschke, Rittmeister beim Kronprinzl. Reg. gest. zu Havelberg 1741. 6 Apr. im 91 jahr seines alters. Er war geböhren 1650, und wie er die meiste zeit im krieg zugebracht, den kriegszügen bei Ratenu, Zehrbellin, in Pommern und Preussen 1675, nachgehends auch verschiedenen feldschlachten und eroberungen beigewohnet. Sein dienst ist von unten auf zu pferde gewesen, ist 1718 Rittmeister geworden, und hat eine Compagnie bekommen, die er aber 1721 samt der bedienung abgetreten, und sich in Havelberg zur ruhe begeben: nachdem er 3 Landesherren gedienet.

Peter Schödnacker, ist zwar in hiesigen Landen weder geböhren noch erzogen, noch auch

auch wohnhaft gewesen, sondern ist mit den Salzburgerischen Emigranten nach Wagenstat gekommen, Gardel. Insp. und daselbst A. 1732. 22 Sept. in des Zöllners Triplers haufe im 92 jahre seines alters gestorben, feierlich begraben, und dabei von dem Prediger des ortes mit einer leichpredigt aus Gen. 12, 1. und von den Herren von Schenken mit einem leichstein beehret worden. Weil er aber gleichwohl seine pilgrimschaft in diesem Lande geendiget, und seine bleibende ruhestat hier erhalten: so wirds ja wohl keinem Märktischen Glaubensgenossen entgegen sein; wann demselben unter den todten, wie seinen Brüdern unter den lebendigen Preußischen Unterthanen eine stelle eingeräumet, und er bei selbigen im reiche der todten, wie jene im reich der lebendigen, naturalisiret wird.

Andr. Gerike, ein Bauer zu Deez, gest. 1737. im 93 jahre seines alters. Er hat sein gesicht, gehör, appetit, fertigkeit im gehen bis 3 wochen vor seinem am 7 Jul. erfolgten ende völlig behalten.

Maria Hennigin, Thom. Dürrenfelds, eines Fischers in Glieze, Königsberg. Insp. Ehefrau, gest. 1730. 21 Jun. alt 92 jahre 6 monat. Ihr hat ihr lebetage kein finger noch zahn wehe gethan.

Ein Alkersmann zu Geltow bei Potsdam, woselbst er 1638. 2 Novemb. gebohren, ist zu Deez, Zedenik. Insp. 1730. 24 April gest. alt 92 jahre: nachdem er einen harten fall gethan, ohne welchen er sein leben viel höher würde gebracht haben; gestalt er dann einer gefunden leibesbeschaffenheit gewesen, und gesicht, gehör und verstand bis an sein ende unverfehrt behalten.

Margar. Beustin, Joh. Hoppens, Amtmanns zu Möckern Witwe: ist gest. 1702. alt 90 jahre und etliche monat, besage grabchrift in der Kirche zu Apenburg. Ist ihres hohen alters ungeacht winters und sommers aus, und bis an ihr ende in die Kirche gegangen.

Hans Pornir, Kirchen-Jurate zu Postlin, Perleb. Insp. gest. 1718. 16 Jan. ist als ein vierjähriges kind im dreißigjährigen kriege, da die pest im Dorfe gewüet, allein übrig geblieben, und hat von Martini bis Ostern von wurzeln und wilden beeren gelebet, in den von den Kaiserlichen soldaten ausgeschütteten bettfedern sich erwärmet, endlich von benachbarten Garlinschen freunden gefunden, und ans feuer gebracht worden, da ihm erst die pestbeulen aufgegangen: ist 90 jahre alt worden.

Hr. Joachim Stapenbek, ehmaliger Commandant auf dem Rabischen Werder im dreißigjährigen krieg, ist gest. 1695. im 91 jahre seines alters.

Hr. Peter Sarnow, Prediger in Werder, geb. 1646. 6 Febr. zu Dosse nahe bei Witstok, gest. 1739. 17 Febr. alt 94 jahre, ohne jemahls eine schwere krankheit gehabt zu haben: ist 66 jahre im predigtamt gestanden, und hat noch solches kurz vor seinem tode verwaltet.

Eine Frau zu Siche, Berlin. Insp. gest. 1714, welche bei der erobring von Magdeburg mit gewesen, und die verstorung mit angesehen.

Elias Seiler, Küster zu kleinen Bonitz in der Altstat-Brandenb. Insp. gest. 1711, hat diesem dienst 70 jahre vorgestanden, ist 94 jahre alt worden, und hat bis an sein ende die allerkleinste schrift ohne fernglas und brille lesen können.

Hr. Christian Wigleben, Rahtsherr in Neuangermünde, gest. 1741. im Febr. alt 94 jahre. Hatte in Brabant kriegsdienste gethan, und war in der schlacht bei Jehrbellin zugegen gewesen. Sein amt hat er bis an sein ende verrichtet, und alle Rahtshausliche rechnungen mit der größesten genauigkeit geführt.

Agnes Krusin, Balth. Schülers, Bürgerm. in der Altstat-Brandenb. Witwe, und des berühmten Georg Sabini Mutter: gest. A. 1563. alt 95 jahre, besage der in der S. Gotthardskirche befindlichen grabchrift.

Margar. Puhlmanns, Jak. Geriken, Bürgerm. zu Buserhausen Witwe, ist 96 jahre alt worden. Ist M. Joach. Frommen, Archidiaconi zu S. Niklas in Berlin Aeltermutter gewesen, in dessen personalien ihre Gottesfürcht und redlichkeit gegen ihren nächsten gerühmet wird.

Henrich Spiegelberg in Briezke, Straßburg. Insp. gest. 1711. alt 98 jahre. Er hat sich von jugend auf in wäldern aufgehalten, und daher lange zeit von Gott und seinem wort nichts gewußt, den aber doch der Pastor loci in seinem hohen alter zur erkenntnis seines Erlösers gebracht.

Mart. Nooß, ein Bauer zu Schönemark, gest. 1715. alt 95 jahre. Bei der Schweden einfall ist er auf dem Welschenhof in einem stall aufgehangen, jedoch von einem noch dazu kommenden Bauer ihm das leben gerettet worden.

Martin Bohte, ein Soldate, nachgehends Thorstreiber in Morin, ist 1716. im 96 jahre seines alters gestorben, nachdem er

in seinem 93 jahr noch die andere Frau genommen.

Adam Bönings, des Pachtschäfers in Schmöllen Witwe, zu Strelow, Gramz. Insp. gest. 1729. alt 94 jahr, hat 48 jahr im ehstand gelebet, und 16 Kinder zur welt gebracht; ist einige jahre vor ihrem tode ganz kindisch, kurz vor ihrem ende aber wieder ganz verständig worden.

Hans Siebiger, Heidereuter zu Belis, gest. 1622. 7 Sept. alt 96 jahr, 26 wochen, von welchem Sebald im Breviar. Hist. s. 698. meldet, daß er beides in der Stat und in der ganzen Voigtei Belis sich gar hart bezeuget, gegen sein ende aber sich bekehret, fleißig gebetet, und sonst gutes gethan.

Martin Schütze, zu Baumgarten, Gramz. Insp. gest. 1712. 11 Dec. alt 96 jahr, ist in der grossen pest 1638. mit noch einem Mann im Dorfe ganz allein übrig geblieben.

Gerhard Meier, vormahls ein Bauer in Falkenhagen, Prizwall. Insp. der hernach kriegsdienste genommen und Wachmeister geworden, gest. 1724. 27 Okt. alt 96 jahr. A. 1719. 27 Okt. heirathete er noch eine junge Frau, welche 1721. 15 Dec. von ihm eine tochter gebohren, die aber vor der Taufe gestorben.

Ums jahr 1624. hat zu Fezen in der Altmark, Kalb. Insp. auf dem einen Adlichen Hof, so ein Apterlehn der Herren von Albensleben ist, ein Schütze genohnet, so anfangs mit einer Adlichen Person vereheliget gewesen, und nachdem diese verstorben, eine andere genommen, mit welcher er nach Beese gezogen, allwo er einen krug gekauft, und zwei Kinder mit derselben gezeuget. Begiebt sich aber hierauf mit ihrer bewilligung in den krieg, und da kaum anderthalb jahr verlossen: so bringet jemand der Frau eine falsche zeitung, daß ihr Mann todt wäre. Welches diese auch glaubet, und sich mit einem andern vereheliget, wobei es auch eine zeitlang geblieben. Endlich aber kommt der vorige Mann wieder, welchen die Frau zwar wieder annehmen, und den andern verlassen will: er will aber nichts von ihr hören, und muß sie ihm seine beide Kinder herausgeben und das haus räumen. Er hergegen lästet sich mit vorbewußt des Generalsuperintendenten mit einer andern, und zwar im 89 jahr seines alters frauen, mit welcher er auch hernach 4 Kinder gezeuget. Als ihm aber den noch das krug- und bauerleben nicht gefallen wollen: so ist er noch, wie gesaget wird, etliche 90 jahr alt wieder mit den Soldaten fortgegangen, und ums jahr 1660 in Küstrin als ein Soldate gestorben.

I. Theil der Märk. Ziff.

Hr. Arnold Gysel von Lyr, gewesener ordinaurer Rakt und Admiral der Niederlande in Ostindien, und Gouverneur zu Amboina, zuletzt Churfürstl. Brandenb. Geh. Rakt: geb. zu Löwenstein A. 1580. gest. 1676. im Dec. alt 97 jahr. Bei welchem hohen alter er noch von Churfürst Friedrich Wilhelm an den Kaiserl. Hof verschiffet worden. Sein grabmahl ist in der Kirche zu Mödlin, Lenz. Insp. zu sehen, woselbst er mit seiner Tochter beigesezet worden, und 1741. noch beide unverweset gewesen; ohngeacht sie nicht balsamiret sein. Dergleichen beispiel auch zu Garz, Salzwed. Insp. an einem des geschlechts derer von Jagow zu sehen, der noch unverweslich, so gar auch an den kleidern. Als der Hr. von Lyr 70 jahr alt gewesen, sein ihm seine graue haare ausgefallen, und an deren stelle lichtbraune haare wieder gewachsen, die er auch bis ans ende behalten. Seiner wird in den Lenzischen Geschichten s. XV. wieder gedacht werden.

Balzer Weber, ein Kossäte zu Belis, gest. 1740. im 97 jahr seines alters: ist mehrlachs krank gewesen.

Ursel Schröders, eines Akfermanns, Peters von Eichstät Tochter, und Thom. Radikens, eines Bürgers und Wagemeysters Ehefrau, ist gest. 1667. 20 Okt. alt 98 jahr, 6 monat, nachdem sie 20 jahr mit dem ersten, und 41 jahr und ein halbes mit dem zweiten Mann, in allem 61 jahr 6 monat zusammen in der ehe gelebet.

Hans Nieber, ein Akfermann zu Cheizne, Salz. Insp. gest. 1741. 9 Jan. alt 83 jahr. Hat von kind auf keine krankheit, auch nicht kopf- und zahnschmerzen gehabt, und bis an sein ende gesicht, gehör und verstand behalten, welches ende nach einer 4. tägigen mattigkeit erfolget.

Andr. Bohlke, zu Insel, Tangerm. Insp. gest. 1737. im 99 jahre: ist wenig krank gewesen, und hat seine feldarbeit und häusliche angelegenheiten ganz bequem versehen.

IV. Auf 100 bis 110 sein gekommen 191 Personen, davon

65 erreicht haben	100 jahr.
13	101
13	102
24	103
22	104
15	105
14	106
13	107
8	108
4	109

X 2

Unter

Unter diesen sein 88 Bauern, 74 Frauenpersonen, worunter 4 unbereheliget, 18 Bürger, 3 Prediger, 2 Magistratspersonen, 3 arme oder sonst geringe Leute, 1 Jude, 1 Jüdin gewesen, und sonst noch zu merken

Peter Punnier, gebürtig aus Nörköping in Schweden, ein Drahtzieher auf dem Messingswerk, gest. 1731, über 100 Jahr alt, der sich zu erinnern gewußt, wie des Königs Gustav Adolphs Leiche nach Schweden gebracht worden, da er etwa 6 Jahr alt gewesen: ist auch bis an sein Ende von so guten Kräften gewesen, daß er eine gute Klobenlast Holz den Berg hinauf tragen können.

George Schmid, ein Bauer in Schmölten, Prenzl. Insp. gest. 1709, wußte sich der Bannirischen Zeiten im dreißigjährigen Krieg, da er dienstknecht gewesen, zu erinnern, und wurde daher hundert Jahr alt zu sein geachtet.

Andreas Ulrich, Picher in der Neuenborfischen Pechhütte, Zossen. Insp. gest. 1704, und seine Frau gest. 1703, haben oft erzählt, daß sie zu Anfang des großen Teutschen Kriegs sich schon geehliget gehabt, und er Corporal gewesen, der auch alle hohe Teutsche Officiers gesehen, gekannt und zu nennen gewußt, auch bei welchen Potentaten sie gedienet: müssen also über 100 Jahr sein alt gewesen.

Eine Frau zu Maußkow, Sonnenb. Insp. ist A. 1741. an 100 Jahren und bei so munterm Leibes und Gemüthskräften gewesen, daß sie ganz frisch zur Kirche gegangen, und damals vor 2 Jahren erst angefangen eine Brille zugebrauchen.

Elias Arend, ein Ackermann zu Bellingen, Tangern. Insp. geb. 1604. zu Ostersburg, gest. 1710. 16 Okt. alt beinahe 106 Jahr. Im dreißigjährigen Krieg haben die Soldaten ihn bei den Füßen aufgehängt, da er drei Stunden sich quälen mußten. Er wußte auch zu erzählen, daß die Soldaten einen fetten starken Bauer aus Bellingen, namens Ebel Teppien bei der steinern Brücke geschlachtet, und aus großer Hungersnoth aufgefressen. Hat 50 Seelen an Kindern, deren 7, Enkeln deren 31, und Enkelkindern, deren 12, hinterlassen.

George Neumann, alter Adelschütze zu Genschmer in dem Königl. Amt Lebus, geb. 1608, gest. 1712. alt 103 Jahr und etwas drüber; und hat den nachruhm hinterlassen, daß er ein frommer und Christlicher Mann gewesen. Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich zweimahl bereheliget, und mit der ersten 60, mit der andern 23 Jahr, und also 83 Jahr zusammen gelebet.

Simon Davids Witwe, eine Jüdin, welche 1741. noch am Leben gewesen zu Liebenwalde, alt 103 Jahr.

Eva Thierleen im Albrechtsbruch bei Kriechitz, Sonnenb. Insp. fiel 1730. vom Boden herunter, und mußte ihren Geist aufgeben alt 103 Jahr. Gegen das 80 Jahr hat sie angefangen eine Brille zugebrauchen, und da sie hundert Jahr alt worden, hat sie ihr Gesicht ganz vollkommen wieder bekommen, daß sie ohne Brille die kleinste Schrift lesen können.

Maria Schülers, eines Fischers Christoph Panniers Witwe aus Anhalt, gest. 1735. 3 Jan. alt 103 Jahr, nachdem sie kurz vorher das H. Nachtmahl empfangen. Sie ist nicht mehr als zweimahl krank zuletzt aber bettlägerig gewesen, und von 2 Kindern, deren sie sonst 10 gehabt, ernährt worden.

Ein Mann in Pammin, Dramb. Insp. gest. 1739. alt 104 Jahr, ist nur 3 Tage vor seinem Tode bettlägerig worden, vorher aber von den Kräften gewesen, daß er selbst ausgehen, auch die Kirche besuchen können.

Friedrich Köppe, ein Schäfer zu Spechtzdorf, Arnswald. Insp. ist im 105 Jahr gest. und hat mit 2 Frauen 22 Kinder gezeugt.

Kathar. Frisken zu Flatow, Rauen. Insp. hat 1712, da sie 104 Jahr alt gewesen, noch allein herum gehen, auch spinnen und nähen können.

Anna, die Krügerin zu Maltow, gest. 1736. alt 102 Jahr.

Ein Bürger und Ackermann zu Arenswalde in der Neumark, gest. 1736. alt 102 Jahr.

Anna Bräkauin, eine Wehmutter zu Linum, welche 1706. gestorben, und 104 Jahr alt worden: hat noch nach ihrem hundertsten Jahr Kinder zur Welt gehoben.

Johann Kunheim, ein Soldat aus Königsberg in Preussen, gest. zu Belken 1726. unweit Berlin, alt 106 Jahr. Hat 80 Jahr lang dienste gethan.

Christian Kükker, Bürger und Potaschfieder in Liebenwalde, gest. in Berlin 1737. alt 104 Jahr, nachdem er A. 1732. mit seiner nicht viel jüngern Ehefrau, Kath. Elif. Richters, als 50 jährige Eheleute zu Liebenwalde sich von neuen einsegnen lassen.

Doroth. Schulzen, Steph. Friedrichs Witwe zu Warenberg, Putlitz. Insp. gest. 1739. 29 Nov. alt 104 Jahr. Ist noch bei vollkommenem Verstande gewesen, und noch 14 Tage vor ihrem Ende in die Kirche gegangen.

Laurentius Meelhorn, Churfürstl. Brandenburg. Naht bei 60 Jahr, ist 105 Jahr alt worden, dessen vorelter der berühmte Medicus zu Altorf Mauritius Hofmann gewesen, wie dessen in des Hrn. Omeis Memoria Hofmanniana mit mehren gedacht wird.

Henoch, der Todtengräber von der Jüdischen Gemeinde in Berlin, gest. 1741. im Sept. im 106 Jahr. Hat vor seinem ende noch saure gurken und andere harte speisen mit gutem appetit gegessen.

Hr. Michael Hilliger, Prediger zu Schönfeld, Fürstentw. Insp. geb. 1604. gest. 1711. alt 107. Hat im amt 53, im ehelstand 58 Jahr gelebet, und ein schönes Epitaphium daselbst in der Kirche erhalten.

Margar. Buchens, verwitwete Döringer zu Boisenburg, gest. 1737. 14 Apr. alt 107 Jahr; hat ihre sinne und verstand, auch noch gute leibeskräfte bis an ihr ende behalten.

Eine unberebelichte Matrone, namens Demeury, gebürtig aus der Landschaft Ger in Burgundien, nicht weit von Geney, ist 1738. 13 Sept. gest. alt 108 Jahr.

Hegermann, Schulze im Dorf Bantkow, Kyris. Insp. gest. 1743. im Mai im 108 Jahre: hat noch wenig tage vor seinem tode seine hausarbeit verrichtet.

Eine alte Frau zu Kennebel, Lindauischer Insp. ist A. 1714. von 107 Jahren gewesen, und ist noch alle Sonntage ohne einziges führen in die Kirche gegangen, hat ihren stuhl mitgenommen, und sonst noch wohl sehen und hören können.

Hr. Hermann Christoph von Stath, geb. zur zeit des dreißigjährigen krieges, gest. 1741. zu Garz, alt 107 Jahr.

Eine Frau zu Wildenbruch, gest. 1711, welche bei ihrem hundertjährigen alter, so oft sie an einem stoß über den kirchhof gegangen, geweinet, daß sie Gott nicht würdigte in die zahl der todten aufzunehmen.

Jochim Gebel, der sogenannte Priesterbauer zu Krangen, Ruppin. Insp. geb. 1586. gest. 1686, ist gar in die kindheit gegangen, und hat sich wie ein kind bezeiget.

Nich. Dreez, Einwohner zu Gottberg, Ruppin. Insp. gest. 1688. 14 Sept. hat sein alter zwar eigentlich nicht anzeigen können, dennoch aber oft gegen den Prediger Mandenberger bezeiget, daß, wie der grosse Kommet A. 1618. gestanden, er allbereit wohnhaft gewesen, und eine Frau gehabt, mithin 100 Jahren nahe, wo nicht drüber, alt geworden. Und hat gedachter Prediger weiter bezeiget, daß dieser Mann im winter bei der

größesten kälte, und im sommer bei der größten hitze mit bloßem haupte gegangen und gefahren; es hätte mögen schneien oder regnen, welches er vielmahls selbst gesehen.

Michael Herike aus Sandow, zu Küdersdorf gest. 1685. alt 110 Jahr.

Hr. Joachim Vetekow, über 60 Jahr Prediger zu Lindenberg, Prizwalk. Insp. und über 100 Jahr alt: ist aber so kindisch worden, daß er zuletzt mit den kindern im sande gespielt.

Hans Dierks, ein Kossäte in Rengerschlage, Werben. Insp. gest. 1739, alt 100 und etliche Jahr. Er hat den gebrauch seines verstandes, seiner sinne und gliedmassen bis an sein ende gehabt, und ist noch 8 tage vor seinem ende in der Kirche gewesen. Alles, was in seiner jugend vorgegangen, hat er sich erinnert, auch die vornehmste stücke der predigten behalten, und bis an sein ende die kleinste schrift ohne brille lesen können.

Eine Frau in Eggersdorf, Fürstentw. Insp. gest. 1736. alt 101 Jahr: hat wenig wochen vor ihrem tode noch etliche meilen laufen können.

Martin Frost, Bürger und Schneider in Liebenwalde, gest. 1740, alt 101 Jahr: ist bis an sein ende frisch und gesund, und seiner sinnen mächtig gewesen, daß er auch noch 3 Jahr vor seinem tode ohne brille, die er so niemahls gebraucht, die nebenadel einfäden können.

Jochim Beer, ein alter Hausmann zu Spandau, gest. 1706. alt 101 Jahr, welchen S. Kön. Maj. Friedrich I. das Jahr zuvor 1705. noch gesehen, und zusprechen gewürdigt, auch dabei mildiglich beschenkt.

Ditberner, zu Zeimike, Dramburg. Insp. gest. 1740. 30 März, alt 101 Jahr bei vollkommenem verstande, und niemahls krank gewesen.

Zwei Männer zu Schönenwalde bei Vieberteich, Drossen. Insp. sein 1738. gestorben, beide über 100 Jahr alt, die aber zu iedermanns verwunderung, gut gehen und arbeiten können. Desgleichen auch geschehen von Gürge Zwiig, einem Bauer und Gerichtsmann in Neuentempel, Müncheb. Insp. der 1735. 9 Mai verstorben alt 101 Jahr, und bis an sein ende alle arbeit verrichten können.

Niklas Kördorf, zu Wesenthal, Straußberg. Insp. gest. 1738, alt 102 Jahr. Als A. 1675. in der schlacht bei Zehrbellin der Churfürst beim anfang des treffens umgeben gewesen: ist er mit noch acht Reutern demselben zu hilfe gekommen, und ihm

lust gemacht, wofür ein ieder von ihnen eine hand voll dukaten bekommen, welche er auch zu erkaufung seiner mühle angewendet, die er nachgehends besessen.

Hr. Joh. Stiegler, Burgermeister in Bol- denberg, gest. 1720, im 102 jahr. Vor seinem tode hat er seine kinder nicht mehr gekannt, sich jedoch gar wohl erinnern können, was in seiner jugend geschehen.

Maria Elisabeth Wurlichs, eine ledige Frauensperson zu Morin, gest. 1737. 27 Sept. alt 102 jahr: war bis an ihr ende verübrig, daß sie sich mit spitzenköpeln fast bis an ihr ende ernehret; wiewohl sie seit vielen jahren kein gehör gehabt.

Urban Holzke, ein Kossäte zu Falken- bagen, Spand. Insp. gest. 1693. 18 Nov. alt 102 jahr. Dieser hat fast bis an sein ende so wohl essen können, als ein mann von mit- telmäßigen alter, aber am verstande sehr ab- genommen, so, daß er sich zuletzt zu den klei- nen kindern gesellet, und mit ihnen ebenfalls im sande gespielt.

Urban Peter, ein Soldat, von Geburt ein Schwede, der in der schlacht zu Fehrbel- lin gefangen worden, und zu Berlin A. 1737. gestorben, alt 105 jahr.

Ein Mann vorm Spand. thor in Berlin, ohnweit dem Königl. Lustschloß Monbijou, hat bei seinem Sohn sich aufgehalten, und ist 1738. gestorben, alt 109 jahr. Daß er noch eine gute natur müsse gehabt haben, ist allein daraus abzunehmen, daß er noch eine gute menge pflaumen vertragen können; ge- stalt man denn unter seinem bette eine er- staunliche menge pflaumenkernen oder steine gefunden.

Scharlotte Klettin, eines Glaschleifers Frau aus Neustat a. d. Dosse, ist am 5 Mai 1749. zu Läge bei Wilsnat gest. im 104 jahr ihres alters. Hat ohne brille bis an ihr ende lesen können, ist auch am tage ihres to- des noch munter gewesen, und verschied nach endigung des 4. verses aus dem Liede: Ich bin ja Herr in deiner macht, welches sie sich vorsingen lassen.

Maria Manteufels, aus Polen, von wannen sie in kriegsläufen ins Land gekom- men, und an einem Bauer in Klinkow sich verheirathet, gest. 1723. 3 Jan. alt 109 jahr: ist 7 jahr blind gewesen, hat jedoch zu- letzt wieder etwas sehen können.

Der Freischulze zu Teschendorf, namens Bol, gest. 1726. ist 107 jahr, und ein Fi- scher namens Hain zu Brüdow, Dramb. Insp. 105 jahr alt geworden: an beiden hat man bemerkt, daß sie sich von ihren gemüths-

bewegungen eben nicht sonderlich beunruhi- gen lassen.

V. Endlich so haben sich auch einige ge- funden, welche 110 jahr überlebet: und weil dieses die seltenste sein, auch wenige; so wollen wir selbige allesamt namhaft machen. Es sein aber folgende:

Ein Bauersmann zu Marwis, unweit Berlin, gest. 1726. alt 112 jahr.

Maria Neumannin, geb. Steinhafin, eine Schäferin zu Marwis, Landsb. Insp. in der Neumark, ist geb. 1608. zu Rosen- thal, und gestorben 1718. 12 Okt. alt 110 jahr, 9 monat, 7 tage. Wegen ihrer nach- kommenschafft wird sie unten §. III. vor- kommen. Sie hat bis an ihr ende ohne brille die bibel lesen können, und 25 jahr im ledigen stande, 60 jahr im ehelichen stande, und 25 jahr im wittwenstande gelebet.

Andr. Krug, ein Zimmermann zu Boi- zenburg, hat gesicht, gehör und verstand bis an sein ende behalten, und ist 1733. 15 Okt. gestorben, alt 110 jahr.

Eine Frau zu Büberow, Jedemik. Insp. gest. 1699, alt 110 jahr, bei welcher zuletzt die glieder dermassen eingetrochen, daß sie der länge nach einem 9 jährigen kinde gleich gewesen, da sie sonst eine völlige statur ge- habt.

Magdalena Schulzin, in Seehausen, in der Altmark, gest. 1729, alt 110 jahr.

Christoph Kleinau, ein abgelassener Af- fersmann zu Darenstát, Tangerm. Inspect. gest. 1721. 12 März, alt 112 jahr 9 monat. Er war aus dem Lande Bremen gebürtig, und hatte dem König von Schweden Gustav Adolph 5 jahr als Reuter gedienet.

Ein Bauer, namens Lembke, im Königl. Amte Oranienburg, gest. 1742. im monat Mai, alt 112 jahr.

Maria Dornbuschin, eine Bauersfrau zu Hohenleme, Mittenwald. Insp. war Aa. 1713. noch am leben und 112 jahr alt.

Abraham Guhl, ein Schäfer in der Kö- nigl. schäferei zu Jossen, gest. 1693. 13 Okt. alt 113 jahr.

Jakob Gerike, ein Affersmann in Fliet, gest. 1735. 26 Jun. alt 113 jahr. Hat zum lesen niemahls eine brille gebraucht, und ist ziemlich lebhaft geblieben bis einige wochen vor seinem tode.

Paul Stein, ein Soldat, gest. 1727. zu Löwenberg, zwischen Berlin und Fürstenwal- de, alt 113 jahr.

Martin Rosenwald, ein Bauer in Feh- lesanz, Spand. Insp. gest. 1732. 19 Febr. alt 114 jahr.

Karl Magnus, war in Schweden An. 1629. 17 Febr. geb. und hat anfangs unter den Schweden, nachmahls unter Brandenburg bis 1693. als Soldate gedienet, endlich aber abgedanket, in Seehausen sich niedergelassen, und An. 1743. 2 Febr. verstorben, alt 114 jahr.

Anna Kregmanns, Peter Edkens Witwe zu Holtorf, Seehaus. Insp. gest. 1709. 22 März, und wird angegeben 115 jahr alt gewesen zu sein.

In Schönhausen ist 1710. 27 Jun. ein alter Mann von 117 jahren begraben worden.

Paul Maul, ein Mann in dem Amte Storkow, Beesk. Insp. gest. 1530, alt 118 jahr. Er hat einen bart gehabt, der bis unter die knie gereichet, und des Baron Kauhers seinem bart ziemlich gleich kommt, dessen Tenzel Mon. Unt. 1690. f. 1060. 2c. aus dem Balsam gedienet. Eine ansehnliche summe geldes, so er durch seinen pflug im acker entdecket, hat ihn in den stand gesetzt, daß er seine Söhne hat können studiren lassen, von welchen Simon Maul, der die Rechte erwehlet, Magdeburgischer Racht geworden.

Balthas. Bölmers, eines Bauers in Zechau, Landsberg. Insp. Witwe, geborne Kostonen, geb. 1722. alt 118 jahr.

Uchim Ganzow, in der Witstoffschen Insp. gest. A. 1581. alt 120 jahr. Und dieses ist derjenige, welcher die ehre hat der Allerälteste zu sein in der ganzen Mark Brandenburg: welchem jedoch der oder diejenige beizufügen, deren in der Witstoffschen Insp. ohne namen gedacht worden, wie bald folgen wird: wann es nicht eine und eben dieselbe person ist.

VI. Kürzlich wollen wir noch einen und den andern ort anmerken, wo sich mehr, als anderswo betagte Leute finden lassen: und hat unter diesen die Neustat Brandenburg den vorzug, als welche seit A. 1714. 36 Greise aufweisen kann, die innerhalb ihren mauern zwischen dem 90 und 107 jahr gestorben, unter welchen 3 Personen, welche 100 jahr erreicht, 7 Personen, so selbige 100 jahre geblieben. Zu Dranse und den eingepfarrten Dörfern Schweinrich, Sebekow und Berlinchen, Witstok. Insp. seit 21 Personen, die 100 jahr überstiegen, und einer so gar 120 jahr erreicht, einige auch zwischen 90 und 100 gestorben. In Pommerzig, Krohn. Insp. haben sich verschiedene von 90 jahren und drüber befunden: und zu

Wusterwitz, Dramb. Insp. sein verschiedene 90. 100. und mehr jahre alt worden, worunter auch einige, so niemahls krank gewesen, und ganz saunt eingeschlafen. Ein gleiches wird gerühmet von Gr. und Kl. Manzer und Politz, Seehaus. Insp. von Buch und Schönhausen, Tangerm. Insp. Penzerwische und Boberow, Penzl. Insp.

Das jahr 1721. wird auch in diesem stück als besonder anzumerken sein, als in welchem in der Mark 28 Personen zwischen 90 und 100, und 11 Personen so über 100 jahr alt, und eine bis 112 jahr alt gestorben.

VII. Eine andere anmerkung bei diesem so hohen alter ist, daß unterschiedene noch bei ihren lebzeiten eine zahlreiche menge von kindern bis ins vierte und fünfte glied vor sich gesehen.

Zuvorderst hat das geschlechtsregister der Durchleuchtigsten Regenten selbst Churfürst Johann Georgen aufzuweisen, welcher zwar nur 73 jahr alt worden, jedoch das glück gehabt 23 Kinder, 16 Enkeln und seinen Urenkel, George Wilhelm, nachmaligen Churfürsten, insgesamt 40 Nachkommen zu erleben, welches bei Fürstl. geschlechtern was seltsames ist. Diesem ist am nächsten gekommen Albertus Achilles, welcher 19 Kinder und 5 Enkel, jedoch keinen Urenkel erlebet.

Und die gegenwärtige Mark Brandenburg hat das glück eine Allerdurchleuchtigste Landesmutter, der Königl. Frau Mutter Majestät, in der zahl dieser seltenen beispiele zu sehen, als welche umlängst in Dero 64 jahr bei Hohem wohlsein das glück und vergnügen gehabt, von Dero Enkelin, des regierenden Herrn Herzogs von Würtemberg Fr. Gemahlin, Hochfürstl. Durchl. am 19 Febr. 1750. eine Urenkelin, die Durchl. Prinzessin Friderike Wilhelmine Augusta zu erleben. Ihre Königl. Majestät munteres und lebhaftes alter heist uns von der Göttl. Vorsehung noch ferner auch das glück und ausnehmende vergnügen hoffen, daß Höchstdieselbe durch diese und noch zu hoffende Urenkelinnen nach den verehrungswürdigen namen einer Urältermutter, ja auch Ururältermutter erlangen werden: welches dann alle getreue Unterthanen und redliche Märker, welche das grosse gute erkennen, das der Allmächtige durch Ihre Königl. Majestät dem Lande wiederfahren lästet, von grund der seelen mit uns wünschen werden.

Hier

Hiernächst finden sich nun noch namentlich:

Hr. Heinrich Sebald, gewesener Inspektor zu Belzig, wie nur gedacht, ist 91 Jahr alt, und viermahl verheiratet, und dadurch 26 Kinder Vater worden, welche er mit der ersten, dritten und vierten Frauen, mit der andern aber keine gezeuget, davon auch zwölf bei seinem Tode noch am Leben gewesen: aus denselben insgesamt aber 106 Kindesfinder und Kindesfindesfinder erlebt. S. Belzig. Gesch.

Hr. Samuel Grzymacher, Pfarrer zu Dietersdorf, Dramb. Insp. hat 54 Jahr das Predigtamt verwaltet, und mit zweien Ehefrauen gezeuget 16 Kinder, von welchen 46 Kindesfinder, und von diesen 11 Kindesfindesfinder geboren worden, hat also 73 Seelen, so von ihm abstammten, bei seinem Leben vor sich gesehen.

Hr. Peter Krüger, gewesener Hegemeister der Herren von der Gröben zu Böso, hat sein Leben auf 104 Jahr gebracht, und ist fast niemahls krank gewesen, außer daß er etliche Jahr vor seinem Tode blind worden, hierbeneben 87 Kinder, Kindes- und Kindesfindesfinder Vater worden, besage Grabsteins auf dem Kirchhof zu Böso.

Martin Schröder, ein Bauer zu Wensfendorff, unter dem Königl. Amte Oranienburg, ist A. 1715. 4 Aug. verstorben, alt 88 Jahr und etwas drüber: hat in der Ehe gezeuget 10 Kinder, von denselben erlebt 53 Kindesfinder, und von diesen 32 Kindesfindesfinder, und ist folgendes Vater, Großvater und Uelternvater worden von 95 Kindern.

Anna Schulzin, M. Otto Böttichers, gewesenen Inspectoris zu Falkenberg Witwe, D. Böttchers, Churfürstl. Leib-Medici Mutter, ist 9 Kinder leibliche Mutter, 49 Kinder Großmutter, 42 Kinder Ueltermutter gewesen, insgesamt 102 Kinder. Sie ist gestorben zu Driesen A. 1647, alt 99 Jahr, besage Personalien bei D. Böttichers leichpredigt, gehalten von dem Churfürstl. Hofpred. Barthol. Stosch.

Noch eine Anna Schulzin, Andreas Schwiegers, und nachmahls Andr. Prieziers Witwe, gest. A. 1707. 8 Sept. alt 77 Jahr, ist 10 Kinder Mutter, 46 Kindesfinder Großmutter, 24 Kindesfindesfinder Ueltermutter gewesen, und hat also 80 lebendige Kinder vor sich gesehen.

Katharine Helwicks, bürgerlich von Neustateberswalde, Jakob Krumkrügers zu Neuangermünde Ehefrau, ist 90 alt worden, und hat außer Kinder und Kindesfinder

auch Kindesfindesfinder an der Zahl 120 erlebt, besage der Grabchrift in der Pfarrkirche zu Neuangermünde, und Burgern. Joh. Krumkrügers leichpr. lit. E. 1.

Kathar. Sperlings, zu Falkenthal, Zedemil. Insp. gebürtig aus Fahrland, gest. 1713. alt 106 Jahr, und noch bei gutem Verstande und Kräften, die auch zu der Zeit vermöge ihres Gelübdes noch keinen Gottesdienst verseumet; ob sie wohl etwas weit von der Kirche abgewohnet. Sie war von acht Kindern Mutter und von 47 Enkeln Großmutter.

Maria Neumannin, welche 110 Jahr alt worden, S. S. V. hat von funfzehn Kindern 54 Kindesfinder, und 27 Kindesfindesfinder zusammen 96 Seelen erlebt.

Anna Osterfeld, in der Gardeleg. Insp. ist gest. 1726, über 90 Jahr alt worden, und von 4 Kindern Mutter, von 11 Enkeln Großmutter, von 23 Urenkeln Ueltermutter, und von 2 Enkelsenkeln Ueltermutter gewesen.

Joach. Köppen, zu Schönweide, Zosin. Insp. gest. 1734, alt 80 Jahr, hat von 10 Kindern 29 Enkel und 3 Urenkel erlebt. Sein zweiter Sohn aus der zweiten Ehe hat 7 Söhne nach einander und zum 8 eine Tochter gezeuget.

Eines Schneiders in Witsch, Lorenz Bachens Ehefrau, welche A. 1633. verstorben, hat Kindesfindesfinder hinterlassen, welche wegen der Verlassenschaft noch in Streit gerathen. S. Scheplig. Const. March. Additam ad P. III. Tit. III. §. XIII. s. 601.

Michael Thieme, zu Domsdorf, Neustat-Brandenb. Insp. gest. 1742. 27 Sept. im 83 Jahr seines Alters, als Vater von 12 Kindern, als Großvater von 26 Enkeln, als Uelternvater von 7 Urenkeln: und ist 4 Tage vor seinem Tode noch ganz gesund, jedoch etwas blöde von Gesicht gewesen.

M. Matth. Lemchen, Prediger bei St. Jakob in Prenzlau, gest. 1619. 28 Aug. alt 90 Jahr: nachdem er 1617. im 50 Jahr seines Predigtamts auf der Kanzel vom Schlag gerühret worden, und 12 Kinder, 42 Kindesfinder und 8 Kindesfindesfinder erlebt hatte.

Melchior Liederstät, dessen oben gedacht, ist über 90 Jahr alt, und Oberälternvater geworden.

Anna Reinitens, eines Krügers, Klaus Dahrmanns Witwe, zu Krusemark, Werben. Insp. gest. 1729. 23 März, alt 79 Jahr; nachdem sie 56 Jahr im Ehestand gelebet, und 11 Kinder, 56 Enkel, 2 Urenkel, in allen 69 Personen bei nicht so gar hohem Alter gesehen.

Anna

Anna Ganzers, eine Witwe in Herzsprung, Wistof. Insp. gest. 1727, alt 98 Jahr, ist in Zeiten gerathen, da man broht von eicheln gebakken, von welchem viel gestorben, sie aber satt worden: und als man wieder Kornmehl verbakken, wieder viel gestorben. Hat 10 Kinder, 30 Enkel, 26 Urenkel, zusammen 66 Nachkommen erlebt.

Kathar. Krügerin, auf dem Amt Bucholz in der Herrschaft Buxterhausen, gest. 1738. im März, alt beinahe 104 Jahr, von 12 Kindern Mutter, von 28 Kindeskindern Großmutter, und von 13 Kindeskindeskindern Ueltermutter; und ist in ihrem Leben nie mahls krank gewesen.

Hans Breesemann, ein Bauer zu Hohenwalde, Frankf. Insp. gest. 1715. alt 100 Jahr und 14 Tage: ist Vater von 16 Kindern, Großvater von 48 Enkeln, und von 10 Urenkeln Ueltermutter gewesen.

Judit Gräfin, geborne Bundebarthin, zu Or. Kreuz, Neustat-Brandeb. Insp. gest. 1738. 28 Novemb. alt 87 Jahr, als Mutter von 11 Kindern, als Großmutter von 47 Enkeln, und als Ueltermutter von 33 Urenkeln.

Marg. Dames, eine Witwe in Teez, Wistof. Insp. gest. 1741. 30 März, alt 86 Jahr, hat 109 nachkommen erlebt.

Elisabet Lüdekens, des Arendator Schulzens zu Greifenberg Witwe, gestorb. 1734. 8 Jun. alt etliche und 90 Jahr, und 3 Kinder, 45 Kindeskindern, 71 Kindeskindeskindern, und 2 Kindeskindeskindeskindern, zusammen 121 Personen hinterlassen, und das seltene Glück erlebt, Ueltermutter zu sein. Welches weil es was sehr seltsames ist, haben die Engländer vor einigen Jahren 1744. ein Beispiel von dieser Art, welches zu Wittington in der Graffschaft Derby sich zugetragen, in die öffentliche Zeitungen setzen lassen, das nehmlich dem Herrn Arthur Bukkeley ein Sohn getauft, der seine Mutter, Großmutter, Ueltermutter und Ueltermutter noch im Leben gefunden. Aber unsere Mark kann noch ein seltsamers Beispiel aufweisen an einer Bauersfrau in Baiersdorf in der Neumark, Landsberg. Insp. welche A. 1741. 25 März gestorben, alt 104 Jahr, als Mutter von 6 Kindern, als Großmutter von 29 Enkeln, als Ueltermutter von 25 Kindeskindeskindern, oder Enkelkindern, als Ueltermutter von 6 Kindeskindeskindeskindern oder Enkelkindern, und als Ueltermutter von 3 Kindeskindeskindeskindeskindern.

I. Theil der Mark. Zist.

und welche wirklich hätte sagen können: Meine Tochter, sage deiner Tochter, daß sie sage ihrer Tochter, es weine ihrer Tochter Töchterlein: oder wie der Holländer sagt: *Dogter staet up, gaet na uwe Dogter, want hare Dogters Dogter heft een Zoon*: wann wenigstens von jedem Gliede die genannte Person wäre am Leben gewesen; welches hier aber nicht eingetroffen. Und würde das allerseltensame Beispiel sein, wann es eingetroffen hätte, dergleichen wohl schwerlich in den Geschichten wird vorkommen.

Katharine Wuels, verwitwete Kölerin zu Falkenburg, einem Fischerdorfe und Filia von Rötten, Neustat-Ebern. Insp. beerdiget, An. 1706. 30 Dec. alt 84 Jahr, und hat 86 Kinder, Kindeskindern und Kindeskindeskindern erlebt.

Kathar. Cheels, zu Mödlich, Lenz. Insp. eine Witwe, gest. 1741. alt 91 Jahr. Sie hat mit zweien Männern 70 Jahr im Ehestand gelebet, mit dem ersten 12 Jahr, mit dem andern 58 Jahr, und zur Welt gebracht 9 Kinder, von welchen sie 55 Kindeskindern und 49 Kindeskindeskindern gesehen.

Jochim Schulze, Dorf- und Lehnschulze in Möllig, gest. 1740. 27 Mai alt 91 Jahr: ist nur einmahl krank, und bis an sein Ende bei guten Kräften und Verstand geblieben. Bald hernach im Julius ist auch dessen Ehefrau im 85 Jahr ihres Alters verstorben, und haben 6 Töchter, und von denselben 37 Enkel und 22 Urenkel erlebt.

Eva Heinzens, zu Neitwen, Frankf. Insp. gest. 1692, alt 93 Jahr, hat von 9 Kindern 40 Enkel und 18 Urenkel erlebt.

Maria Zimmermanns, gest. 1740. 3 März alt 93 Jahr, in der Tangern. Inspect. war von 13 Kindern Mutter, von 37 Großmutter, von 51 Ueltermutter, von einem Ueltermutter, welches zusammen 101 ausmachen.

Jochim Freddrich, zu Legde, Wistof. Insp. gest. 1730. alt 95 Jahr, war von 13 Kindern Vater, von 37 Enkeln Großvater, und von 9 Urenkeln Ueltermutter.

Peter Plogers Witwe zu Wandelow, Prenzl. Insp. ist A. 1688. gestorben, alt 96 Jahr, und hat erlebt außer Kinder und Kindeskindern, auch Kindeskindeskindern, insgesamt 70 Personen.

IX. Noch hat man zu bemerken, daß unter den bisher gemeldten alten Leuten einige gewesen, so am ende des 16, oder ohne einen des letztverflossenen jahrhunderts gebohren, und in dem gegenwärtigen 18 jahrhundert erst verstorben, als

Christian Ulrich, zu Lichtenfelde, so A. 1598. gebohren, und A. 1705. gestorben, alt 107 jahr. Und

Peter Weber, Kirchvater zu Lichtenberg, Lindow. Insp. geb. A. 1597, und gest. 1701. 24 Jan. alt 104 jahr.

Eine Bauersfrau, Michel Bartels Mutter zu Schönenwerder, gest. A. 1710. 24 Aug. im 111 jahr, mithin geb. 1599.

An welchen nicht allein dero hohes alter von 100 jahren und drüber zu erkennen, sondern dieses zugleich, daß sie in dreien jahrhundertern oder Seculis gelebet. Welches wie es bei andern einen mißverstand geben kann, als ob sie 300 gelebet: also mag auch vielleicht dahin verstanden werden, was von Johanne de Temporibus, so in des Kaisers Caroli M. kriegsdiensten gestanden, geschrieben wird, daß er 300 jahr, das ist, in dreien jahrhundertern, nicht aber darum 300 jahr gelebet.

IX. Um auch derjenigen Familien zu gedenken, in welchen beide Ehegattinnen ein hohes alter erreicht, oder sich verschiedene alte Leute mit einem mahl befunden, so hat Lorenz Daus, ein Bauer in Zacharin, der 1741. in einem alter von 90 jahren gewesen, eine Schwester damahls von 100 jahren, einen Stiefvater von 107 jahren, und noch einen Bruder oder sonst nahen verwandten gehabt von hohen jahren, welcher letztere in der grossen theurung hungers gestorben.

Zu Bräusenhausen in der Prignitz, Kyris. Insp. ist die Schumacherische Familie deswegen merkwürdig, in welcher verschiedene alte, und unter denen Peter Schumacher, An. 1712. im 94 jahr, und dessen Bruder, Michel Schumacher 1713. im 84 jahr verstorben.

Zu Premslin in der Perlberg. Insp. ist die Rungische Familie, aus welcher A. 1731. Theis Runge gestorben, alt 97 jahr, und dessen Schwester, Anne Rungin, verehlichte Krummen, eines Kossäten Frau, A. 1736. im 94 jahr ihres alters.

Die beide Zwillinge Hans und Peter Fiebelkorn gehören auch hierher, deren oben gedacht worden S. II.

Eine alte Frau zu Schönhausen, Zangerm. Insp. ist 105 jahr alt worden, und hat 3 Söhne gehabt, die alle 80 jahr erreicht.

August Wernike zu Bombek, Salzwed. Insp. gestorben 1728. ist 95 jahr alt gewesen, und eine unberehlichte Schwester gehabt, die 1729. 12 Dec. gestorben, und 103 jahr alt worden.

Kathar. Schröders, Christoph Kühns, eines Verwalters in dem zu Lenzen eingepfarrten Borwerk Rudow, Schwiegermutter, geb. A. 1611. zu Bielbom in der Altmark, gest. 1713. 21 Febr. alt 102 jahr, hat einen Sohn hinterlassen von 80 jahren, dessen oben gedacht worden.

Greger Reschke, ein Hirte zu Neppen, gest. 1735. alt 104 jahr, und dessen Frau, gest. 1736. alt 103 jahr.

Ein Fischer zu Falkenrede, Spand. Insp. ist 104, und dessen Ehefrau 108 jahr alt worden.

Der oben angeführte 104 jährige Christiant Ruffler mit seiner nicht viel jüngern Ehefrau.

Klaus Konow, Bauer zu Behlin, Kyris. Insp. gest. 1698, alt 104 jahr, dem seine Frau von 87 jahren 1699 gefolget.

Hans Hübner, Einwohner in Katerbow, Ruppin. Insp. gest. 1712. alt 95 jahr, und dessen Ehefrau, Anna Wernekens, 6 tage hernach alt 79 jahr, hatten beide 62 jahr mit einander im ehestand gelebet, und war der Mann schon A. 1636. als Reuter mit in der schlacht bei Wittstok zugegen gewesen.

Thomas Schulze, ein Tuchmacher in Neuruppin, gest. 1712. 29 Dec. und seine Ehefrau den nächsten 30 Dec. Haben beide 57 jahr und 18 tage im ehestand gelebet, und ist der Mann 91 jahr 11 monat, die Frau 73 jahr alt worden.

Ein Bauer in Panzerin, Schiebelbein. Insp. so A. 1732. gestorben, ist etliche und 80, und seine Frau, so A. 1741. gestorben, noch etliche jahr älter geworden.

Henning Lanke, zu Lagendorf, Salzwed. Insp. gest. 1696, alt 100 jahr, hat auch eine Schwester gehabt, die Ditmarsche genannt, die A. 1713. noch gelebet, und ist über 100 jahr alt geschäget worden.

Joh. Peter, Freischütze zu Höwisch, Seehaus. Insp. welcher 100 jahr und 3 monat alt worden, hat 3 Kinder von nicht weniger hohem

hohem alter gehabt, davon der älteste Sohn 80 jahr, der andere 75 jahr, die dritte eine Tochter 73 jahr alt gewesen.

Welchem wir dann zum beschluß dieser materie noch ein gleiches beispiel, nicht zwar mehr aus der Mark, aber doch aus einer benachbarten gegend, aus der Fürstl. Residenzstat Dessau wegen der ähnlichkeit und seltenheit beifügen wollen, als woselbst 1736. 4 Jan. eine verehrungswürdige und bei hohen und niedrigen in besonderer achtung stehende Matrone, des ehmaligen Kanzlei-Directoris, Hrn. George Hermanns hinterlassene Witwe, Frau Eleonore Marie, eine geborne Milagiusin, gestorben, welche A. 1638. 17 Jul. geboren, mithin an die 98 jahr alt war, und Kinder theils vor sich sehen sterben, theils hinterlassen, welche ebenfalls ein hohes alter erreicht. Ihre älteste Tochter, Fr. Sophia Margareta, verehelichte Kornführerin, war geb. 1655. 16 Aug. und starb 1729. 24 Febr. alt beinahe 74 jahr. Die vierte unter den Kindern Jungf. Kathar. Dorothea, war geb. 1660. 3 Febr. und gestorben 1736. 3 Febr. alt 76 jahr. Hr. Wilhelm Henrich, Fürstl. Anhaltischer Hofrath und gesamt Archivarius, war das fünfte unter den Kindern, geb. 1661. 5 Nov. und gest. 1737. 13 Febr. im 76. jahre. Das 6. unter den Kindern, Jungfer Johanna Maria, war geb. 1663. 10 März, gest. 1744. 8 Nov. im 81. jahre. Hr. Immanuel, Markgräflich-Brandenburg. Oberamtman zu Wildenbruch, der jüngste von allen, war geb. 1666. 24 Febr. und gest. 1736. 10 Dec. im 70. jahre: welches sehr seltene exempel wenig seines gleichen finden wird; insonderheit da es unter den vorfahren der Hermannischen und Milagischen Familie mehr giebt, welche ein hohes alter erreicht; und wünscht man den in ansehnlichen bedienungen stehenden nachkömmlingen sowohl in der Mark als in Anhalt, daß selbige die anzahl der beispiele an ihnen selbst bei ebenmäßiger munterkeit vermehren mögen.

Noch mit wenigen ist auch der Polygamorum, aber im guten sinn, nemlich solcher zu gedenken, welche mehr als 3 Frauens nach einander gehabt.

Erdmann Luderig, zu Kräden in der Altmark, hat 7 Frauens nach einander gehabt, und hat auch die letzte überlebet, und ist als 4 jähriger Witwer A. 1729. 23 Apr. gestorben. An eben dem ort lebte 1742.

I. Theil der Mark. Zist.

noch Kersten Oriestmann, mit seiner 7. Frau in der ehe.)

X. Grosse und starke Leute hats in der Mark auch gegeben. Nicht zu gedenken der ausserordentlichen grossen gerippe, welche zu Altenlandsberg ausgegraben worden, und noch unausgemacht, ob es Menschen knochen gewesen: so liest man in Joh. Cassanionis bericht von den Riesen im XII. Kap. worin er von grossen und starken Leuten handelt, daß einer von Adel des geschlechts von Zabelitz (vermüthlich Zabelitz oder Zobelitz) in der Mark gewesen, so von ziemlicher länge, doch hagerm leibes, aber so stark gewesen, daß er ein neues hufeisen, wie man es den pferden, oder wie die worte bei dem Verfasser lauten, den reißigen gaulen, aufzuschlagen pfieget, desgleichen auch zwei harte thaler auf einander geleet, ohne allen vorthail mit blossen fingern habe können entzwei brechen. Ingleichen wird erzehlet von Hrn. Joachim von Schapelow, dessen grabchrift in der Kirche zu Quilitz amnoch befindlich, daß er nicht nur einstmahls einen ungeheuren grossen und starken Mann, den ein fremder Fürst mit nach Berlin gebracht, und mit dem er auf befehl des Churfürsten sich einlassen mußten, niedergeworfen, sondern selbigen auch von neuen ergriffen, die hände gehalten, und zum fenster hinauswerfen wollen, so ihm aber nicht gestattet. Als der Churfürst ihm hierauf die erlaubnuß gegeben, aus seinem weinkeller so viel wein zu holen, als er mit einem mahle heraus tragen könnte: soll er ein gefäß wein unter dem rechten, eins unter dem linken arm, und ferner in ieder hand am spundloch mit den 4 fingern eins, insgesamt 4 gefäße wein aus dem keller getragen, der Churfürst aber gesagt haben: Schaplo! Schaplo! dießmahl mag geschehen: wir werden dich aber wohl nicht wieder in unsern weinkeller schiffen. Nach obgedachter grabchrift ist er 1574. mithin zu Churfürst Joh. Georgens zeiten gestorben. Und von einem Henrich Kotticz oder Kottwicz, der vermüthlich zu dem geschlechte der Herren von Kottwitz gehöret, merket Okolski T. I. Orb. Pol. s. 481. an, daß er mit der rechten hand einen grossen mühlstein in der mitte anfassen, und bis auf das haupt in die höhe heben können, woraus Gauhe es s. 1100. angeführet. In nur gedachten Cassanionis bericht im VI. Kap. wird eines sehr grossen Manns von Bourdeaux gedacht, welchen König Franciscus I. deßhalb zu einem Trabanten angenommen, der aber, weil er ein Bauer gewesen,

gewesen, und fast nie aus seinem Dorf gekommen, sich in das Hofleben nicht schikken können, und daher sich heimlich wieder davon gemacht. In den zufügen wird beigefüget, daß Churfürst Joachim II. fast dergleichen Trabanten etliche Jahr an seinem Hof gehabt, so ein Märkischer Bauer von Sazke, einem Dorfe Wittstok. Insp. härtig, und fünf Einbogen, das ist, fast 4 Ellen lang gewesen, und den man scherzweise den kleinen Michel zu nennen gepflegt. Welches der Verfasser genommen aus des ehmaligen berühmten Professoris zu Frankfurt Matthaei Hosti Opp. T. III. Tit. 10. Inquis. in historiam Monomachiae Davidis & Goliath. f. 829. allexo dessen worte sein: Illustrissimus Princeps Elector. Brandenburgicus S. R. I. Archicamerarius, Joachimus II. *rusticum quendam Michaëlem N. nomine propter inusitatum corporis staturam, ut nunc sunt homines ex agro Witslochiano, nomen pago est Zatzk, Colonia ad Suevum in aulam accersivit: quem κατ' ἄριστον appellat pusillum Michaëlem, den kleinen Michel; huius statura est quinque cubitorum Graecorum, qui faciunt ulnas Francofordianas tres cum ulnae semisse.*

(Und das muß auch kein kleiner Mann gewesen sein, dessen gebeine zu Brandenburg A. 1522. gefunden worden, als man auf des Bischofs Hieronymi befehl nach des Markgrafen Brunitonis gebeinen gegraben: dann die schienbeine reichten einem Mann von mittelmäßiger statur bis an die hüften: wie dessen Sabinus in vita Hugonis gedenket. Wohin dann auch diejenige gehören, welche bei Rheinsberg ausgegraben worden, da man des Nemus grab gesucht, wie unten vorkommen wird. Zu Pinnow ist in des Hrn. von Düringshoven Naturalienkabinet ein hirnschädel, der in der gegend gefunden worden, befindlich gewesen, so 1½ finger dicke gewesen. Ist dieses seine verhältnis mäßige dicke gewesen, so muß der körper, worauf er gestanden, auch nicht einen kleinen raum eingenommen haben.

Hier kan man sich nicht entbrechen derjenigen grossen Leute zu gedenken, welche in der armee Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelms, Hochsel. andenkens befindlich gewesen, und das Leibregiment ausgemacht. Dann obwohl die Leute mehrentheils Ausländer waren: so haben sie doch in der Mark gelebet, einen theil von Sr. Königlichen Majestät Unterthanen ausgemacht und denselben gedienet, und zwar in solcher anzahl, daß in den geschichten von al-

len zeiten her nicht leicht ein beispiel von gleicher art anzutreffen. Dann obwohl die H. Schrift von dem ersten Israelitischen König Saul saget, wo er einen starken und rüstigen Mann sahe, den nahm er zu sich, 1 Sam. XIV, 52; und es allerdings glaublich, daß, weil er selbst eines kopfs grösser war, dann alles Volk, er grosse ansehnliche starke Leute, welche gerüstet genennet werden, aus ganz Israet zusammen gesucht; auch von dem Macedonischen Königen, sonderlich auch vom Antiocho Epiph. und von Alexander dem Grossen bekannt, daß sie ein Regiment von grossen Leuten aufgerichtet, so unter dem namen Phalanx Macedonica bekannt; und Nero diesem nachgefolget, indem er aus Italien junge Leute von 6 fuß angeworben, mit welchen er einen zug nach den Rapsischen Engen, Portis Caspiis, zu thun willens gewesen: Parabat & ad Caspias portas expeditionem, conscripta ex Italicis senum pedum tironibus nova legione, quam Magni Alexandri phalangem appellabat. Sueton. in Neron. c. XIX. und Casabonus über diese stelle: so ist doch weder das eigentliche maas der grösse oder länge, noch die anzahl der mannschaft recht bekannt; auch nur ein kleines Corps gewesen, und als eine leibgarde anzusehen; wie noch heut zu tage bei grossen Potentaten zu dergleichen diensten von der Schweizerischen Nation nicht allein wegen der treue, sondern auch wegen der grösse und ansehen, mannschaft pfleget genommen zu werden. Es ist auch nicht glaublich, daß die anzahl sonderlich groß gewesen, weil sie nur aus einem oder dem andern Lande ausgesuchet worden: da im gegentheil das Preussische Corps aus allen theilen der welt hergekommen, und nicht leicht ein Einwohner in der ganzen bewohnten welt befindlich, der nicht hier einen Landsmann sollte angetroffen haben. Dann weil auswärtige Potentaten wuß. in, daß Se. Kön. Majestät an dergleichen wohlgewachsenen und rüstigen Leuten ein besonderes gefallen trugen: so machten selbige sich ein vergnügen die anzahl derselben aus ihren Staaten zu vermehren. Se. Königl. Majestät haben schon als Kronprinz darzu ein belieben getragen, und die erste anlage zu dero Leibregiment war schon eine auserlesene mannschaft, welche zu Köpenik, Mittenwalde und Jossen 1711. 1712. 1713. einquartiret, im letztern jahre aber nach Potsdam verlegt worden. Die erforderliche grösse bei der armee war 5 fuß 6 zoll, unter welchem maas keiner angenommen wurde. Diese aber

aber sein allesamt noch länger gewesen, und die allertängste haben als Flügelmäner in vorzüglicher achtung gestanden. Unter denselben ist sonderlich ein Engländer gewesen, namens Jonas, welcher 7 fuß 2 linien in der höhe, und fußsohlen einer halben elle lang gehabt: und ist dessen hölzerne säule in lebensgröße mit der gewöhnlichen Soldatenkleidung noch vorhanden. Das vornehmste andeeken aber hiervon haben Se. Königl. Majestät selbst bei der nachwelt durch den großen Granadieraal, in welchem die ansehnlichste von diesen Leuten in lebensgröße abgemahlet worden, suchen zu erhalten: nach deren hintritt Se. jetztregierende Königl. Majestät diese ansehnliche und kostbare mannschaft theils an andere Regimente abgegeben, theils beurlaubet, oder zu anderweitigen diensten bei Dero Hofstat gebrauchet. Und wird deren gehörigen orts gedacht werden.

XI. Dieses kapittel mag endlich ein Junggeselle von 50 jahren beschliessen, Daniel Krüger, ein Huf- und waffenschmid in Moheim, welcher nicht allein nicht geheirathet, sondern auch kein Frauenvolk um sich gelitten, mithin sein leinenzug selbst gewaschen, seinen teig selber geknetet, speise und trank besorget, und seiner ganzen haushaltung selbst vorgestanden; dabei ein frommes tugendhaftes leben geführet, auch bei seiner dem nächsten jedoch nicht beschwehlichen sparsamkeit, nach seinem A. 1727. 12 Mai erfolgten hintritt seinen anverwandten eine gute erbschaft hinterlassen. Sollten die regulae caelibatus in unserer Mark von diesem beispiel genommen werden: so dürfte manchem die lust und gedanke zu dem ehelosen stande vergehen, und die Mark mehr zuwachs bekommen von ihren Landskindern.)

Das XII. Kapittel.

Einige besondere anmerkungen von den Märkischen Stäten.

- I. Anbau und aufnehmen der Stäte in der Mark.
- II. Vermauerte Thore in einigen Stäten.
- III. Regelmäßig erbaute Stäte: alte Mauern.
- IV. Vorsichtigkeit wegen feuersgefahr: Stäte, so vor andern mit brand heimgesucht worden.
- V. Anstalten den verunglückten Stäten aufzuhelfen.

- VI. Kirchen und Thürme vom donnerwetter angejündet: verkehrte Thürme.
- VII. Kirchhöfe werden ausserhalb den Stäten verlegt.
- VIII. Anbau und erweiterung der Stäte in neuerlichen zeiten.
- IX. Rangordnung der Stäte.
- X. Deren beitrage bei den Landesanlagen.

I.

Das die alte Teutschen vor der Wenden eintritt gar keine Stäte gehabt haben, wird fast durchgängig als ein ausgemachte sache geglaubt, und damit insonderheit behauptet, daß sie nach art der Nomaden hin und her gezogen; wie wir davon oben I. Kap. III. §. des Strabo zeugniß gesehen; und daß Tacitus ausdrücklich sagt: Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes. M. G. c. XVI. Und es ist freilich wohl an dem, daß sie keine solche Stäte bewohnet, welche aus ansehnlichen häusern und pallästen bestanden, und mit mauern, graben und wällen umgeben gewesen, wie die Römer zu bauen gewohnt waren, und man nachgehends auch in Teutschland gesehen. Allein das ist inzwischen doch auch gewiß, daß das hin und herziehen vor der Wenden eintritt eine geraume zeit schon aufgehöret, und sie gewisse wohnsitz gehabt:

Colunt discreti ac diversi ut fons, ut campus, ut nemus placuit, wie Tacitus weiter fortführet; und sie nicht allein vicos oder mit einzeln häusern besetzte örter, sondern auch eine art von einer bürgerlichen einrichtung und Obrigkeit gehabt, auch gewisse arten von handtierung, handel und wandel getrieben; die auch ihre besondere namen gehabt, wann wir des Ptolemaei nachrichten trauen dürfen. Der unterschied der Menschen nach ihrem stand und geschicklichkeit ziehet den unterschied der kleidung, speise, des getrancks, und anderer dinge, sonderlich der wohnung nach sich, welche einem ort, vico, vor dem andern einen vorzug geben, und vermuthen lassen, daß, wann man solche Stätische gesellschaften ohne mauern und wälle, ja für Stäte nicht annehmen will, solche zum wenigsten doch damahls, eben wie jetzt die Stäte, geringern vicis oder Dörfern vorgezogen worden, und die anlage und der anfang der

der meisten Städte in der Mark vor der Wendenzeiten gewesen, von welchen nachgehends mit mehr gewisheit gesagt werden kann, daß sie Städte angebauet, oder die ansehnlichste vicos zu Städte gemacht; wie deren namen solches bezeugen, und bei beschreibung der Städte wird gedacht werden. Doch haben die meiste Städte, wie die ganze Mark ihr aufnehmen und verbesserung den vortreflichen Markgrafen aus der Anhaltischen Familie, sonderlich dem Johannes und Otto zu danken, als welche in der Altmark die Neustat Salzwedel, in der Ufermark die Städte Neugermünde und Stolpe erbauet, in der Mittelmark die Stat Frankfurt an der Oder, wegen bequämlichkeit der guten lage vergrößert, anbei die Neumark grossen theils erworben, und darin die Stat Landsberg an der Warte wegen gleichmäßiger guten lage an der Warte erbauet, und werden dieselbe ohne zweifel auch sonst sowohl des Landes als vieler andern Städte aufnehmen mit gleicher sorgfalt beobachtet haben. Ut neque quicquam sit in Marchia tam humile vel altum, quod ad hanc virtutem antiquitas non respexerit, spricht Leutinger Comment. de March. ad A. 1587. f. 810.

II. Nachdem auch die meiste Städte ihre Mauern und Thore haben, so ist doch ein sonderbares merkmal bei denselben, dergleichen sich in andern Ländern, so viel man weiß, wenig findet, daß bei ihrer vielen neben den gewöhnlichen Thoren ein ander zugemauertes Thor zu sehen ist, welches auch wohl das allererste und gleich mit errichtung der mauren mag gesetzt sein worden; weil sie mehrentheils gerade auf die Straße der Stat gehen, die ieszige offene hergegen nicht gerade sondern schreg in die Stat führen. Sie sein auch unterschiedlich: oftmahl nur eines, zuweilen zwei, auch wohl alle so beschaffen. Die exempel sein in allen Marken bekant, derer etliche man auch hier namhaft machen wollen, als in der Prigniz, zu Kyritz, das Wusterhausische Thor, zu Wittstok das Gräpische: In der Grafschaft Ruppin zu Wusterhausen das Kampelische, zu Gransee beide. In der Neumark sein zu Soldin alle drei so beschaffen; zu Friedeberg auch die beide, zu Morin und Berlinichen gleichfalls beide hauptthore; zu Königsberg zwei, das dritte aber und Bernikowische geheissen nicht; zu Schönfließ auch nur zwei; zu Landsberg an der Warte eines am Mühlthor unter dem dabei befindlichen Thurm; zu Beerwalde auch eines. Zu

Woldenborg ist das Hohe Thor vermauert gewesen, als aber die Stat nach dem A. 1710. erlittenen grossen brand wieder erneuert, und in eine regelmässige gestalt gebracht: so ist solches wegen mehrer regelmässigkeit wieder eröffnet, und hergegen das bisherige zugemauert worden. In der Mittelmark zu Bernau, Fürstenwalde und Mittenwalde eines. Von der ursache finden sich unterschiedene vermuthungen. Zu Gransee ward vorgegeben, daß demahleins ein Kaiser durchgereiset, welchem zu ehren hernach die Thore wären zugemauert worden, damit niemand mehr durchreisen sollte; welches zwar einige gleichförmigkeit mit dem zugemauerten Thore in der Alhambra oder Königl. Schloß zu Granada in Spanien haben möchte, als von welchem die Spanische Geschichtschreiber erzählen, daß wie der letzte Mohrenprinz daselbst sich mit der Stat dem König Ferdinando Catholico ergeben, er unter andern bedingungen, daß durch das Thor, aus welchem er heraus ritte, hinführo niemand weder aus noch eingehen sollte, welches auch Ferdinandus bewilliget, und selbiges feste verbauen lassen. Aber wann solche vermauerung zu Gransee allein geschehen wäre, so möchte diese ursache stat haben: nachdem aber so viel andere Städte in gleichmäßigem zustand sich befinden; so ist darauf nicht zu sehen. Etwas scheinbarer ist, was andere vermutheten, daß es eine anzeige der vertriebenen Wenden sei, und die Deutsche die Thore, durch welche die Wenden aus- und eingegangen, nicht würdig geachtet, sich ihrer mehr zugebrauchen, sondern ihnen neue Thore machen lassen; wie man dann auch noch in etlichen Kirchen auf dem Lande findet, daß die Deutsche Einwohner sich der gewöhnlichen thüren gebrauchen, den Wenden aber solches nicht erlaubt worden, als welche durch eine kleine hierzu gemachte thüre hinein gehen müssen. Aber die Wenden auf dem Lande sein nicht grosser haufenweise verjaget worden, sondern haben gemächlich abgenommen; und die Stat Königsberg in der Neumark ist lange nach der Wendenzeit erbauet worden, und sein dennoch zwei zugemauerte Thore daselbst befindlich. Ist also wohl vermuthlich, was von vielen andern dafür gehalten wird, daß es ein andenken des Woldemarischen Krieges, und gleichsam eine Poena moralis derjenigen Städte gewesen, welche sich auf des von neuen angekommenen Woldemars seite begeben, und nachdem sie sich hernach mit dem Markgrafen Ludwig dem Aeltern und Ludwig dem Römer ausgesöhnet, ihnen solches auf-

aufgeleget worden, daß, weil sie im abwege von ihrem einmahl erkannten Landesherren gerähten, sie hernach durch solche abwegige Thore auch aus- und eingehen müssen. Dessen vermuthungen sein 1) weil die Städte, so bei dem Markgrafen Ludwig beständig verblieben, keine solche zugemauerte Thore haben, namentlich Frankfurt an der Oder, Spandow, Treuenbrizen, welchen auch Beliz vermuthlich wegen der nachbarschaft mit Treuenbrizen, Schievelbein, wegen des angränzenden Pommern, und Altenlandsberg, weil es damahls etwas feste gewesen, beizuzählen. 2) Weil man in der Altmark keine solche zugemauerte Thore findet: dessen ursache allem ansehen nach wohl mag gewesen sein, weil dieselbe unter dem Herzog von Braunschweig Otto, der Markgräfin Agnes, welcher die Altmark von Woldemarn auf lebenslang war verschrieben worden, hinterlassenen Ehegemahl gestanden, und nach dessen tod An. 1344. von Ludwig dem Baier einge- zogen und besetzt gewesen, von Woldemarn und seinen Bundsgenossen aber nicht behauptet werden können; weil sie in der Mittel- Ufer- und Neumark zuthun gnug hatten: und zwar mögen gemeinet haben der Altmark auch habhaft zu werden, da sie aber hier zu ihrem zweck nicht kommen können, an die Altmark viel weniger gedenken können. Darum auch selbige mit den Woldemarnischen sachen nicht wollen zuthun haben, ihr auch nichts zugemuthet worden: mithin auch, da sich sonst in allen andern Marken ausfühnungsbrieife der Städte mit den Ludovicis finden, bei den Altmärkischen Städten keine dergleichen verhanden. Wann also D. Thebes in den Lignisichen jahrbüchern meldet, daß in Breslau ebenfalls ein solches zugemauertes Thor befindlich: so kann zu solcher veränderung wohl eine gewisse bequemlichkeit in ansehung der lage, weges 2c. anlaß gegeben haben, und hat mit den Märkischen Städten nichts zu thun.)

III. Ob auch wohl die meiste Städte, wie in andern Ländern, also auch in der Mark nicht regelmäßig gebauet sein: so sein doch etliche derselben, obwohl nicht von den größten, in denen man einige regelmäßigkeit, und daß sie es darin vielen grössern zuvor- thun, erkennen muß; als da sein in der Altmark das Stätlein Bismark, in welchem nicht allein die andere strassen in geraden linien gehen, sondern die hauptstrasse vornehmlich so gestellet ist, daß indem man zu einem thor hinein kommt, man gerade hin-

unter zugleich des andern ansichtig wird, wie davon in den Altmärk. Gesch. kap. IX. n. 4. zu lesen. In der Prignitz das Stätlein Putliz, welches hauptsächlich aus zweien ziemlich breiten, und in geraden linien gebaueten gassen bestehet. In der Mittelmark Berlin, da die Klosterstrasse, Judenstrasse, Spandauischestrasse, Poststrasse, und ferner in Kölln die Breitestrasse und Brüderstrasse eine zwar nicht gänzliche, doch ziemliche regelmäßigkeit haben. Wie dann auch die Neustat vor Berlin von Churfürst Friedrich Wilhelm, und die Friedrichsstat von König Friedrich I. auf gleiche weise angeleget, und diese letzte von Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm auf gleichem fuß durch anbauung insonderheit der Friedrichs- und Wilhelmsstrasse erweitert worden. Ingleichen Treuenbrizen. In der Neumark die Stat Soldin, in welcher nicht allein die strassen mehrentheils regelmäßig angeleget, sondern auch der markt aus einem geraden viereck bestehet, wie dessen in den Neumärkischen Gesch. kap. II. §. 1. mit mehreren umständen gedacht wird. Zu unsern zeiten hatte König Friedrich, Hochsel. andenk. dergleichen verordnungen bei wieder anbauung der Städte Krossen und Woldenberg nach erlittenem grossen brand ergehen lassen, welchen man auch glücklich nachgekommen.

(Die Mauern der Städte sein grossen theils, sonderlich von unten auf von feldsteinen, oben hin von ziegelsteinen aufgeföhret, und geben hiermit zugleich ein zeugnüs von ihrem alterthum: iedoch ist ihr fundament sehr leicht, und würde man ursach haben sich zu verwundern, daß sie so langezeit ausgehalten; wann man nicht wüßte, daß der kalk eine so feste verbindung zu machen im stande sei, welche den einfall ziemlich aufhalten könne. Inzwischen hat sich doch die zeit meister davon gemacht, und man siehet hin und wieder öfnungen, risse und lücken; welche iedoch auf Sr. Kön. Maj. Friedr. Wilh. Hochsel. and. hin und wieder an die Städte ergangenen befehl wieder ausgebesfert, und um mehrer sicherheit willen die lücken mit pallisaden und wellerwände ausgefüllet, hin und wieder auch wälle abzutragen, und garten darauf anzulegen, erlaubet worden: wie bei beschreibung jedes orts wird angemerket werden.)

IV. Was massen auch die Märkische Städte von Gott oft mahls mit grossen Feuersbrünsten heimgesuchet worden, davon werden sich in den folgenden beschreibungen derselben viel exempel

exempel finden. Die schuld wird mehrentheils auf die strohdächer gelegt, mit welchen die häuser in den vorigen zeiten bedekket gewesen. Weßhalb dann die Landesväterliche vorsicht iederzeit auf wege bedacht gewesen, solchem unglük vorzubeugen. Der kluge Markgraf Johannes hat, so viel sich nachricht findet, am ersten in der Neumark in seiner A. 1540. herausgegebenen Polizeiordnung befohlen, an statt der strohdächer die häuser in den Stäten mit ziegelsteinen zu decken, und die scheunen ausserhalb den Stäten zu verlegen. S. des Hrn. Geh. R. Myllii Const. V. Th. I. Abth. s. 11. In folgenden zeiten hats an dergleichen heilsamen verordnungen auch nicht gemangelt: und ist deme beizufügen, was Churfürst Friedrich Wilhelm An. 1660. 23 Mai c. l. s. 139. und 1661. 10 Dec. s. 142. und 1686. 3 Nov. s. 167. und Se. Königl. Majestät Friedrich I. A. 1691. 7 Apr. ibid. und 1701. 26 Jan. s. 170. und Se. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm A. 1718. 1 Nov. s. 242. 1720. s. 259. und 1731. 1732. s. 311. deßfalls verordnet haben, welcher letztere auch einem ieden, der binnen 4 jahren sein stroh- rohr- oder schindel- dach und haus niederreißen, und ein neues haus mit ziegeln wieder aufbauen würde, 23 rthl. pro cent reichen zu lassen versprochen. Die vornehmste anstalten hierbei sein diejenige, welche bei löschung eines etwa entstandenen brandes der Landesordnung nach vorgenommen werden, und bei jeder Stat, und nach befinden in jedem viertheil derselben feuer- und schlangensprizen und anderes dahin gehöriges geräthe bereit gehalten, und bei entstehendem fall nach einer gewissen unter der Burgerschaft gesetzten ordnung gebraucht werden müssen, wie hiervon ein also genanntes Avertissement E. H. Magistrats in Berlin unterm 1 Mai 1743. gemein gemacht worden, welches in dem Corp. Const. Contin. II. s. 110. der länge nach zu lesen. Und mancher ort hat bei verschiedenen gelegenheiten den grossen nutzen von diesen guten anstalten erfahren. Aber dem allen ohngeachtet, wann Gott nicht wacht, so hilft weder stein noch andere anstalt. Die Stat Frankfurt an der Oder war mit ziegeldächern gnug versehen, und wurden dennoch A. 1666. in kurzer zeit 66 häuser eingedäschert. Wie hergegen A. 1713. am ende des Julii die viel wetterentzündungen in den Frankfurtschen gegenden und anderswo geschahen: so branneten unterschiedene scheunen und wohnhäuser mitten unter andern mit stroh gedekten gebäuden ab, und blieben diese doch unverfehret.

Man muß auch erkennen, daß einige örter vor andern oftmahls in dieß unglük verfallen, ohne zweifel aus Gottes sonderbahren, wie wohl unerforschlichen ursachen; Als Lenzen in der Prignitz, Gransee in der Grafschaft Ruppin, Belzig in der Mittelmark; Arnswalde und Berlinichen in der Neumark: andere hergegen damit sehr verschonet geblieben; Als die Alt- und Neustat Brandenburg, die Stäte Spandow und Neustat Eberswalde, die Stat und Festung Küstrin, auch Neuendamm; in der Altmark Arendsee, die Stat Frankfurt an der Oder ist auch etliche 100 jahr damit verschonet geblieben, ausser was sie A. 1666. gelitten. Nicht weniger die Stäte Treuenbrizen und Witstok, bis auf gegenwärtige zeiten, da jene schon A. 1705. und beide A. 1716. einen harten anstoß gelitten. Alles unter Gottes stets zu verehrenden regierung, der seine weise ursachen hat, obwohl alle gleiche strafe verdienen, über einen mehr zu verhängen. Dann da heists wie der Herr Christus spricht: Meineth ihr, daß die, auf welche der Thurn zu Siloa fiel, sein schuldig gewesen vor allen menschen, die zu Jerusalem wohnen. Luc. XIII. 4. wie man sich dessen schon anderwärts bei dergleichen begebenheit gebrauchet; dem andern aber mehr nachzusehen aus lauter Göttlicher Güte. Ich thue es nicht um euertwillen, ihr vom hause Israel, sondern um meines heiligen namens willen. Ezech. XXXVI. 22. Welchem man dann zu fernerer beschütung vor diesem heftigen element und allen andern unfällen beides Stäte und Land in aller demüth empfehlet.

(V. Weil inzwischen durch dergleichen unglük manche Stat herunter kommen und zu grunde gehen kann: so hat man hohen ortß auch auf solche wege gedacht, wodurch einem verunglückten ort wieder aufgeholfen werden möchte. Man hat die benachbarte örter beordert, daß sie der verunglückten Stat mit fuhren und diensten zu hülf kommen müssen: wie der Stat Prenzlau A. 1484. begegnet, und in deren beschreibung im XXII. kap. n. VI. umständlich zu lesen, welchergestalt der damalige Statthalter Markgraf Johannes deshalb an den Abt zu Chorin, an die Stäte Bernau, Neuangermünde und Neustateberswalde geschrieben. Und Markgraf Johannes von Küstrin ließ A. 1540. in seiner Polizeiordnung im 8. kap. den Neumarkischen Stäten anbefehlen, daß bei dergleichen unglük alle Neumarkische Stäte den

verbrannten mit etlichen führen, das bauholz anzuführen, oder mit gelde beizustehen schuldig sein sollten. S. Corp. Constituc. V. Th. I. Abth. s. 12. Weil aber solchergestalt die nächsten, und also nur ihrer wenige, und um desto mehr belästiget werden, ie öfter das unglük ein und eben denselben ort betrifft; der anlauf bei der Landesherrschafft aber um allerhand beihülfe dem Herrschafft. aerario zu beschwerlich fällt: so ist man endlich auf eine general Land- und Statkasse gerathen, zu welcher das ganze Land beitragen, und aus derselben der schaden bis auf den dritten theil den verunglückten Einwohnern ersetzt werden möchte. Es wurde deswegen ein Feuerkassen Collegium zu Berlin aufgerichtet, und unterm dato Potsdam 1705. 15 Oktob. ein Feuerkassenreglement, A. 1706. 1 Jun. aber das General Feuerkassenreglement gemein gemacht, und verordnet, daß ein ieglicher Eigenthümer ohne unterscheid der Religion sein haus, hof und andere gebäude bei dem Collegio nach vorhergegangener taxe, wenigstens den dritten, und nicht über den zweiten theil, z. e. ein haus, so 3000 thlr. taxiret, auf 1000 bis 2000 thlr. eintragen lassen, und von ieglichem 100 jährlich 3 gr. für den ausgestellten schein 6 pf. und zu unterhaltung der Kassenbedienten auch 6 pf. zahlen, jedoch der geringste Bauer sein haus nicht unter 50 thlr. ein bemittelter nicht unter 100 thlr. und ein wohlhabender nicht unter 150 thlr. einschreiben lassen, bei entstandnem unglük aber das angegebene Quantum aus der kasse ohne den geringsten abzug zu wiederaufbauung seiner gebäude ausgezahlt werden sollte. Auch war erlaubet seine bewegliche güter, hausgeräthe, vieh &c. mit einzeichnen zu lassen. Es erging auch noch in eben dem jahre unterm dato Scharlottenburg 15 Okt. an alle Landrähte und Beamte der befehl, daß sie alle häuser und gebäude derer der Ritterschafft angehörigen Stäte und Dörfer ein jedes besonders dem beigefügten modell gemäß ohne einigen zeitverlust verzeichnen und schätzen lassen, auch die gelder so fort eintreiben und an die General-Feuerkasse einschikken sollten. c. l. s. 174. 175. 182.

So gnädig und wohlmeinend aber diese einrichtung war: so fanden sich doch hin und wieder allerhand schwierigkeiten und weigerungen, wodurch das werk, wo nicht gänzlich aufgehoben, doch wenigstens in die länge gespielet werden wollte. Daher dann Se. Königl. Majestät diesen nachtheiligen beur-

I. Theil der Markt. Zist.

theilungen vorzukommen, vermittelst gemein gemachten befehls untern dato Potsdam 12 Okt. 1706. von neuem die sache zu befördern anbefohlen, und vor unzeitigen urtheilen gewarnet, auch A. 1708. 21 März und 1710. 20 März das vorhin herausgegebene reglement bestetiget, erkläret und erweitert wurde, c. l. s. 214.

Inzwischen trug sich das grosse unglük zu, daß A. 1708. 25 April die Stat Krossen fast ganz abbrannte, und der erste ort war, welcher von dieser Feuerkasse einen nachdrücklichen beistand genossen: gestalt dann Se. Königl. Majestät unterm dato Scharlottenburg 2 Aug. 1708. der Stat 70000 thlr. in drei terminen auszuzahlen befohlen, dabei aber dennoch ihnen viel andere freiheden miltidigt wiederfahren lassen, wie aus eben der verordnung mit mehrem zu vernehmen, in welcher auch verschiedene theils zu verhütung des feuers, theils zur zierde der Stat gereisende maßregeln bei wiederaufbauung derselben zu beobachten anbefohlen werden. c. l. s. 218. Wannhero dann nicht zu verwundern, wann diese gute Stat in gar kurzer zeit, und zwar weit schöner wieder hergestellt worden, als sie vorhin gewesen. Es ist dieses aber auch die letzte hülfe gewesen, welche dem Lande durch diese anstalten geschehen. Dann weil dennoch des klagens und beschwehrens kein ende war, sich auch bei denen, welche solche bei Sr. Kön. Majestät am meisten befördert, schädliche absichten mochten geäußert haben: so wurde die Feuerkasse aufgehoben, und solches unterm dato Kölln a. d. S. 17 Jan. 1711. den Landständen und Stäten kund gethan. c. l. s. 235. Inzwischen wurden nachgehends noch allerhand heilsame verordnungen zu abwendung der Feuersegefahr bekannt gemacht, welche c. l. der länge nach zu lesen sein: und ist unter selbiger die beträchtlichste, welche An. 1727. 2 Apr. heraus gegeben worden; wie wohl sie eigentlich die Stat Berlin angehet.

VI. Was maßen auch Kirchen und Thürne oftmahl, und zwar mehrentheils durch donnerwetter in entzündung gesetzt worden, ist gnugsam bekannt, und werden sich in den folgenden abhandlungen der exempel die menge finden. Die natürliche ursachen seingleichfalls nicht unbekannt: Lactantius aber führet uns aus Ciceronis schriften noch zu einer besondern, da von der oftmahligen entzündung des Capitoli geredet wird, daß nemlich dieselbe geschehen, nicht solchen ort zu verwüsten, sondern, daß er

3

besser

besser sollte ausgehauet werden. Homines ingeniosi quid de hoc existimaverint, ex dicto Ciceronis apparet, qui ait, divinitus extitisse illam flammam, non quod terrestre illud domicilium Jovis deleteret, sed quae sublimius magnificentiusque deponeret, &c. Inst. Div. L. III. c. 17. Welches auch des Neronis absicht gewesen, als er eine gegend von alten häusern anstellen lassen in Rom, damit dieselbe mit neuen und bessern gebäuden möchte besetzt werden; wiewohl da die sache weiter gieng, als man meinte, und einiges murren bei den Einwohnern verursachte, die schuld auf die unschuldige Christen geschoben worden.

2 Die stellung der Thurne ist gemeiniglich zum westen der kirchen, um das unstätte wetter weil es mehrentheils von westen herzukommen pfeget, von ihnen abzuhalten. Denn noch aber finden sich etliche in einer verkehrten stellung gegen Osten gesetzt, die man auch daher unter den vielen Sieben zählen in der Altmark die Sieben verkehrte Thurne zu nennen pfeget, namentlich in der Stendalischen Inspektion zu Staffelde, Beliz einer Filia von Baben, und Hermarten, zu Tangeln, Filia von Ahlem Apenburg lisp. welcher baufällig worden, und 1716. an der alten stelle wieder aufgebauet worden; zu Alrendsee und Näsensitz, Filia von Nistat; das dorf Grunow dem Hrn. Generallieutenant von Schlaberndorf gehörig, wird aus solcher ursache das verkehrte Grunow geheißen, weil daselbst der Thurm an der kirche gegen Osten stehet.

VII. Die Kirchhöfe werden mehrentheils in der Mark wie anderswo, zu den begräbnissen gebraucht, und als Gottesacker geachtet; an etlichen wenigen orten aber werden leichbegängnisse anders wohin verlegt, als zu Köpenik und Bezendorf; weil die leichen wegen des aufsteigenden wassers in den gruben nicht auf den Kirchhöfen können eingesenket werden. Zu Periberg fehlet der raum um der kirche, und ist fast gar kein Kirchhof vorhanden, werden also die leichen alle auf einem Gottesacker vor dem thor begraben. Zu Küstrin fehlets gleichfalls an einem ordentlichen Kirchhofe, und sind daher ausser denen, so in und an der kirche sein, keine begräbnisse alda vorhanden; werden aber doch hergegen auf den Kirchhof bei der Garnisonkirche (oder vorm Kurzen damm bestattet. S. R. Majestät Friedrich Wilhelm haben auch aus höchst eigener bewegung die verordnung er-

gehen lassen, daß hin und wieder die begräbnisse ausser der Stat verlegt, die plätze um den kirchen aber gleich und eben gemacht werde sollten. Wie dann dem zufolge der kirchhof um den Dohm zu Berlin abgebrochen und eben gemacht, in den Vorstädten aber zu kirchhöfen oder grabstellen besondere plätze angewiesen worden; dergleichen auch geschehen mit der dasigen S. Petrikirche, ingleichen zu Frankfurt mit der Reformirten, und mit der Unterkirche. Ein mehres von diesen und andern dergleichen merkmalen wird, bei folgenden besondern beschreibungen der besondern Marken und Stäte zu finden sein.

IX. Nachdem auch durch die ehemahlige kriegsunruhen in den Stäten hin und wieder häuser, auch wohl ganze strassen eingegangen: als hat man gesucht, solche wieder aufzubauen; und der Grosse Churfürst Friedrich Wilhelm ließ dieses eins mit von seiner vornehmsten sorge sein, und verwilligte unter andern unterm dato Kölln a. d. S. 1661. 19 Jan. S. Corp. Const. V. Th. I. Abth. IV. Kap. f. 367. denenjenigen eine 6 jährige freiheit von schoß, contribution, servis, einquartierung, steuern, collecten, zinspächten, diensten, zehend und allerhand (praestationen) abgaben, sowohl in den Domainengütern und ämtern, woselbst noch absonderlich dienen, so im kriege gedienet, bauholz verabfolget werden sollte, als sonst in den Stäten, und auf dem Lande, welche wüste stellen im Lande anzunehmen, zu bauen, und sich häuslich niederzulassen, sich entschließen würden. Und zwar sollten den anbauenden laut verordnung Kölln 1667. 12 April, die wüste stellen ohne entgeld, und ohne die darauf haftende rückständige schoß- und contributionreste dafür zuerlegen, eingeräumt und überlassen werden. Welche vorthelle in einer An. 1669. 4 Okt. zu Kölln gemeingemachten verordnung dahin erweitert worden, daß das Bürgerrecht umsonst gegeben, die zünfte ohne geld geöffnet werden, von allen oneribus publicis die freiheit 10 jahr dauern, und den bauenden an den orten, wo Magistratus keine heiden hätte, aus den herrschaftlichen heiden Kienbauholz umsonst, eichenbauholz um den halben preiß verabfolget werden sollte. In ansehung der auf dergleichen wüste stellen haftenden reste und schulden aber sein anderweitige entschließungen genommen worden. c. l. f. 371. 372. 2c.

Weil aber einige das solchergestalt geschenkte Holz zu gelde gemacht, ohne den bau gefördert zu haben: so ist solches am 19 Sept. 1670. unter bedrohung der wiedererstattung verboten worden.

Diese absichten desto besser zu befördern, versprach der Churfürst Friedrich Wilhelm den neu anbauenden unterm 2 Jul. 1682. von iedem 100 thlr. was der bau kosten würde, 15 thlr. Dergleichen verordnungen nachgehends vielfältig, sonderlich unter Sr. Kön. Majestät Friedrich Wilhelms regierung am 29 Jun. 1714. c. l. IV. Abth. I. kap. f. 59. am 31 März 1717. c. l. f. 66. am 20 Nov. 1721. am 14 Dec. 1731. da ausser den freiheden auch 8, 12, 15 auch 23 thlr. fürs 100 zu reichen versprochen worden, herausgekommen c. l. f. 413. 429. Welches alles, daß es kein darlehn auf die erste Hypothec des zuerbauenden hauses, wie die rede ging, sondern als ein wahres geschenk zu achten, und von den Eigenthümern nicht das geringste zurück gefodert, sondern die erbaute häuser ihnen erb- und eigenthümlich zunutzen die freiheit gelassen werden sollte, Se. Königl. Majestät unterm dato Berlin 24 Jul. 1729. sich allergnädigst erkläret haben.

Weil aber diese vorthelle manchen in den Königl. Landen, sonderlich in den Landstädten veranlasset unzeitigen bau vorzunehmen, und mehr auf den gewinn der baufreiheitsgelder, als auf ihr eigen vermögen zu sehen; und daher grössern bau, als sie bestreiten können, vorgenommen, auch wohl aus unvernunft liegen lassen, sich erschöpft, mithin dem Publico mehr geschadet, als genüset: so haben Se. Königl. Majestät unterm dato Berlin 22 Sept. 1739. eine verordnung durch alle Dero Lande ergehen lassen, und solche baulust dermassen eingeschränket, daß denen, die brauhäuser nach aufgegebener ordnung à 2000 thlr. erbaueten 400 thlr. die aber andere häuser nach aufgegebener ordnung aufbaueten 200 thlr. unjertrennlich und prompt, ein mehreres aber nicht gegeben werden sollte; wann sie schon höher in ihrem bau gehen würden. Welcher zuschub jedoch die geistl. und weltliche öffentliche gebäude, Rittersitze, Burgfreiheden 2c. nicht angehen, und weder diesen noch ienen, über obbezeichnetes Quantum kein Holz, noch andere materialien anders, als für baares geld verabfolget werden sollten. I. c. Contin. I. f. 286. Wie dieses allein die Landstädte betraf: so waren davon Berlin, Königsberg, Potsdam, Stettin und Magdeburg ausgenommen.

I. Theil der Märk. Zist.

IX. Die ordnung des Rangs zwischen den Stäten, so A. 1521. von Churfürst Joachim I. errichtet worden, ist beim Angelo zu lesen f. 306. 307. welcher meldet, daß, nachdem lange zeit zwischen dem Raht zu Berlin und Kölln irrungen gewesen, der Session, vorreitens und vorgehens halben, der Churfürst auf bittliches ansuchen beider Stäte etliche seiner Rähte aus der Altenstat Brandenburg, Prenzlau, Soldin und Perleberg zu sich beschieden, und mit denselben, wie auch mit andern S. Churfürstl. Gn. Kammer- und Hofrähten diese ordnung gemacht habe. 1. Wenn Churf. Gn. in den Märkischen kriegsgeschäften würde und müste zu felde sein, es wäre auch an welchem ort der Mark es möchte, daß alsdann die aus der Altenstat Brandenburg nächst dem Churf. hauptpannier auf der rechten seite, und neben ihnen die aus der Neustat Brandenburg, Berlin, Kölln und andere Mittel- und Neumärkische Hauptstädte an derselben seite: und die von Stendal auf der andern seite, und neben ihnen die von Salzwedel und andere Altmärkische und Prignitzische Stäte reiten sollten. 2. Im gehen, stehen und sitzen, sollte es diese ordnung haben. Wenn die Rähte oder Magistrate aus den Stäten der Alten- Mittel- und Neumark in Churf. Gn. geschäften disieits der Elbe sollten beieinander sein: sollte zum ersten ein Bürgermeister aus der Altenstat Brandenburg in der mitte gehen und zu sich ziehen einen aus der Neustat Brandenburg zur rechten, und einen von Stendal auf der linken seite. Darnach sollte gehen ein Bürgermeister aus Berlin in der mitte, und zu sich ziehen einen Bürgermeister von Kölln auf der rechten, und einen aus der Altenstat Salzwedel zu linken seite. Ferner sollte ein Bürgermeister von Frankfurt a. d. O. sein in der mitte, und zu sich ziehen einen von Prenzlau auf der rechten, und einen aus der Neustat Salzwedel auf der linken seite. Hernach einer von Soldin aus der Neumark in der mitte, und sollte zu sich ziehen einen von Königsberg auf der rechten, und einen von Perleberg auf der linken seite. Weiter sollten die andere aus genannten Hauptstädten in derselben ordnung, und folgendes die kleine Stäte nachfolgen und gehen nach altem herkommen. Aber in der Session und im stehen sollte die mittel person vorsitzen oder stehen, darnach der auf der rechten, und folgendes der auf der linken seite.

Dagegen wenn gedachte Städte sollten in der Altmark zusammen kommen: so sollten die von Stendal vor beiden Städten Brandenburg; die von Salzwedel vor Berlin und Kölln; die aus der Neuenstat Salzwedel vor Frankfurt und Prenzlau; Perleberg aber vor

Soldin und Königsberg sitzen, stehen und in der mitte gehen. Actum Kölln a. d. S. 2 post octavam Innocentii Martyris. vergl. Schepligens Consuet. March. s. 3. §. 13. welches in einem kürzern entwurf also kann vorstellig gemacht werden:

I. In gegenwart des Churfürsten sollen reuten.

4	3	2	1	5	6
Kölln,	Berlin,	Neubrandenburg,	Altbrandenburg,	(Churfürstliche Durchl.)	Stendal,
ic. Mittelmärk- und Neumärkische Hauptstädte.				ic. Altmärkische und Prignitzische Städte.	

2. In Churfürstlichen Geschäften sollen sitzen, stehen oder gehen.

a. Diesseits der Elbe.

2	1	3
Neustadtbrandenburg,	Altstadtbrandenburg,	Stendal,
5	4	6
Kölln,	Berlin,	Salzwedel,
8	7	9
Prenzlau,	Frankfurt,	Neusalswedel,
11	10	12
Königsberg,	Soldin,	Perleberg.

b. In der Altmark.

2	1	3
Altbrandenburg,	Stendal,	Neubrandenburg,
5	4	6
Berlin,	Salzwedel,	Kölln,
8	7	9
Frankfurt,	Neusalswedel,	Prenzlau,
11	10	12
Soldin,	Perleberg,	Königsberg.

Ob nun wohl zu unsern zeiten dergleichen fälle nicht pflegen vorzufallen, da die Städte ursach hätten mit einander wegen des vorzugs zu eifern: so pflegt es doch bei den gewöhnlichen Huldigungen zwischen Berlin und Brandenburg einen kleinen zwist zusehen; indem iene ihr altes herkommen vorschüzet, diese aber auf die neuere zeiten ihr recht gründet; sonderlich seit dem sie eine Königl. und Churfürstliche Residenz geworden, welcher der vortritt mit recht gebüre.

Die Stat Fürstenwalde hat ehemals zwar unter den Märkischen Städten keine stelle gehabt; selbige aber bei letzter Huldigung von den übrigen Städten erhalten.

Wann aber namens der Städte bei öffentlichen allgemeinen angelegenheiten etwas überleget, bestetiget und unterschrieben werden soll: so pflegen sie im votiren und unterschreiben diese ordnung zu halten: Brandenburg, Berlin und Kölln, Stendal, Prenzlau, Perleberg, Rupin, Frankfurt, Kästrin, welches die Hauptörter aus der ganzen Mark Brandenburg sein, die deswegen auch Leutinger columnas Marchiae nennet. Lib. II. §. 22. s. 74.

Sonst pflegen die Städte auch eingetheilt zuwerden in Unmittelbare und Mittelbare Städte. Unmittelbare werden diejenige genennet, welche unmittelbar unter der Landesherrschaft oder deren hohen Collegiis stehen, das ist, von denenselben die befehle erhalten und bei verlegenheiten so gleich zu denselben ihre zusucht haben. Mittelbar aber heißen diejenige, welche entweder unter Landesherrlichen, oder auch Adlichen

Nemtern stehen, von diesen befehle erhalten, sich auch am ersten zu denselben in gedachten umständen wenden. Zu diesen werden auch die Flecken gerechnet.

X. Wann die Städte und Ritterschafft zusammen Landsteuer contribution, oder irgend eine collecte aufbringen müssen, welches seinen ursprung aus dem beitrage hat, welchen die Stände von altersher dem Landesherren zu befreitung der allgemeinen nothdurft als vertheidigung des Landes, regierung, Türken- und Fräuleinsteuer, Legationen, Schloßbau bewilligen müssen: so haben laut Recels von 1593. art. I. Die Städte einen und zwar den größten theil, nemlich inhalt Recelles von 1534. zwei drittel, die Ritterschafft oder platte land den kleinsten theil, nemlich einen drittel beitragen müssen. Nach inhalt des 1643. 28. Jun. getroffenen recels trägt zu dergleichen Colletten die Ritterschafft zum 1000 Rthlr. bei, 410 Rthlr. die Städte aber 590 Rthlr. S. des Hrn. Geh. R. v. Thielen Nachricht von der Churmärk. Landsteuerfassung II. Abschnitt s. 4, 5.

XI. Endlich ist überhaupt in ansehung der wohnhaften örter anzumerken, daß auf den feldern, und in heiden hin und wieder überbleibsel von mauern, gebäuden, kirchen, thürmen, feldmarken, sonderlich auch in heiden und sonst zwischen den bäumen furchen von äckern angetroffen werden, zum beweis, daß daselbst Städte, Dörfer, Schlößer oder zu Dörfern gehörige äcker gelegen, davon bei vielen die namen auch noch übrig sein;

sein, bei andern aber verlohren gegangen, und in den alten briefen, wo manchmahl unbekante namen vorkommen, noch mögen vorhanden sein; die man aber nicht weiß wo sie gelegen. Auch geben die namen Alt und Neu anlaß zu vermuthen, daß an den orten, welchen sie beigeleget werden, noch ein theil einer Stat gestanden, oder an der stelle ei-

nes verödeten orts eine Stat hingebauet worden, welche dann die Neustat genennet worden, als bei Seehausen in der Altmark, bei Witteberge in der Prigniz, bei Fürstenthalde, Mittenwalde, Neustateberswalde und Oderberg in der Mittelmark. Von welchen allen an seinem ort wird gehandelt werden.)

Das XIII. Kapittel.

Von den vornehmsten Märkischen Geschichtschreibern.

- I. Der alten Teutschen wenige sorgfalt ihre Geschichte zu beschreiben: Taciti buch de Moribus Germanorum; Cluverii Germania Antiqua und andere Commentatores, so über dieses buch anmerkung gemacht. Sorgfalt der benachbarten und Märkischen Gelehrten der vorigen zeiten die Geschichte ihrer länder zu beschreiben. *Georgius Sabinus* ist einer von den ersten so von der Mark geschrieben.
- II. *Johannis Schöffers*, *Marchiados Liber*.
- III. *Georgii Seifridi* *Genealogia Marchionum Brandenburgensium*.
- IV. *Wolff. Justii* Beschreibung der Churmark Brandenburg, ingleichen Stammtafeln der Herren Markgrafen zu Brandenburg.
- V. *Christoph Enzelts* Beschreibung der Altmark.
- VI. *Reineri Reineccii* *Chronica* des Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg und dessen lateinische ausgabe: hat sich aus Michael Lindernern und einem andern ungenannten erbauet.
- VII. *Andr. Engels* oder *Angeli* *Breviarium* und *Annales Marchiae*: Der Verfasser hat aufrichtig geschrieben, und ist nicht so fabelhaftig, als er ausgegeben wird. Begebenheit mit seiner *Marchia*.
- IX. *Nicolai Leutingeri* *Commentarii* de *Marchia Brandenburgensis eiusque statu*. Einige iudicia von ihm. *Caspar. Helmrichs* *Elogia* der bisher gemeldten Geschichtschreiber.
- IX. *Engelberti Wulserwitzii* Beschreibung der Märkischen Geschichte von A. 1389. bis 1423.
- X. *Pauli Praetorii* *Marchiados Libri* II.
- XI. *Laurentii Pekkenstein* *Enarratio Historica Marchionum Brandenburgicorum*.
- XII. *Balthasar Menzens* Stammbuch der Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen, Brandenburg, Anhalt und Lüneburg.
- XIII. *Augustini Brunni* *Trias Electoralis trium Electorum Secularium*.
- XIV. *Christian Theod. Schöffers*, Beschreibung der Churmark Brandenburg: *Joachimus Dubravius* giebt dieses Buch in eben dem jahre unter seinem namen heraus. Beide sein plagiarii.
- XV. *Gottfrieds von Warnstätt* kurze Beschreibung der Churmark Brandenburg.
- XVI. *Job. Cernitii* *Icones Electorum Brandenburgicorum*.
- XVII. *Casp. Helmrichi* *Annales Tangermundenfes*, und davon dieselbe handeln.
- XIII. *Der Merianischen Erben* *Topographia Electoralis Brandenburgica*.
- XIX. *Henr. Sebaldi* *Breviarium*.
- XX. *Martini Sebockii* de *Rebus Marchicis*.
- XXI. *George Christoph Kenschels* *Stammbaum* des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg.
- XXII. *Johann Melchior Wildeisens* *Brandenburgischer Genealogischer Lustwald*.
- XXIII. *Christoph Hendreichs* Entwurf derer die Mark Brandenburg betreffenden sachen.
- XXIV. *Joh. Wolff. Kenschels* *Brandenburg. Zedernhain*.
- XXV. *Georgi Leti* *Historia della Casa Electorale Brandenburgica*.
- XXVI. *Casp. Sagittarii* *Historia Marchionum & Electorum Brandenburgicorum*.
- XXVII. *Zach. Garcaei* *Successiones familiarum*.
- XXIII. *G. Casp. Kirchmaiers* *dissert. de originibus Habsburgico-Austriaco & Hohenzollerano-Brandenburgicis*.
- XXIX. *Hr. Pregigers* *Regierungs- und Ehrenspegel*.
- XXX. *Karl Ferdin.* *Jungs* verschiedene Schriften.
- XXXI. *Joh. Senr. von Falkenstein* *Nachrichten*.
- XXXII. *Jak. P. Gundlings* *Ursas und Geschichte* der Churmark Brandenburg.
- XXXIII. *P. Jak. Marpergers* *Geographisch-Historisch und Mercatorische Beschreibung*.
- XXXIV. *Kasp. Abels* *Preussische und Brandenburgische Reichs- und Staatsgeographie und Historie*.
- XXXV. *Karl Friedr. Pauli* *Einleitung*.
- XXXVI. *Paul Kreusings* *Chronicon*.
- XXXVII. *Hafitii* *Microchronicon*.
- XXXIII. *El. Lokelii* *Marchia illustrata*.
- XXXIX. *Zach. Zwanzigs* *Incrementa Domus Regio-Brandenburgicae*.
- XL. *Lebensbeschreibungen einzelner Regenten*.

I.

Die alte Teutschen haben, wie die meiste Mitternächte und Morgenländische Völker in Europa, sich nicht bemühet ein schriftliches andenkun von ihrem zustande und thaten zu hinterlassen, indem sie mehr auf die werke selbst, als worte davon zu machen bedacht gewesen: und sein daher die meiste nachrichten von ihnen entweder verloschen, oder, da noch etwas vorhanden, solches von den Römern und Griechen entlehnet, welche theils wegen abgelegenheit ihrer Länder, theils wegen der zwischen beiden theilen schwebenden feindseligkeiten von ihnen nichts vollkommenes schreiben können oder wollen: wie dann auch Ludwig XII. König in Frankreich dergleichen auch schon längst von den alten Galliern angemerket, daß die Griechen wenig gethan und viel geschrieben, die Römer viel gethan und viel geschrieben, die Gallier hergegen viel gethan aber nichts aufgeschrieben hätten v. Ferron *Histor. Gall. L. III.* Bestehet also alles, was von dem alten zustande der Teutschen insgesamt und besonders der Märker kann gesaget werden, nicht so sehr auf einer unfehlbaren gewißheit, als auf vernunftmäßigen vernühtungen, die man aus den Römischen und Griechischen Geschichtschreibern entlehnen muß. Und hat Tacitus zwar de Moribus Germanorum, von der Lebensart und Gewohnheiten der Teutschen geschrieben: das wenigste aber darinn betrifft ihre thaten, gehet auch mehr auf die mittägige als mitternächte Teutsche. Auch hat Philippus Cluverus zu unsern zeiten Germaniam Antiquam, das alte Teutschland, beschrieben: er richtet aber seine gedanken nicht nach den materien, sondern zwinget vielmahl die materien nach seinen gedanken: und wäre zu wünschen, daß er bei seiner grossen weitläufigkeit die aus dem alten Teutschlande noch übrige wenige alterthümer etwas weiter ausgeführt hätte. Die Gelehrte aus dem 16. jahrhundert, Mutius Pirckheimerus, Althamerus, Beutherus, und unter den Frankfurtschen Professoren Jodocus Willichius, auch der selige Lutherus, und andere haben sich zwar bemühet etwas mehr zu thun: die nachkommende aber sein ihnen nicht mit gleichmäßigem fleisse nachgefolget, sondern die meiste, so in den alten Geschichten etwas thun wollen, haben lieber die Römische Alterthümer, als die unserige zu beschreiben ge-

sucht, und daher uns selbst den vorwurf verursacht, daß wir lieber fremde, als unsere eigene sachen wissen, auch lieber ein überwundenes Volk, als die überwinder nemlich unsere Vorfahren ehren wollen: sintemahl der ganzen welt bekannt, daß die Teutsche die einige gewesen, welche der Römer glorie obgelegen, und selbige endlich auf sich gebracht haben.

Indessen haben sich doch in den lezt verwichenen beiden jahrhundertern unterschiedene gelehrte und fleißige Männer in den benachbarten Provinzen, namentlich in Sachsen, Meissen, Thüringen, Braunschweig, Lüneburg, Anhalt gefunden, so sich der beschreibung derjenigen örter in und unter welchen sie gelebet, mehr angenommen, und dergestalt den Nachkommen die bahne gebrochen, solche bis auf gegenwärtige zeiten fortzusetzen; denen auch andere mit nicht weniger fleiß und geschicklichkeit in der Gemarkung auch zu unsern zeiten nachgefolget, oder vielmehr sich ihnen gleich gestellet, um ihr Vaterland der Welt ebenfalls bekannt zu machen, und dessen merkwürdigkeiten, sowohl dem Vaterlande und Stäten, als den Oberherren nach, der Nachwelt zu eröffnen, und zu fernerer ausführung derselben anlaß zu geben, welche denn weil sie eigentlich diese Historie belangen, so viel man für nöthig erachtet, hier zuörderst niedergesetzt, und was, auch auf was weise sie diese sache geführt, angezeigt werden soll.

Solche sein nun 1) *Georgius Sabinus*, welcher eine Kurze Historie de Appellatione, Situ, Moribus ac Populis Marchiae Brandenburgensis nebst seiner gleichfalls Kurzen Beschreibung der Stat Brandenburg aufgesetzt, Johannes Idenius aber, Burgermeister zu Brandenburg, zusammen herborgegeben, Berlin 1611. in 12. Auch vor dessen zeiten schon von R. Reineccio ins Teutsche übersezt, und dessen bald anzuführender Chronik, ingleichen Angeli Breviario Marchiae am ende beigefüget worden. Der Verfasser sagt viel mit wenigen worten, und ist nichts drin vergessen, was dessen vortreflichem ingenio gemäß ist: belanget aber doch nur die benennung des wortes Mark, der Mark Brandenburg grosse Flüsse und natürliche güte, beschaffenheit der Einwohner, und dero alte Vorfahren samt eintheilung des Landes,

Landes, und einem verzeichniß der Markgrafen, von dem Markgrafen Hugone An. 998. an bis zu Churfürst Johann Sigismunden, welcher jedoch nebst den beiden vorhergehenden von Idenio dazu gesetzt worden, weil Sabinus schon zu Churfürst Joachimi II. zeiten verstorben, wovon in des Verfassers Lebenslauf an seinem ort mehr wird zu sehen sein.

II. *Johannes Schofferus*, Churfürstl. Brandenb. Rhetor und Professor Eloquentiae zu Frankfurt an der Oder, hat *Marchiados Librum* in versen geschrieben, so auch *Ferfridus Columna* von ihm genannt wird, oder *de origine & incrementis Illustrissimae & Inclytae Familiae Marchionum Brandenburgensium*. Es belanget aber nur den Ursprung der Durchl. Markgrafen zu Brandenburg und deren Vorfahren der Burggrafen zu Nürnberg. Gestalt er dann von dem *Ferfrido* den anfang macht, und hernach von *Friderico primo*, Burggravo *Noribergensi*, und darauf von *Friderico II. Conrado Bartholdo*, Bischöfe zu Eichstätt, *Friderico III.* Bischöfe zu Regensburg, *Johanne I. Alberto*, *Friderico IV.* und endlich von *Johanne II. Friderico V.* und ersten Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg Bruder handelt. *Phil. Melancthon* hat eine vorrede davor gemacht, und es Churfürsten *Joachimo II.* Erzbischof *Sigismunden* zu Magdeburg, und den andern Markgrafen zu Brandenburg sehr angepriesen. *Ut hunc Johannem Schofferum praeconem laudum vestrarum, clementer complectamini, etiam atque etiam oro: qui cum sit vir bonus & honestus, & recte invocet Deum, sciatque venam fundendi carminis sonori & elegantis Dei opus & donum esse, confert eam ad Dei, & bonorum Principum laudes celebrandas, non ad inanes ludos, nec ad contumelias honestorum Principum, nec ad incitandos homines ad contemptum legum & ordinis Politici, quibus argumentis non pauci inquieti homines delectantur, qui severitate bonorum gubernatorum coercendi erant.*

III. *Georgius Seifridus* ist, so viel man weiß, einer von den ersten gewesen, so sich der Märkischen Geschlechterregister angenommen, und daher *Genealogiam Illustrissimorum Principum Marchionum Brandenburgensium ex probatissimis Historicis collectam*, geschrieben, gedruckt zu Wittenberg An. 1551. Er ist Markgraf *Georgen* des Frommen Leib-Medicus gewesen, und bestehet das ganze

werklein mit der zuschrift und hintenangesetzten gedichten, auf vier bogen, die *Genealogie* selbst aber auf nicht mehr als 9 $\frac{1}{2}$ blättern, welches er auch nicht selbst, sondern nach seinem tode sein Sohn hervorgegeben, und Markgraf *George Friedrichen* zugeschrieben. Und wird darin gehandelt auf dem 1. und 2. blatt von *Friedrich I.* Burggrafen zu Nürnberg zu Kaisers *Rudolphi I.* zeit, bis auf *Friedrich den V.* zu ende des 2. blats, und auf dem dritten, wie *Friedrich V.* zu der Chur gelanget, und was er für kinder gehabt; auf dem 4. von Churfürst *Friedrich II.* und *Abrecht*, und dieses Kindern; auf der letzten seite des 6. von Churfürst *Joachim I.* auf dem 7. von *Abrechten*, *Joachims* des I. Bruder, und *Joachim dem II.* und dessen Kindern; auf dem 8. von Markgraf *Johannsen*, *Joachims* des II. Bruder, und *Friedrichen*, Churfürst *Abrechts* andern Sohn, und Churfürst *Johannis* bruder, und dessen wie auch seines Sohnes *Markg. Georgen* Kindern; auf dem 9. von Markgr. *Friedrichs* übrigen, auch von Herzogs *Abrechts* in Preußen Kindern; auf den übrigen von Markgraf *Kasimir* und seinen Kindern. *Reineccius* zehlet es unter die Märkische *Compendia*, und stellet es *Justi* schriften gleich. *Cernicius* gedenket seiner gleichfalls, und erinnert hin und wieder, was bei ihm ausgesetzt könnte werden: wie dann auch unterschiedene dinge sein, insonderheit auf der letzten seite des 2. blats, so verbessert können werden, welches ihm doch, weil er einer von den ersten gewesen, so sich an diese Historie gemacht, desto eher zu gute zuhalten.

IV. *Wolfgang Jobst*, oder *Justus*, Medic. Doctor und Professor zu Frankfurt an der Oder, dessen Vater *Hieronymus Jobst* lange zeit Burgermeister zu gedachtem Frankfurt gewesen, und A. 1539. verstorben, wovon noch ein andeken nebst einem kunstreichen gemähde von dem ungerichten haushalter in S. Marienkirche zu Frankfurt gegen der Professorum stühle verhanden. Dieser hat einen kurzen auszug und beschreibung, wie die worte des titels lauten, des ganzen Churfürstenthums der Mark zu Brandenburg aufgesetzt sampt ihren ingeleipten und zugehörenden Graf- und Herrschaften, Bistumen, Stiften, Stäten, Flecken, Märkten, Schloßern, Klöstern und fließenden Wassern. Und bezeuget er in der vorrede, daß es ihm ganz schwerlich und mühesam vorgefallen, solche arbeit und fleiß

fleiß anzuwenden, dieweil von diesen Landen gar wenig Scribenten gefunden, die davon etwas rühmliches Meldung gethan hätten. Das ganze werk ist A. 1571. zu Frankfurt an der Oder bei Johann Eichornen in 4to gedruckt, und bestehet aus 22. Kapitteln, wovon das 1. Kapittel handelt von der Mark Brandenburg namen und alten herkommen. Das II. Kap. was von fremden völkern anfänglich in der Mark Brandenburg gewohnet. Das III. warum der Fürst der Mark Brandenburg ein Markgraf genannt. Das IV. von den gränzen und gelegenheit der Mark Brandenburg und ihren unterschiedlichen Landschaften. Das V. von der alten Mark, ihren Stäten, Flecken, Schlößern, Klöstern und Wassern. Das VI. von der Mittelmark, ihren Stäten, Flecken, Schlößern, Klöstern und Wassern. Das VII. von den dreien Bischofthumen, Brandenburg, Havelberg und Lebus samt der Grafschaft Ruppin und Stolpe, und der Prigniz. Das VIII. von der Ufermark und ihren zühörenden Stäten, Flecken und Wassern. Das IX. von der Neumark, ihren Stäten, Flecken, Schlößern, Klöstern und Wassern. Das X. von dem Lande zu Sternberg über der Oder. Das XI. von dem ort der unter Lausniz und der Herrschaft Besskow und Storkow. Das XII. vom Herzogthum Krossen auch ihren Stäten und Flecken. Das XIII. von den fließenden Wassern in der Mark Brandenburg. Das XIV. von dem ursprung und lauf der Elbe. Das XV. vom ursprung und lauf der Spree. Das XVI. von dem Wasser die Havel. Das XVII. von der Oder ursprung und lauf. Das XVIII. von allerlei nutzbarkeiten und herrlichkeiten der Mark Brandenburg. Das XIX. was für kriegesrüftung und anlauf der feinde in der Mark Brandenburg geschehen. Das XX. ein anhang vom Bischofthum Lebus. Das XXI. Anhang vom Bischofthum Brandenburg. Das XXII. Anhang der Mittelmark und *Correctur*. Er hat auch die stammitafeln der Durchl. Markgrafen zu Brandenburg A. 1562. 4. zu Frankfurt im Teutsch, nachgehendts unter dem titul *Genealogiae septem insignium & antiquarum Familiarum, Marchionum & Principum Electorum Sacri Imperii Romani inclytæ Domus Brandenburgicæ, utriusque sexus in Lateinischer Sprache beschrieben und in eben dem Jahre 1571. zu gedachtem Frankfurt*

drucken lassen. Ingleichen hat er noch vor der zeit A. 1569. den 22. Mart. bei einer gewissen Promotion in Facultate Philosophica eine Rede gehalten de antiquitate & origine Familiarum Marchionum Brandenburgensium, & de vita ac rebus gestis Alberti Marchionis, Teutonici Achillis, und solche in eben dem jahre zum druck gebracht, welche jedoch, ausser etlichen wenigen, fast gleichen inhalts mit nur gedachten Genealogien desselben ist; alle aber zeugen ingesamt, daß er ein fleißiger und um den ruhm des Vaterlands und seiner hohen Landesobrigkeit fortzupflanzen, sorgfältiger mann gewesen. Von seinem Chronico der Stat Frankfurt an der Oder wird bei der historie dieser Stat in dem IV. Theil III. Buch mit mehren gedacht werden.

V. Diesem ist bald hernach gefolget Christoph Enzelt, Pastor zu Osterburg in der Altmark, in Beschreibung der Altmark, oder wie die worte des titels eigentlich lauten: Einfältige verzeichniß, wer die alte Mark seit der sündfluth bis auf das jahre 1579. bewohnet. Magdeburg 1579. 4to. Er hat viel nützliche dinge zusammen getragen, so wohl die alterthümer, als Naturalien und Stäte, auch die alte Markgrafen und Adel. geschlechter theils in der Mark insgemein, vornemlich aber in der Altmark belangende: doch ist nicht zu leugnen, daß darinn unterschiedene fabelhafte umstände mit unterlaufen, wie wohl nicht so gar kindische, auch nicht so grosser menge, als ihm wohl beigemessen werden wollen, sonst auch von vielen andern Geschichtschreibern desselben jahrhunderts geschehen, die man doch nie deshalb so gar verächtlich gehalten. Die nachfolgende Märkische und andere benachbarte Geschichtschreiber haben ein besseres urtheil von ihm gefället, und daher ihm in vielen gefolget, die neuere auch sogar sich ganzer seiten und blätter aus ihm bedienen. Das buch wie gedacht, ist zu Magdeburg A. 1579. in 4. auf 22 bogen gedruckt, und A. 1682. zu Halberstat in 4. zum andernmahle aufgelegt worden von Ammerbach. Endlich ist die dritte auflage mit D. Sagittarii ins Teutsche übersezten Abhandl. von der Markgraffschafft Salzwedel im jahre 1736. zu Salzwedel in 4to ans Licht getreten, in welcher das buch in gewisse kapittel eingetheilet und summarien beigefüget sein.

VI. In dem nächstfolgenden jahre 1580. hat der berühmte Historicus und Professor Honorarius zu Helmstädt, Reinerus Reineccius, eine Chronik des Churfürst, und Fürst. Hauses

Hauses der Markgrafen zu Brandenburg geschrieben, und zu Wittenberg in 4to drucken lassen, dieselbe auch hernach ins Lateinische übersetzt, und A. 1581. zu Frankfurt am Main in Fol. herausgegeben. Beider völlige titel lauten um völliger nachricht willen also: Der Deutschen Chronica des Chur- und Fürstl. Hauses der Markgrafen zu Brandenburg ꝛ. Burggrafen zu Nürnberg ꝛ. darinne ordentlich verfasst, erstlich zwe unterschiedliche kurze beschreibungen von den uhralten Welfen, Herzogen zu Baiern, Grafen zu Altorf, Herren zu Ravensburg ꝛ. Darnach ein ander besonder und ausführlicher bericht von der Chur und Fürsten zu Brandenburg ꝛ. Burggrafen zu Nürnberg ꝛ. Geschlechte, desselben anfänglichen wahrhaftigen herkommen und ausbreitung, namhaften und fürnehmen geschichten, samt allerhand ferner nohtwendiger erinnerung und erklerung zusammen gezogen und gestellt durch M. Reinerum Reiner von Steinheim. Am ende ist noch hinzugesetzt eine Beschreibung der geschichten Hugonis und Dieterichs beider Markgrafen zu Brandenburg samt einem kurzen bericht von der Mark und Stat Brandenburg ꝛ. iezo erst männiglich zu nutz in die Teutsche sprache verdolmetschet. Der Lateinischen ausgabe titel ist: *Origines Illustriss. Stirpis Brandenburgicae, seu Historiae expositiones geminae de Nobiliss. & Antiquiss. Welforum Prosapia: e Germanica lingua in Latinam conversa. Item Commentarius de Marchionum & Electorum Brandenburg &c. Burggraforum Noribergensium &c. Familia, certa evidenti generis enucleatione per conditores. Comites Zollerenses & Welforum progenie deducta. Auctore Reimero Reimeccio Steinhemio. Accessit in fine historia de vita Hugonis & Theoderici Marchionum Brandeburgensium &c. Stirpe optimatum Saxon.* Die Teutsche hat er der Churfürstin Elisabeth, geborner Fürstin zu Anhalt, und Churfürst Johann Georgen anderer Gemahlin, und fünf gebornen Markgräfinnen zu Brandenburg zugeeignet, namentlich Fr. Katharinen geborner und vermählter Markgräfin zu Brandenburg ꝛ. Fr. Sophien, geborner Herzogin zu Lüneburg, und vermählter Markgräfin zu Brandenburg. Fr. Elisabeth Magdalenen, geborner Markgräfin zu Brandenburg und Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg ꝛ. Witwen, Fr. Hedwigen, geborner Markgräfin zu Brandenburg, Herzogin zu Braun-

I. Theil der Mark. 31st.

schweig und Lüneburg ꝛ. Fr. Erdmuthen, geborner Markgräfin zu Brandenburg, Herzogin zu Stetin, Pommern ꝛ. Die Lateinische: Churfürst Johann Georgen und dessen damahligem Churprinzen und Administratori des Erzstifts Magdeburg, Markgr. Joachim Friedrichen und Markgraf, George Friedrichen zu Brandenburg. In den zuschriften meldet er, dass er diese Schrift aus zweien ältern Verfassern Michael Lindnern, und einem andern ungenannten zusammen getragen, auch diesen seinen eigenen bericht beigefüget, mit hin des Sabini Lateinische Historie der beiden Markgrafen Hugonis und Theoderici ins Teutsche übersetzt hinzugethan: Und wie seine eigene worte lauten: Als mir zwe unterschiedene kurze beschreibungen von den uhralten Welfen, Herzogen zu Baiern, Grafen zu Altorf, Herrn zu Ravensburg ꝛ. von welchen das hochlobliche Haus und Stamm der Chur und Fürsten zu Brandenburg ꝛ. Burggrafen zu Nürnberg ꝛ. sein ankunft hat, zu händen gestossen, und die eine, welche Michael Lindner zu erst in druck gegeben, für längst verzuft gewesen, die ander aber noch niemahls in druck ausgegangen: so hab ich dieselben beide zusammen fassen, und darauf meine besondere beschreibung von Hochgemeldten Chur und Fürstl. Haus der Markgrafen zu Brandenburg ꝛ. damit alles und zugleich wiederum an tag käme, und gleichwie ein Corpus zusammen gebracht würde, anstellen wollen, auch zuletzt noch dazusetzen, die von Hrn. Georgio Sabino im Latein beschriebene, aber von mir männiglich zu gut iezo erst verteutschete historien von der beiden Markgrafen Hugonis und Dieterichs Geschichten, sintemahl darinne eben gleichergestalt viel herrlicher und nüsslicher lehre und exempel, so hohen Potentaten und Regenten nohtwendig zu wissen, vorgetragen werden. „So viel aber „noch insonderheit die erste beschreibung von „der Welfen stamme thut anlangen, meldet „der Michael Lindner in seiner Vorrede, er „habe den Auctorem Atranum Gebulam, „daven man zuvor ganz und gar nichts ge- „wusst, an einem unansehnlichen ort, auch „bei einer geringen person, doch welche über- „aus trefflich gelehrt und in sprachen wohl „erfahren gewesen, gefunden, soll auch die „historie selbst auf fast geschrieben gewesen „sein. Daraus denn er, der Lindnerus „schliessen will, dass sie gar alt sein müsse. „Ob man wohl aber ihm solches kaum gut „heissen

II

„heissen lassen, so will sich doch, daß unser
 „Teutscher Achilles, oder Markgraf Al-
 „brecht, der dritte Churfürst aus dem jeso
 „regierenden stamme wird angezogen, da-
 „ran stossen, und ein zweifel einführen. Es
 „wäre dann daß man solches mehrgedachten
 „Lindneri zusatz achten wollte, wie dann
 „derselbe an mehr örtern dergleichen sich un-
 „terfangen. Sonsten war auch sein Teutsch
 „sehr schlecht und dunkel, zugeschwiegen daß
 „die Expositiones sehr in einander gemen-
 „get gewesen. Aus welchen beiden ursachen
 „ich zu weilen etwas versehen, und mit deut-
 „lichern worten habe verwechseln müssen.
 „Die andre beschreibung, wie obgemeldet,
 „ist gezogen aus einer alten und bevor nie-
 „mahls in druck ausgegangenen Chroniken.
 „Und dieweil in derselben das Teutsche auch
 „nicht so gar köstlich gewesen, so habe ichs
 „gleichergestalt bisweilen mit deutlichern
 „worten ändern wollen. Wann auch diese
 „beschreibung mit der vorigen nicht allent-
 „halben übereinstimmet, und es gleichwohl
 „um beide also beschaffen, daß, was der einen
 „mangelt, in der andern zu finden, so kann
 „man aus jeder das beste behalten. Wie-
 „wohl der stamm in der ersten richtiger an-
 „gezogen, daß man dabei billig geruhen
 „möge. Die Dritte von mir gestellte, und
 „ganz fertigete beschreibung oder bericht,
 „darf keiner weitem erklärung. Gott der
 „Allmächtige wolle gnade verleihen, daß da-
 „mit viel nutzen geschaffet werde. Wie ich
 „dann an mütlichen meinem fleiß nichts habe
 „erwinden lassen, doch nicht mit dem vor-
 „satz, daß eine ausführliche historie mit allen
 „umständen, sondern nur von den vornehm-
 „sten geschichten ein kurzes verzeichniß ent-
 „worfen würde. Von der letzten historie
 „der beiden Markgrafen Hugonis und Die-
 „trichs ist im vorigen bericht geschehen.
 „Und wird also meines erachtens das vor-
 „nehmste von den Markgrafen zu Bran-
 „denburg ꝛc. aufs kürzeste zusammen ge-
 „bracht sein. In der Lateinischen hat er
 „eben dieses, jedoch mit gar wenigen und ohne
 „benennung des Michael Lindners berührt:
 „Cum in Expositiones duas Germanicas, quae
 „inde à primo Conditore stirpem repe-
 „terent, incidissem, ut lectio etiam exteris
 „pateret, in linguam Latinam transluli.
 „Quod & ab ipsa vetustate deberi his fides
 „atque assensio videretur, & in quibus di-
 „screpant atque deficerent, alia aliam ex-
 „plicaret & suppleret &c. Er gedenket auch
 „kurz vorher Schosseri, Wolfgang Iusti
 „und Seifridi: Et est quidem *Johannis Schös-*

seri Marchiados liber in medio: ac circum-
feruntur & Wolfgangi Iusti & Georgii Seifridi
compendia. De origine vero Illustriss.
 Brandenburg. Domus maxime eorum pro-
 barim sententiam, qui à Welfis indigenam
 credere: wiewohl ohne meldung, was
 diese eigentlich geschrieben. Indessen sein
 doch die ganze Origines oder Chronike nichts
 anders als eine beschreibung des nunmehr
 Königl. und Churfürstl. auch Markgräf-
 l. Hauses Brandenburg, und eine weitläufti-
 gere jedoch wohlgesetzte erweiterung desjeni-
 gen, was Iustus in seiner Genealogie von
 dem Burggrafen Friedrich dem I. an bis zu
 seinen zeiten geschrieben. Ausser diesen aber
 hat er in der Märkischen historie nichts vor-
 genommen.

VII. An. 1593. hat Andreas Engel,
 Pfarrherr und Inspector zu Straußberg,
 ein Breviarium Rerum Marchicarum, oder
 Kurze beschreibung der geschichte, so sich
 vor und nach Christi Gebuhrt als über
 2000 jahr im Chur- und Fürstenthum
 der Mark Brandenburg von jahr zu jahr
 bis auf das jahr 1593. begeben und zuge-
 tragen haben, zu Wittenberg in 4to her-
 ausgegeben, welches nachgehends 1616 zu
 Leipzig in 4to wieder aufgelegt, auch eins
 und das andere darin nach seiner handschrift
 geändert worden. „Er erzehlet in dem Ein-
 „gang, daß zwar fast alle andere benachbarte
 „Landschaften, als Chur-Sachsen, das
 „Markgrathum Meissen, die Landgraffschaft
 „Thüringen, das Fürstenthum Anhalt, das
 „Herzogthum Braunschweig und Lüneburg,
 „das Erzstift Magdeburg, die Schlesien ꝛc.
 „nach Christi Geburt, und sonderlich von
 „der zeit an, da Carolus M. der erste Teut-
 „sche Kaiser diese Lande besritten, und den
 „Christl. Glauben darin hat pflanzen lassen,
 „Historicos und praecones der löblichen
 „gedenkwürdigen Geschichten, so in denselben
 „sich begeben und zugetragen, bekommen.
 „Jedoch hätte sich, so viel ihm bewust wäre,
 „bis dahin niemand gefunden, der die löbliche
 „thaten der Vorfahren, so dieser ort Landes
 „vor und nach Christi Geburt besessen,
 „gründlich und nach der länge hätte beschrie-
 „ben: ausgenommen was D. Wolfgangus
 „Iustus, weiland Professor zu Frankfurt an
 „der Oder, und M. Christophorus Enzelius,
 „Pfarrherr zu Osterburg in der Altmark, da-
 „von mehr aus hören und sagen, dann aus
 „wahrhaftiger historischer anmerkung und
 „fleißiger collation aufgezeichnet hätten, zu
 „welcher er auch nicht unbillig M. Nicol.
 „Leutingerum zurechnen achtete; „wären

„wären zwar wohl etliche vornehme hochge-
 „lehrte Männer, denen es am fleiß und ju-
 „dicio nicht gemangelt, in kurz verschie-
 „ner zeit damit umgegangen, daß sie ein
 „vollkommen Chronicon von diesem löbli-
 „chen Chur- und Fürstenthum hätten mögen
 „zusammen bringen, sie wären aber von Gott
 „durch den natürlichen tod aus dieser welt
 „hinweg genommen worden, ehe sie solches
 „hätten können vollenden. Und obwohl die
 „zusammen gezogene arbeit, die ein ander hätte
 „können continuiren und suppliren, auf die
 „Erben neben andern hereditariis facultati-
 „bus gekommen: so hätten doch dieselbige sol-
 „chen theuern schaz und edeles kleinod und
 „Patrimonium gar nichts geachtet, sondern
 „vielmehr verachtet, und entweder den Krä-
 „mern und Apothekern, scharneuzlin daraus
 „zu machen, zugestellet, oder sonsten lassen
 „unkommen. Derhalben weil dem also,
 „und aber die Geschichte der Vorfahren die-
 „ser Lande, und die so sich zu unser zeit bege-
 „ben, noch niemahls ordentlich gefasset, und
 „ans licht gebracht worden: so hätte er sich
 „aus liebe zu seinem Vaterlande unterwun-
 „den dem löblichen Chur- und Fürstenthum
 „zu ehren, seinen geliebten Landsleuten aber
 „zum sonderlichen gefallen alle vornehme und
 „gedenkwürdige Geschichte dieses Landes so
 „viel er derselben nach seinem höhesten ange-
 „wendten fleiß hätte mögen und können aus
 „gedruckten und geschriebenen Annalibus be-
 „kommen, in dreien unterschiedenen Tomis
 „oder Büchern zu verfassen. Da ihm aber
 „das werk unter den händen gewachsen und
 „zugenommen, und noch täglich wüchse und
 „zunehme, also daß es ihm nach der zeit sehr
 „beschwerlich sein wollen, dasselbe auf seine ei-
 „gene kosten durch den Druck zu publiciren;
 „also hätte er gleichsam zum vortrah, aus ge-
 „meldten dreien Tomis dieses Breviarium
 „zusammen ziehen und in Druck verfertigen
 „wollen, zum theil denen zu gute, so weitläuf-
 „tigere schariften zu lesen nicht lust oder ge-
 „legenheit hätten, zum theil auch darum, auf
 „daß andere, denen dis Breviarium würde zu
 „händen kommen, ihr iudicium oder meinung
 „dabon eröfneten, und was etwan darin zu
 „viel oder zu wenig, auch wohl unrecht sein
 „möchte, freundlicher weise ihn dessen erin-
 „nerten. Bittet demnach alle und jede, be-
 „nien dis werklein vorkäme, sie wollten ihnen
 „dasselbige auf diesmahl gefallen lassen, und
 „so sie etwas hätten, daß zur verbesserung
 „seiner vorgedachten Annalium Marchiae
 „Brandenburgicae nüz und dienstlich, oder
 „auch das darin möchte zu corrigiren sein,

I. Theil der Mark. Ziff.

„daß sie dem Vaterlande zu besondern ehren,
 „auch dem werk selber zum besten, ihn can-
 „dide, schriftlich oder mündlich dessen ver-
 „ständigen, und ihm die hülfliche hand darin
 „unbeschwert reichen wollten. Er hat auch
 „hernach An. 1598. mit nur etwas veränder-
 „ten namen Andreae Angeli Struthiomon-
 „tani vor gedachte Annales gemein gemacht
 „unter dem titel: *Annales Marchiae Branden-*
 „burgicae, oder Ordentliche Verzeichniß
 „von Beschreibung der vornehmsten und
 „denkwürdigsten Märkischen Jahrgeschich-
 „ten und Historien so sich vom 416. jahr
 „vor Christi Gebuhrt bis aufs 1596. jahr
 „im Churfürstenthum Brandenburg und
 „dazu gehörenden Landen und Herrschaff-
 „ten von jahr zu jahr begeben und zuge-
 „tragen haben. Welchen auch noch ein An-
 „hang der Märkischen Geschichte von Ostern
 „A. 1596. bis auf den Aprilmonat A. 1598.
 „beigefüget worden, gedruckt zu Frankfurt an
 „der Oder A. 1598. fol. Das ganze werk beste-
 „het aus drei büchern, wovon das erste von den
 „Uralten Begebenheiten in der Mark Bran-
 „denburg bis auf die zeiten Kaiser Henrici
 „Aucupis und die errichtung der Mark Bran-
 „denburg handelt; das andere von dar an
 „bis auf die zeiten Friedrichs des I. und dessen
 „erhebung zu der Markgräflichen Würde und
 „erhaltener Oberherrschafft der Mark Bran-
 „denburg. Das dritte von denselben, und
 „was sich bis aufs jahr 1598. in der Mark
 „Brandenburg zugetragen. Er hat sich zu-
 „gleich Struthiomontanum genannt, weil
 „er Pastor und Inspector zu Strausberg ge-
 „wesen, wird auch deshalb von unterschiede-
 „nen nicht anders als mit dem namen Stru-
 „thiomontani angeführet. Seine ahrt von
 „schreiben ist zwar nicht von jeziger zierlich-
 „keit, sondern der gleich, die man bei dem
 „Buntingio, Spangenbergio und andern der
 „zeiten Geschichtschreibern findet; man kann
 „auch nicht in abrede sein, daß er 1. unter-
 „schiedene ungewisse und zum theil in fabel-
 „hafte umstände verwirkelte materien, wie
 „Engelt und andere vor ihm erzehlet. 2. An-
 „dere ganz unvollkommen angeführet. 3. Daß
 „er auch mit abbildung so vieler schwarzen
 „Sonnen und Monde, geschwänzter Sternen,
 „und anderer Feuerzeichen sich etwas unange-
 „nehm gemacht. 4. Daß er aber darum so
 „voll von irrthümern, oder so ein Ignorant seitt
 „sollte, wie er von einigen geachtet wird, sol-
 „ches getraue ich mich nicht zu sagen, wohl
 „aber hergegen 1. daß er ehrlich geschrieben,
 „und nirgends seinen affecten nachhänget, wie
 „wohl von andern neben und nach ihm ge-
 „schehen.

schehen. 2. Daß sich zwar einige fabelhafte erzählungen bei ihm finden, aber wie bei den meisten alten Geschichtschreibern, auch sogar den ältesten Herodoto, Iustino &c. insonderheit aus den mittlern zeiten. Was 3. die unvollkommenheit der erzählungen betrifft, die sich in benennung der Bischöfe zu Brandenburg, Havelberg und Lebus und andern hin und wieder spüren läßt: so muß man doch dabei erkennen, daß dieser ehrliche Mann gleichwohl andern nach ihm das eiß gebrochen, und diese darauf ihm leichte nachfahren und weiter kommen können, denen es vielleicht nicht so leichte würde angekommen sein, wann sie ihn nicht zum vorgänger gehabt hätten. Auch ist es 4. nicht ohne, daß die alte sonnen- und mondbilder und allerhand wunderzeichen wohl mäßiger hätten können angeführet werden: aber es ist darum nicht straks abergläubisch, was überflüssig ist. Haben solche dinge keine verbindung mit den Historien der Landesfürsten, so gehören sie doch zu der Historia Naturali des Landes, und finden daher obwohl wenige, dennoch aber wahrhafte liebhaber, denen damit gedienet ist. Conradus Lycosthenes hat ein ganzes buch von solchen dingen, de Prodigis, geschrieben, ein ander Iacobus Fincelius gleichfalls eines von den wunderzeichen, ingleichen Augustus Brunnus: und dennoch hat man sie damit gehen lassen. Livius selbst hat einem und andern zu viel prodigia geschrieben zu haben geschietten, superstitiose retulisse prodigia tam multa: und hat darum doch nicht aufgehöret ein guter Geschichtschreiber zu sein, wird auch darin vom Vosio vertheidiget de Hist. Lat. L. I. c. XIX.

In bisher gemeldten Annalibus findet sich zum öftern, daß er sich noch auf ein drittes unter dem namen Marchia Autoris beziehet, welches vielleicht eine nähere beschreibung des Landes und dessen Stäte und dergleichen mag enthalten haben, jedoch nie zum vorschein gekommen. Und wird davon erzehlet, daß dessen Witwe solches einem wohlhabenden Buchhändler zu Frankfurt, der auch die Annales verlegte, soll um eine gewisse wiewohl nicht allzu hohe summe geldes angetragen haben, der ihr aber solches geld nicht geben wollen, sondern ein wenigeres geboten. Einige monate hernach hätte sie sich wieder bei ihm angemeldet, und ein wenigeres nehmen wollen, der ihr aber darauf noch eine geringere summe geboten: welches die Frau so erbittert, daß sie den proceß der Sibylla

mit ihren Sibyllinischen büchern damit gespielt, wovon bei dem Plinio zu lesen L. XIII. c. 13. und das unschuldige und ohne zweifel mit grossen fleiß zusammengetragene buch ins feuer geworfen und verbrennet. Er ist geböhren, besage seiner Annalium III. B. f. 360. zu Straußberg den 16 Nov. A. 1561. hat hernach, wie er gleichfalls in der Dedicacion dieser Annalium erzehlet, eine zeitlang in seinem Vaterlande zu Straußberg, und ferner zu Brandenburg und Berlin an den Schulen gedienet, und ist endlich allem vermuthen nach A. 1595. zu Straußberg zum Pastore berufen worden, weil in dem jahre nach Barthol. den Kindern des Vorfahren vom Churf. Joh. Georg ein haubstein bestätiget worden: hat aber nicht lange gelebet, sondern ist A. 1598. nur 37 jahr alt an der pest gestorben, und ist sein grabstein noch in der kirche zu Straußberg an der mauer zu sehen: wo von ein mehres in der Straußb. Ges. §. IV. vergl. unten §. XXXVII.

IX. Kurz vor Angeli zeiten hat auch der in der Mark nicht unbekante Niklas Leutinger, des Predigers zu alten Landsberg gleiches namens Nicolai Leutingeri Sohn, seine *Commentarios de Marchia Brandenburgensibusque statu* in Lateinischer sprache hervorzugeben angefangen. Sie bestehen aus unterschiedenen theilen, derer jedes hernach wiederum in etliche bücher abgetheilet wird, und fangen mit Churf. Ioachimi I. regierung und dem jahre 1500 an, mit dessen tode und A. 1535. sich auch der erste theil endet, so A. 1587. zu Wittenberg in 8vo gedruckt worden. Der andre theil auch zu Wittenberg A. 1589. gedruckt, nimt seinen anfang von Churfürst Ioachimi II. regierung und dem jahre 1536. und gehet bis aufs jahr 1550. Der dritte theil zu Frankfurt an der Oder gedruckt A. 1590. fänget von der belagerung der Stat Magdeburg an A. 1550. und endet sich mit dem jahre 1556. Der vierte theil wiederum zu Wittenberg gedruckt A. 1594. hebet an A. 1561. von dessen wiedergenesung und dem jahre 1562. hernach der fünfte theil anhebet und endet sich mit dem jahre 1566. Der sechste theil ebenfalls zu Wittenberg gedruckt A. 1594. nimt seinen anfang von dem jahre 1567. und der Gothaischen belagerung, und höret auf mit Churf. Ioachimi II. tode und dem jahr 1571. Der siebende enthält in dem 1 B. eine kurze beschreibung der Mark und Pommern. In dem nächsten darauf wird von Churf. Joh. Georgens angetretener regierung der anfang gemacht, damit auch

in den folgenden theilen fortgeföhren bis zum Jahr 1594. Weil von den theilen eins hier, das andere da, und zu verschiedenen zeiten gedruckt worden: so sein selbige auch bald vergriffen und selten worden, so gar, daß zu lezt kaum 4 oder 5 exemplar in einer oder andern Bibliothek anzutreffen gewesen. Wannhero der Hr. Rast Hendrich, und nach demselben der Geh. Rast Hr. Plarre selbigen herauszugeben willens gewesen, dieser auch schon damit den anfang in sol. gemacht. Beide aber sein daran gehindert, und vom tode übereilet worden. Endlich kamen zwei ausgaben zu gleicher zeit heraus. Darnach der Hr. Rector Küster ließ selbige zu Frankf. und Hr. Krause in Leipzig, beide 1729. 4. mit der Topographie briefen, versen und Lateinischen Neben drucken; und der letztere süßgete Garcaei successiones familiarum hinzu. Der damalige Kanzler der Churmark Brandenburg, Christian Distelmeier, hat diesen Commentariis ein sonderbahres lob beigelegt in einem eigenen deshalb an den Verfasser abgelassenen brief, gegeben zu Berlin A. 1592. worin er unter andern schreibt: Te video esse *Marchiae Historicum*, in quo tibi gratulor & patriae, Fateor, alios eodem attractasse conatus, sed quos longo post te intervallo relinquis. Perge, ut coepisti. *Mibi tui Commentarii sunt venusti, recti atque elegantes.* Auctor etiam sum, ne vicinorum, quorum res & facta attingis, documenta negligas. Welchen brief er von dem I. IV. und V. theil mit drucken lassen. Noch eine grössere achtung hat der zu seinen zeiten gelehrte und sehr eifrige Bürgermeister zu Gardelegen, Arnold Bierstät, gegen ihm bezeuget, als mit welchem er fleißig briefe gewechselt, und in einem briefe gegeben zu Gardelegen Cal. Decembr. so auch vor dem 1. theile der Commentariorum zu lesen, also an ihm schreibt. Ad tuum, quod *Nicolae doctissime & vir clariss.* omnibus modis promovendum studium in *Marchia Brandenburgensi describenda & exornanda* attinet, intelligo, te fidelem constantem & pium aemulum esse Melanchthonium, in *Chronico quodam particulari de Marchia Brandeburgica* conscribendo, ut quod ille scholarum Germanicarum Atlas fidelissimus in totum cum gratorum encomiis praestitit, tu pro concessio alle ex parte, dum patriam publicis scriptis illustriorem reddis, pro tua vera libertate Leutingiaria honeste conaris & recte eniteris. Te enim hoc opus opt. cum immortalis gloria tui patris soli, cum diu desiderata, ex-

oprataque utilitate posterum, cumque tui nominis debito auctamento perficere & XL. libris absolvere posse doctissima ipsa dispositio, & libri editi *Xenophonteam suavitatem sapientes, Thucydideam nervositatem redolentes, Melanchthoniam pietatem referentes, luculenter docent: Ita Iohannis paraenetica oratio ad Ioachimum I. Septemvirum, de fascibus paternis imperii, cum invocatione accipiendis, cum timore Domini administrandis, & cum paternitate deponendis ipsius Cyri exhortationem ad Cambysen apud Xenophontem vere regiam, cum pietatis stimulis, paternitatis aculeis multum superat. Uti & Alberti Moguntini Nestoreus sermo ad Carolum V. Imp. de ipsius cum bellica tum constantia, Thucydideam suaviloquentiam vero sine monstrato verae pacis, facile aequat. Idem de reliquis iudicandum. Tandem Libelli isti sic *Philippaea dulcedine surgent, Melanchthonia pietate enitent, Philomelae Germaniae flexanima voce demulcent, ut ipsius sacrum os sonare, & resonare videantur.* Welche worte sich auch in einem andern briefe gegeben Gardelegen 6. Cal. Maji, nur mit verändertem eingange und schluß, und daß er an stat der zuvor erwähnten XL. bücher hier nur 25. sezet, befinden, und vor dem III. theile zu lesen sein. Und abermahl in einem vor dem IV. und V. theil befindlichen Tu, Vic optime atque Clarissime, Marchiam nostram prae omnibus Ioviniana quadam *Eloquentia, Antiquitate Sabiniana, Chytraea facundia, Xenophontea suavitate, Thucydidea nervositate, Philippaea dulcedine, Melanchthonia pietate, Philomelae Germanicae flexanima voce* describere, producere atque illustrare coepisti, ut recte Leutingerus facta vere illustrans, dicta pia retinens à σοφῶς voceris. Dergleichen zuneigung auch Conradus Bergius der ältere, damals Rector des Gymnasii zu Stetin, Christoph Pelargus und einige andere Gelehrte in der Mark gegen ihm bezeuget, deren schreiben er hin und wieder diesen Commentariis beigelegt. Hergegen finden sich auch andere wiedertheile von ihm: worin man sich doch keines vorurtheils annehmen will, sondern einem jeden anheim stellen, minder oder mehr von diesem Verfasser zu halten, auch ihm das lob gerne lassen, daß er eine gute Latinität in diesen Commentariis geführt, so viel aber doch hinzusetzen, daß sie der grossen Opinion, die man von ihm geschöpft nicht gemäss sein, und nicht allemahl gleiche aufrichtigkeit darin zu finden, daß auch viel*

geringe dinge zu weitläufig, hergegen andere grosse und einer rechtschaffenen historie geziemende dinge zu wenig, oder gar nicht beschrieben worden, welches hin und wieder in dieser historie zufinden, und in beschreibung seines lebens mit mehrern anzumerken gelegenheit geben wird. Siehe inzwischen das Elogium commentariorum Leutingerianorum, welches vor dessen schriften gesetzt ist.

Wobei wir nun noch die Elogia anfügen wollen, so der bald mit mehren zu meldende Bürgermeister zu Zangermünde, Kaspar Helmreich, auf diesen Leutinger und die andere vorhergehende aufgesetzt.

Sabinus.

Vatis & Historici vigilantia prima Sabini
In lucem Patriae reddidit acta sua.
Reddidit Hugonis norum nam Principis
aevum,
Reddidit Exilium Theodorice tuum.
Reddidit & notos vivente Tuiscone mores:
Reddidit & Brenni moenia nota ducis.

Iustus.

Tres Iustus patriae collegit amore Libellos
A fera laudem posteritate ferens.
Oppida cum fluviis exponit primus, & alter
Marchiadum Codex stemmata clara
refert.
Artibus instructam depingit tertius urbem,
Est a Francorum quae modo dicta Vado.

Encelius.

Solus in Antiquis Encelius Urbibus haeret,
Osterburgensis Pastor in urbe docens.
Has cum Marchiaca descriptas Gente reliquit
Ex aliis gaudens simplicitate Viris.
Vandalicos inter reges per multa notantur,
Quae sunt à dubia saepe legenda fide.

Reineccius.

Ut genus ostendens celebret Reinerus &
ortum,
Iam quibus est Brenni nomen ab urbe
ducum
Welforum memorat primordia, ducat ut
inde
Zolleriam gentem, Marchiadumque
domum.
Est opus arte vigens. Nam laude vige-
bit in illo.
Elector titulum Noridos Urbis habens
Leutingerus.
Et Leutingeri sunt Commentaria docti
Historicos inter connumeranda Libros.
In primis mediae, residet qua Marchio
terrae
Donavit Latii lumine, gesta styli.

Marchia deplorat scriptoris funera tanti,
Oprat & ut redeat vivus in ossa calor.

Angelus.

Angelus Historici post omnes munus obivit,
Natalèm quorum penna coronat humum.

Externo condens Annales codice laudat
Teutonico Patriam, ceu jubet ordo, sono.
Nec facit unius: sed tot praeconia Regum,
Bellipotens quotquot Marchia Marte
tulit.

IX. Hierbei ist noch eines älttern Geschichtschreibers, Engelbrecht Wusterwises, zu gedenken, welchem man hier nächst Angelo eine stelle geben wollen, weil dieser ihn allein anführet. Sonsten aber ist derselbe ein geistlicher zu Brandenburg gewesen, Clericus Brandenburgensis, und hatte ums jahr 1400, und in den folgenden gelebet, und die Geschichte, so sich mit Markgrafen Iodoco von A. 1388. an bis auf 1423. ungefehr, insonderheit was sich in den zeiten mit denen von Quigow zugetragen, fleißig beschrieben: der auch in den streitigkeiten zwischen dem Abt zu Lenin und Hansen von Quigow A. 1409. einer von den Schiederichtern an seiten des Abts gewesen, wie Angelus meldet II. B. f. 185. woselbst er ihm auch das zeugnüs gibt, daß er die sachen unter dem gedachten Markgrafen Iodoco allein auf papier gebracht und verzeichnet; führet ihn auch daher von A. 1388. f. 169. und weiter gar ofte bis A. 1423. und f. 205. weiter aber nicht an; und ist vermuthlich, weil man noch zur zeit dieses werk nicht gesehen, daß er um dieselbe zeit müsse verstorben sein, oder doch zuschreiben aufgehört haben, vergl. unten §. XXXVII.

X. A. 1594. hat *Martinus Praetorius*, ein Doctor Medicinae und Canonicus bei S. Niklas zu Magdeburg, aus Schlesien bürtig, zwei bücher von der Mark, Marchiados Libros II. in Lateinischen heroischen versen heraus gegeben, zu Strassburg in 4. gedruft, darin er alle Markgrafen zu Brandenburg der iesigen Durchl. so wohl Chur als Fränkischen linie iedweden, die kleine und frühzeitig verstorbene nicht ausgenommen, mit besondern versen beschrieben, und Churfürst Johann Georgen, Markgraf Joachim Friedrichen, damahls Administratori zu Magdeburg und Markgraf George Friedrichen zugeschrieben, meldet dabei in der Vorrede, daß er Markgraf Johann Georgen der zeit postulirten Administratorem zu Strassburg zehen jahr lang mit fleiß und treue unterwiesen.

Am ende sein auch besondere verse auf das Brandenburgische Wapen, und jedwedens stük desselben absonderlich, als den Adler, die Greifen, den Löwen, den Szepter u. s. w. besündlich.

Sonsten ist noch ein ander gleiches namens *Paulus Praetorius* von Bernau bürtig gewesen, welcher in Markgraf und Erzbischofs *Sigismunds* diensten anfangs als Informator, und nachhero als dessen Raht mit grossem ruhm gelebet, und ums jahr 1562 oder 63. verstorben, dessen in den Bernauischen Gesch. §. IX. n. I. mit mehren wird gedacht werden.

XI. Es hat auch um das jahr 1597. der Sächsishe Geschichtschreiber *Laurentius Pekenstein* eine Enarrationem Historicam Marchionum Brandenburg. Stirpe Burggrav. ad An. 1590. hervorgegeben zu Jena gedruckt An. 1597. in fol. dessen Theatrum Saxoniae sonsten und andere Schriften in Historicis nicht unbekannt sein. Er hat noch absonderlich einige Adelige Geschlechter beschrieben, als Theatrum Alvenslebianum Altenb. 1616. in 4to, und vom ursprung und alterthum rühmlich geführten Thaten, und aufnehmern der berühmten Familie von Nochow, ingleichen Aulacum Schulemburgiacum.

XII. In dem folgenden jahre A. 1598. hat *Balthasar Menze* ein Stammbuch und kurze Erzählung vom Ursprung und Herkommen der Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen, Brandenburg, Anhalt und Lauenburg hervorgegeben, gedruckt zu Wittenberg in 8vo, und solches Churfürst *Joachim Friederich* zugeeignet. Das Büchlein bestehet aus 20 bogen und 2 blättern. Auf dessen ersten sieben blättern man Herzog *Bernhards* und dessen Nachkommen der Herzoge und Churfürsten zu Sachsen bildet, und etliche darauf gerichtete reimten siehet. In den folgenden neun bogen aber findet sich 1. B. V. 2. Genealogia und kurze Erzählung des Stamms der Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg, von *Albrecht dem Bahren*, Grafen zu Anhalt, bis auf gegenwärtige zeit. 2. B. IX. 6. Kaiser *Ludwigs* zu Baiern Söhne, so Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg gewesen. 3. Kaiser *Karls IV.* Königs zu Böhmen Söhne, so Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg worden. 4. Geburtslinie der Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg, Fränkischen Geblüts von *Friedrich dem ersten* bis auf

gegenwärtige zeit. 5. D. V. Wann und von weme die Mark zu Brandenburg erstlich aufgericht und zur Chur gemacht, auch was für Markgrafen und Churfürsten vor *Albrecht dem Bahren* gewesen sein. Auf dem zehenden fänget er an von dem Königreich zu Sachsen und den Sächsischen Herzogen zu handeln, welchen hernach die Fürsten zu Anhalt und Herzoge in Niedersachsen nachgesetzt werden.

XIII. Diesem ist nicht ungleich *Augustini Brunnii* Predigers zu Jüngen unsern Tübinger, Lateinisch beschriebene *Trias Electoralis Politica* h. *Historica Enarratio Vitae & Rerum Gestarum memorabilium Trium Ill. Electorum secularium*, qui ab *Otonis III. Primi* Institutoris aetate, ad haec usque tempora, amplissimam hanc dignitatem, in Palatinatu ad Rhenum, Saxonia & Marchia Brandenburgica, tenuerunt, zu Frankfurt a. M. gedruckt A. 1600. 8. Der Verfasser erzehlet in der vorrede, daß er einen kurzen begriff aus allen Geschichtschreibern, so er zu sehen bekommen, zusammen getragen, welchen er *Annales Polychronicos* heisse, und darin alles, was in der Kirche, dem Röm. Reich, und den auswärtigen Königreichen und Stäten, merkwürdig vorgegangen, kürzlich vorgestellt; wollte auch solche Annales, wann er einen milden Gönner und willigen Buchdrucker bekäme, drucken lassen; indessen hätte er dabei wahrgenommen, daß zwar ihrer viele die Röm. Kaiser historie beschrieben, keiner aber, oder doch sehr wenige sich gefunden, so der Churfürsten des H. Römischen Reichs Leben und Thaten hervorgegeben, da sie doch die nächste nach der Kais. Maj. wären. Hätte sich also daran gemacht, und aus den Geschichtschreibern, so von der Pfalz, Sachsen und der Mark Brandenburg geschrieben, alles mit fleiß zusammen getragen, was er darin von den Durchleuchtigsten Churfürsten dieser Länder gefunden; vertheidiget sich auch, daß, ob er schon ein Gottesgelehrter wäre, er dennoch dazu nicht weniger befugt wäre, als so viel alte Patres, Bischöfe, und andere Gelehrte der lezt verfloffenen zeiten, welche ihres geistlichen berufs ungehindert mit ruhm historien geschrieben. Si vero erunt, qui Institutum ipsum, genusque argumenti, *Theologici studii & functionis esse negent*; hos, Praestantissimorum virorum. *Orthodoxorum Patrum Episcoporumque*, ut pote *Eusebii, Hieronymi, Isidori, Bedae, Orosii, Reginonis, Adonis, Gregorii Turonensis, Dithmari, Othobonis Frising, Cramtzii, Naucleri*:

Naucles: & recentium Lusberi, Funccii, Iovii Auctorum Histor. Magdeburg. Bucholzeri, Osiandri, aliorumque huius ordinis complurium meminisse oportebis, qui cum Historiae studium & scriptionem, nec Religioni Christianae, nec Theologicae professioni iniuriam facere suis exemplis comprobaverint, qua fronte mihi, quod eorum vestigiis inhaeream, vitio verterent? Nennet auch hierauf noch unterschiedene andere Theologos aus den mittlern und letzten zeiten, so Historien und Geschichtbeschreibungen hinter sich gelassen. Und hätte noch leichtlich dazu sehen können, daß die allerälteste und edelste Geschichtschreiber, so jemahls die Welt gesehen oder künftig sehen wird, Gottesgelehrte gewesen, nemlich Gott der Herr selbst, und durch dessen egeben Moses, der Knecht Gottes, in beschreibung der Erschaffung der Welt, der Sündflut und darauf erfolgten zeiten. Handelt hierauf von den Churfürsten zur Pfalz und fünf Familien, so diese würde geführet, bis auf Pfalzgrafen Richarts tod A. 1598. f. I. bis 99. 2. Von den Churfürsten zu Sachsen, und gleichfalls fünf Familien, so in Sachsen regieret, bis auf Churfürst Christiani I. tod, und darauf zu Vorgau gehaltenen Landstag A. 1592. von f. 100. bis 475. 3. Von den Churfürsten zu Brandenburg, derer er sechs Familien vorstelllet, die erste der Grafen von Wettin, von welchen er drei nennet, und von Markgrafen Hugone, Markgr. Brunitonis Sohn, den anfang macht. 2. Der Grafen von Stade und vier derselben Churfürsten. 3. Der Fürsten zu Anhalt mit 13 Churfürsten. 4. Der Baierschen, mit drei Churfürsten. 5. Der Böhmischen mit zween, und 6. der Hohenzollerschen und Burggrafen zu Nürnberg und daraus gewesenen 8 Churfürsten, bis auf Churfürst Joachim Friedrichen.

XIV. Folget aus dem lezt verstoffenen *Seculo Christiani Theodori Schöfferi* Kurze jedoch gründliche beschreibung der ganzen Churf. Mark zu Brandenburg zusamt ihren eingeleibten und zugehörenden Grafen und Herrschafften, Bisthümen, Stiften, Klöstern, Stäten, Flecken, Märkten, Schlößern und fließenden Wassern, dem günstigen Leser zur freundschaft und gefallen nummehr in offenen druck verfertiget durch *Christian. Theodorum Schöffersum*, der freien künste und arznei *Doctorem C. P. C.* dieser zeit Churf. Brandenb. *Historicum*, gedruckt zu Magdeburg durch *Joachim Schmidt* Anno Christi 1617. Der

angegebene Verfasser ist des Iohannis Schöfferi, dessen oben §. II. gedacht worden, Sohn, ungeacht in Schöfferi Genealogie beim Angelo *Annal. L. III. f. 397.* nichts von ihm zu sehen. Dann in einer andern schrift, die er *Encomion atque descriptio Marchiae Brandenburgicae iuxta atque Friderici Burggr. Norib. carmine Elegiaco* comprehendta nennet, heist er sich selbst *Aemiliani filium*. Das buch bestehet aus 22 Kapiteln, und beläuft sich mit der zuschrift auf 7. bogen, bis G. III. welche an Ludwigen von Lochau der Primat Erzbischöftlichen Kirche zu Magdeburg Dombherrn 2c. Kunen von Lochow 2c. und Joachim Bernhard von Noher gerichtet ist: und möchte dasselbige zu einem guten Märktischen Compendio dienen, dergestalt daß, wann solchen wäre nachgesetzt worden, man jesiger zeit ein vollkommen Compendium von der Märktischen Historie haben würde. Jedoch ist hiebei nicht zuverhalten, daß dieses buch unter eben dem titel, auch in eben dem jahre 1617. und an eben dem ort zu Magdeburg noch einmahl gedruckt, und nur mit grössern Schriften auf 10. Bogen, auch von einem andern Buchdrucker Joachim Voelen, hervorgegeben worden durch *Ioachimum Dubravium*, Der freien künste und arznei *Doctorem P. L. C.* Ich finde auch zwei zuschriften unter dieses *Dubravii* namen, eine an den Magistrat zu Salzwedel vom 8. Sept. A. 1617. die andere an *Christianum Vinechium* Notar. Imper. und Amtmann aufm Fürstl. Hause (Wiese an der Luhe. Daß sie aber beide mit Jobstens kalbe gestüget, und dessen Beschreibung der Mark von wort zu wort ausgeschrieben, hat der Herr R. Küster in seinen *Collectionibus March. II. Th. Th.* gezeigt, da dieser beide vorgegebenes buch mit Jobstens buche neben einander gedruket stehet. vergl. dessen *Bibl. Hist. Brand. f. 17. 18.*)

XV. Nicht lange hernach ums jahr 1621. hat ein Märktischer von Adel, Gottfried von Wernstat, zu Tübingen eine Lateinische Rede von der Mark, der Einwohner, Stäte, Landesfürsten 2c. gehalten, welche hernach ins Teutsche übereset, und A. 1622. zu Tübingen gedruckt worden, mit dem titel: Kurze jedoch gründliche Beschreibung der ganzen Churf. Mark Brandenburg 2c. Tübingen bei Joh. Alexander Cellio A. 1622. Sie bestehet nur aus 3½ bogen, mit dem titel und zueignungsschrift, welche an Fr. Barbara Sophien, Herzogin zu Württemberg und geborne Markgräfin zu Brandenburg gerichtet ist: und handelt der

Verfasser s. 3. von dem worte Mark, s. 4. daß dieselbe eine Conquete des Kaisers Henrici Aucupis sei, s. 5. von eintheilung der Mark, und dero alten Einwohnern, s. 6. rühmet er den alten Markgrafen Hugonem, s. 7. der Churfürsten jetziger linie Tugenden von Friderico I. an, bis auf Churf. George Wilhelm, s. 8. meldet er etwas von den 3 Bischofsthümern, Brandenburg, Havelberg und Lebus, ingleichen von der Grafschaft Ruppin und der Prignitz: absonderlich rühmet er das Kloster zum Heiligen Grabe: s. 9. 10. handelt er von der natürlichen güte des Landes und ausfuhr des Getreides, entschuldiget dabei, daß zu seiner zeit schlechte Wirtshäuser auf den Dörfern gewesen, und rühmet hergegen die Schäferciem, Vorwerker, Holzungen und allerlei Wild darin, ingleichen die vielerlei Baum- und Gartenfrüchte, auch s. 11. die Weine und Biere des Landes, s. 12. wird der Flüsse und vielen Fische und Krebse gedacht, s. 13. werden die Altmärkische Städte genannt, und s. 13. 14. von der Stat Brandenburg weitläufig gehandelt, s. 15. werden Berlin, Kölln und Spandow, auch s. 15. und 16. Frankfurt an der Oder beschrieben, und weiter unterschiedene Städte aus der Mittel- Uker- und Neumark genannt, s. 17. wird von den Märkischen Rechten, auch der Churf. Kanzlei und Kammergerichte gehandelt: s. 18. werden die Kanzler Christian Distelmeier, Johann von Löben und Friedrich Pruckmann gerühmet, ingleichen der von Winterfeld, einer von Wilmersdorf, Wolf Dietrich von Kochow, s. 19. weiter Thomas von Knesebek, Adam von Schlieben, welcher mit Salomo Schweigern Asiam und Africam durchgereiset, auch Abraham von Bellin, Herzog Johann Friedrichs zu Würtemberg gewesener Hofmeister, so zu Venedig verschieden, dessen Bruder Christian von Bellin zum Hauptmann zu Ruppin bestellet worden, s. 20. werden unterschiedene Adel. Geschlechter angeführet, und daß aus ihnen viel gelehrte Leute entsprossen, dabei aber am ende s. 21. geklaget, daß nunmehr unter ihnen die Gelehrtheit bei vielen verachtet würde, s. 21 werden die Märker gelobet, daß sie erbar, und nicht so seure wie sonst wohl andere Völker zur unkeuschheit geneiget wären: ingleichen s. 22. daß sie aufrichtig, langsam zum zorn, gutthätig gegen die fremde, langmühtig, demühtig, fein von Person, ansehnliche und starke Leute wären, zum kriegeswesen ziemlich ab-

I. Theil der Mark. 31st.

gerichtet, könnten frost und kälte vertragen, wären auch willig für das Vaterland zu sterben. Die Bauern wären nicht leib-eigene, sondern alle in der freiheit erzogen. Die sprache wäre gemenget, sonderlich zu Berlin, Frankfurt und Brandenburg, die gemeinen Leute aber gebrauchten sich der Sächsischen sprache. Von der Gottesfurcht zeugeten die in dem Pabstthum errichtete Klöster und Stifter, so aber nachhero zur Evangelischen Religion gebracht worden. s. 23. werden die Universität zu Frankfurt, das Jochimsthälische Gymnasium, und die Salderische Schule zu Brandenburg gerühmet. s. 24. werden etliche gelehrte Theologi und Juristen seiner zeit genannt, auch etliche Ritterliche thaten der vorigen Markgrafen angezeigt, und insonderheit Markgraf Ottens mit dem pfeile gedacht: s. 25. 26. werden Markgrafen Alberti II. thaten gerühmet, und endlich der schluß mit einem wunsch gemacht. Er führet hierbei zu unterschiedenen mahlen *Christiani Theodori Schofferi Marchiam* an, welcher kurz zuvor gedacht worden.

XVI. A. 1628. hat *Iohannes Cernitius*, Churf. Brandenb. *Archivarius* der zehen das mahls nacheinander im leben gewesenen Churfürsten bildnisse von Churfürst Friderico I. an, nebst einer kurzen Beschreibung dero lebens in Lateinischer sprache herborgegeben, zu Berlin gedruckt, in fol. Der völlige titel ist, *Decem è Familia Burggraviorum Nurnbergensium, Electorum Brandenburgicorum Eicomes, ad vivum expressae, eorumque Res gestae, una cum Genealogiis fide optima collectae, publicataeque a Iohanne Cernitio Berlinens. Electorali Vice-Registratore.* Und verspricht bald im anfang, daß er seine Historie in zwei theile abfassen, und in dem ersten der zehen Churfürsten leben, in der andern aber derer leben und thaten beschreiben wolle, theils welcher Eltern Churfürsten gewesen, theils auch die sonst aus dem Durchleuchtigsten Hause der Burggrafen zu Nürnberg entsprossen, ob wohl derer Eltern nicht Churfürsten gewesen. *Faciemus Historiam nostram bipartitam, inque parte Prima recensebimus vitas & res gestas X. Electorum, qui continua & non interrupta serie haecenus intra annos 200. & quod excurrit, imperium obtinuerunt: In Altera Vitas & feliciter acta eorum, qui a patribus Electoribus; & qui ex eadem Illustissima Stirpe, sed a patribus non Electoribus, ex stirpe tamen Burggraviorum Norimbergen-*

bergensium nati fuere. Und handelt hierauf an stat des eingangs von den letzten Churfürsten aus der Anhaltischen, hernach von den dreien Baierschen Markgrafen, des Kaisers Ludovici Söhnen, den beiden Ludovicis und Ottone, darauf von dem Böhmischen Wenceslao und Sigismundo, und wie dieser nachmahls die Mark Churf. Friderico I. aus der jetzigen Durchleuchtigsten Familie überlassen. 2. Von dem ursprung der Burggrafen zu Nürnberg, und wie dieselbe von den Columniis in Italien abstammen: füget auch zuletzt eine Stammtafel bei der Grafen von Zollern und Burggrafen zu Nürnberg. Worauf die Beschreibung der 10 Churfürsten selbst folget, samt eines jedwedens bilde, und demselben beigefügter benennung dero Gemahlinnen und Kinder beiderlei geschlechts, welchen er auch noch Churf. Friedrich Wilhelms Bildniß beigefüget, ob selbiger wohl damahls nur von sechs jahren gewesen: gedenket hierbeneben zu unterschiedenen mahlen des vorherührten Seifridi, Justi, Bruunii, auch Angeli, und erinnert mit ein paar worten, was bei ihnen verbessert werden können; aber der andere theil hat sich bis hieher, so viel man erfahren können, nicht finden wollen. Inzwischen ist jenes 1707. vom Hrn. Ant. Teissler ins Französische übersezet und zu Berlin in fol. gedruckt, auch mit sauberen Kupferstichen versehen worden.

XVII. Hieher gehören ferner Caspar. Helmrici *Annales Tangermundenses* A. 1663. zu Magdeburg in 4to gedruckt. Der Verfasser ist Burgermeister in Tangermünde und Poëta Laureatus Caesareus gewesen, und führet das buch zwar den namen von Tangermünde, in der that aber ist es eine kurze verzeichniß der alten und neuen Märkischen Geschichten, welche der Verfertiger in Teutschen Jambischen wiewohl der jetzigen zierlichen reimart nicht gemässen versen abgefasset, und hernach Lateinische anmerkungen darüber aus den Märkischen und andern Schriftstellern zusammen getragen. Man hat noch zur zeit vier so genannte bücher oder stücke davon gesehen, wovon das erste von den alten Einwohnern der Mark und folgendes der Stat Tangermünde bis auf Caroli M. zeiten handelt, *Liber I. antiquitatem & exstruktionem Urbis Tangermundae*, quae a variis populis ante Caroli M. tempora possessa legitur, continens. Das andere gehet von Henrici Aucupis zeiten bis auf Fridericum V. Burggrafen zu Nürnberg und ersten Churfürsten aus der Hohenzolle-

rischen Familie. *Liber II. Acta ab Henrico Aucupe Imperatore inchoata sub Marchionibus & Electoribus ex sex familiis inclutam domum Brandenburgicam ordine regentibus, usque ad Fridericum V. Burggravium Noribergensem complectens.* Das dritte die Geschichte der Hohenzollerischen Familie, von jetzt berührten Churfürst Friedrichen an, bis auf Churfürst George Wilhelm. *Liber III. de Insigni & Antiqua Familia Comitum Zollerensium & Burggraviorum Norimbergensium, quae inchoata est sub Sigismundo Imperatore A. 1411. a Friderico Burggravio usque ad modernum Electorem agens 1636.* Das vierte handelt von der einäschung der Stat Tangermünde: calamitatem incendii non sine lacrymarum profusione legendi continens. Er hat zwar noch im V. buch vortragen wollen, was nach dem brand vorgegangen, hat aber nicht mehr als 10 strophen verfertigt.

XVIII. A. 1652. haben die Merianische Erben die *Topographiam Electoratus Brandenburgici & ducatus Pomeraniae* oder Beschreibung der vornehmsten und bekanntesten Städte und Plätze in dem Hochlöbl. Churfürstenthum und Mark Brandenburg, und dem Herzogthum Pommern 2c. hervor gegeben, und Churfürst Friedrich Wilhelm zugeweiht. Der Verfasser ist der um die Beschreibung von Teutschland wohlverdiente Mann, Martin Zeiler, welcher an dieses werk nicht weniger als andere Teutsche Provinzen zu beschreiben grossen fleiß, so weit er durch erhaltene nachrichten kommen können, angewandt; nicht weniger auch die Verleger die zeichnungen der Städte, wie sie damahls beschaffen gewesen, zu sammeln und in schöne kupfer zu bringen: wiewohl unterschiedene derselben jetziger zeit sich ganz anders befinden; in den zeichnungen auch der stand nicht allemahl an den besten stellen genommen worden. Das ganze werk gehet nach dem alphabet mit untergemengten Pommerschen Städten fort, und sein demselben allemahl die kupfer, so viel vorhanden, beigefüget.

XIX. A. 1655. hat M. Henricus Sebaldu, Pastor und 41 jähriger Inspector zu Belzig, einen Historischen kurzen *Extract* oder auszug, oder wie ers Lateinisch nennet, *Breviarium historicum ad didac.* quodammodo directum herausgegeben, zu Wittenberg gedruckt in 4to. Es belanget unter diesem allgemeinen titul die Märkische Geschichte, theils insgemein, theils ins besondere der Stat Belzig, und schreibet er davon in der vorrede an den Leser, daß er dieses buch nicht

nicht zu dienste hochgelahrter Leute, sondern seinen Pfarrkindern und derer Nachkommen zu gute, auf daß sie sich unter andern daraus erinnern möchten, in was für elende, schwere zeiten sie gerathen, ihre Nachkommen aber berichtet haben, wie es ihren Vorfahren ergangen. Besonders auch damit sie wissen möchten, wie es um das Hochlöbl. Churhaus Brandenburg bewandt, wie es entsprungen und aufkommen, auch gewachsen und zugenommen, was vor veränderung dabei fürgegangen, und was sonst etwa denkwürdiges sich zugetragen in allen dreien Ständen zum theil vor langen jahren, zum theil auch in dem nächsten und letzten *Seculo* oder zeit so wir erreicht haben. Zu dem nachsatz meldet er, daß er diese schrift aus Peuceri, Carionis, den Sächsischen wie auch Anhaltischen Chroniken, ingleichen Sachsens Kaiser Chronike, und Wolfgangi Justi, Reineccii, Crantz, Aeneae Sylvi, Chytraei, Sabini, Eberi, Mansteri, Sleidani, Engeli, Lutheri und dergleichen genommen. Wie sichs dann in der that nicht anders damit verhält, und hat man von diesem buche, auffer dem was die neueste begebenheiten belanget, und was sich etwa zu Belis absonderlich zugetragen, nichts zu erwarten, daß sich nicht auch bei den jetzt gemeldten Schriftstellern befinde. In dem 1. Kapittel handelt er von der gelegenheit und zustand Teutschlands. Im 2. von Kriegeschlachten, da dieses Land noch heidnisch gewesen. Im 3. wie diese Lande, darin wir wohnen, zum Markgrasthum worden, und was damahls für Kriege vorgegangen. Im 4. wie das Markgrasthum zum Churfürstenthum worden. Das 5. enthält in sich einen kurzen Begriff aller Markgrafen des Churhauses Brandenburg, so die Chur erlangt und bekommen; dabei gleichwohl auch noch eins und das andere so damahls sich zugetragen, mit berühret wird. Er gehet bis aufs jahr 1653. und werden darin viel Religionsachen von dem Concordienbuch, und einföhrung der Reformirten Religion, mithin Churfürstl. und andere verordnungen angeführet. Das 6. Kapittel handelt von etlichen schweren Kriegen, so von An. 1546. bis ins 1610. jahr in der Christenheit vorgegangen, und was etwa merkwürdiges sich dabei begeben. Das 7. Kap. berichtet von dem neulichsten und letzten Kriege so sich innerhalb 40. jahren in Teutschland gefunden, und was

I. Theil der Mark. 515f.

etwa sonderlich dieser orten sich dabei begeben. Das 8. Kap. fasset in sich etliche denkwürdige Kriegesachen, so zum theil löblich, zum theil aber unloblich. Das 9. Kap. enthält etliche denkwürdige *Exempla Stratagematum bellicorum*, oder allerhand Kriegeslisten, sowohl auch andere, so beides zu wasser und lande vorgegangen, derer eines theils aber unloblicher weise verübet worden. Das 10. Kap. begreift allerhand *praesugia*, vorspiele und vorboten, so öfters sich gefunden, ober uns, unter uns, in und um uns, wann etwa Kriegesunruhe sollen vorgehen. Das 11. Kap. vom geistlichen kampf und schweren Kriegen im Kirchenstande. Zu welchen allen jedoch insonderheit von dem 6. Kap. an viel überflüssige und zu der Märkischen Historie gar nicht gehörende dinge sich befinden. In dem Anhange fasset das 1. Kap. in sich etliche denkwürdige reden und thaten tugendhafter Obrigkeit und Regenten, sowohl in gegentheil etliche wenig ungeziemende reden und werke so von einem hie, dem andern da sein geführet und begangen worden. Das 2. Kap. giebt bericht vom ursprung etlicher doch gar wenigen wörter um des mißbrauchs willen, so bisweilen bei dem gemeinen haufen vorgehet. Das 3. Kap. von der Stat Belis ursprung und anfang, wie auch aufnehmen. Item *Privilegiis* oder freihaiten, etlicher wiederwärtigkeiten, so in vorigen Kapiteln noch nicht erwöhnet worden, und was sich sonst allda begeben: welches letztern dann man sich bei beschreibung der Stat Belis weiter gebrauchen wird.

XX. A. 1665. ward ein gelehrter Mann und Professor Physicae zu Gröningen, Martinus Schoockius, von dar berufen die Märkische Historie zuschreiben, von welchem, weil er sich eine zeit her mit allerhand historischen und andern schriften, und unter denen einer Beschreibung der vereinigten Niederlande bekannt gemacht, man verhoffet, daß er mit gleichmäßigem erfolg die Historie dieses Landes der Welt vorstellen würde; bekam auch zu dem ende nebst einer ansehnlichen besolung den beinamen eines Churfürstl. Raths, Historiographi und Professoris Honorarii zu Frankfurt, wohin er sich auch A. 1666. begeben: hielt den 12 Jun. seine antrittsrede: *De momentis Tituli Professionis Honorariae*, und rühmete in dem Programme Academico, daß Churfürst Friedrich Wilhelm, ihm gedachte Historie, nachdem er

K 2 bei

bei 31 Jahr theils zu Deventer, größtentheils aber zu Gröningen unterschiedene Professiones verwaltet, auf des damaligen Churfürstl. Hofpredigers, Joh. Kunschii von Breitenwalde vorschlag aufgetragen, er auch fast alle dazu gehörige materie schon zusammen getragen, solche auch schon bis auf Churfürst Joachimi II. zeiten in ordnung gebracht, und nur noch aus dem Churfürstl. Archiv ergänzen müßte: und schiene zwar historien zu schreiben einen ganzen Menschen zu erfordern; es hätte aber dennoch Julius Caesar und Ammianus Marcellinus ihre Commentarios bei ihren feldzügen, und Thuanus, wann er den ganzen tag dem Justizwesen obgelegen, zu abend seine bekante Historie geschrieben; verhoffte also auch beiden ämtern ein genügen zu thun, und sowohl die Historie zu verfertigen, als die Profession mit lesen und schreiben abzuwarten. *Quamquam scripturo historiam, otium & securitatem destinat Marcus Tullius, simul tamen alii studii generi vacare licet. In castris, inter tubas lituosque Julius Caesar accuratissimos illos Commentarios Belli Gallici & Belli Civilis scripsit: Ammianus Marcellinus, caligatus adhuc miles, dum in expeditione est, stylo complexus fuit, quae observatu praecacteris digna judicabat. Atque ut ad viciniora tempora accedam, constat, magnum illum Praesidem Thuanum, seculi nostri Livium, postquam totam diem negotiis forensibus vacasset, sub vesperam scribendo Historiam animum laxasse. Per Dei gratiam materiam ferme universam ad Historiam Marchicam pertinentem congesti, superest duntaxat ex Electorali tablino supplementum colligam; & omnia convenienti ordine digeram; quod jam factum usque ad tempora Herois incomperabilis Joachimi II. Electoris. Ut sperem cum bono Deo, me non minus feliciter scriptioni Historiae vacaturum, quam Inelytae & perantiquae huic Academiae, qua docendo privatim publice, qua scribendo & affecta quaedam opera conficiendo & vulgando utilem operam navaturum esse.* Blieb auch darauf mehrertheils A. 1666. und 67. daselbst, laß und disputirte einige mahl über des Clapmari Arcana, auch einmahl in Theologicis, ließ auch einen Tractat drucken de quadruplici Lege Regia, wiewohl mit keinem sonderlichen beifall der Gelehrten, wovon Böcleri anmerk. in Grot. L. I. c. III. s. 234. zu lesen, zog hernach wieder nach Berlin, und starb allda An. 1668. Von der Märkischen Historie aber hat sich nichts geäußert, als was

er unter dem titel: *Historiae Marchio-Brandenburgicae Antiquae* in vier büchern mit 17 bis 18 bogen zum druck bringen lassen, worin er anfangs meldet, daß andere bisher die Märkische Historie nicht der gebür nach beschrieben, ungeachtet sie solches mit allem fleiß zu thun vorgegeben: *Res Marchicas nevtiquam iuxta exactiores Historiae leges haecenus ab aliis, qui tamen hoc quam accurate agere praesumerant, commemoratas, welches auch nach seinen zeiten wahr geblieben.* Hiernächst setzet er des Kaisers *Caroli IV.* Landbuch von der Mark Brandenburg zu einem Geographischen fundament, nicht zwar der ältesten zeiten, von welchen er sonst in besagten bogen hauptsächlich handelt, sondern, wie die Mark zu *Caroli IV.* zeiten vor 300 jahren und drüber beschaffen gewesen, dessen in dem folgenden IV. Theil kap. I. mit mehren wird gedacht werden. Erzehlt hierauf, daß die Suevi die älteste Einwohner dieser Lande und ein theil von den Teutschen gewesen, diese aber anfangs *Celtae* und *Teutoni*, und nachmahls *Germani* wären genannt worden, die *Cimbri* aber die *Teutones* für ihre Brüder gehalten; nennt demnach aus dem *Caesare*, *Tacito*, *Plinio* unterschiedene Teutsche Völker, die *Suevi* aber wären unter denselben die größte und tapferste gewesen, ihr Land auch hätte sich nicht allein durch Teutschland, sondern so gar bis in *Dänemark*, *Schweden*, *Norwegen*, auch *Finnland* erstreckt. Und wären die *Semnones* die vornemste unter ihnen gewesen, welche in der *Mittelmark* gewohnet, und unter ihrem Feldherrn *Brenno* Rom eingenommen; wiewohl der *Brennorum* mehr gewesen, und man nicht gewiß sagen könnte, welcher unter ihnen den Römischen heerzug geführt, oder wer *Brandenburg* erbauet. Die *Gallier*, daraus *Brenni* armee sollte bestanden sein, wären Teutsche, die *Suevi* aber bei allen kriegern mit den Römern und sonst eingesetzt gewesen. *Julius Caesar* hätte den König *Ariovistum* zwar überwunden, aber dadurch dem kriege kein ende geben können, vielweniger sich getrauet die *Suevos* anzugreifen, und wäre fabelwerk, daß derselbe *Hamburg*, *Lüneburg* zc. erbauet, und nach den sieben planeten genannt hätte. *Drusus* hätte zwar die *Cheruscos*, *Suevos*, *Sicambros* überwunden, hätte aber doch nicht *Salzwedel* erbauet, wäre auch bald gestorben. Meldet hierbenest weiter, was zwischen *Maroboduo* und den Römern vorgegangen. Ingleichen von *Vari* niederlage, dem innerlichen krieg zwischen *Maroboduo* und

und Arminio, und wie jener sich in des Kaisers Tiberii schutz begeben, und zu Rabenna sein leben zugebracht, Arminius aber auch nicht lange gelebet, und endlich was sich weiter unter dem Caligula, Claudio, Nerone und den folgenden Kaisern bis zu Domitiani zeiten mit dem Italo, Vannio, Civili in Teutschland, auch der Dacorum König Decabalo zugetragen.

In dem andern buche von s. 31 an wird gemeldet, was zu Traiani und der Antoninorum zeiten zwischen den Römern und Teutschen vorgegangen, wie Marcus Antoninus die Quados vermittelst der Christl. Soldaten gehebt geschlagen; was weiter unter den Kaisern Commodo, Alexandro Severo, Maximino vorgegangen, wasmassen zu des Kaisers Gallieni zeiten die Franken bekannt worden, wie diese von dem Aureliano und Probo erleyet, und unter Diocletiano auch von der See vertrieben worden: was Constantius Chlorus und Constantinus M. wieder die Teutsche und absonderlich die Franken berichtet, wie der letztere die Francos und Alemannos überwunden, die Bructeros aber vertilget: daß zu Hieronymi zeiten viel Teutsche, und insonderheit Suevi Christen gewesen, daß auch Julianus die Alemannos geschlagen, und der Suevorum König Clodomarium gefangen bekommen. In dem dritten buche folget, wie die Kaiser Valentinianus und Theodosius wieder die Alemannos, und der letzte bald darauf wieder die Sachsen gesieget, die Franci und Suevi auch den Römern beigestanden, wie inzwischen die Longobarder bekannt worden, und diese ein theil von den Suevis gewesen: wie Alaricus der Goten König das Römische Reich bis an Rom, und Godegisilus der Vandalen König vermittelst der Suevorum armee Teutschland verwüstet, die Suevi aber bis in Spanien gegangen, jedoch ein theil derselben in Teutschland geblieben, hergegen die Sachsen mit den Longobarden in Italien, die Suevi aber auf veranlassung der Fränkischen Könige der Sachsen Länder eingenommen. Wie lange die Suevi in Spanien geblieben, und was sie für Könige in Gallicien gehabt, auch was für Länder die jezige Suevi in Teutschland haben. Ob die Spree der fluß Suevus sei, und daß Suevus und Viadrus einen fluß bedeuten. In dem 4. buch hat von des Attilae heerzügen sollen gehandelt werden und was darauf erfolget: wie die Veneri der Suevorum Länder eingenommen, und daß sie einerlei mit den Vinulis und Sla-

vis gewesen, aber mit den Vandalis nicht müßten confundiret werden. In was Völker sie zertheilet gewesen, und daß ihre Herrschaft in der Mark anfangs sehr geringe gewesen, die darin übergebliebene Suevi aber sich mit ihnen vereiniget: ferner wie die Sachsen die Suevos aus ihren vormahligen sizen vertrieben: der Slaven einfall in Griechenland, und mit dem Chagano gethane streifereien bis in Thracien, und wie sie durch des Kaisers Mauricii Feldherrn geschlagen worden. Ihr unglücklicher zug in Italien, und wie sie von Thassilone der Bojorum König überwunden, die Boji aber hernach von Chagano aufs haupt geschlagen worden: der Wenden in der Mark zug in Thüringen, von den Fränkischen Königen Pipino und Carolo M. was zwischen diesen und den Wenden vorgegangen. Ob er Brandenburg eingenommen: seine verdienste gegen Teutschland. Ob er den Stäten Brandenburg und Perleberg ihre Kulandsäulen gegeben, was von dem Kuland, und diesen Kulandsäulen zu halten.

Man muß erkennen, daß der Verfasser fleiß angewandt die viele rühmliche thaten der alten Teutschen aus den Römischen und andern beides ältern und neuern Geschichtschreibern zusammenzutragen. Ob aber die Suevi, oder auch, nachdem die Suevi ein so großes Volk sollen gewesen sein, und deren Land sich fast auf das vierte theil von Europa erstreckt habe, insbesondere auch die Märker bei allen, oder doch den meisten schlachten zuthun gehabt haben, und folgend die geschichte zu der Märkischen Historie gehören, solches würde die folge seines vorhabenden werks gezeigt haben; wann solches wäre zustande gekommen. Es ist aber nichts weiter erfolget, auch nach seinem tode nichts mehr weder geschrieben noch gedruckt zum vorschein gekommen; möchte ihm auch wohl, nach dem er weder der Teutschen Sprache, noch des Landes kundig gewesen, zu vollführen schwer angekommen sein.

XXI. A. 1668. ist George Christoph Renschels Hochfürstl. Darent. Kammerrechts Stammbaum, des Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg hervorgekommen, worin der Verfasser den anfang machet von Conrado I. Burggrafen zu Nürnberg, so zwischen A. 1168. und 1200. gelebet, gehet darauf fort auf Fridericum I. Conradum II. Conradum III. Fridericum II. und von dar auf Fridericum III. so bei dem Kaiser Rudolpho I. in grosser achtung gewesen.

wesen. Von diesem auf Fridericum IV. Iohannem II. Fridericum V. und so auf dessen Sohn Fridericum VI. und ersten Churfürsten zu Brandenburg; und weiter auf dessen Nachkommen sowohl der Chur- als Fränkischen, und aus derselben Preussischen, auch jetzigem zustande nach, Kulmbach- und Anspachischen linie, mit Markgr. Alberto Anspach. linie und dessen dritter vermählung mit Fr. Christinen geb. Markgr. zu Baden, mit kurzer beschreibung aller und jeder lebenslauf. Sonsten aber hält dieses buch von Märkischen sachen weiter nichts in sich, und ist zweimahl gedruckt, einmahl 1666. das andere mahl zu Berlin A. 1668. in 12. und hat die wiederholte ausgabe nicht sowohl der abgang des Buchs, als eine gute befundene änderung in einem und dem andern befördert.

XXII. A. 1680. hat ein Fürstl. Württemberg. und Gräflich-Baldern-Deettingischer Rast Johann Melchior Wildeisen einen Brandenburgischen genealogischen Lustwald oder Ahnen-Krone abgefasset und zu Anspach in fol. zum druck bringen lassen, worin er des damaligen Erbprinzen zu Anspach Hrn. Christian Albrechts Ahnen, bis ins zehende glied, mithin des ganzen Geschlechts abstammung und des Durchl. Prinzen Verwandtschaft mit allen hohen Häusern in Europa in zweien theilen beschrieben. In derer ersten er anfangs Jhro Durchl. 32 Ahnen erzehlet, und hernach eines jedwedens derselben 32 Ahnen abermahl in 32 Tabellen vorstellet, und darin zeigt, daß unter höchstged. Jhr. Durchl. Ahnen und Urahnen 7 Römische Kaiser, 7 Kaiserinnen, 15 Könige, 16 Königinnen, 15 Churfürsten, 16 Churfürstinnen 1 Römischer Pabst, 3 Großfürsten, 7 Kaiserliche- 10 Königliche- und 16 Churfürstliche Prinzessinnen begriffen. Denen er auch noch eine kurze beschreibung von derer jeglichen Stammsursprung und bis auf jegliche Person fortführ- und abstammung in 115 theilen und so vielen besondern tabellen mit allerhand nützlichen erinnerungen beifüget. In dem andern wird gedachte verwandtschaft nochmahl in 121 tabellen vorgestellt samt einem anhang von fernern dergleichen Genealogischen tabellen, und in demselben gezeiget 1. daß alle obermeldte allerhöchste, höchst und hohe Häuser von Johann Burggrafen zu Nürnberg hergestammet. 2. Welche hiervon mit dem Hochfürstl. Hause

Brandenburg einerlei Uralt Männlichen stammus sein. 3. Wie beide Hochfürstl. Häuser Brandenburg und Baden von Karl dem Großen, Römischen Kaiser mit allen nachgefolgten Kaisern und Königen herzuleiten, samt zweien Registern, in welche Häuser auch ob hochbesagte beide Häuser sich vermählet. Der Verfasser hat grossen fleiß an dieses werf gewandt, und sich dazu der meisten und besten Genealogisten gebrauchet. Ob inzwischen bei erzehlung der vielen äitern Ahnen nicht hin und wieder einige ungewisheiten mit unterlaufen, will man dieses orts nicht berühren, sondern es dabei bewenden lassen, was er selbst in der vorrede des II. theils schreibet, daß dafern sich etliche fehler in diesem werf eraügeten, zu beobachten wäre, was Pontus Heuterus in Praefatione Geneal. praecip. aliquot Familiam um meldet, wie wegen der sachen mannigfaltigkeit und älte in ordentlicher verfassung der genealogien schwerlich ein fehler verhütet werden könnte, also mit Francisco Guillimanno in libello de vera origine Conradi Salici Imperatoris zu halten, daß der nothwendig eine wohlgeäuberte nase müsse haben, welcher die Genealogien, recht einzurichten, zu verstehen, ja mit verstand zu verordnen sich unternehme.

XXIII. Das jahr 1682. ist insonderheit reich gewesen von Märkischen Geschichtschreibern. Denn erstlich ist in demselben hervorgekommen: Derer die Mark Brandenburg betreffenden sachen erster Entwurf, verfasst in zweien theilen, wovon der I. handelt, von der beschreibung des Landes, und was in jeder Stat denkwürdiges zu sehen; oder sich auch bis ungefehr A. 1640. begeben hat. Der II. stellet vor aller Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg durch alle 7 Stämme, Geschlechtsregister bis aufs Jahr A. 1681. In dem ersten theile finden sich wiederum 3 Abtheilungen, wovon die erste handelt von dem Lande wie es anjago ist und bis zu zeiten Karls des IV. Römischen Kaisers gewesen, und enthält X. kapittel: das 1. von dem namen des Landes, und warum desselben Fürst ein Markgraf genennet wird. Das 2. von der gelegenheit, gränzen, größe, Landschaften, auch theilung der Mark zu Brandenburg. Das 3. von der Altmark. Das 4. von den Städten der Altmark. Das 5. von der Mittelmark.

telmark. Das 6. von der Neumark. Das 7. von der Uckermark. Das 8. von den vornemsten Strömen und Flüssen der Mark. Das 9. von der beschaffenheit des Landes und alkers der Mark. Das 10. von den jezigen Einwohnern der Mark. In dem II. theil siehet man eine verzeichnuß der die Mark zu Brandenburg regierenden Herrn, und zwar derer 1. aus den Herzogen zu Sachsen. 2. Wendischen Fürsten. 3. Grafen zu Stade, Herzfeld und Plezko. 4. Grafen zu Uskanien und Ballenstát. 5. Herzogen zu Baiern. 6. Königen zu Böhmen, und Grafen zu Lützelburg. 7. Grafen zu Zollern, welchen beigefüget werden die jezige Grafen und Fürsten von Zollern, so ausser diesen verhanden: denen ferner hinzugethan worden die Geschlechterregister 1. der Pfalzgrafen bei Rhein, von welchen Fr. Elisabeth Scharlotte Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg Friedrich Wilhelms Jr. Mutter ihren ursprung hat. 2. Der Grafen zu Nassau und Solms und Prinzen von Dranien, von welchen Ihre Höchstged. Churfürstl. Durchl. erste Gemahlin entsprossen. 3. Der Grafen zu Oldenburg, Herzogen zu Schleswig und Holstein, Könige zu Dänemark, dann auch der Herzoge zu Sachsen Lauenburg, aus welcher Höchstged. Churfürstl. Durchl. andere Gemahlin herstammet. Der Verfasser hievon ist Hr. Christoph Hendrich Churfürst Brandenburg. und nachmahls Königl. Preussischer Racht und *Bibliothecarius*, ein geschickter und dabei sehr arbeitsamer Mann, wie dessen seine *Pandectae Brandenburgicae* zeugnüß geben, als darin er mit grosser mühe die Verfasser von allen Fakultäten und wissenschaften zusammen getragen, wovon auch der erste theil A. 1699. zu Berlin gedruckt worden. Auf dem titul des Entwurfes wird hoffnung zu einer Lateinischen herausgabe gemacht, und in dem werk selbst c. l. b. ziehet er sich auf ein grösseres werk, an deren vollziehung er aber durch den tod verhindert worden.

XXIV. Ferner ist in demselben jahre 1682. herausgegeben worden Joh. Wolfgang Kentsches Brandenburg. Zederhain, zu Bareut gedruckt A. 1682. in 8vo. Der Verfasser ist Hochfürstl. Brandenburg. Hofprediger gewesen, und hat grossen fleiß angewandt die Geschichte des Durchl. Brandenburg. Hauses, so wohl der Churfürstl. als der Fränkischen linien nach, aus den in dem Hochfürstl. Bareutischen Archiv befindlichen urkunden

zu beschreiben. Das buch bestehet aus zweien theilen und ist der inhalt den Kapitteln nach in dem ersten Th. des I. Kap. vom Ursprung und Abstammung des Markgräfl. Hauses. Das II. handelt von Hochverwandschafft anderer Fürstl. Familien. Das III. von aufnahme und großmacht dieses Hauses. Das IV. von der Brandenburg. Länder beschaffenheit. Das V. von der Brandenburg. Länder wapen. Das VI. Von Erbbündnissen. Das VII. Von vielerlei beschreibungen derer Brandenburgischen Regenten und Länder. In dem zweiten Th. das I. Kap. von den Hrn. Grafen von Zollern. Das II. Von den Nürnbergischen Herren Burggrafen aus dem Zollerischen Stamme. Das III. Von den Hrn. Churfürsten. Das IV. Von den Hrn. Markgrafen in Franken älterer linie und jezige regierenden beim Burggrafthum oberhalb Gebirges. Das V. Von den Hrn. Markgrafen in Franken unterhalb Gebirges, oder bei jeziger Onolzbachischer linie. Das VI. Von denen Herzogen in Preussen. Das VII. Von den Erzbischöfen aus diesem Hochfürstl. Hause. Das VIII. Von den aus diesem Hause erwählten Bischöfen. Herr Sagittarius nennet dieses buch *Doctissimum ac Elegantissimum Librum Histor. March. Brandenburg. §. XLIV.* welchen ruhm ihm auch andere aufrichtige Märker geben, und will man ihm auch solchen gern gönnen.

XXV. A. 1687. hat der sonst in andern Historien beschäftigt gewesene *Gregorius Leti*, eine Historie des Churfürstl. Hauses Brandenburg in zweien theilen in Italinischer sprache herausgegeben. Dessen erster theil, wie die worte auf dem titel lauten: *Scritta con Methodo Heroistorico*, enthält sieben bücher, deren inhalt man gleichfalls auf dem titel liest. Nel. I. Si tratta dell' Origine, Discendenti, e Matrimoni della Casa Serenissima di Brandeburgo: Nel. II. de gli Stati, Popoli e Governo. Nel. III. dello Stabilimento de' Francesi Rifuggiati. Nel. IV. della Dignita Elettorale e come introdotta in questa Casa. Nel. V. di diverse Attioni Heroiche, e militari de' Principi di Brandeburgo, e Forze, e Rendite dell' Elettore Serenissimo. Nel. VI. dello Stato presente della Corre, e nel. VII. della Venuta in Berlino del Langravio Serenissimo d'Hassia, sua ricettione, Genealogia della sua Casa, e Stato della sua Corre, con l'aggiunta nel fine d'un Panegirico dell' Elettore Sere-

Serenissimo. Und werden demnach in dem ersten buch einige dinge von Teutschland insgemein, und hernach von den ersten und ältesten Markgrafen zu Brandenburg, und weiter von der Gräflich-Stadischen, Anhaltischen, Baierschen, Böhmischen und jezigen Hohen-Zollerischen Familie, und in derselben von Churfürst Friedrich dem I. an bis zu Churfürst George Wilhelm, anbei von der Kulmbachischen und Anspachischen Familie abgehandelt, alles kurz und ohne sonderbare speciale anmerkungen. In dem II. buch handelt er anfangs von dem Churfürstlichen Staat insgemein, und darauf ins besondere von der Mark Brandenburg, den Stäten Brandenburg, Berlin, Frankfurt an der Oder, Küstrin, Spandow, Peitz, Oberberg, auch Tangermünde, Sonnenburg, Landsberg, Habelberg, Werben, wiewohl auch nur mit wenigen worten, auch zum theil mit blosser benennung der namen derselben. Demnach von dem Herzogthum Preussen, Hinterpommern, Fürstenthum Halberstat und Minden, dem Herzogthum Magdeburg und Kleve, Graffschaft Ravensberg und der Mark; alles ebenfalls mit wenig worten. Und dann ferner von dem Churfürstl. Staat, Residenz, Regierungen, Justiz, Finances, Consistoris, dem Adel, den Universtäteten, dem Bürgerstand, auch endlich den Churfürstl. Wapen. Beides von der Mark und den andern Provinzen. Das III. buch erzehlet die aufnahme der Französischen Refugierten und dem Christlichen eifer sowohl des Churfürsten Friedrich Wilhelms, als des damahligen Churprinzen, nachmahliger Königl. Majestät, und der Churfürstl. Ministers derselben zeiten. Das IV. buch handelt von der Churwürde beides insgemein, als des Durchl. Hauses Brandenburg, absonderlich dessen vorzug dem Königl. gleich, und rang vor den Kardinalen, den Jaribus bei der Kaiserwahl zc. Das V. beschreibet unterschiedene rühmliche thaten der alten Anhaltischen Markgrafen sowohl wieder die Ungläubige, als sonst in dem Reich; und weiter der Churfürsten Friedrichs des I. und II. und deren Nachfolger, Churfürst Friedrich Wilhelms heroische thaten in dem Französischen Kriege wieder Holland, und dem Schwedischen einfall in die Mark, desselben macht zu wasser und lande, Schiffart und Festungen in Africa, der Auswärtigen rühmliche urtheile von ihm. In dem VI. liest man die beschreibung des Churfürstl. Staats zu des Verfassers zeiten, der damahligen Staats-Ministers, hohen Krieges- und Hof- auch

der Churfürstin und Churprinzessin bedienten, mithin der an dem Churfürstl. Hofe verhandelnen Kaiserl. Königl. und anderer Potentaten Abgesandten und wiederum der Churfürstl. Abgesandten an andern Höfen. Das VII. enthält eine Genealogische vorstellung der Hochfürstl. Hessen-Kasselschen Linie, empfangung des Hrn. Landgrafen von Hessen-Kassel und dessen bewirtung zu Berlin. Vorstellung der Hessen-Darmstädtischen Linie, beiderseits macht, Ministers, beschreibung der Landgräflichen Residenz Kassel zc.

Der andre theil, bestehet aus 8. büchern, in derer sechs ersten von Churf. Friedrich Wilhelm, und zwar in dem ersten von dessen geburt, antritt der regierung, vermählung und unterschiedenen rühmlichen Thaten gehandelt wird, bis ans jahr 1671. In dem andern von dessen kriegs- und friedensgeschichten von A. 1672. bis zu ende des jahres 1675. In dem dritten von denselben von A. 1676. bis zu dem Niemagischen friedensschluß. A. 1679. In dem vierten von dem frieden zu S. Germain en Laye und andern denkwürdigen Geschichten bis A. 1681. In dem fünften von denselben in den Jahren 1682. 83. 84. In dem sechsten von den fernern Geschichten der jahre 1684. 85. 86. samt einem beschluß von den vielen tugenden und grossen verdiensten des Churfürsten Friedrich Wilhelms, und daß ihm daher der titel eines Augusti oder Herois und Helden billig beigelegt werde. In dem siebenden liest man eine benennung der beiden Churf. Gemahlinnen und dero Familien, auch aller derrer bei des Verfassers anwesenheit in Berlin am leben gewesen Prinzen, und von Churf. Friedrich Wilhelm entsprossenen Prinzessinnen, mithin Jhr. Kön. Maj. vermählung mit dero ersten und andern Gemahlin. Della Nascita, e meriti delle Due Serenissime Elettrici morte e Vivente, e loro Parti, con diverse Particularità della serenissima Casa di Nassau, e di tutti Principi, e Principesse della Casa Augustissima di Brandeburgo che hora vivone con i loro Parentati, Elogi & altre osservazioni. In dem achten eine beschreibung der Genealogie und höfe der Durchl. Herzoge zu Braunschweig und Mecklenburg Dell' Origine, discendenti, Matrimoni, e Corti de' Duchi, e Principi Serenissimi delle Case antichissime di Brunsvic e di Melckebourg. Beide theile sein A. 1687. zu Amsterdam in groß 4to gedruckt, und das erste Churf. Johann Georgan dem III. zu Sachsen, das andere oft höchstgemeltem Churf. Friedrich Wilhelm.

Wilhelmen zu Brandenburg zugeeignet. In dessen hätte sich doch der Verfasser so wohl wegen der namen als der materien besser können unterrichten lassen, um dem dieser Lande kundigen Leser ein desto mehrs vergnügen zu geben. Dennoch aber weil von der Mark Brandenburg und andern Königl. Preuß. Landen und dero beschaffenheit, auch von den Durchl. Churfürsten zu Brandenburg Jhr. König. Maj. Vorfahren wenig in Italiänischer Sprache vorhanden: so ist an ihm zu loben, daß er seinen Landsleuten mehr öffnung davon gethan, und ihnen gezeigt, daß auch auffer Italien und andern südlichen Ländern von Europa, in den nordlichen theilen desselben viel von Gott gesegnete Länder, und weise und tapfere grosse Fürsten zu finden sein.

XXVI. Es hat auch der gelehrte und in vielen stücken von Teutschland zu beschreiben beschäftigte *Caspar Sagittarius*, weiland Professor zu Jena an dieser Historie theil genommen, und A. 1684. eine *Historiam Marchionum ac Electorum Brandenburgensium ab origine Marchiae ad praesentem usque statum repetitam in forma Disputationis* herborgegeben, und auf eben die weise A. 1685. *Historiam Marchiae Solwedelensis, in qua potissimum Alberti Ursi vita & res gestae exponuntur*. In beiden hat er, was er hin und wieder bei den Märkischen und andern Schriftstellern zu dieser materie gehörig finden können, fleißig zusammen getragen, würde auch, wann er zu gnugsamen urkunden zukommen gelegenheit gehabt hätte geschickt genug gewesen sein, die ganze Märkische Historie mit mehren auszuführen.

(XXVII. Ferner hat Zacharias Garcaeus geschrieben *Successiones familiarum & res gestas Illustrissimorum Praesidum Marchiae Brandenburgensis*, in 3 büchern, in deren I. er eine generale beschreibung der Mark und deren Einwohner giebt: in dem II. das geschlechterregister der Markgrafen von Brandenburg theils aus richtigen urkunden bis 1580. ausführet und ihre thaten kürzlich erzehlet; im III. die Stat Brandenburg beschreibet, oder vielmehr Sabini beschreibung erläutert. Er ist aus Prizwalk und daselbst anfangs Rector gewesen, hat aber das Rectorat aufgegeben um sich auf reisen zubegeben: ist jedoch bald als Rector nach Brandenburg berufen, und weil sein werk eigentlich die Rechte waren, endlich Scabinus und Syndicus worden. Das werk ist in Mf. hergegangen, endlich aber des Leutingers I. Theil der Mark. Ziff.

Commentariis beigefüget worden, welche 1729. zu Leipzig herausgekommen.

XXVIII. A. 1677. hat Georg. Kasp. Kirchmaier eine *dissertation de originibus Habsburgico-Austriaco- & Hohenzollerano-Brandenburgicis* zu Wittenberg in 4to herausgegeben, die A. 1680. auch wieder verlegt worden, darin er sucht das Haus Oesterreich und das Haus Brandenburg aus einem ursprung herzuleiten.

XXIX. Am fruchtbarsten aber ist in diesem stük das gegenwärtige jahrhundert gewesen, da man mehr auf die erste quellen gegangen, und die Geschichtschreiber mitlerzeiten besser durchsuchet. Sonderlich hat sich um den ursprung des Hohenzollerischen Hauses verdient gemacht der Württembergische Obrerrath und Hofgerichts Assessor Joh. Utr. Pregelger, in seinem A. 1703. fol. herausgegebenen *Teutschen Regierungs- und Ehrensiegel*, darin er sonderlich das herkommen des Hohenzollerischen Hauses von den alten Fränkischen Königen sucht herzuleiten; wiewohl er sich auf die weitere ausführung der Familie nicht erstrecket, sondern nur bei der Hohenzollerische Fürstl. Familie bleibt.

XXX. Der Hochfürstl. Brandenb. Onolzbachische Hofrath und Archivarius, Hr. Karl Ferdinand Jung, hat nebst einer anweisung, was die *Comicia Burggraviae* in Nürnberg sei, und was es mit der Hoheit des Kaiserl. Landgerichts, Burggrafthums Nürnberg für eine eigentliche beschaffenheit habe, auch eine aus echten urkunden ausgeführte oder wie die worte lauten aus *genuinis fontibus* eruirte *Genealogie* von den Durchl. Burggrafen A. 1733. zu Onolzbach in 8. drucken lassen; auch bald A. 1735. eben daselbst die fortsetzung solcher Genealogie herausgegeben, und 1739. in den herausgegebenen *Miscellaneis* T. I. s. 294. 2c. selbige von Churfürst Frider. I. an, von neuen mit den urkunden drucken lassen. Er lässet sich in die untersuchung des uralten herkommens nicht ein, sondern zeigt nur den zusammenhang dieses geschlechts seit den zeiten, da es zum Burggrafthum gelanget, führet aber alles aufs gründlichste aus; und ist dieses, was die sachen betrifft, unstreitig das sicherste, was wir von dieser art schriften haben, nach welchem verschiedene in diese Genealogie eingeschlichene fehler auszubessern. Dergleichen urtheil auch

XXXI. Verdienet Hr. Joh. Henr. von Falkenstein, der in seinen *Antiquitatibus Nordgaviae*

gaviae hin und wieder gar schöne nachrichten von verschiedenen beträchtlichen punkten giebet, die Burggräf. Familie betreffend.

XXXII. Auch ist bekannt des Hrn. Jak. Pauli v. Gundling Brandenburgischer Atlas oder Geographische Beschreibung der Chur-Mark Brandenburg und des dasigen Adels aus des Landes urkunden gefertigt, welcher A. 1724. zu Potsdam in 8. gedruckt worden, und nicht weniger gute nachrichten hat, von dem Adel aber nur die namen und stamgüter angiebt. Sein ausführlicheres werk, Geschichte der Churmark Brandenburg ist nicht zu stande gekommen, und nur bis auf die Markgrafen Johannes und Otto aus dem Anhalt. stamm gedruckt, und das gedruckte sowohl, als was er geschrieben, hinterlassen, an die Königl. Academie gekommen.

XXXIII. Paul Jakob Marperger hat eine kurzgefaßte geographische, historische und mercatorische beschreibung aller derjenigen Länder, welche dem Königl. Preuß. und Chur-Brandenburgischen zepter in Teutschland unterworfen, zu Berlin A. 1710. in 8vo herausgegeben, und hat darin sonderlich sein absehen auf die den handel und wandel betreffende stücke, als auf die zum handel wohl gelegene städte und flüsse, auch einrichtungen und verordnungen, wodurch derselbe befördert worden, ingleichen auf die beschaffenheit des Landes, manufakturen und gewerbe 2c. wobei jedoch der Durchleuchtigsten Regenten und anderer nützlichen stücke auch gedacht wird.

XXXIV. Hr. Rasp. Abel, ein Prediger im Halberstädtischen hat eine Preussische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, wie auch eine Preussische und Brandenburgische Reichs- Staats-Historie A. 1711. zu Leipzig in 8vo in 2 bänden herausgegeben, beides auch A. 1735. und noch kürzlich A. 1746. mit einigen zusätzen vermehret wieder auflegen lassen. In der Geographie beschreibet er alle Sr. Königl. Majestät von Preussen zuständige Länder und Provinzen nach ihrer natürlichen beschaffenheit, flüssen und städten; und in der Historie beschreibet er aller und jeder aus dem Hohenzollernischen Hause entstandenen Könige, Churfürsten und Markgrafen, auch der Reiche und Länder geschichte. Dieses ist unter allen dieser art büchern das brauchbarste, als welches sowohl die nachrichten von dem Lande, als die geschichte in einem ordentlichen zusammenhang vorträget.

XXXV. Unlängst und nur im abgewichenen 1750. jahre hat Hr. Karl Fr. Pauli, I. U. D. und Prof. Jur. Publ. & Hist. zu Königsberg in 4to herausgegeben eine Einleitung zu einer erwiesenen Staatsgeschichte derer dem Preussischen Zepter unterworfenen Staaten, welches wegen der angeführten urkunden und ordnung allen schriften von dieser art verdienet vorgezogen zu werden.

XXXVI. Außer diesen finden sich noch geschriebene bücher, als 1. Pauli Creusingi Chronicon aller regierenden Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg von anfang her bis auf Churfürst Joh. Georgen und das jahr 1572. Der Auctor ist von Stolberg bürger und Diaconus zu Belzig gewesen, welches orts Magistrat er auch dieses buch zugeschrieben: hat auch viel besondere dinge von der Stat Belzig, die man anders wo nicht findet. Sonst aber ist das meiste aus Cranzio, Justo, Brotuffs Anhalt. Chronic. &c. hergenommen.

XXXVII. 2. M. Petri Hafitii Micro-chronicon oder ein klein geschriebenes Jahrbuch, in welchem eigentlich verfaßt ist der Ursprung und ankunft des uralten und Heroischen und Hochblühlichen Chur- und Fürstl. stammes der Markgrafen zu Brandenburg 2c. Wie sich verschiedene abschriften dieses Chronici finden, welche auch wohl von dem Verfasser selbst mögen sein geändert worden, also ist die aufschrift nicht einerlei bei allen. Auf einem exemplar von des Auctoris eigenen hand, darin er eins und das andere angemerkt mit einem strich, welches in andern exemplaren fehlet, ist die aufschrift also: Wahre eigentliche und gründliche beschreibung des zustandes der Chur Brandenburg ehe dann die Burggrafen zu Nürnberg dieselbe bekommen, wenn und wie sie dazu kommen, einander succediret, und was für fernere geschichten unter ihrer Regierung vom 1388 jahre nach Christi geburt bis auf das 1595 jahre sich allenthalben darin begeben und zugetragen haben, gestellt durch M. Petrum Hafitium, weiland Rectorem bei der Schulen zu Berlin und Köln an der Spree Anno Domini M.D.XCV. andere abschriften geben bis 1599. Er hat auch wenig andere dinge, als man sonst bei Justo und Angelo findet, dieselbe jedoch hin und wieder mit mehrern umständen vorgebracht. Weil Angelus den Hafitium so wohl, als den Wulfenwiz anführt: so muß ein ieder sein buch für sich aufgesetzt haben, und nicht wie Hr. Seidel

del will, ein buch sein. Das kann aber wohl sein, daß Hafitius so wohl, als Angelus des Wusterwitz buch gebraucht und von dem ihrigen zugesetzt haben, wie Hr. Schlicht Hor. Subsec. T. I. s. 104. gar wohl erinnert.

XXXIIX. Elias Lockelius hat Marchiam illustratam, das ein ziemlich starkes buch in folio macht, geschrieben, welches ebenfalls eine sammlung von Märkischen Geschichten in sich hält, und mit fleiß scheint geschrieben zu sein, ob es wohl hier und dar etwas an gründlichen nachrichten zusehlen scheint. Es gehet bis A. 1680. In der Zueignungsschrift meldet er, daß er 40 jahr damit zugebracht.

XXXIX. In dem 1688. 89. und folgenden jahren bis 1702. hat der Kön. Rath u. *Biblioth.* Hr. Zach. Zwanzig eine Schrift zusammengetragen unter dem titel: Incrementa Domus Regiae & Electoralis Prusso-Brandenburgicae oder Königl. Preuss. u. Churfürstl. auch Fürstl. Hauses Brandenburg Anfang, Aufnehmen und Wachsthum an Herrlichkeiten, Länden Leuten, Königreich, Churfürstenthum, Herzogthum, Fürstenthümern ic. abgetheilet in acht Theile. Es lieget dieses werk in sieben geschriebenen bänden im Königl. Archiv, ist jedoch auch schon in einigen privat Bibliotheken anzutreffen. Es werden in dem ersten Band zwei theile aufgeführt. Der I. Theil, handelt von der alten Churfürstlichen dignität, der Chur und den Marken zu Brandenburg und denen derselben incorporirten Länden, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten: ingleichen des Kön. Reichs Erzkämmereramt, und dann den Subofficialen und Erbkämmerern Fürsten und der gefürsteten Grafschaft Hohenzollern. Der andre theil, handelt von dem uralten Burggrafthum Nürnberg, Kulmbach, Baireutischen und Onolzbach, Anspachischen theils. Nach der vorrede, welche von dem ursprung der Glorwürdigsten Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg handelt, wird es in gewisse Titels, und diese in Kapittel eingetheilet. Es handelt aber der I. Titel von der Chur-Mark Brandenburg insgemein. Tit. II. von der allgemeinen Eintheilung der Mark Brandenburg, und von der Altmark und Prignitz. Tit. III. von der Mittelmark. Tit. IV. von der Ufermark. Tit. V. von der Neumark. Tit. VI. von der abnahme und zunahme der Mark Brandenburg. Tit. VII. von Garlow. Tit. IX. Streitigkeit wegen des

Elbwerders und Zollgeleits zu Schnakenburg. Tit. IX. und X. von den Gütern, so der Alten und Mittelmark entzogen sein. Tit. XI. das Land zu Stargard, Mecklenburg iezo zugehörig. Tit. XII. Torgelow, Pasewalk, Rumerow, Klempenow, Jankow, Stolterburg. Tit. XIII. Stat Bernstein. Tit. XIV. zuwachs der Mark: Grafschaft Osterburg; Teupis, Berwalde, Jossen, Lebus, Schwet, Bierraden, Lökenis, Krossen, Bobersberg, Sommerfeld, Nieder-Lausitz, Besekow, Storkow, Züllichow. Tit. XV. das Haus und zugehörige Herrschaft und Rittergut Grossburg, ingleichen Driesen, Draheim, Bernigerode, Dernburg. Der Titel XVI. und XVII. von der zoll anlage und verhöhung auf der Elbe und Oder. Tit. XVIII. von Churfürstl. Kammerämtern. Tit. XIX. u. XX. vom Kirchenstaat. Tit. XXI. Justizwesen der Chur-Mark Brandenburg. Tit. XXII. Indigenat der Chur-Mark. Tit. XXIII. Adel. Personen, Güter Unterthanen und Lehnwesen. Tit. XXIV. vom Jagtwesen. Tit. XXV. Gränzwesen zwischen der Mark und Polen, Sachsen, Lüneburg und Mecklenburg. Tit. XXVI. die erste belehnung und actus investiturae des Churf. Friderici I. über das Churfürstenthum und Markgrafschaft Brandenburg und Besiznehmung von 1415. Tit. XXVII. *Archicamerariat* der Markgrafen zu Brandenburg. Die Grafen, iezo Fürsten von Hohenzollern haben das hohe Subofficialat oder Reichskammeramt von der Chur Brandenburgischen Familie verliehen, und sein des Reichs Erbkämmerer. Tit. XXVIII. das Bambergische Oberkammeramt, und das Churfürstl. Brandenburgische Unterkämmereramt die Familie von Rothenhahn betreffend. Tit. XXIX. von den Märkischen Erbämtern.

Der II. Theil handelt von den Burggrafen zu Nürnberg, ic. Fürstl. und Gräfl. Haus Hohenzollern.

Im zweiten Bande ist enthalten der III. Theil von dem vormahligen *Souverainen* Herzogthum, iezo der Kron und Königreich Preussen, und desselben einverleibten Landschaften. Im dritten Bande der IV. Theil von dem Herzogthum Kleve, den Grafschaften Mark, Ravensberg und Länden Jülich, Bergen, Neurs, Geldern und Ravenstein. Im vierten Bande der V. Theil vom Herzogthum Magdeburg und dahin gehörigen stücken. Im fünften Bande der VI. Theil, von dem Fürstenthum

thum Halberstat und Minden, und Graf-schaften Hohenstein, Askamen und Reinstein. Im sechsten Bande der VII. Theil von Sterin, Hinter-Pommern, Ruffen und Wenden; dem Fürstenthum Ramin, und den Landen Lauenburg und Bütow. Im siebenden Bande der IX. Theil von nachgedachten Juribus und Regalibus; ingleichen von der Oranischen Folge und Erbschaft.

Dieses werk ist zu unterscheiden von eben desselben Verfassers Collectaneis Historico-Politicis & Deductionibus, welche aus noch mehr bänden bestehen, aber auswärtige Staaten betreffen. In den Incrementis ist zwar aller stoff meistens bei einander beides aus gedruckten und ungedruckten, auch im Archiv befindlichen nachrichten, der auch beides von der geschicklichkeit und grossen fleiß des Verfassers ein unwidersprechlich zeugnüs ableget; wie dann derselbe in verschickungen an auswärtige Höfe und in andern wichtigen angelegenheiten des Königl. und Churfürstl. Hauses fleißig gebraucht worden, und die Landes umstände vollkommen inne gehabt: jedoch ist es nicht als ein ausgearbeitetes werk, sondern als eine solche sammlung anzusehen, aus welcher ein herrliches werk durch eine dazu geschickte hand werden kann.

XL. Was die Lebensbeschreibung einzelner Regenten betrifft, so ist des Hrn. v. Gundling löbliche bemähung bekannt, welcher Friedrichs des ersten Leben und Thaten A. 1715. 8. zu Halle, Friedrichs des zweiten 1725. 8. zu Potsdam, und der Churfürsten Joachims des ersten und zweiten wie auch Joh. Georgens Leben in der Lebensbeschreibung des Chur-Mark. Kanzlers Lampert. Distelmeyers 1722. 8. beschrieben. Des Grossen Churf. Friedrich Wilhelms Leben und geführte Thaten hat der Freiherr von Puffendorf in Latein beschrieben und 1695. in 2 folianten zu Berlin drucken lassen: ist auch ins Deutsche übersezt zweimahl, und zwar das letzte mahl 1733. herausgegeben worden in eben dem format. Er hat zwar einen durchgängigen beifall. Weil er aber mehrmahlen geheime und nur zu den Kabinetten grosser Herren gehörige ursachen und umstände angeführet: so hat ers einigen so gut, andern so schlimm gemacht,

das heut zu tage ein buch von diesem schlag so wenig, als Müllers Annales Saxon. zum vorschein kommen wird. S. Tenzels Mon. Unter 1696. s. 779. Was an diesem angeführten ort über dem noch an diesem werk ausgesezet wird, das keine Medallien darin angeführet werden, deren doch eine ziemliche anzahl vorhanden gewesen, dasselbe hat der Hr. P. George Daniel Seyler zu Königsberg, auf eine glückliche weise und mit durchgängigem beifall nachgehohlet, welcher dieses Churfürsten Leben und Thaten aus bewährten Geschichtschreibern verfasst, und mit Medallien und Münzen erläutert. fol. Nicht weniger ehre hat der Hr. Pr. Chr. Henr. Gütther mit König Friedrichs I. Lebenslauf eingelegt, welchem er nach jenem löblichen exempel ebenfalls aus den Münzen und Gedenkpennigen so auf die merkwürdigste vorkommenheiten geschlagen worden, ein herrliches licht gegeben zu unsern zeiten. Es ist gedruckt zu Breslau 1750. in 4. Welchergestalt Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelms Glorwürdigsten gedächtnüs, auch Sr. jetzregierenden Königl. Majestät Ruhmbolles Leben sowohl in Französischer als Teutscher sprache von geschickten und gründlichen federn sein beschriben worden, wird sich an seinem ort finden.

Nun findet sich ausser den bisher angeführten noch eine ziemliche anzahl beides gedruckter und ungedruckter Schriften, sonderlich was die Scriptorum Juris Publici und die stamntafeln der Durchleuchtigsten Regenten anlanget; ingleichen solche, welche von einem und andern der Durchleuchtigsten Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg, oder von einem und dem andern ort, auch von sachen, welche hierher gehören, ins besonder geschriben. Allein wie deren ein theil an gehörigem orte vorkommen wird; der um die Wärtische Geschichte wohlverdiente Rektor des Werderischen Gymnasii, Hr. Küster aber mit besondern fleiß solche Schriften gesammelt, und in der A. 1743. zu Breslau 8. herausgegebenen schönen Bibliotheca Historica Brandenburgica bekannt gemacht und mit gründlichen anmerkungen versehen: also wird man sich mit den bisher angeführten begnügen, und den Geneigten Leser zu diesem Quell verweisen der sein verlangen vollkommen stillen wird.)

Ende des Ersten Theils.

Zweiter